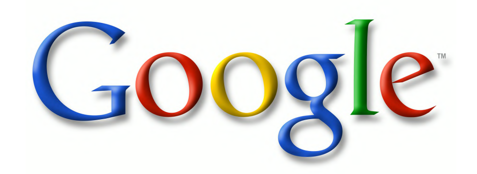
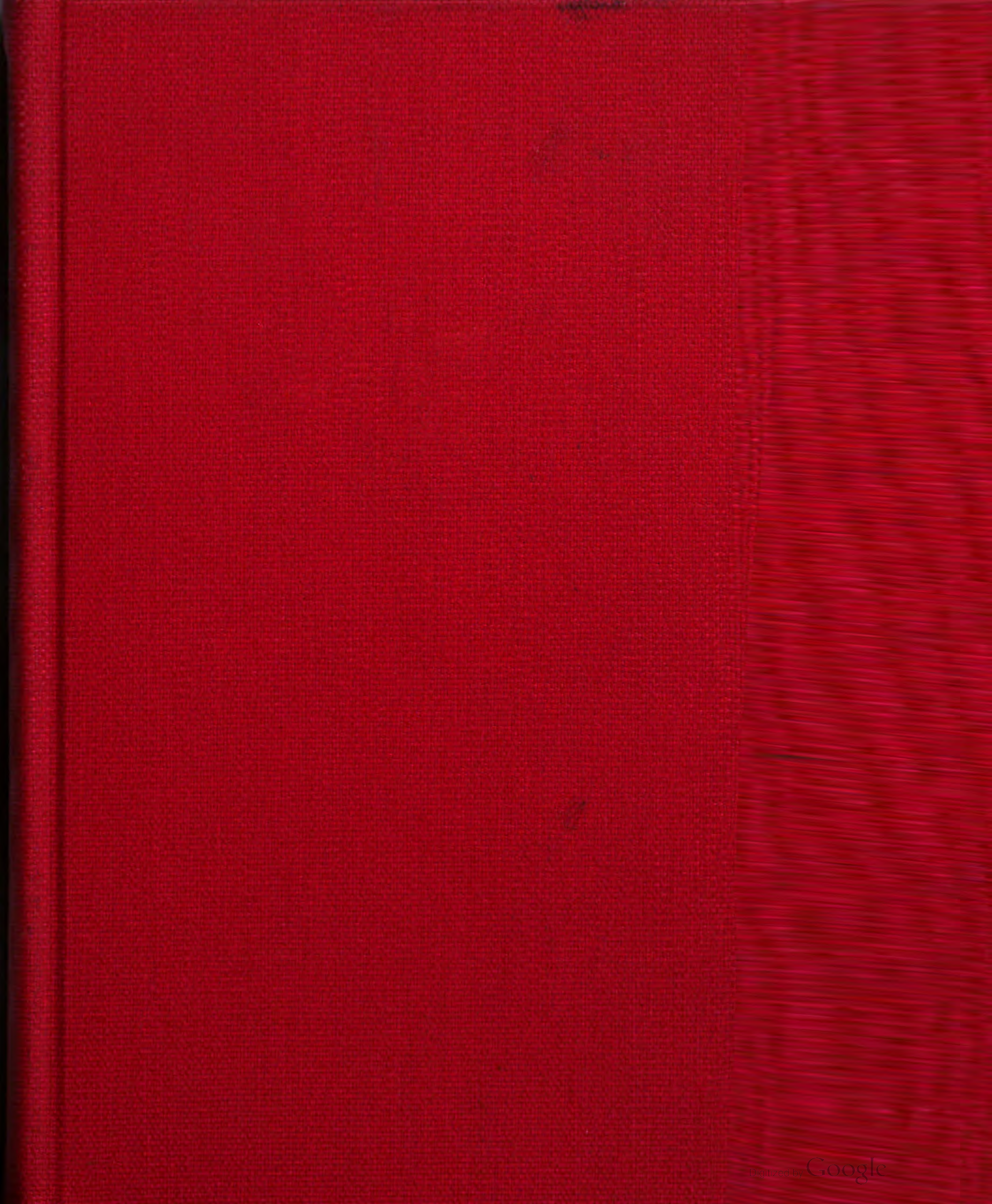





THE·LIBRARY·OF·THE·UNIVERSITY·OF·CALIFORNIA·LOS·ANGELES

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN BERLIN, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

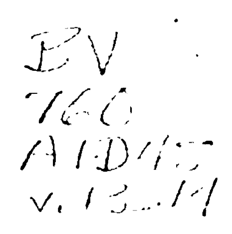
XIII. BAND.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1876.

Druck von H. Laupp in Tübingen.



I.

Bis in welches Jahrhundert hinauf lässt sich die Ceremonie der Papstkrönung verfolgen?

Von

R. Zöpffel,

Professor in der evangelisch-theologischen Facultät zu Strassburg i. E.

Seitdem W. v. Giesebrecht[1]) sich dahin ausgesprochen: „es sei vor Nikolaus II. unerhört gewesen, dass sich ein römischer Bischof mit der Krone schmückte“ und seine Meinung aus dem Berichte des Benzo zu erhärten gesucht hat[2]), ist von den namhaftesten Forschern auf kirchenrechtlichem Gebiete, von Dove[3]), Schulte[4]), Walter[5]) und Hinschius[6]), die Ansicht festgehalten worden, dass die Papstkrönung erst seit dem XI. Säculum

---

[1]) W. v. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. III., Thl. I. dritte veränderte Auflage, Braunschweig 1869. S. 45.

[2]) W. v. Giesebrecht a. a. O. Bd. III., Thl. II. S. 1085.

[3]) Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts von Aemilius Ludwig Richter 7. Auflage; nach dem Tode des Verfassers besorgt von Richard Wilhelm Dove. Leipzig 1871. ff. S. 323.

[4]) Schulte: das katholische Kirchenrecht Bd. II. S. 194: »den Gebrauch der einfachen Krone führt die falsche Donatio Constantini auf Constantin den Grossen, eine andre Sage auf Chlodwig zurück. Eine doppelte Krone trug ziemlich wahrscheinlich schon Nikolaus II., sicher aber Bonifacius VIII.“ Schulte's Meinung scheint darauf hinauszukommen, dass, da die früheren Nachrichten über den Beginn der Papstkrönung sagenhaft sind, die erste uns einigermassen gut verbürgte Papstkrönung die Nikolaus II. sei.

[5]) Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts §§. 129. urtheilt ganz in ähnlicher Weise, wie Schulte verg. Anm. 4.

[6]) Hinschius: das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Berlin 1869. Bd. I., S. 209.

datire. Andre Gelehrte, wie Hefele[7]) und Phillips[8]) haben dagegen den Ursprung der Krönungsceremonie bis auf das neunte Säculum hinaufgeführt. Ja! hätte Du Cange[9]) das Rechte getroffen, dann wäre schon im siebenten Jahrhundert Rom Zeuge der päpstlichen Krönung gewesen.

Diese weit auseinander gehenden Angaben, die fast alle auf demselben Quellenmaterial beruhen, fordern zu einer erneuten Prüfung und Sichtung der in das Bereich unserer Frage gehörenden Quellen auf. Dass ich es wage mich dieser Arbeit zu unterziehen, hat hauptsächlich in der Wahrnehmung seinen Grund, dass nicht alles vorhandene Material völlig zur Lösung der angeregten Frage ausgegenutzt ist.

Wie schon oben bemerkt, bildet die Grundlage der v. Giesebrecht'schen Hypothese der Bericht des Benzo von der Krönung Nikolaus II. Aus den oben angeführten Worten des Verfassers[10]), sowie aus den Anmerkungen zum Text[11]) erfahren wir nicht, ob v. Giesebrecht seine Bestimmung des Alters der Papstkrönung blos darauf gründet, dass seiner Meinung nach Benzo unter allen mittelalterlichen Schriftstellern das erste Zeugniss für die Ceremonie der Papstkrönung ablegt oder ob er hiebei auch auf die eigenthümliche Form Gewicht legt, in der Benzo seine Mittheilungen macht.

Auf den ersten Blick scheinen nämlich die Worte, in welche Benzo seinen Bericht kleidet, eine klare Vorstellung des Verfassers zu verrathen, dass das, was er und seine Collegen, die Bischöfe, gesehen, nämlich eine Papstkrönung, etwas bisher unerhörtes war. Von einem wie viel grösserem Werthe die Erzählung des Benzo wäre, wenn dieselbe auch durch die Art der Darstellung darauf hinwiese, dass die Krönung Nikolaus II. überhaupt die erste Papstkrönung gewesen, wenn sie augenscheinlich bewiese,

---

7) Hefele: Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. Bd. II., Tübingen 1864. S. 236.

8) Phillips: Kirchenrecht, Bd. V. S. 612.

9) Glossarium mediae et infimae latinitatis: das Wort: regnum.

10) S. 1. Anm. 1.

11) S. 1. Anm. 2.

dass Benzo selbst die Krönung Nikolaus II. für die allererste gehalten hätte, als wenn sie die ihr zu Theil gewordene Beachtung nur dem zufälligen Umstand zu verdanken hat, dass sie — wie bisher angenommen — die früheste Erwähnung einer Papstkrönung ist, das bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Was nun die Frage anlangt, in wie weit jener Bericht des als Verläumder berüchtigten Benzo überhaupt glaubwürdig ist, so sind wir der festen Ueberzeugung, dass dieser Abschnitt aus dem Panegyricus, wenigstens was den Kern der ganzen Erzählung, nämlich das Faktum der Krönung betrifft, unser Vertrauen verdient. Mit welcher Vorsicht auch im Uebrigen die Nachrichten unseres Verfassers aufzunehmen sind, so lässt sich dieses bei Benzo oft „gerechtfertigte Misstrauen" schwerlich auf die uns interessirende Erzählung ausdehnen, da es undenkbar ist, dass die ganze Darstellung der Erfindungsgabe des Verfassers ihren Ursprung verdanke[12]). Mag auch vielleicht das Staunen der Bischöfe über die Krönung weniger lebhaft gewesen sein, als Benzo zu erzählen weiss, mag auch unser Verfasser die Inschriften, die nach seinem Bericht die Krone zierten, durch die Brille seiner Parteileidenschaft gelesen haben, immerhin wird das Faktum der Krönung Nikolaus II. kaum anzuzweifeln sein. Wollte man die Krönung nur desshalb in Frage stellen, weil Benzo sie mittheilt, dann haben — und das ist nie bedacht worden — auch seine Berichte über die Krönung Alexander II.[13]) und Gregor VII.[14]) ganz aus demselben Grunde ebensowenig Anspruch auf historische

---

[12]) Giesebrecht a. a. O. Bd. III., Thl. I. S. 45., äussert sich ebenfalls dahin, dass: »so gerechtfertigt das Misstrauen gegen Benzo's Berichte im Allgemeinen auch ist, so wird er doch hier keine Erfindung seiner erhitzten Phantasie dem leichtgläubigen Leser als geschichtliche Wahrheit aufgebürdet haben.«

[13]) Benzonis Episcopi Albanensis ad Heinricum liber VII. 2. (M. G. S. XI. p. 672): »Iste Lucensis appellatus Alexander, primitus Patariam invenit; . . . . Et talis super christianum populum exaltatur et quod auditu nedum visu horribile est, quasi rex in synodo coronatur.«

[14]) ibidem: »qui dicitur Legio (Hildebrand) sublimatur, demonium coronatur, cuculatus, ad Capitolium pergit infulatus«.

Wahrheit als die Erzählung von der Krönung Nikolaus II. Glücklicher Weise ist es nun durch einen andern völlig glaubwürdigen Schriftsteller, den Petrus Pisanus [15]) vor jedem Zweifel sicher gestellt, dass Gregor VII. während seiner Regierung eine Krone getragen hat. „Im dritten Jahre seines Pontifikats" ..., so erzählt Petrus Pisanus, „kehrte Gregor zum Palast mit einer Krone geschmückt zurück". Wenn Papst Gregor VII. im dritten Jahre seines Pontifikats die Krone trug, so ist wohl mit Sicherheit zu behaupten, dass er sie bei seiner Krönung empfangen hat. Ist aber die Krönung Gregor VII., auf den sich die ganze Schmähsucht und Lügenhaftigkeit des Benzo im breiten Strome ergiesst, keine Erfindung — welche der Verfasser seinen Lesern etwa zur Illustrirung des Hochmuths eines Gregor VII. vorgetragen hätte — dann sind wir doch wohl zur Annahme berechtigt, dass die Krönungen Nikolaus II. und Alexander II., — zweier Päpste, die in etwas geringerem Maasse Objekte seines Hasses sind als Gregor VII. — der historischen Wahrheit entsprechen.

Der Wortlaut des erwähnten und jetzt auf seinen Inhalt näher zu prüfenden Abschnitts ist folgender [16]): „Corrumpens igitur Prandellus (Hildebrand) Romanos multis pecuniis, multisque perjuriis indixit synodum, ubi *regali corona* suum coronavit hydolum. Quod cernentes episcopi facti sunt velut mortui. Legebatur autem in inferiori circulo ejusdem serti ita: Corona regni de manu dei. In altero vero sic: Diadema imperii de manu Petri. Requiratur liber Augustini de civitate Dei et discite quid super consimili praesumptione operata est formidanda manus imperatoris Pompeji" [17]). Dass der todesähnliche Schreck, der die Bischöfe beim Anblick des gekrönten Papstes überfiel, nach Benzo's Auffassung nicht allein und hauptsächlich durch die unerhörten Inschriften, welche die Königskrone schmück-

[15]) Watterich: Pontificum Romanorum vitae tom. I. Lipsiae 1862. p. 294: »Hic praeclarus et almificus Dei Pontifex tertio anno sui pontificatus ...... ad palatium denique coronatus ... reversus quidquid consuetudinis fuit celebravit.«

[16]) M. G. S. XI., p. 672.

[17]) Augustinus: de civitate Dei liber XVIII. 45.

ten, hervorgerufen war, geht schon allein daraus hervor, dass Benzo den auf die Worte: „quod cernentes episcopi facti sunt velut mortui“ folgenden Satz nicht mit „legebatur enim“ (denn), sondern mit: „legebatur autem“ (aber) beginnt. Eine Zeit hindurch schien es mir überaus wahrscheinlich, dass wir den Grund für die Verwunderung der Bischöfe in dem Umstande zu suchen hätten, dass der zum Papst Gewählte auf dem Concil gekrönt wurde. So lange wir überhaupt in Betreff der Papstkrönungen unterrichtet sind, gilt nämlich die Vorschrift, dass der Papst seine Krone nur bei dem Festaufzuge durch die Strassen der Stadt tragen darf[18]). Dieses Moment zu berücksichtigen, wurde ich dadurch veranlasst, dass Benzo nicht nur von der Krönung Nikolaus II. („Prandellus . . . indixit *synodum, ubi* regali corona suum coronavit hydolum“) sondern auch von der Krönung Alexanders, welche er ebenfalls scharf tadelt, hervorhebt, dass sie auf seiner Synode stattfand. („talis, . . . [Alexander II.] quod auditu nedum visu horribile est, quasi rex in synodo coronatur“.)

An dieser Auffassung wurde ich aber dadurch irre, dass es sich mir bei wiederholter Abschätzung ergab, wie sehr im Berichte Benzo's von der Krönung Nikolaus II. der Hauptton nicht auf dem „synodum ubi“, sondern auf den Worten „regali corona coronavit“ ruht, wie wenig ferner der Verfasser in der Mittheilung über die Krönung Alexander II. das „in synodo“ bei der Beurtheilung dessen, was den Grund für den Satz „quod auditu nedum visu horribile est“ abgiebt, berücksichtigt wissen will, indem er ja die Worte „quasi rex“ voranstellt. Augenscheinlich soll nach Benzo's Absicht das Erstaunen der Bischöfe bei der Krönung Nikolaus II., sowie der im Bericht von der Krönung Alexander II. gebrauchte Satz „quod auditu nedum visu horribile“ dadurch motivirt werden, dass die Krönung eines Papstes ein früher von den römischen Bischöfen nicht geübter, unerhörter Hochmuthsakt sei, dass nur den Königen gebühre eine Krone zu tragen.

Dass diese Auffassung der beiden Berichte Benzo's

---

[18]) Weiter unten werde ich für die Richtigkeit dieser Behauptung den eingehendsten Beweis bringen.

die richtige ist, tritt zu Tage, wenn wir eine weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Stelle aus dem Panegyricus vergleichen, welche ebenfalls die Erzählung von einer Krönung, wahrscheinlich der Gregor's VII.[19]) enthält. Dieselbe lautet folgendermassen:

»Quod lex dicit capitale, presummit Acatius,
Nam in coetu synodali, cum residet altius,
Abusive coronatur, quid apostacius?
Sicut ultus ex Hyrcano est cesar Pompegius
Idem agat in Prandello successor egregius
Amplius ne id conetur aliquis plebegius.
Hoc in Dei Civitate Augustinus recitat
Ad vindictam tanti mali regem nostrum excitat
Augustinum veritatis testem nullus hesitat«[20]).

Es wird wohl Niemanden beikommen, das schwere Verbrechen, dessen Benzo Gregor VII. bezüchtigt, etwa in einer Formverletzung von Seiten des Hildebrand zu suchen. Das hier gerügte Verbrechen kann unmöglich darin bestehen, dass Hildebrand anstatt auf dem Festzuge die Krone auf einer Synode getragen hat. Nach Benzo's Meinung hat sich Hildebrand dadurch eine schwere Schuld

---

[19]) Dass unter dem Acatius nur Hildebrand verstanden werden kann, ist aus dem ganzen Zusammenhange ersichtlich. In den unserer Stelle vorangehenden Versen ist nur von dem Verhältniss Hildebrand's zu Heinrich IV. die Rede. Wem anders sollte somit unser Verfasser den Namen des lügenvollen, ketzerischen Patriarchen Acatius von Konstantinopel beilegen, als ihm, den er ja kurz vorher erwähnt hat. Ausserdem ist aber der Vers »Idem agat in Prandello successor egregius« an und für sich allein Beweis genug, dass Benzo unter dem Acatius den Hildebrand meint. Auch an einer andern Stelle vergleicht Benzo den Hildebrand mit Acatius; da heisst es von ihm: (M. G. S. XI. p. 666).

«Magi Symonis adeptus omnino mendacium
Et Symonem mentiendo vincit et Acatium,
Arrium et Manichaeum, Zarohen, Ursacium.«

Man wird vielleicht einwenden, dass wenn dieser Bericht des Benzo auf Gregor VII. geht, dass dann alle drei Päpste, Nikolaus II. Alexander II. und Gregor VII. — was kaum glaublich — auf Synoden gekrönt worden sind. Sollte ein derartiger Einwand erhoben werden, so müssten wir auf denselben bemerken, dass eben Gregor VII. als Hildebrand und als Papst besonders viel Gewicht darauf gelegt hat, dass die Krönung möglichst feierlich, daher auf einer Versammlung der Bischöfe stattfand.

[20]) M. G. S. XI. p. 660.

zugezogen, dass er als „plebegius“ seine Hand überhaupt nach einer Königskrone ausstreckte. Diese Papstkrönung ist in den Augen des Benzo nur eine Scheinkrönung (abusive), dieselbe verdiene die ernsteste Strafe, damit ferner kein Unberechtigter sich mit der Königskrone zu schmücken wage.

Aus dieser Interpretation der verschiedenen eben besprochenen Berichte können und müssen wir schliessen, dass wenigstens am Schluss des 10. und im Beginn des 11. Säkulum's die Krönung der Päpste in Rom nicht gebräuchlich gewesen ist; denn im anderen Falle müsste ein Schriftsteller doch noch eine frechere Stirn haben, als sie ein Benzo besitzt, um im Angesicht der Thatsache einer Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte hindurch fortdauernd geübten Papstkrönung, mit dreister Stirn zu behaupten, die Krönungen Nikolaus II., Alexander II., Gregor VII., seien staunenerregende Schauspiele, entsetzliche Verbrechen gewesen. Eine solche Lüge hätte Benzo selbst Heinrich IV. nicht vorzutragen gewagt, da der König, wenn die Ceremonie der Papstkrönung in dem Rom des 10. und 11. Säkulums gebräuchlich gewesen wäre, davon Kenntniss gehabt oder sich dieselbe hätte leicht verschaffen und den Verfasser von einer krassen Lüge überführen können.

Anderseits müssen wir schon an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass, wenn sich etwa die Spur einer Papstkrönung im 8. oder 9. Jahrhundert ausfindig machen liesse, die Berichte des Benzo nicht etwa die Kraft haben auch gegen die Wahrscheinlichkeit einer Papstkrönung im 8. oder 9. Säkulum Zeugniss abzulegen. Denn erstens liegt die Möglichkeit vor, dass Benzo nichts von einem derartigen Usus im 8. oder 9. Jahrhundert gewusst hat; zweitens: wäre das aber dem Benzo wohl zuzutrauen, dass er selbst wenn er davon wusste, dennoch von den früheren Papstkrönungen im 8. und 9. Jahrhundert schwieg; bezog sich doch sein Schweigen auf längst vergangene Zeiten und wussten doch nur sehr wenige der Zeitgenossen von einem so frühzeitigen Vorkommen einer Ceremonie, die mittlerweile ausser Gebrauch gekommen und während zwei Jahrhunderten ausser Gebrauch geblieben war.

Eine noch stärkere Stütze, als die Berichte des Benzo, scheint eine Aeusserung des Petrus Damiani, des Zeitgenossen und Freundes eines Hildebrand, zu Gunsten der v. Giesebrecht'schen Annahme zu bieten. Derselbe lässt in der bekannten Schrift: „disceptatio synodalis“ den Defensor Romanae Ecclesiae gegen den Regius Advocatus, um zu beweisen, dass die früheren Kaiser alle ihnen in Rom zustehenden Rechte längst dem Papste übertragen haben, folgenden bemerkenswerthen Satz aussprechen: „lege Constantini Imperatoris edictum .... ubi nimirum B. Sylvestro, suisque Successoribus obtulit, ut regali more et aurea corona plecterentur in capite et caeteras regii cultus infulas usurparent. Verum B. Sylvester ornamenta, quae sacerdotali congruere judicabat officio, in proprios usus assumpsit, coronam vero vel caetera, quae magis ambitiosa quam mystica videbatur, omisit“[21]). Man könnte nun anscheinend mit Recht etwa in folgender Weise argumentiren. Wenn ein Petrus Damiani, der römische Kardinalbischof, behauptet, Papst Sylvester habe der Krone entsagt, weil sie zu denjenigen Dingen gehöre, welche an einem Papste anspruchsvoll erscheinen, so darf man wohl annehmen, dass der Verfasser, als er schrieb, noch keine durch Jahrhunderte oder mindestens Jahrzehnte geübte und durch diese Uebung geheiligte Ceremonie der Papstkrönung kannte. Im andern Falle wären diese Worte als eine beabsichtigte Blosstellung des anspruchsvollen Auftretens der Päpste aufzufassen, die doch dem Petrus Damiani, diesem der Curie und Hildebrand so eng verbundenen Manne, nicht zuzutrauen ist, und besonders nicht an dem Orte, wo er als „Defensor Romanae Ecclesiae“ die Sache der Päpste dem Kaiserthum gegenüber durchzufechten sucht.

Jedoch bei näherer Betrachtung verliert der angezogene Passus aus der Disceptatio synodalis alle ihm zuerst vindicirte Beweiskraft. Unter der „corona“, von der Petrus Damiani berichtet, dass Papst Sylvester ihr entsagt habe, ist nämlich nicht die Krone zu verstehen, mit der die Päpste

---

[21]) Beati Petri Damiani opera omnia, studio Domni Constantini Cajetani tom. III., Parisiis 1642, p. 23.

sich schmückten, nicht das sogenannte „Regnum“ oder „Phrygium“, sondern die kaiserliche Krone, die Sylvester nach dem Bericht der sogenannten Konstantinischen Schenkungsurkunde zurückgewiesen, an deren Stelle er sich aber das „Phrygium“ oder „Regnum“ als Kopfschmuck gewählt haben soll. In Betreff der Richtigkeit dieser Bemerkungen wird kein weiterer Zweifel obwalten, sobald man die Erzählung des Kardinalbischofs von Ostia mit dem Berichte der sogenannten Konstantinischen Schenkungsurkunde vergleicht. Der Passus, welcher uns in letzterer interessirt, lautet folgender Maassen:

„Itaque et hoc (decrevimus), ut ipse (sc. Sylvester) et Successores ejus diademate, videlicet corona, quam ex capite nostro illi concessimus, ex auro purissimo et gemmis pretiosis uti debeant pro honore beati Petri. Ipse vero Beatissimus Papa super coronam clericatus, quam gerit ad gloriam B. Petri ipsa ex auro non est passus uti corona. Phrygium vero candido nitore splendidum, resurrectionem Dominicam designans ejus sacratissimo vertici manibus nostris imposuimus“ [22]). Beide, die Konstantinische Schenkungsurkunde und Petrus Damiani stimmen in Folgenden überein 1) dass der Kaiser dem Papste verschiedene Kopfbedeckungen angetragen, (die Konstantinische Schenkungsurkunde spricht von „corona“ und „Phrygium“, die disceptatio synodalis von „corona“ und „caeterae regii cultus infulae“) 2) darin, dass der Papst die Krone ausgeschlagen 3) dass er aber an Stelle derselben etwas anders angenommen habe (die Konstantinische Schenkungsurkunde nennt die vom Papste gewählte Kopfbedeckung mit dem bekannten Namen: „Prygium“, während Petrus Damiani allgemein sich ausdrückt: „verum B. Sylvester ornamenta, quae sacerdotali congruere judicabat officio, in proprios usus assumpsit“). Haben wir die Worte des Petrus Damiani richtig verstanden, so wollen sie nur das besagen, dass der Papst Sylvester die prunkhafte goldne Krone zurückgewiesen, dagegen aber unter den andern Formen der Kopfdeckung (infulae) sich eine für seine Zwecke geeignetere

[22]) Muratori: Rerum Italicarum tom. III., p. 104, n. 4.

(nämlich, wie wir aus der Konstantinischen Schenkungsurkunde wissen, das „Phrygium“ oder „Regnum“) gewählt habe. Da nun die „corona aurea“, der Petrus Damiani Erwähnung thut, nicht identisch ist mit dem „Regnum“ oder „Phrygium“, so enthält mithin der aus der disceptatio synodalis angeführte Passus nichts, was uns zur Ermittelung des Zeitpunktes, wann sich die Päpste zuerst des „Regnum“ bedienten, verhelfen könnte. Denn dass die aus der gefälschten Konstantinischen Schenkungsurkunde entlehnte Nachricht von der Krönung des Papstes Sylvester eben so wenig glaubwürdig ist wie die genannte Urkunde selbst, braucht nicht erst erwiesen zu werden.

Wir haben eben öfter der Konstantinischen Schenkungsurkunde, jener bekannten Fälschung aus dem 8. Jahrhundert, Erwähnung gethan. Wie die oben aus jener Urkunde entlehnten Worte bezeugen, kennt sie bereits das „Phrygium“, welches, wie Du Cange [23]) nachweist, dieselbe Bedeutung hat wie „Regnum“. Was uns Wunder nimmt, ist, dass neuere Forscher [24]) entweder wie Hefele [25]) und Giesebrecht [26]) bei ihrer Besprechung des Alters und des Ursprungs des „Regnum“, die sogenannte Konstantinische Schenkungsurkunde stillschweigend übergehen, oder wie Hinschius [27]) mit der Bemerkung abthun: „die falsche Schenkungsurkunde Konstantins aus den Gesten Sylvesters schreibt die Einführung der Tiara Kaiser Konstantin I. zu; damit ist ihr Gebrauch seit dem 4. Jahrhundert selbstverständlich nicht dargethan“, oder schliesslich wie Walter [28]) und Schulte [29]) blos erwähnen, dass die falsche Konstantinische Schenkungsurkunde die Papstkrönung auf Konstantin zurückzuführen suche. Gewiss wird es heut zu Tage

---

[23]) Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis: das Wort »phrigium«.

[24]) Unter den neuern Forschern ist Phillips der einzige, der die falche Schenkungsurkunde Constantin's bei der Bestimmung des Alters der Papstkrönung für werthvoll erachtet (Kirchenrecht, Bd. V. S. 612).

[25]) Seite 2. Anm. 7.

[26]) Seite 1. Anm. 2.

[27]) Seite 1. Anm. 6.

[28]) Seite 1. Anm. 5.

[29]) Seite 1. Anm. 4.

Niemanden einfallen, den Ursprung der Papstkrönung desshalb in das 4. Jahrhundert zu setzen, weil jene Fälschung diese Fabel erzählt. Doch glaube ich, hätte folgende zutreffende Bemerkung Pagi's mehr Beachtung verdient, als sie erfahren hat. Derselbe sagt: „Morem (coronationis Papae) valde antiquum fuisse, eruitur . . , . ex Auctore fabulosae donationis Constantini, qui scribit, S. Silvestrum ab eodem Imperatore proprio Regno seu phrygio fuisse ornatum, ex quo id saltem evincitur, eo tempore, quo illa donatio supposita est, Romanos Pontifices phrygio, seu regno, seu thiara Pontificali fuisse coronatos; . . . . Cum autem haec suppositio antiqua sit et quam tardius facta sub finem seculi octavi vel ipso seculi noni initio; . . . . evidenter patet jam ante finem seculi octavi Pontifices Romanos phrygio . . . . fuisse coronatos“ [30]).

Es sei mir, da die Konstantinische Schenkungsurkunde für unsere Frage von den Zeitgenossen gar nicht oder oberflächlich ausgebeutet ist, gestattet, noch mit einigen Worten auf die Beweiskraft einzugehen, die dem genannten Schriftstück innewohnt. Eine unbefangene Prüfung des aus demselben mitgetheilten Passus muss zu der Annahme führen, dass der Fälscher durch seine Erzählung von der Verleihung des „Phrygium“ durch Konstantin an Sylvester nicht etwa einem gleichzeitigen oder später lebenden Papste die Möglichkeit schaffen will, sich künftighin als erster unter allen Päpsten mit einer Krone zu schmücken, sondern dass er vielmehr die Absicht hat, der bereits gebräuchlichen Papstkrönung durch das hohe Alter (4. Säkulum), welches er für sie in Anspruch nimmt, einen ganz besondern Glanz und eine feste Rechtsgrundlage zu verleihen. Für diese Auffassung spricht in der entschiedensten Weise der Umstand, dass der Fälscher den Papst nicht schlechtweg mit irgend einer beliebigen Königskrone durch den Kaiser geschmückt werden lässt, sondern mit einer Krone von ganz bestimmtem Namen, ganz bestimmtem Aussehen und ganz bestimmter Gebrauchsweise, mit einer Krone, wie sie überhaupt nur die Päpste getragen haben. Es hiesse thatsächlich

---

[30]) **Pagi: Breviarium Pontificum Romanorum etc. tom. III. Antverpiae 1718, p. 54. (saec. XII. N. 9.)**

dem Erfinder jener ganzen Konstantinisch - Sylvesterschen Fabel divinatorische Gaben zuschreiben, wollte man sich die Sache so denken, dass er sich in seinem Kopf die Form, den Namen und die Gebrauchsweise einer Papstkrone behufs einer irgend einmal zu realisirenden Papstkrönung ersonnen habe, welche sich dann — wie eigenthümlich — genau mit der Form, dem Namen und der Gebrauchsweise der Papstkrone decken, deren sich die römischen Bischöfe thatsächlich in späterer Zeit bedient haben. Was nämlich die Form und das Aussehen anlangt, so bezeugt schon der vom Fälscher gebrauchte Namen „Phrygium“, dass die Krone mit Zeug aus Phrygien überzogen war. Die Farbe des Zeugs wird durch die Worte „candido nitore splendidum“ als glänzendes Weiss bezeichnet. Das stimmt nun alles trefflich zu der ersten officiellen Beschreibung einer Papstkrone, die sich in dem Ordo Romanus IX. der Mabillon'schen Sammlung findet. Dieselbe sagt: „regnum, quod... ex albo fit indumento“[31]).

Beachten wir ferner den Namen mit dem der Falsator die päpstliche Krone nennt, so ist „Phrygium“ die Bezeichnung, welche sich für die Papstkrone — wie Du Cange zeigt —[32]) im Munde der kurialistischen Schriftsteller und selbst der Päpste bis tief in's Mittelalter hinein findet.

In Betreff der Gebrauchsweise verordnet die sogenannte Konstantinische Schenkungsurkunde: „Statuentes eodem Phrygio omnes Successores ejus singulariter uti in processionibus“[33]). Diese Gebrauchsanordnung stimmt wiederum genau mit der thatsächlichen Gebrauchsweise überein, wie die Ordines Romani dieselbe vorschreiben. Die römischen Ceremonialbücher gestatten dem Papste das „regnum“ die päpstliche Krone nur beim Umzuge durch die Stadt zu tragen. An seinem Krönungstage empfing er das „Regnum“

[31]) Mabillon: Museum Italicum tom. II., p. 93.

[32]) Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis; das Wort: »Phrigium«.

[33]) Muratori: Rerum Ital. tom. III. p. 104, n. 4. liest »professionibus« statt »processionibus«; die richtige Lesart »processionibus« findet sich schon in der »collectio canonum des Deusdedit (Martinucci: Deusdedit collectio canonum, p. 345) und im Dekret des Gratian (c. 14. dist. 96.)

beim Hinaustritt aus der Peterskirche an den Pforten derselben und behielt seine fürstliche Kopfbedeckung blos bis zum Eintritt in den Palast. Ebenso geschah es bei allen hohen Festtagen, an denen die Päpste mit der Krone geschmückt zu werden pflegten. Auch dann trugen sie ihre Krone nur während des feierlichen Aufzugs durch die Stadt [34]).

Nach all dem Gesagten kann der Verfasser der Konstantinischen Schenkungsurkunde, als er den Passus über das „Phrygium" niederschrieb, nur an eine bestimmte, nicht erst von ihm konstruirte, sondern bereits im Gebrauch befindliche Krone gedacht haben, deren Form, Namen und Gebrauchsweise er gewiss nicht erfand, sondern vorfand. Wenn nun, wie Döllinger bewiesen hat [35]), die Erdichtung der Konstantinischen Schenkung in die Jahre zwischen 750 und 774 fällt, so werden wir berechtigt sein zu behaup-

---

[34]) Was das Tragen der Krone an dem Krönungstage anlangt, so heist es schon im Ordo Romanus IX. (Mabillon: Museum Italicum, tom. II., p. 92.) »Cum *ad inferiores gradus sancti Petri descendit*, ibi stat equus vel sella praedecessoris Pontificis ad sedendum paratus.... accedit prior stabuli et *imponit ei in capite regnum* .... *et tunc demum ascendit super equum.*« Näheren Aufschluss ertheilt uns das 19. und 20. Kapitel des Ordo Romanus XIV. (Mabillon: Mus. Ital. II., p. 258. ss.) »Papa ... cum omnibus venit vel *ad portam vel ad gradus ecclesiae et ibi prior diaconorum ponit ei coronam*, quae vocatur regnum, in capite.» Nach der Beschreibung der Ordnung des Festzuges heisst es dann weiter »venit (Papa) ad plateam Lateranensem et ducitur ad portam, quae vadit ad ecclesiam sancti Johannis Lateranensis et ibi.... Lateranenses canonici Papam recipiunt cum descendit, *qui descendit ad dictam sedem stercorariam* et *deponit regnum* et accipit mitram«. Dass der Papst auch an den hohen Festtagen die Krone nur während der Umzüge durch die Stadt tragen durfte, geht aus folgenden Belegstellen klar hervor. Im Ordo Romanus XI. heisst es (Mabillon Mus. Ital. II. p. 123): »Missa a Pontifice celebratur et *coronatur a sancto Petro per mediam civitatem usque ad palatium*«. In demselben Ordo (Mabillon. M. I. II. p. 128) findet sich die Vorschrift: »Finita missa Pontifex... *coronatus, ascendit equum et procedit cum processione ad palatium*«. Man vergleiche ferner noch Ordo Romanus XI., das Ende des 45. und den Anfang des 46. Abschnitts (ibidem, p. 140.), Ordo Romanus XII., I. §. 2. (ibidem p. 168.) und Ordo Romanus XII., III. §§. 6. und §. 8. (ibidem p. 181.).

[35]) v. Döllinger: die Papstfabeln des Mittelalters, München 1863. S. 71. ff.

ten, dass die Papstkrönung bereits in der Mitte des 8. Säkulums ein römischer Gebrauch war.

Es käme dem eben von uns gewonnenen Resultat sehr zu Nutzen, wenn sich ein Papst im 8. oder 9. Säkulum nachweisen liese, an dem bereits die Krönung vollzogen worden wäre. Es ist oft versucht worden, aus dem Liber pontificalis den Beweis zu führen, dass schon Papst Nikolaus I. (857) bei seinem Amtsantritt mit dem Regnum geschmückt wurde. v. Giesebrecht[36]) hat aber unwiderleglich nachgewiesen, dass der zu dem eben erwähnten Zweck aus dem Liber pontificalis oft entlehnte Satz: („Nikolaus) cum hymnis et canticis spiritualibus in Patriarchium iterum Lateranense perductus est. Coronatur denique urbs exultat clerus laetatur senatus et populi plenitudo magnifice gratulabatur“ [37]) vollständig falsch aufgefasst wird, wenn man vor „urbs“ ein Komma setzt und „Coronatur denique“ als besonderen Satz auf Nikolaus bezieht. Eine richtige Interpunktion giebt folgenden Zusammenhang: „Coronatur denique urbs, exultat clerus, laetatur senatus et populi plenitudo magnifice gratulabatur“.

Wenn sich nun auch die Krönung Nikolaus I. aus den Quellen nicht erweisen lässt, so glauben wir diesen Verlust durch den Nachweis ersetzen zu können, dass bereits entweder Papst Leo III. oder Papst Leo IV. gleich nach seiner Wahl mit dem Regnum geschmückt wurde.

In dem Ordo Romanus IX. oder nach seiner Ueberschrift im Ordo „de gradibus Romanae ecclesiae“ der Mabillon'schen Sammlung, der, wie der Herausgeber meint, aus dem 8. spätestens aus dem 9. Jahrhundert stammen soll, findet sich eine bisher für das Alter der Papstkrönung nur vereinzelt verwerthete [38]) Vorschrift. Dieselbe lautet:

---

[36]) Vergl. S. 1. Anm. 2. auch Dümmler: Geschichte des Ostfränkischen Reiches Bd. II. S. 689: kommt zu demselben Resultat.

[37]) Muratori: Rerum Ital. scriptores III., p. 253.

[38]) Durch einen glücklichen Zufall ist mir eine Bemerkung des Pagi noch rechtzeitig zu Gesicht gekommen, sonst hätte ich geschrieben »noch nirgends verwerthete Vorschrift«. Pagi benutzt in seinem Breviarium Pontificum Romanorum (tom. IV., p. 647.; saec. XV., CCVI.) die von uns citirten Worte des Ordo Rom. IX., um das Alter der Papstkrönung zu bestimmen.

„ingressus in sacratarium jam tunc sedet in sella apostolica. Egrediens inde, cum ad inferiores gradus sancti Petri descendit, ibi stat equus vel sella praedecessoris Pontificis et ad sedendum paratus. Et accedunt patroni regionum uno incipiente ceteris respondentibus in hunc modum canunt ei laudem: Domnus Leo Papa, quem sanctus Petrus elegit in sua sede multis annis sedere. Hoc usque ter dicto, accedit prior stabuli et imponit ei in capite regnum, quod ad similitudinem cassidis ex albo fit indumento. Et tunc demum ascendit super equum“ [39]). Bevor wir zur näheren Prüfung der hier mitgetheilten Vorschrift des Ordo Romanus IX. übergehen, ist im Allgemeinen über die Abfassung der Ordines Romani zu bemerken, dass die Zusammensteller derselben, die Gebräuche und Sitten ihrer Kirche meistenstheils so aufzeichnen, wie sie sie aus eigner Erfahrung kennen gelernt haben [40]). Beschreiben sie z. B. die Form, in welcher eine Papstwahl zu verlaufen hat, so schwebt ihnen als Vorbild, nach welchem sie sich bei der Aufzeichnung der Regeln richten, die Wahl des Papstes vor, dessen Erhebung auf den Stuhl Petri sie selbst erlebt haben und während dessen Pontifikat sie nun ihren Ordo verfassen.

So beschreibt Cencius, der Verfasser des Ordo Romanus XII., indem er die Regeln, die bei einer Papstwahl einzuhalten sind, feststellt, die Wahl Coelestin's III., während dessen Pontifikat er seinen Ordo verfasste und als Kardinal und Kanzler fungirte; dass er bei der Beschreibung der Wahlceremonie die Erhebung Coelestin's III. vor Augen hatte, thut er unwillkührlich dadurch kund, dass er an den Neugewählten den Zuruf gerichtet werden lässt: „Dominum Coelestinum sanctus Petrus elegit“ [41]). Wenden wir das über die Abfassung im Allgemeinen Gesagte auch auf unsern Ordo an, so schliessen wir aus dem oben mit-

---

[39]) Mabillon: Mus. Ital. tom. II., p. 93.

[40]) Hiemit soll nicht geleugnet werden, dass der Verfasser eines Ordo Romanus sich oft fast wörtlich an einen früheren Ordo anlehnt, dieses geschieht aber nur dort, wo ein Gebrauch sich während längerer Zeit nicht geändert hat, wo also der Verfasser seine eigne Erfahrung in die Worte eines älteren Ordo mit Recht kleiden darf.

[41]) Mabillon: Mus. Ital. II. p. 211.

getheilten Passus, dass der Verfasser desselben zur Zeit eines Papstes Leo seinen Ordo zusammenstellte und dass er die bei der Papst-Wahl und Krönung gebräuchlichen Ceremonien so aufzeichnete, wie er sie bei der Wahl und Krönung jenes Papstes Leo in Erfahrung gebracht hatte.

Für uns ist nur das eine Resultat von Wichtigkeit, dass nämlich ein Papst Leo mit dem „Regnum“ geschmückt worden ist. Alles hängt nun davon ab, ob es sich irgendwie nachweisen lässt, von dem wie vielsten Leo im Ordo Romanus IX. die Rede ist.

Mabillon sagt in seiner Einleitung zu der Ausgabe der Ordines, dass sämmtliche Ordines von I.—IX. inclusive[42]) vor dem 9. oder 10. Säkulum abgefasst seien und bezieht in Folge dessen das von der Wahl und Krönung eines Papstes Leo im Ordo IX. Gesagte kurzweg auf Papst Leo III. [43]). Leider fügt er aber nicht hinzu, welche Gründe ihn bewegen, die Abfassung dieser Ordines vor das neunte oder das zehnte Säkulum zu setzen. Meistentheils scheint das Alter der Codices, aus denen er die Ordines abschrieb, maassgebend gewesen zu sein. Unser Ordo Romanus IX. hat leider keine eigne „Admonitio“ (d. h. Einleitung), wie die meisten übrigen Ordines; es scheint aber, dass die Einleitung zum Ordo Romanus VIII., obwohl sie nur die Aufschrift trägt „Admonitio in VIII. libellum Ordinis Romani“ dennoch ebenfalls über Ordo Romanus IX. Aufschluss zu ertheilen beabsichtigt. Es heisst daselbst, nachdem der 8. Ordo Romanus besprochen ist: [44]) „Alium libellum itidem de Ordinationibus sacris secundum morem ecclesiae Romanae visum est huic Ordini

---

[42]) Mabillon: Mus. Ital. II., commentarius p. IX.: »Tres omnino vetustissimos de missa pontificali libellos primo loco exhibemus, quibus alii duo succedunt de missa episcopali secundum ritum ecclesiae Romanae. Post hos sequuntur libelli de ordine Baptismi ac de Ordinationibus sacris. *Quae omnia scripta sunt ante saeculum nonum aut decimum«* Unser Ordo Romanus IX. ist eines der erwähnten »libelli de Ordinationibus sacris».

[43]) Ibidem II., p. 92. a: »Hic locus forsan intelligendus de Leone tertio, cujus tempore scriptus sit iste liber«.

[44]) Ibidem tom. II., p. 84.

adjicere". In dieser kleinen Vorrede ist dann weiter gesagt, dass unser Ordo IX. „ex antiquo codice sancti Galli" ausgeschrieben sei.

So wenig wie wir das Alter unseres Ordo aus dieser einen Bemerkung des Mabillon berechnen können, ebensowenig führt uns ein zweiter Herausgeber dieses Ordo Romanus, Martène, auf die Spur, in welches Jahrhundert die Abfassungszeit desselben zu setzen ist. Die einzigen einleitenden Worte zu dem Ordo in der Ausgabe des Martène sind die[45]): „Ex eodem ms. Pontificali Salisburgensi". Forschen wir nach dem Alter dieses Pontificale, so finden wir an einer andern Stelle den Beisatz: „annorum 600"[46]). Wollten wir das Alter unseres Ordo nach dem Alter der letzterwähnten Handschrift beurtheilen, dann würden wir, da Martène im 18. Säkulum schreibt, nicht über das 12. Jahrhundert hinauskommen.

Ziehen wir die neueren Schriftsteller, die sich mit Abfassung und Entstehung der Ordines Romani beschäftigt haben über das Alter derselben zu Rathe, so geben uns weder Rheinwald[47]) noch Jacobson[48]) noch Hefele[49]) irgend welchen sichern Aufschluss. Aus dieser völligen Rathlosigkeit befreit uns die unlängst von Martinucci edirte collectio canonum des Deusdedit. Es ist schon sehr werthvoll, dass dieser Schriftsteller, der gegen Ende des 11. Säkulums sein kanonisches Rechtsbuch verfasst hat, den ganzen Passus über die Wahl und die Krönung des Papstes

---

45) Martène: de antiquis Ecclesiae Ritibus. Editio novissima tom. VI. Bassani 1788., p. 54.

46) Ibidem p. 51. Ordo VIII: »Ex ms. Pontificali Salisburgensi annorum 600«.

47) Rheinwald in Ersch und Gruber's allgemeiner Encyklopädie, Sekt. III., Thl. 5., S. 75.

48) Jacobson in Herzog's Encyklopädie Bd. X. S. 694. sagt nur dass die Ordines von I. bis IX. bei Mabillon bei weitem später (nach Felix III.) entstanden sind und zum Theil dem XI. Jahrhundert angehören.

49) Hefele: Beiträge zur Kirchengeschichte, Achäologie und Liturgik Bd. II. S. 189 urtheilt vom 3., 5., 8., 9. und 13. Ordo Romanus: »wenn diese auch erst nach Karl dem Grossen, zum Theil noch beträchtlich später zusammengestellt sind etc.

in seine Sammlung aufgenommen hat[50]). Aber vollends unschätzbar ist für die Lösung unserer Frage die Bemerkung, die er bei Gelegenheit der erstmaligen Einführung unseres Ordo IX. in seine Kanonsammlung macht, dass er das Folgende „ex *antiquo* ordine Romano“[51]) geschöpft habe. Augenscheinlich bezieht sich auch folgende Aeusserung des Deusdedit in der Einleitung zu seinem Werke auf unsern Ordo: „Preterea antiquum ordinem electionis seu consecrationis Romani Pontificis et Cleri ejus huic operi inserere libuit“[52]). Diese Bezeichnung des Ordo Romanus IX. der Mabillon'schen Sammlung oder, wie er sowohl bei Deusdedit als auch bei Mabillon heisst, des Ordo: „de gradibus Romanae ecclesiae“ als ein „antiquus Ordo Romanae ecclesiae“ berechtigt uns die Abfassungszeit desselben in das 9., spätestens das 10. Jahrhundert zu setzen. Innere Gründe sprechen aber dafür, dass der Ordo „de gradibus Romanae ecclesiae“ eher im 9. oder am Schluss des 8. als im Beginn des 10. Säkulums zusammengestellt ist. Ein Beweis des hohen Alters unseres Ordo scheint mir die Erwähnung der „patroni regionum“ [53]) zu sein. Dieselben finden sich weder in einem früheren noch in einem späteren Ordo Romanus erwähnt, sind aber jedenfalls eine auf kirchlich-römischen Gebiete entstandene Nachbildung und Uebertragung eines im kaiserlichen Rom[54]) bereits bestehenden gleichnamigen Aufseher-

---

[50]) Martinucci: Deusdedit collectio canonum, Venetiis 1869., p. 215., liber II., 96.

[51]) Ibidem p. 206, liber II., 91.

[52]) Ibidem p. 4. Diese Worte sind ein unumstösslicher Beweis dafür, dass das Stück liber II., 96. auch zu dem liber II., 91. genannten »Ordo de gradibus Romanae ecclesiae« gehört, obwohl es nicht diese Aufschrift trägt und von Letzterem durch mehrere Kanones getrennt ist. Gehörte das Stück »liber II., 96« nicht zu »liber II, 91« so enthielte der »antiquus Ordo« nichts von der »Electio seu consecratio Romani Pontificis«, welche gerade im liber II., 96. behandelt werden.

[53]) Mabillon: Mus. Ital. II., p. 92: »Post haec, data pace, schola cantorum canit ei laudem et patroni regionum similiter« p. 93: »Et accedunt patroni regionum uno incipiente ceteris respondentibus« Martène (l. c.) liest ebenfalls »patroni regionum«, während Deusdedit (C. c.) für »patroni regionum« die Worte: »notarii regionum« hat.

[54]) Vergl. Du Cange. Glossarium etc.

amtes innerhalb einer jeden Region [55]). Da ebenso wie das kaiserliche auch das spätere päpstliche Rom in Regionen getheilt wurde, so liess sich der Name eines „patronus regionis" auch für die spätere Zeit fest halten. Dass nun jedenfalls zwischen der Abfassungszeit unseres Ordo und der Aufnahme desselben in die collectio canonum des Deusdedit ein langer Zeitraum liegen muss, geht aus der Namensänderung hervor, welche die „patroni regionum" bei Deusdedit erfahren haben; sie heissen bei ihm „notarii regionum" [56]). Da der Name der „patroni regionum" längst nicht mehr im Gebrauch und unverständlich geworden war, so setzte entweder Deusdedit selbst oder der Abschreiber desjenigen Codex, den dieser bei der Anfertigung seiner Canonensammlung benutzte, die allgemein verständliche Bezeichnung „notarii regionum". Aber auch andre gewichtige Gründe sprechen gegen die Annahme, dass unser Ordo im 10. Jahrhundert zusammengestellt ist. Wie wir sahen muss der Verfasser zur Zeit eines Papstes Leo an die Abfassung seines Ceremonienbuchs gegangen sein. Nun aber lässt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass der Ordo Romanus IX. unter keinem der vier Leos, welche im 10. Säkulum pontificirten (Leo V. 903., Leo VI. 928—929., Leo VII. 936—939. und Leo VIII. 963—65.) abgefasst sein kann. Leo V. hat blos einen Monat den Stuhl Petri inne gehabt und wie es scheint unter äusserst schweren Verhältnissen, denn bald wurde er durch Christophorus von demselben gestossen [57]). Es ist kaum denkbar, dass ein Ordo Romanus während eines sehr kurzen oder während eines überaus unruhigen, durch Parteileidenschaft und Aufruhr getrübten Pontifikats entstanden sein wird, denn zur Abfassung solcher Werke gehören Zeiten entweder der völligen Ruhe, die einen Einblick in die inner-kirchlichen Ver-

[55]) Es scheint mir wahrscheinlich zu sein, dass der »patronus regionis« identisch ist mit dem »pater diaconiae«, dessen der Ordo Romanus I. (Mabill. Mus. Italum. II., p. 6) Erwähnung thut. Da jede Region eine Diakonie hatte, so konnte der Regionen-Aufseher ebensogut auch »pater diaconiae« genannt werden.

[56]) Martinucci: Deusdedit, p. 216.

[57]) Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter; 2. Auflage, dritter Band, Stuttgart 1870., S. 255.

hältnisse ermöglichen oder eines gewaltig bahnbrechenden Fortschritts, welcher die alten Gebräuche umwirft und neue an die Stelle setzt. Es wird wohl Niemanden einfallen zu behaupten, dass die wenigen, unruhevollen Tage, die Leo V. pontificirte, irgend einem Gliede der römischen Kurie die Anregung und die Musse zur Zusammenstellung der römischen Kirchengebräuche bieten konnten.

Was Leo VI. anlangt, so hat diese Kreatur der Marozia auch nur wenige Monate auf dem römischen Bischofsstuhl gesessen[58]). Dass sein kurzes, in die jeder wissenschaftlichen ernsten Arbeit so wenig günstige Zeit der Marozia fallendes Pontifikat nicht der geeignete Moment für die Abfassung eines Ordo Romanus ist, liegt auf der Hand. Auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Marozia, welche selbst in Rom die Ehren einer Herrscherin beanspruchte, ihrem Geschöpf gestattet haben wird, das Abzeichen weltlicher Herrschaft über Rom, die Krone, zu tragen.

Von der Möglichkeit, dass der Ordo Romanus V. unter Papst Leo VII. oder Leo VIII. verfasst sei, muss aus gleich zu entwickelnden Gründen völlig abgesehen werden. Es beginnen nämlich die Vorschriften, die der Ordo „de gradibus Romanae ecclesiae“ ertheilt, mit dem Satze[59]): „Summus namque Pontifex, quando benedicitur, eligitur unus de cardinalibus in titulo suo de qualicunque fuerit[60]), tantum ut a praedecessore sit Pontifice ordinatus aut presbyter aut diaconus, (nam episcopus esse non poterit).“ Wir werden gewiss annehmen können, dass die Wahl desjenigen Papstes Leo, von dem der Ordo Romanus IX. redet, gemäss dieser in Betreff der Papstwahl von dem Verfasser mitgetheilten Vorschrift verlaufen ist; im entgegengesetzten Falle müsste Letzterer die Wahl des von ihm erwähnten

---

[58]) Jaffé: Regesta Pontificum Romanorum. Berolini 1851, pag. 312. ss.

[59]) Martinucci: Deusdedit collectio canonum etc. p. 215.

[60]) Mabillon: Mus. Ital. II, p. 92. und Martene: de antiquis ecclesiae ritibus. tom II p. 54. lesen . . »eligitur unus de cardinalibus de qualicunque titulo fuerit;« die Lesart des Deusdedit giebt den bessern Sinn. Der Schlusssatz: »Nam episcopus esse non poterit« ist wohl von Deusdedit fortgelassen.

Papstes Leo als ungesetzlich verurtheilen. Da nun aber der Ordo Romanus IX. — was aus dem Zuruf: „Domnus Leo Papa, *quem sanctus Petrus elegit* in sua sede multis annis sedere" hervorgeht — unter der Voraussetzung verfasst ist, dass die Wahl des in demselben erwähnten Leo rite vor sich gegangen sei, so müssen wir annehmen, dass dieser Papst Leo vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri gemäss dem oben angeführten Passus Kardinalpresbyter oder Kardinaldiakon war.

Diese Annahme passt jedoch weder auf Papst Leo VII — dieser war ein Benediktinermönch, als ihn die Wahl traf [61]) — noch auf Papst Leo VIII. — derselbe gehörte noch zum Laienstande, als die Huld des Kaisers Otto I. ihn auf den Stuhl Petri berief [62]).

Somit müssen wir, da aus den genannten Gründen unser Ordo „de gradibus Romanae ecclesiae" unter keinem der vier Leos, die den Stuhl Petri im 10. Jahrhundert inne gehabt haben, zusammengestellt sein kann, auf die Zeit Leo III. oder Leo IV. zurückgreifen. Die Abfassung in ein noch früheres Pontifikat, etwa in die Zeit Leo II., zu setzen, hindert uns der aus dem Ordo oben angeführte Satz: „Summus namque Pontifex, quando benedicitur, eligitur unus de cardinalibus in titulo suo de qualicumque fuerit tantum ut a praedecessore sit pontifice ordinatus aut presbyter aut diaconus [63]), "denn diese Vorschrift giebt schwerlich ein allein durch die Gewohnheit gebildetes Recht wieder, scheint vielmehr auf zwei Gesetze des Papstes Stephan III. zurückzugehen, die derselbe im Jahre 769 promulgirte [64]) und die ausdrücklich anordnen, dass nur ein römischer Kardinalpriester oder Kardinaldiakon auf den Stuhl Petri gehoben werden darf. Da nun Leo II. von 628—683 pontificirt, die Gesetze Stephan III. aber erst im Jahre 769 erlassen sind, so kann, wenn sich unser Ordo Romanus IX. — was wir für unzweifelhaft sicher halten — mit jener Vor-

---

[61]) Gregorovius: a. a. O. Bd. III S. 319.

[62]) Gregorovius: a. a. O. Bd. III S. 360.

[63]) Vrgl. S. 20., Anm. 59.

[64]) Zöpffel: die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien. Göttingen 1871, S. 41.

schrift über die Papstwahl auf die Gesetze Stephan III. bezieht, der Verfasser desselben nicht vor der Zeit Leo III. ein Ceremonialbuch zusammengestellt haben.

Es wird sich aber schwerlich mit Sicherheit bestimmen lassen, ob unser Ordo unter Leo III. oder Leo IV. verfasst ist. Bei beiden Päpsten trifft die Vorschrift desselben zu, dass der zu Erwählende Kardinalpresbyter oder Kardinaldiakon sein müsse. Denn Leo III. war vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri Kardinalpresbyter der h. Susanna [65]) und Leo IV. Kardinalpresbyter der Vier Gekrönten [66]). Ferner boten die Pontifikate der beiden Päpste Musse zur Abfassung eines römischen Ceremonialbuches, denn beide Pontifikate waren von verhältnissmässig langer Dauer, und verflossen theilweise soweit ruhig, dass ein Glied der Kurie wohl im Stande war, sich auch mit solchen mehr der innerkirchlichen und wissenschaftlichen Seite zugewandten Fragen zu beschäftigen. Mir allerdings will es scheinen, als ob insbesondere die Zeit Leos III. der Abfassung eines Ordo günstig gewesen wäre. Hat doch dieser Papst seine Hauptinteressen dem Bau, der Ausschmückung und Wiederherstellung von Kirchen zugewendet [67]); da ist es nun überaus wahrscheinlich dass derjenige von den beiden Leo's, der sich so mit der Herstellung heiliger Orte, Gefässe und Geräthe beschäftigte, auch die Abfassung eines Buches veranlasst haben wird, welches einzelne wichtige Gebräuche der römischen Kirche zur Nachachtung verzeichnete.

Leo IV. dagegen befasste sich mehr mit der Befestigung und Gründung von Städten [68]), mit der Vertheidigung

[65]) Muratori: Rer. Ital. ser. III. p. 195: »Subdiaconus factus in Presbyterii honorem provectus est;« ibid. p. 196: »Ipse vero praecipuus Pontifex in titulo Beatae Susannae, ubi et presbyter ordinatus fuerat... ob nimium amorem ampliavit aedificium.«

[66]) Ibid. p. 231: »Sergius Archipresbyter Sanctae Romanae Ecclesiae Praesul effectus hunc, de quo superius nonnulla retulimus, Leonem videlicet Beatissimum Papam Presbyterum consecravit, eique titulum Quatuor Coronatorum largitus est.«

[67]) Die gewaltige Thätigkeit Leo III. nach dieser Richtung hin ist aus der vita Leo III. im Liber pontificalis (Muratori: Rerum Italicarum scriptores III, p. 195. ss.) ersichtlich. 30. Spalten werden durch die Aufzählung seiner Kirchenbauten etc. ausgefüllt.

[68]) Er gründete in Rom die »Civitas Leonina« (Muratori l. c. p. 240).

des römischen Gebiets gegen die Sarazenen, daher dürfen wir eher von Leo III. als von ihm behaupten, dass er die direkte Anregung zur Zusammenstellung eines Ordo gab. Doch wie gesagt ein entschiedenes Urtheil, ob der Ordo „de gradibus ecclesiae Romanae" zur Zeit Leo III. oder Leo IV. abgefasst ist, lässt sich nicht fällen. Jedenfalls dürfen wir aber auf Grund der vorstehenden Untersuchung unsre Meinung dahin äussern, dass nicht Nikolaus II. der erste Papst ist, von dessen Krönung ausdrücklich berichtet wird, sondern dass gemäss dem Bericht des Ordo Romanus IX. bereits entweder Leo III. oder Leo IV. das „regnum" getragen hat, ja, dass bereits, wie aus der sogenannten Konstantinischen Schenkungsurkunde unabweisbar hervorgeht, in der Mitte des 8. Säkulums die Papstkrönung in Rom Sitte gewesen ist.

Um nun aber den Ursprung der Papstkrönung in eine noch frühere Zeit als sie sich an der Hand der Konstantinischen Schenkungsurkunde feststellen lässt, zu setzen, fehlt uns jegliches Quellenmaterial. Man hat allerdings — so Du Cange — den Hincmar von Rheims [69]), den Verfasser der Lebensbeschreibung des Papstes Hormisda im Liber pontificalis [70]), den Haimo [71]) und den Sigebert von Gembloux [72]) als

---

Dann baute er Portus wieder auf (ibid p. 241). Darauf stellte er die bis auf den Grund verfallenen Mauern von Horta und Ameria wieder her (ibid. p. 242). Schliesslich liess er die Stadt Leopolis erbauen. (ibid. p. 245).

[69]) Hincm. Rem. vita S. Remigii »Chlodovaeus rex gloriosus coronam auream cum gemmis, quae regnum appellari solet, B. Petro sancto Remigio suggerente direxit.« Ich citire nach Du Cange, da auf hiesiger Bibliothek die Werke Hincmars sich nicht befinden.

[70]) Muratori: Rerum Italic. script. III., p. 125, vita papae Hormisdae: »Eodem tempore venit regnum cum gemmis pretiosis a Rege Francorum Clodoveo Christiano donum Beato Petro Apostolo.«

[71]) Bouquet: Recueil des historiens des Gaules et de la France, tom III, p. 44: »Cujus (Hormisdae papae) temporibus saepedictus rex gloriosus Clodoveus direxit ad beati Petri limina hortatu summi praesulis Remigii regiae dignitatis auream coronam gemmis preciosissimis insignatam. Quo facto patenter ostendit, se Deo non fore ingratum, dum ad ipsius Apostoli sepulchrum insigne mitteret regium.«

[72]) M. G. SS. VI, p. 314: »Ipse vero rex misit Romae S. Petro coronam auream cum gemmis, quae regnum appellari solet.«

Zeugen dafür aufgerufen, dass die Papstkrönung seit der Zeit des Chlodwig datire. Aber die aufgerufenen Gewährsmänner können wir kaum acceptiren. Der Liber Pontificalis und Haimo berichten, dass Chlodwig dem Papst Hormisda eine Krone übersandt habe; diese Nachricht widerspricht den historischen Verhältnissen, denn als Hormisda den Stuhl Petri bestieg, lag Chlodwig schon längst im Grabe. Dazu kommt, dass Hincmar von Rheims, Haimo und Sigebert von Gembloux 3, ja 4, sogar 5 Jahrhunderte nach dem von ihnen berichteten Vorgange schreiben. Auch scheinen Haimo und Siegebert ihre Nachricht lediglich aus Hincmar's Bericht geschöpft zu haben, besitzen also keinen selbstständigen Werth. Wollten wir nun trotz all' den entgegenstehenden Gründen die Nachricht, dass Chlodwig seinem Zeitgenossen unter den Päpsten eine Königskrone als Geschenk habe überreichen lassen, für glaubwürdig halten, so ergiebt doch eine eingehendere Betrachtung der angezogenen Stellen, dass sie eigentlich nicht von einer Uebersendung der Krone an den Papst, sondern von einer Uebersendung derselben an den heiligen Petrus zu erzählen wissen [73]). Letzteres bedeutet, wie Haimo im Verlauf seines Berichts die demselben zu Grunde liegende Darstellung des Hincmar richtig interpretirt, so viel, wie „ad ipsius apostoli sepulchrum regnum mittere." Dass aber am Grabe des Apostelfürsten von Kaisern, Königen und Päpsten die verschiedensten Weihgeschenke, unter anderem auch kostbare goldne Kronen aufgehängt worden sind, ist eine bekannte Thatsache. Somit erweist sich die Annahme, dass Chlodwig der Urheber der Krönungsceremonie sei, als völlig unhaltbar.

Auf eine Frage, die gewiss jeder und zwar mit Recht erheben wird, wollen wir noch zum Schluss die Antwort ertheilen. Ist es nicht ein Widerspruch — so wird man fragen — dass wir den Benzo nicht als Lügner straften, wenn er behauptete, die Papstkrönungen Nikolaus II., Alexander II. und Gregor VII. seien unerhörte, noch nie in Rom gesehene Schauspiele gewesen und dass wir nun doch die

73) **Phillips** a. a. O. Bd. V S. 612. **Hinschius** a. a. O. I, S. 209.

Ansicht vertreten, die Papstkrönung sei in Rom schon während des 8. Säkulums ausgeübt worden. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, dass unserer Meinung nach die Ceremonie der Papstkrönung durch bestimmte Verhältnisse während des ganzen 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen und geblieben war, so dass ein Benzo, wenn er von den alten Papstkrönungen keine Kunde hatte, die von und an Hildebrand vollzogenen Krönungen als unerhörte Akte, als Eingriffe in die königlichen Rechte bezeichnen konnte. Schon Theophylakt, der Consul und Senator aller Römer und seine Gattin, die gewaltige Senatrix Theodora, welche als ein weltliches Fürstenpaar Rom und sein Gebiet beherrschten, mögen bei der Erhebung Johann X., der ihrer und der Gnade ihrer Tochter den Besitz des Stuhles Petri verdankte, nicht geduldet haben, dass ein Papst durch die Königskrone auch die weltliche Herrschaft über Rom in Anspruch nehme, welche sie für sich begehrten. Und als nun vollends die herrschsüchtige Patricia und Senatrix Marozia Rom ihre Tyrannei fühlen liess und ihre Kreaturen auf den Stuhl Petri setzte, was sollte da die Königskrone auf dem Haupte der Päpste? Schwerlich wird die stolze Römerin gestattet haben, dass einer ihrer Günstlinge auf dem Stuhle Petri ein Abzeichen der Herrscherwürde trug, die ihr allein zustand. Darauf trat Alberich der Fürst und Senator aller Römer seine 22 Jahre dauernde Herrschaft über Rom an; während seiner Regierung blieb den Päpsten nur die Wahl ein Scheinpontifikat zu führen oder an Freiheit und Leben gestraft zu werden. Konnte wohl er, der sich ein „Fürst der Römer“ nannte, die Päpste, welche er einsetzte, sich mit der Königskrone sich schmücken lassen? An die Stelle der das Papstthum beherrschenden Adelsfamilien trat das sächsische Kaiserhaus. Wenn wir uns erinnern, welchen kurzen Prozess der deutsche König in Rom mit Johann XII. und Benedikt V. machte, wie willkührlich er Leo VIII. einsetzte, wie Papst Benedikt VII. und Johann XIV., Geschöpfe Otto II. waren, die ihm allein ihre Erhebung verdankten, wie schliesslich Otto III. seinen Vetter, dann seinen intimsten Freund lediglich nach seinem Gutdünken mit dem Purpur-

mantel schmückte, dann werden wir es uns erklären, warum wir nach der Wahl dieser unter dem Einfluss, meist sogar in der Gegenwart der genannten Kaiser gewählten Päpste nichts von einer feierlichen Krönung des Neugewählten vernehmen. Wer von ihnen hätte es wohl gewagt, sofort nach seiner Wahl sich in Rom mit der Königskrone zu schmücken und so seinem Gönner deutlich genug zu verstehen zu geben, dass er sich selbst und nicht den Kaiser als Beherrscher Roms und seiner Umgebung ansehe? Dass während des nun ausbrechenden Haders der Crescentier und der Tusculaner die bald von jener bald von dieser Familie — je nachdem die eine oder andre Rom geknechtet hatte — eingesetzten Päpste in der Zeit dieser unsäglichen Verwirrung an die Krönung gedacht hätten, ist überaus unwahrscheinlich. Oder sollten vielleicht die späteren Päpste Clemens II., Damasus II. und Leo IX., welche ihre Wahl dem gewaltigen Heinrich III., dem Wiederhersteller des Papstthums verdankten, ihre tiefe Dankbarkeit, ihre Devotion dadurch bezeugen, dass sie sich sofort in Rom mit dem Regnum krönen liessen, um ihrem Beschützer zu beweisen, dass auch sie neben ihm berechtigt waren eine Königskrone zu tragen?

Es wird diese kurze Uebersicht der Papstwahlen des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts den Beweis geliefert haben, dass es unter den geschilderten Verhältnissen wahrscheinlicher ist, dass die Päpste von der Krönung Abstand nahmen, als dass sie die Männer, die sie eingesetzt hatten und unter deren Einfluss sie standen, durch eine Krönung gegen sich aufbrachten. War aber einmal die Papstkrönung nur während der ersten 50 Jahre unterlassen worden, so gerieth sie in den folgenden 100 Jahren schon mehr in Vergessenheit, und die Päpste des 11. Jahrhunderts mochten vielleicht kaum eine Ahnung haben, dass ihre Vorgänger auf dem Stuhle Petri eine Königskrone getragen hatten.

Hildebrand blieb es vorbehalten, auf die Ceremonie der Papstkrönung zurückzukommen. Sein Ziel, das Papstthum vom Einfluss des Kaiserthums zu befreien, konnte er durch nichts klarer aussprechen, als durch die Wiedereinführung des Krönungsaktes. Derselbe sollte der Welt verkünden, dass der Papst neben dem Deutschen Könige als

unabhängiger Fürst dastehe. Diese Krönungsfeierlichkeit wollte er ihrer früher untergeordneten Stellung innerhalb der auf die Wahl folgender Ceremonien entnehmen. Darum verlegte er die Krönung von den Stufen der Peterskirche an einen Ort, da sie zu einer grössern Geltung kam, nämlich in den Sitzungssaal, in welchem die bei der ersten vom Neugewählten berufenen Synode anwesenden Bischöfe tagten. Nikolaus IV. wie auch Alexander II. krönte er auf einer Synode und sich selbst liess er ebenfalls auf einem Concil mit der Krone schmücken. Doch in späterer Zeit ist man zum früheren Krönungsmodus zurückgekehrt und hat dem Neugewählten an der Thüre der Peterskirche beim Austritt aus derselben eine Krone aufs Haupt gesetzt.

II.

Anfänge des Wittenberger Consistoriums.

Von

Dr. O. Mejer,

Geheimem Justizrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Göttingen.

Es ist bekannt, dass das Consistorium zu Wittenberg das erste ist, welches in der evangelischen Kirche errichtet wurde, und dass es für viele ähnliche Kirchenbehörden als Muster gedient hat. Einem solchen Interesse verdanken wir auch die früheste Publikation zu seiner Geschichte. Denn Georg Buchholtzer, Propst in Berlin, indem er in der Vorrede erzählt, er sei im Jahre 1545 von Kurfürst Joachim, der gleichfalls ein Consistorium habe stiften wollen, nach Wittenberg gesandt worden, um die Mittheilung der dortigen Consistorialordnung zu erbitten, und habe demzufolge von Luther, seinem ehemaligen Lehrer, diejenige Ordnung mitgetheilt erhalten, die er hier als allgemeingültiges Muster publicire, veröffentlichte schon im Jahre 1563. die „Constitution und Artikel des Geistlichen Consistorii zu Wittenberg, auf Befehl Weiland des Durchl. Hochg. Fürsten und Herrn Herrn Johanns Friederichen Fürsten zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallen ... durch Seiner Churfürstl. Gnaden fürnehmste Theologen und Juristen gestellt A. D. 1542.“ [1]) Später verfolgte man die Geschichte der Anfänge dieses Consistoriums weiter nicht. In Wittenberg selbst war die Tradition darüber durch die Schicksale der

---

[1]) Die erste Ausgabe hat 8 Bogen, eine zweite, zu Jena 1566. erschienen, hat 6½ Bogen in Quart. Ein Abdruck findet sich bei Richter Kirchenordnungen 1., 367. ff.

Stadt und Universität nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) anscheinend unterbrochen: die Universitätsfundation des neuen Landesherrn Herzogs, nun Kurfürsten, Moritz vom Jahre 1548. erhält zwar das Consistorium, und ermächtigt die Academie, es „mit Unserm" des Kurfürsten „Vorwissen und Willen zu bestellen, und zu geben jährlich zweien Juristen jedem 100. Gulden, zweien Theologis jedem 80. Gulden und dem Notario Consistorii 80. Gulden" [2]); aber schon 1555. waren diese „verordneten Commisarii", wie sie sich nennen, nicht mehr im Besitz der „Ordnung" ihres Consistoriums, und baten den Propst Buchholtzer um Mittheilung seiner Abschrift, „da unser Original in vergangenen Kriegsläuften uns abwendig gemacht worden" [3]). Sich mit einem solchen Gesuche nach Weimar an das Archiv der ernestinischen ehemaligen Landesherrschaft zu wenden, mochte den albertinisch gewordenen Wittenbergern nicht thunlich sein. Später erhielten sie ihre fortbildenden Consistorialordnungen von Dresden her, und die nicht von dort gekommenen ersten, Einrichtungen des Consistoriums wurden von den kursächsischen Geschichtschreibern nicht berücksichtigt. Grohmanns Annalen der Universität Wittenberg (1801.) wissen von denselben so gut wie Nichts.

Erst Richter in seiner schönen Arbeit über die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren [4]) kam darauf zurück; publicirte ein „Bedenken" der Wittenberger „Theologen von wegen der Consistorien so aufgericht sollen werden" von 1538. [5]), welches der „Constitution" von 1542. offenbar zu Grund liegt, und fügte demselben später [6]) noch die Veröffentlichung von zwei Vollmachten für Wittenberger Consistorialen von 1538. und 1539. hinzu, von denen jene ein Entwurf, die zweite eine Ausfertigung des ersten Bestallungsbriefes

---

[2]) Grohmann Annalen der Universität Wittenberg 1., 127.

[3]) Schreiben vom 7. Octob. 1555., das Buchholtzer abdrucken lässt.

[4]) Zeitschrift für Deutsches Recht von Reyscher und Wilda Bd. 4. (1840.)

[5]) Am angef. Orte S. 62. fg. Wiederabgedruckt in Richter's Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 82. fg.

[6]) Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 116. fg.

derselben zu sein scheint. Auf nähere Erforschung des Zusammenhanges ist auch Richter nicht eingegangen.

Für mich aber hat sich hierzu Anlass geboten, indem vor einigen Jahren Herr Oberappellationsrath Dr. Muther, jetzt in Jena, damals mein College zu Rostock, der bei seinen im Weimarischen Archive angestellten Quellenforschungen über die Universitätsgeschichte von Wittenberg auch eine Anzahl auf das dortige Consistorium bezüglicher Actenstücke theils abgeschrieben, theils excerpirt hatte, so gütig war, mir die Abschrift und Benutzung dieses Theiles seiner Sammlungen für die nachfolgende Arbeit mit ausgezeichneter Liberalität zu gestatten. — Meine Arbeit sollte die historische Einleitung und Grundlage zu einer Erörterung über das Wittenberger Consistorium als erstes protestantisches Ehegericht und demgemäss erste Bildungsstätte des protestantischen Eherechtes ausmachen; da ich aber von diesen Untersuchungen durch andere Aufgaben abgekommen bin, so veröffentliche ich das Folgende jetzt für sich allein.

Das „Bedenken“ (1538.) sowohl, wie die „Constitution“ (1542) beginnen damit, auf die vorreformatorischen kirchlichen Verfassungszustände der damals ernestinischen Lande hinzuweisen. Die Hauptbesitzungen des Wettiner Fürstenhauses — Thüringen, Meissen, der Kurkreis, Osterland und die „Ortslande in Franken“, d. i. Coburg, — waren 1485 zwischen der ernestinischen und der albertinischen Linie des Hauses getheilt worden; letztere hatte das Meissnische, Theile des Osterlandes und einige Nebenbesitzungen erhalten; Thüringen, der Kurkreis nebst meissnischen Absplissen, das nicht-albertinische Osterland mit dem Voigtlande, endlich das Coburgische bildeten den ernestinischen Besitz. Die Vogtei über das Bisthum Merseburg war albertinisch, die über Naumburg-Zeitz ernestinisch, die über Meissen gemeinschaftlich [7]). In diesen seit 1532. vom Kurfürst Johann Friederich dem Grossmüthigen regierten Länderbesitz reiche, sagt das Bedenken, die erzbischöfliche Provinz Mainz mit den Bisthümern Mainz, Würzburg, Bamberg, Halberstadt,

[7]) Bötticher Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen 1., 340. 343. Note.

die erzbischöfliche Provinz Magdeburg mit den Bisthümern Magdeburg, Naumburg-Zeitz, Merseburg, Meissen, Brandenburg, Havelberg, endlich die Erzdiöcese Prag [8]). Jeder competente Bischof habe im Lande seine eigenen geistlichen Behörden — „Pröpste, Dechanten, Commissarien, Archipresbyter und Archidiaconen" — gehabt, von denen, eventuell mit Hülfe sei es des Bannes, sei es des weltlichen Armes, die kirchliche Ordnung im Sprengel aufrechterhalten worden sei. Eine Diöcese zerfiel damals, wie noch jetzt der Fall ist, in Bezirke von je einer Anzahl Pfarreien, deren Pfarrer einem Landdechanten oder Archipresbyter unterstellt waren (Decanien, Christianitäten), mehrere solche Decanatssprengel machten einen Archidiaconatsbezirk aus, der von je einem Archidiaconus geleitet wurde. Commissar kann ein Archipresbyter, oder auch ein zwischen Archipresbyter und Archidiaconus eine Mittelinstanz einnehmender Beamter heissen. Propstei und Dechanei sind Capitelsdignitäten, die nicht selten mit Archidiaconaten verbunden waren, und alsdann diesen den Namen gaben.

Als nun die reformatorische Bewegung im Lande emporkam, war die Autorität der bischöflichen Behörden zusammengeschwunden: der Kurfürst, sagt eine der Staatsschriften jener Zeit [9]), habe den Bischöfen „keine [10]) Jurisdiction oder Oberkeit genommen, sondern nachdem als die Leut die geistlichen Gerichte nicht mehr haben suchen wollen, und die Geistlichen an viel Orten ihr Gericht und den Bann missgebrauchet, hat mein gnädigster Herr mit fürstlicher Oberkeit der Sachen, so an Seine Kurfürstl. Gnad ge-

---

[8]) Wenn das Bedenken auch noch Lebus nennt, so geschieht es nur, weil zu dieser Diöcese das damals sächsische Sagan in Schlesien gehörte, das hier unberührt bleibt, als für die consistoriale Entwickelung, von der wir handeln, ohne Bedeutung.

[9]) Die um Mitte des April 1530. zu Coburg verfasste »Apologia oder Confession«, Corp. Reform. 4., 985. ff. Abschnitt »Von der Jurisdiction«. Verfasser ist Melanchthon, oder — nach Förstemann — auch die theologische Facultät. Die Apologie ist eine der Vorarbeiten zur Augustana.

[10]) Ich halte die schwankende Orthographie der im folgenden angeführten Urkunden nicht fest, da kein Punkt vorkommen wird, an welchem sie relevant wäre.

langet, hören und sich annehmen müssen." Namentlich sei der Missbrauch der geistlichen Gewalt mannigfach gewesen. So z. B. bilde „unrecht Lehre strafen" das „fürnehmste Stück geistlicher Jurisdiction", dies sei von den Bischöfen gänzlich versäumt worden; verheirathete Priester seien missbräuchlich verfolgt; in Ehesachen sei „übel gesprochen", indem heimliches Verlöbniss gebilligt, geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniss behandelt, unschuldig Geschiedenen die Wiederverheirathung verboten sei, was Alles wider Gottes Wort streite. Dergleichen sei unduldentlich. Wollte man es aber auch dulden, die Wiederaufrichtung der bischöflichen „Obrigkeit und Jurisdiction" würde dennoch nicht möglich sein; „denn man kann die Leut nicht dringen, dass sie solch Gericht suchen sollen mit Beschwerung ihrer Gewissen".

Aus dieser Auflösung des bisherigen Kirchenorganismus entstand mancherlei Verwirrung, in Folge deren beim Kurfürsten erst von Luther persönlich, dann von der Wittenberger Universität eine landesherrliche Kirchenvisitation beantragt wurde. Es hatte einige Schwierigkeit, die Maassregel durchzusetzen; bis sie dann in oft besprochener Weise vom Jahre 1527. an verlief, und für die lutherische Kirche von grundlegender Bedeutung wurde. Aus ihrer Geschichte[11]), die sonst nicht hieher gehört, sind einige Punkte theils zum Verständniss der nachher zu berührenden Urkunden, theils wegen der durch sie documentirten Einrichtungen wichtig.

Schon in seinem ersten, vom 30. November 1525. datirten Briefe an den Kurfürsten über die Visitation, wo Luther vorzugsweise noch die Pfarrdotationen im Auge hat[12]),

[11]) Rosenberg, Historische Abhandlung von der ersten Kirchenvisitation in der evangelischen Kirche. Breslau 1754. Weber Melanchthon's evangelische Kirchen- und Schulordnung von 1528., mit historischer Einleitung. Schlüchtern 1844. S. 9. ff., Grossmann, Visitationsacten der Diöces Grimma, Leipzig 1873 sind hier noch nicht benutzt. Ueber eine 1525. vorausgegangene, durch Jakob Struthio (Strauss) veranlasste Kirchenvisitation s. Schmidt in Niedner's Zeitschrift für historische Theologie, Jahrg. 1865. S. 291. ff.

[12]) Bei de Wette 3,. 51. Er giebt anheim, Umfrage halten zu lassen, wo »die Leute evangelische Prediger haben wollen«, solchen

sagt er: „Solche Besichtigung möchte also geschehen, dass Ew. Kurfürstl. Gnaden das Fürstenthum in vier oder fünf Theil scheidet, und in ein jeglich Theil zwene etwa von Adel- oder Amptleuten schicket, solchs Guts und Pfarren sich zu erkunden.“ Wenn er hinzufügt, „daneben müsste nu auch auf die alten Pfarrherren oder sonst untüchtigen Acht gehabt werden, ... damit dem Volke rechter Dienst im Evangelio geschähe“, so scheint er zugleich auch geistliche Visitation vorauszusetzen. Als er ein Jahr später, am 22. Novbr. 1526.[13]), auf die Visitationsfrage zurückkommt, beantragt er, „das Land von vier Personen visitiren zu lassen, zween die auf die Zinse und Güter, zween die auf die Lehre und Person verständig sind, dass dieselbigen aus Euer Kurfürstl. Gnaden Befehl die Schulen und Pfarren anrichten heissen und versorgen“. Er schildert die seit Aufkommen des geistlichen Zwanges eingerissene Unordnung, und bemerkt, er habe seinen Vorschlag vorher mit „dem Canzler“ berathen, das ist mit Dr. Gregorius Brück, der 1483. geboren, also mit Luther gleich alt, nachdem er in Wittenberg studirt und 1509. den Doctorhut erworben hatte, seit 1520.[14]) Kurfürst Friederich des Weisen Canzler geworden war, und dies Amt auch unter Johann, wie später unter Johann Friederich behauptete. Luther nennt ihn einmal den einzigen frommen und weisen Canzler, den er kenne, und sagt von ihm, er sei „von Natur der fürtrefflichst Jurist und in der Practica wohlerfahren, in grossen wichtigen Händeln wohlgeübt und gewaltig[15]).“

Bei Ausführung der Visitationsmaassregel wurde Luthers erster und zweiter Vorschlag combinirt. Das Land wurde, nach vier politischen Hauptbezirken, in vier Visitationssprengel — Thüringen, Kurkreis und die meissnischen Absplissen, Osterland und Voigtland, endlich Franken — getheilt, und für jeden Sprengel eine aus Theologen und

---

Gemeinden aber dann die Leistung eines Zuschusses zum Pfarreinkommen, wenn nöthig, zu befehlen.

[13]) Brief an den Kurfürsten, bei de Wette 3., 135.

[14]) Auf die Empfehlung Fabians von Feilitzsch und Friederichs von Thun.

[15]) In den Tischreden. E. A. 62., 264. 267. ff.

fürstlichen Räthen gemischte Visitationscommission abgeordnet[16]). Theologen sind allemal drei darin, und es scheint, man habe je einem geistlichen Hauptvisitator immer zwei geistliche Gehülfen beigegeben; die Zahl der weltlichen Commissare ist in den vier Landschaften verschieden. Im Kurkreis visitirte Luther mit Bugenhagen und Jonas, daneben vier Weltliche: Johann Mezsch Hauptmann zu Wittenberg, Dr. B. Pauli, Bernhard v. Hirschfeld, Johann v. Taubenheim. In Thüringen visitirte Melanchthon mit Myconius und Menius, daneben drei Weltliche: Johann v. Planitz, Dr. Hieron. Schürpf, Erasmus v. Haugwitz. In Osterland und Voigtland, d. i. dem Altenburgischen, visitirte Spalatin mit Anton. Musa und Wolfg. Fürst, daneben sechs Weltliche: Anarg. v. Wildenfels, Sebast. v. Kötteritz, Dan. v. Feilitzsch, Eoban v. Brandenstein, Heinr. v. Einsiedel, Dietr. v. Starschedel. In Franken (Coburg) visitirte Nicol. Kind mit Jos. Langer und Balthasar Thüring, daneben drei Weltliche: Joh. v. Sternberg, Joh. Schott und Sylvester von Schaumburg. — Politisch zerfiel der Visitationssprengel in Amtsbezirke, in deren jedem ein landesherrlicher Amtmann oder Voigt, gewönlich von Adel, die Regierungsgeschäfte besorgte: er hatte für die Einnahme der landesherrlichen Gefälle je einen sg. Schosser neben sich, der zugleich in Jurisdiction und Polizei sein Gehülfe war. Amtssässige Städte unterstanden diesen Beamten nicht anders, als das platte Land; schriftsässige, und ebenso die patrimonialen Gerichte der Ritterschaft, waren von ihnen zwar in den meisten Beziehungen unabhängig, und nur den höheren landesherrlichen Behörden untergeben, doch aber in einigen Stücken, wenigstens die Patrimonialgerichte, dem Amtmanne gleichfalls untergeordnet. — Alle Amtleute und Schosser, Stadtmagistrate und ritterschaftliche Gerichtsherrn nun wurden vom Kurfürsten angewiesen, den Visitatoren hülfreiche Hand zu leisten.

Diesen Visitatoren wird in der für sie ausgestellten Instruction[17]) zuvörderst die Sorge aufgetragen, dass allent-

---

[16]) Weber a. a. O. S. 20. fg.

[17]) Die bei Richter Kirchenordnungen. 1., 80. fg. abgedruckte Ausfertigung ist die für Thüringen.

halben im Visitationsbezirke richtig lebende und lehrende Pfarrer in genügender Zahl vorhanden, und dass sie genügend dotirt seien. Zu dem Zwecke sollen sie Pfarrsprengel vereinen, theilen können, u. s. w. Zweitens aber sollen sie die Schulen, drittens die Verwaltung der „gemeinen Kasten“ [18]), viertens auch die Gemeindezustände inspiciren, und die Obrigkeiten zur Handhabung ordentlicher, im Interesse der Kirche zu administrirender Polizei anweisen. In allen diesen Richtungen enthält die Instruction Einzelbestimmungen. Dann schliesst sie mit der Generalvollmacht, Alles zu verfügen, „darinnen sich von Gott und Obrigkeit wegen gebührt, Einsehen zu thun“. — Im Jahre 1528. sodann wurde, als eine Anweisung, welche die Visitatoren den Pfarrern zurücklassen sollten, der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum zu Sachsen“, das sächsische Visitationsbuch [19]), wie es später genannt wurde, ausgearbeitet, welches officielle Belehrung über eine Reihe dogmatischer und disciplinarer Punkte ertheilt, und von nun an die in Sachsen einzuhaltende Lehrnorm wurde. Wer unter den Pastoren mit ihr im Widerspruche war, musste das Land meiden.

Als Kirchenregimentsbehörden richtete die Kirchenvisitation die Superintendenturen ein, über denen als Oberbehörde für die nächsten Jahre die jedesmalige Visitationscommission des Landesbezirkes fungirte. Schon in der Instruction werden die Visitatoren beauftragt, „an etlichen und den fürnehmsten Stellen“ je einen Pfarrer mit der „Superattendenz“ über die Pfarrer der Umgegend zu beauftragen [20]). Was in der Art geschah, dass man je einen solchen „superattendirenden Pfarrer, welchem Wir“, der Kurfürst,

---

[18]) S., darüber Mejer Lehrb. des Kirchenrechtes §. 163. Note 2.

[19]) Abgedruckt bei Richter Kirchenordnungen I., 82. fg. und bei Weber a. a. O., wo sich ausser einer historischen, die Entstehung des Buches betreffenden Einleitung, auch dessen erster lateinischer Entwurf mitgetheilt findet, der, zur Publication ursprünglich nicht bestimmt, gegen den Willen der Wittenberger veröffentlicht wurde, und die erste Veranlassung zu ihrem Streite mit Joh. Agricola von Eisleben, gab. Der »Unterricht« wurde verfasst von Melanchthon, überarbeitet von Luther.

[20]) Richter a. a. O. I., 80.

„das Aufsehen durch Unsere Visitatoren befehlen lassen“. im Bezirke jedes Amtes anstellte, dergestalt dass Amtmann und Superintendent von da an oft Hand in Hand gehen. Des letzteren Aufgabe war, die Geistlichen des Amtsbezirkes in Amtsverwaltung und Lebenswandel zu beaufsichtigen: zu welchem Zwecke er sie nöthigenfalls vorbescheiden und vermahnen, wenn das aber Nichts hilft, den Fall instruiren und an den Hof einberichten soll. Nach dem Visitationsbuche [21]) soll er ihn zu diesem Zwecke dem Amtmann anzeigen, der dann seinerseits Bericht erstattet. Neu hinzugefügt ist hier, dass künftig kein Priester im Superintendentursprengel angestellt werden solle, ohne vorher durch den Superintendenten geprüft [22]) und bestätigt zu sein. — In Betreff der Ehesachen bestimmt die Instruction, dass dieselben, namentlich die Ehescheidungen, ferner nicht von den Pastoren erledigt [23]), sondern von diesen an den Superintendenten gewiesen werden sollen, der sie dem Amtmann oder dem Schosser anzuzeigen hat. Dieser bildet nun aus dem Superintendenten, dem betreffenden Pfarrer, und anderen für den Einzelfall gewählten Beisitzern ein von ihm präsidirtes Collegium, vor dem er die Parteien ihre Sache verhandeln lässt, und dessen collegiales Urtheil er extrahirt. In schwierigen Fällen berichtet er zu Hofe. Das Visitationsbuch hat diese Bestimmungen nicht, sondern verlangt bloss [24]), dass der Pfarrer sich nöthigenfalls „bei anderen Gelehrten Rathes befragen“, oder die Sachen an des Kurfürsten Amtleute oder Canzlei gelangen lassen solle, laut des Befehles, so ihnen gegeben ist.“ Anscheinend

---

[21]) Der lateinische Entwurf erwähnt der Superintendenten noch nicht; schon die erste deutsche Ausgabe aber enthält einen sie betreffenden Abschnitt.

[22]) Die späteren Visitationsartikel von 1529. und 1533. weisen dies Examen an den Hof.

[23]) Auf die Berathung dieser Vorschrift wird die Mittheilung Luthers (Tischreden 43, 97. fg. — E. A. 61., 236.) sich beziehen: Pfarrer sollen die Ehehändel der weltlichen Obrigkeit überlassen. Kurfürst Johanns Canzler Chrn. Beyer habe in Ehesachen den Theologen die Instruction, den Juristen das Urtheil beilegen wollen; Luther hingegen habe verlangt, dass vielmehr Juristen instruirten, Theologen urtheilten.

[24]) Richter a. a. O. S. 96.

aber hatte dieser Befehl doch obigen Inhalt; denn in den Visitationsartikeln von 1529.[25]) wird den Pastoren vorgeschrieben, sich der Ehesachen nicht zu unterziehen, sondern sie „an das Amt und den Superintendenten des Ortes" zu weisen, den Stadträthen, „sich auf des Amtes Erfordern zu den Ehesachen gebrauchen" zu lassen; was genau mit den Instructionsvorschriften übereinstimmt. Ebenso weis't ein Visitationsabschied aus dem Amte Altenburg, gleichfalls von 1529.[26]), die Ehesachen „gegen Altenburg vor den Hauptmann und M. Spalatinum", das ist vor Amtmann und Superintendenten. Und die sächsischen Visitationsartikel vor 1533.[27]) sagen: „Niemand soll sich auch der irrigen Ehesachen alleine unterziehen, sondern wo es die von Adel oder Pfarrer erführen, ... an das Amt und andere gehörige Oerter, auch zu dem Pfarrer des Amtes, welcher dazu verordnet, dass er auf die anderen Pfarrer ein Aufsehen haben soll, dass sie recht predigen, lehren und leben, des Orts weisen"; also an Amtmann und Superintendenten.

Der Superintendent soll auch in der Lehraufsicht durch die weltlichen Obrigkeiten unterstützt werden. So weisen die angeführten Visitationsartikel von 1529. Ritterschaft, Adel, Stadträthe und Amtleute an, nicht bloss in den Gemeinden auf kirchliche und sittliche Ordnung, sondern auch bei den Predigern auf reine Lehre zu halten. Die Visitationsartikel von 1533.[28]) aber instruiren ganz allgemein die Amtleute, Schosser, Gutsherrn und Stadtmagistrate, sogar auch die Heimbürger in Flecken und Dörfern, darauf zu halten, „dass mit christlichem Predigen und Ceremonien dem Visitationsbuche nachgelebt werde." Sie geben dem Superintendenten auf, in Lehrstreitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern zu vermitteln. Sie autorisiren Amtleute und Schosser zur Aufsicht, bzw. Mitaufsicht über die Kirchengutsverwaltung, und es ist bezeichnend, dass diese Beamten bei Abnahme der Kirchenrechnungen auch auf

---

[25]) Richter a. a. O. S. 102.
[26]) Richter a. a. O. S. 103. fg.
[27]) Richter a. a. O. S. 228.
[28]) Richter a. a. O. S. 226.

Vervollständigung der Kirchenbibliotheken sehen sollen: die anzuschaffenden Bücher werden ausdrücklich genannt.

Der Visitationscommissionen als Oberinstanz erwähnt das „Bedenken“ von 1538, indem es die Nothwendigkeit, Consistorien einzurichten, unter Anderem damit motivirt: jene Commissionen könnten nicht ständig versammelt bleiben. Von Zeit zu Zeit waren sie es also doch noch. Auch wirft es, allerdings um sie zu widerlegen, die Frage auf, ob es nicht etwa zweckmässig sei, auch fernerweit die zur Consistorialcompetenz geeigneten Geschäfte durch Superintendenten und Visitatoren besorgen zu lassen. Und sowohl in dem „Bedenken“, wie in der „Constitution“ (1542) wird, indem man deutlich erst neuerlich vorgekommene Fälle in Bezug nimmt, wiederholt gesagt, dass über Dies oder Jenes bei den Visitatoren geklagt sei. So z. B. heisst es in Bezug auf Eheklagen über „saevitia maritorum“, dass darüber „täglich Klage vor den Visitatores fürgebracht“ wird, und nachher von Ehesachen allgemein, „dies Alles gelangt ohne Zweifel wohl täglich gen Hof und auch für die Visitatores“. — Auch andere Documente bestätigen das Fortbestehen der Visitationscommissionen. Wie wenn ein Brief Luthers vom März 1539. an die Commission für Thüringen [29]) auf desfalsige Consultation anheimgiebt, einen in Unfrieden lebenden Pfarrer ohne weitere Rückfrage beim Kurfürsten abzusetzen, oder wenn in einem Briefe an Spalatin vom Januar 1541. [30]), auf den wir zurückkommen werden, Luther voraussetzt, dass das Institut der Visitationscommissionen sogar neben den neu zu stiftenden Consistorien noch fortbestehen werde.

Jedenfalls genügten diese Einrichtungen nicht.

Das „Bedenken“ von 1538. klagt, wie damals oft geschah, über Mangel an gutem Willen für die Kirche bei den Amtleuten und anderen weltlichen Beamten. Was die Visitatoren und Superintendenten anordnen, finde keine Execution, und bei Hofe sei wenig Zeit für kirchliche An-

[29]) Bei de Wette 5., 173.
[30]) Bei de Wette 5., 329.

gelegenheiten. In der Verwaltung der Ehejurisdiction zeige sich als grosser Schade der Mangel ordentlicher Actensammlung. Oft leben Pastoren und andere Kirchendiener in ärgerlicher Uneinigkeit; manche Prediger wollen nur an bestimmten Tagen taufen, andere lassen ihre Pfarrkinder ungebeichtet zum Sacramente, oder reichen es ihnen, nach Verlangen, bald in einer bald in beiderlei Gestalt u. dgl. m.; unrechter Lehre noch nicht zu gedenken. Die Gemeinden aber haben nicht bloss keinen Willen, den Pfarrern das Ihre zu geben, sondern es zeige sich völlige Erkaltung und Abwendung von Predigt und Abendmahl in erschrekkender Zunahme; den Pfarrern werde „von Etlichen von Adel“ gelegentlich unter der Predigt laut widersprochen, während andere Adeliche „mitten unter der Predigt mit ihren Bauern in einen Cirkel und Gespräch treten, und Gottes Wort verächtlich halten“; die Bauern aber treiben in der Kirche während des Gottesdienstes den rohesten Muthwillen, wovon unsaubere Beispiele angeführt werden. Die christliche Freiheit werde missverstanden; man heirathe in verbotenen Graden, lebe ohne Sitte und Zucht, und so weiter.

Da beantragte der am Sonntag Exaudi (13. Mai) 1537. zu Torgau versammelte grosse Ausschuss der „Landschaft“, d. i. der Landstände, zur Beseitigung solcher Uebelstände, die Errichtung von „Consistorien“, mit welchem Namen vorreformatorisch die an der bischöflichen Curie befindlichen Gerichte bezeichnet wurden[31]). — Der Wortlaut des Antrages liegt nicht vor, doch referirt ihn ein weiter unten zu besprechendes Rescript von 1538[32]) folgendergesalt: „dass die hohe unvermeidliche Nothdurft erfordern wollt, dieweil der Bischöfe und des Bisthums geistliche Jurisdiction .... durch ihr Verfolgen der göttlichen Wahrheit .... gefallen, dass zu Erhaltung der .... bekannten göttlichen Lehre, auch christlichen Gehorsams, Zucht und guter Sitten und

---

[31]) Vgl. z. B. die Centum Gravamina Nationis Germaniae (1522.) §. 71. 81. 99. und ö. Hier kommt auch für bürgerliche Gerichte der Ausdruck Consistoria civilia vor.

[32]) Concept im Weimarischen Archive, nicht näher als »1538.« datirt. Gedruckt bei Richter Gesch. der evangel. Kirchenverfassung S. 116. fg.

Ehrbarkeit, anstatt jener Bischöfe und ihrer missbrauchten Jurisdiction und Obrigkeit, etzliche Consistorien .... möchten aufgerichtet, und gelehrte, gottesfürchtige und fleissige Personen zu Verwaltung derselben .... verordnet, und ihnen" vom Kurfürsten und seinem Bruder, „als der Obrigkeit, Gewalt, Befehl und Commission gegeben werden, in den Sachen, darin die Kirche ein billig Aufsehen haben soll, gütlich und rechtlich zu handeln, Einsehn zu thun, zu büssen, zu strafen, und Anderes, das die Nothdurft dabei erfordern würde, fürzuwenden". Aehnlich referirt das „Bedenken" von demselben Jahre, der Antrag laute: „dass Ew. Kurf. Gnaden ... in Ihren Landen vier Consistorien wollen aufrichten lassen, dafür alle ecclesiasticae causae Predigtamt, Kirche, Pfarrer, ihre Defension contra injurias, ihr Wandel und Leben belangend, und sonderlich auch die Ehesachen .... möchten geweiset werden". So auch die „Constitution" von 1542. Die Stände baten, dass neben dem Canzler Brück auch Luther über den Antrag gehört werden möge [33]).

Die Vorgeschichte desselben ist mir nicht näher bekannt, doch wird er damit zusammenhängen, dass, nachdem schon die Augsburger Confession von der gesammten nichtpastoralen Kirchenregierung der Bischöfe gesagt hatte [34]), „wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thun's auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen", Melanchthon und die Schmalkaldener Theologen dies, im Anhange zu den dortigen Artikeln [35]), soeben (Februar und März 1537.) in Bezug insbesondere auf die Ehesachen wiederholt hatten. „Darnach ist", hatten sie gesagt, „ein Jurisdictio in den Sachen, welche nach päpstlichem Recht in das Forum ecclesiasticum oder Kirchengericht gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischöfe .... nur aus menschlicher Ordnung an sich bracht, die ..... nicht sehr alt ist, wie man an Codice et Novellis Justiniani siehet, dass die Ehe-

33) S. das »Bedenken« a. E.

34) A. C. de potest. eccles. §. 29. (R. p. 39. fg.)

35) Tract. de pot. et primat. Papae §. 77. (R. p. 354. f.)

sachen dazumal ..... von weltlicher Obrigkeit gehandelt sind, und ist weltliche Obrigkeit schuldig, die Ehesachen zu richten, besonders wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachlässig sind". Hieraufwerden, offenbar auf Grund einer oben berührten Stelle der Coburger Apologie [36]), Missbräuche geistlicher Gerichte aufgezählt, um daraus zu schliessen, dass demgemäss „weltliche Obrigkeit Ursach genug habe, solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen". Der Torgauer Antrag dürfte in diesen schmalkaldischen Versammlungen seine von geistlicher Seite gekommene Anregung haben.

Kurfürst Johann Friederich, der soeben in seiner neuen Wittenberger Universitätsfundation von 1536. die dortige Facultät ausdrücklich verpflichtet hatte, „über die berührten Bürden des Lesens und Predigens, in Ehe- und geistlichen Sachen, so Wir, oder Unsere Erben und Nachkommen an sie gelangen, zu rathen und ihr Urtheil und Bedenken darinen mitzutheilen" [37]), und von welchem der Juristenfacultät eine ähnliche Verpflichtung aufgelegt worden war, liess die Sache zunächst zur Begutachtung an eine Commission aus Mitgliedern dieser beiden Facultäten gehen. „So haben Wir," heisst es in dem Rescriptsentwurfe von 1538, „bald darnach Unsern fürtrefflichsten der heil. Schrift und der Rechten Doctoren und Gelehrten befohlen, von den Sachen, darin dieselben Consistorien sollten zu handeln, zu richten, zu schaffen und zu strafen haben, sich zu unterreden, und in Verzeichniss zu bringen". Oder, wie das darauf erfolgte Gutachten selbst sagt: „etlichen aus den Gelehrten allhier in der Schule zu Wittenberg befohlen, darin, wie und wassergestalt die Consistorien möchten aufgerichtet werden", ihr „Bedenken in Schriften zu fassen und in Verzeichniss zu bringen, welches folgend, wenn es von dem Herrn Doctor Martino und dem Herrn Canzler Dr. Brück auch bewogen" sein werde, dem Kurfürsten einzureichen sei. Luther und Brück war also eine Revision vorbehalten.

---

[36]) Oben Seite 31.

[37]) Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg 1., 127.

In der theologischen Facultät lehrten damals, wie die Universitätsfundation von 1536. ergiebt, ausser Luther, die Reformationsmänner Jonas, Cruciger und Bugenhagen, und ohne feste Verbindlichkeit zu theologischen Lectionen Melanchthon. In der Juristenfacultät lehrten Hieronymus Schürpf, Melchior Kling, Sebaldus Münsterer und Conrad Mauser [38]); neben ihnen überzählig Dr. Benedict Pauli, der (geb. 1489.) in Wittenberg unter Henning Göden studirt hatte, und seit Anfang der zwanziger Jahre bis an seinen Tod († 3. April 1533.) Legent an der Universität, daneben (s. 1529.) Assessor des Hofgerichts, Rath und (s. 1538.) Bürgermeister der Stadt Wittenberg war [39]). Buchholtzer, der aus mündlicher Wittenberger Mittheilung davon wissen konnte [40]), nennt als Verfasser des Erachtens die vier obigen Theologen ausser Luther, und von den Juristen Pauli und Schürpf. Ueber letzteren darf ich mich auf Muthers trefflichen Aufsatz [41]) beziehen; die reformatorische Thätigkeit der vier Theologen ist bekannt: aber auch Pauli war schon sonst in kirchlichen Dingen gebraucht worden. Mit Luther, Jonas und Bugenhagen kommt er im Februar 1525. [42]) als Aussteller eines eherechtlichen Erachtens vor; im April 1528. bittet Luther den Kurfürsten, statt des Hauptmannes v. Metsch, oder noch besser neben diesem, ihn als Kirchenvisitator im Kurkreise zu deputiren, als welcher er uns bereits begegnet ist, und in Luthers Briefen von 1529. wiederholt erwähnt wird [43]): im Febrnar 1538. war er als kurfürstlicher Rath mit auf dem berührten

---

[38]) Dr. Pleikard Sindringer hatte eine überzählige Lection, und wird 1539. als Mitglied der Facultät nicht mehr mit genannt.

[39]) Adami vitae germanor. jureconsultorum (1620.) p. 86. f. de Wette Luthers Briefe Bd. 6. (von Seidemann) S. 218. f.

[40]) Er verkehrte um jene Zeit in Wittenberg, und war mit den Theologen dort in persönlicher Beziehung. Seine Mittheilung findet sich in seiner oben angeführten Ausgabe der »Constitution«, in der Vorrede.

[41]) Der Reformationsjurist Dr. Hieronymus Schürpf. Erlangen 1858. Wiederabgedruckt in Muther's Schrift: Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Erlangen 1866. S. 178. f.

[42]) Brief Luthers bei de Wette 2, 627.

[43]) Bei de Wette 3., 298. 451. 470. 6., 98. 109.

Convente zu Schmalkalden, von welchem die Anregung zu den Consistorien ausging, und Luther rühmt seine Tapferkeit wider den Papst, wie er verstehe, die römischen Ansprüche selbst aus dem canonischen Rechte zu widerlegen[44]). Er ist immer Luthers Freund geblieben[45]). — Wenn in der Handschrift, aus welcher Richters erster Abdruck stammt[46]), das Bedenken als „der Theologen Bedenken" bezeichnet wird, so dürfte diese Bezeichnung entweder eine jener oft vorkommenden nachträglichen Rubricirungen sein, die auf Genauigkeit keinen Anspruch machen, oder er soll besagen, dass die Mehrzahl der Erachtenden aus Theologen bestand, und die Juristen ihnen nur als mitberathende beigegeben waren. Das mehrerwähnte Rescript von 1538., indem es angiebt, dass neben den Theologen von Wittenberg auch Juristen gefragt seien, bemerkt, der Auftrag sei von beiden Theilen erfüllt worden: „wie denn beschehen, und sie Uns ihr Bedenken und Wohlmeinung", also ein gemeinschaftliches, „schriftlich zu Handen gestellt, welches Wir Uns zu Anfang des Thuns also haben wohlgefallen lassen".

Was ist nun der Inhalt des Bedenkens?

Nach der schon in Bezug genommenen Einleitung, welche den historischen Anlass und das Bedürfniss nach Consistorien erörtert — denn die Visitatoren seien nicht immer versammelt, Amtleute und Schosser aber haben zu viel andere Geschäfte —, behandelt das Bedenken nacheinander zuerst drei Hauptpunkte, hierauf drei Nebenpunkte. Erstere sind: Ursachen, deretwegen unter solchen Umständen Consistorien zu errichten nothwendig sei, Competenz, die diesen zuzuweisen sein werde, Straf- und Executionsmittel, mit denen sie ausgestattet werden müssen. Die Nebenpunkte sind: secundäre oder eventuelle Consistorialgeschäfte, Besoldung der Consistorialen, ihre Beaufsichtigung.

---

44) Bei de Wette 5., 51.

45) Vgl. die Briefe bei de Wette 5., 158. 6., 218. 256.

46) In der angef. Zeitschrift von Reyscher und Wilda 4., 62. Der zweite von Richter besorgte Abdruck (Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 82. fg.) hat nur den Titel: »Bedenken der Consistorien halber«.

Ursachen zu Errichtung der Consistorien nennt das Erachten vier: das Bedürfniss einer Beaufsichtigung der Geistlichkeit in Lehre, Ceremonien und Leben, um „Aergerniss zu begegnen“: das Bedürfniss einer die Geistlichen ihren Pfarrkindern gegenüber und sonst in ihrem Rechte schützenden Macht, das Bedürfniss eines Gerichtes für Ehesachen und Unzuchtsfälle, das Bedürfniss einer Behörde, die Religions- und Sacramentsverächter vorladen, und durch Furcht vor Strafe dazu bringen könne, ihren Pfarrern und Superintendenten zu gehorchen. Dies Alles nebeneinander genügend zu besorgen haben die Superintendenten weder Zeit, noch alle Geschick; jedenfalls nicht die nöthige Executivgewalt.

Der Consistorialcompetenz wird demgemäss vindicirt: Alles was Lehre, Ceremonien — wozu auch das „Betragen des Volkes in der Kirche“ gerechnet wird —, Wandel und Leben der Pfarrer und Kirchendiener, andererseits deren Schutz und Schirm wider Ueberlass und Unrecht, nämlich Beleidigung in Worten und Werken, oder Vorenthaltung ihres gebührenden Einkommens, angeht. Ferner alle Ehesachen; wobei überlegt werden soll, wie es zu halten sei, wo das canonische Recht und „Dr. Martini und Anderer“ Schriften nicht zusammenstimmen; Ehebruch, Stuprum, Wucher und alle Laster [47]), denn für Abwendung derartiger Aergernisse habe die Kirche von jeher Consistorien besessen. Sodann Verachtung des Gottesdienstes durch Versäumniss und Störung, auch das Zechen, Schlemmen und Quasen, zumal Sonntags unter der Kirche. Endlich sollen die Consistorien über ordentliche und gleichförmige Ordnung der Begräbnisse, schon aus polizeilichen Gründen, und auf bauliche Erhaltung der Kirchen, Kirchhofbefriedigungen etc. Aufsicht führen; und eine Schlussbemerkung betont, dass äusserlicher Kirchenzwang, Disciplin und Ordnung nicht unterbleiben können, ohne grosse Gefahr und Sünde, auch von jeher, wenngleich zuletzt nicht ohne Missbrauch, gehalten worden seien. Habe man dieses Missbrauches wegen abbrechen

---

[47]) Heirathen in verbotenen Graden kommen hier zum zweiten Male vor.

müssen, was sonst hätte stehen bleiben können, so sei es jetzt nothwendig, wieder zu bauen. Eigentlich, schliesst die Bemerkung, gehören vor das Consistorium „alle Fälle und Casus, die vor Alters zur jurisdictio ecclesiastica gehört haben."

Die Errichtung von Consistorien würde indess vergeblich sein, „so keine Execution und Verfahrung mit gebührlicher Strafe folgen sollte"; daher erörtert wird, „wie die Execution, Mass und Weise, obenangezeigte Laster zu strafen, geordnet werden soll". Als kirchliche Strafen seien Bann, Leibesstrafe, Geld und Gefängniss verwendbar, von denen das Bedenken die erste und die letzte näher erörtert. Ob den Consistorien zu Durchführung ihrer Anordnungen eigene executive Unterbeamte beizugeben seien, bleibe noch zu berathen; jedenfalls dürfen sie darin nicht vom guten Willen der Amtleute abhängig sein. — Bann könne als Strafe nicht entbehrt werden, und mit ihm auch bürgerliche Folgen zu verbinden, werde nöthig sein. Das Erachten zählt sechs Fälle auf, in denen er stattfinden müsse. Es ist auffällig, wie dasselbe dem Banne bürgerliche Folgen vindiciren kann, da deren Berechtigung in den schmalkaldischen Artikeln erst eben in Abrede genommen war. Diese Artikel hatten ausgeführt[48]), dass das Recht, „die so in öffentlichen Lastern liegen zu bannen", den Pfarrern als solchen zustehe. Es sei eine Usurpation, dass die Bischöfe es an sich allein gezogen haben; daher gerechtfertigt sei, „dass man diese geraubte Jurisdiction auch wieder von ihnen nehme, und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört[49]), zustelle, und trachte, dass sie ordentlicher Weise .... gebraucht werde". „Den grossen Bann[50]), wie es der Papst nennt, halten wir für eine lauter weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener Nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, dass man öffentliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder anderer Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern, und die Sünde meiden.

48) Tract. de pot. et primatu Papae §. 74. f. (R. p. 354.)
49) Vgl. schon Apolog. R. p. 294. f.
50) A. Sm. pars 3. a. 9. R. p. 330.

Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe". Wenn nun anzunehmen ist, dass auf diesen feierlich ausgesprochenen Principien auch das Wittenberger Bedenken beruhet, so fragt sich: wie kann es mit dem geistlichen Banne nichtsdestoweniger bürgerliche Straffolgen verbinden wollen? Wie kann es bestimmen, dass, falls Geistliche wegen falscher Lehre excommunicirt werden, ihnen die Appellation an den Landesherrn offen sein solle? Wir behalten uns die Antwort auf diese eben jetzt interessirenden Fragen für später vor, und bemerken hier nur noch, dass von irgendwelcher Vertretung der Gemeinde beim Bannverfahren das Bedenken kein Wort redet. Es geht bei seiner Deduction schlechthin vom vorreformatorischen Begriffe der „Jurisdiction" aus. — In Betreff der Gefängnissstrafe macht es den Vorschlag, jedem Consistorium einen „Kerker" zur Disposition zu stellen", und erörtert die Fälle, derentwegen auf diese Strafe zu erkennen sei; wobei es auch auf andere anwendliche Strafarten, wie Bann, Landesverweisung, Suspension, Amtsentsetzung, zurückgreift, und Specialisirungen und Ergänzungen der consistorialen Competenzfälle nachträgt.

In Betreff der drei Nebenpunkte genügt zu bemerken, dass zu den secundären Pflichten der zu errichtenden Consistorien die Visitation der Verwaltungen der „Gemeinen Kasten," die Schulvisitation, das Actensammeln gehören soll, dass als angemessen bezeichnet wird, bei Eidesabnahmen in Ehesachen mit besonderer Feierlichkeit zu verfahren, dass zur Frage verstellt wird, ob den Consistorien auch bei der Einführung von Pfarrern eine Mitwirkung, und ebenso eine Aufsicht darüber beigelegt werden solle, dass Pfarrer nicht zu häufig versetzt werden. — Die Aufsicht über die Consistorialen selbst soll durch die wittenberger theologische und juristische Facultät und durch „fürnehmste, gelehrteste und älteste Prediger und Superintendenten" geführt werden.

Wer sollten nun aber diese Consistorialen sein?

Das Bedenken schlägt vor, was auch von den Ständen beantragt worden war, vier Consistorien im Lande zu errichten: wo bei es wohl an die alten Visitationssprengel als künftige Consistorialbezirke denkt. Wie es nun rück-

sichtlich der Competenz davon ausgeht, es solle den Consistorien zustehen, was ehedem den beschöflichen Behörden zugestanden habe, so hat es dies Vorbild auch hinsichtlich der Organisation vor Augen. Die bischöflichen Beamten waren Einzelrichter gewesen, die sich zu ihrer Hilfe eines oder einiger Notare bedienten: so soll auch an jedem der vier Consistorialsitze je Ein in jure und in der heil. Schrift gelehrter „Commissarius" sein, „derselbe soll die Jurisdiction haben." Zu seiner Hülfe erhält er je zwei „Notarien oder Schreiber", von denen wenigstens der eine gleichfalls „gelehrt" sein soll, um gelegentlich den Commissar vertreten zu können. Letzterer aber „muss Befehl, vollkommenlich Jurisdiction, Gewalt und Macht haben, die Parten zu citiren, vorzuladen, die Sachen zu verhören, zu strafen und zu exequiren": in schwierigen Sachen mag er sich „bei der Universität Wittenberg, oder bei anderen gelehrten Theologen und Juristen Rath" holen. Seine dem vorreformatorischen Einzelrichter analoge Stellung spiegelt sich auch in den Namen, mit denen er bezeichnet wird: „oberster Judex", „Commissarius", „Ordinarius in Consistorio"; ja geradezu, was diese Auffassung am vollständigsten ausdrückt, „Archidiaconus" [51]). Aber jede Andeutung einer episcopalisirenden Grundlegung seiner Stellung fehlt: er erhält seine gesammte Amtsbefugniss vom Landesherrn. Wie der alte bischöfliche Official seine Gerichtsbarkeit lediglich vom Bischofe herleitet, so soll dieser neue „die Jurisdiction haben aus Befehl ohne Mittel des Landesfürsten"; er ist und heisst landesherrlicher Commissar. Woher der Landesherr ihm diese Befugnisse zu übertragen berechtigt sei, wird nur insofern berührt, als gesagt wird, es geschehe „von Obrigkeits wegen.". Aus anderen Quellen wissen wir, dass es auf Grund der von der Landesobrigkeit zu leistenden Custodia der ersten Tafel geschehen sollte.

So weit das Bedenken von 1538., von welchem nicht näher bekannt ist, in welchem Theile des Jahres es erstattet worden.

---

[51]) Bei Gelegenheit der Competenzfrage.

Es schliesst mit der Bemerkung, dass Luther und Brück, denen es nach Antrag der Landschaft werde übergeben werden, „diese Sachen weiter würden zu bedenken wissen“ [52]). Jedenfalls Brück finden wir noch in demselben Jahre in der Sache thätig. Er lebte damals in Wittenberg, wohin er sich eines Augenübels wegen vom Hofe zurückgezogen hatte, und wo er (s. 1529.) erster Beisitzer des Hofgerichtes war; besorgte aber von da aus ihm zukommende fürstliche Aufträge; auch jetzt noch unbedingt der erste unter den Dienern Johann Friederichs, so dass an Vertrauen und Einfluss ihm Niemand gleichkam.

Gegen Ende 1538. nun berichtet er von Wittenberg aus an seinen Herrn [53]): „Gnädigster Herr. Nachdem das Consistorium nunmehr fürgenommen sollt werden, als ich auch mit den Doctoribus die übrigen Artikel die künftigen Feiertage wollt helfen berathschlagen, so habe ich mit den Personen einestheils geredet, so dafür angesehen und bedacht, dass sie hierzu sollten gebraucht werden. Und hat sich Dr. Jonas der Propst des Thuns zu beladen seiner Schwachheit halben sehr beklagt und beschwert: doch habe ich ihm gesagt, dass er es in Bedenken nehmen und mir in den Feiertagen etwa wieder Antwort sagen möge, damit ich es Ew. Kurfürstl. Gnaden möchte zu erkennen geben. Mit Dr. Kilian habe ich heute auch davon geredet. Der thäte wohl gern was man begehrt, aber er hat mir allerlei Besorgniss angezeigt, die er solches Consistoriums halben etlichermassen bereits vermerkt hat. Kilianus wollte lieber ein Assessor sein, wenn er sich überhaupt dazu sollte gebrauchen

[52]) Nach einer oben erwähnten Aeusserung war es ursprünglich die Absicht, das Bedenken erst mit Brücks und Luthers Obererachten dem Kurfürsten zu überreichen. Doch scheint es ihm schon ohne dasselbe übergeben zu sein, da es sich so, wie Richter es publicirt hat, im Weimarischen Archive findet.

[53]) Weimarisches Archiv R. O. P. 397. fg. Lit. yy. Num. 2. (Original, von Muther copirt). Brück nennt das Schreiben einen »Zettel«, d. i. vertrauliche Einlage in einen anderen und officiellen Bericht. Es ist daher auch weder datirt — Brück schreibt »dat. ut supra« —, noch unterschrieben. Eine andere Hand hat seinen Namen und das Präsentatum »Dr. Brück schreibt das Consistorium belangend. 1539. Torgau« nachträglich hinzugefügt. Ueber diese Jahrszahl s. sogleich.

lassen, als Präsident, andererseits mag es hinwieder Bedenken haben, dass der Assessor geringer, als der Präsident wäre. Den Sachen stünde wohl zu rathen, wenn nur die Arbeit daneben von Statten gehen möchte. Kilianus wird die Feiertage auch weiter mit mir reden. Eisleben ist erbötig, seines Vermögens zu thun, was man von ihm verlangt. In summa ist die grösste Sorge der Execution wegen: ich sage, man werde", d. i. möge, „Ew. Kurfürstl. Gnaden dafür sorgen lassen. Das habe E. Kf. Gn. ich in Unterthänigkeit nicht wollen unangezeigt lassen, und bitte, E. Kf. Gn. wollen diesen Zettel nach Verlesung zerreissen lassen."

Der officielle Bericht, welchem dieser vertrauliche „Zettel" beigelegt war, bezog sich auf einen dem Johann Agricola von Eisleben bewilligten Gehalt, „Stipendium", und auf dessen Streit mit den übrigen Wittenberger Theologen [54]). Dies ergiebt sich aus dem in den Acten an gleicher Stelle [55]) aufbewahrten kurfürstlichen Antwortsrescripte an Brück, welches den Gegenstand des „Zettels" mit berührt. Es ist datirt „Torgau am heil. Christtag 1539.", nach jetziger Zählung 1538. [56]), und besagt, dem Joh. Agricola, mit welchem Brück des Consistoriums wegen geredet, und der sich darauf erboten habe, solle auf sein Bitten die verlangte Stipendienhebung (Quatembergeld) gezahlt [57]), übrigens müsse seine „Irrung und Zwiespältigkeit" mit der theologischen Facultät beigelegt werden; denn es erweise sich „nicht all-

[54]) Vgl. seinen bei Förstemann Urkundenbuch S. 314. abgedruckten Brief vom 21. Dec. 1538. (oder nach damaliger Zählung 1539.). Man hatte ihm danach gedrohet, wenn er nicht ruhig sei, werde er sein Stipendium verlieren: er erklärt sich hierauf zu Allem bereit, was man verlange.

[55]) Weimar. Archiv R. O. P. 397. f. Lit. yy. No. 2. Concept, extrahirt von Muther.

[56]) Das neue Jahr wurde mit dem Christtage begonnen. Dass diese damals am kaiserlichen Hofe und ebenso in der Mainzer Diöcese übliche Zählung auch am kurfürstlichen Hofe und zu Wittenberg gebraucht wurde, ergiebt sich aus dem Corpus Reformator. 3., 463. 871. 1247. u. s. w.

[57]) Ein Rescript an Agricola von gleichem Datum zeigt ihm an, dass er das Geld erhalten solle. Extract von Muther. — Es ist die Antwort auf sein Schreiben vom 21. Decbr.

ein beschwerlich, sondern auch ärgerlich, dass obgedachter Eisleben und die anderen in solchem unwilligen Leben sitzen sollten." Ueber die „Personen, so zum Consistorium endlich sollen gebraucht werden", möge Brück mündlich berichten.

In der That finden wir ihn Anfangs Januar 1539. zu Torgau am Hofe, von wo er nach Leipzig geht, um dort mit Melanchthon zusammen einen fürstlichen Auftrag auszuführen [58]).

Es wird die Folge seines mündlichen Berichtes sein, dass an Justus Jonas, Johann Agricola von Eisleben, an Kilian Goldstein und noch an einen Vierten, Basilius Monner, also an zwei Theologen und zwei Juristen der Wittenberger Universität, am 7. Februar 1539. — Freitags nach Dorothea — von Kreuzburg aus ein fürstliches Rescript erging, das wir in doppelter Gestalt besitzen: in einem nicht abgesendeten Entwurfe und in der Form, welche dann beliebt und expedirt worden ist [59]). Jener Entwurf hat uns schon mehrfach als Quelle gedient, da er über den bis jetzt betrachteten Verlauf Mittheilungen enthält. Er fährt fort: nachdem der Kurfürst das „Bedenken" der Wittenberger erhalten habe, sei an Brück Befehl ergangen, mit denen, an welche dieser Erlass gerichtet werden soll — die Namen sind noch nicht genannt — zu reden, „dass Ihr Euch Unseres Consistorii und berührter Kirchenhändel in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen wollet beladen." Brück habe

---

[58]) Sein Bericht hierüber im Corp. Ref. 3., 621.

[59]) In beiden Gestalten gedruckt bei Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 116. Richter hält den ersten Entwurf ohne Grund für ein blosses Fragment. Auch von dem wirklich expedirten Rescripte findet sich, nach Muther, im Weimarischen Archive neben dem Concepte eine originale Abschrift, in der aber bei der Ordnung der Namen die Correctur gemacht sei, dass Agricola's ursprünglich vor Goltstein und Monner genannter Name vielmehr zuletzt gestellt werde. Seine Vermuthung, dass man dieser noch nachzufügenden Correctur wegen die erste Ausfertigung nicht abgesandt habe, ist unzweifelhaft richtig. Agricola hätte als Theolog nur dann vor den beiden Juristen genannt werden dürfen, wenn er eine Professur bekleidet hätte. Da dies nicht der Fall war, stand er im Range ihnen nach.

berichtet, die Aufgeforderten seien bereit. Nun sei des Kurfürsten Absicht gewesen, ihnen für ihr Amt eine ordentliche Instruction zu ertheilen: „weil dies aber Unseres jetzigen Aufbruchs und Abwesens halber ausser Landes dermassen nicht hat geschehen mögen, und Wir gleichwohl gern wollten, dass solch Consistorium zum Anfang in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen förderlich möchte fürgenommen werden, so verordnen und setzen Wir Euch hiermit zu Unsern Befehlshabern und Commissarien solcher Kirchensachen, wie die insonderheit durch Unsere Theologen[60]) zu bewegen für gut angesehen, und Ihr die aus beiverwahrtem Verzeichniss, so sie Uns zugestellt, werdet verrichten. Welcher Ihr Euch, und sonderlich die, so bei der Berathung mit gewesen, wohl und fleissig wollet annehmen, und darin als Unsere von der Kirchen wegen Befehlshaber was sich solcher Fälle befinden, zutragen oder begeben hätte oder würde, ... verfolgen." Die Reihe der zu diesem Zwecke eventuell vorzunehmenden Processhandlungen wird genannt. Schliesslich sollen die Beauftragten befugt sein, „den Amtleuten, Schossern, Vögten und Stadträthen die Execution" consistorialer Erlasse „kraft dieser Unserer Commission" zu befehlen. Wegen schwieriger Fälle werden sie an Luthers, Melanchthons und „Unserer Theologen und Juristen" Rath gewiesen. — Das in Bezug genommene „Verzeichniss" ist offenbar das Wittenberger Bedenken selbst, das sich gleichfalls so nennt: Mitverfasser dieses Bedenkens werden unter den Mitgliedern des Consistoriums vorausgesetzt. — Der an Jonas, Goldstein, Monner und Eisleben hierauf am 7. Febr. 1539. wirklich ergangene Erlass hat nun weder diese Anlage, noch die ausführlichere historische Einleitung, sondern fährt, nachdem er bloss berührt hat, wie Brück berichtet habe, dass sie bereit seien, sich „gegen billige Besoldung" mit der „Arbeit und Mühe des Consistoriums zu beladen", folgendergestalt fort: „Und wiewohl Wir geneigt gewesen, Euch Artikel und Punkte, worauf das Consistorium anzu-

[60]) Auch hier treten die Theologen als Hauptverfasser des »Bedenkens« in den Vordergrund.

stellen, vorzunehmen und ins Werk zu bringen sein soll, jetzt alsbald zuzuschicken, damit Ihr Euch danach hättet zu richten", so sei diese „Instruction" doch, anderer Geschäfte wegen, noch nicht zu Stande zu bringen gewesen. „Aber nichts destoweniger ist Unser gnädiges Begehren, Ihr wollet die Kirchensachen, so sich bisher zugetragen und bis auf Unseren weiteren Bescheid sich zutragen und an Euch gelangen werden, annehmen, und darinnen gütlich und rechtlich und dermassen handeln, wie sich nach Gelegenheit derselben Sachen und Fälle aufs Schleunigste und nach Billigkeit zu thun gebühren will." In schwierigen Fällen sollen sie Luthers „und der anderen Theologen und Juristen" Rath gebrauchen. Sobald der Kurfürst erst wieder in Weimar sein werde, wolle man die verheissene Instruction feststellen, „wie und wassergestalt die Sachen am besten vorgenommen sein wollen, was für Sachen überhaupt vor Euch gehören sollen, und wie es mit solchem Consistorium zu Wittenberg gehalten soll werden." Eine Anlage weis't den kurfürstlichen Wittenberger Geleitsmann zu Ersatz der Auslagen an.

Ein Commissorium von merkwürdig unbestimmter Allgemeinheit seiner Aufgaben. Wie man zu demselben gelangte, vermag ich im Einzelnen nicht nachzuweisen; jedoch sind die allgemeinen Umrisse des Zusammenhanges, wie mir scheint, erkennbar.

Nach dem nicht expedirten Rescriptsentwurfe soll, unter Zugrundlegung der Vorschläge des Wittenberger Bedenkens, und theilweise aus den bei demselben betheiligt Gewesenen, ein Consistorium zunächst nur für „das Kurfürstenthum", das heisst für den Kurkreis, zu Wittenberg eingerichtet werden, mit voller Executivgewalt und von weltlichen Behörden hierin nicht abhängig. Dies soll geschehen „zum Anfang", das heisst augenscheinlich zur Probe, und der Kurfürst behält sich deswegen für die Zukunft die weitere und eigentliche „Instruction" vor. Der Kurkreis hatte schon fünf Jahre vorher eine besondere kirchliche Einrichtung erhalten. Wir haben gesehen, dass er seit 1528. einer der vier Visitationsbezirke, und zwar der Luther Bugenhagen und Jonas zugewiesene, war. Die bei Gelegenheit der zweiten

Visitation (1533.) erlassene Wittenberger Kirchenordnung [61]) nun bestimmt: „Und nachdem Wittenberg sonst die Hauptstadt in der Kur zu Sachsen, und ohnedies eine ehrliche hohe Schul ist, daraus durch Gottes Gnade das heilige Evangelium in dieser letzten Zeit revelirt, so soll die Kirche im Land zu Sachsen eine Metropolis und der Pfarrer daselbst die Obersuperattendenz haben, nach dem sich alle andere Kirchen zu richten, und zusammt dem Propst zu Kemberg auf alle Superattendenten im Kurfürstenthum — nämlich der Pfarrer zu Wittenberg auf die, so diesseit der Elbe, und der zu Kemberg auf die anderen, so jenseit der Elbe sein —, desgleichen auf die Pfarrer Aufsicht haben.“ Kur oder Land zu Sachsen heisst nach unzweifelhaftem, durch den Inhalt der Bestimmung auch bestätigten Sprachgebrauche das erst seit 1419. vom Wettiner Hause erworbene Herzogthum Sachsen-Wittenberg; also ein verhältnissmässig kleiner Theil des damaligen ernestinischen Länderbesitzes; denn Thüringen, Meissen, Osterland, Voigtland, Coburg gehörten weder dazu, noch wurden sie damals auch nach vulgärem Sprachgebrauche unter dem Namen des Kurfürstenthums mitbegriffen. Nur an jenem nördlich von Torgau gelegenen, von der Elbe in zwei nicht ganz gleiche Theile zerschnittenen Gebiete hing die Kur. Nur von diesem war Wittenberg die alte Hauptstadt, und deshalb sollte der dortige Pfarrer, damals Bugenhagen, der auch Visitator im Kreise war, den rechtselbischen, der Propst von Kemberg aber den linkselbischen Theil dieses „Kurkreises“ als Obersuperintendent beaufsichtigen. Eine Einrichtung localer Natur, deren später nicht besonders gedacht wird. — Jetzt nun wurde wieder im Kurkreise und nur für diesen, auch gleichfalls im Anschluss an die hohe Schule von Wittenberg, eine zweite besondere Einrichtung getroffen, das Consistorium. Vielleicht dürfen wir vermuthen, dass die Errichtung eines solchen für den verhältnissmässig engen Landbezirk aus Mitgliedern der Universität, also dem besten Material das man haben konnte bestehenden, unter des Canz-

---

[61]) Richter, Kirchenordnungen 1., 220. Förstemann, Urkundenbuch 1., 381.

lers Brück Augen arbeitenden Probebehörde, dessen eigenster Gedanke ist: eine Aeusserung, die er Herzog Heinrich von Meissen gegenüber gethan hat, scheint es geradezu auszusprechen [62]).

Jn seinem vertraulichen Berichte vom December 1538., dessen vorhin gedacht worden, meldet Brück, er wolle in den bevorstehenden Weihnachtstagen „die übrigen Artikel mit den Doctoren helfen berathschlagen.“ Dieser Bericht ist also nicht der erste von ihm in der Sache erstattete; und wenn, wie anzunehmen ist, der Berathschlagung das Wittenberger Bedenken von 1538. zu Grunde lag, so ergiebt der weitere Inhalt des Berichtes, dass auf Einem Punkte bereits eine Modification dieser Wittenberger Pläne in Folge jener Berathschlagung, also doch wohl auf Veranlassung Brücks, angenommen sein musste: dass nämlich nicht, wie das Bedenken gewollt hatte, ein Einzelrichter mit Notarien als Gehülfen das Consistorium bilden sollte, sondern ein Collegium. Brück hatte demgemäss bereits mit Jonas, Goldstein und Agricola über den Eintritt in dies Collegium verhandelt. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass ein in der Theologie und den Rechten gelehrter Einzelrichter in Wittenberg bloss augenblicklich nicht zu haben gewesen wäre; denn eben Jonas war Doctor der Rechte und der Theologie. Die Veränderung war also eine principielle. Entweder entschied für Brück der Gesichtspunkt, nach welchem seit zehn Jahren die Visitationscommissionen zusammengesetzt worden waren, beziehungsweise deren Vorbild — die Wittenberger selbst, in welcher aus dem Adel des Landes weltliche Mitglieder sassen, war ebendeswegen als Consistorium nicht zu gebrauchen —, oder es lag ihm als Juristen und Mitglied des Hof- und Landgerichtes die Idee nahe, ein höheres Gericht, auch ein geistliches, müsse collegialisch zusammengesetzt sein; oder aber beide Gründe entschieden. Jedenfalls hat das Nebeneinander von Theo-

[62]) Der Brief, vom 6. Julius 1539., ist excerpirt von Seckendorf, Histor. Lutheran. lib. 3. §. 72. p. 218. f.: Scribit etiam, se aliquam Consistorii formam, praecipue in causis matrimonialibus, nunc Wittenbergae, et gratis quidem, sive absque salaris, inchoasse, valde probante Luthero.

logen und Juristen im Consistorium sich als das Richtige bewährt, ist auch für die Folge festgehalten, und allgemein geworden.

In dem vertraulichen Berichte referirt der Canzler, dass, wie es dem Inhalte des „Bedenkens" gemäss war, auch die zum Eintritt in die neue Behörde Aufgeforderten die Executionsfrage zur Sprache brachten. Man wusste in Wittenberg aus Erfahrung der Superintendenten und Visitatoren: ein geistliches Collegium, das mit der Ausführung seiner Anordnungen dem guten Willen der Civilbeamten überlassen gewesen wäre, hätte in der Luft gestanden; und weder Jonas, noch Goltstein wollten sich in einem solchen anstellen lassen. Brück bemerkt, er habe dem gegenüber auf den Kurfürsten verwiesen. Der nichtexpedirte Rescriptsentwurf, welcher das Rubrum hat, „Copei kurfürstlichen Gewalts und Vollmachts den Commissarien des Consistorii gegeben A. X 38.", unterstellt daher auch die kurfürstlichen weltlichen Beamten in Betreff der Pflicht, die consistorialen Anordnungen auszuführen, dem Consistorium ganz bestimmt; so dass Jonas und Goltstein hiermit hätten zufrieden sein können. Das expedirte Rescript vom 7. Februar hingegen hat diesen Passus nicht aufgenommen, ebenso wie es die ausdrückliche Hinweisung auf das Wittenberger Bedenken gestrichen hat; und lässt den Executionspunkt in der Schwebe. Es scheint also, dass in dem nichtexpedirten Rescriptsentwurfe, der, wie Brück's Bericht, noch von 1538. ist, ein mit eben jenen Verhandlungen, die sein Bericht erwähnt, zusammenhängender Vorschlag des Canzlers vorliege, dass aber dieser Vorschlag, als Brück persönlich nach Torgau kam, dort Bedenken gefunden habe, und um das Provisorische der zur Probe gemachten Einrichtung zu betonen, in erwähnter Weise modificirt worden sei.

Eine weitere auf das Wittenberger Consistorium bezügliche Aeusserung Brück's datirt fünf Monate später.

Am 17. April 1539. war Luthers bekannter Gegner Herzog Georg von Meissen gestorben, und sein Bruder Herzog Heinrich war ihm gefolgt, und zeigte sich von vorn herein entschlossen, im Meissnischen die Reformation einzuführen. Das gegebene Mittel war eine **Kirchenvisitation.**

Ueber eine solche erachtete jetzt Brück am 6. Julius 1539. an seinen kurfürstlichen Herrn[63]). „Die Ehesachen", schreibt er dabei, werden meinem gnädigen Herrn Herzog Heinrichen viele Mühe machen. Und wiewohl Ew. Kurfürstl. Gnaden in Ihrer Visitationsinstruction[64]) eine kurze Ordnung haben stellen lassen, wie in solchen Sachen gehandelt und procedirt werden soll, so hat man doch befunden, dass den Beschwerungen und Unrichtigkeiten damit auch nicht hat können begegnet werden. Darum nun Ew. Kurfürstl. Gnaden beschlossen haben, die Consistoria aufzurichten; und (ich) mag Ew. Kurfürstl. Gnaden mit Wahrheit berichten, dass Dr. Martinus an der Handlung des Consistorii zu Wittenberg itzt ein gross Gefallen hat. Und wo noch an einem Ort dergleichen möchte aufgerichtet werden, so würde viel Unrichtigkeiten zu verkommen sein", d. h. es wäre ihnen vorzukommen. Brück räth daher, auch in Meissen Consistorien zu errichten, „und dass Ew. Kurfürstl. Gnaden Sich gegen Herzog Heinrichen erböten, zuerst Ew. Kurf. Gnaden Ihre Consistoria würden geordnet haben, dass Ew. Kurfürstl. Gnaden Seiner Fürstl. Gnaden dieselbe Ordnung wollten zuschicken" etc. „Aber", fügt Brück in Betreff dieser eigenen Landeseinrichtungen hinzu, „Zeit will es sein, dass Ew. Kurf. Gnaden schliessen, wie Ew. Kurfürstl. Gnaden Ihre Consistoria endlich wollen gehalten haben. Auch wie es sein soll mit der Personen Besoldung. Denn die zu Wittenberg haben nun schier ein halb Jahr[65]) die Mühe getragen, aber wissen und empfahen noch keine Besoldung." Das Versprechen desselben war also noch unerfüllt. „Dr. Jonas der Propst", welcher zur Visitation ins Meissnische abgegeben worden war[66]), „hat für gut angesehen, dass seines Abwesens Dr. Sebald (Münsterer) von

[63]) »Bedenken der Visitation halber in Herzog Heinrichs Fürstenthum, d. d. Sonntags nach Ulrici 1539.« Die Stelle ist aus den Acten mitgetheilt von **Richter** in dem angeführten Aufsatze bei **Reyscher** und **Wilda**, Zeitschr. f. deutsches Recht 4., 87.

[64]) S. oben Seite 35.

[65]) Seit dem 7. Febr. ist das richtig gerechnet.

[66]) S. darüber Luthers Vorrede zu der 1539. erschienenen Ausgabe des Sächsischen Visitationsbuches.

den Anderen zu denselben Sachen und Handlungen gezogen werde: das wird also geschehen, und Ew. Kurfürstl. Gnaden ohne Zweifel nicht zuwider sein." Münsterer ist derselbe, von dessen freundlich-friedlicher Persönlichkeit Melanchthon uns ein schönes Bild hinterlassen hat [67]). Er starb an der Pest, die er sich bei treuer Krankenpflege zugezogen hatte, schon am 25. October desselben Jahres 1539. Merkwürdig, dass Justus Jonas durch diesen Juristen vertretbar war.

Wie sehr das bisher Vorgetragene durch obige Aeusserungen Brücks bestätigt wird, bedarf keiner Ausführung. Trotz seines Anregens ging es mit der Consistorialsache nicht vorwärts; aber die Besoldung kam wenigstens. „Nachdem Ihr nun bei einem Jahr her [68]) Euch des Consistorii in geistlichen und Kirchensachen", sagt ein kurfürstliches Rescript an Jonas, Goltstein und Agricola d. d. Weimar 24. Januar 1540. [69]), beladen und bemühet gehabt, zunächst in Unserm Kurfürstenthum zu Sachsen auf Unsern Befehl, so sind Wir wohl geneigt gewesen, dasselbe Consistorium auch an anderen mehr Orten — inmassen Solches von Uns bedacht ist — durch Unsere Bestätigung und schriftliche Ordnung aufzurichten und beständiglich zu verordnen. So haben Wir doch allerlei bis hierher vorgefallener Geschäfte halber zu berührter Bestellung und Ordnung noch nicht kommen mögen." Der Plan, „vielberührte Consistorien aufzurichten und ihre Ordnung zu bestätigen", werde auch fortwährend festgehalten; vorläufig indess „begehren" Wir „derhalben, Ihr wollet zu Wittenberg das Consistorium vorigem Unserm Befehl nach", das ist gemäss dem Rescripte vom 7. Februar 1539., „in geistlichen und Kirchensachen halten, wie Wir Uns versehen, dass Ihr bisher .... gethan habt." Die Bestätigung der Consistorialordnung solle in Kürze, auch die Besoldung für das jetzt abgelaufene Jahr „auf den Leipziger Ostermarkt" erfolgen, inskünftige aber

---

[67]) Laudatio funebris, im Corp. Ref. 11., 457. fg. Vgl. Luthers Brief bei de Wette 5., 218., auch Corp. Ref. 3., 802.

[68]) Vom 7. Februar 1539. bis 24. Januar 1540.

[69]) Sonnabend nach Fabian und Sebastian. Aus dem Weimarischen Archive R. O. P. 397. fg. Lit. yy. No. 1. von Muther abgeschrieben.

letztere, „Unserer Bestätigung gemäss, auf die Quatember" entrichtet werden. — In diesem Punkte rescribirt der Kurfürst unter dem 17. April [70]) an Hans von Dolzigk: da, wie demselben bekannt, auf Bedenken des Ausschusses der Landschaft ein „Consistorium zu den Ehesachen" in Wittenberg verordnet, den dabei Angestellten aber noch Nichts für ihre Mühe gereicht sei, so solle er zur Unterhaltung dieser Behörde dreihundert Gulden nach Wittenberg verordnen, die dann der Kurfürst den Betreffenden anweisen wolle. Hans von Dolzigk, der schon 1522. als Marschall am kurfürstlichen Hofe genannt, und der vielfach in Staatsgeschäften verwendet wird, war in den Jahren 1539. fg. einer der „Sequestratoren" des eingezogenen Kirchengutes [71]), und offenbar sollte er aus solchen Fonds die genannte Summe zahlen. In kirchlichen Geschäften finden wir ihn 1540. zu Worms, 1541. zu Regensburg verwendet [72]), 1545. dedicirt ihm Hieron. Schürpff die erste Centurie seiner Consilien; auch als activem Mitarbeiter an den Consistorialplänen werden wir ihm noch wieder begegnen.

Luther, der nach dem Antrage der Landschaft neben Brück über diese Consistorialpläne gefragt werden sollte, scheint sich zwar schriftlich nicht darüber geäussert zu haben, Brück erwähnt ihn aber in einer Art, welche anzeigt, dass er mündlich mit ihm verhandelte. Aus der Zeit nun unmittelbar vor dem das Wittenberger Consistorium bevollmächtigenden kurfürstlichen Rescripte haben sich auch sonst Aeusserungen seiner Zufriedenheit mit der Einrichtung erhalten [73]). Anderes über sein Verhältniss zu der neuen Behörde wird weiterhin zu melden sein.

---

[70]) Sonnabend nach Misericord. Dom. 1540. Weimarisches Archiv R. O. P. 626. fg. A. B. No. 1. Nach Muthers Extract.

[71]) So kommt er in Melanchthons Briefen zu Anfang 1539. und wieder im Herbste desselben Jahres vor. Corp. Ref. 3., 638. 782. Melanchthon verwendet sich bei ihm für Jonas, an den eine Zahlung gleichfalls auf dem Leipziger Markte geschehen soll.

[72]) Corp. Reform. 3., 1046. 4., 133. 611. Vgl. auch v. Langenn, Doctor Melchior von Ossa, Leipzig 1858. S. 21. 43. 55. 59. 60. 112.

[73]) Tischreden 43., 87. (E. A. 61., 222. f.). »Anno 39. den 1. Februarii hatte D. Martinus Luther viel zu thun mit Gesellschaften und Briefen, und sagte: Es ist heut ein Brieftag der Unlust. Diese

Wir schliessen diesen Abschnitt mit einem in Luthers Tischreden aufgenommenen [74]), offenbar aus der ersten Zeit des Wittenberger Consistoriums stammenden in einer Ehesache erlassenen Erkenntnisse desselben: „Unser freundliche Dienst zuvor, Ehrbar besonderer guter Freund. Wir haben Euern überschickten ärgerlichen Fall, nämlich dass ein Bauersmann seines verstorbenen Weibs rechte leibliche Schwester geschwängert, und folgends auf Weisung des Pfarrherrs zur Ehe genommen, die auch jetzt mit dem Kinde in Wochen liegen soll. Dieweil Ihr denn nun, aus Befehl unseres gnädigsten Herrn des Kurfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, hierauf und sonderlich der Straf halben im Rechten begehret berichtet zu sein, so berichten wir als die geistlichen Richter, nach gehabtem Rath der Herren Theologen, nach Erwägung des Falls, dass die Ehe in diesem ersten Grad gar nicht zulässlich, noch zu dulden. Deswegen so wird solche Ehestiftung für unbündig erkannt, und sollen solche Personen von einander, auch ihrer geübten Unzucht halber und zum Abscheu Anderer gefänglich eingezogen, und willkürlich im Gefängniss etliche Wochen enthalten, und das erzeugte Kind von beiden Eltern alimentirt und ernährt werden. Dieweil aber der Pfarrherr daselbst ohne Rath und Belehrung seiner gebührlichen Oberkeit und geistlichen Superattendenten die Ehe in solchem verbotenen Grad gerathen und nachgelassen, so soll ihm auch die Strafe des Kerkers acht Tage lang aufgelegt werden. Billig, von Rechts wegen."

Bevor jetzt die weitere Entwickelung des Wittenberger Probeconsistoriums und der Consistorialpläne überhaupt ins Auge gefasst werden kann, sind die Personalien der Wittenberger Behörde zu beachten.

Von den Theologen dort sollten Luther und Melan-

Händel (die Ehesachen) stehlen uns heimlich die Zeit zu studiren, zu lesen, zu predigen, zu schreiben und zu beten; doch freue ich mich, dass die Consistoria angerichtet sind, fürnehmlich um der Ehesachen willen.« Aehnlich (undatirt) daselbst 113. (E. A. S. 247.): »Drum ists fein, dass wir ein Consistorium haben angerichtet.«

[74]) A. a. O. 43., 111. (E. A. 61., 245.).

chthon, wie wir gesehen haben, nicht in, sondern über dem Consistorium stehen, Bugenhagen stand als Pastor und Superintendent darunter, Cruciger muss nicht für passlich erachtet worden sein, in die Behörde einzutreten; dagegen war Justus Jonas [75]) von theologischer Seite ihr Grundelement. Von Nordhausen gebürtig, zehn Jahre jünger als Luther, also damals 46 Jahre alt, Doctor der Rechte und der Theologie, Propst der Stiftskirche zu Wittenberg, als Gelehrter, Prediger und Lehrer ausgezeichnet, in engstem Verkehre mit Luther, war er, wie wir gesehen haben, mit diesem Visitator des Kurkreises, überhaupt in öffentlichen Geschäften vielgebraucht, Mitverfasser und, wie Richter meint, Concipient des die Consistorien betreffenden Bedenkens von 1538. Allein schon um Ostern 1541. verliess er Wittenberg, um — zunächst nur temporär — als Pastor und Superintendent nach Halle zu gehen [76]).

Auffälliger ist die Ernennung Agricola's zum zweiten Consistorialtheologen. Magister Johann Agricola [77]) war wenig älter als Jonas, 1492. zu Eisleben geboren, ein bevorzugter Schüler Luthers, seit 1525. in seiner Vaterstadt Lehrer und Prediger gewesen, als er im Decbr. 1536. oder Januar 1537. [78]) nach Wittenberg übersiedelte. Er hatte schon 1527. einen damals mit Melanchthon geführten, durch Luther und Bugenhagen beigelegten Streit über die Bedeutung des Gesetzes in der Heilsordnung gehabt; jetzt trat er mit der Behauptung hervor, das Gesetz dürfe im neuen Bunde überhaupt nicht mehr gelehrt werden [79]). Seine Zulassung zum Halten theologischer Vorlesungen hatte deswegen Schwierigkeit, und Bugenhagen als Wittenberger

[75]) Vgl. Pressel, Justus Jonas. Nach gleichzeitigen Quellen. Elberfeld 1862. Interessant ist der S. 140. daselbst mitgetheilte, die Errichtung des Eislebischen Consistoriums (vgl. S. 97.) betreffende Brief an Melanchthon, der auch der Wittenberger Zeiten gedenkt (vom 1. Jan. 1555).

[76]) Nur auf Urlaub, der ihm noch 1544. bloss verlängert wird. Luthers Brief bei de Wette 6., 354. Vgl. Pressel a. a. O. S. 77. fg.

[77]) Seckendorf, Hist. Luther. III. p. 306. ff. Beck, Johann Friedrich der Mittlere 2., 98., woselbst Litteratur.

[78]) Förstemann, Urkundenbuch 1., 291. fg.

[79]) Förstemann, a. a. O. S. 296. f.

Pastor wollte ihm die Kanzel verbieten; auf Verwendung Luthers wurde ihm jedoch das Predigen und Lesen erlaubt. Er lebte von einer schon erwähnten [80]) kurfürstlichen Besoldung (Stipendium), für deren Verlust man bei der Haltung, die er einnahm, fürchtete [81]). Nachdem Luther im Januar 1538. ihm die theologischen Lectionen wieder untersagt hatte, schien er in einer öffentlichen academischen Disputation (14. Januar) sich zu bekehren, und seit Mitte des Februar war er anscheinend rehabilitirt [82]). In die nun folgende Zeit, wo Luther mit ihm versöhnt war, fällt die Unterhandlung wegen Eintrittes in das Consistorium und Agricola's früher erwähntes Schreiben vom 21. Decbr. 1538. [83]). Es war begreiflich, dass er sich bereit zeigte, in die neue Behörde einzutreten, und alles Beste versprach, da es ihm um eine feste Anstellung zu thun war; sowie andererseits der Kurfürst ihn gern untergebracht, und den doch auch jetzt noch nachklingenden Streit beigelegt gesehen hätte. Eben um diese Zeit (Januar 1539.) aber erschien Luthers Schrift wider die Antinomer [84]), und Agricola trat in Propositionen zu einer am 1. Februar zu haltenden academischen Disputation, die dann nicht zu seinen Gunsten auslief, heftiger dawider auf, als zu erwarten gewesen war [85]).

Der Streit loderte von Neuem in die Höhe [86]), gerade

---

[80]) S. oben S. 49. das Rescript vom Christtage 1538.

[81]) Luther hatte im Sommer 1537. gegen seine Irrlehre gepredigt. S. die Nachrichten Melanchthons im Corp. Ref. 3., 385. f. 455. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 311. f.

[82]) Er durfte, nach Melanchthon, wieder predigen, und war apud Principem in gratiam restitutus. Corp. Ref. 3., 482. Ebenso Cruciger daselbst S. 495. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 313 f.

[83]) S. oben S. 49. Note 54.

[84]) Werke E. A. Bd. 33. z. A.

[85]) Daselbst 61., 50. (Tischreden).

[86]) »Am 19. April 1539. befahl D. Martinus ernstlich M. Ambrosio Bernd« — derselbe wird uns später begegnen —, »dass er als ein Magister den Professoribus und der Universität wollte anzeigen, sie wollten nicht factiosi werden und Spaltung oder Trennung anrichten, sondern die rechte Ordnung halten; und verbot, dass M. Eisleben ... zum Decan gewählt würde« u. s. w. »Wollte Gott«, sagt Luther schon damals, der Wittenberger Pfarrer »D. Pommer (Bugenhagen) wär hier,

als Eisleben, der durch das Rescript v. 7. Februar zum Mitgliede der neuen Behörde ernannt war, in dieselbe nun eintreten musste. Es geschah das nichtsdestoweniger [87]). Immerhin war die Streitsache noch nicht von der Bedeutung, dass nicht noch Anfang Junius Luther daran dachte, sich mit Agricola zu versöhnen, und nur „von ungefähr" verhindert ward [88]). Im Herbst (October) waren landesherrliche Commissarien, zu denen Brück und Pauli gehörten [89]), ernannt, um zu untersuchen und zu vermitteln; Agricola übergab Melanchthon ein Rechtfertigungsschreiben an sie, das dieser ihm rieth, lieber zuerst an Luther gelangen zu lassen, um sich, bevor es öffentlich gebraucht werde, mit diesem zu verständigen [90]); und man kam sich in der That wieder näher. Denn im Februar 1540. ist Agricola in einer seinetwegen von Luther eingeladenen Gesellschaft dessen Gast, wiewohl auch da der Zwiespalt, selbst in den Scherzen, hervorbricht [91]). Bald darauf (1. März) reichte Eisleben bei den Commissarien eine Klage gegen Luther ein [92]), die dieser, obwohl der Kurfürst die Sache lieber hätte beruhen lassen, im April beantwortete [93]). Am 22. Mai gaben Jonas, Cruciger und Bugenhagen ihr theologisches Erachten für Luther gegen Agricola, welchem Urtheil die Commissarien in allen Punkten beitraten [94]). Im Laufe des Verfahrens war Agri-

so wollte ich den Heuchler Eisleben ... in den Bann thun.« Tischreden (E. A. der Werke 61., 35. f.).

[87]) S. das oben S. 57. angeführte Rescript v. 24. Januar 1540.

[88]) Tischreden 37., 92. E. A. 61., 80.

[89]) Ausser ihnen, als Dritter, der damalige Landvoigt von Sachsen Bernhard v. Mila. S. über ihn Beck, Joh. Friedrich der Mittlere 2., 189., woselbst die Litteratur.

[90]) Corp. Reform. 3., 789.

[91]) Tischreden 12., 86. E. A. 58, 337. Luthers Briefe von de Wette 6. S. XXII. (Seidemann).

[92]) Förstemann, Urkundenbuch 1., 317. f. Er hatte sie, oder doch fast dieselbe Klage, bereits im Februar den Mansfelder Pastoren mitgetheilt, wie Luther Anfang Aprils erfuhr. Das. S. 315. f. 327. Vgl. Luthers Brief bei de Wette 5., 272. f. und Werke E. A. 61, 35. die Note.

[93]) Förstemann a. a. O. S. 320. 321. f. 325. de Wette (Seidemann) 6., 246. f. In den Gesammtausgaben der Werke (E. A. 32., 64. f.) ist die Jahreszahl unrichtig 1539.

[94]) Förstemann a. a. O. 1., 334. Corp. Ref. 3., 1035.

cola zwar nicht eigentlich verstrickt, aber doch verpflichtet worden, und hatte sein Wort gegeben, Wittenberg nicht zu verlassen [95]); nichtsdestoweniger reiste er jetzt ab: am 1. Sept. 1540. meldet Melanchthon als Neuigkeit, er sei contra datam fidem in die Mark gezogen, und hoffe, in Frankfurt a/O. Professor zu werden; am 29. September, der Kurfürst von Brandenburg habe ihn Melanchthon angegangen, Luther mit Agricola zu versöhnen. Dies gelang [96]), wenigstens vorübergehend, und Eisleben wurde bekanntlich Generalsuperintendent in Berlin. Die weitere Entwickelung gehört nicht hierher. — Immerhin bleibt merkwürdig, dass ein von Luther unter Anklage falscher Lehre gestellter Mann nichtsdestoweniger Mitglied des auch nur provisorischen Consistoriums werden konnte. Indess allerdings schien während jener Anklage immer die Versöhnung erreichbar; sowohl Agricola in seiner Klage, wie die Wittenberger Theologen führen an, dass dieselbe sogar drei Mal sei erreicht worden; und auch Melanchthon war gelegentlich unter ähnlicher Anklage gewesen, hatte sich dann gefügt, und war im Amte geblieben. Das scheint man von Agricola gleichfalls gehofft, und der Sache darum weniger Gewicht, als man erwarten sollte, beigelegt zu haben.

Bei der Wahl der beiden ersten juristischen Consistorialen entschied, wie es scheint, ihr Verhältniss zu Luther. Unter den ordentlichen Mitgliedern der Juristenfacultät werden sie weder 1536. noch 1539. genannt; obwohl sie privatim an der Universität lasen. Zu Luther aber hatten beide ein näheres Verhältniss.

D. Kilian Goltstein war (25. März) 1499. zu Kitzingen in Franken geboren, im Wintersemester 1520. in Wittenberg immatriculirt. Er schloss sich damals an Melanchthon an [97]), mit welchem ihn philologisch-archäologische Interessen

---

[95]) Förstemann a. a. O. 1., 330. (18. Apr. 1540.), vgl. 348.

[96]) Corp. Ref. 3., 1080. 1097. Agricola widerrief und versprach, von der Wittenberger Lehre ferner nicht abweichen zu wollen. Ibid. p. 1106. und Luthers Werke E. A. 61., 123. fg., namentlich S. 124. und Note. Vgl. S. 35. Note.

[97]) Im Corp. Ref. 10., 367. Uebersicht der daselbst mitgetheilten Briefe Melanchthons an ihn (1522—1555). Vgl. auch 10., 528. 531. 565.

verbanden. Dann wurde er irgendwo Lehrer, später in Wittenberg Procurator am Hofgerichte und Legent. Luther, der nach Ausweis der Tischreden mannigfach mit ihm verkehrte, nennt ihn einen Vir plane Christo sacer et sanctus [98]). Brück wünschte ihn zum Vorsitzenden des Consistoriums zu gewinnen, und eine spätere Aeusserung des Canzlers der wir begegnen werden, lässt annehmen, dass er den Vorsitz in der That geführt hat. Auch sonst nahm er an kirchlichen Geschäften, z. B. Ende 1540. und Anfangs 1541. als kurfürstlicher Abgeordneter am Wormser Convente theil [99]). Schon im Junius 1541. aber unterhandelte er wegen Uebersiedelung nach Halle, im Februar 1542. war er daselbst bereits Syndicus [100]). Indess blieb er, ähnlich wie Jonas, zuerst noch in kurfürstlichen Diensten; sodass er erst 1544. aus denselben entlassen und definitiv auch im Consistorium ersetzt wird († 1568.).

Sein Nebenmann D. Basilius Monner dürfte noch kürzere Zeit Mitglied gewesen sein. Im Weimarischen geboren [101]) und in seiner Jugend Augustinermönch, dann zum Evangelium bekehrt, war er von 1524. bis 1535. Rector der Schule zu Gotha gewesen, dann an den Hof Kurfürst Johann Friedrichs gekommen, wo er als Kenner des römischen Rechtes juristisch gebraucht wurde. Im Jahre 1538. nach Frankreich gesendet, war er Anfangs 1539. in Wittenberg und Consistorialis. Aus dem Februar 1539. referiren die Tischreden ein auf Ehesachen bezügliches Gespräch Luthers mit ihm, und einer eherechtlichen Relation, die er um diese Zeit im Consistorium gehalten hat, werden wir später zu gedenken haben [102]). Noch in demselben Jahre aber wurde er Erzieher der kurfürstlichen Prinzen:

---

[98]) S. über ihn die Briefe bei de Wette 5., 382. 434. 490.

[99]) Seine Credentialen im Corp. Ref. 3., 1122. — Daselbst 1199. f. und 4., 25. 114. Briefe von ihm und an ihn.

[100]) Wahrscheinlich war er schon im September 1541. in Halle. s. Corpus Ref. 4., 652. Die vorhin angeführten Briefe Luthers über G. beziehen sich grossentheils auf diesen Ruf.

[101]) Daher er auch als Basilius Vinariensis vorkommt. S. über ihn Beck, Joh. Friedr. der Mittlere 1., 4. fg. 2., 141., woselbst auch Litteratur.

[102]) Tischr. 43., 87. f. A. 61., 223.

schon im Julius d. J. war er nicht mehr im Consistorium[103]. Nach langem Hofleben ist er in seinen alten Tagen Professor in Jena gewesen.

Nach Monners Abgang hätte, scheint es, nahe gelegen, an einen Ersatz aus den ordentlichen Professoren der Juristenfacultät zu denken, die damals durch Hieron. Schürpf, Melchior Kling, Sebald Münsterer und Conrad Mauser gebildet wurde. Schürpf zwar befand sich schon nicht mehr in Uebereinstimmung mit der lutherischen Sache[104], von der er sich zuletzt ganz abgewandt hat; aber warum man Kling, Münsterer, der schon einmal im Consistorium vicariirt hatte[105] und damals noch lebte, und Mauser, der zu vicariiren keine Lust zeigte, später aber Mitglied geworden ist, überging, und die Augen auf „den jungen Doctor Lorenz Zoch“[106], Schürpf's Schwiegersohn, der in Wittenberg Legent war, richtete[107], erhellt nicht. Indess wird Zoch dann doch nicht als wirkliches Mitglied der Behörde aufgeführt; vielmehr scheint man für dieselbe schon um diese Zeit Benedict Pauli gewonnen zu haben, dessen als Mitverfasser des Wittenberger „Bedenkens“ v. 1538. und ausserordentlichen Professors an der Universität oben gedacht worden ist[108]. Er kommt später als Consistorialjurist

---

103) Ein unten zu berührender Vortrag Brück's aus diesem Monate nennt statt seiner schon Zoch (s. sogleich) als zweiten Consistorial-Juristen.

104) S. Luthers Tischreden 16., 5. E. A. 59., 38. (1538.).

105) S. oben Seite 56. f. Not. 67.

106) Er muss ein Sohn des Magdeburger Rathes Zoch gewesen sein, an welchen Briefe Luthers von 1532. vorkommen bei de Wette 4., 411. 419. Vgl. die Note von Seidemann das. 6., 638. und Tischreden E. A. 61., 17. f. Im Anfange der vierziger Jahre disputirte Joh. Schneidewin zu Wittenberg unter seinem Präsidium (Adami vitae jurecons. p. 180.), 1545. gab er seines Schwiegervaters Consilien heraus, und starb schon 1547. Muther, Hieron. Schürpf S. 45.

107) »Den jungen Doctor Lorenz Zoch« nennt Brück in einem Pläne und Vorschläge enthaltenden Berichte vom 14. (oder 21.) Julius 1539., von welchem weiterhin näher zu reden sein wird, als zweiten consistorialen Juristen, neben Goltstein.

108) S. oben Seite 42.

vor [109]), ohne dass die Zeit seiner Anstellung angegeben würde.

Als nun kurz darauf (Sept. 1540.) Agricola sich von Wittenberg entfernt hatte, und dadurch eine theologische Stelle im Consistorium frei geworden war, hatte das Collegium soeben wieder an die zu erlassende Consistorialordnung erinnert. Der Kurfürst antwortet [110]), indem er seine Aufforderung vom 24. Januar [111]) wiederholt: bis zum bevorstehenden definitiven Erlasse der Ordnung möchten die Consistorialen „gleichwohl auf vorigen Unsern Befehl in den Sachen, darum Wir solche Consistorien aufrichten, handeln und thun, wie das vergangene Jahr bereits geschehen, und die Besoldungen darauf gegeben sind.“ Er fügt rücksichtlich der Wiederbesetzung der theologischen Vacanz hinzu: „So haben Wir auch Dr. Brück befohlen, Euch .... [112]) zu thun, auf dass ein Anderer aus den Theologen an Magister Eislebens Stelle verordnet werde.“ In Folge hiervon trat, wie aus späterer Erwähnung hervorgeht, Magister Ambrosius Berndt in die Behörde ein, der in Jüterbogk geboren, 1520. in Wittenberg inscribirt, später eine Zeit lang Prediger zu Schweidnitz, dann Rector in Görlitz gewesen, endlich nach Wittenberg zurückgekommen war, und uns hier schon begegnet ist [113]). Indess war auch er nur kurze Zeit Mitglied, denn er starb im Februar 1541 [114]).

Kurz darauf erlitt das Consistorium noch zwei andere Verluste, indem zu Ostern 1541. Justus Jonas und im Sommer desselben Jahres Kilian Goltstein nach Halle gingen;

---

[109]) In der Teutleben unterschriebenen undatirten Urkunde, Weim. Arch. R. O. P. 397. ff. Lit. yy No. 1., von der zu handeln sein wird.

[110]) Weimarisches Archiv R. O. S. 397. ff. Lit. yy. No. 2. Das Datum wird durch die Beziehung auf Agricola (Eisleben) bestimmt: wohl October 1540. Von dem die Consistorialordnung betreffenden Theile des Rescriptes ist erst unten zu reden.

[111]) S. oben Seite 57.

[112]) Unleserlich.

[113]) Am 19. Apr. 1539. S. oben S. 61. Not. 86. Verschiedene auf ihn bezügliche Briefe kommen bei Luther und sonst vor: de Wette (Seidemann) 6., 189. f., 195. f. Vgl. 5., 744. 763. Corp. Reform. 3., 455. 872.

[114]) Jöcher giebt, nach Godofr. Hecht, Memoria Ambrosii

allerdings beide, wie es zunächst scheinen konnte, nur vorübergehend [115]).

Der ausserordentliche Fall veranlasste, dass, da augenblicklich auch Brück — in der Wurzener Streitsache mit Herzog Moritz von Wittenberg abwesend war [116]) — Anfangs 1542. ein jüngerer damals am Weimarischen Hofe in Geschäften vielgebrauchter Mann aus der Wittenberger Schule, Vicecanzler Max. Franz Burkhart [117]) nach Wittenberg gesandt wurde, um mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon persönlich wegen Wiederbesetzung des Consistoriums zu berathen. Wir besitzen die „Instruction [118]), Was von Gottes Gnaden Unser Johanns Friederichen Herzogen .... wegen der hochgelahrte Unser Rath und lieber Getreuer Franciscus Burkhart an die Ehrwürdigen und Hochgelahrten Unsere lieben Andächtigen Johannem Pomeranum Pfarrern, Martinum Lutherum, beide Doctores, und Philippum Melanchthonem zu Wittenberg tragen und werben solle." Die „hoch- und wohlgelahrten Verordneten Unseres Consistorii zu Wittenberg", heisst es hier, haben vor Kurzem vorge-

Berndtii, in Miscellan. Lips. tom. 5., den Januar 1542. an, während das im Text genannte Datum aus Wittenberger Universitätsacten, also zuverlässiger, ins Corp. Reform. 8., 872. Note gekommen ist. Vgl. auch Seidemann bei de Wette a. a. O.

115) S. oben Seite 60. 64.

116) Briefe Luthers an ihn vom Januar und April 1542. s. bei de Wette (Seidemann) 6., 294. 310. 313.

117) Danz Franz Burkhard aus Weimar. Weimar 1825. Beck Joh. Friedrich der Mittlere 2., 109., wo auch Litteratur. — B. war 1504. in Weimar geboren (daher Franciscus Vinariensis), studirte in Wittenberg, ward daselbst 1532. Professor der classischen Litteratur, schon 1535. aber kurfürstl. Rath zu Weimar, später Canzler. Er starb im Januar 1560. Melchior von Ossa, der 1542. in kurfürstliche Dienste trat, nennt ihn damals als jüngsten unter den Weimarischen Räthen — »Brück, H. v. Dolzigk, Tottleuben, Asmus Spiegel, Ponikau, Jobst v. Hayn, Fr. Burkhardi« — v. Langenn, D. Melchior von Ossa S. 21. Häufig tritt B. als Brück's Gehülfe auf, und war schon um diese Zeit leicht die nächst diesem wichtigste Persönlichkeit für die Geschäfte.

118) Weimarisches Archiv R. O. P. 397. ff. Lit. yy. No. 1. Concept mit vielen, fast unleserlichen Correcturen. Nach Muther's Entzifferung. — Die Jahreszahl (1542.) ist von derselben Hand, wie das im Uebrigen undatirte Actenstück geschrieben.

tragen, der Licentiat Conrad Mauser zeige wenig Neigung, für Goltstein im Consistorium zu vicariiren; es möge also für die Zeit der Abwesenheit Goltsteins ein anderer ihn vertretender Jurist, und zugleich, für den verstorbenen Magister Ambrosius (Berndt), ein neuer Theologe in das Consistorium verordnet werden. Nun würde, sagt die Instruction, dem Kurfürsten zwar lieb gewesen sein, Mauser, der ihm gerühmt werde, hätte sich mit der mindestens auf ein zweites Jahr — denn man habe die Bitte derer von Halle, Jonas und Goltstein noch ein Jahr dort zu lassen, nicht abschlagen können — nothwendigen Vertretung beladen. Da er aber keine Lust dazu zeige, so werde Burkhart hinübergesandt, mit den Genannten zu berathen, „wen sie meinen, der unter den Juristen, so just mit keiner Lection versehen, dazu zu gebrauchen, der der Religion wohlgewogen, und die Kirchensachen mit Treue ausrichten zu helfen geneigt sein möchte, ob er gleich eines Doctors oder Licentiaten Grad nicht hätte", etwa auch noch nicht annehmen wollte. Zwar könne ein Solcher unter den gegenwärtigen Umständen noch nicht fest angestellt werden; er solle aber ein Jahrgeld von hundert Gulden bekommen, und der Vicecanzler könne sogleich mit ihm abschliessen: „denn nachdem Wir wohl erachten können, dass viel Verhinderung an Ausrichtung der Consistoriensachen, und ihnen den dreien Herren", Luther, Bugenhagen und Melanchthon, „daraus allerlei Unruhen und Mühen fürfallen, weil Wir diejenigen Doctoren, die Uns mit Rathspflichten verwandt sind" — ein solcher war B. Pauli — „sonst jezuweilen in Unsern Sachen gebrauchen, dieselben auch sich von Leuten auswärts gebrauchen lassen", wie jetzt mit Jonas und Goltstein der Fall war, so „wollen Wir" als des Letzteren Vertreter „einen solchen (jüngeren) Juristen gebrauchen, der zu den Händeln möchte geschickt werden, und sie mit Fleiss abwarten helfen möchte." — Als Vicar für Jonas war der Magister Amerbach ins Consistorium genommen worden, ein Bayer, der in Wittenberg studirt hatte, im Jahre 1526. von Luther an Agricola empfohlen, und dessen Gehülfe in Eisleben gewesen war [119]). Jetzt war er zu Wittenberg

[119]) Luthers Briefe von de Wette 3., 118. 394.

Professor Artium; auch er, wie ehedem Agricola, keineswegs reiner Lehre; denn Luther erzählt schon damals von ihm, er vertheidige die Meinung, „dass der Mensch um der guten Werke willen vor Gott angenehm gemacht, und selig werde", sei auch gegen die Priesterehe [120]). Indess war diesmal der Kurfürst nicht gemeint, sich hierbei zu beruhigen. Das Consistorium habe über Amerbach berichtet, sagt Burkhart's Instruction, dass sich „seinethalben etwas Unrichtigkeit befunden, und dass er in etzlichen Artikeln, sonderlich die Justification belangend, von Unserer auch Unserer Religionsverwandten Confession und der Unseren Lehre dissentiren soll. Welches Wir ungern vernommen, dieweil er sonsten gelehrt sein soll. Denn dass Wir ihn an obgemeldt Consistorium verordnet, ist ihm zu Gnaden und darum geschehen, auf dass er in Theologia mit Fleiss sollte studiren, und Wir in fürfallenden Religionshandlungen" alsdann desto mehr geschickte Leute haben möchten, „welche die Sache defendiren hülfen." „Wo er nun dawider sein wollt, so können Wir erachten, dass es an ihn unbewandt [121]), was er von seiner Lection in Philosophia, auch von wegen Unseres Consistoriums hat. Denn so er die" (künftige) „Consistorialordnung und nach derselben die Kirchensachen sollte richten und ordnen, auch" — was als ein in die Consistorialordnung aufzunehmender Punkt angeregt war — „die Ordinanden christlich nach berührter Confession examiniren helfen, und er selbst wollte dawider sein, so wird wenig mit ihm ausgerichtet werden. Auch thäten Wir mit Unserer" ihm gezahlten „Besoldung, wo er auf seiner Meinung verharren würde, nichts Anderes, denn dass Wir Unserer Confession, auch Unseren Lehrern und Predigern einen Widerwärtigen erhielten und aufzögen; welches Wir zu thun nicht geneigt." Darum solle der Vicecanzler mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon feststellen, „wie durch sie, oder in Etzlicher und in seinem des Vicecanzlers Beisein, in der Masse, wie Dr. Martinus

[120]) Tischreden. Werke E. A. 60., 303. 61., 8. 62., 350. — In seinen Vorlesungen über Physik hatte Amerbach 1537. Melanchthon angegriffen. Corp. Ref. 3., 386.

[121]) übel angewendet.

angefangen [122]) soll haben, daran Uns auch zu Gefallen beschehen, mit gemeldtem Amerbach weiter zu reden sein sollte, auf dass man sein endliches und beharrliches Gemüth [123]) vermerkt. Denn sollte er von seinen Phantasieen nicht abgehen wollen, so könnten Wir ihn weder bei der Lection, noch dem Consistorio letztlich wissen; namentlich das Consistorium wollt' ihm nicht wohl zu lassen sein." Amerbach ging bald darauf als Schulmann nach Eichstädt, und schon 1544. [124]), wieder römisch-katholisch, nach Ingolstadt.

Gesichtspunkte im Grunde pädagogischer Art, wie sie hiernach bei Amerbachs consistorialer Anstellung influirt hatten, macht Burkhart's Instruction nun auch für die Wiederbesetzung der durch Ambrosius Berndt's Tod eröffneten Stelle geltend. Luther, Melanchthon und Bugenhagen sollen aufgefordert werden, zwei oder drei „Personen, die sie dazu bequem achten", zu nennen, „und sonderlich solche, die in der heil. Schrift mit Fleiss bereits studirt haben, und mit anderen Unsern geordneten Lectionen [125]) nicht beladen, oder auch sonst zur Nothdurft mit Officien oder Stipendien" schon „versehen wären." Sollten dergleichen Männer „in Unserer Universität nicht anzutreffen sein", so mögen die theologischen Triumvirn „taugliche und ihnen bekannte Personen" von auswärts vorschlagen, welche, um „ein Jahr oder etzliche sie", die Theologen, „zu hören, gerne zu Wittenberg" sich würden aufhalten mögen. „Denn dieselben könnte man darnach zu Pfarrämtern an die stattlichsten Orte Unserer Lande verordnen, und wenn sie neben ihrem Studio in der heil. Schrift in Unserm Consistorio Uebung erlangt hätten, so könnten sie hernach an den Orten, dahin sie verordnet würden, die Superattendenzen daselbst führen und erhalten." Diejenigen Mitglieder des Consistoriums, „so sonst mit geordneten Lectionen versehen, könnten" alsdann „derselben mit mehrerem Fleiss warten, und hätten

[122]) Dieser Anfang wird die in den Tischreden E. A. 62., 350. berührte Verhandlung sein.

[123]) Meinung.

[124]) Luther's Briefe v. de Wette 5., 628.

[125]) Lectio ordinaria, ordentliche Professur. Muther.

weniger Ursach, die Lectionen zu versäumen. So wäre es auch besser, wenn irgend möglich, dass sich mehr geschickte Personen in Unserer Universität erhielten, denn dass Etzlichen zweierlei Bürden aufgelegt, und zwei oder mehr Stipendien sollten gegeben werden." Wenn es dazu komme, die theologischen Examina dem Consistorium zu übertragen, so können zu dieser Arbeit den Consistorialtheologen auch „Ern Michel", Schwiegersohn des Propstes zu Stemberg, „auf dass er Magister wird, ... und etzliche Gehülfen, welchen Wir ohnedies aus Gnaden Stipendien verleihen zugeordnet werden." — Erinnern wir uns, dass zu Wittenberg Männer, die längst über die Schuljahre hinweg waren, theologische Vorlesungen hörten. Auch war es nicht neu, aus solchen Kreisen das Consistorium zu ergänzen. Aber immer zeigt es, dass man die Consistorialgeschäfte, deren damals zu Wittenberg schon eine ziemliche Menge gewesen sein müssen, nicht als vorzugsweise schwierig ansah: die Arbeit darin soll eine Vorschule für das Pastoren- und Superintendentenamt werden.

Conrad Mauser, dessen schon gedacht ist, aus Nürnberg gebürtig, war in Wittenberg im December 1524. Student, und, nachdem er bei Schürpff, Bayer und Apel gehört hatte, im Jahre 1530. Licentiat geworden; im folgenden Jahre empfahl ihn Luther als wegen seiner „Kunst und Geschicklichkeit sehr gerühmten, auch geübten und gebrauchten" Juristen dem Bürgermeister und Rathe zu Zerbst [126]). Seit 1534. las er an Benedict Pauli's Stelle zu Wittenberg Institutionen, und erhielt 1536. die ordentliche Professur dafür, sowie die Armenprocuratur am Hofgerichte. Seine Bedenken, sich weiter im Consistorium gebrauchen zu lassen, müssen vom Vicecanzler Burkhart überwunden worden sein; denn 1544. [127]) wird in einem

---

[126]) S. über ihn (Musurus) Muther, Gewissensvertretung S. 55. Schon 1529. hatte Luther sich für seine Heirath verwandt: Brief bei de Wette 3., 531. Die Empfehlung nach Zerbst daselbst 6., 132. S. auch dort die Note.

[127]) Torgau Sonntags (Montags) nach Elisabeth, Anno 1544.: an Rector und Concilium der Universität. Weimarisches Archiv R. O. Lit. LLL. fol. 159. Von Muther extrahirt.

kurfürstlichen Schreiben der Universität angezeigt, dass, nachdem Kilian Goltstein, den der Kurfürst „hievor an das Consistorium in Wittenberg in Kirchensachen verordnet“ gehabt, von dem Rathe zu Halle nach seiner Meldung definitiv angestellt sei, der Kurfürst „nicht unangezeigt zu lassen wisse“, wie er Goltsteins bisherigen Stellvertreter in der Behörde, Conrad Mauser, „jetzt bleiblich an das Consistorium verordnet“, also dass er davon jährlich hundertzwanzig Gulden Besoldung haben solle. Da er nun bisher Institutionen gelesen, diese Verlesung aber wegen Kränklichkeit nur unvollkommen habe abwarten können, so wird ihm ein Stellvertreter für die Verlesung und zugleich für seine Hofgerichtsprocuratur bestellt: Johann Richter aus Luckau [128]). Mauser starb schon 1548. (23. Octob.).

Verfolgen wir diese Personalien jetzt nicht weiter, sondern wenden uns zur Consistorialordnung zurück.

Wir haben berührt, dass die von den Wittenbergern in ihrem „Bedenken“ von 1538. gemachten Vorschläge am Ende des genannten Jahres von Brück mit ihnen erörtert wurden, dass im Januar 1539. der Kurfürst den definitiven Abschluss der „Ordnung“ noch aufschob, Anfangs Julius desselben Jahres aber von Brück daran erinnert ward [129]).

Gleich nachher war die Sache am Hofe berathen worden; ein noch vorhandenes „Verzeichniss der Ordnung mit Aufrichtung der Consistorien in Zufällen und Irrung in Ehesachen, auf zuvor ergangene Berathschlagung und Bedenken der Herren Theologen und Juristen in Wittenberg, welche Ordnung durch den Herrn Canzler Dr. Gregorien Brucken in summarie richtigen Beschluss, mit aller nothdürftigen Erklärung und Ausführung solcher Ehesachen Gelegenheit und Umstände zu stellen, verabschiedet; Actum Torgau Montags nach Margareten A°. Dni. 1539. [130]) giebt

---

[128]) Derselbe, welcher nachher als Mecklenburgischer Canzler (Johannes Lucanus) eine Rolle gespielt hat.

[129]) S. oben S. 56.

[130]) Weimarisches Archiv R. O. P. 397. xx. Sehr schlecht geschriebenes Concept, extrahirt von Muther. Das Datum ist der 14. oder der 21. Julius. Oben S. 65. ist das Schriftstück schon erwähnt.

Kunde davon. Anscheinend ein von der landesherrlichen Canzlei, auf Grund von Brück's Bericht über seine Verhandlung mit den Wittenbergern und seines Erachtens darüber, abgegebenes Votum, möglicherweise von H. von Dolzigk. Dasselbe will zunächst die Zahl der einzurichtenden Consistorien verringert wissen: die Stände hatten „etzliche“, vielleicht schon vier, die Wittenberger hatten vier Consistorien verlangt, das Verzeichniss will, dass „im Anfang“, d. i. für den Anfang, nur „zwei derselben Consistorien aufgerichtet, und mit nachverzeichneten Personen dieser Zeit besetzt und besoldet sollen werden, mit Fürbehalt, dieselben Personen nach Gelegenheit der Kur- und Fürsten zu Sachsen zu ändern. Dazu ist die Abtheilung auf zwei Städte zu richten, so den Landkreisen gelegen sein.“ Das eine Consistorium soll „zu Wittenberg in der Kur zu Sachsen“, das andere „zu Salfeld in Thüringen“ errichtet werden. Der Sprengel des Wittenberger Consistoriums soll umfassen: den „Amtskreis der Kur zu Sachsen“ und die Landkreise Torgau, Altenburg und Zwickau, jeden „mit allen Herrschaften, Aemtern, Ritterschaften und Städten dazu verordnet“ [131]); nur vom Zwickauer Kreise wird Etwas abgezweigt, und zum Saalfelder Consistorium gelegt. Dieses soll ausserdem competent sein in den Kreisen Coburg, Pösneck, Gotha, Weimar und Plauen, mit den Reussischen Herrschaften. Wegen der Stifter Naumburg und Meissen wird Weiteres vorbehalten. — Jedes Consistorium soll mit zwei Theologen und zwei Juristen besetzt sein: das Wittenberger mit Jonas und Agricola, Goltstein und Zoch [132]), das Saalfelder mit dem dortigen Pfarrer Jos. Aquila, dem Eisfelder Pfarrer Nicolaus Kind, der auch Visitator war [133]), dem kurfürstlichen Rathe D. Philipp Rosenacker [134]) und dem Dietrich v. Brandenstein zu Wardenberg. In Witten-

[131]) In Betreff der Landeseintheilung wird wiederholt auf ein 1537. ergangenes Ausschreiben Bezug genommen.

[132]) S. oben Seite 65. Note 106. f.

[133]) S. oben S. 34. Coburg.

[134]) Ihm wurde im Jahre 1541., während des Streites mit dem Capitel von Naumburg-Zeitz, in diesem Stifte vom Kurfürsten die Regierung übertragen. Schmidt, Deutsche säcularis. Bisthümer 2, 17.

berg soll Goltstein, in Saalfeld Aquila präsidiren. Der Präses soll 200. Gulden, die andern Mitglieder je 100 Gulden [135]), ein bei jedem Consistorium anzustellender Notar soll 50. Gulden Jahrgehalt, je zwei „geschworene Boten“ zu Hofkleidung 10 Gulden Jahrgehalt haben. Die „substituirten Schreiber“ werden an die nach Gelegenheit zu taxirenden „Ordinarie-Zugänge“, d. i. Sporteln, gewiesen. — Eine Reihe Punkte, nämlich die Appellation, die Präsentation der Mitglieder (die dann vom Landesherrn angestellt und eventuell entlassen werden sollen), Taxen, eidliches Gelöbniss der Mitglieder, Bestrafung derselben wegen Versäumniss von Sitzungen, werden schliesslich als solche bezeichnet, die „zu Wittenberg bedacht werden“ mögen, „endlich an Hof zu gelangen“; die Sache soll also noch einmal in eine Wittenberger Berathung zurückgehen. Hinsichtlich der Form, in der schliesslich die Consistorialordnung zu erlassen sein werde, wird als angemessen bezeichnet, „dass ein fürstlich gemein Ausschreiben geschehe, worin Ursach angeben“ (werden), „wodurch der Kurfürst, auf Antrag der Stände“, sich bewogen gefunden habe, die Consistorien einzurichten.

Es könnte scheinen, als sei zugleich gegenüber den Wittenberger Vorschlägen eine Competenzbeschränkung in Absicht gewesen, da im Rubrum des „Verzeichnisses“ nur von Ehesachen die Rede ist. Zwar kommt eine ausdrückliche Bestimmung darüber in dem „Verzeichnisse“ nicht vor, aber bei der Sprengelumgrenzung für Wittenberg findet sich folgender Passus: „In dem sächsischen wittenbergischen geistlichen Gerichtsstuhl sollen sich nachverzeichneter“, der oben genannten, „Landkreise Unterthanen, Einwohner .... ihrer Rechten in fürfallenden Ehesachen und was Dem anhängig belehren, gebrauchen und beholen, sofern dieselben Fälle zu Recht gedeihen, und ohne Das durch christliche, gütliche Mittel und Bericht der Geistlichen, Seelsorger, Pastoren und Pfarrherrn, Superintendenten und weltlichen

---

135) Nur Justus Jonas in Wittenberg, da er schon als Propst und als Professor besoldet sei, könne sich mit 50. Gulden begnügen.

Obrigkeiten jedes Orts[136]) .... Zugeordneten in anderer Wege nicht entschieden und vergleicht mochten werden." Hiernach erscheint die für Behandlung der Ehesachen von den Visitatoren getroffene Einrichtung[137]) als fortbestehend für den Güteversuch angenommen; so dass, nur was sich dort nicht erledigen liess, an die Consistorien käme; deren Competenz hierauf beschränkt gedacht wird. Vielleicht dass man auf der Seite, von der das Verzeichniss kam, ebendeshalb mit zwei Consistorien, statt mit vieren, meinte auskommen zu können. Womit zusammenhängen könnte, dass der Kurfürst in seinem Rescripte an H. v. Dolzigk vom 17. April 1540.[138]) schreibt, ihm sei bekannt, dass ein Consistorium in Wittenberg „zu den Ehesachen" verordnet worden, wie andere ähnliche Aeusserungen. — Aber das Alles kann ebensowohl auch nur darin seinen Grund haben, dass Ehesachen die der Zahl nach häufigsten Competenzgegenstände beim Consistorium waren, und demgemäss hier genannt werden, ohne die anderen auszuschliessen.

Die im „Verzeichnisse" vorbehaltene Taxenfrage wurde für Wittenberg noch in demselben Jahre geordnet: ein im Weimarischen Archive[139]) erhaltenes Blatt, „Taxen der Gefälle des Notarii im Consistorium zu Wittenberg, geordnet 1540.", zeigt, dass gütliche Vorbescheide doch auch hier vorkamen, und dass im Uebrigen ein strict processualisches Verfahren Rechtens war.

Wegen der anderen vorbehaltenen Punkte muss gleichfalls noch 1540. der Wittenberger Bericht eingegangen, und mit dem erneuten Antrage auf definitiven Erlass der Consistorialordnung verbunden gewesen sein. Denn in dem kurfürstlichen Erlasse vom Herbst 1540., welcher sich auf die Wiederbesetzung der durch Agricola's Entfernung vacanten Stelle bezieht[140]), heisst es: „Lieben Getreuen und Räthe, Wir haben Euer Schreiben Unsere Consistorialord-

---

[136]) Die hier fehlenden Worte sind unleserlich; nur »Visitatoren« ist zu lesen. Anmerkung von Muther.

[137]) Vgl. oben S. 36.

[138]) S. oben Seite 58.

[139]) Aus R. O. Pag. 397. xx. (Num. 4.).

[140]) S. oben Seite 66. Not. 110.

nung und was derselben mehr anhängig Inhalts hören lesen; und wiewohl Uns der Hochgelahrte Unser Rath und Lieber Getreuer Gregorius Bruck Dr. Euer Bedenken, worauf solche Ordnung stehen sollt, vor einigen Wochen vorgetragen, so haben Wir ihm doch etzlicher Punkte halben, so Wir Uns etwas beschwerlich erachten, Unser Gemüth und Bedenken angezeigt, ihm auch Befehl gethan, mit dem Ehrwürdigen Unserm lieben Andächtigen Ern Martin Luther, der h. Schrift Doctor, daraus zu reden: wie denn seinem Bericht nach auch geschehen." Also eine Oberberathung zwischen Brück und Luther. „Begehren deshalb, Ihr wollet Euch mit Dr. Brucken zu Wittenberg sobald es sein kann bereden, und seinen Bericht dieser Bedenken halben hören, und Euch weiter darauf, auch des Siegels wegen, unterreden, und dann die Ordnung in Form bringen, wie sie von Uns vollzogen, aufgerichtet und ausgeschrieben werden solle. Sobald sie Uns so zukommt, wollen Wir sie auch sehen, und alsdann befehlen, dass sie in Unserer Canzlei ohne Verzug verfertiget werde."

Also Brück sollte nochmals mit den Wittenberger Consistorialen berathen, und hierauf diese einen definitiv formirten Entwurf der Consistorialordnung einreichen. Es hat über ein Jahr gedauert, ehe auch nur er zu Stande kam.

Möglicherweise hängt die Zögerung damit zusammen, dass am 6. Januar 1541. Bischof Philipp von Naumburg, Herzog von Bayern, starb, und die theologische Facultät zu Wittenberg die Frage nach Einrichtung neuer kirchlicher Behörden in dieser Diöcese, die wenigstens theilweise auch für die Wittenberger Consistorialpläne hätten präjudiciell sein können, zu erwägen hatte. Ihr Erachten ist vom 1. November desselben Jahres [141]). Zuerst entwickelt es, weshalb angemessen sei, bischöfliche Stifte und Capitel zu erhalten; bei welcher Gelegenheit es „zum Vierten" heisst: „so hält sich's in Wahrheit also, dass etliche nöthige Kirchenämter sind, derwegen erstlich die Stifter fundirt und begabt sind, die nachmals am bequemsten durch die Stift, so sie mit tüchtigen Personen bestellet, ... auszu-

---

[141]) Corp. Ref. 4., 683. fg. — Es ist von Crucigers Hand.

richten: als nämlich Consistoria in Ehesachen, Examen und Unterweisung der Ordinanden, samt der Ordination, item Synodi, darinnen mit rechtem Ernst von der Lehr und Disciplin zu handeln, item die Visitatio der Kirchen. Zu diesen vier Stücken bedarf man besonderer Personen und Kosten: darum auch erstlich die Stift eine grosse Autorität gehabt." In einem späteren Abschnitte des Erachtens [142]) werden diese Functionen, „Aemter", specieller besprochen: zuerst die Ordination, die nicht ohne vorhergehendes Examen geschehen soll. Bei ihrer Besprechung wird erörtert: es werde schwer sein, den Bischof ganz zu beseitigen; daher der Landesherr den Streit mit Julius v. Pflug in suspenso lassen, und als „Patron" des Stiftes zunächst nur Sorge tragen möge, „dass jetzund alsbald" in Naumburg „ein ziemlich Consistorium anzurichten mit etzlichen geschickten Personen, dahin die Ehesachen und etliche mehr Kirchensachen in Thüringen, oder als weit man bedächt, gewiesen würden, und denen die Superintendentia derselben Orte zu befehlen." Gesetzt auch, jener Streit werde siegreich beendet, so würde es dann zwar insofern eines Bischofs nicht bedürfen, als theologische Bildung und geistliche Ordination auch ohne ihn zu finden sei; dagegen werde es auf die Länge nicht angehen, „dass die Fürsten .... lassen Pfarrer und Schulen wüst werden, und halten ganz kein Kirchenregiment, d. i. keine Ordination, kein Consistorium, keine Visitation." Aus diesen und anderen Gründen möge also das Bisthum erhalten bleiben, aber auf Wege gedacht werden, „dass die nöthigen Aemter, Studien und Gerichte mit Gütern ... erhalten werden." Aus den Capitelseinkünften würden demgemäss zuerst Pfarren, Schulen und Hospitalien zu versorgen sein; „zum Andern so wäre dieses göttlich, der Kirchen nützlich und ein beständig Werk, dass ein stattlich Consistorium anstatt des Capitels aufgerichtet würde, da Personen da wären, die dem Landesfürsten auch sonst dienen könnten, in Rathen, Gerichten, Schickungen" u. s. w. „Vor Zeiten hat der bischöfliche Stuhl vornehmlich diese zwei Stück in sich gehabt: eine christliche Schule und ein Consistorium."

[142]) Am angef. O. S. 689. f. 691. f.

Als die Bischöfe später „die Lehre fallen lassen“, seien Klosterschulen, dann Universitäten entstanden, „und ist bei den Bischöfen nicht allein die Lehr, sondern auch der rechte Brauch der Consistorien verkehrt; denn sie haben zu viel weltliche Sachen an sich gezogen. Nun sähen wir diese Sonderung gern, dass die Universitäten nicht mit den Consistorien oder Gerichten beladen sind, und wäre ein sehr nützlich Ding, dass für den bischöflichen Stuhl ein stattlich Consistorium mit einer rechten Auctorität und Execution aufgerichtet würde, wie die Form weiter zu berathschlagen, dass dennoch der Landesfürst eine Auctorität darüber hätte. So denn Gelegenheit der Zeit alsdann sein würde, möchte man eine stattliche Person mit dem bischöflichen Namen über ein solch Consistorium ordnen, der als Director solcher Sachen wäre, und hätte dazu die weltliche Regierung im Stift, und wären auch etliche Artikel zu stellen, wie derselbe dem Landesherrn sollte verpflichtet sein, wie er zu wählen“ u. s. w. Es wird darauf hingedeutet: er könne auch durch die weltliche Obrigkeit gesetzt werden. — Schon am 5. November musste Melanchthon in dieser Angelegenheit an den Hof; am 9. Nov. schlugen die Theologen vor: falls das Capitel Pflug oder einen anderen Papisten wähle, patronatsseitig durchzugreifen, eine taugliche Person an Adel und Städte von Naumburg-Zeitz vorzuschlagen, und sofern diese zustimmen, den Betreffenden als rechten Bischof anzuerkennen [143]). In ihrem Erachten bereits hatten sie in dieser Beziehung auf Fürst Georg von Anhalt aufmerksam gemacht, und dabei vorgetragen: „auch hat er neulich uns allhier gesagt, dass er und seine Brüder vorhaben, einen Superintendenten und Consistorium in ihrem Lande anzurichten ..., und gebeten, man wollte ihn die Ordnung allhie des Consistorii sehen lassen, bei welcher er bleiben wollt.“ — Das Naumburger Consistorium wäre hiernach ein gewöhnliches landesherrliches Consistorium geworden, dessen Director, vom Landesherrn angestellt und sein Beamter, vom Bischofscharacter Nichts gehabt hätte, als den Namen. Aber es wäre vielleicht an Stelle des in-

[143]) Am angef. O. S. 696. fg.

tendirten Saalfelder Consistoriums getreten, und deswegen hielten die Naumburger Berathungen die Arbeiten an der Consistorialordnung anscheinend auf.

In diese Pause fällt eine öfters angeführte Aeusserung Luthers über die Consistorialpläne, in einem Briefe an Spalatin (12. Januar 1541.)[144]). Dieser hatte von jenen Plänen gehört, und fürchtete, er werde dem Consistorium unterstellt werden: hierüber beruhigt ihn Luther. Zwar sei zu Wittenberg ein Consistorium einzurichten angefangen (coepit constitui); sollte die Sache aber auch ganz zu Stande kommen (ubi absolutum fuerit), d. h. eine allgemeine Consistorialordnung definitiv erlassen werden, so bekomme das Consistorium doch über die Visitatoren, von denen Spalatin einer sei, keine Competenz[145]); vielmehr über Ehesachen, über Gemeindedisciplin und darüber, dass den Pastoren ihr Recht werde. Das treffe also Adel und Magistrate, aber nicht ihn Spalatin; der ohnehin als Hofprediger persönlich exemt sei. Wenn Luther hier die Consistorialcompetenz über Lehre und Leben der Pastoren nicht mit anführt, so geschieht es wohl, weil er in dem keineswegs eingehenden, sondern mit einer gewissen Heiterkeit an den ängstlichen Hofprediger geschriebenen Briefe überhaupt nur Beispiele der Consistorialthätigkeit aufführt.

Die Competenzfrage war noch in der Schwebe, und der kurfürstliche Hof regte in der Instruction des Vicecanzlers Burkhart, von welcher die Rede gewesen ist[146]), neue Erwägungen darüber an: „Wir wurden auch bericht", heisst es hier, „dass Mangel fürfiele der Examination halber der Ordinanden, so gegen Wittenberg je zu Zeiten geschickt werden. Solch Examen könnten Unseres Erachtens die

---

[144]) Bei de Wette 5., 329.

[145]) So ist der Satz zu verstehen nihil ad Visitatores pertinebit: sowohl dem Zusammenhange nach (denn es handelt sich darum, wer darunter stehen solle; und Luther sagt: Adel und Magistrate wohl, nicht aber Visitatoren, und also nicht Spalatin), wie deswegen, weil die den Worten nach gleichfalls mögliche Erklärung, es werde die Visitatorencompetenz nicht tangiren, Dem widersprechen würde, was folgt: dass das Wittenberger Consistorium den dortigen Visitatoren die Ehesachen abzunehmen bestimmt sei.

[146]) S. oben Seite 67. folg.

Theologen zum Consistorio verordnet auch thun, und ihnen auferlegt .... werden." Eventuell könne man ihnen noch Gehülfen dazu beigeben. „Dieweil Wir aber wohl erachten können, dass die Ordinatoren werden Bedenken haben, dass sie die Ordinanden auf Anderer Bericht ordiniren sollen, so soll" Burkhart mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon „davon reden, wie es zu machen sein möchte, dass die Examination in Eines oder Zweier unter ihnen Beisein geschehen mocht."

Andere Momente der in dieser Zwischenzeit liegenden Entwickelungsgeschichte lassen sich aus dem endlich fertig gewordenen Wittenberger Entwurfe selbst erkennen, in welchem, der kurfürstlichen Auflage vom Herbste 1540. gemäss, die auf Grund des Bedenkens von 1538. und der seit demselben stattgehabten Verhandlungen intendirte Consistorialordnung „in Form gebracht ist, wie die vom Kurfürsten vollzogen und aufgerichtet, auch ausgeschrieben werden" möge. Dieser Entwurf wurde im November oder December 1542. fertig, und liegt in der „Constitution und Artikel" etc. genannten, zuerst von Buchholtzer publicirten Arbeit vor, deren im Eingange dieses Aufsatzes gedacht ist [147]). Sie ist, bis auf einzelne unfertige (und als solche bezeichnete) Theile, in der That als landesherrliche Verordnung formulirt; dass sie aber nicht eine erlassene Verordnung, sondern nur ein Entwurf sei, ergeben jene unfertigen Stellen unwiderleglich.

Die Zeit der Abfassung erhellt daraus, dass Melanchthon, nachdem er an den Herzog von Preussen seit dem 14. October 1542. nicht geschrieben hatte, demselben am 18. Febr. 1543. unter den Wittenberger Novitäten, die er ihm mitzutheilen pflegte, meldet [148]): „es ist allhie ein Consistorium angericht, welches mit Fleiss durch etliche Personen bedacht, was die Lehr belanget, in Ehesachen, auch welche Fälle darin zu ziehen, item von der Priester Schutz, Misshandlung, Straf etc. Diese Copien will ich E. F. G. lassen abschreiben" [149]). Dass das Consistorium nicht um diese

[147]) S. oben Seite 28.

[148]) Corp. Reform. 5., 42.

[149]) Die Antwort des Herzogs — wie aus einer Abschriftensamm-

Zeit erst errichtet worden, wusste Melanchthon genau: er spricht also nicht von der Consistorialstiftung, sondern, wozu auch seine Ausdrücke passen, von der neuentworfenen Consistorialordnung: von jener nachher auch an Buchholtzer mitgetheilten „Constitution und Artikel etc." will er dem Herzoge Abschrift schicken. Dürfen wir also annehmen, dass er die „Constitution" Mitte Octobers noch nicht kannte, so muss sie, wenn, was wir nicht bezweifeln können, die Jahreszahl 1542. richtig ist, am Schlusse des Jahres entstanden sein.

Betrachten wir also den Inhalt dieses zweiten Entwurfes, indem wir ihn mit den Vorschlägen von 1538. vergleichen; denn dass die „Constitution" Nichts, als eine Ueberarbeitung des „Bedenkens" ist, liegt bei näherer Betrachtung auf der Hand, und bedarf nicht erst des Beweises.

Die Einleitung ist, abgesehen von der Formulirung als Verordnung, im Wesentlichen dieselbe geblieben; doch hat sie darüber, dass Kirchenzwang von jeher bestanden habe, eine Auseinandersetzung aufgenommen, welche im „Bedenken" erst an späterer Stelle [150]) steht, und hat ausdrücklich ausgesprochen, was sich im Vorhergehenden auswies, dass „zu solchen Sachen", d. i. Kirchensachen, bisher die Visitationscommissionen „erhalten", also bei Bestand geblieben seien. Um zu motiviren, dass es mehrerer Consistorien im

lung des Königsberger Historikers Joh. Voigt mir bekannt geworden — ist vom 30. März 1543. Der Herzog sieht der Einsendung entgegen, und giebt folgende Auskunft über seine Gedanken hinsichtlich der preussischen Bischöfe: »Wir sind nach Gelegenheit dieses Landes den Herrn Bischöfen nichts Anderes aufzulegen bedacht, denn allein dass sie der geistlichen Händel, als Visitation, Ehesachen, und über der Priester Schutz zu halten, sammt was dem Allen mehr anhängig, abwarten sollen; dazu dann Einer etwa zwei gelehrte Personen, die er neben ihm in den geistlichen Händeln zu gebrauchen, zudem sonst ein Personen oder sechs auf seinen Leib zu warten, haben muss.« Zu seiner und dieser Diener Unterhaltung solle jeder Bischof eine jährliche Geldeinnahme, mit der weltlichen Regierung (Domainen) aber Nichts zu thun haben. »Doch haben Wir noch nicht endlich beschlossen, sondern wollen Uns nach Allerlei hierin erkundigen.« Also auch in Preussen sind diese Bischöfe, wie in dem Naumburger Entwurfe, einfach landesherrliche Kirchendiener.

150) Am Schlusse der Erörterung des zweiten Hauptpunktes.

Lande bedürfe, wird gesagt: „das Consistorium, so Wir in Unserer kurfürstlichen Stadt und Ort der Universität zu Wittenberg .... etlich Jahr her durch vier Personen aus den Theologen und Rechtsgelehrten erhalten" haben, habe „den Sachen allen, nach Weite Unserer Lande, nicht können obsein." Wir sahen, dass es das von vorn herein auch nicht sollte. — Endlich läuft, wie es durch die nunmehrige Form als Verordnung bedingt war, schon die Einleitung in den im „Bedenken" erst später [151]) aus Vordersätzen gefolgerten Satz aus, dass sonach im Lande Consistorien errichtet, und wie sie organisirt sein sollen. Das „Bedenken" hatte vier, das „Verzeichniss" von 1540. hatte nur zwei, Wittenberg und Saalfeld, vorgeschlagen; die Naumburg-Zeitzer Vacanz hatte den Gedanken, auch an dieser Stelle ein Consistorium zu errichten, angeregt: so finden wir hier drei Consistorien proponirt: nämlich Wittenberg, Saalfeld, wofür auch Zwickau genommen werden könne, und Zeitz. Was aber die Organisation angeht, so sollen das Wittenberger und das Zeitzer Consistorium gleich, nach Art des Wittenberger, collegialisch eingerichtet werden (zwei geistliche, zwei weltliche Mitglieder, ein ordentlicher, ein substituirter Notar, zwei Cursores und ein Fiscal); wobei für Zeitz, wohl nach der Idee des Erachtens über Naumburg, der Bischof als geistliches Mitglied und Vorsitzender gedacht ist. Für Saalfeld oder Zwickau hingegen, wo nach dem „Verzeichniss" gleichfalls ein collegialisches Consistorium sein sollte, ist auf den Vorschlag des „Bedenkens" zurückgegriffen: es soll dort nur Ein in der Theologie und den Rechten gleich erfahrener (promovirter) „Commissarius" mit zwei ihn zu vertreten befähigten Notarien sein. Ueber die Competenz dieser drei Consistorien heisst es: „wie weit aber eines jeglichen Stuhles Aufsehen und Jurisdiction reiche, das soll hernach unter dem Titel Von Form und Process der Consistorien angezeigt werden." Einen so titulirten Abschnitt hat nun die Constitution hernach überhaupt nicht; die Bezeichnung erinnert nur an eine ähnliche Ueberschrift — „Von Weiss und Mass des Process" etc.

---

[151]) Dritter Hauptpunkt, z. A.

— die das Bedenken hatte; und da, wo der entsprechende Inhalt[152]) in die „Constitution“ übertragen ist, findet sich dann in der That eine Competenzbestimmung. Indess weis't sie bloss dem Wittenberger Consistorium seinen bisherigen Sprengel, „die ganze Kur zu Sachsen und den Kreis Torgau“, an, und fügt folgende „Nota“ hinzu: „Allhier soll eine Abtheilung stehen, wie weit die anderen Consistoria reichen sollen; das mag man zu Hofe machen, denn es will sich des Stuhls (Consistoriums), zu Zeitz halben, auch von wegen des Landes zu Franken, die Abtheilung Ern Joh. v. Dolzigk Ritters nicht wohl schicken.“ Dolzigk ist früher erwähnt worden[153]); man könnte meinen, dass unter seiner hier genannten Arbeit das „Verzeichniss“ vom 14. Julius 1539.[154]) verstanden sei; denn dass der dortige Vorschlag einer Zweitheilung nicht mehr passte, sobald zu Zeitz ein drittes Consistorium errichtet ward, ist richtig. Nur dass, was hier vom „Lande zu Franken“ gesagt ist, auf das „Verzeichniss“ nicht recht passt. Am Hofe übrigens wurde die vorbehaltene Eintheilung auch nicht nachgetragen; denn die im Weimarischen Archive vorhandenen mehreren Abschriften der „Constitution“, deren weiterhin zu erwähnen sein wird, zeigen an dieser Stelle alle bloss eine Lücke[155]).

Das „Bedenken“ erörterte nach der Einleitung drei Hauptpunkte — Bedürfniss, Competenz und Verfahren der Consistorien — und drei Nebenpunkte: es fragt sich, was aus jedem dieser Abschnitte jetzt in der „Constitution“ geworden ist.

Die zwei ersten Hauptabschnitte, die Bedürfnissfrage und die Competenzfrage betreffend, berührten von verschiedenen Seiten dieselben Gegenstände; denn wofür die Consistorien nöthig waren, dafür sollten sie competent sein: nur dass das im Allgemeinen als Bedürfniss Motivirte in den Competenzerörterungen auf besondere Fälle angewendet wurde. In dem Constitutionsentwurfe mussten die Fragen

---

[152]) Unter dem neuen, wie sich später zeigen wird, durch eine Einschiebung veranlassten Titel: »Von der Visitation und Inquisition.«

[153]) S. oben S. 58. S. 67. Note 117. S. 73.

[154]) Oben Seite 72. Note 130.

[155]) Notiz Muthers.

nach Bedürfniss und der Competenz zusammenfallen; denn der Erlass der Constitution war die Lösung der Bedürfnissfrage, dieselbe konnte daher besondere Lösung nicht mehr finden: es konnte vielmehr bloss noch von der Competenzfrage die Rede sein. Demgemäss ist, was über die beiden Fragen in dem „Bedenken“ getrennt vorgetragen war, in der Constitution zusammengeschmolzen worden; wobei sie die Fassung bald aus der einen, bald aus der anderen Erörterung herübernimmt, Manches weglässt, im Wesentlichen Nichts verändert. Die Competenz über Lehre und Ceremonien bestimmt sie vorwiegend in den ehedem bei der Bedürfnissfrage gebrauchten Ausdrücken; mit dem Zusatze, dass in allem Ceremonialen die Ueblichkeit von Wittenberg und Torgau als Muster dienen solle. Von Demjenigen, was das „Bedenken“ als anstössige Ceremonien charakterisirte, fasst sie das die Taufe, das Abendmahl, die Festfeier Betreffende unter besonderen Rubriken zusammen, und fügt bei Besprechung der Taufe hinzu, dass zum Pathenamte nur Lutheraner zugelassen werden sollen; während sie bei Besprechung des Abendmahles weglässt, dass ohne Communicanten keine Messe gehalten werden dürfe, bei Erörterung des Liturgischen zusetzt, dass die Elevation der Sacramentselemente wegfalle. Hinsichtlich der Competenz über das Leben der Geistlichen ist materiell Nichts verändert. Die Competenzbestimmung über Schutz und Schirm der Pastoren ist kürzer als im „Bedenken“ formulirt und damit verbunden, was dort über die Competenz in Betreff der Gottesdienst- und Sacramentsverächter, des Zechens an Sonn- und Festtagen [156]), des Begräbnisses, der Kirchenbaulast, der Instandhaltung der Kirchhöfe, gesagt war: Alles unter besonderen Ueberschriften. Dagegen die Competenz über Ehesachen und causae mixtae erst nachgestellt wird; ersterer Punkt übrigens beinahe wörtlich aus dem „Bedenken“ herübergenommen: doch wird die dort in Aussicht gestellte Erledigung der Differenzen zwischen dem canonischen Eherechte und der lutherischen Lehre — ab-

[156]) Hier wird ein erst nach 1538. erschienenes landesherrliches Ausschreiben angeführt.

gesehen von zwei Specialverordnungen über Erbfähigkeit der Predigerkinder, das ist Rechtsgültigkeit der Priesterehe, und über Ergänzung des elterlichen Consenses zur Ehe der Kinder [157]) — nicht versucht, der Punkt vielmehr im Uebrigen weggelassen. Endlich bei den Casus mixti bleibt die im „Bedenken" gegebene Motivirung weg, dagegen werden die dortigen Beispiele vervollständigt, und am Schlusse ausdrücklich hinzugefügt, dass in solchen Fällen geistliche und weltliche Strafgerichtsbarkeit concurriren, und zwischen beiden die Prävention gelte.

Zwischen den zweiten und den dritten Hauptpunkt des „Bedenkens", und wie es scheint als zu dem das Verfahren behandelnden dritten Punkte zugehörig gedacht, schiebt aber die „Constitution" ein neues Capitel ein: „Von der Visitation und Inquisition" durch die Consistorien [158]). Die Consistorien sollen in ihrem Bezirke jährlich ein Mal Visitation halten, und dabei gegen vorgekommenes Aergerniss inquiriren: theils durch Mitglieder, theils durch den Superintendenten und einen Consistorialnotar. Eventuell kann auch eine jährlich zweimalige Visitation der Superintendentursprengel allein durch die Superintendenten geschehen. Es wird angegeben, wie die Visitation einzurichten, und über welche Artikel zu fragen sei; wobei die Ordnung der alten Sendgerichte vorschwebt: es werden Sendzeugen beeidigt und befragt, das Notariatsprotocoll über ihre Aussagen soll als „denuntiatio canonica generalis et publica de peccato corrigendo" gelten, so dass, wenn nicht die Umstände es verbieten, darauf ohne Weiteres der Reinigungseid gefordert werden kann. Gefragt wird nach Lehre, Amtsführung, Leben, Haushalt, Armenpflege, Kirchengutsverwaltung des Pastors und nach den Gottes Zorn über die Unschuldigen reizenden Sünden in der Gemeinde: dies seien die Sünden, derentwegen excommunicirt werden

---

[157]) Er soll nothwendig, eventuell aber von den Consistorien ergänzbar sein. In welchem Falle jedoch die jungen Eheleute unter Umständen Landes verwiesen werden.

[158]) Unten wird zu bemerken sein, dass in den verschiedenen im Weimarischen Archive vorhandenen Exemplaren der »Constitution« es nicht allenthalben an gleicher Stelle eingeschoben ist.

müsse [159]). Hierbei wird, ebenso wie für das Verfahren wider den Geistlichen, Matth. 18. als anwendbar behandelt. — In diesem eingeschobenen Abschnitte wird der ursprüngliche Plan der Einrichtung consequent fortgebildet und erweitert. Denn neben der Ordination, mit zugehörigem Examen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit, war eben die Visitationsthätigkeit Dasjenige, worin das dem Bischofe zustehende Kirchenregiment von den Reformatoren gesetzt wurde [160]); und wie man regierungsseitig, ausgehend von der Gerichtsbarkeit, schon darauf gekommen war, dass auch das Examen den Consistorien beigelegt werden könne, so lag es nahe, die Visitation nun gleichfalls heranzuziehen, um so mehr, da ohne sie die kirchliche Gerichtsbarkeit normal nicht geübt werden konnte. Ist also dies der zu Grund liegende Gedankenzusammenhang, so ist doch die Quelle des Zusatzes sonst nicht zu erkennen. — Wenn anderwärts die Consistorien aus den Visitationscommissionen geworden sind, so schienen in Sachsen ursprünglich beide Einrichtungen neben einander bestehen zu sollen [161]): jetzt gab man das auf, und die Visitationscommission verschwand im Consistorium.

Darin, dass der consistoriale Visitator auch nach solchen Laiensünden fragen soll, derentwegen gebannt werden müsse, ist der Uebergang zu Demjenigen gegeben, was schon im „Bedenken“ zu Anfang der dritten Hauptérörterung über die von den Consistorien zu gebrauchenden Strafen gesagt war, insbesondere über den Bann. Die „Constitution“ nimmt diese Auseinandersetzung ganz her-

---

[159]) Das dabei vorkommende »wie droben angezeigt« ist ohne Gegenstand; denn auf das im Vorhergehenden wirklich Besprochene kann es sich nicht beziehen. Entweder also im Vorhergehenden ist Etwas gestrichen, worauf es ursprünglich Bezug hatte, oder die hier eingeschobene Auseinandersetzung ist aus einem Zusammenhange herausgenommen, durch den die Verweisung gerechtfertigt war, und man hat beim Einschieben vergessen, diese zu streichen.

[160]) Vgl. z. B. — Beides aus dem Jahre 1541. — das oben S. 76. f. angeführte Erachten über Naumburg und Melanchthons Aeusserung (De abusibus emendandis) im Corp. Ref. 4., 542.

[161]) S. oben Seite 79.

über [162]), fügt jedoch am Anfange eine nähere dogmatische Begründung des Bannrechtes und vor der Aufzählung der Fälle, derentwegen excommunicirt werden soll, eine ausführliche Excommunicationsformel [163]), auch zuletzt eine Bemerkung über „Reconciliation oder Absolution“ hinzu, die allerdings noch keinen völligen Inhalt hat, sondern nur andeutet, dass in der zu erlassenden Constitution derselbe aus c. 108. C. 11. qu. 3. entnommen werden möge. Da dies dieselbe Stelle ist, welche auch dem im Pontificale Romanum über die Reconciliation vom grossen Banne Gesagten zu Grund liegt, so wollte man sich also der vorreformatorischen kirchlichen Sitte anschliessen. Die Excommunicationsfälle sind, mit Einer unbedeutenden Erweiterung [164]), aus dem „Bedenken“; auch die Appellation vom Bannspruche an den Landesfürsten ist beibehalten.

Hierauf folgt in der „Constitution“ eine „Nota“, aus welcher sich noch deutlicher, als aus den Verhandlungen von 1538/39. erkennen lässt, wo der Punkt lag, der den Kurfürsten schon bisher in der Sache bedenklich gemacht hatte, und auch noch ferner diese stocken liess. Die Nothwendigkeit, den Bann beizubehalten — nicht die Sacramentssperre, die unbestritten auch ferner als seelsorgerische Handlung dem Geistlichen zustehen sollte, sondern den öffentlichen, feierlichen, von bürgerlichen Straffolgen begleiteten Ausschluss von der Kirchengemeinschaft, von dem die Rede gewesen ist, — war schon in dem „Bedenken“ auch gegen erwartete Einwände gerechtfertigt worden; in der „Constitution“ war dies jetzt, unter Verstärkung der dogmatischen Momente, wiederholt: nichtsdestoweniger fasst die „Nota“ den eventuellen Fall ins Auge, dass dennoch der Kurfürst Bedenken trage, den Bann zuzulassen. Ferner

[162]) Sie wiederholt schon den die Unentbehrlichkeit der »Execution oder Verfahrung mit gebührlicher Straf« betreffenden Uebergangssatz des »Bedenkens« zwischen dem Capitel von der Consistorialeinrichtung und dem von den Strafen, und zählt dann, mit dem »Bedenken«, als solche Bann, Leibesstrafe, Geldstrafe und Gefängniss auf.

[163]) In der auch die bürgerliche Strafe, die nach dem »Bedenken« zum Banne hinzutreten soll (s. oben Seite 45.), nicht unberührt gelassen, und mit 1. Cor. 5. motivirt wird.

[164]) Betreffend das Absingen von Spottliedern auf die Geistlichen.

hatte das Bedenken an dieser Stelle zur Erwägung verstellt, zwecks Vornahme von Verhaftungen und Executivhandlungen den Consistorien, da ihre Requisitionen landesherrlicher Amtleute oft ohne Erfolg seien, eigene Landsknechte und Diener zu untergeben: diese Forderung wiederholt der Constitutionsentwurf, nur leiser, und indem er hinzufügt, man möge wenigstens dann, wenn man statt des Bannes weltliche Strafen zu substituiren sich entschliesse, die Amtleute „bei Verlust ihrer Aemter" anhalten, desfallsigen consistorialen Requisitionen nachzukommen. Endlich hatte das „Bedenken" in Aussicht gestellt, dass, falls jedem Consistorium, zu Bestrafung von Kirchenpersonen, ein „Kerker" gebaut werde, er eventuell auch dienen könne, gewisse Vergehungen Nichtgeistlicher zu bestrafen: dies nimmt die Constitution [165]) wörtlich, aber gleichfalls nur in dieser „Nota" auf, und behandelt es bloss noch als unsichere Eventualität, während sie an erster Stelle wieder darauf hinweis't, dass den Consistorien lieber eine noch näher festzustellende Verfügung über die Executivmittel der weltlichen Behörden beigelegt werden möge. Dabei kommt die „Note", anscheinend in einem Einschiebsel (denn das „Bedenken" hatte Derartiges nicht, und die Bemerkung steht in der „Constitution" genau genommen nicht an richtiger Stelle), nochmals auf den Bann zurück, um zu sagen, der Kurfürst möge, wenn er etwa dessen vorgeschlagenen allgemeinen Gebrauch nicht genehmigen wolle, ihn doch wenigstens für Gotteslästerer und rückfällige Wucherer [166]) zulassen; das sei das nach dieser Seite zu verlangende Minimum. — Das Erste also, was der Kurfürst einzuräumen zögerte, war die selbständige, von Hülfe und damit von beschränkender Einwirkung der ordentlichen Regierungsbehörden unabhängige Executivmacht, die zwar auch so nur in seinem Namen, doch aber weniger als bisher durch staatliche Gesichtspunkte bedingt geübt worden wäre. Bis jetzt hatte die Kirche, wo sie sich nicht durch ihre seelsorgeri-

---

[165]) Mit Ausnahme des ersten, auf den ordentlichen Gebrauch des Kerkers für Geistliche bezüglichen Satzes.

[166]) Ein Begriff, der ausführlich erörtert wird. Ein rückfälliger Wucherer lästere gleichfalls.

schen Mittel selbst helfen konnte, zwar auch schon den weltlichen Arm requirirt; dieser hatte aber die Hülfe versagen können, so oft er die geistliche Procedur nicht gut hiess. Gab man nun den Consistorien, die in ihrer Competenz keineswegs auf rein geistliche Dinge beschränkt sein sollten, eine selbständige executive, allenfalls auch gegen die Träger und Vertreter der weltlichen Obrigkeit als solche zu richtende Befugniss, so hätte man allerdings Verwirrung und unter Umständen Gefahr hervorrufen können. Das wollte der Kurfürst nicht. — Das Zweite, was er einzuräumen Bedenken trug, war der grosse Bann. Die Schmalkaldischen Artikel hatten diesen für eine weltliche Strafe erklärt, und die Verfasser des „Bedenkens“ und der „Constitution“ Das auch nicht zurückgenommen; aber sie meinen, dass eine solche bürgerliche Strafmacht kirchlich nicht zu entbehren sei, und leiten daraus ab, dass die Consistorien den Bann ebenso, wie Leibesstrafe, Geld- und Gefängnissstrafe, müssten auflegen können; weshalb die „Constitution“ dem Kurfürsten auch zuletzt anheimstellt, anstatt des Bannes eventuell andere (weltliche) Strafen zu substituiren. Es fragt sich also, ob diese besondere Strafform zulässig, und ob sie den Consistorien zu unabhängiger Verfügung zu überlassen sei. Man klagte mit Recht über den vorreformatorischen Missbrauch des Bannes, der Kurfürst war bedenklich, ob Dergleichen nicht wiederkehren könnte. Im Uebrigen machen die Bedenken gegen den Bann nur einen Theil der überhaupt gegen die selbständige Executivmacht der Consistorien gerichteten Bedenken aus. Zwanzig Jahre später hat der Bann in den ernestinischen Landen einen erbitterten Kampf hervorgerufen, an den hier nur zu erinnern ist, um zu zeigen, welche Macht damals dem Excommunicationsrechte noch inwohnte.

Bemerken wir, dass auf diese Differenzen zwischen Demjenigen, was man von Wittenberg aus verlangt hatte, und Dem, was man am Hofe zu bewilligen etwa geneigt war, Luther anscheinend wenig Gewicht gelegt hat. Er erwähnt sie wenigstens in seinen Briefen nicht; und die Wittenberger sind, wie die „Constitution“ deutlich er-

kennen lässt, auch keineswegs gemeint, auf solchen Forderungen zu bestehen.

Wir haben noch zu berühren, wie in der „Constitution“ die drei Nebenpunkte erscheinen, welche das „Bedenken“ von 1538. erörtert. — Sie sind sämmtlich weggelassen. Eine der den Consistorialen zugedachten Nebenverpflichtungen, die Investitur der Pfarrer, wird zwar genannt, aber bloss um zu sagen, dass sie nicht ihnen, sondern den Superintendenten obliegen solle. Auch vom Examen der Ordinanden ist nicht die Rede; Franz Burkhart's Verhandlungen hierüber [167]) dürften also dahin ausgegangen sein, dass man sich entschlossen hat, von Uebertragung des Examens an die Consistorien abzusehen. Ebensowenig werden in der „Constitution“ die Punkte erwähnt, über welche Brück im Herbste 1540. mit den Wittenberger Consistorialen verhandeln sollte [168]).

So weit die Vorschläge der Wittenberger von 1542. Sie gingen nun also wieder an den kurfürstlichen Hof.

Dass die im Obigen besprochene „Constitution“ von 1542. Nichts als ein Entwurf ist, steht nach dem Allen nicht zu bezweifeln. Aber ist, oder inwieweit ist dieser Entwurf hierauf kursächsisches Gesetz geworden?

Nach Buchholtzers Nachricht, deren im Eingange dieses Aufsatzes Erwähnung geschehen ist, sollte man verstehen, die „Constitution“ sei so, wie er sie hat abdrucken lassen, publicirt worden. Denn nachdem er von der den Wittenbergern geschehenen Auflage, eine Consistorialordnung zu entwerfen, gesprochen hat, fährt er in seiner Vorrede fort: „welches sie dann allesammt unterthäniglich gethan, und solches Ihrer Kurfürstl. Gnaden überantwortet; darauf auch das Consistorium zu Wittenberg angerichtet worden.“ Sodann sei er Buchholtzer von seinem Landesherrn im Jahre 1545. nach Wittenberg geschickt, „die Constitution und Artikel des Sächsischen geistlichen Consistoriums zu holen“, und habe von Luther das von ihm Herausgegebene

[167]) Oben Seite 71.
[168]) Oben Seite 75. fg.

empfangen, auch es zehn Jahre später dem Wittenberger Consistorium wiederum mitgetheilt, als demselben, wie es in dem abgedruckten Consistorialschreiben heisst, das dortige „Original in vergangenen Kriegsläuften abhändig gemacht worden." Hier ist nun zwar offenbar unrichtig, was Buchholtzer annimmt, dass die Errichtung des Wittenberger Consistoriums mittels dieser „Constitution", oder auf sie hin geschehen sei; denn jene Errichtung ist älter. Aber wichtiger ist, dass die Wittenberger im Jahre 1555. schlechthin von einem ihnen abhanden gekommenen „Originale" der „Ordnung unseres Consistorii" sprechen. — Haben sie damit die „Constitution" von 1542. gemeint?

Gewiss ist zunächst, dass da, wo ein solches Original jetzt vor Allem zu suchen wäre, im Archive von Weimar, es, wie schon Richter bemerkt hat, nicht vorhanden ist. Muther hat dort drei Exemplare des Wittenberger Constitutionsentwurfes gefunden [169]). Zwei davon sind in Folio, von denen er das eine, auf losen Blättern und Bogen mit guter Schrift geschriebene, für das von Wittenberg eingesendete hält. Es zeigt von verschiedenen Händen herrührende Correcturen und Bemerkungen [170]), und weicht von dem bei Richter abgedruckten Buchholzer'schen nur in der Orthographie und darin ab, dass, was dort Correctur war, hier in den Text aufgenommen ist, und dass an Stelle der ersten Note sich eine leergelassene Lücke findet [171]). Auf dem letzten Blatte, offenbar dem Umschlage, steht das Rubrum „Consistorium, Visitation und Inquisition", und von anderer Handschrift: „Constitutiones und Artikel des kurfürstlichen

[169]) R. O. p. 397. xx.

[170]) Muther meint Melanchthons Hand zu erkennen; von der Weimarischen Archivverwaltung wird dies nicht anerkannt. Von Einzelnen bemerkt er 1. Zu Richters Abdruck S. 371. Col. 2. »die Pfarrer und Richter zwei Mal des Jahres zu sich zu erfordern«: Hier sei die Marginalnote: »zu bemerken, auf Wess Botenlohn und Kosten die Beschickung geschehen soll« — 2. Zu S. 378. Col. 1. Nach dem Titel »Von der Reconciliation« etc. folge im Mspt. »Von der Investitur«, Melanchthons Randbemerkung: »Dies soll hernach folgen.« — 3. Zu S. 378. Col. 1. 2. »Vor das Dritte Diejenigen« etc., bemerkt Melanchthon am Rande: »Die gehören in Kerker.«

[171]) S. oben Seite 83.

geistlichen Consistorii zu Wittenberg a. 1542. ufgericht." — Das andere Folioexemplar ist eine wörtliche, schön auf ganze Bogen geschriebene Copie des ersten, und hat die Aufschrift: „Constitution und Articul des kurfürstlichen geistlichen Consistorii zur Wittenberg in Sachsen, Anno X. im 42ten aufgericht." Die zweite „Note" (Richter S. 373.) ist hier nicht als Note bezeichnet, sondern wie fortlaufender Text behandelt. — Das dritte Exemplar ist in Quart, stark mit Schnur in dorso geheftet, calligraphisch geschrieben, mit der Ueberschrift: „CONSTITUTION | unnd Artickel der Churfürstlichenn Geistlic | henn Consistorii zu Wittembergk | In Sachsenn, Anno Cri | stj 1542. auffgericht", enthält aber gleichfalls bloss eine Abschrift desselben blossen Entwurfes zur Constitution. Nur dies Exemplar stellt den Abschnitt „Von der Investitur" etc. dahin, wo er sich bei Richter findet. Die beiden anderen Exemplare stellen ihn weiter vorn, vor den Abschnitt „Um was Sachen oder Fell willen" etc. Keines der drei Exemplare weis't eine Schlussredaction des Unfertigen auf, keines hat ein Zeichen, dass die Ausfertigung erfolgt wäre.

Vielleicht darf aus der Beschränkung schon der Ueberschrift auf das einzige Wittenberger Consistorium, welche dem Inhalte nicht entspricht, sowie daraus, dass anscheinend diese Beschränkung auch am Hofe anerkannt ist, geschlossen werden, dass hier es im Jahre 1542. oder Anfangs 1543. in der That Absicht war, die Ordnung in ihrer unfertigen Gestalt zunächst nur für Wittenberg zu erlassen. Das dortige Consistorium entbehrte schmerzlich der definitiven Instruction, und hatte wiederholt auf deren Erlass gedrungen. Da konnte man, wie ja es selbst eine blosse Versuchsstation war, wohl darauf kommen, ihm versuchsweise auch eine Consistorialordnung zu geben, die noch nicht in allen Punkten fertig erschien. Aber eine solche Absicht, wenn sie bestand, ist jedenfalls nicht ausgeführt worden: das zur Uebersendung nach Wittenberg offenbar bestimmte Quartexemplar blieb unausgefertigt, und es ging auch nicht etwa eine andere Ausfertigung dahin ab.

Dies ergeben die ferneren Acten.

Der Kurfürst, heisst es in einem Rescripte an Brück

vom 1. October 1543.[172]), habe gehört, „was sich die verordneten Commissarien des Consistoriums zu Wittenberg in den befohlenen geistlichen, Ehe- und anderen Sachen zu sprechen unterstehen, und dass sie die Strafen der Uebertretungen und Verbrechungen ihnen (sich) fürbehalten haben.“ Weil nun er sich nicht zu erinnern wisse, dass ihre Vollmacht so weit reiche[173]), „den Leuten Strafe und Busse aufzulegen, und also, was sie sprechen, dasselbe zu exequiren“, so möge Brück über den Umfang ihrer Vollmacht hierin berichten. „Denn sollte ihnen dergleichen nachgelassen, und sollten solche Strafen nicht Uns vorbehalten sein, so würden Unseres Besorges daraus allerlei Unrichtigkeiten erfolgen.“ Wenn hingegen er der Kurfürst „der Execution halben“ von den Consistorialen „ersucht“ werde, so „wollen Wir Uns zu jeder Zeit zu Erhaltung Rechtens und billigen Gehorsams, auch zur Strafe des Uebels, zu erzeigen wissen.“ — Wie der Verfolg zeigt, war das Consistorium von dem Wittenberger Hauptmann (Amtmann) Asmus Spiegel[174]) denunciirt worden; und was der Kurfürst hier schreibt, ist geeignet, das im vorigen Abschnitte über seine Bedenken Gesagte zu bestätigen. — Brück hatte auf das kurfürstliche Rescript vom Consistorium Auskunft gefordert, und schon am 3. October[175]) berichten ihm die „Verordneten Commissarii des Consistorii zu Wittenberg“: „als wollen wir E. A. nicht verhalten, dass nun bei fünf Jahren, sider das Consistorium verordnet gewest“, zuweilen, aber selten, den in Ehehändeln brüchtig Befundenen Geldstrafen aufgelegt worden seien. Auf solche Art habe man etwa funfzehn Gulden eingenommen, und Papier, Tinte und Siegelwachs dafür angeschafft, auch Botenlohn

[172]) Montags nach Michaelis. Weimarisches Archiv R. O. P. 397. ff. Lit. yy. No. 2. Nach einem Extracte Muthers.

[173]) Das ist keineswegs eine blosse Redewendung. Der Unbestimmtheit des consistorialen Auftrages von 1539. und der Art, wie die Behörde unter Brücks Händen probeweise eingerichtet war, entsprach es in der That.

[174]) S. über ihn Beck, Johann Friedr. der Mittlere 1., 21. 2., 160. Er half später seinen Herrn verrathen.

[175]) Mittwochs nach Michaelis. Weimar. Archiv a. a. O. Auszug von Muther.

für arme Priester bezahlt, und dergleichen Auslagen mehr; endlich habe man die Druckkosten der „Testimonia" der in Wittenberg Ordinirten davon gestanden. Den Commissarien sei Nichts davon zu Gute gekommen, der Rest — „das Uebermass" — vielmehr noch vorhanden. Sachen, die „Leibstraf oder Gefängniss belangen", habe das Consistorium jedesmal an den Amtmann des Ortes der begangenen That abgegeben; indess ohne überall „gute Folge" zu finden. So z. B. habe Asmus Spiegel, Hauptmann zu Wittenberg, einen Herrn v. d. Leissnitz, der sich mit Zweien verlobt und beide geschwängert, nur mit dreissig Gulden bestraft, in einem anderen Falle Einen, der mit der Mutter seiner Braut Unzucht getrieben hatte, sogar straflos gelassen. Man habe Spiegel nur deshalb nicht schon angezeigt, „weil ohnehin mehr denn zu viel über ihn geklagt worden." Die Consistorialen erwähnen hierauf zweier einzelner, ihnen augenscheinlich speciell zum Vorwurf gemachter Fälle: einem Kemberger sei von ihnen „ein silbern Schock" zur Busse aufgelegt worden, weil er sich mit seinem Weibe wider Willen der Eltern verlobt, und das Verlöbniss eidlich bekräftigt habe; Echmannsdorf aber anlangend, so seien die dortigen Bauern, die sich der Kirchenbaulast entziehen wollen, nach gehaltener Visitation vorbeschieden, vom Hauptmann jedoch befehligt worden, nicht zu erscheinen. „Nun haben wir die Consistorialordnung, soviel wir die gesehen, dahin verstanden, dass Sachen, so Kirchen, Pfarren und Kirchendiener, ihre Person und gewidmete Kirchengüter anlangten, sie hielten Beklagten- oder Kläger-Statt, im Consistorio sollten gerichtet werden. Dieweil aber die Ordnung nicht publicirt, auch bei .... unserm Gnädigsten Herrn", dem Kurfürsten, „dieselbe nach Sr. Kurfürstl. Gnaden Gefallen zu ändern und zu verordnen, so stellen wir zu Sr. Kurf. Gnaden Gefallen, wie es S. Kf. G. mit denen und anderen Fällen die Straf und Jurisdiction belangend wollen gehalten haben. Und wir bitten dienstliches Fleisses, E. Achtbaren wolle helfen furdern, dass die Ordnung zum Fürderlichsten möchte gefertiget werden, damit wir wissen möchten, wess wir uns allenthalben sollen halten. Denn so wir Desselben gemessenen Befehl be-

kommen, wollen wir uns darnach richten", und ihn nicht überschreiten.

Also auch zu Ende des Jahres 1543. war die Consistorialordnung noch nicht erlassen, auch noch nicht für Wittenberg; vielmehr war die Vollmacht des dortigen Consistoriums noch immer die allgemeine, auf „Kirchensachen" überhaupt bezügliche von 1539., die hier durch den Gegensatz des „gemessenen" Befehls in ihrer Unbemessenheit richtig bezeichnet wird. Wie es die Absicht gewesen war, diese Vollmacht durch die entworfene „Constitution" genauer zu fixiren, so hatten die Consistorialen wenigstens materiell sich nach diesem Entwurfe zu richten versucht, waren dadurch in Conflicte gerathen, und bitten nun wiederholt, dass das drückende Provisorium beendet werde.

Brück hatte dem Kurfürsten eingereicht, was ihm vom Consistorium war geantwortet worden; am 10. October[176]) erhielten beide Theile von Torgau aus Bescheid. Dem Consistorium schreibt der Kurfürst: es sei ihm angezeigt, dasselbe überschreite mit den Strafen und Geldbussen seine Vollmacht, und maasse sich mehr darin an, als ihm gebühre. Auf den desfallsigen obigen Consistorialbericht lasse er es indess bei dem Geschehenen sowohl überhaupt, wie namentlich in Betreff der eingezogenen Geldbussen bewenden; auch habe er dem Hauptmann Spiegel geschrieben, und dieser werde demgemäss thun. In Zukunft müssten aber auch die Geldstrafen dem Hauptmann beizutreiben überlassen werden. — An diesen schreibt der Kurfürst: von den zum Consistorium verordneten Commissarien sei Bericht eingekommen, wie es bisher mit den Bussen und Strafen gehalten sei, und danach finde er, dass es bisher „unfgeährlichen getragen." Auch hätten sich die Consistorialen erboten, jederzeit Rechnung und Bescheid zu thun, und so solle es diesmal dabei bleiben. Die „Leibstraffen"

---

[176]) Mittwoch nach Francisci. Weimarisches Archiv a. a. O. Auszug nach Muther. — Der Gleichzeitigkeit wegen darf erwähnt werden, dass eben damals auch Herzog Moritz einen Befehl »belangend die Consistorien« erlassen hatte, den Melanchthon lobt, und für Herzog Albrecht von Preussen abschreiben lässt. (10. Oct. 1543.) Corp. Ref. 5., 195.

sodann anlangend wird dem Hauptmann der Bericht, soweit er ihn angeht, auszüglich mitgetheilt. Wenn es wahr sei, dass statt derer von ihm Geldstrafe sei angesetzt worden, so trage der Kurfürst Missfallen darüber. In Zukunft habe der Hauptmann die von dem Consistorium aufgelegten Leibesstrafen exequiren, die von demselben aufgelegten Geldstrafen beitreiben zu lassen.

Die Schwierigkeit für das Consistorium lag nicht bloss darin, dass, wenn seine Befehle nicht ausgeführt wurden, es keine Autorität besass, sondern auch darin, dass vielfach es instruirende Behörde sein sollte, und daher die Parteien wenigstens musste vorbescheiden können.

Erschien nun auch noch immer nicht die vielberathene Consistorialordnung, so suchte man die Stellung des Consistoriums doch durch Einzelvollmachten zu befestigen. Dies zeigt ein Brief des kurfürstlichen Rathes Casper v. Teutleben [177]) an Brück; leider undatirt, aber dem Inhalte nach sicher in die Zeit gehörig, von der wir reden. Am Hofe zu Torgau waren Fälle bekannt geworden, die zu den canonistisch sogenannten gemischten (casus mixti) gehören Incest, Unzucht, Wucher, und der Kurfürst hatte angemessen erachtet, dass deswegen das Consistorium verfahre. Mit Benedict Pauli [178]), damals erstem consistorialen Juristen, war als derselbe in Torgau am Hofe erschien, der Punkt besprochen; dieser mochte aufmerksam gemacht haben, dass zu dem Zwecke, um Conflicte zu vermeiden, eine bestimmtere, als die bisherige Vollmacht für das Consistorium nöthig sein werde, und der Kurfürst hatte hierauf befohlen, „den Verordneten des Consistorii einen stattlichen Befehl zu machen.“ In Folge dessen entwarf Teutleben

[177]) Der Brief mit seinen Anlagen findet sich im Weimarischen Archive R. O. P. 297. ff. Lit. yy. No. 1. Abschrift von Muther. Casper v. Teutleben war ein Bruder Valentins v. T. Bischofs von Hildesheim, der ein Gegner der Reformation war. Casper kommt als Luthers Freund in dessen Briefen verschiedentlich vor: s. über ihn Seckendorf, Hist. Luth. 1., 69. add. 6. 3., 46. Add. 1. 9. 3., 97. 7. Er war früher Docent in Wittenberg, von dort aber vor 1536. ausgeschieden. Er ist derselbe, der oben S. 67. Not. 117. bei Melchior von Ossa als Tottleuben vorkommt.

[178]) S. oben Seite 42. 65.

eine solche Vollmacht, hielt aber dem Kurfürsten noch nicht Vortrag darüber, sondern sandte den Entwurf an Brück, mit der Bitte, ihn zu prüfen und eventuell zu verbessern: er Teutleben wolle ihn dann in der von Brück gut geachteten Form vorlegen. Die entworfene Vollmacht geht dahin: die Consistorialen sollen „ihrem Amt und tragenden Befehlich nach auf Ehebruch, Unzucht, Gotteslästerung, Wucher und dergleichen Laster mehr, die ihnen zu strafen gebühre, fleissig Nachachtung haben", und wo dergleichen entdeckt wird „ungescheut Männiglichs, hohes oder nieder Standes, die verdächtigen oder berüchtigten Personen zur Purgation vorfordern, Artikel wider sie stellen, auch im Falle ihres Ableugnens Zeugen über sie laden und vorbringen, gegen sie procediren, und mit gebührlicher ernster Straf darauf verfahren." Der Kurfürst wolle sie hierin anerkennen und nöthigen Falles schützen.

Der Ehegerichtsbarkeit des Consistoriums erwähnt Melanchthon in einem Briefe an Spalatin vom 10. Decbr. 1543 [179]). Letzterer hatte als Superintendent in Altenburg einen Ehefall, und zwar augenscheinlich den einer böslichen Verlassung, bei welcher der Mann der Verlassene war: Melanchthon war ersucht worden, die Sache den Wittenberger Juristen vorzulegen, giebt aber den Rath, deren zögernde Antwort nicht abzuwarten. Spalatin möge mittels Anschlages an der Kirchthüre die Frau citiren, in dem angesetzten Termine die Zeugen, anscheinend Zeugen wegen Ehebruchs, vernehmen, und den unschuldigen Mann vom Bande freisprechen. Auch zu Wittenberg hindere an dergleichen das Consistorium nicht, das ohnehin genugsam beschäftigt sei (nec impedit nos Consistorium hic constitutum, quod satis habet hic negotiorum). Tages vorher noch haben die Consistorialen gewünscht: in einer schwierigen vorgekommenen Sache möchten lieber Luther und Melanchthon, als sie sprechen. Bei der damaligen Unbestimmtheit der Competenz des Consistoriums sind Vorgänge wie der, den dieser Brief behandelt, nicht zu verwundern.

---

[179]) Corp. Reform. 5, 250. f. Ueber die in Bezug genommene Superintendentencompetenz s. oben S. 36.

Ein anderer Vorgang bedarf genauerer Betrachtung.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1543. schwebte vor dem Consistorium die Ehesache des Caspar Beyer, über deren dann im Januar 1544. ergangene Entscheidung ein berufener Streit Luthers mit dem Consistorium und mit den Wittenberger Juristen ausbrach, dessen Verlauf wir ins Auge fassen müssen.

Caspar Beyer oder Beier, ein damals zu Wittenberg lebender Neffe des anspachischen Canzlers Heller, wünschte eine Tochter des verstorbenen sächsischen Canzlers, frühern Professors zu Wittenberg, Christian Bayer, Sibylle, Mündel Melanchthons [180]), zu heirathen, wurde aber hieran durch Einsprache einer früheren Verlobten gehindert, die nur mit M. bezeichnet wird. Diese Beziehung der beiderlei Verlöbnisse aufeinander [181]) ist in der Darstellung und Besprechung des Falles, wie wir ihr bei Gelegenheit der daraus hervorgegangenen Streitigkeiten begegnen werden, zwar nicht ausdrücklich berührt, war aber in der That vorhanden, und erklärt namentlich in Luthers Briefen Einiges, das sonst schwerer Erklärung fände. Das frühere Verlöbniss Caspar Beyers war zuerst ein nach Wittenberger Sprachgebrauch sog. „heimliches“, d. h. ein ohne Vorwissen und Consens der Eltern eingegangenes gewesen, und Caspar Beyer hatte es, wie Luther angiebt, nicht als bindend angesehen. Da hatte sich der Bruder der heimlichen Braut, deren Eltern nicht erwähnt werden, also wohl schon todt waren, schriftlich an Beyer's Vater gewendet, und von diesem eine Rückäusserung erhalten, über deren Tragweite anscheinend gestritten werden konnte, die aber als nachträglichen Consens aufzufassen jedenfalls möglich war. Auf diese väterliche Einwilligung gestützt machte jetzt der

[180]) In Melanchthons Briefe vom September 1544. im Corp. Ref. 5, 478. ist die Lesart Christiani die richtige. Eine Tochter Goltsteins, wie Seidemann will, kann die Braut schon deswegen nicht gewesen sein, weil eine solche, da Goltstein noch lebte, nicht Melanchthons Mündel hätte sein können.

[181]) de Wette zu Luthers Brief vom 27. Jan. 1545. (de Wette 5, 721.) übersieht den deutlich vorliegenden Umstand, dass es zwei sind, und kann deswegen den Brief nicht verstehen.

Bruder in erwähnter Art das schon mehrere Jahre zurückliegende Verlöbniss vor dem Consistorium geltend, und dieses hatte darüber zu sprechen, ob durch dasselbe Caspar Beyer gebunden sei; während zugleich Luther diese Frage seelsorgerisch zu beantworten hatte.

Nach canonischem Rechte wäre sie gemäss dem Canon Sufficiat (c. 2. C. 2. q. 2) dahin zu entscheiden gewesen, dass, da es für die Rechtsgültigkeit des Verlöbnisses auf den Consens bloss der Verlobten ankomme, also selbst der Mangel elterlicher Einwilligung das Verlöbniss nicht hätte unkräftig, sondern nur die Verlobten strafbar machen können, hier aber ein nachträglicher väterlicher Consens vorhanden war, das Beyer'sche erste Verlöbniss für unzweifelhaft bindend gehalten werden musste. Nach mosaischem und römischem Rechte allerdings wäre ohne die Einwilligung wenigstens des Vaters die Rechtsgültigkeit nicht anzunehmen gewesen: aber schon seit Gratian wurde nicht mehr bezweifelt, dass sie auch ohne dieselbe vorhanden sei, und diese canonistische Auffassung beherrschte ohne Widerspruch die vorreformatorische Praxis [182]).

Luther hingegen hatte diese Praxis schon seit lange bekämpft.

In seinem Sermon vom ehelichen Stande (1519) [183]) beschränkt er sich auf den blossen Rath, sich nicht anders, als mit der Eltern Wissen und Willen zu verloben, und lässt die canonistische Entscheidung dahin gestellt. Aber schon 1524 schreibt er [184]), dass, wenn Eltern ihre Kinder auch weder zur Ehe, noch zur Ehelosigkeit zwingen sollen, sie doch befugt seien, ihnen Heirathen mit bestimmten Personen zu verbieten, und ohne ihren Willen geschlossene Heirathen „nach strengem Recht" wieder aufzulösen; nur möge, wenn die Ehe consummirt sei, der Vater als Christ verzichten. Unter strengem Recht versteht Luther das mosaische und römische. Aehnlich schreibt er 1527 [185]). Während

---

[182]) S. Richter-Dove Kirchenrecht § 268. Nro. 7. Mejer, Kirchenrecht § 227. Note 1.

[183]) Werke E. A. 16, 150. 162.

[184]) Sendschreiben an Hans Schotten bei de Wette 2, 511. vgl. 594.

[185]) Bei de Wette 3, 151.

Melanchthon in demselben Jahre [186]) die Auskunft giebt: man möge den Verlöbnissen ohne elterliche Einwilligung zwar seelsorgerisch entgegenwirken, einmal geschlossene aber würden wenigstens in Wittenberg nicht für ungültig erklärt. So sagt auch Luther in einer Predigt von 1525 [187]) und in seiner 1530. erschienenen Schrift von Ehesachen [188]): er wolle nicht von den Rechtsnormen der Ehe, sondern nur als Gewissensrath reden; obwohl er dabei bestimmter als in den Aeusserungen von 1519. auftritt. Er theilt Erfahrungen aus seiner beichtväterlichen Praxis mit [189]), die offenbar Einfluss auf seine Meinungen gehabt haben: er kenne die aus früherem „heimlichen" Verloben und späterem anderweitigem Verheirathen entstehende Gewissensnoth, wenn Zweifel an der Gültigkeit dieser spätern Ehe aufsteigen. Die canonistische Entscheidung, dass der so Verheirathete alsdann sich aus beiden Gelöbnissen verpflichtet, aber nach keiner Seite berechtigt zu halten habe, sei widersinnig: „darum solch fährliche, ungeschickte Gräuel zu vermeiden, habe ich frei gerathen und rathe noch, dass man die heimlichen Verlöbnisse aufhebe, und lasse sie Nichts gelten." „Sie sollen [190]) schlecht keine Ehe stiften", nach der Natur der Sache, nach kaiserlichem, nach dem ältesten kirchlichen Rechte, nach den Exempeln des Alten Testamentes, der Sitte des griechischen Alterthums, der Vernunft, der natürlichen Billigkeit. Luther widerlegt die für die

---

[186]) An Aquila. Corp. Ref. 4, 961. (17. Nov. 1527.): hoc rogo, ... ut nihil temere de desponsationibus statuas contra receptas leges. Leges ipsae prohibent clandestina sponsalia, nec tamen rescindunt. Man solle also die Kinder vermahnen, sich nicht »heimlich« zu verloben. Verum in judicio contracta (sponsalia clandestina) rescindere non perinde tutum est. Nunquam Witebergae rescindimus quod equidem sciam. Quodsi parentes contendunt ut rescindantur, potes ad aulas judicum rem rejicere. Er hatte schon vorher an Aquila geschrieben. Ibid. p. 958. vgl. auch 957. u. 964.

[187]) Werke E. A. 16, 165. f. 176. Auch in der Kirchenpostille (E. A. 10, 382.) findet sich eine der Sache nach übereinstimmende Aeusserung.

[188]) Werke E. A. 23, 91. fg. 149. 151. fg.

[189]) a. a. O. S. 98. fg.

[190]) a. a. O. S. 95. fg.

canonistische Ansicht vorgebrachten Gründe der „ungelehrten Juristen", und schliesst: „Und ob mir hierin keine Herrschaft will folgen, da liegt mir nicht an." Seine eigene Landesherrschaft war ihm, wie aus anderen Aeusserungen in dem berührten Zusammenhange hervorgeht, damals auch noch nicht gefolgt; in der kirchlichen Praxis zu Wittenberg hingegen gewann seine Auffassung allmählich Einfluss. Im Jahre 1530. unterscheidet Melanchthon [191]) in Ehesachen das unlängst (1529) eingerichtete Hofgericht und die Facultät; gerade in letzterer seien Leute, qui in his causis nimis mordicas (mordice?) retinent suas decretales. Im April 1531. bespricht er [192]) einen nach canonischem Rechte rechtsgültigen Fall des Verlöbnisses ohne elterliche Einwilligung, indem er die von dem canonischen Rechte abweichende Praxis des Hofgerichtes schildert. Nur wenn Beischlaf hinzugekommen, oder wenn die Eltern von dem heimlichen Verlöbniss wenigstens gewusst, und es durch Nichtwiderspruch stillschweigend gebilligt haben, bleibe es bei der canonistischen Regel; sonst werden heimliche Verlöbnisse als ungültige behandelt. So die juristische Auffassung. Die seelsorgerische ging noch weiter. Nicht nur meldet 1535. Luther [193]) „dass wir hier also lehren und auch halten, dass hinter der Eltern Wissen und Willen sich kein Kind verloben soll", sondern in einem späteren, an den Kurfürsten gerichteten Schreiben [194]), von welchem noch ausführlicher zu handeln sein wird, schildert er die betreffenden Zustände der Zeit vor Stiftung des Consistoriums dahin: es sei ihm zwar bekannt gewesen, „dass

---

[191]) Corp. Ref. 2, 16. (18. Febr. 1530, an Spalatin).

[192]) Corp. Ref. 2, 492. Sed nostri Doctores in hoc suo judicio, quod auctoritate principis hic constitutum est, adhibent ἐπιωσκήμην. Si parentes rescierint factam desponsationem clam ipsis, et non contradixerint, sed dissimulatione sua probaverint, pronuntiant valere sponsalia. Sin autem parentes aut nescierint, aut contradixerint, praesertim si voluntates etiam personarum non satis videntur cohaerere aut coalescere, pronuntiant irrita esse sponsalia, si non sit cognita mulier.

[193]) An Stenzel Guldschmidt, bei de Wette 4, 657.

[194]) Bei de Wette 5, 715.

die im Hofgerichte stracks nach des Papstes Recht, anders denn wie in der Pfarr, sprechen", er habe das aber hingehen, und sie „machen lassen was sie machten, als die mir nicht befohlen wären." Nur habe man in der Kirche, deren Competenz nach Wittenberger Praxis gross war [195]), sich „nicht nach dem canonischen Rechte, sondern nach Gottes Wort gerichtet, und die Kirche und Pfarr von heimlichen Gelübden gefegt. Damit war es fein stille, und hatten feine Ruhe für den heimlichen Gelübden." Indess ganz gleichmässig scheint das kirchliche Verfahren doch auch nicht gewesen zu sein [196]).

Als unter solchen Umständen die kursächsischen Stände um Errichtung von Consistorien gebeten hatten, denen namentlich auch die Ehegerichtsbarkeit zugedacht war, und als in dem Wittenberger Bedenken von 1538. als ein in der Consistorialordnung festzustellender Punkt unter Anderem, wie früher berührt ist, bezeichnet wurde, „wie es itzund dieser Zeit in den Landen und Fürstenthumen soll gehalten werden, welche das Evangelium angenommen haben, wenn Fälle und Casus vorkommen, da jus canonicum oder des Papstes Recht und die Schriften Doctoris Martini oder

---

[195]) Melanchthon berichtet darüber (Corp. Ref. 2, 695) 1533: Matrimoniales controversiae pleraeque omnes cognoscuntur a nostro pastore, qui quos vult adhibet; si qua juris quaestio incidit, rejicimus ad jureconsultos, qui etiam cum responderunt, — so solle doch die Publication der Sentenz bei Pastor und Ortsobrigkeit sein. Et (de) divortiis et aliis quibusdam casibus aut non respondent (jureconsulti), aut serunt disputationes infinitas. Nam aliquoties jam accidit, ut quum rejicerimus causas ad Jureconsultos, tandem ad nos rursus itum sit. Er selbst habe hunderte von Sentenzen verfasst.

[196]) Wenigstens erwähnt Luther in den Tischreden 43, 97. (E. A. 61, 236): man habe zuweilen heimliche Verlöbnisse geistlicherseits gelten lassen, um grösseres Uebel zu verhüten. Ebenso führt er (das. Nr. 112. 115., S. 246. f.) unvermittelt nebeneinander an, einerseits wie die Einsegnung solcher Verlöbnisse gänzlich unstatthaft, und den Juristen zu überlassen sei, die das Verlöbniss für gültig erklärten, andererseits wie er selbst gelegentlich, wenn der Wille der Eltern ihm unverständig schien, gegen denselben solche Ehen eingesegnet habe. Auch Melanchthon (Corp. Ref. 10, 108) ist sehr leicht mit der Ergänzung des elterlichen Consenses. Vgl. noch Luthers Tischreden E. A. 61, 241. f. 62, 251.

Anderes nicht zusammenstimmen", ward als erste solchergestalt zu entscheidende Frage die „von den heimlichen Ehegelübden" angeführt. Auch haben wir von einer Verhandlung darüber zwischen Luther und einem der beiden ersten consistorialen Juristen, Basilius Monner [197]), aus dem Februar 1539, fast mit der Errichtung des Consistoriums gleichzeitig, eine Nachricht [198]). Monner hatte im Consistorium über einen Fall zu referiren, in welchem es sich um die Gültigkeit eines heimlichen Verlöbnisses handelte [199]), und consultirte Luther. Dieser antwortet: dergleichen Verlöbnisse seien schlechthin als nichtig zu behandeln; denn nach dem vierten Gebote sei nicht allein der Consens der Eheleute, sondern auch der der Eltern de substantia matrimonii. Der Canon Sufficiat sei als gottlos und wider Gottes Wort zu verwerfen. „Es sind jetzt gräuliche Zeiten", sagt er, „welche sich nicht wollen mit Gesetzen regieren lassen"; nicht menschliches Recht, nur göttliches könne da helfen. Und zu den Juristen gewendet: „ich wills euch lassen walten; allein mengt mich nicht darein, oder ich stosse eure menschlichen Rechte mit Gottes Rechte gar darnieder." In dem Monner vorliegenden Falle war seitens des Mädchens erst die Bedingung der elterlichen Einwilligung gemacht, später, was indess bestritten wurde, fallen gelassen worden. Er nun spricht sich in umständlicher, bescheidener und vorsichtiger Erörterung, die sich darüber entschuldigt, dass sie von der herkömmlichen durch

[197]) S. oben Seite 64.

[198]) Tischreden 43, 58. (E. A. 61, 224. fg.) Die Vollmacht, durch welche das Consistorium errichtet wird, ist vom 7. und diese Verhandlung ist vom 12. Februar.

[199]) Er hat in seinen alten Tagen die Relation überarbeitet drucken lassen: D. Basil. Monner de clandestinis conjugiis, I. an consensus parentum necessarius sit in contrahendo a liberis matrimonio. Cum brevi explicatione quaestionis II. utrum liberi sacerdotum Lutheranorum (quos ita vocant) sint capaces hereditatum. (s. l.) 1560. 4o. Anderer Druck Erfurt 1594. 8o. Auch im Tractatus connubior. (Henr. Grosius) Lips. 1617. — In der Dedication an Johann Friedrich III. 1. Januar 1560) nennt Monner die Num. I. ein scriptum olim compositum et nunc. emendatum. Dass die Schrift eine Relation war, ergiebt der Inhalt. S. auch die folg. Note.

grosse Autoritäten gestützten Meinung — er nennt keine Namen — abweiche, dahin aus, dass theils aus factischen, theils aus römisch-rechtlichen, theils aus den Gründen Luthers das Verlöbniss ungültig sei. Das Consistorium trat ihm bei [200]). Wenn also Luther in dem schon erwähnten Berichte an den Kurfürsten sagt, bei Errichtung des Consistoriums sei die in dieser Frage eingetretene Ruhe gestört worden — „solchs stund und ging also, bis das Consistorium aufgericht ward, da fing sich das Gepolter wieder an", — so kann er von der allerersten Zeit des Consistoriums nicht sprechen. Vielleicht aber, dass schon sehr bald der Friede zu Ende war; denn schon am 2. März (1539.) hielt er eine heftige Predigt gegen die Juristen, in welcher er das göttliche Recht gegen menschliches in Schutz nimmt [201]). Ueberhaupt war er um diese Zeit nicht günstig gegen die Juristen gestimmt [202]).

In die Jahre 1539. oder 1540. muss nun aber auch ein Erlass des Landesherrn über die heimlichen Verlöbnisse fallen. Denn nachdem 1538., wie das „Bedenken" zeigt, und Anfangs 1539., wie Monners Relation zeigt, ein landesherrliches Verbot derselben noch nicht vorhanden war, heisst es in einem der beiden Verordnungsentwürfe, welche der „Constitution" von 1542. am Schlusse angehängt sind: „Dieweil durch Uns vormals verordnet, dass keines es sei Manns- oder Weibsbild sich ohne seiner Eltern Wissen und Willen in heimliche oder öffentliche Ehegelübde einlassen soll" [203]). Und auch Luther nimmt auf eine solche landesherrliche Verordnung, wie wir sehen werden, Bezug. Doch ergiebt der Verlauf des Caspar Beyer'schen Falles, dass wenigstens nachträglicher väterlicher Consens in ihr zugelassen wurde.

---

[200]) Atque ita pronuntiatum est in Consistorio Witebergae, me Assessore, anno 1539 Idibus Febr., cum illud ibi primum esset institutum ab illustr. et piissimo Principe Electore D. Joanne Friderico Saxoniae duce etc. (a. a. O.)

[201]) Tischreden 45, 51. E. A. 62, 275.

[202]) S. die Data bei Muther Hieron. Schürpf S. 36. f. Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben etc. S. 208. f.

[203]) Der Verordnungsentwurf selbst bezieht sich auf consistoriale Ergänzung des elterlichen Consenses.

Wir kehren zu diesem Falle zurück.

Er mochte im Consistorium zu längeren Berathungen Anlass gegeben haben; denn Luther erzählt, der Fall habe dort von Pfingsten 1543. an bis zum Schlusse des Jahres geschwebt, und sei erst auf sein Treiben erledigt. Dann kam das Urtheil heraus: das Verlöbniss wurde für gültig, Beyer für durch dasselbe gebunden erklärt, weil sein Vater nachträglich consentirt habe. Er appellirte von diesem Spruche an den Kurfürsten, Luther aber hielt am Epiphaniastage (6. Januar) 1544. eine, wie er sie nachher selbst nennt, „starke“ Predigt, in der er die Juristen des Consistoriums in nicht referirbaren Ausdrücken angreift. Es sind über diese Predigt in den Tischreden [204]) zwei Referate erhalten, aus denen ihr Inhalt zur Genüge zu erkennen ist. Luther unterscheidet zwischen den Gebieten einerseits des geistlichen, nur mit der Lehre des göttlichen Wortes zu treibenden, andererseits des weltlichen Regimentes. Das Unternehmen der Juristen, heimliche Verlöbnisse nach dem canonischen Rechte, aber wider das vierte Gebot, anzuerkennen, sei ein Eingriff in das geistliche Regiment, weil ein Versuch, die göttliche Lehre zu alteriren. Den weis't er zurück. „Darum haben wir armen Prediger gerathen, gelehrt und geschrieben, ... man solle heimliche Verlöbnisse verbieten. Darauf hat der löbliche Kurfürst von Sachsen, Herzog Johann Friedrich geboten, dass man nicht solle heimliche Verlöbnisse gestatten. Und sollen's die Juristen nicht umstoßen.“ Zwar schieben es diese den Theologen zu, indem sie sich auf ihre Pflicht zurückziehen, „aus und nach beschriebenen Rechten zu sprechen“, und Luther vermag nicht, Das für einen Ungehorsam gegen den Landesherrn zu erklären, sei es wegen des vorhandenen nachträglichen väterlichen Consenses, sei es weil auch in Johann Friedrichs Verordnung die Nichtigkeit des heimlichen Verlöbnisses nicht ausgesprochen war. Aber er er-

[204]) Tischreden 46., 20. 21. Werke E. A. 62., 228. f. 238. f. Dass auch letzterer Bericht keiner anderen als dieser Predigt gilt, beweist der Satz: »Ich Martinus verdamme« etc. (S. 240.); denn Luther berichtet am 22. Jan. dem Kurfürsten (de Wette 5., 615. f.), dass er eben Dies am 6. Januar gesagt habe.

klärt es für Auflehnung gegen göttliche Gebote, führt es auf papistische Neigungen zurück, und setzt entgegen: „Ich aber will's nicht leiden, dass sie in meiner Kirchen eine Perplexität anrichten und die Gewissen verwirren." „So wirds der fromme Kurfürst auch nicht leiden, dass der Bischof von Mainz [205]) soll hier seine Juristen haben, und uns unser Consistorium regieren. In Lehrsachen müsse dieses nicht „in ihrem Rechte", d. i. dem des Mainzer Erzbischofs und des Papstes, sondern „unter den Pfarrherrn" stehen. „Darum gebiete ich Doctor Martinus im Namen des Herrn unseres Gottes, dass sich Niemand heimlich verlobe, und darnach, wenn es nun geschehen ist, die Eltern um Bewilligung ansuche.... Und verdamme im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes in Abgrund der Höllen Alle, die ihnen anhangen und helfen, solch Teufelswerk das heimliche Verlöbniss fördern. Amen. Will verdammt haben nicht allein das heimliche Verlöbniss der Kinder, sondern auch der Eltern Bewilligung, so hernach allererst folget." Denn solche Bewilligung, die Teufelsreden bestätigen helfe, sei ein unerlaubter und „unwilliger Wille." Beides sei nichtig: das Verlöbniss und die nachträgliche Bewilligung. — Die unwilligen Aeusserungen Luthers über das Consistorium, welche die Tischreden berichten [206]), müssen in diese Zeit gehören. „Wir müssen das Consistorium zerreissen", sagte er, „denn wir wollen kurzum die Juristen und den Papst nicht darinnen haben. Die Juristen gehören nicht in Ecclesiam mit ihren Processen, sonst bringen sie uns den Papst wieder herein."

Etwa vierzehn Tage nach seiner Predigt — Dienstag nach Fabiani, 22. Januar (1544.) — wandte sich Luther mit einer Verwendung für die Appellation Beyer's an den Kurfürsten [207]). Er hebt hervor, dass die Einwilligung von Beyer's Vater weder deutlich, noch anerkannt sei, wiederholt seine principiellen Gründe, und erbittet zugleich eine

---

[205]) Der bekannte Albrecht von Brandenburg, auch Erzbischof von Magdeburg.

[206]) Tischreden 44., 38. E. A. 62., 266. Ebenso wohl 43., 152. E. A. 61., 271. über die Art des ehelichen Consenses.

[207]) Bei de Wette 5., 615. f.

neue Verordnung wegen der heimlichen Verlöbnisse, in welcher die frühere theils eingeschärft, theils dahin ergänzt werde, dass nachträgliche Einwilligungen dem Vater verboten und ihr Widerruf vorgeschrieben werde; „denn wo man dies Wort, so das Consistorium führt in den Actis ich gelobe dir's, sofern mein Vater will [208]), soll gelten lassen", so werde das Verbot überhaupt illusorisch. Luther fügt noch eine Motivirung mit Zweckmässigkeitsgründen hinzu; namentlich für den Ruf der Universität seien die heimlichen Verlöbnisse schädlich. Indem er dabei sein seelsorgerisches Interesse betont — denn er habe die Gewissensverwirrung nicht leiden dürfen — erwähnt er eines älteren und eines neueren ähnlichen Falles, der ihm vorgekommen war. Der ältere betraf Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, der sich ohne Einwilligung seines Vaters Philipp mit „des Starschädels [209]) Tochter" verlobt hatte; der neuere, der erst eben verlaufen war, hatte Melanchthons Sohn Philipp betroffen, „den [210]) ich grosse Mühe gehabt habe", von einem eingegangenen heimlichen Verlöbniss „abzuwenden, oder vielmehr abzuschrecken."

Am 30. Januar schreibt Luther an Spalatin [211]): Ego tibi fateor, in hoc novo anno sic esse me acceptum, ut in vita mea et in tota causa Evangelii nunquam fuerim perturbatior. Oritur enim mihi cum Juristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus, et quos speraveram fidos Evangelii amicos, experior hostes acerrimos. An hoc me non discruciet? Die Juristen des Consistoriums, welche ihn so in Harnisch setzten, waren Benedict Pauli und Conrad Mauser [212]): die übrigen Wittenberger juristischen Professoren und Räthe des Hofgerichtes aber nahmen für sie

---

[208]) Diese Formel scheint also Caspar Beyer gebraucht zu haben.

[209]) So wird der Name zu lesen sein. Vgl. auch S. 676. 717. a. a. O.

[210]) Vgl. den Brief der Margareth Kuffer aus Leipzig vom 8. und des jüngeren Melanchthon Antwort vom 14. Jan. 1544. An diesem 14. war er noch nicht »abgewendet«; und es ist zu bemerken, dass auch in Dem, was er darin von seinem Vater meldet, eine Wirkung der acht Tage zuvor gehaltenen Predigt Luthers nicht zu spüren ist.

[211]) Bei de Wette 5., 626.

[212]) S. oben Seite 65. 71.

Partei, und der Streit scheint schon vor der Epiphaniaspredigt weitere Dimensionen gehabt zu haben. Denn bereits um diese Zeit war seitens der Juristenfacultät, in welcher damals auch Schürpf, Kling, Sindringer, und als Jüngere Lor. Zoch und Ulr. Mordeisen, sämmtlich zugleich Mitglieder des Hofgerichtes [213]), waren, Luther beim Kurfürsten denunciirt worden, weil er damit umgehe, öffentlich gegen sie zu schreiben. Der Kurfürst möge das verhindern. In welchem Punkte Luther sie angreifen wolle, geben sie anscheinend nicht an. Johann Friedrich hatte hierauf am 8. Januar (1544.) ein Rescript [214]) erlassen, welches unter Uebermittelung der von „Dechant und anderen Doctores der Juristenfacultät“ ausgegangenen Beschwerdeschrift Brück, Bugenhagen und Melanchthon bevollmächtigt, die Ursachen der Differenz zwischen Luther und den Juristen, welche voraussichtlich Lehrpunkte betreffen werde, zu untersuchen, auch den Juristen kund zu thun, dass ihnen nicht werde gestattet werden, Etwas, das wider die reine Lehre wäre, vorzutragen. „Sollte sich aber sonst Missverstand zwischen Doctor Martino und ihnen in etlichen Punkten zutragen, desselben wollet sie zu vergleichen Fleiss haben: doch in alle Wege unvorgreiflich des Doctor Martini christlicher Lehr.“ Es sei dem Kurfürsten bekannt, „dass in etzlichen und sonderlich in Ehesachen die Juristen mit den Theologen nicht einer Meinung zu sprechen seint“, und dass dies mancherlei Verwirrung bringe. Diess wusste also der Kurfürst, und konnte es schon aus dem Bedenken von 1538. wissen, in welchem, ausser der Frage der heimlichen Verlöbnisse, auch die Ehescheidung, die Priesterehe und die Frage der verbotenen Grade als zwischen den Canonisten und den Theologen reiner Lehre streitig bezeichnet waren. Jetzt

---

213) S. Muther in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theologie Jahrg. 1860. S. 467. Not. 16. S. 468. Aus dem Universitätsleben S. 444.

214) Gedruckt aus dem Concepte des Weimarischen Archives bei Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 442. fg. Dass es nicht erst auf Anlass der Predigt erlassen worden ist, ergiebt einestheils das Datum — es ist nur zwei Tage später — anderntheils der Inhalt; denn der Gegenstand der Beschwerde war nicht eine Predigt, und in der Predigt hatte Luther, soweit die beiden Relationen ergeben, davon, dass er gegen die Juristen schreiben wolle, Nichts gesagt.

giebt er Auftrag, auch in solchen Punkten einen Vergleich zwischen Luther und den Juristen zu vermitteln: womöglich mit allen, eventuell mit einigen. Er behält sich sowohl im Allgemeinen Schritte wider unbillig Widerstrebende, als insbesondere Das vor, dass er eventuell Luther gestatten werde, gegen sie zu schreiben; was er sonst vorläufig inhibirt. Das Rescript zeigt eine Luther durchaus günstige Stimmung.

Dieser scheint, als er am 22. Januar an den Kurfürsten schrieb, es noch nicht gekannt zu haben, da er es sonst kaum hätte unerwähnt lassen können. In der Appellationssache Caspar Beyer's bat er damals, der Kurfürst möge sie vor seiner Abreise an den Reichstag entscheiden. Dies geschah indessen nicht, und ebenso wenig wurde der an Brück, Bugenhagen und Melanchthon ergangene Auftrag auf die Untersuchung der Beyer'schen Sache ausgedehnt; vielmehr ernannte der Kurfürst für sie eine besondere, aus Bugenhagen, Asmus Spiegel und Kilian Goltstein (der damals zwar schon seit drei Jahren zu Halle, aber noch in kurfürstlichen Diensten war) bestehende Commission, machte hiervon Mittheilung an Luther, und liess ihm frei, neben den Parteiverhandlungen, welche vor dieser Behörde in der Appellationsinstanz geführt werden würden, auch seinen seelsorgerischen Standpunkt vor ihr zu vertreten. Wir besitzen die Eingabe (ohne Datum), welche demzufolge Luther an die „kurfürstlichen Befehlshaber", d. i. Bevollmächtigten, gerichtet hat [215]). Er habe sich, sagt er, dem Consistorialurtheile von Amts wegen widersetzen müssen; denn wäre es rechtskräftig geworden, so hätte es zu einer „Perplexität der Gewissen" gereicht, da Caspar Beyer die angebliche ältere Braut doch nicht würde haben heirathen können. Das Urtheil sei ein papistisches Teufelsgetriebe; „denn da unsere Consistoriales gewusst, ... wie es um das heim-

---

[215]) Bei de Wette 5., 618. De Wette hält sie, offenbar unrichtig, für eine an das Consistorium gerichtete Eingabe. Bugenhagen, wie Spiegel, sind dessen Mitglieder niemals gewesen, und Goltstein war es nicht mehr activ: s. oben Seite 64. Die Eingabe ist vielmehr, wie Ueberschrift, Eingang und Inhalt mit Sicherheit beweisen, in der im Texte angenommenen Art gegen das Consistorium gerichtet.

liche Verlöbniss in unserer Kirche gethan ist, sollten sie sich billig anders erzeigt", nämlich die Klägerin abgewiesen haben. Der Papst habe das vierte Gebot Gottes aufgehoben: das sei Teufelswerk, und jedes ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangene Verlöbniss einfach nichtig. Weshalb der Klägerin Bruder seine Schwester hätte „hart strafen", nicht aber den Vater „mit geschliffenen Worten gelockt und ein Jawort von ihm gesucht haben" sollen. Auch sei das erlangte Ja kein rechtes, sondern ein „faules, ungewisses." Indess wäre es auch noch so gewiss: vor Gott könnte es dennoch nicht gelten, da in Teufelswerke auch der Vater nicht einwilligen darf. Er musste daher unter allen Umständen widerrufen; muss aber hier vor Allem in integrum restituirt werden, denn er hat nicht frei gehandelt. Ob diese Meinung den Juristen gefalle, „welche beschlossen haben, und sich frei hören lassen, sie wollen nicht ein Wort in ihrem Buch weichen", will Luther erwarten. Sie werden zur Hölle fahren. Er aber könne in seiner Kirche sich Nichts von ihnen vorschreiben lassen, denn „ihnen ist nicht befohlen zu predigen."

Luther wiederholt zwar seine alten Gedanken, aber darin geht er weiter als vorher, dass er gewillt ist, auch für die äussern Rechtsordnungen, die er früher vom seelsorgerischen Gebiete strenger unterschied, das canonische Recht über die heimlichen Verlöbnisse nicht mehr anzuerkennen. Er hatte es gethan, so lange es sich um dessen Handhabung bloss durch weltliche Gerichte handelte: hier aber beanspruchte es Geltung auch im Consistorium; und gerade das dürfte der Punkt sein, der den Beyer'schen Fall für Luther zu einer Principfrage machte, und sein Gemüth in dem gewaltigen Grade reizte, der in seinen Aeusserungen sich zeigt. Aus dem Anfange Februars 1544. wissen auch Melanchthon und Cruciger, die Zeitungen Wittenbergs, von dieser Verstimmung zu berichten [216]), und letzterer, der mit

---

[216]) **Melanchthon**: Corp. Ref. 5., 304. 310. Am 4. Febr. an Veit Dieterich: quid hic sit rixatum fortasse alii tibi scribunt. Doleo, magis distrahi voluntates. Am 9. Febr. an Camerarius, der ihn darauf angeredet hatte: allerdings habe er Missfallen an diesen asperae conciones *κατὰ νομοφυλάκων*. Sie seien nicht zeitgemäss. Aber man müsse

einiger Aengstlichkeit in der Mitte stand, scheint sogar auf Luthers Frau einen Theil der Schuld zu schieben. Es sei die grösste Aufregung, sagt er, und wäre nicht Brück [217]), so würde Alles auseinandergehen.

Auf Instruction und Bericht der kurfürstlichen Commissarien musste in der Sache Caspar Beyer's nun die kurfürstliche Entscheidung folgen. Sie zögerte indess, und wir erfahren durch Melchior von Osse [218]), dass man im Kreise der die Angelegenheit bearbeitenden Räthe den Juristen gegen Luther beizutreten geneigt war; er berichtet, es sei in diesem Sinne schon entschieden gewesen. Da wurde Luther, der dies nicht gewusst haben kann, ungeduldig: am 21. Junius schreibt er an Brück [219]), der an den Hof ging und sich erboten hatte, die Sache zu fördern: er möge das thun, Luther wolle abwarten, ob es wirke. „Sonst hätt' ich gesprochen, unangesehen dass Ihr Juristen es für eine Privatabsolution angesehen hättet, und er nimmermehr nicht kein Weib hat kriegen sollen. Doch achte ich mich für keine Privatperson, und stände darauf, dass Gott meinen Sentenz bei vielen Leuten würde stärker gehen lassen, denn unseres Consistorii. Quia verbum Dei regnat."

Wohl auf Brücks Einwirkung hin, sehr gegen die Mei-

Luthers Art tragen, und nach Kräften zum Frieden wirken. Bezeichnend ist, dass Melanchthon am 5. März an Veit Dieterich schreibt, einen persönlichen Gefallen würden die Juristen ihm Melanchthon schon thun. Corp. Ref. 5., 324. f. — Cruciger schreibt an Veit Dieterich den 15. Febr. Corp. Ref. 5., 313.: Luther werde mürrisch und misstrauisch. Neulich sei er nur mit Mühe in der Stadt und Universität zurückgehalten worden. Nunc totus ardet contra nostros νομικούς, quod hominum genus ut est superbum et alios prae se vix homines existimat, non facile cedit, etsi quidem hic pauci sint. Sed tamen hoc certamen aliquid negotii faciet fortasse etiam principi, utut occupatissimo negotiis Reipublicae. Causa est non optima, unde res tota orta est, et scis illum habere ad multa quae eum inflammant facem domesticam. His dissidiis multae res bonae impediuntur, ... ne illis quidem parcitur, qui placare conantur, et aliquid moderate dicunt. Vix jam aliquis nostrum vitare potest, quin incurrat in offensionem (Luthers), ac etiam palam plagas accipiat.

[217]) Diesen, nicht Melanchthon, muss er meinen.

[218]) v. Langenn, Doctor Melchior v. Osse (1858.), S. 61.

[219]) Bei de Wette 5., 669.

nung Melchiors von Osse, wurde jetzt nach Luthers Ansicht entschieden. Am 4. August fügt dieser einem Briefe an Johann Lang, Pfarrer zu Erfurt [220]), in welchem er demselben auf eine Anfrage erwiedert, dass heimliche Verlöbnisse nichtig und nicht einzusegnen seien, und dass man sie zu Wittenberg theologischerseits als speciem raptus et sacrilegii betrachte, Folgendes hinzu: denique, ut multum nostri Juristae pertinaces sunt, si causa Caspari Beyer Princeps meam sententiam publica auctoritate confirmavit. Hinc grunniunt et furiunt in me, et tantum non rumpuntur.

Nachdem Caspar Beyers erstes Verlöbniss solchergestalt wegen Mangels väterlicher Einwilligung für nichtig erklärt war, heirathete er im Anfange des folgenden Jahres Melanchthons Mündel Sibylla [221]).

Wie hoch Luther die Sache genommen hatte, bezeugt er ein Jahr nachher (14. Julius 1545.) in einem anderen Schreiben an Joh. Lang zu Erfurt [222]). Erfreut, dass dieser sich in einer academischen Disputation für die Wittenberger Doctrin erklärt habe, sagt er: mihi ... rixa ... fuit istis annis cum Juristis etiam coram Principe pendente causa: .. paratus ... loco cedere, si contra me sententia fuisset lata.

Zuletzt bleibt noch ein Schreiben Luthers zu betrachten, in welchem der Caspar Beyer'sche Fall wenigstens erwähnt wird, und von dem bis dahin absichtlich keine Meldung geschehen ist.

Dasselbe [223]) ist an den Kurfürsten gerichtet, „Sonntags nach Antony 1544." datirt, und entstanden auf An-

[220]) Bei de Wette 5., 675. — Dass die am Schlusse des Briefes erwähnte Schrift, mit der Luther beschäftigt sei, die heimlichen Verlöbnisse habe betreffen sollen, wird von de Wette (S. 676.) ohne genügenden Anhalt angenommen.

[221]) Schon im September schreibt Melanchthon als Vormund an Caspar Beyers Oheim, den Canzler Heller in Anspach (Corp. Ref. 5., 478.), und erbittet dessen Zustimmung zur Heirath. Dann hatten die Verwandten der Braut noch an einem einen Eid betreffenden Punkte des landesherrlichen Spruches Anstoss genommen. Als auch diese Schwierigkeit beseitigt war, lädt Melanchthon (27. Jan. 1545.) den Canzler zur Hochzeit nach Wittenberg ein. Ibid. 721.

[222]) Bei de Wette 5., 747.

[223]) Bei de Wette 5, 715. fg.

lass eines kurfürstlichen Befehles, „dass die Juristen des Consistorii und Hofgerichts sich mit uns Theologen vergleichen sollten über dem heimlichen Verlöbniss.“ Luther erwähnt, wie zwischen Theologen und Juristen zu Wittenberg in dem genannten Punkte und anderen, von denen er die Legitimität der Priesterkinder hervorhebt, von lange her Differenzen bestanden haben, und seit Errichtung des Consistoriums, namentlich aber durch den Caspar Beyer'schen Fall, neu angeregt worden seien [224]). „Mich däucht“, sagt er in Bezug auf diesen Fall, „die Juristen liessen sich dünken, sie hätten nun ein Loch getroffen, zu rumpeln in meiner Kirchen mit ihrem verderblichen, verdammten Process.... Denn ich höret rühmen, und muss [225]) hören sonderlich von den jungen Löffeljuristen, sie wollten wohl dreimal Ostereier essen über dieser .... Sachen. Und etliche Grosse sollten gesagt haben, sie wollten Caspar Beyer's Sachen noch wohl zehn Jahre aufziehen, wie ich denn selbst die Acta sah auf solchen Weg gerichtet. Das wären mir fröhliche Gäste in meiner Kirchen.... Ich wurde und musste anders dazu thun: sie hat mich zu viel und gross gestanden Solche Gedanken walleten noch gar frisch in meinem Herzen wider die Juristen, da Ew. Kurf. Gnaden Schrift kam, und war nicht gesinnt, mit ihnen zu handeln. Doch auf Ew. Kurf. Gnaden Befehl fordert ich sie zu mir, gar nicht einiger guter Hoffnung.“ Hier habe er ihnen, in der Meinung, der Befehl werde sich nicht durchführen lassen, aber dem landesherrlichen Willen gehorchend, gesagt: er seinerseits „habe göttlichen Befehl zu predigen das vierte Gebot in dieser Sachen“; die heil. Schrift könne geistlichem Rechte nicht weichen; er werde daher gleichfalls nicht nachgeben, und überlasse ihnen, dem gegenüber Stellung zu nehmen. „Als ich solchs Alles erzählt, geschichts wider meine Hoffnung, dass sie allesammt beide des Consistorii und Hofgerichts Juristen einträchtiglich sich begeben, das heimliche Verlöbniss ganz zu lassen und zu verwerfen.“ Demgemäss Luther anzeigt, „dass wir in diesem Stück uns

---

224) Dieses Einganges ist schon oben gedacht worden.

225) Vielleicht must = musste, s. unten.

aller Dinge verglichen haben". Wie auch in Betreff eines vom Kurfürsten angeregten Einzelfalles, Ergänzung väterlichen Consenses betreffend, Uebereinstimmung sei. Hinsichtlich eines dritten Punktes „haben wir den Brief Ew. Kurf. Gn. nicht wissen zu deuten, da von den Gradibus oder Gliedern stehet, der vierte Grad solle verboten sein inclusive"; denn in allen protestantischen Ländern seien Heirathen in diesem Grade so häufig, dass sich das Verbot nicht werde durchführen lassen. Ob es nicht etwa „exclusive" heissen solle? Dass bis zu letzterer Grenze das Heirathen verboten werde, „haben wir alle für nützlich und gut angesehen." Weiteren Bericht über die Verhandlung werde Dr. Brück erstattet haben.

Man könnte zunächst geneigt sein, diesen Bericht mit dem Rescripte vom 8. Januar (1544.) [226]) in Zusammenhang zu denken; es ist eine gleiche landesherrliche Intention, durch die es veranlasst ist. Allein jenes Rescript war an Brück, Bugenhagen und Melanchthon gerichtet, dasjenige, auf welches hier geantwortet wird, erging offenbar an Brück und Luther; ferner sind die drei speciellen Punkte, von denen hier die Rede ist, und eine von Luther aus dem Schreiben des Kurfürsten angezogene und ausführlicher besprochene Erwähnung des mit Herzog Ernst von Grubenhagen zu Wittenberg vorgekommenen Verlöbnissfalles in jenem Januarrescripte nicht berührt. Das kurfürstliche Rescript, auf dessen Anlass Luther hier berichtet, muss also ein anderes, als das vom 8. Januar sein. Ebenso ist der „Sonntag nach Antonij", von welchem sein Schreiben datirt ist, nicht der 20. Januar 1544. Denn unmöglich kann Luther so wie hier geschrieben haben zwei Tage bevor er den oben S. 106. berührten Brief an den Kurfürsten richtete. Wenn man die beiden Berichte vergleicht, wird man vielmehr nicht zweifeln, dass der jetzt in Betracht stehende jünger ist, als der vom 22. Januar 1544., denn er behandelt den Caspar Beyer'schen Fall, wo er ihn erwähnt, nicht als in dem Stadium befindlich, in welchem er am 20. Januar 1544. war, sondern als einen vorübergegangenen, auf den

---

[226]) Oben Seite 108.

er zurückblickt [227]). Das Datum ist also nicht richtig. Wahrscheinlich ist die Jahreszahl anders zu lesen, und der Brief, wie auch de Wette annimmt, von 1545. Muther hat bemerkt [228]), dass im Anfange 1545. der Vergleich, von welchem Luther hier spricht, als „Concordia derer sich Doctor Martinus. mit etzlichen Juristen zu Wittenberg der Ehesachen halber aufgericht, und besundern, dass kein Verlobnuss ohn der Eltern Wesen und Beliebung soll zugelassen werden“, officiell in Bezug genommen, und dass um jene Zeit Melchior Kling verpflichtet worden ist, demselben beizutreten.

So ist die „Concordia“ der endliche Ausgang des zwischen Luther und den Wittenberger Juristen über die heimlichen Verlöbnisse geführten Streites.

Wenn Muther annimmt, die von ihm aufgefundene und publicirte Eheordnung [229]) sei eben dieser Wittenberger Vergleich, beziehungsweise das Resultat desselben, so könnte das der Form nach allerdings der Fall sein; der Inhalt der Eheordnung aber macht diese Annahme von vorn herein bedenklich. Denn nicht nur ist im Eingange von mehreren Consistorien die Rede, während in der Wittenberger Concordia nur von dem Wittenberger hätte gesprochen werden können, sondern die Eheordnung redet auch von der Scheidung, deren Luther in seinem Berichte als Gegenstand des Vergleiches nicht erwähnt, sie normirt den Punkt der verbotenen Verwandtschaftsgrade anders, als Luther berichtet, endlich sie lässt bei dem Verbote der Verlöbnisse ohne elterliche Einwilligung auch eine nachträgliche „freundliche Bewilligung“ der Eltern, also gerade Das zu, was Luther in dem Streite wegen des Caspar Beyer'schen Falles als

---

[227]) Das einzige Wort, das Dem entgegen wäre, ist das »und muss hören, sie wollten wohl dreimal Ostereier darüber essen«, d. h. den Fall hinausziehen. Aber hier ist, wie oben schon bemerkt, must = musste zu lesen.

[228]) In Niedner's Zeitschr. a. a. O. S. 468. Aus dem Universitätsleben S. 445.

[229]) In Niedner's Zeitschr a. a O. S. 461. Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 444. fg.

unzulässig bekämpft hatte. Unmöglich hätte er dem Kurfürsten berichten können, dass gegen sein Verhoffen von den Juristen völlige Nachgiebigkeit bewiesen sei, wäre vielmehr er der nachgebende Theil gewesen. Noch abgesehen davon, dass er gerade auf diesem Punkte unmöglich nachzugeben vermochte, nachdem er denselben kurz vorher in so entschiedener Weise aufrechterhalten hatte.

Muther hat die von ihm herausgegebene Eheordnung im Weimarischen Archive aufgefunden, geschrieben von eben derselben Hand, wie die zweite Foliohandschrift der „Constitution" von 1542. [230]). Da letztere aber lediglich eine von Schreiberhand gefertigte Abschrift der ersten Foliohandschrift, und andererseits die Eheordnung ohne Datirung ist, so ist zwar als sicher anzunehmen, dass beide Copien von demselben Abschreiber herrühren, aber über ihre Zeit und über den Ursprung der Eheordnung ist ein weiter gehender Schluss nicht gestattet. Es könnte auch derselbe Schreiber zu verschiedenen Zeiten die beiden Abschriften gemacht haben.

Die von Muther publicirte Eheordnung beginnt ohne weitere Ueberschrift mit einem Abschnitte „Von den Gradibus", dem andere Abschnitte „Von der Ehescheidung" u. s. w. folgen. Die ersten Worte des ersten Abschnittes lauten: „Die Zellische Ordnung von den verbotenen Gradibus soll einträchtiglich und gleich in Consistoriis gehalten werden, und sollen die Consistoria nicht dawider dispensiren" u. s. w. Dazu bemerkt Muther: „Es wird einer auf Ehesachen sich beziehenden „Ordinatio quae anno 1545. Cellae facta et conscripta est" gedacht in Ern. Cothmanni Respons. juris .... Vol. 1. resp. 1. n. 191. p. 17. Neuerdings scheint diese Ordnung in Vergessenheit gerathen zu sein." — Dass hier von dem Lüneburgischen Zelle nicht die Rede sei, lag auf der Hand, aber es konnte eines der mitteldeutschen Klöster „Zelle" — Paulinzelle, Altenzelle — gemeint sein, und da auch Joach. a Beust Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accommodatus (zuerst Wittenberg 1586. erschienen) die Ordinatio

---

[230]) S. oben S. 91.

Cellae composita anno 1545. wiederholt anführt (de sponsall. §. 21. §. 38. vgl. 209.), so lag nahe, an ein Zelle im Albertinischen Sachsen, also an das ehedem berühmte Cisterzienserkloster Altenzelle an der Freibergischen Mulde zu denken, welches durch einen 1548. in Interimsangelegenheiten daselbst gehaltenen Theologenconvent bekannt ist. Auch fand sich bei Weisse, Sächsische Geschichte 4., 12. die Notiz, dass dort bereits 1545. ein Convent gehalten sei, auf welchem, unter Zugrundlegung der ersten Kirchenordnung der Albertinischen Lande, der Entwurf zu einer neuen Agende sei aufgestellt worden. Hier konnte also der Ursprung der „Zellischen Ordnung" von 1545. liegen.

Durch die Güte des verstorbenen bekannten Kenners sächsischer Rechtsgeschichte, Hofraths H. Theod. Schletter zu Leipzig, welcher sich hülfreich der Mühe unterzogen hat, die betreffenden Actenstücke im Dresdener Archive für mich zu vergleichen, habe ich nun folgende Auskunft erhalten: In einem dortigen Actenfascikel, dessen Rubrum lautet „Cellische Consistorial- und andere in Rath gezogene Kirchenordnungen und andere Religionshändel, 1545. fg. No. 351." findet sich, neben der Bestallung Fürst Georgs zu Anhalt zum Administrator des Stiftes Merseburg vom 16. Mai 1544., ein „Bedenken, was auf unseres gnädigen Herrn und Fürsten Herzog Moritzen zu Sachsen, Landgrafen in Doringen und Markgrafen zu Meissen Begehren und Befehl unser auch gnädiger Herr Fürst Georg zu Anhalt und Dumpropst zu Magdeburg, sammt den beschriebenen Räthen und Superattendenten sich zu Cella Innocentum anno Dni funfzehnhundert im fünfundvierzigsten bis auf Seiner Fürstlichen Gnaden Gefallen und Verbesserung verglichen haben." Der letzte Artikel dieses Recesses lautet: „Von Graden darinnen die Ehe verboten. Wiewohl die päpstlichen Rechte die Ehe in dem vierten Grade der Verwandtschaft verbieten, so soll doch die Ehe in diesen Landen und Stiften hinfürder nicht weiter, dann im dritten Grade ungleicher Linien (der Geburts- und Schwägerschaft) verboten, und in dem dritten gleicher Linien und dem vierten Grade erlaubt und nachgelassen sein."

Es kann nicht bezweifelt werden, dass hier die Zellische Ordnung von 1545. vorliegt.

Ueber ihren Ursprung und ihre Fortbildung berichtet das Consistorium zu Leipzig, indem es über die Quellen seiner Entscheidungen in Ehesachen dem Kurfürsten August Auskunft giebt, unter dem 18. Februar 1577. (Dresdener Archiv, Acten sub rubro „Der Consistorien Schreiben und allerlei geistliche Sachen anno 1576. u. 77.“ p. 225. fg.) wie folgt: Das Consistorium habe zweierlei Ordnungen. „Die erste und alte ist die Zell'sche Ordnung, die ao. 45., als albereit das Consistorium das Jahr zuvor im Stift Merseburg angericht gewesen [231]), zu Zelle gemacht worden. Und derselben in vielen Fällen im Stift Merseburg nachgegangen worden. Als aber auf die vorgefallene Veränderung“, das heisst nachdem 1548. die Kur an Herzog Moritz gekommen war, „die Händel und Ordnungen im Consistorio zu Leipzig [232]) stattlich bewogen, und viel Unrichtigkeit aus der Zellischen Ordnung, Betrübnuss und Zerrüttung der Gewissen in etlichen Fällen vorgestossen, auch Ungleichheit zwischen den anderen Consistorien im Lande [233]), welche sich der Zellischen Ordnung nicht halten wollen, im Sprechen fürgefallen, so haben Ew. Kurfürstl. Gnaden, als Dieselbigen nach Gottes väterlicher Schickung ans Regiment kommen [234]), für gut angesehen, alle Verordnete der drei Consistorien“ — Leipzig, Meissen, Wittenberg — „anno 55. gegen Dresden zu bescheiden, dahin dann Herr Philippus, der theure Mann, christlicher gottseliger Gedächtnuss, selbst ankommen, und ist dazumal nach jedes Consistorii gefasstem Vorlesen [235]) und bewogenem Bedenken die neue Ordnung gemacht, von

---

231) S. hierüber **Weber**, Systemat. Darstell. des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchenrechtes Bd. 1. Abth. 2 S. 437. Not. 7.

232) Gestiftet 1543. Erhielt 1548. einen Theil des bis dahin merseburgischen Sprengels zu seinem ursprünglichen zugelegt. **Weber** a. a. O.

233) Das ist Meissen, gestiftet 1545. und das seit 1548. albertinisch gewordene Wittenberg.

234) Kurfürst August regierte seit 1553.

235) Wenn dies heissen soll, die Ordnung jedes Consistoriums sei verlesen, so könnte das Wittenberger sich eben hierzu die seine von Buchholtzer um jene Zeit (s. oben Seite 29.) erbeten haben.

dem Herrn Philippo selbst begriffen, und Viel, sonderlich in der Zellischen Ordnung, geändert und in Besserung gerichtet worden..... Es können aber alle Fälle nach diesen Ordnungen nicht regulirt werden, derowegen dann der mehrere Theil der Fälle, so nicht die Ordnung ausdrücklich darwider, oder dadurch Etwas geändert, nach den ordentlichen beschriebenen Rechten verrichtet werden müssen."

Das Consistorium bekam hierauf Befehl, die Ordnungen einzusenden, und legt mit Bericht vom 2. März 1577. beide vor: „Und obwohl die Zellische Ordnung an etlichen Oertern defect und unvolkomlich, so ist uns doch dieselbige also Anfangs des Consistorii aus dem Stift Merseburg eingeantwortet worden. Und wie wir von unseres Mittels dem Herrn Doctor Johann Reifschütter (?) Bericht bekommen, sei sonder Zweifel das rechte Original derselben von Fürst Georgen zu Anhalt etc. löblicher Gedächtnuss mit gen Dessau von Merseburg geführt worden." Ein mit dem vorhin erwähnten übereinstimmendes Exemplar des Zellischen Bedenkens bildet die erste Anlage dieses Berichtes.

Seine zweite Anlage ist die „Ordnung zu Dresden ao. 55. gemacht", deren Abschnitt „Von den Gradibus" lautet: „Die Zellisch Ordnung von den verbotenen Gradibus soll einträchtiglich und gleich in Consistoriis gehalten werden, und sollen die Consistoria nicht darin dispensiren" u. s. w. der ganze Abschnitt wörtlich wie bei Muther. Ich habe zwar nicht Gelegenheit gehabt, in Betreff der übrigen Abschnitte die gleiche Uebereinstimmung zu constatiren, aber schon aus dem Hervorgehobenen dürfte sicher sein, dass die von Muther publicirte Eheordnung die Dresdener von 1555. ist.

Sie gehört also in einen andern und späteren Zusammenhang, als mit welchem wir uns in gegenwärtiger Darstellung beschäftigt haben, und sie kann in das Weimarische Archiv nicht früher als 1555. gekommen sein.

Im Jahre 1545. entstand zu Wittenberg jenes vielangeführte letzte Erachten der dortigen Theologen — Luther, Bugenhagen, Cruciger, Geo. Major und Melanchthon — über die Bedingungen einer Aussöhnung mit der alten Kirche,

welches unter dem Namen der Wittenberger Reformation bekannt ist [236]). Sie spricht nicht ausdrücklich vom Wittenberger Consistorium, aber in ihrem Abschnitte De judiciis ecclesiasticis verlangt sie Consistorien überhaupt als unentbehrliche Einrichtung: Ideo necesse est, in certis locis opportunis, praecipuis, ad quae accedere homines sine magnis sumptibus possunt; in dioecesibus Consistoria constituere, quae cognoscant et dijudicent controversias matrimoniales christianis sententiis juxta verbum Dei, Evangelium et illas honestas leges, quae in Ecclesia Christi a piis et prudentibus Christianis inde usque ab Apostolis tanquam honestae et Deo placentes judicatae sunt, ne ethnicae et turcicae confusiones libidinum existant. Item pastores cujuslibet loci moneant reos criminum, ut se emendent; si non fit emendatio indicent eos Consistorio, quod citet reos, et audito negotio puniat sontes. Ac nominatim hae causae ad hoc forum deferantur, quas profana potestas negligit: Si quis falsum Dogma spargit, Si quis contumeliose loquitur de Religione christiana aut de Sacramentis, Si quis toto anno nec absolutionem petit, nec accedit ad Coenam Domini, Si quis contumelia afficit Pastorem Ecclesiae, aut alios Evangelii Ministros, Si quis apud se palam scortum aut concubinam alit, Si de adulterio adversus aliquem aut aliquam fama verisimilis fertur, Si quis quaestum facit usuris, Si juvenes contumaces contra parentes, aut alios, quibus commendati sunt, dedunt se helluationibus et inhonestos ludos exercent. Haec Consistoria habent potestatem ferendae sententiae excommunicationis .... — Sed praecedat in omnibus causis vera et pia cognitio, ac sint judices non soli sacerdotes, sed etiam alii honesti et docti viri Deum timentes ac idonei ad judicandum, tanquam honesta membra Ecclesiae inter laicos.

Das sind lauter vom Wittenberger Consistorium gemachte Abstractionen. Wie die übrigen nach den Entwürfen von 1538. und 1542. demselben zugedachten Competenzpunkte sich in der Reformatio wiederfinden, verfolgen wir weiter nicht. Auch erscheinen in der Reformation die

[236]) **Richter, Kirchenordnungen 2, 81. fg.**

Consistorien ebensowohl als landesherrliche, wie als bischöfliche Behörden; so wenig dies — gemäss der Aufgabe des Erachtens, welche dahin ging, das Minimum von Veränderung der bisherigen Kirchenverfassung, welches man fordern müsse, zu formuliren — besonders betont wird. Aber wie es im Abschnitte von der Ordination heisst: Et si *gubernatores*, d. i. die Landesherren, vere considerarent ingentia beneficia, quae per ministerium evangelicum dantur, ... majore diligentia *curarent*, ut ordinatio rectius administraretur, so heisst es in Bezug auf die Consistorien: Utinam vero *gubernatores* considerarent, quam necesse sit, recte constitui et defendi judicia ecclesiastica etc.

Und doch müssen wir nach dem Allen mit einer Frage schliessen.

Am 11. October 1545. schreibt Melanchthon [237]) an Joachim Camerarius: Mitto Formam Consistorii apud nos instituti. Est autem postremo in aula ex nostro quodam scripto exculpta. Sed hic plura sunt *δικανικὰ*, nos theologica plura inserueramus: de inquisitione doctrinae, de ordinatione ἢ *ἐπιθεσέως χειρῶν*, de defensione pastorum. Sed de his coram, cum iterum conveniemus. — Letztere Worte charakterisiren die Aeusserung als eine hingeworfene, welche sich Genaueres vorbehält. Dass nun Forma Consistorii Consistorialordnung bedeute, ist nicht zweifelhaft. Melanchthon schickt an Camerarius, wohl auf Anfordern, eine Abschrift derselben. Dabei sagt er, dies sei die neueste, aus einem Wittenberger Entwurfe am Hofe ausgearbeitete; in dem Entwurfe aber sei mehr Theologisches gewesen, wofür er drei Beispiele nennt: Lehraufsicht, Ordination, Schutz der Pastoren; in der Ausarbeitung sei mehr Juristisches. Unter Ordination versteht er, wie u. a. die von ihm gearbeitete Reformatio zeigt, Examen und Anstellung. Dass er auch den Schutz der Pastoren für etwas mehr Theologisches, als Juristisches nimmt, kann nur durch das Ungefähr des Briefwortes erklärt werden. — Nun hatte an dem Bedenken von 1538., wie wir gesehen haben, Melanchthon mitgearbeitet, an dem Constitutionsentwurfe von 1542. nicht;

---

237) Corp. Reform. 5, 864. fg.

dieser war vielmehr, auf Grund des Bedenkens theils am Hofe, theils durch Brück und die Wittenberger Consistorialen, oder von ihnen unter Leitung des Canzlers formulirt worden. Es ist möglich, Melanchthon sendete eine Abschrift der „Constitution“, indem er in obiger Art deren Verhältniss zu dem „Bedenken“ beschreiben will.“ Auch ist richtig, dass über den Schutz der Pastoren wesentlich mehr, über deren Anstellung [238] und über die Lehraufsicht Einiges mehr im Bedenken gesagt ist, als in der Constitution. Im Lichte irgend einer augenblicklichen Stimmung, wie Melanchthon gelegentlich schrieb, konnte sich ihm das Verhältniss in der That so darstellen, wie er es hier ausdrückt. Aber möglich ist auch, er spricht von noch einer anderen, am Hofe erst neu zusammengestellten Consistorialordnung, deren Abschrift er sendet.

Sie müsste erst eben publicirt gewesen sein. Denn im Frühjahr 1545 [239]) war Buchholtzer mit seiner Sendung an Luther [240]) in Wittenberg gewesen, und hatte von diesem als die damals noch neueste Ordnung des Consistoriums den Constitutionsentwurf von 1542. entgegengenommen, hatte auch nicht erfahren, dass eine andere Formulirung zunächst zu erwarten sei; was Luther ihm, wenn er es gewusst hätte, nach der Natur von Buchholtzers Auftrag, nicht vorenthalten haben würde. Dies, sowie der Umstand einerseits dass von einer aus dem Sommer 1545. stammenden Wittenberger Consistorialordnung sich sonst keinerlei Spur findet, weder in den bekannten Wittenberger Correspondenzen, noch sonst wo, andererseits dass die Wittenberger selbst sich zehn Jahre später an Buchholtzer wenden, um ihr in den Kriegsstürmen verlorenes Original durch ihn ersetzt zu erhalten, spricht dafür, dass Melanchthon von einer neuen Ordnung nicht wohl gesprochen, sondern nur die „Constitution“ von 1542. gemeint haben

[238]) Namentlich wenn in Melanchthons Erinnerung die Vorschläge von 1538. und die Verhandlungen von 1540. (oben Seite 73. f.) ineinanderflossen.

[239]) Nach dem Briefe vom 2. Mai im Corp. Ref. 5, 734. scheint es in den ersten Monaten des Jahres gewesen zu sein.

[240]) S. oben Seite 28.

könne. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass man eine definitive Ausgestaltung der Consistorien in dem Augenblicke vorgenommen haben sollte, wo man noch ein Mal über mögliche Unterwerfung unter die alten Bischöfe unterhandelte.

Aber wenn das auch: die Frage, ob nicht Melanchthon dennoch von einem Novum gesprochen habe, bleibt. Und diese Frage ist es, mit der wir schliessen müssen. Denn nach 1545. ist sicher Nichts mehr in der Richtung, von der wir gehandelt haben, geschehen. Schon erhoben sich am Horizonte die Wolken, aus denen das Unwetter von Mühlberg und die Zerstörung hervorbrechen sollte, die 1547. über Wittenberg und über das ernestinische Kurhaus kam. Für die friedlichen Gedanken consistorialer Organisationspläne hatte man im Jahre 1546. schon nicht mehr Zeit zu Weimar oder Torgau. Was aber aus dem Wittenberger Consistorium seit 1548. wurde, liegt ausserhalb der diesem Aufsatze gesteckten Grenze.

Sein Resultat ist, dass, soviel wir erkennen, das ernestinische Wittenberger Consistorium in den acht Jahren seines Bestehens eine Consistorialordnung überhaupt nicht erhalten hat. Es sind nur deren Pläne und Entwürfe, die später in der Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung einen so weitgreifenden Einfluss erlangt haben.

Miscellen.

I.

Gesetz vom 13. Mai 1871. betreffend die von Italien dem heiligen Stuhle und der katholischen Kirche ertheilten constitutionellen Garantien *).

Victor Emanuel II. von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien u. s. w. u. s. w.

I. Titel.

Die Prärogativen des Papstes und des heiligen Stuhles.

§. 1.

Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich.

§. 2.

Das Attentat gegen die Person des Papstes und die Aufforderung, ein solches zu begehen, werden mit ebendenselben Strafen belegt, welche für das Attentat und die Aufforderung zur Verübung eines solchen gegen die Person des Königs festgesetzt sind.

Die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Reden, Handlungen oder andere im Artikel 1. des Pressgesetzes angeführten Mittel begangenen Beleidigungen und öffentlichen Schmähungen werden mit den im Artikel 19. desselben Gesetzes bestimmten Strafen belegt.

Die besagten Reate werden von Amtswegen verfolgt und gehören zur Competenz der Schwurgerichte.

Die Erörterung religiöser Fragen ist vollkommen frei.

§. 3.

Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souverainen zukommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehrenvorrang, der ihm von den katholischen Souverainen zuerkannt ist.

Der Papst hat das Recht die bisher übliche Anzahl von Garden als Leibwache für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, jedoch ohne dass hierdurch den Pflichten und Schuldigkeiten, welche diesen Garden nach den Gesetzen des Königreichs obliegen, Eintrag geschehe.

---

*) Der italienische Text des sog. Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871. ist bei E. Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872. S. 917. ff. abgedruckt.

§. 4.

Zu Gunsten des heiligen Stuhles wird die in einer jährlichen Rente von 3,225,000 Franken bestehende Dotation aufrecht erhalten.

Mittels dieser den im römischen Budget unter den Rubriken: heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Staatssecretariat, und diplomatische Vertretung im Auslande aufgenommenen Beträgen ganz gleichen Summe ist vorgesorgt für die Civilliste des Papstes und für die Bestreitung der verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, für die gewöhnliche und ausserordentliche Unterhaltung und Bewachung der apostolischen Paläste und ihres Zubehörs; für die Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen der im vorigen Artikel erwähnten Garden und der zum päpstlichen Hofe gehörigen Personen, sowie für die eventuellen Ausgaben, und endlich für die gewöhnliche Erhaltung und Bewachung der in den Palästen befindlichen Museen und der Bibliothek, sowie für die Bestreitung der Besoldungen, Löhnungen und Pensionen der hierbei angestellten Beamten.

Die oben erwähnte Dotation wird in dem grossen Schuldbuche des Staates in der Form einer immerwährenden und unveräusserlichen Rente auf den Namen des heiligen Stuhles vorgemerkt werden und wird während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Bestreitung aller Bedürfnisse der römischen Kirche während dieser Zwischenzeit fortbezahlt.

Dieselbe bleibt von jeder Art von Steuern und staatlichen, communalen und provinzialen Lasten frei und wird selbst in dem Falle, dass die italienische Regierung sich nachträglich entschliessen würde, die Kosten für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen, nicht vermindert werden können.

§. 5.

Ausser der im vorigen Artikel festgesetzten Dotation verbleibt dem Papste der Niessbrauch der apostolischen Paläste des Vaticans und des Laterans nebst allen dazu gehörigen oder davon abhängigen Gebäuden, Gärten und Grundstücken, so wie die Villa von Castel Gandolfo nebst deren Umgebung und Zubehör.

Die besagten Paläste, Villa und deren Zubehör, sowie auch die daselbst befindlichen Museen, die Bibliothek und die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich und frei von jeder Steuer oder Abgabe, sowie von der Expropriation zu öffentlichen Zwecken.

§. 6.

Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles wird keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder beschränken können.

Die Regierung trifft die nöthigen Maassregeln, um die Versammlung des Conclave und der ökumenischen Concilien vor jeder Störung durch äussere Gewalt zu sichern.

§. 7.

Kein Staatsbeamter oder Polizeiagent kann zur Ausübung von Amts-

handlungen in die Paläste und Oertlichkeiten, wo der Papst gewöhnlich residirt oder sich zeitweilig aufhält, oder wo das Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, ohne die Ermächtigung des Papstes, des Conclave oder des Concils eindringen.

§. 8.

Es ist verboten Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in den ausschliesslich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Aemtern und Congregationen vorzunehmen.

§. 9.

Der Papst hat volle Freiheit alle Functionen seines geistlichen Amtes auszuüben und die Acte dieses seines Amtes an den Thoren der Basiliken und der Kirchen Roms anschlagen zu lassen.

§. 10.

Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Erlassung der Acte der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles theilnehmen, werden desshalb von der Staatsgewalt weder irgendwie belästigt, noch einer Untersuchung unterworfen, noch zur Rechenschaft gezogen.

Jeder Ausländer, der ein geistliches Amt in Rom bekleidet, geniesst alle persönlichen Garantien, die den italienischen Staatsbürgern kraft der Gesetze des Königreichs zugesichert sind.

§. 11.

Die bei Seiner Heiligkeit accreditirten Gesandten auswärtiger Regierungen geniessen im Königreiche alle Prärogativen und Immunitäten, welche in Gemässheit des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten zukommen.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte werden auf die Beleidigungen jener ausgedehnt.

Den Gesandten Seiner Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen sind im Gebiete des Königreichs die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission als bei der Rückkehr von demselben zugesichert.

§. 12.

Der Papst correspondirt in voller Freiheit und ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung mit dem Episkopat und mit der ganzen katholischen Welt.

Zu diesem Zwecke ist ihm das Recht eingeräumt, im Vatican oder in irgend einer andern seiner Residenzen ein Post- und ein Telegraphenbureau zu errichten, deren Dienst durch von ihm freigewählte Beamte versehen wird.

Das päpstliche Postamt wird in geschlossenen Briefpaketen direkt mit den Auswechselungspostämtern des Auslandes correspondiren oder aber seine Briefschaften den italienischen Postämtern zur Beförderung übergeben können. In beiden Fällen wird die Beförderung der mit dem Siegel (Stempel) des päpstlichen Telegraphen- oder Postamtes ver-

sehenen Depeschen oder Briefschaften im italienischen Staatsgebiete von jeder Taxe oder Auslage befreit sein.

Die im Namen des Papstes abgesendeten Couriere sind im Königreiche den Cabinetscourieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt.

Das päpstliche Telegraphenbureau wird mit dem Telegraphennetze des Königreiches auf Staatskosten in Verbindung gesetzt.

Die vom besagten Bureau mit dem authentischen Nachweise derselben als päpstlicher aufgegebenen Telegramme werden im Königreiche mit dem für Staatstelegramme festgesetzten Vorrange angenommen und befördert und sind von jeder Taxe frei.

Dieselben Vortheile geniessen die Telegramme des Papstes oder die in seinem Namen unterzeichneten, welche mit dem Siegel (Stempel) des heiligen Stuhles versehen, bei irgend einem Telegraphenbureau des Königreiches aufgegeben werden.

Die an den Papst gerichteten Telegramme werden von den vom Empfänger zu entrichtenden Taxen befreit sein.

§. 13.

Die Seminarien, Akademien, Collegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten katholischen Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbicarischen Bisthümern werden auch in Zukunft ausschliesslich vom heiligen Stuhle ohne irgend welche Einmischung der Schulbehörden des Staates abhängen.

II. Titel.

Beziehungen des Staates zur Kirche.

§. 14.

Jede specielle Beschränkung der freien Ausübung des Versammlungsrechtes der Mitglieder des katholischen Klerus ist abgeschafft.

§. 15.

Die Regierung verzichtet auf das Recht der apostolischen Legatie in Sicilien, und im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung oder des Vorschlages bei der Verleihung der höheren Kirchenämter.

Von den Bischöfen wird nicht gefordert werden, dass sie dem Könige den Eid leisten.

Die höheren und niederen Beneficien können, ausser in der Stadt Rom und in den suburbicarischen Bisthümern, nur Staatsbürgern des Königreiches verliehen werden.

Hinsichtlich der Beneficien königlichen Patronates wird keine Neuerung eingeführt.

§. 16.

Das Exequatur und das Placet Regium und jede andere Art der staatlichen Bewilligung zur Bekanntmachung und Durchführung der Acte der kirchlichen Gewalt sind abgeschafft.

So lange jedoch als nicht durch das Specialgesetz, wovon der Artikel 18. handelt, anders bestimmt wird, bleiben dem Exequatur und dem Placet Regium alle jene Acte der kirchlichen Gewalt unterworfen, welche Bestimmungen über das Kirchengut und die Einführung

in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien, mit Ausnahme jener in der Stadt Rom und den suburbicarischen Bisthümern, betreffen.

Die Bestimmungen der Civilgesetze über die Gründung und die Art des Fortbestandes der geistlichen Institute und über die Veräusserung ihrer Güter bleiben aufrechterhalten.

§. 17.

In geistlichen und in Disciplinarangelegenheiten ist weder die Beschwerde oder die Appellation gegen Acte der Kirchengewalt gestattet, noch aber wird diesen eine zwangsweise Vollzugskraft zuerkannt oder bewilligt.

Das Erkenntniss über die Rechtsfolgen sowohl dieser als aller anderen Acte der geistlichen Gewalt gehört zur Jurisdiction des Staates.

Diese Acte sind jedoch wirkungslos, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verletzen, und unterliegen den Strafgesetzen, wenn durch sie ein Reat begangen wird.

§. 18.

Ein besonderes Gesetz wird die Maassregeln über die Regelung, die Erhaltung und die Verwaltung des Kirchengutes im Königreiche bestimmen.

§. 19.

In allen Angelegenheiten, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind, hört die Rechtskraft jeglicher noch gültigen Anordnung auf, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitet.

Wir verordnen, dass das vorliegende Gesetz u. s. w. u. s. w.

Gegeben zu Turin am 13. Mai 1871.

(Gezeichnet) Victor Emmanuel.

(Gegengezeichnet) G. Lanza. E. Visconti-Venosta. G. De Falco. Q. Sella. C. Correnti. C. Ricotti. G. Acton Castagnola. G. Gadda.

II.

Die neue Diöcesaneintheilung von Elsass-Lothringen.

Mitgetheilt von R. W. Dove.

Ich habe in dieser Zeitschrift Band XI. S. 95. ff. die bisherige kirchliche Eintheilung und Verfassung von Elsass-Lothringen angegeben. Der Vorbehalt hinsichtlich der Gränzen der römisch-katholischen Diöcesen des Reichslandes, welchen der Artikel 6. des zu Frankfurt a. M. geschlossenen Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. enthielt, wonach die contrahirenden Parteien der Meinung sind, dass die »Diöcesangränzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen, durch Artikel 1. bestimmten« (politischen) »Gränze zusammenfallen müssen«, und daher nach der Ratification des Friedensvertrages

unverzüglich eine Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich über die zu diesem Zwecke zu nehmenden gemeinsamen Maassregeln getroffen werden solle, hat im Jahre 1874. dadurch seine Erledigung gefunden, dass die französische Regierung im Wege der Unterhandlung mit der päpstlichen Curie diese bestimmt hat, die Diöcesen Strassburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abzulösen und als exemte Bisthümer unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl zu stellen, und zugleich die Gränzen der Sprengel von Strassburg und Metz deutscherseits und von Nancy und St. Dié französischerseits mit der politischen Gränze zwischen dem deutschen Reichsland Elsass-Lothringen und Frankreich in Uebereinstimmung zu bringen. Die päpstliche Curie erliess zu diesem Behufe Consistorialdecrete vom 10. und 14. Juli 1874., die deutsche Reichsregierung aber vereinbarte mit der französischen zu diesem Zwecke das nachstehende Protocoll vom 7. October 1874., das in deutscher und französischer Sprache zu Paris am 7. October 1874. ausgefertigt, im Reichsgesetzblatt Nr. 24. (ausgegeben 26. Oct. 1874.) in beiden Ausfertigungen verkündigt worden ist. Ich lasse hier die deutsche Ausfertigung folgen:

Protokoll vom 7. Oktober 1873., betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich.

Protokoll.

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preussen einerseits und von dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. vorgesehenen Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Kommissarien haben mitgetheilt, dass mittelst zweier Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Kurie die Bisthümer Strassburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt erklärt hat;

dass die Kurie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besançon, Metz und Strassburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihr seitens der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, dass der Präsident der französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Dekret vom 10. August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Konsistorialdekrete inner-

halb des französischen Gebiets angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmaassregeln erlassen hat.

Demgemäss sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art. 6. des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniss genommen und die Erklärung abgegeben, dass die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Maassnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diözese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus.

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vermaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden; die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Strassburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus.

3. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1. November laufenden Jahres die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diözesanbezirke sicher zu stellen.

4. Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pekuniären Interessen der in Folge der neuen Diözesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art. 11. der Zusatzconvention vom 11. Dezember 1871 eingesetzten gemischten Kommission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten October Eintausend achthundert vier und siebenzig.

Ledderhose. Gr. v. Wesdehlen. H. Duprez. Ad. Tardif.

III.

Zur Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den alten Provinzen von Preussen *).

Pfarrwahlrecht in den sechs östlichen Provinzen.

Mitgetheilt von R. W. Dove.

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen von Preussen vom 10. September 1873. bestimmt in §. 32.:

«Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung der Pfarrämter und die der Gesammtheit der Gemeinde dabei gebührende Mitwirkung, desgleichen über das Einspruchsrecht der Gemeinden nach §§. 330—339. Tit. 11. Thl. II. A. L.-R., bleiben bis auf Weiteres, insbesondere bis zur landesgesetzlichen Ausführung des Artikels 17. der Verfassungs-Urkunde, mit folgenden Maassgaben in Geltung:

1.) Diejenigen Rechte der Wahl oder der Theilnahme an der Wahl des Pfarrers, welche bisher kirchengemeindlichen Wahlkollegien zugestanden haben, werden, an deren Stelle, von dem Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung geübt.

Haben bisher Kommunen oder andere Corporationen an den zur Ausübung eines Gemeindewahlrechts gebildeten Wahlkollegien Theil genommen, so kommt diese Berechtigung in Wegfall, soweit sie nicht nachweisbar auf dem Patronat oder einem andern besonderen Rechtstitel beruht.

2.) Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, specieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, dass die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung. Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten, bis zu deren Erlass die bisherige Besetzungsweise einstweilen fortbesteht.

Auf Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll, findet diese Vorschrift keine Anwendung.»

*) Vergl. in dieser Zeitschrift Band XII. S. 199. ff.

Die unter Nr. 2. vorbehaltene Königliche Verordnung ist nunmehr unter dem 2. December 1874. erlassen worden. Lehrreich ist die Vergleichung derselben mit dem Kirchengesetz vom 22. December 1870., betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover, welches ich in dieser Zeitschrift Band X. S. 471. ff. mitgetheilt habe. Denn auch nach diesem soll bei den bisher von der Kirchenregierung (vorbehaltlich des Vocationsrechts der Gemeinde) frei besetzten lutherischen Pfarrstellen (nach §. 3. auch mit Ausnahme besonders der mit einer General- oder Specialsuperintendentur verbundenen Stellen) alternirend mit der freien regimentlichen Besetzung die Pfarrwahl durch die Gemeinde eintreten. Während aber in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder (vgl. Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. October 1864. §. 5. Satz 1. §, 7. 10. 11. 12.) regelmässig aus drei vom Kirchenvorstande Vorgeschlagenen zu wählen hat (angef. Kirchenges. vom 22. December 1870. §. 8. 9.), so erfolgt in den östlichen Provinzen von Preussen die Pfarrwahl durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung, deren Rechte nur in Kirchengemeinden unter 500 Seelen der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zustehen (Kirchengemeinde- und Synodal-O. v. 10. Sept. 1873. §. 27.). Hier ist vielmehr das Vorbild von Rheinland und Westfalen entscheidend gewesen, wo in Gemeinden über 200 Seelen die Pfarrwahl ebenfalls durch das Presbyterium und die grössere Gemeindevertretung gemeinschaftlich vollzogen wird (vgl. Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 5. März 1835. §. 4. 14. lit. b. §. 18. lit. a. §. 19. §. 37. lit. f. §. 38. Nr. 5. §. 59., vb. jetzt den Königlichen Erlass v. 22. Juli 1867., Zeitschr. f. Kirchenrecht Band VIII. S. 372. f.). Maassgebend war dabei der Gesichtspunkt, dass die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. nach Rheinisch-Westfälischem Vorbilde in allen grösseren evangelischen Gemeinden zwei kirchliche Gemeindeorgane, nämlich ausser dem Gemeindekirchenrath die Gemeindevertretung eingeführt hat, während die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Hannover nach der Kirchenvorstands-Ordnung vom 9. October 1864. nur mit Kirchenvorständen ausgestattet sind, neben welchen zur Zeit eine grössere Gemeinderepräsentation noch fehlt. Auch nach dem angef. Kirchengesetz für Hannover §. 12. darf nach Verkündigung des Gewählten jedes confirmirte Gemeindeglied noch motivirte Einwendungen erheben. Ebenso lässt die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung §. 59. Nr. 14. noch Ein-

sprüche gegen den Gewählten zu. Diess ist zu billigen, da das Recht jedes confirmirten evangelischen Christen, Einwendungen gegen Person, Lehre, Wandel des zum Pfarrer Designirten vorzubringen, seine von dem Wahlrecht der stimmberechtigten Gemeindeglieder unabhängige Begründung hat.

Königlicher Erlass vom 2. Dezember 1874., betreffend das in §. 32. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. vorgesehene Pfarrwahlrecht.

Auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erstatteten Bericht vom 25. November d. J. habe ich die anliegende Verordnung zur Ausführung des §. 32. der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873. heut vollzogen. Gleichzeitig bestimme Ich, dass die in §. 3. dieser Verordnung festgesetzte Beschränkung auch in denjenigen Fällen zu beobachten ist, in welchen die Kirchenbehörde in Gemässheit des §. 32. Nr. 2. Abs. 1. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, den Pfarrer ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl beruft. Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Verordnung zur Ausführung des §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Zur Ausführung der Bestimmung des §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873. — Gesetz-Sammlung, Seite 417. — verordne Ich für den Geltungsbereich derselben was folgt:

§. 1. Das nach §. 32. Nr. 2. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. den Gemeinden verliehene Pfarrwahlrecht findet Anwendung auf jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle, deren freie Besetzung dem Kirchenregiment ohne Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines anderen Berechtigten zusteht. Die Ernennung eines Pfarradjunkten mit dem Rechte der Nachfolge gilt als definitive Besetzung. Ausgeschlossen von der Besetzung durch Gemeindewahl sind diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem andern, nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie (Kirchengemeinde-Ordnung §. 2. Abs. 2.) angehörenden geistlichen Amte dauernd verbunden sind.

§ 2. Sobald durch den Gemeinde-Kirchenrath die Erledigung der

Pfarrstelle angezeigt worden ist, hat das Konsistorium die Erledigung mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, dass die Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach Maassgabe dieser Verordnung erfolgt.

§ 3. Die vereinigten Gemeinde-Organe (§. 29. der Kirchengemeinde-Ordnung) können bei Ausübung des ihnen beigelegten Wahlrechts die Auswahl auf alle für die Verwaltung des geistlichen Amts in der evangelischen Landeskirche qualifizirte Personen richten, jedoch mit der Beschränkung, dass in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschliesslich der Dienstwohnungsnutzung, Zwölfhundert Thaler übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren, in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen, ausschliesslich der Dienstwohnungsnutzung, Achtzehnhundert Thaler übersteigt, nur solche von mindestens fünfzehn Dienstjahren gewählt werden dürfen. Das Dienstalter ist vom Zeitpunkte der Ordination ab zu berechnen, jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im Schulamte fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen. Ist die Höhe des Jahreseinkommens zweifelhaft, so stellt das Konsistorium, nach Anhörung der Gemeindevertretung den Ertrag der Stelle fest.

§. 4. Die Bewerbung ist schriftlich bei dem Konsistorium oder bei dem Gemeinde-Kirchenrathe anzubringen. Die bei dem Konsistorium eingegangenen Meldungen sind dem Gemeinde-Kirchenrathe zu übersenden.

§. 5. Der Gemeinde-Kirchenrath hat alle zu einer guten Wahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sowohl die vereinigten Gemeinde-Organe als auch der Gemeinde-Kirchenrath für sich können verlangen, dass die zur Besetzung der Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen in den Kirchen des Gemeindebezirks predigen; von den Kandidaten des Predigtamts kann auch eine Katechisation verlangt werden. Die Wahl ist nicht auf diejenigen beschränkt, welche eine Predigt oder Katechisation gehalten haben. Der Gemeinde-Kirchenrath ist in Vereinigung mit der Gemeindevertretung berechtigt, Mitglieder der Gemeinde an den Wohnort des Bewerbers zu senden, um ihn predigen zu hören und Erkundigungen über ihn einzuziehen.

§. 6. Der Superintendent bestimmt im Einverständniss mit dem Gemeinde-Kirchenrath den Wahltermin mit einer Frist nicht unter zwei Wochen und leitet die Wahlverhandlung.

§. 7. Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmzettel. Wird bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Drei statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergiebt auch diese Wahl eine absolute Mehrheit nicht, so scheidet bei der ferneren Wahl derjenige aus, welcher die mindeste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos. Stimmen Abwesender dürfen nicht zugelassen werden. Erörterungen über die zur Wahl stehenden

Personen sind verboten. Im Uebrigen finden die Wahlvorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. entsprechende Anwendung. Sofort nach beendigter Wahl prüft der Gemeinde-Kirchenrath unter Vorsitz des Superintendenten die Ordnungsmässigkeit der Wahlhandlung.

§. 8. Das Ergebniss der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdienstes in allen Kirchen der Parochie von der Kanzel bekannt zu machen. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben.

Wegen der Entscheidung über den Einspruch verbleibt es bis zur anderweitigen staatsgesetzlichen Regelung der über die Kreis- und Provinzial-Synoden in der Synodalordnung vom 10. September 1873. enthaltenen Bestimmungen bei der bisherigen Zuständigkeit der Konsistorien und des evangelischen Ober-Kirchenraths, mit der Maassgabe dass bei den Entscheidungen über Einsprüche gegen die Lehre von dem Konsistorium die Mitglieder des Provinzialsynodal-Vorstands mit vollem Stimmrecht (cfr. Kirchengemeinde- und Synodalordnung §. 68. Nr. 6.) als ausserordentliche Mitglieder zuzuziehen sind. Ueber Einwendungen aus der Gemeinde gegen Gaben und Wandel des Gewählten, sowie über Einwendungen einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder ist von dem Konsistorium vor der Entscheidung der Kreissynodal-Vorstand zu hören.

§. 9. Der Gewählte erhält von dem Gemeinde-Kirchenrath eine schriftliche Benachrichtigung über seine Wahl, in welcher das Diensteinkommen der Stelle angegeben sein muss. Der Gewählte hat sich innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er ab oder erklärt er sich nicht, so ist innerhalb sechs Wochen zu einer Neuwahl zu schreiten.

§. 10. Der Gemeinde-Kirchenrath hat, nachdem der Gewählte angenommen hat, die Wahlverhandlungen durch den Superintendenten dem Konsistorium zur Berufung des Gewählten einzureichen. Die Berufung darf nur versagt werden 1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, 2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten, 3) wegen Verletzung der Vorschriften des §. 3. dieser Verordnung, 4) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 11. Die Kosten des Wahlverfahrens fallen der Gemeinde zur Last. Es ist zulässig. diese Kosten aus der Kirchenkasse zu bestreiten.

§. 12. Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1875. ab eintretenden Stellenerledigungen. Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung in einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewah. Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1875. ab auf andere Weise

als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde. Wird von dem 1. Januar 1875. ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl. Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 13. Das Konsistorium kann eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl anordnen. Wird die Frist nicht innegehalten, so erlischt das Wahlrecht der Gemeinde für diesen Fall. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

IV.

Die neue Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874.

Wir geben an dieser Stelle zunächst das

Grossherzogliche Edict vom 6. Januar 1874., die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. — Die in Gemässheit Unseres Edicts vom 13. Januar 1873. versammelte ausserordentliche Synode hat den ihr vorgelegten Entwurf einer Verfassung für die evangelische Kirche des Grossherzogthums einer eingehenden Berathung unterzogen. — Der auf Grund der Berathungen und Beschlüsse der ausserordentlichen Synode zusammengestellte Entwurf ist Uns vorgelegt worden und haben Wir demselben in der nachstehenden Fassung unsere Genehmigung ertheilt. — Indem Wir Gott bitten, dass Er dieses Werk zum Wohle der evangelischen Kirche gereichen lasse, und in dem Vertrauen, dass die evangelischen Geistlichen und Gemeinden die ihnen durch dasselbe verliehenen Rechte in christlichem Geiste und zur Stärkung kirchlichen Friedens gebrauchen werden, verordnen Wir hierdurch Folgendes als die

Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums.

Erster Abschnitt.

Von der Kirche und den Kirchengemeinden im Allgemeinen.

§. 1. Die evangelische Kirche des Grossherzogthums, welche sich als ein Glied der gesammten evangelischen Kirche erkennt, umfasst sämmtliche evangelische (lutherische, reformirte, unirte) Gemeinden des Landes, unbeschadet des Bekenntnissstandes der einzelnen Gemeinden (§. 3., 9., 26., 27., 107., 108., 115). — §. 2. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maassgabe dieser Verfassung und der zu ihrer Ausführung zu erlassenden Verordnungen selbstständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden

Oberaufsichtsrechts. — §. 3. Die evangelischen Gemeinden und die einzelnen Glieder derselben sind der gegenwärtigen Verfassung und den auf verfassungsmässigem Wege erfolgenden kirchlichen Verfügungen unterworfen, doch darf in Sachen des Cultus und der Lehre einer Gemeinde wider ihren Willen nichts aufgedrungen werden, wogegen sie aber auch ohne Zustimmung der Landessynode (§. 27., 107. p. 1.) in Cultus und Lehre keine Veränderung vornehmen darf. — §. 4. Der evangelische Landesherr übt das ihm herkömmlich zustehende Kirchenregiment nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kirchengemeinden und deren Vertretung.

A. Von den Kirchengemeinden.

§. 5. Die Gesammtheit der evangelischen Einwohner eines Orts oder eines bestimmten Bezirks, welche zur Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke vereinigt sind und einen oder mehrere Geistlichen und einen eigenen Kirchenvorstand besitzen, bilden eine Kirchengemeinde. — Bestehen an demselben Orte verschiedene Parochien, so gelten dieselben als ebensoviele selbstständige Kirchengemeinden. — §. 6. Keine Kirchengemeinde, welche ein Glied der evangelischen Kirche des Grossherzogthums sein oder bleiben will, kann sich bilden oder umgestalten ohne Zustimmung der Landessynode. — Das Nämliche gilt vom Pfarrverbande. — Eine provisorische Ordnung des Verhältnisses kann, unter Beobachtung der Bestimmungen in §. 136. dieses Edicts, erfolgen. — §. 7. Für die räumliche Begrenzung der Kirchspiele, das Verhältniss der Mutter- und Tochtergemeinden, sowie der gleichberechtigt vereinigten Gemeinden sind die bestehenden Verträge, das Herkommen und sonstige Rechtstitel maassgebend — §. 8. Wird ein bestehender Kirchen- oder Pfarrverband aufgelöst, so hören alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche nur als eine Folge der früheren Verbindung zu betrachten sind und nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf. — §. 9. Der Wohnsitz in dem Kirchspiel begründet die Einpfarrung (Gemeindemitgliedschaft) und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen, der nicht, weil er der Gemeinde als einer lutherischen, reformirten oder unirten nicht angehört, seine Einpfarrung in eine andere Pfarrei selbst verlangt. — Wer dieses Verlangen nicht stellt, unterwirft sich stillschweigend allen kirchlichen Ordnungen der Pfarrei. — Bestehen an demselben Orte mehrere Parochien verschiedenen Bekenntnisses, so hat jeder neu einziehende evangelische Einwohner die Wahl, in welche derselben er eingepfarrt sein will. — Wird die Frage, ob Jemand in einer Gemeinde als eingepfarrt zu betrachten sei, streitig, so entscheidet darüber der Kirchenvorstand unter Vorbehalt des Recurses an den Decanats-Ausschuss und das Oberconsistorium. — §. 10. Pflicht der Gemeindeglieder ist, die Gnadenmittel der Kirche treu zu benutzen und einen christlichen Lebenswandel zu führen. Sie sind schuldig, sich den bestehenden kirchlichen Ordnungen zu unterwerfen und die für die kirchlichen

Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten. — Sie haben Antheil an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Die Gnadenmittel der Kirche dürfen ihnen aus dem Grunde, dass sie dem Bekenntnissstand der Gemeinden nicht angehörten, nicht verweigert werden. Sie haben, wenn ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht fehlen, Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindevertretung und Wählbarkeit in diese, sowie in den Kirchenvorstand. — §. 11. Jede Gemeinde hat ihre Angelegenheiten, innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. — Sie übt ihre Befugnisse durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand aus.

1. Von der Gemeindevertretung.

§. 12. Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstands und einer Anzahl von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählter Vertreter. — §. 13. Stimmberechtigt sind alle confirmirte, selbstständige Männer der Gemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, in derselben wohnen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. — Als selbstständig ist nicht anzusehen: wer unter Vormundschaft oder Curatel steht. — Ausgeschlossen sind diejenigen: — 1.) über deren Vermögen Concurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitzustandes; — 2) die zu Zuchthausstrafe, zu Gefängniss von wenigstens 12. Monaten, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zu Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung oder Meineids, oder eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilt worden sind; — 3.) die innerhalb der letzten 12. Monate als Gewohnheits-Feld- oder Forstfrevler in Freiheitsstrafe, oder wegen Landstreicherei oder Bettelei, Anleitung zur Bettelei, Spiels, Trunks oder Müssiggangs nach Maassgabe des §. 361. des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich rechtskräftig verurtheilt worden sind. — Das Stimmrecht ruht bei Allen, die mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand sind. — Ausserdem ist der Kirchenvorstand befugt, einem Gemeindemitgliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses innerhalb 6. Monaten durch einen förmlichen Beschluss das Wahlrecht auf Zeit zu entziehen, vorbehältlich des Recurses an den Decanatsausschuss, eventuell das Oberconsistorium. — §. 14. Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder werden in die von dem Kirchenvorstande zu führenden Wahllisten, welche vor jeder ordentlichen Wahl öffentlich aufzulegen sind, eingetragen. — Ortsfremde in die Gemeinde einziehende evangelische Christen haben ihre Stimm- und Wahlberechtigung glaubhaft nachzuweisen. — §. 15. Die Zahl der von der Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder für die Gemeindevertretung zu wählenden Vertreter beträgt in Kirchengemeinden: 1.) unter 500 Seelen 12., 2.) bis zu 1000. Seelen 20, 3.) bis zu 2000. Seelen 30, 4.) bis zu 3000. Seelen 40., 5.) bis zu 4000. Seelen 50., 6.) bis zu 5000. Seelen 60., 7.) über 5000 Seelen 70. — §. 16. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines

Kirchspiels, das aus verschiedenen Gemeinden besteht, wird eine Vertretung in der Art gebildet, dass jede Gemeinde nach dem Verhältniss der Zahl ihrer Stimmberechtigten zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesammtgemeinde eine Anzahl Vertreter aus ihrer Mitte wählt. — Die von jeder einzelnen Gemeinde gewählten Vertreter bilden, durch Ergänzungswahl auf die durch §. 15. festgesetzte Ziffer verstärkt, für sich eine besondere Orts-Gemeindevertretung, welche die besonderen Angelegenheiten der Gemeinde erledigt, soweit dieselben nicht vor die Gesammtgemeindevertretung zu bringen sind. — §. 17. Für die Gemeinden über 3000. Seelen kann die Wahl der Gemeindevertreter nach Bezirken vorgenommen werden — Ob und wie solche Eintheilung zu geschehen habe, bestimmt der Kirchenvorstand. — §. 18. Wählbar in die Gemeindevertretung sind nur solche — nach §. 13 stimmberechtigte Männer von bewährtem kirchlichem Sinn und ehrbarem Lebenswandel, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben. — Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaften der Gewählten, wird durch den Decanatsausschuss von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium gegen die Entscheidungen bezüglich der Eigenschaften der Gewählten. — §. 19. Die Wahl ist eine geheime. — Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften. — §. 20. Die Gewählten werden öffentlich verkündigt. — Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der gesetzlichen Befähigung eines Gewählten können nur binnen acht Tagen nach dieser Verkündigung bei dem Decanatsausschuss geltend gemacht werden. Hat dieser die Gesetzlichkeit des Wahlverfahrens und die gesetzliche Befähigung der Gewählten anerkannt, so werden diese bei ihrem erstmaligen Zusammentreten nach einer vom Kirchenregimente zu bestimmenden Formel auf treue und sorgfältige Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. — §. 21. Die Vertreter werden auf 6. Jahre gewählt. Je nach 3. Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. — Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3, welche nach 6. Jahren auszutreten haben. — §. 22. — Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. — §. 23. Wenn von der Gemeindevertretung während deren Amtsdauer mehr als ein Viertel wegfällt, so werden Ersatzmänner für die Weggefallenen für den Rest von deren Dienstzeit gewählt. — §. 24. Das erweiterte Oberconsistorium kann die Gemeindevertretung auflösen. Die dadurch nöthig werdende Neuwahl muss alsbald vorgenommen werden. — §. 25. Die Gemeindevertretung wählt die Kirchenvorsteher und die weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode. — §. 26. Die Gemeindevertretung hat das — nach §. 8. dieser Verfassung der Gemeinde zustehende Recht der Ablehnung von kirchlichen Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre und des Cultus betreffen, auszuüben. — Ist von ihr ein Beschluss dieser Art gefasst worden, so wird derselbe, falls das Oberconsistorium diess anordnet, nebst seinen

Motiven an zwei hintereinander folgenden Sonntagen am Ende des Hauptgottesdienstes von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht mit der Eröffnung, dass Einspruch binnen 14. Tagen, bei Meidung des Aussschlusses, beim Kirchenvorstande zu erheben sei. — Ueber das Gewicht solchen Einspruches, sowie über die etwaige Gewährung von Garantien an Minderheiten in der Gemeinde entscheidet das erweiterte Oberconsistorium. — §. 27. Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere Ordnungen in Beziehung auf Lehre, Cultus oder sonstige Gegenstände ihres kirchlichen Lebens, deren ausdrückliche Anerkennung sie wünscht, oder fühlt eine Gemeinde das Bedürfniss, sich eigenthümliche derartige Ordnungen zu geben, welche wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zuwider sind, so können solche als Gemeindestatuten festgesetzt werden. Es beschliesst hierüber, nach Vorberathung und auf Antrag des Kirchenvorstands, die Gemeindevertretung. Ist ein solcher Beschluss nach Begutachtung durch die Decanatssynode vom Oberconsistorium genehmigt, so kann er einstweilen vollzogen werden. Die Verhandlungen hierüber sind der nächsten Landessynode zur Kenntnissnahme und Beschlussfassung vorzulegen. — §. 28. Ueber folgende Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung: 1.) über Veränderungen im Bestand des Kirchenvermögens der Gemeinde; 2) über Feststellung der Art und Grösse neuer Bezüge von Kirchendienern und Beamten aus Mitteln, welche der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen; 3.) über die Feststellung der Voranschläge; 4.) über die Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes überschreiten; 5.) über Umlagen für kirchliche Bedürfnisse auf die Gemeindeglieder oder Anleihen; 6) über Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten. — §. 29. Die Gemeindevertretung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Der Kirchenvorstand kann jederzeit die Berufung beschliessen. Auch muss diese stattfinden, wenn ein Viertel der Gemeindevertreter bei dem Vorsitzenden darauf anträgt. — §. 30. Die Einladung erfolgt an sämmtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (oder dessen Stellvertreter), welcher auch in der Versammlung der Gemeindevertretung den Vorsitz führt. §. 31. In der Versammlung der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Wenn nach der zweiten Einladung auch weniger Mitglieder, als die Hälfte erscheinen, so sind die Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Berathung und Beschlussfassung zu wiederholen. Ergiebt sich dann auch Stimmengleichheit, so entscheidet der Decanatsausschuss. — Die Verhandlungen, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, sind öffentlich, wenn die Gemeindevertretung es beschliesst.

2. Vom Kirchenvorstand.

§. 32. Der Kirchenvorstand besteht aus dem oder den — ein Pfarramt mit Seelsorge bei der Gemeinde versehenden Geistlichen oder deren Stellvertretern (Pfarrverwaltern, Pfarrvicaren) und aus mehreren gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern). — Hülfsgeistlichen steht nur eine berathende Stimme zu. — §. 33. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter; wenn mehrere Geistliche an derselben Gemeinde angestellt sind, der erste. Definitiv angestellte Geistliche gehen in dieser Beziehung immer den Pfarrverwaltern oder den Pfarrvicaren vor, insofern nicht in besonderen Fällen von dem Oberconsistorium anders verfügt wird. — §. 34. Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Grösse der Kirchengemeinde. — Sie beträgt wenigstens vier und nicht über zwölf. Sie wird nach Anhörung der Gemeindevertretung von dem Decanatsausschuss festgesetzt, welcher auch beschliessen kann, dass aus bestimmten Theilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt werde. — §. 35. In Kirchengemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Ort eine dem Verhältniss der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern gewählt; bei zu geringer Seelenzahl der Orte wird eine entsprechende Anzahl von Kirchenvorstehern aus Ortsvereinigungen gewählt, welche der Decanatsausschuss zu diesem Ende bildet. — Jede Tochtergemeinde hat einen besonderen Kirchenvorstand, welcher mit dem der Muttergemeinde zusammentritt, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. — §. 36. Besitzt eine einzelne Ortsgemeinde, die mit einer oder mehreren Ortsgemeinden zu einer Kirchengemeinde mit einem gemeinschaftlichen Kirchenvorstande verbunden ist, eigenes Kirchenvermögen, so wird für sie ein besonderer Kirchenvorstand gebildet, dessen Wirksamkeit jedoch auf die Verwaltung dieses besonderen Vermögens beschränkt ist. — Der Geistliche ist auch Vorsitzender dieses besonderen Kirchenvorstands. — §. 37. Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf 6. Jahre gewählt. Je nach 3. Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. — Nach der ersten Wahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 3., welche nach 6. Jahren austreten. — Scheidet ein Kirchenvorsteher vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen. Doch kann diess unterbleiben, so lange der Kirchenvorstand ³/₄ seiner Mitglieder behält und wenn bis zum Ende der Dienstzeit höchstens noch 6. Monate sind. — §. 38. Wählbar in den Kirchenvorstand sind solche nach §. 13. stimmberechtigte Männer, welche das 30te Lebensjahr überschritten haben und nach §. 18. zur Gemeindevertretung wählbar sind. — Personen, welche in auf- und absteigender Linie verwandt, sowie solche, deren Bruder, Halbbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, können nicht gewählt werden. Stehen gleichzeitig Neugewählte in solchem Verhältnisse, so tritt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, ein. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet das Loos. — Die Gesetzlichkeit jeder Wahl, sowohl bezüglich des Verfahrens, als bezüglich der Eigenschaft der Gewählten, wird von dem Decanatsausschuss von Amtswegen geprüft, vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, soweit es sich um die Eigenschaften der Gewählten handelt. — §. 39. Die Wahl ist eine geheime. — Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach den in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften. — §. 40. Sobald die Bedingungen der Wählbarkeit wegfallen, hat der betreffende Kirchenvorsteher auszuscheiden. — Wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit, unsittlichen Lebenswandels und beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflichten kann die Entlassung durch den Decanatsausschuss, nach Anhörung des Kirchenvorstands und vorbehältlich des Recurses an das Oberconsistorium, erfolgen. — §. 41. Die Wahl zum Kirchenvorsteher kann abgelehnt werden. — §. 42. Für Ablehnende, sowie für diejenigen, deren Wahl für ungültig erklärt wird, tritt Neuwahl ein. — §. 43. Wer ohne für genügend erkannte Gründe (worüber, nach Anhörung des Kirchenvorstands, der Decanatsausschuss zu entscheiden hat) sein Amt als Kirchenvorsteher vorzeitig niederlegt oder wer seine Entlassung herbeiführt, verliert auf drei Jahre das Stimmrecht. — §. 44. Die Gewählten werden an einem Sonntag am Ende des Hauptgottesdienstes der Gemeinde von der Kanzel verkündigt und es können Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten binnen 8. Tagen von diesem Zeitpunkt an gerechnet, bei dem Decanatsausschuss erhoben werden. — §. 45. Nach Gültigerklärung der Wahl werden die Gewählten in der Kirche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorgestellt und auf treue und sorgfältige Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes nach einer von dem Kirchenregimente zu bestimmenden Formel verpflichtet. — §. 46. Dem Kirchenvorstand ist die Sorge für Alles, was das sittliche, religiöse, und kirchliche Wohl, sowie das kirchliche Vermögen der Gemeinde betrifft, anvertraut. Er hat zu dem Ende die kirchlichen Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde zu beaufsichtigen und für Erhaltung und Vervollkommnung derselben zu sorgen, wo er aber Missbräuche und Mängel wahrnimmt, auf deren Beseitigung hinzuwirken. — §. 47. Dem Kirchenvorstande kommt insbesondere zu: 1) dem Pfarrer in der Ausübung seines Amtes treu zur Seite zu stehen, christliches Leben in der Gemeinde zu pflegen und zu dem Ende vor Allem durch christlichen Lebenswandel und Bethätigung kirchlichen Sinnes, namentlich auch durch Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl, der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben. — Wenn ein Kirchenvorsteher dienstunfähig wird und freiwillig nicht zurücktritt, einen unsittlichen Lebenswandel führt oder seine Amtspflichten beharrlich vernachlässigt, so hat der Kirchenvorstand auf dessen Entlassung bei dem Decanatsausschuss anzutragen; 2) Uebung der Kirchenzucht, deren einziges Zwangsmittel die Entziehung von kirchlichen Gemeinderechten sein darf, nach den bestehenden Bestimmungen. Ein die Kirchenzucht regelndes Gesetz bleibt vorbehalten; 3) Wahrnehmung alles dessen,

was den Zustand der Kirchengemeinde in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten und der Sonntagsheiligung betrifft, sowie Anordnung, beziehungsweise Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Kirchengemeinde dienlichen Maassregeln. Bei Uebung der Barmherzigkeit an Armen, Kranken und Verwahrlosten in der Gemeinde bleibt dem Kirchenvorstand, wenn es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, die Annahme besonderer Helfer (Diakonen) überlassen; 4) die Interessen der Pfarrgemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen zu vertreten; 5) der Gemeindevertretung bei ihren Jahresversammlungen Bericht über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu erstatten; 6) bei der Aufsicht über Ordnung und Besuch der Katechismuslehre mitzuwirken; 7) die Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen; 8) die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der niederen Kirchendiener, sofern nicht ein Präsentationsrecht bezüglich dieser Stellen besteht; 9) Antragstellung wegen Ernennung und Entlassung des Kirchenrechners, sowie wegen Bestimmung der Grösse der von ihm zu stellenden Caution und des ihm zu verwilligenden Gehalts; 10) die Entscheidung über die Einpfarrung nach Maassgabe des §. 9. dieses Edicts; 11) Leitung der Wahlen zur Gemeindevertretung auf Grund der Wahlordnung, die Entziehung des Wahlrechts nach §. 13. und die Eintheilung der Wahlbezirke nach §. 17. dieses Edicts; 12) Beschluss über diejenigen Gegenstände, welche er nach den §§. 27. und 28. dieses Edicts nur in Uebereinstimmung mit der Gemeindevertretung zur Erledigung bringen kann; 13) die Ausführung der gesetzlich gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung; 14) die unmittelbare und nächste Beaufsichtigung des beweglichen und unbeweglichen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, die Sorge für Erhaltung und gute Bewirthschaftung dieses Vermögens, nach Maassgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen. — Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im kirchlichen Interesse ein Recurs an den Decanatsausschuss statt, und zwar in den Fällen von pos. 1, 2, 3, 8 — insoweit es sich um die Entlassung der niederen Kirchendiener handelt — pos. 10, 11, 12 und 14. — §. 48. Das Amt eines Kirchenvorstehers und eines Helfers (Diakonen) ist ein Ehrenamt. — §. 49. Der Kirchenvorstand tritt zur Besorgung der Geschäfte auf Einladung des Vorsitzenden so oft, als es das Bedürfniss erheischt, der Regel nach im Pfarrhaus zusammen. — Der Vorsitzende ist zur Berufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. — §. 50. Zur Gültigkeit einer Berathung und eines Beschlusses des Kirchenvorstandes gehört: 1) dass alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen waren; 2) dass, ausser dem Vorsitzenden, mehr als die Hälfte der Mitglieder, welche der Kirchenvor-

stand haben soll, erschienen sind; 3) dass hierüber durch den Vorsitzenden oder ein von diesem dazu beauftragtes Mitglied ein Protokoll aufgenommen worden ist. — §. 51. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied, welches der Versammlung beiwohnte, hat das Protokoll zu unterschreiben, übrigens auch das Recht, zu verlangen, dass seine abweichende Ansicht in demselben niedergelegt werde. — Jedem Mitglied wird Verschwiegenheit über die durch Beschluss als geheim bezeichneten Gegenstände der Berathung und über das, was ihm im Amte anvertraut wird, zur besonderen Pflicht gemacht. — §. 52. Wenn wegen Verhinderung, insbesondere wegen persönlicher Betheiligung, kein geistliches Mitglied den Vorsitz führen kann, so tritt der von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte erwählte Stellvertreter an seine Stelle. — Persönlich bei einer Sache betheiligte Mitglieder dürfen bei der Berathung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes anwesend sein. — §. 53. Der Vorsitzende hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Decanatsausschuss vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen unverzüglich nachzusuchender Entscheidung zu suspendiren. — Gegen diese ist der Recurs an das Oberconsistorium zulässig. — §. 54. Wenn ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigt oder verletzt, so kann das erweiterte Oberconsistorium ihn auflösen. In einem solchen Falle ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Von der Gemeindeversammlung.

§. 55. Wenn das Oberconsistorium es für angemessen findet, eine Meinungsäusserung der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf dessen Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen. — Diess geschieht durch Ankündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen. — Das Oberconsistorium bestimmt, wer die Versammlung zu leiten hat. — Das Ergebniss der Abstimmung ist protokollarisch festzustellen.

B. Von den Decanats-Synoden.

§. 56. Aus den evangelischen Kirchengemeinden des Grossherzogthums werden grössere Bezirke — Decanate — in der Art gebildet, dass jede Gemeinde einem bestimmten Decanate angehören muss. — §. 57. Die Zahl und den Bereich der Decanate bestimmt ein besonderes Kirchengesetz. — Veränderungen im Umfange eines Decanats können nach Anhörung der betheiligten Gemeindevertretungen und Decanatssynoden mit Zustimmung der Landessynode von dem Oberconsistorium angeordnet werden. — §. 58. Die Gesammtheit der evangelischen Kirchengemeinden eines Decanats findet ihre Vertretung in der Decanatssynode. — §. 59. Die Decanatssynode besteht aus allen fungirenden Pfarrern, Pfarrverwaltern und mit selbstständiger Vertretung des Pfarramts beauftragten Vicaren und aus eben so vielen weltlichen Abgeordneten. — Jede Gemeinde sendet so viele Abgeordnete, als sie Geistliche hat, die in der Decanatssynode Sitz und Stimme haben. Als

weltliche Abgeordnete können auch theologisch gebildete Männer gewählt werden, welche nicht als Geistliche der Decanatssynode beizuwohnen haben. — Vertreter der vacanten Pfarreien in der Decanatssynode sind die Specialvicare oder solche Hülfsgeistliche, die von dem Decanatsausschuss damit beauftragt werden. — Für die weltlichen Abgeordneten werden zugleich Stellvertreter gewählt. — §. 60. Die Decanatssynode ist berechtigt, Hülfsgeistliche, emeritirte Geistliche, Anstalts- und Militärgeistliche mit berathender Stimme zu ihren Sitzungen zuzuziehen. — Die Mitglieder des Oberconsistoriums und des Landes-Synodal-Ausschusses können im Auftrag des Oberconsistoriums den Verhandlungen aller Decanatssynoden mit berathender Stimme beiwohnen und auch ausser der Ordnung das Wort verlangen, sobald ein Redner geendet hat. — §. 61. Besitzt eine Kirchengemeinde mehrere Geistliche, von welchen einer zugleich Geistlicher einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, so wählt die erstgenannte Gemeinde so viele weltliche Abgeordnete, als sie Geistliche hat, welche nur in ihr fungiren. Der Geistliche, welcher zugleich Pfarrer einer benachbarten, eine selbstständige Pfarrei bildenden Kirchengemeinde ist, kommt nur bei dieser andern Gemeinde in Betracht, und diese hat einen weltlichen Abgeordneten für sich zu wählen. — §. 62. Mehrere gleichberechtigt vereinigte Gemeinden wählen zusammen einen weltlichen Abgeordneten. — §. 63. Die weltlichen Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. — §. 64. Alle drei Jahre tritt eine theilweise Ergänzung der Mitglieder ein. Zu dem Ende scheidet von den zum erstenmal berufenen weltlichen Abgeordneten die Hälfte nach der Bestimmung des Looses aus und wird durch Neuwahl ersetzt. — §. 65. Fällt ein weltlicher Abgeordneter vor Ablauf der Zeit, für welche er berufen war, aus irgend einem Grunde weg, so wird er für die Dauer dieser Zeit durch alsbaldige Neuwahl ersetzt. — §. 66. Die weltlichen Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der gegenwärtigen oder früheren Kirchenvorsteher, insofern diese die Wählbarkeit zu dem Amte nicht verloren haben, mittelst Stimmzettel gewählt. — Die Wahl kann abgelehnt werden. — Wird bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet bei dem zweiten Wahlgang relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. — §. 67. Einsprachen gegen die Wahl sind innerhalb 14. Tagen vom Wahltage an bei dem Decanatsausschusse vorzubringen. Später eingekommene Einsprachen werden nicht berücksichtigt. — §. 68. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protocoll ist baldigst an den Decanatsausschuss einzusenden, welcher nach Ablauf der für Einsprachen bestimmten Frist die Wahlen prüft und vorläufig, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einberuft. — Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat die Decanatssynode zu entscheiden. — §. 69. Die auswärtigen Mitglieder der Decanatssynode beziehen Taggebühren. — §. 70. Zu den Befugnissen und Pflichten

der Decanatssynode gehört Folgendes: 1) Wahrung der verfassungsmässigen Rechte und Einrichtungen der Kirche innerhalb ihres Wirkungskreises; 2) Aufmerken auf Wandel und Amtsführung der Geistlichen und sonstigen Diener der Kirche überhaupt, Wahrnehmung alles dessen, was den Zustand des Decanates in kirchlicher und sittlicher Beziehung, insbesondere rücksichtlich des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, der Pflege der Armen, Kranken und Verwahrlosten, der Kirchenzucht und Sonntagsheiligung betrifft, sodann Anordnung, bezw. Beantragung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Zustandes des Decanates oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maassregeln; 3) Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise; 4) Ergänzung der Zustimmung einer Kirchengemeinde bei verweigerter Uebernahme oder Ausführung gesetzlicher Verpflichtungen; 5) Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zur Decanatssynode; 6) Wahl des Decans; 7) Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Mitglieds zur Landessynode; 8) Wahl des Decanatsausschusses. — §. 71. Durch Beschluss der Decanatssynode können für ein Decanat besondere, der Kirchenverfassung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bsetimmungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Landessynode und der Bestätigung des Oberconsistoriums. — §. 72. Die Decanatssynoden treten in der Regel einmal im Jahre, nachdem dem Oberconsistorium von der Berufung Anzeige gemacht worden, auf längstens 2 Tage, ausserdem aber so oft zusammen, als das Oberconsistorium anordnet, oder auf Antrag des Decanatsausschusses genehmigt. — §. 73. Sie werden durch ihren Ausschuss berufen, der an sämmtliche Abgeordnete wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt Einladungsschreiben mit Angabe der Tagesordnung zu erlassen hat. — Gleichzeitig erhalten auch die Kirchenvorstände Nachricht von den Gegenständen der Verhandlung. Ort und Zeit der Versammlung werden nach der Berufung auch von der Kanzel in allen Kirchengemeinden des Decanats verkündigt. — In sehr dringenden Fällen kann die Einladung auch in kürzerer Zeit vor der Versammlung erfolgen. — In solchen rasch berufenen Versammlungen muss, um Raum für freie Besprechungen zu gewinnen, die Berathung auf mindestens eine Stunde ausgesetzt werden, wenn das von fünf Mitgliedern verlangt wird. — §. 74. Die regelmässigen Versammlungen werden durch öffentlichen Gottesdienst, wozu der Decanatsausschuss den Prediger bestimmt, eingeleitet. Sie sind, wenn die Versammlung nicht im einzelnen Fall ein Anderes beschliesst, öffentlich. Den Vorsitz führt der Decan oder dessen Stellvertreter. — §. 75. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Synode gehört, dass alle Mitglieder eingeladen waren, und dass von denselben die Mehrzahl erschienen ist. — Wenn nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, so muss die Synode nochmals berufen werden. Die auf diese zweite Berufung Erschienenen sind beschlussfähig. — Es entscheidet

Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. — Bei Gegenständen, welche einzelne Kirchengemeinden angehen, haben deren Vertreter nur eine berathende Stimme. — §. 76. Ueber die Verhandlungen wird in jeder Sitzung ein kurzes Protocoll geführt, welches der Vorsitzende und die Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Protocolle sind an das Oberconsistorium abschriftlich einzusenden und die von der Synode gefassten Beschlüsse den einzelnen Kirchenvorständen mitzutheilen. — §. 77. Der Decan wird unter Leitung des bisherigen Decans und unter Zuziehung von zweien, aus der Zahl der vorhandenen Mitglieder durch das Loos bestimmten Urkundspersonen aus der Zahl der Decanatsgeistlichen für die Zeit von 6 Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. — §. 78. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher nur zwischen den beiden Geistlichen zu wählen ist, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Kirchenregiment. — §. 79. Das Protocoll der Wahlhandlung ist an das Oberconsistorium einzusenden. Die Wahl des Decans unterliegt der Bestätigung des Grossherzogs — Erfolgt die Bestätigung des Grossherzogs nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Grossherzog den Decan auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums. — §. 80. Nach der Wahl des Decans wird auf gleiche Weise ein Stellvertreter desselben gewählt, der zugleich Mitglied des Decanatsausschusses ist und dessen Wahl ebenfalls der Bestätigung des Grossherzogs bedarf. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so findet eine zweite Wahl statt. Wird auch dieser die Bestätigung versagt, dann ernennt der Grossherzog den Stellvertreter des Decans auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums. Desgleichen werden bei jeder Versammlung der Decanatssynode zwei Schriftführer für dieselbe gewählt. — §. 81. Der Decan und sein Stellvertreter bilden nebst zwei weltlichen und einem dritten ohne Beschränkung des Standes von der Decanatssynode in gleicher Weise zu wählenden Abgeordneten der Decanatssynode den Decanatsausschuss. — Ausserdem sind zwei Ersatzmänner, ein geistlicher und ein weltlicher, zu wählen. — Sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses, ausser dem Decan, haben drei Jahre zu fungiren, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar, jedoch abzulehnen berechtigt. — §. 82. Der Decanatsausschuss beschliesst nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — §. 83. Der Ausschuss hat in ständiger Vertretung der Decanatssynode die verfassungsmässigen Rechte und Einrichtungen der Kirche zu wahren und den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden des Decanats sorgfältig zu beobachten. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode und die an ihn gelangenden Aufträge und Verfügungen des Oberconsistoriums. — Er ordnet die Wahlen der weltlichen Abgeordneten zur Decanatssynode an, prüft solche und benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl — Er beruft die ordentli-

chen und ausserordentlichen Decanatssynoden, trifft zu denselben die erforderlichen Vorbereitungen, theilt zu dem Ende, soweit nöthig, einzelnen Mitgliedern der Synode Gegenstände zum Vortrage zu und erlässt die Einladungsschreiben an die Abgeordneten. Er nimmt die an die Decanatssynode gerichteten Anträge und Beschwerden an und legt sie dieser, thunlichst zur Entscheidung vorbereitet, zur Beschlussnahme vor. — §. 84. Insbesondere liegt dem Ausschusse ob: 1) den Verkehr der Synode mit den übrigen kirchlichen Organen, sowie mit den Behörden und Privaten zu vermitteln; 2) die Beobachtung und Aufrechterhaltung der bestehenden kirchlichen Ordnungen bei den Geistlichen und Gemeinden zu überwachen; 3) die Berufsthätigkeit der Kirchenvorstände und der kirchlichen Diener, sowie der Religionslehrer theils unmittelbar, theils in oberer Stufe zu beaufsichtigen und Mitglieder der Kirchenvorstände, welche erwiesener Maassen dienstunfähig geworden sind und freiwillig nicht zurücktreten, einen unsittlichen Lebenswandel führen oder ihre Amtspflichten beharrlich vernachlässigen, ihres Dienstes zu entlassen; 4) an die Decanatssynode einen Bericht über seine Wirksamkeit im verflossenen Jahre und über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Decanatsgemeinden zu erstatten; 5) im Auftrage des Oberconsistoriums Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenvorsteher und Kirchendiener zu führen; 6) bei Ausübung der Kirchenzucht nach Maassgabe des zu erlassenden Gesetzes mitzuwirken; 7) vor Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen in dem Decanate nach Maassgabe des §. 123. die Aeusserung des Kirchenvorstandes einzufordern und sie mit seinem Gutachten dem Superintendenten vorzulegen; 8) bei Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in der noch näher zu bestimmenden Weise mitzuwirken; 9) die Prüfung der Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeindevertreter und Kirchenvorsteher auf Reclamation, wie von Amtswegen, nach Maassgabe der §§. 18, 38. und 47. dieses Edicts, und nach Maassgabe der §§. 34. und 35. seine Amtsthätigkeit eintreten zu lassen; 10) über die beabsichtigte Neubildung oder Veränderung im Bestande einzelner Kirchengemeinden, sowie über Veränderungen des Decanatsverbandes sein jedesmal einzuholendes Gutachten an das Oberconsistorium abzugeben; 11) Kirchenvorständen, Pfarrern und sonstigen kirchlichen Dienern, welche in Erledigung der ihnen zugegangenen Auflagen säumig sind, Ermahnungen und Weisungen zu ertheilen und gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 20 Reichsmark zu erkennen; 12) Erkennung über die Gründe, welche einen Kirchenvorsteher berechtigen, sein Amt niederzulegen, nach Maassgabe des §. 43 dieses Edicts; 13) Entscheidungen über Suspension von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Maassgabe des §. 53 dieses Edicts; 14) Entscheidung in zweiter Instanz hinsichtlich der an ihn nach Maassgabe des §. 47 gelangenden Recurse. — Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Decanatsausschusses findet sowohl von Seiten der Betheiligten, als von Seiten des Vorsitzenden des Decanatsausschusses im kirchlichen Interesse ein Recurs an das Ober-

consistorium statt, und zwar in den Fällen 2, 3, 6, 9 — soweit es sich um die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten handelt — 11, 12 und 14. — §. 85. Die Geschäftsleitung im Ausschusse steht dem Decan zu. Bei wichtigeren Gegenständen, namentlich bei Beschlüssen über die Entlassung von Kirchenvorstehern und über schwerere Kirchenzuchtsfälle hat er den Ausschuss durch die beiden Ersatzmänner zu verstärken, in anderen Fällen ist er nach Bedürfniss dazu befugt. – Auf Einladung des Vorsitzenden tritt der Ausschuss so oft zusammen, als mündliche Berathung erfordernde Gegenstände es nöthig machen. — Bei auswärtigen Geschäften haben die Mitglieder des Ausschusses Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und nöthigenfalls auf Taggelder. — §. 86. Der Decan hat das Recht, Beschlüsse, welche er für gesetzwidrig hält, dem Oberconsistorium vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen unverzüglich nachzusuchender Entscheidung zu suspendiren.

C. Von der Landessynode.

§. 87. Die evangelische Kirche des Grossherzogthums in ihrer Gesammtheit wird durch die Landessynode vertreten. — §. 88. Die Landessynode besteht: 1) aus einem geistlichen und einem weltlichen, von jeder Decanatssynode gewählten Abgeordneten; 2) aus dem evangelischen Prälaten; 3) aus sieben, von dem evangelischen Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern, und zwar drei geistlichen und vier weltlichen. — Die Ernennung der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder erfolgt nach gutächtlicher Vernehmung des Oberconsistoriums. — §. 89. Kein Mitglied der Landessynode darf für seine Abstimmungen Instruction annehmen. — §. 90. Die in §. 88. Absatz 1 erwähnten Abgeordneten werden in der Art gewählt, dass jede Decanatssynode aus der Zahl der wählbaren Mitglieder der evangelischen Landeskirche einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten und Stellvertreter für beide wählt. — §. 91. Jeder Gewählte hat das Recht abzulehnen und jeder Zeit zurückzutreten, ebenso jeder vom Grossherzog ernannte. — Ausserdem hört Der auf, Mitglied der Landessynode zu sein, welcher die Wählbarkeit verliert. — §. 92. In jedem dieser Fälle (§. 91), dessgleichen bei dem Tode eines Mitglieds, oder wenn seine Wahl für ungiltig erklärt wird, hat der gewählte Stellvertreter einzutreten. Dasselbe hat zu geschehen bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds, worüber die Synode zu entscheiden hat. — Fällt der Stellvertreter aus einem der angegebenen Gründe ebenfalls aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. — §. 93. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder vorgenommen, wobei die Mitglieder der vorhergegangenen Synode wieder gewählt oder ernannt werden können. — Für die ausserordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Ernennungen zur letzten ordentlichen Synode. — §. 94. Wählbar zu einem geistlichen Abgeordneten ist jeder, im Kirchendienst oder Schuldienst definitiv angestellte Geistliche, der 5 Jahre den geistlichen Beruf ausgeübt hat. — Wählbar zum weltlichen Abgeordneten ist jedes

Gemeindeglied, das den Erfordernissen zur Wahl eines Gemeindevertreters entspricht. — Zum Eintritt in die Landessynode soll im Amte stehenden Geistlichen der Urlaub nicht verweigert werden. Für die Vertretung im Amte hat das Oberconsistorium zu sorgen. — §. 95. Die Wahlen werden von den Decanatssynoden mittelst Stimmzettel nach Anleitung der Wahlordnung in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist dieselbe zu wiederholen, wobei relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — §. 96. Sogleich nach vollzogener Wahl werden die Wahlverhandlungen an das Oberconsistorium eingesandt, welches solche vorläufig zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Mängel der Landessynode vorzulegen, einstweilen aber, sofern kein erheblicher Anstand vorliegt, die Gewählten einzuberufen hat. — §. 97. Etwaige Einsprachen gegen eine Wahl sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen nach der Wahl an das Oberconsistorium zu bringen, welches den Gegenstand mit der erforderlichen Vorbereitung der Landessynode zu übergeben hat. Diese entscheidet über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder. — §. 98. Die Landessynode tritt regelmässig alle fünf Jahre zusammen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Grossherzog, wenn er die Synode einberuft. — §. 99. Die Landessynode wird, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und darauf durch den Grossherzog als Inhaber des Kirchenregiments oder in dessen Auftrag durch einen besonderen Commissär eröffnet. — Nach der Eröffnung werden die Mitglieder durch den Grossherzog oder dessen Vertreter in Pflicht genommen, worauf die Synode unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten, während die beiden jüngsten Mitglieder die Functionen der Schriftführer versehen, die Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten vornimmt und dann ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die beiden Schriftführer wählt. — §. 100. Die Verpflichtung der Mitglieder der Landessynode geschieht nach folgender Formel: »Ich gelobe vor Gott, dass ich als Mitglied der Synode die innere und die äussere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Grossherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen wahren und danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu ihrer selbst Besserung an dem, der das Haupt ist, Christus.« — §. 101. Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder genügend. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — §. 102. Handelt es sich jedoch um eine Aenderung von Verfassungsgesetzen, so wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden zur Beschlussfassung erfordert. — Gleiches gilt, wenn es sich um eine Aenderung der Gottesdienstordnung oder der kirchlichen Bücher handelt.

— §. 103. Seine Stimme hat Jeder persönlich abzugeben. — §. 104. Die Vertreter des Kirchenregiments sind berechtigt jeder Zeit gehört zu werden, jedoch ohne Unterbrechung des Redners. — Dasselbe gilt von den Bevollmächtigten, welche die Staatsregierung im Interesse des Staates abordnet — §. 105. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und die letzte Sitzung wird mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Auf Verlangen der Commissäre des Kirchenregiments bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, oder wenn die Versammlung solches auf Antrag von drei Mitgliedern nach Entfernung der Zuhörer beschliesst, wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterbrochen. — §. 106. Die Geschäftsordnung der Synode wird durch ein Kirchengesetz festgestellt. — §. 107. Zu dem Wirkungskreis der Synode gehört: 1) das Gesetzgebungsrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, so dass kein kirchliches Gesetz ohne Zustimmung dieser beiden Factoren erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden kann. Insbesondere dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Cultus, Zucht und Verfassung erlassen werden, vorbehältlich jedoch des Ablehnungsrechtes der Gemeinden (§. 108). — Das Bekenntniss bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche; — 2) die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und kirchliches Leben, sowie die Berathung über die zur Beseitigung hervorgetretener Missstände innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetzgebung zu ergreifenden Mittel; 3) die Durchsicht und Prüfung der Protocolle der Decanatssynoden; 4) die Beschlussfassung über die Vorlagen des Kirchenregiments; 5) die Beschlussfassung über Anträge und Gesetzesvorschläge, welche von Mitgliedern der Synode eingebracht werden; 6) die Beschlussfassung über in das kirchliche Gebiet einschlagende Petitionen und Beschwerden, die an die Synode gerichtet werden. — Für letztere ist die Synode jedoch nur dann zuständig, wenn sämmtliche competente Behörden vorher vergeblich angerufen worden sind; — 7) das Recht der Antragstellung, der Adresse und der Beschwerde an den Grossherzog, insbesondere auch bezüglich der Amtsführung des Oberconsistoriums; 8) die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Oberconsistoriums und die Controle über deren Verwendung; 9) nach Maassgabe des §. 57. bei Veränderung im Umfang der Decanate mitzuwirken. — §. 108. Ergehen kirchengesetzliche Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre oder des Cultus betreffen (§. 107., Nr. 1.), so steht es jeder Gemeinde der Landeskirche innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Erlass des betreffenden Kirchengesetzes frei, durch die Gemeindevertretung ihre Nichtannahme desselben auf Grund des §. 3. gegenwärtigen Edicts (vergl. §. 26) zu erklären. — Wird die Frage streitig, ob eine ergangene

kirchengesetzliche Anordnung unter die Bestimmung des vorstehenden Satzes falle, so entscheidet darüber das erweiterte Oberconsistorium. — §. 109. Nach dem Schlusse der Synode wird die Entschliessung des Kirchenregiments auf ihre Anträge in einem Synodalbescheide zusammengefasst und zur öffentlichen Kenntniss gebracht. — Kirchengesetze werden, wenn sie die Sanction des Grossherzogs erlangt haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Zustimmung der Landessynode verkündigt. — Ausführungs-Verordnungen erlassener Gesetze gehen von dem Landesherrn auf Antrag des Oberconsistoriums aus. — §. 110. Der Grossherzog hat das Recht, die Synode zu schliessen, zu vertagen und aufzulösen. Geschieht Letzteres, so muss vor Ablauf eines Jahres eine neue Synode zusammenberufen werden. — Die Auflösung bewirkt, dass alle durch die Wahl berufenen, sowie die ernannten Mitglieder ihre Eigenschaft verlieren. — §. 112. Vor dem Schluss einer ordentlichen Synode wird für die Zwischenzeit bis zur Ausschusswahl der nächsten ordentlichen Synode ein Synodalausschuss bestellt, welcher aus dem Präsidenten der Synode und vier von derselben gewählten Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen, zu bestehen hat. — Zugleich werden für Verhinderungsfälle dieser ordentlichen Mitglieder ebensoviele Ersatzmänner gewählt. — §. 113. Der Ausschuss versammelt sich in den Jahren, wo die Landessynode nicht zusammentritt, je einmal auf Berufung des Oberconsistoriums zu geeigneter Zeit. — Derselbe kann von seinem Präsidenten, sei es auf Erfordern des Oberconsistoriums, sei es aus eigenem Antrieb, auch zu ausserordentlicher Versammlung berufen werden. — §. 114. Dem Synodalausschuss als Vertreter der Landessynode steht zu: 1) das Recht, in Wahrnehmung des Zustandes der Landeskirche dem Kirchenregimente Wünsche und Beschwerden vorzutragen und dasselbe zu diesem Ende um Auskunftsertheilung zu ersuchen; 2) das Recht des Antrags bei dem Kirchenregiment auf Berufung einer ausserordentlichen Synode; 3) die Vorprüfung der der Landessynode vorzulegenden Protocolle der Decanatssynoden und Berichterstattung darüber; 4) die Vorprüfung der Rechenschaftsablage des Oberconsistoriums über die unter dessen Verwaltung stehenden Fonds und Erstattung eines Rechenschaftsberichts an die Synode; 5) die Erledigung der Geschäfte, die ihm in Vereinigung mit dem Oberconsistorium nach §. 134. zugewiesen sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche.

A. Vom Pfarramte.

§. 115. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, dass er das Wort Gottes lauter und rein, unter Beobachtung des Ordinationsgelöbnisses, sowie der in seiner Gemeinde bestehenden besonderen Ordnungen (§. 1. 27) verkündige, dass er mit einem christlichen Lebenswandel der Gemeinde vorleuchte und dem geistlichen Beruf in Wort und That allzeit Ehre mache. — §. 116. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat vor Allem die kirchliche Ordnung in

derselben zu wahren. Ihm liegt ob: 1) die Leitung des Gottesdienstes nach den dafür bestehenden Vorschriften, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Verwaltung der Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge, die religiöse Unterweisung der Jugend, die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen nach Maassgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen. Er ist der nächste Vorgesetzte der Organisten, Cantoren und sonstigen kirchlichen Diener der Pfarrei, abgesehen von dem Kirchenrechner, bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen: 2) der Vorsitz im Kirchenvorstande und in der Gemeindevertretung und die Leitung der Geschäfte beider; 3) die Führung der Kirchenbücher, die Instandhaltung der Pfarr-Registratur. — § 117. In Bezug auf die rein geistlichen Geschäfte, nämlich Verkündigung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sacramente, religiösen Jugendunterricht und Seelsorge ist der Pfarrer unabhängig von dem Kirchenvorstande. — §. 118. Die Disciplin über die Amtsführung und den Lebenswandel des Pfarrers übt der Decan und Decanatsausschuss, das Oberconsistorium und beziehungsweise (§. 119.) das kirchliche Disciplinargericht, jede Stelle nach Maassgabe ihrer Zuständigkeit, welche durch ein kirchliches Disciplinargesetz geregelt wird. — §. 119. Ueber Anklagen wegen Verletzung des Ordinationsgelöbnisses entscheidet das kirchliche Disciplinargericht. — §. 120. Eine mit der Landessynode zu vereinbarende kirchliche Dienstpragmatik ordnet die dienstliche Stellung der Geistlichen, insbesondere ihre Pensionirung und Entlassung, sowie ihre Vertretung im Falle vorübergehender Dienstunfähigkeit. — §. 121. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberconsistoriums neben seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andere geistliche Amtshandlungen zeitweise zu übernehmen. — §. 122. Aenderungen in der Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde unterliegen ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung des Oberconsistoriums. Wird eine Uebereinkunft nicht erreicht, so hat das Oberconsistorium nach Vernehmung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes über die Vertheilung zu bestimmen. — §. 123. Die Besetzung der erledigten Pfarrstellen erfolgt, abgesehen von den Patronatstellen und von denjenigen Stellen, zu welchen den Gemeinden herkömmlicher Weise ein freies Wahlrecht zusteht, bis zum Erlass eines Gesetzes, welches eine weitergehende Mitwirkung der Gemeinde regelt, durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums. Es soll jedoch vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle jedesmal der Kirchenvorstand durch den Decanatsausschuss mit seiner Aeusserung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Erklärung durch den Decanatsausschuss mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden. — §. 124. In gleicher Weise verlässigt

sich, so lange nicht durch Vereinbarung mit den Patronen oder auf dem Wege der Landesgesetzgebung eine Aufhebung des Patronates erfolgt ist, das Kirchenregiment, ob ein von einem Patron Präsentirter für die Stelle geeignet sei. — §. 125. Die Hofprediger, sowie Geistliche an öffentlichen Anstalten und solche Geistliche, mit deren Pfarramt ein theologisches Lehramt verbunden ist, ernennt der Grossherzog. — §. 126. Ein Kirchengesetz ordnet die alsbaldige Classification des Diensteinkommens der Geistlichen nach dem Dienstalter und die Errichtung einer Central-Pfarrkasse, welche aus den Besoldungsüberschüssen derjenigen Stellen, deren Inhaber nach Maassgabe ihres Dienstalters noch nicht zum Bezug ihres ganzen Einkommens berechtigt sind, zu bilden ist, und aus welcher die Stellen, deren Inhaber nach ihrem Dienstalter einer höheren Einkommensklasse angehören, als der eigene Ertrag derselben sich beläuft, die entsprechende Aufbesserung erhalten.

B. Vom Decanate.

§. 127. Der Decan ist der geistliche Vorsteher des Decanats und leitet die kirchlichen Angelegenheiten desselben. Ihm liegt insbesondere ob: 1) die Ueberwachung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden des Decanates, und zu dem Ende die Abhaltung von Kirchenvisitationen nach Maassgabe der zu erlassenden Visitationsordnung; 2) die Einführung der Geistlichen in ihr Amt und im Auftrage des Oberconsistoriums die Ordination von Pfarramts-Candidaten und die Einweihung von Kirchen; 3) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung aller in dem Decanate befindlichen Geistlichen, welchen er Ermahnungen und Weisungen zugehen lassen und wegen geschäftlicher Unregelmässigkeiten Ordnungsstrafen bis zu 3 Reichsmarken zuerkennen kann; 4) die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen des Decanates und die Amtsführung der Lehrer in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer nach Maassgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie die Aufsicht über die Amtsführung der Cantoren, Organisten und Lectoren; 5) die Vermittelung etwaiger Streitigkeiten von Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden. Gelingt die Vermittelung nicht, so übergiebt er die Sache je nach den Umständen zur Entscheidung dem Decanatsausschuss, eventuell dieser dem Oberconsistorium; 6) die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen, insbesondere bei Erledigung von Stellen, wenn nicht ein besonderer Pfarrverwalter bestellt wird; 7) die Führung der Decanats- und der Decanats-Synodal-Registratur. Er hat 8) den Vorsitz in der Decanatssynode und im Decanatsausschuss und 9) Urlaub an Geistliche bis zu 14 Tagen, sowie die Erlaubniss zur Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feste von localem Character zu ertheilen. — §. 128. Die Entlassung des Decans ausser der gesetzlichen Wahlperiode erfolgt auf Antrag des erweiterten Oberconsistoriums. —

Sollte ein solcher Fall eintreten, so wird die Decanatssynode zur Neuwahl thunlichst bald einberufen werden.

C. Vom Oberconsistorium.

§. 129. Das Oberconsistorium ist die höchste kirchliche Behörde, durch welche der Grossherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt. — Es besteht aus einem Präsidenten und der nöthigen Zahl geistlicher und weltlicher Mitglieder nebst dem erforderlichen Dienstpersonal. — Die Zahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder soll in der Regel gleich sein. — Nach Bedürfniss können ständig oder zeitweise Hülfsarbeiter beigezogen werden, welche dann nur in den ihnen zur Bearbeitung übergebenen Sachen Stimmrecht haben. — §. 130. Der Präsident und die Mitglieder des Oberconsistoriums werden von dem Grossherzog nach Anhörung des Oberconsistoriums ernannt. — Sie werden bei ihrem Dienstantritt auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Kirchenverfassung verpflichtet. — Sie sollen der Regel nach kein sonstiges Kirchenamt und kein Staatsamt bekleiden. — Bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung geniessen sie diejenigen Rechte, welche den Staatsdienern die Civildienstpragmatik gewährt. — §. 131. Zu dem Wirkungskreis des Oberconsistoriums gehört: 1) die Wahrung und Fortbildung der gesammten kirchlichen Ordnung nach Maassgabe der Verfassung und der Kirchengesetze; 2) die oberste Aufsicht über Lehre, Cultus und Kirchenzucht; 3) die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate und fremden Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder; 4) die oberste Leitung des religiösen Unterrichts in Kirche und Schule, bezüglich letzterer nach Maassgabe der das Schulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminar); 5) die Aufsicht über das Predigerseminar, Antragstellung bei der Ernennung der Professoren desselben; 6) die Anordnung und Beaufsichtigung der Definitorialprüfungen der Pfarramtscandidaten, sowie Mitwirkung bei der Prüfung der Schulamtsaspiranten als Religionslehrer, Cantoren und Organisten nach Maassgabe der das Volksschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen; 7) die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Aufsicht über die Fortbildung der Geistlichen; 8) die Antragstellung auf Ernennung der Kirchenbeamten, verfassungsmässige Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen; 9) die Auftragsertheilung zur Amtseinweisung und Einführung der Pfarrer; 10) die Antragstellung auf Pensionirung derselben; 11) die Ernennung der Pfarrvicare und Pfarrverwalter und Genehmigung der Pfarrassistenten; 12) die Ertheilung von Urlaub an Geistliche und Kirchendiener, wenn derselbe die Dauer von 14 Tagen übersteigt; 13) die Oberaufsicht über die Dienstthätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche; 14) die Aufsicht über die Kirchenvisitationen, Anordnung ausserordentlicher Visitationen; 15) die Verhängung von Disciplinarstrafen

gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Pfarramtscandidaten wegen Pflichtverletzung und unsittlichen Verhaltens. — Bis zum Erlass einer kirchlichen Disciplinarordnung kann das Oberconsistorium für sich Disciplinarstrafen bis zu 180 Reichsmark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu drei Monaten, mit Zuziehung des Landessynodal-Ausschusses Disciplinarstrafen bis zu 500 Reichsmark und Suspension von Dienst und Gehalt bis zu sechs Monaten aussprechen. — Die Dienstentlassung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten und der Strich eines Pfarramtscandidaten aus der Candidatenliste können nur mit Zuziehung des Synodalaussschusses erkannt werden. — In allen Fällen, wo es sich um die Entlassung eines angestellten Geistlichen oder eines Kirchenbeamten handelt, welcher vom Grossherzog ernannt worden ist, muss die Genehmigung des Grossherzogs erwirkt werden, ehe sie in Vollzug gesetzt werden kann; — 16) die Anordnung der Einweihung neuer Kirchen; 17) die Leitung der evangelischen Kirchenvereinigungen nach den bestehenden Bestimmungen; 18) die Ueberwachung der kirchlichen Armen-, Kranken- und Verwahrlostenpflege; 19) die Förderung des Vereinswesens zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken; 20) die Ertheilung der kirchlichen Dispensationen; 21) die Anordnung ausserordentlicher Feste und Gottesdienste, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniss zur Abhaltung von solchen, soweit sie nicht blos örtlichen Character haben, 22) die Entscheidung über die zeitweilige Ueberlassung von Kirchen zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften oder zu einem nicht rein kirchlichen, aber mit der Bestimmung des Gebäudes vereinbaren Gebrauch. Die Erlaubniss hierzu soll nicht gegen den Willen des betreffenden Kirchenvorstandes ertheilt werden; 23) die verfassungsmässige Mitwirkung bei Aenderungen im Bestand und Umfang der Kirchengemeinden und Decanate; 24) die Verwaltung, beziehungsweise Aufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlicher Fonds und Stiftungen, worüber ein besonderes Kirchengesetz erfolgen wird, sowie alle Besoldungsangelegenheiten der kirchlichen Diener; 25) die verfassungsmässige Mitwirkung bei Veräusserungen von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögen, sowie bei der Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnissen für kirchliche Fonds; 26) die Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher; 27) die Aufsicht über die geistliche Wittwenkasse; 28) das kirchliche Bauwesen, soweit es nicht niederen kirchlichen Instanzen selbstständig überlassen bleibt; 29) die Anordnung von Kirchenkollecten; 30) die obere Aufsicht über die Thätigkeit der Decanatssynoden, die Vorbereitung der Landessynode, die Vertretung des Kirchenregiments in derselben, die Antragstellung über die Beschlüsse der Landessynode beim Grossherzog, sowie deren Ausführung, soweit sie die Bestätigung des Grossherzogs erhalten haben; 31) die Anordnung der Abstimmung der Gemeindeversammlung nach Maassgabe der §§. 26. und 55. dieses Edicts; 32) Auflösung einer Gemeindevertretung und eines Kirchenvorstandes nach Maassgabe der §§. 24. und 54. dieses Edicts; 33) Entscheidung über

Suspension von Beschlüssen des Decanatsausschusses nach Maassgabe des §. 86. dieses Edicts; 34) die endgültige Vermittlung von Streitigkeiten von Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden nach Maassgabe des §. 127. pos. 5. dieses Edicts; 35) verfassungsmässige Mitwirkung bei Vertheilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen nach Maassgabe der §§. 121. u. 122. dieses Edicts; 36) Entscheidung über die in Gemässheit des Schlussabsatzes des §. 84. an es gelangenden Recurse. — §. 132. Jedes der geistlichen Mitglieder des Oberconsistoriums ist zugleich Superintendent für einen ihm zuzuweisenden Sprengel und versieht die ihm als solchem zukommenden Geschäfte nach Maassgabe der ihm ertheilten Amtsinstruction. Insbesondere kommt dem Superintendenten innerhalb seines Sprengels zu: 1) die fortgesetzte Beachtung und Erwägung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden; 2) die Aufsicht über die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen; 3) der unmittelbare Verkehr mit den Decanen hinsichtlich ihrer Amtsführung als solcher; 4) das Recht der Theilnahme an den Decanatssynoden mit berathender Stimme; 5) die Beaufsichtigung der Pfarrconferenzen; 6) die Aufsicht über die religiöse Jugendbildung, insbesondere die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten. Bei den hierauf bezüglichen Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen. — Im Auftrage des Oberconsistoriums hat er zu vollziehen: 1) Kirchenvisitationen nach der Visitationsordnung; 2) die Visitation der Amtsführung der Decane als solcher; 3) die Ordination der Pfarramtscandidaten; 4) die Einweihung neuer Kirchen. — Bei den beiden letztgenannten Geschäften kann er sich durch den betreffenden Decan vertreten lassen. — §. 133. Das Oberconsistorium erhält von dem Grossherzog seine Geschäftsordnung und Dienstinstruction, welche auch bestimmt, in welchen Fällen an den Grossherzog Bericht zu erstatten und Allerhöchste Entschliessung einzuholen ist, und in welchen Fällen das Oberconsistorium selbstständig zu verfügen hat. — §. 134. Ausserordentliche Mitglieder des Oberconsistoriums sind die Mitglieder des Landessynodal-Ausschusses. Sie nehmen als solche an denjenigen Berathungen und Beschlüssen Antheil, welche betreffen: 1) provisorische Verfügungen, welche, wiewohl sie regelmässig vorheriger Genehmigung der Landessynode bedürfen, von dem Oberconsistorium in den gesetzlich normirten Fällen erlassen werden können (§. 136). — Dasselbe gilt, wenn es sich um provisorische Interpretation von Kirchengesetzen handelt; — 2) die Vorbereitung der an die Landessynode zu bringenden Gesetzesvorlagen; 3) die von einer Gemeindevertretung beschlossene Ablehnung von kirchlichen Anordnungen nach Maassgabe des §. 26. und 108. dieses Edicts; 4) Untersuchungen gegen Geistliche wegen der Lehre, oder, bis zum Erlass eines Disciplinargesetzes, Entlassung von Kirchenbeamten und Strich aus der Liste der Candidaten; 5) Aenderung und Neubildung von Kirchengemeinden, sowie Aenderungen in der Eintheilung der Decanate;

6) die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Fonds; 7) Antragstellung wegen Ernennung des Decans im Falle des §. 79 und wegen Entlassung eines Decans nach Maassgabe des §. 128. dieses Edicts: 8) verfassungsmässige Mitwirkung bei Auflösung der Gemeindevertretung und des Kirchenvorstands nach Maassgabe des §. 24. und §. 54. dieses Edicts; 9) solche Gegenstände, bei welchen das Oberconsistorium die Zuziehung des Ausschusses zu seinen Berathungen besonders beschliesst. — §. 135. Das Oberconsistorium hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen: 1) einen umfassenden, auch das Ergebniss der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über Alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Landessynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluss der Protocolle der Decanatssynoden und der Entscheidungen auf deren Anträge und Beschlüsse; 2) die Rechenschaftsablage über die unter Verwaltung des Oberconsistoriums stehenden Fonds und Nachweisung des Vermögensstandes derselben; 3) den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind und den Nachweis über deren Verwendung. — §. 136. Das Oberconsistorium ist ermächtigt, Verfügungen, welche zur Competenz der Landessynode gehören, unter Zuziehung des Synodalausschusses (§. 134, 1.) und mit Genehmigung des Grossherzogs, provisorisch zu treffen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, dass sie die Berufung einer ausserordentlichen Synode nicht gestatten, oder wenn dieselben unverschieblich und doch nicht von der Erheblichkeit sind, dass die Berufung einer ausserordentlichen Landessynode gerechtfertigt wäre. — Es hat in diesem Falle vor der nächsten Landessynode die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Maassregel zu rechtfertigen. Erhält die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so ist sie sofort ausser Wirksamkeit zu setzen.

Schlussbestimmungen.

§. 137. Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit gegenwärtigem Edict oder den gleichzeitig erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Widerspruch stehen. Die derzeitigen Kirchenvorstände und Decanatssynoden, sowie die evangelischen Decane bleiben in ihren Functionen und setzen sie nach Maassgabe dieses Edicts fort, bis die nach den Bestimmungen dieses Edicts zu wählenden neuen Organe in Thätigkeit treten. — §. 138. Hinsichtlich der Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Stiftungsvermögens bleiben bis zur anderweiten Regelung die dermalen bestehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832., die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend, unter Berücksichtigung der durch das Edict vom 8. December 1870. über die provisorische Organisation der Kirchenvorstände evangelischer Confession verordneten Modificationen, insoweit in Kraft, als sie nicht durch die Bestimmungen dieses Edicts eine Abänderung erleiden. — Die bestehenden Bestimmungen sind daher bis zur

anderweiten Regelung insbesondere maassgebend: 1) hinsichtlich des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, hinsichtlich der den staatlichen Behörden in Betreff der Leitung und Beaufsichtigung dieser Verwaltung zustehenden Befugnisse; 2) hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Befriedigung der localen kirchlichen Bedürfnisse. — Die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Lasten, sowie solcher local-kirchlicher Bedürfnisse, für welche das Kirchenvermögen keine Deckung bietet, wird auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden. — §. 139. Der Tag, von welchem an dieses Edict in Wirksamkeit tritt, wird noch besonders im Regierungsblatt bekannt gemacht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Januar 1874.

(L. S.) Ludwig.

v. Starck.

V.

Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmässigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben. — §. 2. Als Maassstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschliesslich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. — Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag. — Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer ausser Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen. — §. 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2). — §. 4. Die

Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmässigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist. — Bei regulären Communitäten, deren statutenmässiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. — Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. — §. 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). — In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen. — §. 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4. und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt — §. 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4. und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages. — §. 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen. — §. 9. Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen: von dem Betrage bis 10.000 fl. ½ Percent, von den Beträgen zwischen 10.000 und 20.000 fl. 1½ Percent, von den Beträgen zwischen 20.000 fl. und 30.000 fl. 3 Percent, von den Beträgen zwischen 30.000 fl. und 40.000 fl. 4 Percent, von den Beträgen zwischen 40.000 fl. und 50.000 fl. 5 Percent, von den Beträgen zwischen 50.000 fl. und 60.000 fl. 6 Percent, von den Beträgen zwischen 60.000 fl. und 70.000 fl. 7 Percent, von den Beträgen zwischen 70.000 fl. und 80.000 fl. 8 Percent, von den Beträgen zwischen 80.000 fl. und 90.000 fl. 9 Percent, von jedem Mehrbetrage über 90.000 fl. 10 Percent. — §. 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig. — §. 11. Zeigt sich, dass das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4. und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. — §. 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des bei-

tragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt. — Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil. der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. — In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten. — §. 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen. — §. 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3. der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist. — Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2., Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrags besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen. — Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind. — §. 15. Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4. angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6) .— §. 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14. und 15). — Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. — §. 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister. — Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. — §. 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14). — §. 19. Von rückständigen

Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpuncte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten. — §. 20. Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaasse provisorisch fortzuentrichten. — §. 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht. — §. 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu. — §. 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen. — §. 24. Der Religionsfondsbeitrag fliesst unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14). — §. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875. in Wirksamkeit. — Von diesem Zeitpuncte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen. — Dessgleichen entfällt von diesem Zeitpuncte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfonds auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. — §. 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880. zu Ende gehenden Decenniums (§. 8). — §. 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Stremayr m. p. Pretis m. p.

VI.

Kaiserlich österreichisches Gesetz vom 20. Mai 1874., betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt: 1. Dass ihre Religions-

lehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstössiges enthält; 2. dass die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist. — §. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1. genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen. — Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen. — §. 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt. — §. 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgränzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich. — §. 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern. — Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden. — §. 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Puncte zu umfassen haben: 1. die Bezeichnung der örtlichen Gränzen des Gemeindegebietes; 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten; 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes. — Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers. — §. 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4., 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht. — Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1868. (R.G.Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung — §. 8. Mitglieder einer ordnungsmässig constituirten Cultusgemeinde sind alle im

11 *

Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft. — Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen. — Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen. — §. 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. — Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. — Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister. — §. 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist. — §. 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. — Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe §. 10) mitzutheilen. — Wird von der Landesbehörde binnen 30. Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege. — Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. — Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden. — Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich auf mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister. — §. 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen. — Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen. — Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. — In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. — §. 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung

der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers. — §. 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt. — §. 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen. — §. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. — §. 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 20. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p.

VII.

Zur neuen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Oesterreich.

Bereits in Band XII. S. 261. ff. dieser Zeitschrift habe ich das Oesterreichische Gesetz vom 7. Mai 1874. über die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche mitgetheilt. Ich schliesse an die Mittheilung des Textes der Oesterreichischen Maigesetze von 1874. zuvörderst den Wortlaut der Regierungsvorlage, welche dem erstgenannten Gesetze zu Grunde liegt, nebst den Motiven, welche Erörterungen von grosser principieller Bedeutung enthalten und von um so grösserem Interesse sind, als die österreichische Maigesetzgebung mannigfaltige Vergleichspunkte mit den neuen Gesetzgebungen über die Stellung der katholischen Kirche in den deutschen Staaten (Preussen, Baden, Hessen-Darmstadt) darbietet. Auch für letztere Gesetzgebungen behalten wir uns eingehende Mittheilung der Materialien vor.

R. W. Dove.

Regierungsvorlage zu dem Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Das Patent vom 5. November 1855. (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben. — Artikel II. Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt. — Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. — Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen, oder in besonderen stiftungsmässigen Anordnungen gegründet sind. — §. 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert: Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, — ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, — diejenige besondere Befähigung, welche für besondere kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. — §. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise. — In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung, oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der Regierung anzuzeigen. — Gegen eine von der Regierung erhobene Einsprache (§. 2.) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden. — §. 4. Hinsichtlich der von den Diöcesan-Bischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. — Alle derartigen nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter uud Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden. — Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in einzelnen Fällen auszuüben ist. — §. 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und geistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben. — Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungs-

wege getroffen. — §. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. — Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2.) mitzutheilen. — Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege. — Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. — Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden. — §. 7. Die Einsetzung der auf kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu. — Dagegen kommt hinsichtlich aller selbsständigen weltgeistlichen Seelsorge-Aemter, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter der staatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken. — Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt. — §. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so kann die Regierung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe verlangen. — Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. — Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden nicht in angemessener Frist entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. — §. 9. In dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob derselbe einen Provisor oder Hilfspriester zu erhalten hat oder nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. — Deficientenpriestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, wird derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt. — §. 10. Für die durch §. 9. nicht berührten Fälle der Ver-

hinderung eines geistlichen Funktionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen. — Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt. — Auf dauernd bestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes finden die Bestimmungen der §§. 6. und 8. Anwendung. — §. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde anzuzeigen. — §. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. — Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Regierung verlängert werden. — §. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Insoweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen. — §. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2.). — §. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen. — §. 17. Findet die Regierung, dass einer, den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. — §. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. — §. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden. — § 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Zustimmung erforderlich. — §. 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird. — Unter denselben Beschränkungen ist künftig überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen. — §. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher

Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll auch mit derartigen Maassnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden. — §. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt. — Diess gilt insbesondere auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarrämtliche Ausfertigungen. — Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit. — §. 24. Die Regierung kann jederzeit verlangen, dass kirchliche Stoltaxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden. — §. 25. In der Regel darf kein pfarrämtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. — Nur wenn eine, das Nothwendige überschreitende Form (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse) verlangt wird, ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vornhinein zu entrichten. — Bei pfarrämtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung der etwa nöthigen Stempelgebühr im Vornhinein begehrt werden. — §. 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden. — Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. — Bei wiederholtem Rückfalle kann die Staatsverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8.) — §. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des §. 23. in nachstehenden Fällen und in folgender Art gewährt: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung getroffen werden, dass der diessfalls zuständigen Behörde die Rechtmässigkeit der durchzuführenden Maassnahmen ausgewiesen wird. — b) Dessgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenämtlichen Untersuchung der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand die Rechtmässigkeit des beabsichtigten Vorgehens dargethan wird. — §. 28. Wenn durch die

Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Recht Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat. — §. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. — Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. — Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. — In demselben Gesetze wird bestimmt, inwieweit der Staat gewissen Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt. — Abgesehen hievon bleibt es Sache der Kirche, die Art der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu bestimmen.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maassgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. — Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. — Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können. — §. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden von der Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. — Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründen-Patronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein. — §. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der

Cultusverwaltungsbehörden. — Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu. (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken, (desselben Ritus) bildet eine Pfarrgemeinde. — Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Doch dürfen bei der Ausübung eines solchen Rechts nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken. — §. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebot stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben. — §. 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden der Landesgesetzgebung überlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§ 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, dass dasselbe — unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung — den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz geniesst. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. — § 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen. — §. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniss und erst wenn dieses nicht ausreicht die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen. — Wenn jedoch ausser dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniss nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird, der Rest ist von den übrigen Verpflichteten zu bestreiten. — §. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derje-

nigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt. — §. 42. In Gemässheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten. — §. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41. und 42. aufgestellten Grundsätze bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. — §. 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich nach den diessfalls bestehenden statutarischen Anordnungen. — §. 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den Kirchengesetzen zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens. — §. 46. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der in §. 41. bezeichneten Vertretung erfordert. — §. 47. Das Pfründen-Vermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Mitaufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38.) verwaltet. — §. 48. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. — Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister. — §. 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungs-Vermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden — §. 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maassgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen. — Bei wechselseitigen Unterstüzungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverstandnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden. — §. 51. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 R. G. B.. Nr 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräusserung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten. — §. 52. Aenderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, welche in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, werden im Verordnungswege verfügt. — §. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbst-

ständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden. — Ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, dass ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt. — §. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung im Einvernehmen mit dem kirchlichen Ordinariate verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde. — Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechts vorzugehen. — In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmässige Festsetzungen verletzt werden. — §. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den administrativen Behörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. — Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diessfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34). — §. 56. Die Administrativbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen. — §. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründegebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen. — In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, ausserdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen. — Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kömmt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Noth-

wendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniss sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist. — Lässt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56). — §. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — §. 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fliessen in den Religionsfond. — Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung

§. 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlichen Zwangmittel in Anwendung bringen.

Motivenbericht zu dem Entwurfe eines Gesetzes „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“.

I.

Das Verhältniss zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Eine genauere Betrachtung lässt indess erkennen, dass sich diese Entwicklung nirgends von dem grossen Gange der Geschichte entfernte, dass vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Processe zu erblicken ist.

Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf (»Josephinismus«). Allein wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Josef II. — diesem Systeme besonders entschieden anhingen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümliche österreichische, sondern eine allgemeine geschichtliche Erscheinung. Der »Josephinismus« repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Religion des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallikanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doktrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es

doch keiner anderen Qnelle, als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfasste und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden liess. Demgemäss ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, dass es die Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten liess, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zweke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art »moralisirende Obrigkeit« sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals — wie erwähnt — die ganze Staatsaufgabe sah.

Wie nun die politische Grundlage dieses Systems (»Polizeistaat«, aufgeklärter Absolutismus«) fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlichkirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen.

So in Bayern, Preussen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal u. s. f.

Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdrucke vindicirte sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung über die ganze Aeusserlichkeit des religiösen Lebens (»externa religionis«) — ja über Alles, »was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist,« (oder vom Staate dafür gehalten wurde,) »die Abstellung aller Missbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen« — speciell: »die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der kirchlichen Orden« — überhaupt: »alle Gegenstände welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen« (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. Dezember 1781, Hofdecret vom 19. December 1781.)

Diesen Grundsätzen entstammten dann die bekannten Einrichrungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, die Generalseminare, die Amortisationsgesetze, die josephinische Pfarrregulirung («jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae«,) die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen, (Gottesdienstordnungen«), wie über den vom Staate gewünschten Inhalt der Predigten (für Conscription, Impfwesen, über Diätetik, gegen das Schmuggeln etc.), die Inanspruchnahme der kirchlichen Funktionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Es versteht sich

von selbst, dass bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schliesslich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell frei liess, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mussten. Wo die ganze Ausbildung der Kleriker nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da musste naturgemäss der staatliche Einfluss bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Fakultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.) und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was »Glaube« und was »Aberglaube« sei, was »der wahren christlichen Religion«, der »reinen Lehre des Evangeliums« entspreche u. s. w.

Die nämlichen Ursachen, denen der Josephinismus seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts in dem übrigen Europa erlag, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich.

Von zwei verschiedenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung an, die in ganz Europa das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche allmälig auf neue Grundlagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes gegen den »Polizeistaat« zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus. Die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unanstössige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten wiederstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnützung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. So kam es, dass die Emancipation der Kirche vom staatlichen Einflusse genau auf denselben geschichtlichen Wegen einherzog, wie die neue Staatsauffassung.

Wie die letztere zuerst in der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika zu praktischer Geltung gelangte, so hebt auch die Idee der freien Kirche mit dieser Verfassung an. Wie die amerikanischen Verfassungsgrundsätze in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Emancipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung von 1791. — freilich nur für wenige Jahre — durchgeführt. In dem Lande der sanctio pragmatica Karls VII. und des Concordates Franz' I. sollten hinfort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religionsunterricht ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen Einflusse befreien sollte (1817—18 in Bayern). Wie hier-

auf die belgische Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde, ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes Vorbild gepriesen. Als endlich in den »Grundrechten« des Frankfurter Reichsparlaments eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zusammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervorragende Stelle eingeräumt (Art. V. N. 6.)

Neben diesem ersten politischen hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten kirchlichen Ausgangspunkt, nämlich die im Laufe des 19. Jahrhundertes in Folge des Zusammentreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung der Macht und des Einflusses der päpstlichen Kurie. Wie diese Thatsache zunächst innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche Bedeutung erlangte (und hier insbesondere den Sieg des sogenannten Papal- über das demselben seit Jahrhunderten entgegengestellte Episcopal-System herbeiführte), so äusserte sie auch bald einen maassgebenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren manifestirenden Wege von Verträgen (Concordaten oder vereinbarten Circumscriptions-Bullen) erfolgen; vor allem aber war es möglich, dass nunmehr, in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Kurie, die durch die politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde. Wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluss der Curie, durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten, aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer weitere Kreise vordrang. Nach dieser bald von der ganzen katholischen Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staatliche und das kirchliche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens und hat desshalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluss zu nehmen, auch nicht jenen allgemeinen, negativen Einfluss, den er sich selbst bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Associationen vorbehält; »es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen der Religion, die von jener anderen, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Gewalt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muss, und namentlich jene, »Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen« (Päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839.)

Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem gewissen Punkte parallel laufenden politischen anschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden Josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniss zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen gestellt, welche alle mehr oder weniger die von der Curie geforderte Unabhängigkeit des kirchlichen Wirkens gelten liessen. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptions-Bullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Die Bestimmungen der älteren Concordate wurden noch durch gleichzeitige Enunciationen der Staatsgewalten abgeschwächt, so das französische Concordat von 1801. durch die bekannten »organischen Artikel«, das bayrische von 1817. durch die gleichzeitige Publication mit der Verfassungsurkunde und dem sogenannten Religionsedicte (vom 26. Mai 1818), dessgleichen wurde in Preussen die Circumscriptions-Bulle »de salute animarum« (vom 16. Juli 1821) nur »unbeschadet der königlichen Majestätsrechte und des Rechtes der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche« kundgemacht (Cabinetsordre vom 23. August 1823). In gleicher Weise wurde in Hannover die Circumscriptions-Bulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824. kundgemacht (Decret vom 20. Mai 1824), ähnlich auch von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Kundmachung der Bullen Provida sollersque (vom 16. August 1821) und ad dominici gregis custodiam (vom 11. April 1827) verfahren (Religionsedict vom 30. Jänner 1830). In allen diesen staatlichen Enunciationen wurden noch immer einzelne Einrichtungen des Josephinischen Systems, so das Placet, der recursus ab abusu etc. beibehalten. Dagegen weisen die späteren kirchenpolitischen Acte einen fast vollständigen Erfolg der kirchlichen Ansprüche auf. Diese zweite Entwicklungsphase beginnt mit dem der Kirche günstigen Ausgange der Streitigkeiten zwischen der preussischen Regierung und den Erzbischöfen von Köln und Posen (1836. bis 1840), und erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848. Schon 1841. wurde von der preussischen Regierung das Placet abgeschafft, eine eigene katholische Abtheilung in dem Cultusministerium errichtet, den Bischöfen das Recht zur Ertheilung der missio canonica zugestanden u. s. w. Andere Concessionen machte die bayerische Regierung mit dem Ministerialrescripte vom 25. September 1841. Seit 1848. kam den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu Statten. Nach dem Muster der — bereits oben erwähnten — Frankfurter Reichsverfassung wurden in den aus jener Zeit herrührenden Verfassungsurkunden fast alle Rechte des Josephinischen Systems beseitigt. So wurde z. B. in der preussischen Verfassung vom 31. Jänner 1850. nicht bloss der Art. V. N. 6. der Frankfurter

Grundrechte wiederholt (und diess sogar ohne den die Unterwerfung unter die Staatsgesetze aussprechenden Zusatz), sondern auch jedes staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit dasselbe nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, ausdrücklich abrogirt.

Wo die früheren Verfassungen ungeändert verblieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Churhessens durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, respective 8. April 1852). Ihren letzten Abschluss fand diese Entwicklung in den — unten näher zu erwähnenden — Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden.

In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Josephs wurden zwar einige Härten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrechterhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast 6 Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Fast alle Concessionen der nachjosephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1791, der eigentlichen Grundlage unseres Staatskirchenrechts bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze wie in anderen gleichzeitigen und späteren, wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit circa sacra, ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Strafgewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen doctrinären Tone der Geist des Josephinischen Systems besonders deutlich heraus spricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Processionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der Generalseminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehranstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, dass die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des Josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden Allerhöchsten Entschliessungen vom 25. März 1802 (Hofdecret vom 2. April desselben Jahres) aufzunehmen, von denen die erstere die Hebung des Säcular- die zweite jene des Regularclerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maassnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigensten Angelegenheiten der Kirche disponirte.

Nur in einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber

sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. Die gährenden Aufklärungs-Ideen des 18. Jahrhunderts waren nicht bloss gegen die kirchlichen Enrichtungen, sondern zum Theile gegen die religiösen Ueberzeugungen selbst gerichtet gewesen. Seither war dem Sturme und Drange dieser Bestrebungen eine ruhigere und gerechtere Anschauung gefolgt. Der Antagonismus zwischen Staat und Kirche, der sich naturgemäss entwickelt hatte, so lange es galt, die gewünschten Staatsprärogative der Kirche abzuringen, war in eben dem Maasse gewichen, in welchem der angestrebte Zustand erreicht und zum ruhigen Besitze geworden war. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich, ungeachtet des fortdauernden josephinischen Systems im Ganzen und Grossen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken.

Der förmliche Anschluss an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848. ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen anderen Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluss eines Concordates. mit der römischen Curie angebahnt worden, allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen Josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833 — 1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 »Glaubens- und Gewissensfreiheit«, »freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen, sowie für den israelitischen Cultus«, »Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser »Gesellschaften«. Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einflusse des Art. V. N. 6. der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: »Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen.« Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem Josephinischen Systeme gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und

Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849. in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episcopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfasungsmässige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlusssatz des Verfassungsartikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Bedeutung als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte, in Anspruch genommen. »Die katholische Kirche« — heisst es in der Denkschrift vom 30. Mai 1849. — »kann ihr Recht nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen, sie muss sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist.«

In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen (vgl. die Allerhöchste Entschliessung vom 26. Dezember 1818, R.-G. Bl. ex 1849. Nr. 107, die Ministerial-Verordnung vom 19. März 1850. u. n. A.) von der Conferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die ausserordentliche Mehrheit der katholischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. »Die versammelten Bischöfe« — heisst es in der citirten Denkschrift — »erkennen mit Dank, dass der katholischen Kirche die frohe Aussicht auf eine wohlthätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird, doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, dass die Regierung Seiner Majestät es nicht für räthlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche ohne Zweifel zu zollen geneigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl in Religions-Interessen einer 24-fachen Mehrheit der Anspruch einer besonderen Beachtung nicht versagt werden. Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, dass die Regierung Seiner Majestät von solchen Grundsätzen ausgeht, und während sie anderen Religions-Gesellschaften neue Rechte verleiht, die alten, wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist.« Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet.

Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nächstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche

wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erflossen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 156. und 157, mit welchen ein grosser Theil der Forderungen des Episcopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, dass es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, dass auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. »Die Regierung«, heisst es in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 23. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, »ist von dem Grundsatze ausgegangen, dass die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören. Die katholische Kirche ruht auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, dass sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muss demnach jene Gesetze anerkennen und die Regierung hat diese Nothwendigkeit nie verkannt.«

Der Inhalt der citirten Verordnungen entsprach dem Standpunkte der Regierung. Die Verordnung vom 18. April 1850. beseitigte das Placet für alle Curial- und bischöflichen Erlässe und alle sonstigen gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs zwischen der Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen. Mit derselben Verordnung wurde die kirchliche Strafgewalt über Cleriker restituirt und zur Durchführung aller ordnungsmässigen kirchlichen Amtshandlungen das Brachium zugesagt. Noch wichtiger waren die Zugeständnisse, welche in der Verordnung vom 23. April 1850 »hinsichtlich der Beziehung der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte« gemacht wurden. Hienach ward das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes oder zum Vortrage der Theologie an was immer für einer öffentlichen Lehranstalt von der jederzeit wiederruflichen Ermächtigung des Diöcesan-Bischofs abhängig gemacht (sogenannte Ertheilung der Missio), von welcher Bestimmung selbst die vom Staate zu ernennenden, respective zuzulassenden Professoren und Privatdocenten an den theologischen Facultäten nicht ausgenommen wurden. Dessgleichen sollte hinfort der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissäre für die strengen theologischen Prüfungen ernennen und jeder Candidat des theologischen Doctorgrades gehalten sein, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die professio fidei nach dem Tridentinischen Symbolum abzulegen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1850. wurden weiter ausgeführt durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 320, betreffend die Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen

gegen katholische Geistliche, dann den Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen«, ebenso erhielten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1850 ihre weitere Ausführung in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend »die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten und Facultäten«, dann in der Ministerialverordnung vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, durch welche die allgemeinen Anordnungen vom 1. Oktober 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie »angewendet« (richtiger zum grössten Theile aufgehoben) wurden. (Vergl. auch die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1851, Z. 5123.)

Allen diesen Normen inhärirte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hiezu nicht. Das sehr umfangreiche Detail der Beziehungen zu der katholischen Kirchengewalt, welches sich aus einer vielhundertjährigen politischen Entwicklung herausgestaltet hatte, war mit den neuen Rechtssätzen nach keiner Richtung erschöpft. So wie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wiess auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin.

Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855. abgeschlossenen Concordates mit dem heiligen Stuhle (Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 195). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das canonische Recht als subsidäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen, umfasste diese Gesetzgebung die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855. enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich sowie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evangelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848. im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maass von Freiheit und Selbstständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluss auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er nicht überhaupt aufgegeben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt.

Da das Patent vom 5. November 1855, abgesehen von den sofort zu erwähnenden partiellen Abänderungen, die gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung enthält, so werden die einzelnen Bestimmungen

desselben unten bei Erörterung der Motive der Regierungsvorlage zur Sprache kommen. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen hervorzuheben, dass in der mit dem Patente vom 5. November 1855. kundgemachten Convention, ebensowie in den vorangegangenen Concordaten der anderen Staaten, die von der Curie vertretene Anschauung über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu maassgebender Geltung gelangte. Nach ihrem Inhalte blieben die neuen Bestimmungen im manchen Punkten, z. B. was die Ernennung für kirchliche Aemter betrifft, selbst hinter den freiwilligen Zugeständnissen anderer Regierungen, z. B. der preussischen zurück, dafür aber trat der principielle Standpunkt um so schärfer hervor. Mit der Convention vom 18. August 1855. vollzog sich für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend. Dass diese Idee in dem österreichischen Concordate mit noch grösserer Prägnanz ausgeführt erscheint als in der parallelen Action der anderen Staaten, erklärt sich aus dem Umstande, dass bei uns die neue Entwicklung um so entschiedener auftreten musste, je lebhafter gerade hier die entgegensetzte Strömung (der Josephinismus) gewaltet hatte, sowie daraus, dass die kirchliche Bewegung Oesterreich zuletzt, also zu einer Zeit erreichte, wo sie bereits um Vieles mächtiger war als in ihren Anfängen. Dass auch in dieser Beziehung keine auf Oesterreich beschränkte Entwicklung vorliegt, wird schon durch die Wahrnehmung bewiesen, dass die um dieselbe Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Concordate (so das württembergische vom 8. April 1857, das Baden'sche vom 28. Juni 1859) eine ganz gleiche Steigerung der kirchlichen Ansprüche aufweisen.

Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte.

Auch in dieser letzten Entwicklung lässt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1848. freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früher auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, dass derselbe politische Satz auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, dass dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und dass daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der grossen Religionsgesellschaften) mit »anderen Gesellschaften« zur Wahrung der

staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine grosse Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maass freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteigerten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Anspruche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus all' dem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüber zu lenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äusseren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der, unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluss auf die religiösen Gemeinschaften wiedergewonnen und verfassungsmässig sicher gestellt werden.

Einen besonderen Anstoss erhielten diese Bestrebungen durch Vorgänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekunden. Schon die päpstliche Encyclika vom 8. Dezember 1864. und der derselben beigegebenen 80 Irrlehren der Zeit verurtheilende »Syllabus« wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen, noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concils-Minorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen.

In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt lässt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden; im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordnetenkammer beschränkt, seit der Proclamirung der vaticanischen Beschlüsse nahmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Die ersten Erfolge errangen die neuen Bestrebungen in Baden und Württemberg, wo die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der abgeschlossenen Concordate durch Staatsgesetze — vom 9. October 1860, beziehungsweise vom 30. Jänner 1862. und durch nachgefolgte weitere Anordnungen — geregelt wurden, auch in dem Grossherzogthum Hessen wurde die 1854 abgeschlossene Convention mit dem Mainzer Bischof 1866. ausser Kraft gesetzt. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt, in den andern Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflicte zwischen Staat und Kirche herbei, die

Regierung nahm aber eben von denselben Anlass, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen. (Gesetz vom 13. Mai 1871. titt. seg. relazione dello stato colla chiesa).

In Oesterreich war seit der Zeit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860. das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855. im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsraths-Session ein sogenanntes »Religionsedikt» ausgearbeitet (im Hause zuerst von dem Abgeordneten Mühlfeld, später in veränderter Form von dem Abgeordneten Figuly vorgelegt).

Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniss zur katholischen Kirche im vertragsmässigen Wege geordnet worden war und da weder innerhalb der staatlichen noch innerhalb der kirchlichen Sphäre Etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweisen Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine diesstfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben.

Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden, das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege.

Zunächst schienen die neuen verfassungsmässigen Rechte mit einigen Bestimmungen des Concordates so unvereinbar zu sein, dass die Gerichte bei dem ersten Zusammentreffen derselben in einem Rechtsfalle eine unmittelbare theilweise Abrogation des Concordates annahmen. Diess war insbesondere der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Artikels XIV, betreffend die staatliche Strafgewalt über Cleriker. Weiters liessen es die neuen Verfassungsgesetze als zulässig erscheinen, dass manche in die Concordats-Gesetzgebung einbezogene Belange künftig als rein staatliche Angelegenheiten angesehen und lediglich im Wege der Staatsgesetzgebung geordnet werden konnten. Auf diese Weise kamen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868., R.G.B. Nr. 47.—49. zu

Stande, durch welche 1. das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt und das Institut der sogenannten Noth-Civilehe eingeführt, 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche, 3. eben solche Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate zusammenlebenden Confessionen erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen war dem Artikel X. des Patentes vom 5. November 1855. zur Gänze, den Bestimmungen der Artikel V., VII. und VIII. theilweise derogirt.

Die Bedeutung dieser Gesetzgebung besteht darin, dass mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maass des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlass zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoss hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre.

Durch die schon oben erwähnte Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniss und Widerspruch hervorgerufen, dass jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen musste. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorangegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat, und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Zuvörderst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Die materia fidei gehört zu den eigensten Angelegenheiten jeder Kirche, der Staat hat weder die Fähigkeit noch das Recht, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren, ihm steht lediglich zu, Religionsgesellschaften, deren Dogmen mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erscheinen, die Anerkennung für den äusseren Rechtsbereich zu versagen oder zu entziehen. Zu einem solchen äussersten Schritte bot die Unfehlbarkeit schon desshalb keinen Anlass, weil sie an sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, vielmehr ihre Gefährlichkeit erst nach der Handhabung der dem Papste durch das Concil zuerkannten Vollgewalt bestimmt werden kann. Demgemäss hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogmas verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, dass das neue Dogma zu einem integrirenden Bestandtheil der katholischen Glaubenslehre geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die grosse Tragweite der neuen Lehre nicht verkannt, und eben desshalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltlos Gebrauch gemacht. (Vergleiche den allerunterthänigsten Vortrag des Ministers

für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1870., Wiener Zeitung Nr. 184.)

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend liess die Regierung auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1870. der päpstlichen Curie erklären, dass in Folge des neuen Dogmas »das Concordat vom Jahre 1855. hinfällig geworden sei, und dass die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre«. (Depesche des Grafen Beust an den Chevalier Palomba vom 30. Juli 1870.) Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlass gab. Die Regierung beschränkte sich darauf, »in ihre volle Actionsfreiheit zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Decrete des vaticanischen Concils constituirt wurde, gerüstet zu sein«. (Depesche des Grafen Beust etc.).

Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlass zu der gegenwärtig zur verfassungsmässigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben.

Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855. nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855. in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf derselben basirte Gesetzgebung zwar nicht direct berührt, es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Aufrechthaltung der auf derselben basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, dass die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt, allein solange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855. fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Staatsgesetze — die Staatsgrundgesetze und Maigesetze — bereits modificirt war).

Es ist klar, dass diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen musste der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentes folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordates Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zu dem sind einzelne Bestimmungen des Patentes, insbesondere die der Artikel XVIII. XXII. XXV. XXXII. XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, dass sie nach Lösung derselben modificirt oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870. wurde daher der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, »diejenigen Gesetzes-Vorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855. zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche . . . . . . nach Maassgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.«

In Ausführung dieses Allerhöchsten Handschreibens vom 30. Juli 1870. wurde die Gesetzgebung vorbereitet, welche zur Zeit zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht ist. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der unmittelbar vorliegende Gesetzesentwurf, »womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden«. In dem Eingange dieses Entwurfes wird die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855. »seinem vollen Inhalte nach«, also in allen jenen Beziehungen, für welche es seit den Staatsgrundgesetzen und den Gesetzen vom 25. Mai 1868. noch in Kraft stand, ausgesprochen (Artikel I.). Die Nothwendigkeit dieser formellen Bestimmung erhellt aus dem oben Ausgeführten. Alsdann folgen einige gleichfalls formelle Bestimmungen, durch welche die Gesetzeskraft der an Stelle des Patentes tretenden Normen ausgesprochen, der Beginn der Wirksamkeit derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird. (Artikel II.—IV.). Alsdann folgt der eigentliche Gesetzesentwurf: »Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche«. Dieser Entwurf enthält in 60. Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt, nur für einzelne besonders wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verwiesen. Von diesen letzteren sind zwei zur verfassungsmässigen Behandlung bereits eingebracht, nämlich der Gesetzentwurf zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften (der sich jedoch nicht blos auf Genossenschaften der katholischen Kirche beschränkt) und der Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge.

II.

Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, auf welchen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf — über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — beruht.

Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung (I.) ergeben sich mehrere wichtige Gesichtspunkte.

Zuvörderst ergibt sich, dass wie der formelle Anlass zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben nach diesem Acte bestimmt werden muss. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870. wurde

die Vorbereitung der nothwendigen Gesetzesvorlagen aufgetragen, »um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855. abzuändern.« Es handelt sich also nicht um Herstellung beliebiger neuer Beziehungen zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um ein neues Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat, respective durch das Patent vom 5. November 1855. geregelt waren. Nur in dieser Richtung besteht seit Aufhebung des Concordates eine Lücke in unserem öffentlichen Rechte, welche ausgefüllt werden muss. Nur auf diese Art ist es auch möglich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anzuschliessen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung zu wahren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird, welche aber ganz besonders bei Verhältnissen geschont werden muss, welche wie die hier in Frage stehenden, mit dem innersten Volksleben zusammen hängen. Aus diesem Grunde ist auch mit dem mehrerwähnten Allerhöchsten Handschreiben die Berücksichtigung der »historisch gegebenen Verhältnisse« aufgetragen worden.

Ist hienach die neue Gesetzgebung auf das Geltungsgebiet des Patentes vom 5. November 1855. beschränkt, so ist die nächste Frage die nach dem Umfange dieses Gebietes. Auch in dieser Beziehung ergibt sich schon aus obiger geschichtlichen Darstellung, dass das Patent in seiner heutigen Geltung zwar fast alle äusseren kirchlichen Angelegenheiten, aber auch nur kirchliche, nicht mehr staatliche Belange umfasst. Es handelt sich also nicht mehr darum, ein von der Kirche occupirtes, staatliches Terrain zurückzugewinnen, sondern nur noch darum, die staatliche Einflussnahme auf das kirchliche Gebiet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regierung ist derzeit keine einzige staatliche Angelegenheit mehr in den Händen der Kirche. Was letzterer von öffentlichen Belangen im Concordate überlassen war, ist durch die Staatsgrundgesetze und die Maigesetze zurückerlangt. Hiegegen kann insbesondere nicht auf die Intervention der Seelsorger bei Eheschliessungen und auf die Matrikenführung derselben verwiesen werden. Diese Functionen besorgen die Seelsorger der katholischen wie die aller anerkannten Kirchen lediglich im Auftrage des Staates, als mittelbare Staatsbeamte. Die Eheschliessung und die Matrikenführung werden durch diese Intervention so wenig zu kirchlichen Angelegenheiten, als es z. B. ehedem die Armenverwaltung durch den Umstand geworden ist, dass der Pfarrer Vorstand des Armen-Instituts war. Man mag also darüber streiten, ob diese Besorgung öffentlicher Geschäfte durch Organe, die zugleich eine kirchliche Stellung haben, den öffentlichen Interessen entspreche und ob dieselbe nicht besser anderen staatlichen Functionären anvertraut würde, allein diess ist nur eine Frage der politischen Zweckmässigkeit, nicht mehr eine Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Bisher hat unsere Gesetzgebung die Gründe, welche für die Bestellung anderer Functionäre spre-

chen, nicht für überwiegend gehalten und sich demzufolge darauf beschränkt, den Nachtheilen, welche aus dieser Cumulirung von Staats- und Kirchenämtern entspringen können, durch specielle Vorkehrungen abzuhelfen (Nothcivilehe), im Uebrigen hielt sie einzelne Nachtheile durch die allgemeinen Vortheile der Institution für überboten. Selbst aber wenn die Regierung diese Ansicht ändern sollte, würde diess als ein interner staatlicher Vorgang, nicht als eine Regelung der Beziehungen zur Kirche erscheinen.

Gegenstand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschliesslich kirchliche Verhältnisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855. geregelt waren. Da ferners — wie unten näher besprochen werden wird — der Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Uebereinstimmung mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung seit 1849., die sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so können die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildenden kirchlichen Angelegenheiten sofort näher als »äussere kirchliche Angelegenheiten«, »äussere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche«, bezeichnet werden.

Die nächste Frage ist nun die, von welchen leitenden Gesichtspunkten diese neue Gesetzgebung über die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgegangen ist? Mehr als irgend ein anderes politisches Verhältniss bedarf das eben Genannte einer principiellen Behandlung, ein unsystematisches Vorgehen muss hier nothwendig zu Willkür oder Schwäche führen.

Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, dass weder auf den Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart.

Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Princip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Errreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participirte, muss sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muss er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, dass der Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, dass er vielmehr

ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benützt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. So hat z. B. der Staat zwar bei kirchlichen Disciplinarhandlungen mitzuwirken, dafür ist aber auch ein kirchliches Disciplinarerkenntniss genau so vollstreckbar, wie das von einer Staatsbehörde gefällte. Da ferners die Geistlichen im Josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch Nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass diess nicht der Standpunkt der Gegenwart ist.

Ebensowenig als der Josephinismus, kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäss erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, dass die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben.

Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig principielle Anhaltspunkte auch sonst der Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, dass sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben (»jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig« etc.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte (»ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen«) das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten.

Weniger sichere Anhaltspunkte als in der eben besprochenen negativen boten sich für den Standpunkt der Regierung in positiver Hinsicht. Insbesondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855. entnommen werden.

Artikel 15. cit. beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre »inneren« Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlusssatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten, er unterlässt aber festzustellen, erstens was »innere« kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflussung freigelassenen »äusseren« kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens, wie weit die kirchliche Autonomie gehen dürfe, ohne »mit der staatlichen Gesetzgebung« zusammenzustossen. Damit ist desshalb wenig gewonnen, weil die Conflicte zwischen Staat und Kirche eben immer die

1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine ausserhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung (I.) ergibt sich, dass für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, dass auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschliesslich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind und dass die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmässigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden, die Wahrnehmung dieser Rechte ist aber ausschliesslich Sache der legislativen Factoren, nicht eines aussenstehenden Dritten.

Die durch die staatliche Gesetzgebung selbst gezogene Schranke ist bei uns durch die Art. 14. und 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegeben. Artikel 14. hat für die gegenwärtige Gesetzgebung keinen Belang. Es versteht sich bei der heutigen Cultur von selbst, dass das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normirung abgeben kann. Der Zeitpunkt wo der Staat sich über den Lehrbestand einer Kirche sein Urtheil zu bilden hat, ist allein der der Anerkennung dieser Kirche oder — soweit diess ohne Aenderung der Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in welchem eine anerkannte Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch hier hat der Staat — wie oben unter 1. ausgeführt wurde — nur zu prüfen, ob er hiernach die Anerkennung verweigern oder entziehen kann, eine Ueberprüfung oder Emendation des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der katholischen Kirche ergab sich ein solcher Anlass bei der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre. Die damalige Erwägung ging dahin, dass um dieser Neuerung willen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich Nichts geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung sich der Verlautbarung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als Bestandtheil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Consequenzen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt kein Anlass vor, diesen Standpunkt zu ändern.

Eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Art. 15. cit., da nach dieser Stelle »innere« kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die »äusseren« Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, dass diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äussere Ange-

legenheit sei, Bedeutung erhält, um so wichtiger ist die Frage, wie weit hier die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht?

Diessfalls ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, dass die Abscheidung der »inneren« und der »äusseren« kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht.

Formell ist innere und äussere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hierfür erklärt. Materiell ist hier der Staat verpflichtet, diese Festsetzung so zu treffen, dass der Kirche nicht blos das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äusseren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt. Allein diese durch Art. 15. cit. gegebene Verpflichtung hat niemand Anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst, diese Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äussere Schranke. Es folgt diess mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschliesslichen Souveränitat des Staates. Nach diesem Fundamentalsatze des modernen europäischen Staatsrechts kann die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen, sie darf sich weder in der Feststellung derselben beschränken noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie darf insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft diessbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluss zugestehen. Diess besagt auch Art. 15., wenn er einerseits für die inneren Angelegenheiten die kirchliche Autonomie anerkennt, andererseits aber die Kirchen — ohne jegliche Ausnahme — den Staatsgesetzen unterordnet.

2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, dass ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und dass sie desshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Pivatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört, was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflussnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination der-

Frage betreffen, was »innere« und was »äussere» kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, dass sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, dass sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat einbekannt, dass er kirchliches Gebiet occuppiren wolle. Diess ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt, vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeusserlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maassgebenden Einfluss bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kindererziehung u. s w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniss nur von der Art der Grenzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Grenzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem kanonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab oder wo doch der grösste Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äusserste Abhängigkeit vom Staate gerathen. Beides hat sich wiederholt gezeigt, so hat z. B. auch der Josephinismus behauptet, das wahre kirchliche Gebiet nicht zu schmälern, und andererseits war Concordatsgesetzgebung nicht dadurch behindert, dass dasselbe Princip, das jetzt im Art. 15. ausgesprochen ist, auch damals schon als Regierungsgrundsatz galt (Allerhöchstes Patent vom 31. Dezember 1851., R.G.Bl. ex 1852. Nr. 2.). Der Josephinismus verwechselte eben das »kirchliche« mit dem religiösen Gebiete und anerkannte nur solche kirchliche Angelegenheiten, »welche den Glauben oder die Seele betreffen«; umgekehrt war im Concordate der Bereich der kirchlichen Angelegenheiten mehr im Sinne der kirchlichen Auffassung bestimmt und daher z. B. auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehewesen der Katholiken, die Aufsicht über den ganzen öffentlichen Unterricht etc. als kirchliche Angelegenheit behandelt.

Aus der letzteren Anführung erhellt sofort, warum auch das Patent vom 5. November 1855. bei Feststellung der Grundsätze der neuen Gesetzgebung keine Anhaltspunkte gewährt. In dem Patente

ist eben — nach der Zeit seiner Entstehung — der kirchlichen Auffassung stärkere Berücksichtigung zu Theil geworden, als diess gegenwärtig, insbesondere seit den vaticanischen Decreten, möglich ist. Das Patent ist daher für die gegenwärtige Gesetzgebung nur insoferne maassgebend, als es — im Gegensatze zu Art. 15. — die äusseren kirchlichen Angelegenheiten einzeln aufzählt und damit — wie schon oben angedeutet wurde — den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bezeichnet, für die Art hingegen, nach welchen Grundsätzen dieses legislative Thema zu behandeln ist, enthält es für sich allein keine Richtschnur. In dieser Beziehung kann es nur insofern in Betracht kommen, als es die auch bei der neuen Gesetzgebung fortwährend im Auge zu behaltende geschichtliche Entwicklung, die particulare österreichische Ausgestaltung einzelner staatlich-kirchlicher Verhältnisse bezeugt. Auf der anderen Seite ist auch seine Bedeutung für die Feststellung des legislativen Objects nur dahin zu verstehen, dass die neue Gesetzgebung keine andern als die in dem Patente behandelten kirchlichen Angelegenheiten betreffen kann, nicht auch dahin, dass alle diese Angelegenheiten die dermalige Gesetzgebung berühren. Denn da der Inhalt des Patents auf einer Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt beruht, lässt sich aus der Anführung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in dem Patente noch nicht der Schluss ziehen, dass dasselbe als »äussere« kirchliche Angelegenheit angesehen worden sei und dass es daher auch bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt unter die Dispositionsbefugniss derselben falle.

Nach alle dem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden: welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung musste an dem Grundsatze festhalten, dass insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870. vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmässig entsprochen werden.

Hiernach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten:

1. Wie weit reicht verfassungsgemäss die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten?

2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu und in wie weit kann ihr dieselbe belassen werden?

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maassgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1. bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind?

spruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht blos eine schlaffe Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systems im Staatskirchenrechte oder richtiger gesprochen gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlasst, sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab.«

Diess ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft (vgl. z. B. auch Zeller, »Staat und Kirche« S. 57. ff.). Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des amerikanischen Systems nicht zum ersten Male erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1848 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heisst diessfalls in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850. zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde: »die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmässige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung Preis geben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . niemals rathen könnte.«

Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellem Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, dass das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre wie in Oesterreich. Diess ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus, nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimath. Dazu kommt, dass das neue System nicht auf

die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und dass daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den andern anerkannten Confessionen nach sich ziehen müsste. Endlich muss hervorgehoben werden, dass bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müsste, schlechterdings nicht entbehrt werden kann.

Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, dass sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung beliess, nicht bloss im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt insbesondere seit den Beschlüssen des Vaticanums, Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verkennung des grossen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel 53. des zum Theile dem amerikanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religions-Ediktes bestimmt, die Religionsfonde den Kirchen, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die rechte Staatskunst in der zweckmässigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie!

Damit ist die gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Frage herangerückt:

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung nach Maassgabe des unter 2. festgestellten innerhalb der nach 1. bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind?

Obgleich auch für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keine formelle Competenzschranke besteht, so fand sich dieselbe doch durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15. angewiesen, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmässig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens (die »äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen

selben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichthin ändern, die gegenwärtige kann diess um so weniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muss sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt, allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all' diess nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert.

Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privat-Corporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte des politischen Liberalismus geworden. Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das »amerikanische«, nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der »Trennung von Staat und Kirche«, endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der »freien Kirche« (»freie Kirche im freien Staate«) bezeichnet, galt dieses System lange Zeit als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, dass die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflusst wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeusserung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstösst, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen, er soll die Eheschliessung, den öffentlichen Unterricht, die Matrikenführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen, dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt.

Geringe Modificationen abgerechnet gilt dieses System ungeschwächt in den vereinigten Staaten von Nordamerika. In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1791—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sog. Garantiegesetzss vom 13. Mai 1871.). Dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen. Auch bei uns in Oesterreich hat man dasselbe wiederholt als Panacee für alle confessionellen Schwierigkeiten, als das Ideal der Coexistenz von Staat und Kirche angerühmt. Nichtsdestoweniger konnte die Regierung keinen

Augenblick darüber in Zweifel sein, dass die gegenwärtige Gesetzgebung anderen Gesichtspunkten zu folgen habe.

In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hiefür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht (»Staatsrecht, Völkerkerrecht und Politik«, Band II., Seite 183. ff.). Mohl erkennt an, dass das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. »Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniss von Staat und Kirche ohne weiteres als das Räthlichste erscheinen.« Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, dass dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei oder dass es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. »In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt, in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie ein anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hoch gehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichgestellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannigfachen Einfluss auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als blosse Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Missachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müsste als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden, die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine grosse Arbeit und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. Davon gar nicht zu reden, dass die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von grossen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in An-

ihrer Disciplin, die Pflege und freie Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die freie Regelung des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten. All diess nach Maassgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen.

Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil enthält, dass diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sei. Hier kann es sich nur darum handeln, dass die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen.

Auch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin ist schon durch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet, es bedarf aber hier besonderer Einrichtungen, auf dass einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmässigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sicher gestellt werde, (dass z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertirte unter dieselbe gezogen werden, dass nicht ein nur vom Staate zu übender äusserer Zwang usurpirt werde u. s. w.) und andererseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der gedeihlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde. (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, Evidenz über die kirchlichen Anordnungen etc.)

Die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordert bei dem Umfange und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Genehmigung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung bei der Bestellung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr u. s. w.) dieselbe ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze normirt (über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften).

Die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten erfordert ebenfalls ein gewisses Maass staatlicher Aufsicht, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen, auch diesfalls ist ein Specialgesetz in Aussicht genommen.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichts-

wesen ist theils bereits Gegenstand besonderer Staatsgesetze (Gesetz vom 25. Mai 1868., R.G.Bl. Nr. 48., über das Verhältniss der Kirche zur Schule), theils ist eine diessbezügliche Gesetzgebung in Aussicht genommen (insbesondere was die Antheilnahme der Kirche an der Einrichtung der theologischen Facultätsstudien betrifft).

Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, dass es sich hier stets um einen äusseren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt.

Alle eben erwähnten Gerechtsame und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, dass der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, dass ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedingte eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften.

Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche, wie sich aus der sofort folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben wird, für die gegenwärtige Gesetzgebung maassgebend waren.

(Schluss folgt.)

VIII.

Zur kirchenrechtlichen Praxis in Bayern.

Ein von allgemeinen Gesichtspunkten aus auch für weitere Kreise nicht uninteressanter Rechtsfall kirchenrechtlicher Natur war vor kurzer Zeit Gegenstand der Entscheidung bayrischer Verwaltungsbehörden; die Wichtigkeit der Sache gerade in gegenwärtiger vom Kampfe gegen die Uebergriffe des Curialismus so hochbewegten Zeit mag es rechtfertigen, die in fraglicher Angelegenheit gefällten Entscheidungen in dieser Zeitschrift einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen.

Josef B. wurde i. J. 1860. als der uneheliche Sohn einer gewissen Barbara St. geboren und kurze Zeit darauf nach katholischem Ritus — die Mutter gehörte der katholischen Confession an — getauft. Im Jahr 1864. verheiratheten sich die beiden Eltern des B., welch letzterer durch diese Ehe demgemäss legitimirt wurde. Vor dem Abschluss der Ehe erklärten die Nuptu-

Kirche«) zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere Norm gegeben wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein.

Diese den obersten Grundsatz bildende kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schliesst jedoch den staatlichen Einfluss nicht vollständig aus. Zuvörderst gilt nach dem letzten Satze des Artikel 15. die kirchliche Autonomie nur unbeschadet der Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstösst, muss sie gegen dasselbe zurücktreten, z. B. die Real- und Personal-Immunität der Cleriker (immunitas tributorum et servitiorum) vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Neben dieser ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlusssatz des Artikel 15., wie gezeigt wurde, noch die besondere Bedeutung, dass der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen oder beschränken kann. Er kann also nicht blos ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet, — z. B. das Ehewesen, den öffentlichen Unterricht — ihr ganz entziehen, sondern er kann ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht überlassen. In der ersteren Beziehung findet, wie oben bemerkt wurde, die gegenwärtige Gesetzgebung keine Aufgabe mehr vor, um so mehr tritt für sie der zweite Gesichtspunkt ein. Eine derartige gesetzlich geordnete Staatsaufsicht hebt die Freiheit der Kirche nicht auf, ist vielmehr durch den grossen Umfang derselben, wie überhaupt durch die mächtige und einflussreiche Stellung, welche eine grosse kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft grossen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlen nicht entrathen können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren.

Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maassgebend. Erstlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefasst. Schranken, die neu eingeführt kaum erträglich wären, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzeln haben. Weiters wurden die neueingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum particulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonde, die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenver-

mögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen sowie der ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechts theils an das particular geltende Vetorecht angeschlossen. Der zweite maassgebende Gesichtspunkt war der, dass bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, dass also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde und diess stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich mit anderen Worten nicht an die Stelle der kirchlichen setzen, sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken, ebensowenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung der kirchlichen Aemter frei zu bestimmen, es wurden nur daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern nur vorgesorgt, dass derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv- sondern nur den allgemeinen Repressiv-Maassregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die grosse Autorität dieser Anordnungen verlangt. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen, die Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictionsgebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den diessfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür gesorgt, dass das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der des Josephinismus, welcher nicht blos directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienst-Ordnungen, Pfarregulirung etc.), sondern auch einzelne kirchliche Parteirichtungen, z. B. den Febronianismus gegen andere begünstigte. Ueberhaupt tritt hier besonders auffällig der Gegensatz zu der dem Josephinismus zu Grunde liegenden, dem heutigen Zeitgeiste widerstrebenden Staatsauffassung hervor, wie sich z. B. in der Frage der Beschränkung des innerkirchlichen Verkehrs zeigt (Placetum regium).

Die einzelnen Ableitungen aus dem eben Ausgeführten lassen sich folgendermaassen zusammenfassen.

Der katholischen Kirche steht grundsätzlich zu: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes, die freie Ausübung ihrer Verfassung, ihrer für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere

Theil einseitig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktreten; speciell für Eheverträge ist das durch § 12. und was Todesfälle betrifft durch § 16. der II. Verf. Beil. noch ausdrücklich festgesetzt [1])

Auf Grund der angegebenen gesetzlichen Bestimmungen entscheidet sich der fragliche Rechtsfall somit zweifellos dahin: dass Joseph B. auf Grund des bestehenden Ehevertrags in der prot. Confession erzogen werden muss. Aber selbst wenn kein Ehevertrag bestünde oder der bestehende ungiltig wäre, würde auf Grund von II. Verf. Beil. § 14. die Entscheidung ganz die gleiche sein müssen.

Joseph B. hatte jedoch bereits die Communion durch einen katholischen Priester empfangen und da man sich betheiligter Seite hierauf stützte, um zu behaupten, der Knabe sei nun rechtsgiltig in die katholische Kirche aufgenommen und die Staatsgesetze vermöchten diese Aufnahme nicht zu alteriren, so muss auch dieser Punkt noch einer kurzen Erörterung unterzogen werden. Das katholische Dogma lehrt, dass derjenige, der durch Communion in die katholiche Kirche aufgenommen sei, derselben rite und selbstständig angehöre [2]); etwaige Staatsgesetze, welche Modificationen dieses katholischen Glaubenssatzes aufstellen, haben nach canonischem Recht selbstverständlich keine Giltigkeit; sie sind verdammenswerthe Uebergriffe der Staatsgewalt in das kirchliche Leben, in die »Freiheit der Kirche«, um dieses bekannte curiale Schlagwort zu ge-

---

[1]) Vgl. hiezu Döllinger Ver.-S. Bd. VIII. S. 45., wo ausdrücklich gesagt ist, dass bei Kindern aus gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben über die religiöse Erziehung der Kinder vertragsmässige Bestimmungen zu treffen und dieselben im beiderseitigen Einverständnisse jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. Jedenfalls ist also beiderseitiges Einverständniss zur Abänderung von Ehevertägen erforderlich.

[2]) Dieser Glaubenssatz ist nur eine Folgerung aus dem bekannten canonischen Grundsatze, dass durch das Sacrament der Taufe, auch wenn es von einm Häretiker oder Ketzer gespendet wird, der Getaufte in die kath. Kirche aufgenommen werde und »gewissermaassen dem Papste angehöre«; die katholische Communion ist aber nur eine neue selbstständige Bekräftigung des Taufactes, durch welchen der Täufling in die kath. Kirche aufgenommen wurde. Die protestantische Taufe hat als solche nach canon. Rechte keine unterscheidende Rechtswirkung.

brauchen und jeder Katholik ist im Gewissen verbunden, solchen Staatsgesetzen nicht zu gehorchen, ja ihnen, wie der vigens et adprobata ecclesiae disciplina, die zweite Hauptquelle des curialen Kirchenrechtes der Jetztzeit lehrt, jeden nur möglichen Widerstand entgegen zu setzen.

So das canonische Recht. Wie verhalten sich hiezu die bayerischen Staatsgesetze? Nach dem Concordate wäre die Giltigkeit der fraglichen Bestimmung des canonischen Rechtes nicht zu bestreiten; anders aber verhält es sich nach den Rechtssätzen der 2. Verfassungsbeilage, des sog. Religionsedictes, welche bekanntlich auf Grund § 103. dieses Staatsgrundgesetzes den Normen des Concordates im Widerspruchsfalle vorzugehen haben. Zwar zu einer Zeit, wo sich das bayerische Ministerium zum willenlosen Diener des curialen Systems erniedrigt hatte, wo Bayern als eine der »schönsten Provinzen des heiligen Stuhles« bezeichnet werden konnte, zur Zeit des berüchtigten Ministeriums Abel, da nahm man keinen Anstand gegen den klaren Wortlaut der 2. Verf.Beil. in ähnlichen wie der vorwürfige Fall nach den durch das Concordat sanctionirten canonichen Normen zu entscheiden; es finden sich in der Döllinger'schen Verordnungssammlung mehrere Ministerialerlasse, die auf Grund einer unverantwortlichen Interpretation des § 18. der 2. Verf.Beil. den canonischen Grundsatz aufstellen, dass, wer durch Communion in die katholische Kirche — es handelt sich nur um Entscheidungen in Betreff der katholischen Kirche — aufgenommen sei, auch darin bis zum erlangten Unterscheidungsalter zu verbleiben habe. (Döllinger Ver.-Samml. Bd. VIII., § 18. 20. 33). Es wird hier immer die Aufnahme durch Communion als maassgebend erklärt. Die fraglichen Erlasse stammen sämmtlich aus der Abel'schen Zeit und schon dieser Umstand ist hinreichend, unter den heutigen Verhältnissen sie jeglicher Bedeutung zu berauben, geschweige denn aus ihnen einen »Fundamentalsatz« des bayerischen Staatskirchenrechtes deduciren zu lassen, der nichts ist, als eine jener vielen unzulässigen Prätensionen des canonischen Rechtes. Aber auch ganz abgesehen von der Anrüchigkeit dieser Abel'schen Ministerialerlasse stehen dieselben mit den Bestimmungen der 2. Verf.Beil. in diametralem Widerspruch. Dieses Gesetz enthält mit keinem Worte eine Anerkennung des canonischen Rechtssatzes über die Wirkungen der Communion. Man will sich hiefür auf § 18. berufen; wir haben diese Gesetzesbestimmung oben dem vollen Wortlaute nach allegirt und auf Grund des klaren Wortlautes derselben muss es geradezu als unbegreiflich bezeichnet werden, wie man hieraus allgemein giltige Normen über

rienten vor dem zuständigen Pfarramte, dass sofort ihr bereits lebender Sohn Joseph als auch alle etwa noch aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der protestantischen Confession, welcher der Vater angehörte, erzogen werden sollten. Die getroffene Uebereinkunft wurde in die Civilstandsregister jener Pfarrei eingetragen, characterirt sich demnach als ein rite abgeschlossener Ehevertrag. Joseph B. besuchte demgemäss bis zum Februar 1872. die protestantische Schule und seine Erziehung erfolgte unbestrittenermaassen in der protestantischen Confession. Ende des Jahres 1871. aber starb der Vater des Knaben und die Mutter, von ärmlichen Verhältnissen gedrückt, nahm dankbar das Anerbieten eines Verwandten, des Schreinermeisters H. in W. an, den Knaben zur Pflege und Erziehung bei sich aufzunehmen. Joseph B. wurde nun von der protestantischen Schule zu A. an die protestantische Schule zu W. überwiesen. Josef B. kam jedoch nicht zur protestantischen Schule und auf gepflogene Nachforschungen ergab sich, dass der Knabe von Schreinermeister H. in der katholischen Confession erzogen worden und dass derselbe auch schon bei einem auswärtigen Priester Dr. M. zur Communion gegangen sei. Von betheiligter Seite wurde sodann der Antrag gestellt, die Frage der religiösen Erziehung des Joseph B. zur rechtlichen Entscheidung zu bringen; der hiezu als competent erklärte Stadtmagistrat A. entschied darauf hin, es sei Josef B. in der protestantischen Confession zu erziehen. Auf hiegegen erhobenen Recurs an die betreffende Kreisregierung als 2. Instanz erfolgte unter Abänderung der magistratischen Entscheidung folgender Beschluss: es sei die Aufnahme des Josef B. in die katholische Kirche in *staatsrechtlicher* Beziehung als ungiltig zu erklären, dagegen könne diese Aufnahme in *kirchlicher* Beziehung nicht für ungiltig erklärt werden und es sei Josef B. bis zum Eintritt des gesetzlichen Unterscheidungsalters in der katholischen Kirche zu belassen, *da die Ausübung eines Zwanges gegen denselben bezüglich seiner religiösen Erziehung eine Verletzung des in Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urk. jedem Einwohner gesicherten Rechtes der Gewissensfreiheit enthalten würde.* Soweit die Geschichtserzählung in kurzem Umriss. Wir wenden uns sofort zu der durchzuführenden Rechtsdeduction.

Die einschlägigen Verhältnisse haben für Bayern ihre Regelung gefunden in der 2. Beilage zur Verf.-Urk., dem sogenannten Religionsedicte. Dass für Staatsbehörden lediglich und ausschliesslich diese Normen zur Geltung zu kommen haben und nicht etwaige

»kirchliche« Bestimmungen — als solche werden nach dem bayr. Concordate das canonische Recht und die vigens et adprobata ecclesiae disciplina erscheinen — sollte für den Rechtskundigen keiner weiteren Erörterung bedürfen. Wir werden später hierauf zurückzukommen genöthigt sein. Die zweite Verfassungsbeilage bestimmt aber über die Religionsverhältnisse von Kindern aus gemischten Ehen, dass falls diese Frage durch einen giltigen Ehevertrag der Eltern geregelt ist, es hiebei sein Bewenden hat (§.12); in Ermaugelung solcher Ehepacten sollen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen (§. 14); der Tod der Eltern ändert nichts an diesen Bestimmungen (§. 16.); durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet (§. 20.); endlich bestimmt §. 18. — wir bringen denselben wörtlich zum Abdruck, da die Regierungsentscheidung sich vorzüglich hierauf stützt, obwohl er gar nicht auf vorwürfige Streitfrage passt —; »wenn ein das Religionsverhältniss der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniss darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren dem bestehenden Ehevertrag gemäss durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.«

Aus den allegirten Gesetzesbestimmungen erhellt, dass der oben dargelegte Fall sich daran entscheiden muss, ob ein giltiger Ehevertrag vorliegt. Eheverträge sind was ihre Giltigkeit nach Form und Zeit der Errichtung betrifft, nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen; das in vorliegendem Falle zur Anwendung kommende A. Statutarrecht erfordert nur in ausserordentlichen Fällen (Festsetzung allgemeiner Gütergemeinschaft, Concurrenz von Kindern aus früherer Ehe, Verzicht der Ascendenten auf ihr Intestaterbrecht) einen gerichtlichen oder notariellen Act zur Giltigkeit von Eheverträgen, ausserdem ist nicht einmal schriftliche Form nöthig (Arnold Beiträge z. deutschen Privatrecht I., S. 69. 70. Roth, Civilrecht Bd. I. § 52, Note 8.)

Die Giltigkeit des im vorliegenden Falle abgeschlossenen Ehevertrags ist demnach unbestreitbar, übrigens auch von keiner Seite bestritten. Nach allgemeinen Grundsätzen kann aber kein

die staatliche Rechtswirksamkeit der Communion ableiten konnte. Die betreffende Gesetzesbestimmung normirt, dass, wenn ein das Religionsverhältniss der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist und ein Ehegatte zur Religion des andern übergeht, so dass die Ehe hiedurch aufhört eine gemischte zu sein, dann die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern folgen, ausgenommen sie waren dem bestehenden Ehevertrage gemäss durch Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsalter darin zu belassen sind. Die staatliche Rechtswirksamkeit der Communion wird also hier nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, nämlich des Uebertrittes eines Ehegatten zur Religion des andern und des dadurch bedingten Aufhörens einer gemischten Ehe sowie ihrer Uebereinstimmung mit dem bestehenden Ehevertrage (dem bestehenden Ehevertrage gemäss) anerkannt; gerade durch Festsetzung dieser Ausnahme wollte aber offenbar der Gesetzgeber anordnen, dass von einer allgemeinen bedingungslosen Rechtswirksamkeit der Communion für die staatliche Rechtssphäre nicht die Rede sein könne; die Interpretation jener Abel'schen Erlasse und die neuerliche Regierungsentscheidung stellen sich demnach als im Widerspruch mit dem klaren Wortlaute der bayerischen Staatsverfassung und dem Geiste des Gesetzgebers der 2. Verf.Beil. dar; sie enthalten die bedingungslose Unterwerfung des Staates unter das canonische Recht. Die magistratische Entscheidung hatte durchaus richtig den Grundsatz aufgestellt: »Staatsrechtliche Bestimmungen können nicht durch rein kirchliche Acte, als Spendung von Sacramenten etc. alterirt werden, weil sich dies nun und nimmermehr mit der Staatshoheit vertragen würde.« Wäre die Interpretation der Abel'schen Erlasse und der vorwürfigen Regierungsentscheidung richtig, so wäre, wie der Beschluss I. Instanz ebenfalls treffend ausführt, der Proselytenmacherei Thür und Thor geöffnet und die Bestimmung des § 8. der 2. Verf.Beil., welche die Proselytenmacherei ausdrücklich verbietet, wäre illusorisch und ohne jegliche Möglichkeit der Durchführung, zumal da eine entsprechende Strafsanction nicht besteht. Auf die Frage, ob in vorliegendem Falle bei dem Knaben Joseph B. List oder Zwang zur Bezweckung des Uebertrittes (also der Thatbestand des § 8. der 2. Verf.Beil.) angewendet worden sei, wie im Beschlusse der unteren Instanz angenommen wird, gehen

wir nicht näher ein, da diese Frage für die rechtliche Qualification der Angelegenheit nicht mehr von maassgebender Bedeutung ist; das Vorgehen der Vormünder jenes Knaben, sowie der Umstand, dass dem Kinde nicht der parochus proprius, wie das katholische Kirchenrecht verlangt, sondern ein fremder Priester die Communion reichte, legen die Annahme einer unverantwortlichen Proselytenmacherei nahe genug.

Es erübrigt uns nur noch einige Sätze der in vorwürfiger Sache gefällten Regierungsentscheidung mit den nöthigen kritischen Bemerkungen zu begleiten. Die Scheidung zwischen staatsrechtlicher und kirchlicher Aufnahme des Joseph B. in die katholische Kirche ist durchaus unzulässig: was in kirchlicher Hinsicht Rechtens ist, ist Sache der Kirchenbehörde, aber nicht der Staatsbehörde; letztere hat ausschliesslich die staatsrechtliche Giltigkeit der Aufnahme in die kath. Kirche zu prüfen und wenn sich diese als ungiltig darstellt, wie die Regierungsentscheidung selbst ausführt, so ist dieselbe nach den Staatsgesetzen als ungeschehen zu erachten, mögen kirchliche Rechtsnormen noch so sehr damit in Widerspruch stehen und von Staatswegen müssen alle Folgen der staatsrechtlichen Ungiltigkeit, also auch was Erziehung und Schulbesuch betrifft, consequent gezogen werden; die kirchliche Prüfung der Giltigkeit jener Aufnahme in die kathol. Kirche liegt völlig ausserhalb der Competenz der Staatsbehörden, es sei denn, dass kirchliche Rechtsnormen durch Staatsgesetz als bindend auch für den Staaat anerkannt worden wären, was im vorliegenden Falle nach der obigen Rechtsdeduction unter keiner Bedingung angenommen werden kann; würde das Concordat in Bayern unverändert als Staatsgesetz gelten, dann wäre die Regierungs-Entscheidung materiell richtig aber nicht auf Grund kirchlicher Rechtsbestimmungen, sondern weil der Staat durch Staatsgesetz kirchliche Rechtssätze auch als staatlich bindend anerkannt hatte. Das Concordat gilt aber bekanntlich in Bayern nicht unverändert als Staatsgesetz.

Die Regierung beruft sich sodann auf die in tit. IV. §. 9. der Verf.Urk. jedem Einwohner garantirte Gewissensfreiheit, um ihre Entscheidung zu rechtfertigen. Gewissensfreiheit kann sich selbstverständlich nur auf einen Menschen beziehen, der auch die Forderungen des Gewissens zu unterscheiden und zu beurtheilen vermag, also lediglich auf Erwachsene, niemals auf Kinder oder um mit dem Ausdrucke der bayr. Verfassung zu sprechen: nur auf Personen, die zum Unterscheidungsjahre d. i. dem 21. Jahre gelangt sind; für Kinder aber sind, eben weil sie noch nicht zu

unterscheiden vermögen, positive Rechtsbestimmungen in Betreff ihrer Religionsverhältnisse gegeben, die sinnlos wären, wenn Kindern das Recht der vollen Gewissensfreiheit, das sie nicht ausüben können, hätte zuertheilt werden wollen. Die angezogene Entscheidung bei Döllinger Bd. XXIII., § 1812. kann der Regierungs-Entscheidung unmöglich zur Stütze dienen, da sie nur den Satz aufstellt, dass ein erfolgter Uebertritt zu einer Religion aus Gründen der Gewissensfreiheit nicht kirchlich für ungiltig erklärt werden könne; das steht nicht in der Competenz der Staatsbehörden, wäre also ein unzulässiger Eingriff in innerkirchliche Verhältnisse; Staatsbehörden können nicht kirchliche Acte vollziehen; sie also auch nicht kirchlich für ungiltig erklären; wohl aber können solche Acte als staatlich ungiltig erklärt werden und was speciell Minderjährige betrifft, so muss die nothwendige Folge hievon die Aufrechthaltung solcher staatlicher Entscheidungen mit staatlichen Mitteln und der Schutz der Kinder gegen kirchliche Uebergriffe sein. Ueber die weiteren Ausführungen des hier Seitens der k. Regierung angezogenen Erlasses und ihre völlige Unhaltbarkeit kann man sich bei Mejer, Gesch. der röm. deutschen Frage Bd. II., S. 201. ff. und bei v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, S. 335. ff. Aufschluss erholen.

Bewusster Eintritt in eine Religionsgesellschaft durch freie Wahl setzt das erlangte Unterscheidungsalter voraus (2. Verf.Beil. §§. 5. 6.); dass aber die Communion dieselben Wirkungen habe, ist nirgends in den Gesetzen bestimmt, vielmehr durch die allgemeinen Bestimmungen der 2. Verf.Beil., die ausdrücklich das erlangte Unterscheidungsalter voraussetzen, unzweideutig verneint. Damit sind auch die Ausführungen über Communion und Confirmation als »Acte bewussten förmlichen Eintrittes in eine Confession« hinfällig. Die §§. 5. 6. stellen als Grundsatz der 2. Verf.Beil. vielmehr fest, dass die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses unbedingt das erlangte Unterscheidungsalter zur Voraussetzung habe; dieser Satz erscheint als »Fundamentalsatz« des bayer. Staatskirchenrechtes, nicht aber der Satz des kanonischen Rechtes über die Wirksamkeit der Communion für die staatliche Rechtssphäre, wie die Regierungs-Entscheidung irrig annimmt [1]).

Es ist jedenfalls zu billigen, wenn bei Entscheidung der zar-

[1]) Vgl. hiezu Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämmtl. Religionsgenossenschaften in Bayern §. 9.

ten Fragen von Religionsangelegenheiten bei Kindern ein Zwang, wo immer thunlich, vermieden wird. Vor allem aber müssen die Staatsgesetze gewahrt werden. Wenn aber die Proselytenmacherei in der widerlichsten Weise Kindern gegenüber geübt wird, so ist es heilige Pflicht der Staatsbehörden, das den Kindern verfassungsmässig garantirte Recht zu schützen, nöthigen Falles selbst durch Zwangsmaassregeln gegen die Betheiligten. Dieser Grundsatz ist auch anerkannt bei Döllinger Bd. XXIII., §. 1826. 1825.

Wir haben den Fall des Knaben Joseph B. zum Gegenstande einer eingehenden Erörterung gemacht, weil uns derselbe als ein kleiner Beitrag zu der gegenwärtig unser deutsches Vaterland so mächtig aufregenden Frage der Grenzen zwischen Staat und Kirche ercheint; man erkennt aus derartigen an sich vielleicht höchst unbedeutenden Vorkommnissen am besten die Tactik des curialen Systems, wie es die Grundvesten der staatlichen Autorität allenthalben zu untergraben bestrebt ist zu Gunsten der »Freiheit der Kirche«. Dass aber hohe Staatsbehörden das curiale System hierin unterstützen, dass selbst hohe protestantische Kirchenbehörden hiezu schweigen, statt mit den energischsten Protesten gegen die Missachtung ihrer Kirche aufzutreten, das müssen wir in hohem Grade beklagen; durch solches laisser passer der curialen Uebergriffe hat man die dermaligen Verhältnisse geschaffen und so ist in der That auch in Bayern hohe Zeit, sich hiegegen aufzuraffen. Möge obige Erörterung auch ein kleines Scherflein hiezu beitragen!

IX.

Grossherzoglich Hessische Gesetze über das Verhältniss von Staat und Kirche vom 23. April 1875.

1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Artikel 2.

Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen

Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu.

Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.

Artikel 3.

Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Artikel 4.

Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Öffentliche Wege oder Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden.

Artikel 5.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat.

Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, sowie die auf die Staatsgenehmigung (das placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830. und 1. März 1853., die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

2. Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu .entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmissbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben.

Gegen einen Missbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

Artikel 2.

Ein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden.

Artikel 3.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5.—8. zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

Artikel 4.

Die Verhängung der nach Art. 3. zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Artikel 5.

Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disci-

plinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden,

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Artikel 6.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90. Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Eine auf Freiheits-Entziehung gerichtete Disciplinarstrafe darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig.

Artikel 7.

Geistliche Strafanstalten, welche im Grossherzogthum errichtet sind, oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Artikel 8.

Von jeder kirchlichen Disciplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14. Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen.

Die Anzeige muss die Entscheidungsgründe enthalten.

Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7. und 8. kann die Schliessung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden.

Artikel 9.

Die nach Art. 3. bis 8. zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden:

1.) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2.) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze



oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten;

3.) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte;

4.) wegen einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt;

5.) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

Artikel 10.

Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundeuen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, dass Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, dass

1.) das nach Art. 5. erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und

2.) die getroffene Maassregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

Artikel 11.

Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlass öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Artikel 12.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch, oder den sonstigen in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3.—9. und 11. dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600. Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500. Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5. des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft.

Artikel 13.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf An-

trag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23.) aus ihrem Amte entlassen werden.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, dass er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.

Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden.

Artikel 14.

Die Beschlussfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesammtministerium zu.

Artikel 15.

In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrag sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben.

Artikel 16.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmässig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprocessgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen.

Artikel 17.

Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, dass die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13. die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Artikel 18.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muss, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen

Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

Artikel 19.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter, sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

Artikel 20.

Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Artikel 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erle digung der Stelle zur Folge.

Artikel 22.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 23.

Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen.

Es erlässt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder.

Artikel 24.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung.

Wer jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin

zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muss die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber. sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeigneten Falls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung.

Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofs Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafprocessordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt.

Artikel 25.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

3. Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung missfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hülfeleistung einstweilen und vorbehältlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben, den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat.

Artikel 2.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer Deutschen Staats-Universität vorlegt, sowie durch eine nach vollendetem Universitätsbesuch vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des Deutschen Reichs bestanden hat.

Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuchs dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören.

Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuchs kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden.

Vom dreijährigen Besuch einer Deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Artikel 3.

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben.

In die bestehenden Knaben-Seminare (Knaben-Convicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluss des Gesammt-Ministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schliessen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen

dienen, stehen unter Aufsicht des Staats und können im Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluss des Gesammt-Ministeriums geschlossen werden.

Artikel 4.

Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1.) übertragen, oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1., nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, dass sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1. muss die angeordnete Stellvertretung oder Hülfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.

Artikel 5.

Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

Artikel 6.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer kirchlicher Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär uud an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Artikel 7.

Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amts, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlusssatz des Art. 4. zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen.

Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der geistlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300. Mark bestraft.

Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300. bis 1500. Mark oder mit Gefängniss von einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 8.

Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amts untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniss bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300. Mark bestraft.

Artikel 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben.

Ausserdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Artikel 10.

Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuss einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmässiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staats anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuss der damit verbundenen Pfründe erhält.

Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein.

Die Frist kann von dem Ministerium des Innern in Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.

Artikel 11.

Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags)- Recht zusteht, befugt, das Pfarramt mit allen davon abhängenden Rechten und Pflichten auf solange einem katholischen Geistlichen als Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die zuständige kirchliche Behörde in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt ist.

Der Berechtigte ist eintretenden Falls zur Ausübung dieser Befugniss durch das Ministerium des Innern einzuladen.

Artikel 12.

Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung (Art. 11.) von der ihm zustehenden Befugniss keinen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebrauch, so steht die Befugniss zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen Kirchengemeinde zu, in welcher die Stelle erledigt ist.

Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbstständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlussfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist auf demselben Wege ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindevertretung der Regierung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 1., 2., 4., 6., 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes finden in den Fällen der Artikel 11. und 12. entsprechende Anwendung. Die im Art. 4. vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafe (Art. 7.) durch den Präsentationsberechtigten (Art. 11.) oder durch den Gemeindebevollmächtigten (Art. 12.) zu geschehen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Tage verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

4. Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder

ordensähnlichen Congregationen werden im Grossherzogthum nicht zugelassen.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

Artikel 2.

Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1. kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

Artikel 3.

Den im Grossherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann nicht blos die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden.

Artikel 4.

Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staats. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluss des Gesammt-Ministeriums aufgelöst und geschlossen werden.

Artikel 5.

Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, dass der dermalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maassgebend.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

5. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die evangelische und katholische Kirche, sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Umlagen auf ihre Mitglieder aufzubringen.

Artikel 2.

Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Artikel 3.

Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

1.) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel muss ein ordnungsmässiger Voranschlag aufgestellt werden.

2.) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muss zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung ertheilen.

Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

3.) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden, ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde

durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniss zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszugs aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamts und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschliessung alsdann maassgebend ist.

Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14. Tagen, vom Tage der Zustellung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Recurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen.

4.) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer betheiligten politischen Gemeinde muss dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfasst eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamt mitzutheilen, in dessen Kreis der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3. bemerkt, die alsdann maassgebende Entschliessung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen.

Artikel 4.

Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmässig gebildeten grösseren Verbandes (Decanatsverbandes u. dergl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem grösseren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindeglieder zu vertheilen.

Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzelgemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3. bemerkten Bestimmungen Anwen-

dung. Nur ist, wenn dem betreffenden grösseren Verbande nach Maassgabe eines von uns genehmigten Verfassungsstatuts oder von Uns genehmigter organischen Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich.

Artikel 5.

Ist für die Gesammtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maassgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatuts eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesammtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesammtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämmtliche Angehörige derselben beschlossen werden.

Dieser Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzelgemeinden unter Zugrundlegung der Communalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Voranschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf.

Artikel 6.

Die nach den Artikeln 3., 4. und 5. zulässigen Umlagen werden nach Maassgabe der für die Communalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Communalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Communalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren auch auf die in den Art. 3., 4. und 5. bemerkten Umlagen Anwendung.

Artikel 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchem an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrit und beigedrückten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. April 1875.

(L. S.) Ludwig.

Hofmannn. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

X.

Instruction des Preussichen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 26. Juli 1873. für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873. angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts.

§. 1. Der Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Kandidat sich die für das geistliche Amt erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben hat.

§. 2. Die Gegenstände der Prüfung sind: Philosophie, Geschichte und deutsche Literatur.

§. 3. Der Ort und die Termine der Prüfung werden in öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen zu Anfang jedes Jahres bekannt gemacht.

§. 4. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und der Vorsitzende unter ihnen werden von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten auf die Dauer eines Jahres ernannt. Jedes der drei Fächer ist in der Kommission durch einen besonderen Examinator vertreten.

§. 5. Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Kommission. Vorzulegen sind bei der Meldung:

a. eine kurze Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Kandidaten in deutscher Sprache. Es muss daraus unter anderem auch zu ersehen sein, wann und wo derselbe geboren, welches Standes sein Vater ist, und welcher Konfession er selbst angehört;

b. das Zeugniss über die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium;

c. die Zeugnisse über die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität oder auf einem kirchlichen Seminar, in Betreff dessen der Minister der geistlichen Angelegenheiten nach §. 6. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. anerkannt hat, dass das Studium auf demselben das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, sofern der Kandidat dem Sprengel angehört, für den das Seminar errichtet ist.

Ist ein Kandidat in der Lage, eine von ihm herausgegebene Druck-

schrift oder eine andere freie Ausarbeitung mit vorlegen zu können, so ist dies ihm gestattet, und die Kommission wird dergleichen Leistungen bei der Prüfung und bei der Beurtheilung des Kandidaten nach Befinden berücksichtigen.

§. 6. Die Prüfung ist öffentlich und nur mündlich. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der gleichzeitig zu prüfenden Kandidaten.

§. 7. Ziele der Prüfung und leitende Gesichtspunkte für dieselbe:

Es kommt bei allen drei Gegenständen §. 2. nicht sowohl darauf an, dass eine Menge einzelner geschichtlicher Notizen in das Gedächtniss aufgenommen, als vielmehr darauf, dass der innere Zusammenhang der Hauptmomente der Entwickelung eines jeden derselben mit wissenschaftlichem Sinn erfasst sei und klar dargelegt werden könne. Dabei wird die Kommmission dem Nachweise spezieller frei gewählter Studien auf einem der drei Prüfungsgebiete gebührende Beachtung schenken.

A. Philosophie.

Der Kandidat muss von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disziplinen eine deutliche Erkenntniss haben, und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, dass er das Charakteristische der epochemachenden Systeme sowie ihr gegenseitiges Verhältniss in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muss ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und der Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluss auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.

B. Geschichte.

Die Anforderung auf diesem Gebiet ist, dass der Kandidat einen sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwickelung der Weltgeschichte besitze, und mit der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, vornehmlich aber mit der vaterländischen Geschichte, im weiteren und engeren Sinne des Wortes genauer bekannt sei. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume bewegenden und beherrschenden Ideen, sowohl nach der politischen Seite wie nach der der Kulturentwickelung, eine klare Vorstellung hat. Der künftige Beruf des Kandidaten legt es nahe, dabei auch das Gebiet der Kirchengeschichte zu betreten, und den Einfluss zur Sprache zu bringen, welchen die Religion und die Kirche sowohl auf das Staatsleben wie auf die Kultur der Völker gehabt hat.

C. Deutsche Literatur.

Auch bei diesem Gegenstande ist die Prüfung hauptsächlich darauf zu richten, ob den Kandidaten der innere Entwicklungsgang und diejenigen geschichtlichen Momente bekannt sind, welche auf denselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Auf Jahreszahlen und der-

gleichen ist dabei wie bei allen geschichtlichen Theilen der Prüfung kein unverhältnissmässiger Werth zu legen.

Die hervorragenden Schriftsteller der deutschen National-Literatur, vornehmlich aus den beiden letzten Jahrhunderten, dürfen keinem Kandidaten unbekannt sein, und die eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke muss von jedem nachgewiesen werden können. Die Prüfung hat den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl getriebenen Studien auszusprechen.

§. 8. Ueber den Gang der Prüfung wird wechselnd von den Mitgliedern der Kommission, welche während der ganzen Prüfung anwesend bleiben, ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 9. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach dem Zweck derselben. Bei zweifelhaftem Ergebniss kann der Vorsitzende eine Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande anordnen. Ebenso ist derselbe befugt, auch in den von ihm nicht vertretenen Fächern seinerseits ergänzende Fragen zu stellen.

§. 10. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung wird von der Kommission kollegialisch getroffen und den Kandidaten alsbald mitgetheilt. Die Annahme einer Kompensation unter den drei Gegenständen ist dabei nur soweit zulässig, dass ein Mangel an Detailkenntniss in der deutschen Literatur-Geschichte durch desto gründlichere Kenntnisse im Gebiet der allgemeinen Geschichte und der Philosophie ausgeglichen werden kann.

§. 11. Das über das Ergebniss der Prüfung auszustellende Zeugniss lautet auf »bestanden« oder »nicht bestanden«, nachdem zuvor bei den einzelnen Gegenständen Dasjenige angegeben ist, was für die Beschaffenheit der Kenntnisse und der allgemeinen geistigen Bildung des betreffenden Kandidaten bezeichnend ist.

§. 12. Wiederholung der Prüfung. Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zu derselben nicht vor Ablauf eines halben Jahres wieder zugelassen werden. Sie haben sich wegen Wiederholungsprüfung an dieselbe Kommission zu wenden, von welcher sie das erste Mal geprüft worden sind. Die Zulassung bei einer andern Kommission bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

§. 13. Eine Prüfungs-Gebühr wird von den Kandidaten nicht erhoben.

§. 14. Am Ende jedes Jahres wird von jeder Kommission dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der im Laufe desselben von ihr geprüften Kandidaten mit Angabe der Prüfungsergebnisse eingereicht.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn die Staats-Prüfung mit der theologischen Prüfung verbunden wird.

Die durch diese Verbindung bedingten Abänderungen und Ergänzungen bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dr. Falk.

XI.

Cirkular der Preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen etc. vom 26. August 1874., betreffend das polizeiliche Einschreiten gegen Hemmungen des Strassenverkehrs, Belästigungen des Publikums etc. bei Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten etc.

In letzter Zeit sind zahlreiche und begründete Beschwerden über mannigfache Ungehörigkeiten und Ausschreitungen bei Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge zu unserer Kenntniss gelangt. Es ist Klage geführt worden über Hemmungen des Strassenverkehrs, über Belästigungen des Publikums, über Insulten und selbst Gewaltthätigkeiten gegen Vorübergehende von Seiten der Theilnehmer derartiger Aufzüge und über Exzesse anderer Art, welche dabei vorgefallen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Polizei-Behörden zur dringenden Pflicht zu machen, Uebelstände der beregten Art mit allen in den Gesetzen gewährten Mitteln vorzubeugen. Es kommt hierbei hauptsächlich das Vereinsgesetz vom 11. März 1850. (Ges.-S. S. 277.) in Betracht. Dasselbe steht einem energischen Einschreiten gegen Missbräuche und Uebergriffe der erwähnten Art keineswegs entgegen. Denn wenn auch nach §. 10 dieses Gesetzes herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten etc. frei sein sollen von dem Erfordernisse vorgängiger polizeilicher Genehmigung, so ist doch diese Bestimmung nur in der Voraussetzung getroffen worden, dass von solchen Aufzügen eben, weil sie hergebrachtermaassen zugelassen worden sind, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nichts zu befürchten sei, auch alle dem Verkehre schuldige Rücksichten dabei beachtet werden würden.

Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, wird dies in den meisten Fällen seinen Grund darin haben, dass die Grenzen des »Hergebrachten« überschritten worden sind oder dass Uebergriffe stattgefunden haben, für welche durch das gedachte Gesetz in keiner Weise ein Privilegium ertheilt werden sollte. Es wird also nur darauf ankommen das Gesetz richtig zu handhaben. In dieser Beziehung bemerken wir Folgendes:

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, dass ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Strassen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen dieser letzteren sind gemäss §. 17. des Vereinsgesetzes zur Bestrafung zu bringen, und Prozessionen etc., welche ohne Genehmigung die hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren.

2) Die Genehmigung zu solchen Prozessionen etc., welche nicht zu den hergebrachten gehören oder welche in einer andern, als der hergebrachten Art beabsichtigt sind, wird von den Ortspolizeibehörden gemäss §§. 9. 10. l. c. bei eigener Verantwortung nur dann ertheilt werden dürfen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längere Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen sowie bei Prozessionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung grösserer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblicke auf die erfahrungmässig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des §. 9. des Vereinsgesetzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizei-Bezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke.

3) Es ist nicht zu dulden, dass durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Strassenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde.

Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Strassen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich hergebracht ist, sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeigneten Falles durch Erlass bezüglicher Polizeiverordnungen zu dem Zwecke zu treffen, dass nicht durch besondere, wenn auch an sich erlaubte Benutzungs-Akte, wie durch hergebrachte Prozessionen etc., die Ausübung des allgemeinen Rechtes auf Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze verhindert oder sonst Jemandem, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse sowie z. B. des eigenen Gottesdienstes zu nahe getreten werde.

4) Die Prozessionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des §. 9. des Vereinsgesetzes wird daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Direktion des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer.

Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession, sei es auf Grund seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein, welche Personen ausserdem als Leiter oder Ordner gemäss §. 17. des Vereinsgesetzes verantwortlich sind, ist nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen. Prozessionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte. Ein solcher Geistlicher würde sich überdies nach §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen (Ges.-S. S. 191. ff.) strafbar machen.

5) Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten etc. von Seiten der nicht daran Theilnehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen wie z. B. zur Entblössung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession — oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Exzesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession etc. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden und sind etwaige Exzedenten sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen.

6) Endlich machen wir noch auf folgenden Gegenstand aufmerksam.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass durch Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge ansteckende Krankheiten verbreitet worden sind. Wir weisen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse darauf hin, dass die Anordnungen von polizeilichen Maassregeln, welche darauf berechnet sind, der Weiterverbreitung lebensgefährlicher Epidemien vorzubeugen, in den Kreis derjenigen Gegenstände der Sorge für Leben und Gesundheit fällt, über welche nach §. 6. lit. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 resp. der Verordnung vom 20. September 1867 für die neuen Landestheile (Ges.-S. S. 1529) polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung zulässig sind. Es wird daher, wenn eine lebensgefährliche Epidemie in einem Bezirke oder in dessen Nachbarschaft im In- oder Auslande ausgebrochen ist, ebenso zulässig als geboten sein, nicht allein nach §. 13. des Regulativs vom 8. August 1835. (Ges.-S. S. 240) alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen an bereits infizirten Orten, sondern nach Analogie dieser Vorschrift auch ungewöhnliche Anhäufungen und Massen von Menschen, welche aus infizirten Gegenden kommen oder solche Gegenden passirt haben, auch wenn sie sich nach einem nicht infizirten Orte begeben wollen, innerhalb des Bezirkes zu untersagen. Unter dieses Verbot werden dann auch hergebrachte und deshalb einer besonderen Genehmigung nicht bedürfende kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten ausdrücklich zu subsumiren sein.

Der §. 10. des mehrerwähnten Vereinsgesetzes steht einem solchen Verbote nicht entgegen, da jenes Gesetz das Vereins- und Versammlungsrecht lediglich vom Standpunkte der gesetzlichen Freiheit und Ordnung regelt, dagegen die Frage unberührt lässt, inwiefern Versammlungen aus sanitätspolizeilichen Gründen, die auf das Vereinsgesetz und Versammlungsrecht als solches keinen Bezug haben, inhibirt werden dürfen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren und den Ihr untergeordneten Polizei-Behörden und Beamten von dem Inhalte dieser Verfügungung zur Nachachtung Kenntniss geben, auch mit Strenge darüber wachen, dass danach fortan überall verfahren werde.

Berlin, den 26. August 1874.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. Falk. Der Minister des Innern Im Auftrage: v. Klützow.

XII.

Allgemeine Verfügung des Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. Mai 1875. betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräusserung von kirchlichen Immobilien.

Nach den Vorschriften des Allg. Landrechts können Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche gehören, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräussert werden (§. 219. Th. II. Tit 11, l. c.). Bei ganzen Landgütern und Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder blossen Gerechtigkeiten dagegen der Konsens der unmittelbaren geistlichen Oberen hinreichend (§. 220. l. c.).

Welche Behörden unter den unmittelbaren geistlichen Oberen zu verstehen, hat von jeher Anlass zu Zweifeln gegeben. Diese Zweifel sind indess durch mehrfache mit Gesetzeskraft erlassene landesherrliche Anordnungen, insbesondere durch die Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817. §. 9. (Ges.-Samml. S. 237), die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817., §. 18 g. (Ges.-Samml. S. 248), die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden D. II. 2. (Ges.-Samml. von 1826. S. 5), die Verordnung vom 27. Juni 1845., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen §. 3. Nr. 5. (Ges.-Samml. S. 440) und die Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten §. 3. (Ges.-Samml. S. 443) beseitigt worden. Danach stehen die in dem Allg. Landrecht den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse hinsichtlich

der kirchlichen Externa den Bezirksregierungen, in oberer Instanz dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zu. Die im §. 219. Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts vorgeschriebene Genehmigung des Staats ist bei Veräusserung von ganzen Landgütern und Häusern (Wohnhäusern) durch den genannten Minister, bei der Veräusserung von einzelnen Grundstücken durch die Regierungen zu ertheilen. Dies gilt sowohl für die evangelische wie für die katholische Kirche und hat auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift auch in der Rheinprovinz Anwendung gefunden. C. M. Reskr. vom 15. März 1832. (v. Kamptz Ann. 16, 100), Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Januar 1838. (Lottner, Sammlung 6, 432), Erlass der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 1. Oktober 1847. II. Nr. 5. c. (V. M. Bl. S. 278).

Eine Abänderung jener Ressortbestimmungen ist auf gesetzlichem Wege bisher nicht erfolgt. Dagegen sind während der fünfziger Jahre in wiederholten Fällen Bedenken über die fortdauernde Geltung der §§. 219, 220. cit. erhoben und die Unvereinbarkeit derselben mit der im Art. 15. der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugesicherten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten behauptet worden. Die Praxis der Administrativbehörden hat in Folge dessen geschwankt. Während die Ministerial-Erlasse vom 3. Oktober 1851. (K. 2618), vom 18. November 1851. (K. 3188.) und 27. Mai 1859 (K. 1355.) das Erforderniss einer staatlichen Genehmigung zur Veräusserung von kirchlichen Grundstücken hinsichtlich der evangelischen Kirche für fortbestehend, hinsichtlich der katholischen Kirche für hinweggefallen erklären, wird in einem späteren Erlass vom 15. März 1867. (U. 6648.) die Vorschrift des §. 220. cit. wegen Veräusserung von ganzen Landgütern und Häusern nach wie vor als für beide Kirchen maassgebend anerkannt.

Die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen erscheint um so mehr geboten, als die von einander abweichenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden auch auf die Gerichtspraxis nicht ohne Einfluss geblieben sind, hier gleichfalls zu entgegengesetzten Entscheidungen geführt und damit einen Zustand geschaffen haben, bei welchem die in Rede stehende Vorschrift bald angewendet, bald nicht angewendet, damit aber die Gültigkeit zahlreicher Veräusserungsgeschäfte in Frage gestellt wird.

Mit Rücksicht hierauf ist die Angelegenheit von mir einer erneuten Prüfung unterworfen worden, und eröffne ich der Königlichen Regierung nunmehr was folgt:

Die von meinen Amtsvorgängern in den fünfziger Jahren vertretene Auffassung beruht auf der Erwägung, dass, da die Disposition über den kirchlichen Immobiliarbesitz als ein Akt der kirchlichen Vermögensverwaltung nach Art. 15. der Verfassungsurkunde von den Organen der Kirche selbstständig wahrzunehmen sei, die dem Staat hierbei nach §. 219. ff. l. c. vorbehaltene Einwirkung nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Diese Motivirung lässt den eigentlichen Kern der Frage unberührt.

Sie würde zutreffen, wenn durch die genannten Vorschriften die Veräusserung selbst in die Hand des Staats gelegt worden wäre. Um eine derartige Befugniss handelt es sich aber nicht. Die Genehmigung, von welcher das Allg. Landrecht die Gültigkeit kirchlicher Alienationen abhängig macht, fällt nicht in das Gebiet der kirchlichen Administrative, sondern der staatlichen Aufsicht. Sie ist kein Vermögens-Verwaltungsakt, sondern ein Ausfluss des Hoheitsrechts, auf welches der Staat gegenüber den in seinem Gebiet bestehenden Korporationen niemals verzichten kann, und auf welches auch den Religionsgesellschaften gegenüber durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. keineswegs verzichtet worden ist. Vermöge dieses Hoheitsrechts hat das Allg. Landrecht, entsprechend den für Korporationen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften der §§. 83. ff. Th. II. Tit. 6, den Erwerb wie die Veräusserung von kirchlichen Immobilien an eine besondere Genehmigung geknüpft.

Es soll damit dem Staat die Möglichkeit gewährt werden, einerseits einer übermässigen Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand zu begegnen, andererseits dafür zu sorgen, dass der wichtigste Theil des kirchlichen Vermögens nicht ohne zureichenden Anlass zum Schaden der Betheiligten seinen stiftungsmässigen Zwecken entzogen werde. Sowenig nun durch die Verfassungsurkunde die gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, welche den kirchlichen Vermögenserwerb in bestimmte Grenzen weisen, ebensowenig kann aus der den Kirchen zugesicherten Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten die Beseitigung derjenigen staatsrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden, welche für die Veräusserung des kirchlichen Grundbesitzes gewisse Kautelen im öffentlichen Interesse vorgesehen haben. Rechtlich stehen daher auch die letzteren Vorschriften noch heute in unveränderter Geltung.

Indem ich hiernach die vorberegten Erlasse meiner Amtsvorgänger ausser Wirksamkeit setze, veranlasse ich die Königliche Regierung, fortan nach Maassgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der katholisch-kirchlichen Grunderwerbs-Veräusserungen ebenso zu verfahren, wie dies in Betreff der evangelisch-kirchlichen bisher unverändert geschehen ist, auch darauf zu achten, dass seitens der kirchlichen Organe vorkommenden Falls den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird und zu diesem Zweck die Lokalbehörden mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Im Uebrigen bemerke ich, dass die §§. 219. ff. auch auf das Pfarrvermögen, das Vermögen der geistlichen Gesellschaften (Stifte, Klöster und Orden) und das der milden Stiftungen Anwendung finden. (§§. 774, 951, 952, Th. II. Tit. 11, §. 43. Th. II. Tit. 19. des Allg. Landrechts).

Berlin, den 13. Mai 1875.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Falk.

An die Königlichen Regierungen in den acht älteren Provinzen.

XIII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 12. Juni 1874., betreffend die Verhältnisse der Mennoniten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mennoniten-Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§. 2.

Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, dass die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

§. 3.

Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edikt, die künftige Einrichtung des Mennonistenwesens in sämmtlichen Königlichen Provinzen exklusive des Herzogthums Schlesiens betreffend, vom 30. Juli 1789. werden aufgehoben.

Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 12. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

XIV.

Königlich Preussisches Gesetz vom 22. April 1875., betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.

Ausgenommen von dieser Maassregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind.

Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§. 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen. sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§. 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§. 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des §. 2. erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat.

§. 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§. 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt ausser den Fällen der §§. 2. bis 4.

wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im §. 2. bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

Ausserdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§. 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemässheit des §. 6. wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Ober-Präsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. angefochten werden.

Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§. 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§. 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874. befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist.

§. 10. Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert.

Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§. 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigen auf Grund des §. 6. wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren.

Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu be-

ziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäusserung (§. 6. Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, so lange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§. 12. Wer in den Fällen der §§. 2. und 6. die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil ans seinem Amte zu entlassen.

§. 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Ausserdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen.

Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beiträge nachzuzahlen.

§. 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198).

§. 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemässheit des §. 12. dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ist, wird mit Geldbusse bis zu 300. M., im Wiederholungsfalle bis zu 3000. M. bestraft.

§. 16. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.




ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN BERLIN, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XIII. BAND.

HEFT III.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1876.




Inhalt.

Seite

Der kirchenrechtliche Begriff der Ordination und die Massregelung der »renitenten« Geistlichen im ehemaligen Kurhessen. Von Dr. H. Heppe, ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg 241

Das Wesen des positiven Rechts und das Kirchenrecht. Von Dr. E. R. Bierling, ordentl. Professor der Rechte in Greifswald. Erster Artikel 256

Das Verhältniss der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschliessung. Kirchenrechtlich beleuchtet von Dr. Heinrich Heppe, ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg . 292

Miscellen.

I. Zur neuen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Oesterreich 300

Motivenbericht zu dem Entwurfe eines Gesetzes, »womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.« (Schluss) . . 300

II. Norddeutsches Bundes- (jetzt Deutsches Reichs-) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869 344

III.

Der kirchenrechtliche Begriff der Ordination und die Maassregelung der „renitenten" Geistlichen im ehemaligen Kurhessen.

Von

Dr. H. Heppe,
ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg.

Bekanntlich hat im ehemaligen Kurhessen, zur Zeit als daselbst Hassenpflug (traurigen Andenkens!) herrschte, ein grosser Theil der reformirten und lutherischen Geistlichen des Landes dem hochgefeierten Parteihaupt Vilmar das Sacrificium intellectus dargebracht. In Folge dessen liessen es sich die Reformirten einreden, dass ihre Kirche lutherisch sei, und liessen sich Reformirte und Lutheraner als lutherische Kirchenlehre anpreisen, was in Wahrheit ächt katholische Doctrin war. Die Bethörten redeten bereits von fünf Sacramenten (Taufe, Abendmahl, Confirmation, Absolution und Ordination), und redeten von denselben so, dass in ihrem unklaren, düsteren Gedankenkreise die Lehre von der Wirksamkeit der Sacramente genau dieselbe Stelle einnahm, welche bei Luther und im protestantischen Lehrsystem die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben hat. Dabei war es in der Genossenschaft Vilmar's schon frühzeitig guter Ton geworden, die evangelische Union der beiden protestantischen Bekenntnisse — nach Scheibel's Vorgang — als einen verabscheuungswürdigen Bund Christi mit Belial zu verschreien.

Dieses Parteitreiben, welches sich in moralischer Beziehung insbesondere durch einen fanatischen Trotz gegen



alles ihm in den Weg Tretende charakterisirte, überdauerte den Untergang des Kurfürstenthums (den es durch seinen Einfluss auf den Kurfürsten verschuldet hatte) und sah sich plötzlich einem von dem preussischen Kirchenregiment errichteten hessischen Gesammtconsistorium in Kassel gegenüberstehen, welches, weil es die gesammte evangelische (aus reformirten, lutherischen und unirten Diöcesen bestehende) Kirche des nunmehrigen Regierungsbezirks Kassel zu administriren hatte, auch Mitglieder evangelisch-unirten Bekenntnisses umschloss. Eine Anzahl der Parteigenossen wusste sich nun allerdings in die unabänderliche Lage der Dinge zu finden, namentlich die lutherischen Geistlichen; dagegen die Reformirten — welche am schwersten gesündigt hatten — beschlossen, ihre bisherige Manier auch unter so gänzlich veränderten Verhältnissen beizubehalten. Sie versagten daher der neuen Kirchenbehörde die Anerkennung, weil dieselbe auf dem Boden der Union (nicht des Lutherthums, welches die Reformirten wollten) stehe. Die natürliche Folge davon war, dass das Consistorium auch den renitenten Geistlichen die Anerkennung versagte; und da glücklicher Weise bei diesem Zusammenstoss das Consistorium doch der stärkere Theil war, so war die Amtsentsetzung der Renitenten das einfache Ende vom Lied.

Nun wusste aber das Consistorium bereits, dass die renitenten Geistlichen in ihren Gemeinden Anhang hatten, und dass sie gewillt waren, sich mit diesem Anhang dem Kirchenregiment gegenüber als die kirchenordnungsmässig allein zu Recht bestehende Kirchengemeinschaft geltend zu machen. Um daher die Renitenten nach dieser Seite hin unschädlich zu machen, beschloss das Kasseler Consistorium, denselben das Recht zur Ausübung geistlicher Amtshandlungen zu entziehen. Die Renitenten wurden daher in der Weise ihrer Stellen entsetzt, dass das Consistorium erklärte, es sollten denselben die aus ihrer Ordination herrührenden Rechte für den Umkreis des Consistorialbezirks entzogen sein.

Also das Consistorium hatte die Renitenten ihrer „aus der Ordination herrührenden Rechte verlustig" erklärt, aber nur „für den Umkreis des Kasseler Consistorialbezirks",

weil über denselben hinaus die Machtbefugniss des Consistoriums nicht reicht.

Mit dieser Verfügung hatte das Consistorium ausgesprochen, dass die Ordination als solche Rechte mittheile, und hatte es anerkannt, dass die von ihm gemaassregelten Renitenten ausserhalb Hessens sich immerhin als „Geistliche" geltend machen könnten.

Die Renitenten machten sich aber auch innerhalb des Regierungsbezirks nach wie vor als Inhaber der Rechte geltend, welche das Consistorium als aus der Ordination fliessend anerkannt hatte, — weil sie eben doch wirklich „Ordinirte" nach wie vor waren.

Hiergegen rief nun im einzelnen Falle das Consistorium den Schutz der Gerichte an; allein dabei zeigte es sich sofort, welche Verwirrung der Rechtsanschauungen der Erlass des Consistoriums hervorgerufen hatte. Das eine Gericht erklärte die abgesetzten Renitenten wegen Vornahme geistlicher Amtshandlungen, zu deren Vornahme sie durch die Ordination die Berechtigung erhalten hätten, — die ihnen nicht entzogen werden könnte, weil der an ihnen vollzogene Ordinationsakt nicht ungeschehen zu machen sei, — für straflos, und das andere Gericht erklärte sie für strafbar, — weil sie in Folge der in der Ordination liegenden Rechte Geistliche, und weil sie als Angehörige der evangelischen Kirche Hessens (nicht aber einer Sekte) der geistlichen Jurisdiktion des Kasseler Consistoriums unterworfen wären. Diese Unsicherheit, welche die richterliche Autorität in der Auffassung und Beurtheilung einer mit jedem Tage brennender werdenden Frage erkennen liess, spiegelte sich alsbald auch in dem sowohl publicistisch als auch in anderer Weise sich kundgebenden Differiren der öffentlichen Meinung des Landes, indem die Einen der Ansicht waren, dass der „Ordinirte" unbedingt berechtigt sei, da, wo man es von ihm begehre, geistliche Amtshandlungen zu verrichten, während die Anderen meinten, dass den Renitenten das Recht zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen schon mit dem Verlust ihrer geistlichen Amtsstellung abhanden gekommen sei.

Der Verfasser dieses Aufsatzes von verschiedenen

Seiten nach seiner Meinung von der Sache befragt, legte dieselbe in einem Inserat der zu Kassel erscheinenden „Hessischen Morgenzeitung“ (1875. Nr. 6501.) dar; allein kurz darauf erschien in derselben Zeitung (1875. Nr. 6521.) eine Entgegnung, worin die Behauptung (zwar nicht bewiesen, aber) aufgestellt wurde, dass ein Ordinirter durch Amtsentsetzung unmöglich „die durch die Ordination erworbenen Rechte“ verlieren könne.

Es erhellt hieraus, dass dermalen eine wissenschaftliche, kirchenrechtliche Beleuchtung der Stellung, welche das Kirchenregiment zu den abgesetzten „Renitenten“ eingenommen hat, für das Interesse der evangelischen Kirche Hessens das dringendste Bedürfniss ist. Und zwar muss dieses Exposé, da das Consistorium in seinen gegen die Renitenten gerichteten Verfügungen von „Rechten, die aus der Ordination herrühren“, geredet hat, seinen Kern in einer kirchenrechtlichen Untersuchung und Darstellung des evangelisch-kirchlichen Begriffs der Ordination haben.

Derselbe hat nach den ursprünglichsten Quellen des protestantischen Kirchenrechts seine Basis und seinen Ausgangspunkt in dem Begrifi der Vocation und Mission.

Die Augsburgische Confession hat nicht den Begriff des „Ordinirten“. Den Prediger, den Geistlichen weiss sie nicht anders denn als „rite vocatus“ zu bezeichnen, wesshalb es in ihr Art. 14. heisst: quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi *rite vocatus*. — Von da an galt es im gesammten Gebiete der Reformation als Dogma, dass die Ausübung des Predigtamtes ihre Rechtsgrundlage in der *vocatio* (electio, missio) habe, und dass die *ordinatio* nur öffentliche Bezeugung und Bestätigung derselben, dass sie also ein unwesentliches Accessorium der Berufung, dass insbesondere die Handauflegung freier kirchlicher Gebrauch sei.

Die von Melanchthon verfasste Abhandlung De potestate Papae et de jurisdictione episcoporum, welche von dem Fürstentag zu Schmalkalden im J. 1537. symbolisirt wurde (und im Concordienbuche zum Anhange der Schmalkalder Artikel degradirt ist) — die Grundlage des protestantischen Kirchenrechts — deutet diesen Gedanken mit

den Worten an: Olim populus *eligebat* pastores; — deinde accedebat episcopus, — qui *confirmabat* electum impositione manuum; nec aliud fuit *ordinatio* nisi talis *comprobatio*. Bestimmter und präciser wird derselbe Gedanke von Joh. Brenz in der Apologie der Confessio Württembergica von 1551 S. 648. mit den Worten entwickelt: Illud quidem inter nos convenit, ut nullus usurpet sibi temere publicum ministerium in ecclesia, sed sequenda sit *legitima vocatio*. Nec hoc damnaverim, ut qui vocatus est, *commendetur ecclesiae* non precibus tantum, verum etiam *impositione manuum*, si quidem haec *non ut necessaria* sed ut *liberrimus usus* usurpetur. Etsi enim habet exemplum apostolorum, qui ea aliquoties ex consuetudine legis usi fuerunt, tamen *non habet praeceptum Dei*, ideoque habenda est pro ceremonia libera, *nec est obtrudenda ecclesiae ut necessaria*. — Auf S. 919. der Apologia confessionis Württemb. wird dann dieser Gedanke von Brenz nochmals wiederholt. — Luther drückt denselben (an einer von J. H. Böhmer, Jus eccl. potest. Lib. I., Tit. XI., §. 17. citirten Stelle) kurzweg so aus: „Wer gerufen ist, der ist geweiht und soll predigen Dem der ihn berufen. Das ist unseres Gottes Weihe und rechter Chrisam."

Indem daher die Ordination in vielen Bezirken der evangelischen Kirche allmählich Eingang fand, so geschah dieses so, dass sie 1) ihre Bedeutung nicht in sich, sondern in der ihr vorausgegangenen Berufung haben sollte, und dass sie 2) immer als Einweisung in ein bestimmtes Predigtamt, immer zugleich Investitur war, so dass sie darum auch, wenn ein bereits im Amte stehender Geistlicher einem Rufe an eine andere Gemeinde folgte, wiederholt ward.

Allgemeine Ordinationen kannte man anfangs nicht. Als das geistliche Ministerium zu Genf Prediger für die reformirte Kirche Frankreichs, ohne dass diese eine Berufung an bestimmte Gemeinden hatten, ordinirte, machte es Chemnitz (Loc. theol. De ecclesia, cap. 4.) demselben zum bitteren Vorwurf, und zwar mit der beissenden Bemerkung: sed qualis est vocatio, talis est etiam successus. De Origine certe dicunt, eum sine vocatione se ingessisse in officium docendi et inde factum esse, quod in errores

sit prolapsus. Auch Gerhard erklärt sich in seinen Loc. theol. XXIV. cap. III. sect. 12. de ordinatione §. 158. auf das Entschiedenste gegen die Zulässigkeit absoluter Ordinationen. Denn wo keine vocatio, da sei auch keine ordinatio denkbar. Die Berufung zu einem bestimmten Predigtamt galt als der einzige Titel der Ordination, als unerlässliche Voraussetzung derselben; und der sechste Canon des Concils von Chalcedon: Nullus sine titulo sive absolute ordinetur, galt als ein Grundpfeiler der kirchlichen Ordnung.

Auf Grund dieser in der Reformationszeit zur allgemeinen Anerkennung gekommenen — weil auf den prinzipiellen Gedanken des Protestantismus beruhenden — Sätze wurde von der Theologie der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts und der nächstfolgenden Zeit der evangelisch-kirchenrechtliche Begriff in vollster Schärfe und Klarheit ausgeprägt. Alle protestantischen Dogmatiker erkennen nämlich in vollkommenster Uebereinstimmung an, dass die Uebertragung des öffentlichen Dienstes am Worte nicht in dem äusseren Akte der Ordination oder gar in dem Ritus der Handauflegung, sondern in der *vocatio* (electio, missio) liege, dass die Handauflegung ein lediglich symbolischer, unwesentlicher, durchaus freier Gebrauch, und dass daher die Ordination nichts anderes als öffentliche, feierliche und erbauliche Verkündigung und Bezeugung der dem Ordinanden ordnungsmässig ertheilten vocatio und missio sei.

Als Zeugen dieser Thatsache ziehe ich zunächst drei anerkannte Autoritäten der lutherischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts an, nämlich Martin Chemnitz, Nicolaus Selnecker und Jacob Heerbrand.

Chemnitz geht in seinem Examen Conc. Trid. (T. II. p. 1166.) von dem Satze aus: Principio certum est, neminem esse legitimum verbi et sacramentorum ministrum, — nisi *missus* sit, h. e. nisi legitimam habeat *vocationem*. Also die vocatio und missio ist die Grundlage, auf welcher das Recht der Ausübung des Predigtamts ruht. Daher erfolgt, wie Chemnitz weiterhin ausführt, die Uebertragung des geistlichen Amtes lediglich durch die vocatio, nicht aber durch den Ritus der ordinatio, die nichts anderes als öffentliche Verkündigung und Bezeugung der Berufung ist

Chemnitz sagt nämlich bezüglich der Ordination (S. 1164): Apostoli eorum vocationem, qui legitime ad ministerium verbi et sacramentorum electi erant, publico aliquo testimonio et publica testificatione ecclesiae declarabant et quasi designabant. — In illa vero vocationis publica approbatione, testificatione seu renuntiatione, cum esset publica actio, apostoli externum ritum impositionis manuum, qui illo tempore in illo populo usitatus erat, adhibuerunt. — Ad hanc actionem valde accommodatus fuit ritus impositionis manuum, ut persona illa ecclesiae publice designaretur et renuntiaretur legitime esse electa et vocata. — Daher giebt Chemnitz in seiner Dogmatik (Loc. theol. P. III. cap. 4.) folgende Definition des Begriffs der Ordination: *Ritus ordinationis* nihil aliud est quam publica testificatio, qua *vocatio* in conspectu Dei et ipsius nomine declaratur esse legitima.

In demselben Sinne erklärt Selnecker in seinem Examen ord. §. de vocat. et ordin., die Ordination sei wesentlich praesentatio et testificatio publica der kirchlichen Berufung und commonefactio de officio vocati.

Am vollständigsten entwickelt unter den lutherischen Theologen der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts der Württemberger Heerbrand den Begriff der Ordination. Derselbe definirt nämlich denselben in seinem Compendium der Dogmatik S. 598. so: Ordinatio est ritus vel ceremonia, qua *legitime vocati* et idonei in examine deprehensi, publice ecclesiae, cujus ministerio sunt destinati, *praesentantur* et *commendantur*, daturque *testimonium*, quod sint *vocati* et idonei ad docendum evangelium et sacramenta administrandi mandatum habeant, cum manuum impositione, additis piis ecclesiae precibus. Auch hebt Heerbrand hervor, dass die Amtsthätigkeit des Ordinirten nicht wegen des Ordinationsakts, sondern lediglich darum wirksam sei, weil der Ordinirte ein legitime vocatus sei.

Aus dem siebzehnten Jahrhundert mögen hier nur zwei der hervorragendsten Autoritäten beider Confessionen angezogen werden, nämlich der lutherische Dogmatiker Joh. Gerhard († 1637.) und der reformirte Heinrich Heidegger († 1698.).

Gerhard definirt (Loci theol. XXIV. cap. III. de

ordin. §. 139.): Vocationis publica et solennis declaratio sive testificatio est ordinatio; und Heidegger sagt von der Ordination (Medulla theol. XXVII. 12.), dass dieselbe ein Akt sei, zu welcher die vocatio und electio wesentlich gehöre, so dass derselbe nur per synecdochen als Ordination bezeichnet werde. Der Berufene sei als solcher schon wesentlich ordinirt (destinatione jam ordinatus), und die Handauflegung gehöre durchaus nicht zum Wesen der Ordination. Dieses letztere hebt Heidegger insbesondere mit den Worten hervor: Neque tamen ritus ille de ordinationis essentia, sed ejus *solennior declaratio* est, qua qui caret, non idcirco non ordinatus censeri debet. Also ist es die Berufung, welche eigentlich das Recht zur Ausübung des Predigtamts mittheilt, so dass der Berufene die Rechte eines Ordinirten besitzt, auch wenn er die Ordination (Handauflegung) nicht empfangen hat.

In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts war die Ordination noch nicht in allen Theilen der lutherischen Kirche eingeführt. Bemerkenswerth ist, dass Selnecker in seinem Examen ordin. (§. de vocatione und de ordinatione) einerseits in Betreff der Kirchen, welche die Ordination nicht anwenden, ausdrücklich erklärt: Non reprehendimus ecclesias, quae simpliciter in examine et vocatione acquiescunt, nihil enim mali faciunt; und dass er andererseits sich veranlasst sieht, die Kirchen, welche ihren Prediger ordinirten, gegen den Vorwurf, dass hierdurch die Bedeutung der vocatio als der alleinigen Grundlage der Ausübung des geistlichen Amtes verdunkelt werde, in Schutz zu nehmen. Wo aber die Ordination eingeführt war, wurde sie fast durchweg immer als Einführung eines Predigers in ein bestimmtes Kirchenamt behandelt. Daher kam es vor, dass eiu Prediger oft lange Zeit bei einer Gemeinde, die den Ordinationsritus nicht rezipirt hatte, fungirte, ohne ordinirt zu sein, — lediglich auf den Rechtstitel der Vocation hin, — und hernach, wenn er eine Pfarrei an einer Gemeinde übernahm, bei welcher die Ordination üblich war, erst alsdann ordinirt ward [1]).

[1]) Selnecker berichtet hierüber im Exam. ordin. mit Anziehung

Ja selbst noch im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts war die Ordination in der lutherischen Kirche noch nicht allgemein eingeführt, indem sie noch immer als unwesentlicher, freier Gebrauch galt, durch dessen Anwendung zu der kirchenrechtlich allein in Betracht kommenden Berufung nichts Wesentliches hinzugefügt werde. Dieses bezeugt der hochangesehene lutherische Professor der Theologie Bernhardt Hutter zu Wittenberg in seiner Schrift: „Gründlicher Bericht von ordentlichem und recht apostolischem Beruf, Ordination und kräftigem Amt der lutherischen evangelischen Prediger“, welche im J. 1609. zu Wittenberg erschien. Hutter führt in dieser Schrift (S. 28.) aus, dass man in der lutherischen Kirche das Predigtamt übertrage, so wie es bei dem Apostel Matthias der Fall gewesen sei; denn dieser sei nicht durch Handauflegung ordinirt worden. „Auf welchen Schlag sich auch heut zu Tage etliche lutherische Kirchen arten und bei Einweihung der neuen Prediger die Ceremonie der Handauflegung nicht observiren, sondern solches für ein Adiaphorum halten. Deswegen dann sie auch nicht können noch sollen verdammt, oder viel weniger der beschehene Beruf für ungültig und unkräftig gehalten werden.“ Christus hat seine Jünger mit den Worten ordinirt: „Gehet in alle Welt etc.“, woraus sich „die wahre und eigentliche Substanz oder das Wesen einer christlichen und rechtmässigen Ordination“ ergiebt. Die Ceremonie der Handauflegung ist als apostolischer Gebrauch allerdings sehr zu empfehlen, jedoch „nicht der Meinung, als wenn sie an ihr selbst nothwendig wäre“. Denn „diese Ceremonie an und für sich selbst betreffend halten wir dafür, dass solche ein Adiaphorum und Mittelding sei, und einen ordentlichen Beruf weder mache noch aufhebe. So hat auch solche Ceremonie keine Verheissung von Gott“ etc.

Der auch von Leonhardt Hutter bezeugte reformatorische Begriff der Ordination wurde allerdings von der lutherischen Systematik um die Mitte des siebzehnten Jahrhun-

---

vieler Beispiele. Siehe meine »Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh.« Bd. III. S. 350—351.

derts (die einen eigentlich hierarchischen Ordo mit apostolischer Succession und mit der richterlichen Vollmacht der Sündenvergebung und Sündenbehaltung in der lutherischen Kirche nachzuweisen oder aufzurichten suchte [2]), desavouirt; aber Spener z. B. hielt ihn fest, indem er erklärte [3]), dass „wir ja der Ordination keinen sonderbaren Charakter oder andere geistliche Kraft zuschreiben, als dass sie das öffentliche Zeugniss des Berufs und der auffolgende Segen um des christlichen Gebets willen nicht ohne Frucht sei. Hierzu aber contribuirt die successio der Person im Geringsten nicht; und wo manchmal sollte eine superstitio daraus gemacht werden, wollte ich sie für meine Person lieber nicht, als haben". — Also auch Spener sieht in der Ordination nur eine öffentliche Bezeugung der vocatio und ein entbehrliches Accessorium derselben.

Allerdings änderte sich die kirchliche Sitte während des siebzehnten Jahrhunderts in der Weise, dass die Ordination nicht mehr für den geistlichen Dienst an einer bestimmten Gemeinde, sondern zur Ausübung des geistlichen Berufes im Allgemeinen ertheilt und darum auch nicht mehr (bei dem Uebergang eines Predigers von einer Gemeinde zu einer anderen) wiederholt ward. Aber der als gelehrteste und intelligenteste Autorität des protestantischen Kirchenrechts anerkannte Canonist Just. Henning Böhmer tadelt (in seinem Jus eccles. Protest. Lib. I. Tit. XVI. §. 7.) diese Abänderung der protestantisch-kirchlichen Sitte als eine kirchenrechtlich zu verwerfende Unsitte; und Eine lutherische Landeskirche Deutschlands wenigstens — nämlich die württembergische — hat sich die reformatorische Auffassung der ordinatio bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bewahrt. Bis zum Jahre 1855. hatte nämlich die lutherische Kirche Württembergs keine allgemeine Ordination, sondern nur eine mit der Introduktion in ein wirkliches Pfarramt verbundene und bei jeder Versetzung wiederholte Ordina-

[2]) Vgl. meine »Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert« Bd. III. S. 353--355.

[3]) Vgl. Herzog's Theol. Realencyclopädie Bd. X. S. 685.

tion, welche aber nicht Ordination sondern Investitur genannt wurde.

Was also die Reformatoren und was die beiden evangelischen Kirchen, die reformirte wie die lutherische, unter der Ordination verstehen, und wie dieselben das Verhältniss der Ordination zur Vocation (oder Sendung) auffassen, liegt hiernach klar vor. Unverändert ist dieser Begriff der Ordination aus der kirchlichen Theologie des sechszehnten Jahrhunderts in das protestantische Kirchenrecht übergegangen. Zur Nachweisung dieser Thatsache mögen hier von älteren Autoritäten der Wissenschaft des protestantischen Kirchenrechts nur zwei hervorgehoben werden, nämlich Ziegler und Böhmer. Ziegler sagt (Tract. de superintend. cap. XIV. §. 13.): Etsi actus ordinationis non sit absolute necessarius nec de essentia instituendi pastoris, possitque aliquis sine tali ritu minister ecclesiae verus esse, docere verbum Dei et administrare sacramenta, nec potestas ecclesiastica ab hoc ritu dependeat, retinendus tamen ille est, neque extra necessitatis casum omittendus. — Ganz dasselbe sagt, nur in anderer Weise, J. H. Böhmer Jus eccles. protest. Lib. I. Tit. XI. §. 17.): Quae quum ita sint, expeditum est, ordinationem non esse juris divini, sed ritum ecclesiasticum, vetustissimum quidem, interim tamen liberum, nec ad efficaciam ministerii sacri absolute necessarium. — Nach dem Urtheil Beider ist also die Ordination ein Adiaphorum und ein ganz unwesentliches Accessorium der kirchlichen Berufung zum Predigtamt.

Ganz ebenso aber wie die älteren urtheilen auch die neueren Autoritäten des protestantischen Kirchenrechts.

Jacobson sagt in seinem „Evangelischen Kirchenrecht des preussischen Staates“ §. 93.: „Als eine solenne öffentliche Bestätigung der ordnungsmässig erfolgten Vocation erscheint die Ordination sowohl den Lutheranern als den Reformirten und Unirten, und diese Bedeutung ist auch in der evangelischen Landeskirche Preussens anerkannt.“

Der gelehrte württembergische Canonist Prälat Hauber definirt in seiner Abhandlung über „Ordination“ (in Herzog's theol. Realencylop. B. X. S. 687.) den evangelisch-kirchlichen

Begriff der Ordination mit den Worten: „Die Ordination ist die Bezeugung der Vocation in erbaulicher Form“.

Ebenso sagt der hessische Kirchenrechtslehrer Büff in seinem „Kurhessischen Kirchenrecht“ S. 237.: „Das feierliche Zeugniss der Berufung ist die Ordination.“

Nun ist allerdings in der evangelischen Kirche eine solche Anwendung und Auffassung der Ordination herrschend geworden, dass der „Prediger“, der „Geistliche“ gar nicht anders denn als „Ordinirter“ gedacht werden kann. Aber die rechtliche Basis, auf welcher der ordinirte Geistliche steht, ist doch nicht die Ordination, sondern die in derselben öffentlich dargestellte Vocation oder Mission. In den üblichen Ordinationsformularen, deren liturgische Ausdrucksweise nicht gerade dogmatisch oder kirchenrechtlich gepresst werden will, ist dieses vielfach verdunkelt, — was J. H. Böhmer (Jus eccles. protest. Lib. I. Tit. XV. §. 5.) beklagt, indem er den Wunsch ausspricht: Consultius foret, si verba paulo convenientius formarentur, ut magis *confirmationem solennem* muneris, *jam per vocationem collati* designarent. Aber kirchenrechtlich und dogmatisch steht doch unerschütterlich fest, was der Prälat Hauber (in Herzog's theol. Realencyclopädie B. X. S. 690.) sagt:

> „Es ist festzuhalten, dass die Wirkungen der Ordination nicht als diesem Akt an sich, sondern der in demselben kundgegebenen Berufung entspringend zu denken sind; daher denn auch, Wem die Ordination zu erlangen nicht möglich wäre, so er nur die rechtmässige Berufung hat, ohne Zweifel die Fähigkeit zu allen Amtshandlungen zukommt.“

Im Sinne des protestantischen Kirchenrechts ist also ein Geistlicher nicht ein ordinirter Mann, sondern ein Mann, der im Besitze der kirchenordnungsmässigen *vocatio,* ein *rite vocatus* ist.

Allerdings scheint der katholische Canonist Walter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts §. 211. diesem Urtheil zu widersprechen, indem er die protestantisch-kirchliche Bedeutung der Ordination betreffend sagt: „Die durch die Ordination erworbene Eigenschaft dauert, auch wenn

das Amt verloren oder verändert wird, fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden." Walter glaubt hieraus sogar folgern zu können, dass doch auch im Protestantismus der Ordination ein unauslöschlicher Charakter zuerkannt werde. Allein es ist zu beachten, 1) dass Walter, alles Protestantische sehr geringschätzig ansehend und behandelnd, die protestantisch-kirchliche Lehre von der Ordination nur vorübergehend bespricht, und statt sich auf eine Untersuchung derselben einzulassen, sie lächerlich zu machen sucht; und 2) dass die Folgerung, welche er daraus zieht, dass die Ordination in der protestantischen Kirche nicht wiederholt wird, falsch ist.

Es hat sich in der protestantischen Kirche die Sitte fixirt, dass das Kirchenregiment die Ordination nur bei der ersten Uebertragung eines Predigtamts an einen Candidaten ertheilt. Die hiermit gegebene öffentliche und feierliche Beurkundung der dem Candidaten vorher verliehenen vocatio und missio hat nun eine zweifache Bedeutung. Nämlich 1) ist sie Beurkundung der Thatsache, dass der Ordinand zur Uebernahme seines ersten Predigtamtes kirchliche Berufung und Sendung erhalten hat, und 2) ist sie Beurkundung der Thatsache, dass das Kirchenregiment den Ordinanden hiermit überhaupt in den Kirchendienst aufgenommen, ihn mit der Vollmacht eines Dieners der Kirche ausgestattet hat. Daher gilt die dem Candidaten vor seiner Ordination ertheilte vocatio und missio als solche, so lange ihm überhaupt die letztere nicht entzogen wird, — mag er nun in der ihm übertragenen Amtsstellung bleiben oder in eine andere Pfarrei übergehen oder auch den Beruf des Predigers gegen einen andern (z. B. einen kirchenregimentlichen, akademischen oder sonstigen Lehrerberuf) vertauschen. Ein aus dem Pfarramt ausgetretener Geistlicher kann darum geistliche Amtshandlungen verrichten, so lange ihm das Kirchenregiment die vocatio nicht entzieht; und eben darum wird die Ordination in den von Walter berührten Fällen nicht wiederholt. Walter's Folgerung ist daher verfehlt und unrichtig. —

Das Resumé, welches sich aus den hier gelieferten Nachweisungen ergiebt, ist daher folgendes:

Nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts hat die Ausübung des Dienstes am Worte, des Predigtamts ihre Rechtsgrundlage allein in der vocatio und missio. Beide Ausdrücke werden in den Kirchenordnungen sowie von den Lehrern des Kirchenrechts und der Dogmatik gewöhnlich synonym gebraucht, oft aber auch unterschieden. Geschieht das letztere, so besteht die vocatio entweder in der Gemeindewahl (electio) oder in der kirchenregimentlichen Auswahl eines Predigtamtscandidaten für die Verwaltung irgend eines geistlichen Amtes (das nicht nothwendig ein eigentliches Pfarramt zu sein braucht). Die missio ist dann die eigentliche kirchenregimentliche Uebertragung des Amtes, welche öffentlich und feierlich durch die Ordination beurkundet wird. Also das was der Ordination kirchenrechtliche Bedeutung giebt, ist allein die in in ihr dargestellte canonische vocatio (missio).

Kommt nun das Kirchenregiment in die Lage, einen Prediger in der Weise extra statum nocendi setzen zu müssen, dass es ihn nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern ihm auch das Recht fernerer Verrichtung geistlicher Amtshandlungen entzieht, so hat das Kirchenregiment dem abgesetzten Prediger nicht die Ausübung der „aus der Ordination herrührenden Rechte“ zu entziehen, — weil die Ordination an sich ein kirchenrechtlich ganz bedeutungsloser Akt ist und Rechte nicht mittheilt, — sondern es hat einfach die dem Abgesetzten einst ertheilte *vocatio* und *missio* zurückzuziehen. Hat nämlich das Kirchenregiment einem ordinirten Pfarrer oder Predigtamtscandidaten die canonische missio — durch welche allein derselbe bis dahin als Organ des Kirchenregiments, als „Diener der Kirche“ fungiren konnte — entzogen, so ist das Band, welches den bisherigen Prediger mit dem Kirchenregiment verknüpfte, durchschnitten und seine Ordination ist ganz bedeutungslos geworden. Derselbe ist dann nicht mehr im Besitze kirchlicher Vollmacht, ist nicht mehr Organ des Kirchenregiments, nicht mehr Diener der Kirche, sondern ist — einfaches Gemeindeglied, ist Laie und kann also alsdann geistliche Amtshandlungen nicht mehr verrichten. Dass das Kirchenregiment unter

Umständen, wie sie eben jetzt in der hessischen Kirche vorliegen, zu einer solchen Maassnahme berechtigt ist, kann nicht bezweifelt werden. — Möge daher das Königl. Consistorium zu Kassel die schleunigste Remedur seiner früheren Verfügungen eintreten lassen und dadurch der gegenwärtigen Verwirrung ein Ende machen!

Marburg im Februar 1875.

IV.

Das Wesen des positiven Rechts und das Kirchenrecht.

Von

Dr. E. R. Bierling
ord. Professor der Rechte in Greifswald.

Erster Artikel.

Zwei Fragen sind es, die unsere Rechtsphilosophie bei Feststellung der Rechtsidee meist nicht genügend auseinander gehalten hat:

1. Was ist Recht? Was gehört zum Begriff des Rechts? Das will sagen: welche Bedingungen müssen zusammentreffen, damit von Recht in dem Sinne, in welchem Recht Gegenstand einer speciellen Wissenschaft, der Jurisprudenz ist, die Rede sein kann?

2. Was soll das Recht? Welche Aufgaben hat es, welche Stellung nimmt es ein innerhalb der gesammten Weltordnung? Wie verhält sich insbesondere das Recht zur Sittlichkeit?

Die zweite darf und muss der Philosophie überlassen bleiben; nur die erste (freilich zugleich die Voraussetzung der zweiten) ist selbst eine juristische. Die zweite Frage wird daher auch in der nachfolgenden Untersuchung höchstens beiläufig berührt werden; Gegenstand derselben ist bloss die erste und selbst diese in einem beschränkteren Umfange, als der Titel des Aufsatzes vielleicht zu versprechen scheint. Nicht das Wesen des positiven Rechts zu er-

schöpfen kann die Absicht sein, sondern nur einen Beitrag zu liefern zur Lösung des Problems und zwar mit spezieller Beziehung auf das Kirchenrecht.

Der hier folgende erste Artikel knüpft an meinen früheren kleinen Aufsatz an: Ist das Recht einer freien Vereinskirche Recht im juristischen Sinne? (Bd. X dieser Zeitschrift S. 442.) Derselbe vertheidigte gegen Mejer die Ansicht, dass auch die Ordnung der freien Vereinskirche Recht im juristischen Sinne sei; er suchte die Gründe zusammenzustellen, die eine strenge Beschränkung des letzteren Begriffs auf Normen „die vom Staate aufrecht erhalten werden“ unmöglich erscheinen lassen. Er war durchweg äusserst knapp, ja skizzenhaft gehalten; auch will ich durchaus nicht behaupten, dass nicht in einzelnen Fällen ein zutreffenderer Ausdruck sich hätte finden lassen. Allein an den Gedanken, die dadurch ausgedrückt werden sollten, halte ich, von ganz unwesentlichen Modifikationen abgesehen, noch heute so fest, wie damals und gerade darum halte ich es für erspriesslich, die Einwürfe, die mein verehrter Herr Gegner im XI. Bande dieser Zeitschrift S. 283. ff. gegen jenen kleinen Aufsatz erhoben, bis ins Detail hinein zum Gegenstande der Kritik zu machen.

Ob Mejer in der Folge sich von Neuem veranlasst fühlen wird den Vorwurf gegen mich zu erheben, „es fehle mir an klaren Prinzipien“, das muss ich abwarten. Solche klare Prinzipien, wie er sie zu besitzen *meint*, besitze ich freilich sehr wenig. Was uns von dem positiven Recht *unmittelbar gewiss* ist, sind m. E. immer nur eine gewaltige *Summe einzelner positiver Rechtssätze*. Alles was vom positiven Rechte *im Allgemeinen*, oder auch nur von grösseren oder kleineren Gebieten desselben behauptet wird, kann sich daher juristisch nur legitimiren durch den Nachweis, dass es auf richtiger Beobachtung des Inhalts und Charakters jener Rechtssätze beruht. Das ist in der Kürze mein oberstes Untersuchungsprincip [1]); und ich denke, dies wird auch mein Herr Gegner nicht anfechten können.

[1]) Vgl. meine Bemerkungen über mögliche und unmögliche Grundlagen kirchenrechtlicher Untersuchungen in dieser Zeitschr. Bd. XI. S. 72 f. 76 f.

I.

In dem oben schon erwähnten Aufsatze hatte ich zunächst behauptet, die Ansicht meines verehrten Herrn Gegners beruhe auf einer Verwechslung resp. Vermengung dessen, was in concreto (also mit Rücksicht auf Personen, Ort, Zeit u. s. w.) Recht sei, mit dem, was in abstracto, („überhaupt“ „schlechtweg“) als Recht zu prädiciren, unter den allgemeinen Rechtsbegriff zu subsumiren sei. In der letzteren Beziehung, auf die es bei der vorliegenden Frage allein ankommt, sei Recht im Allgemeinen „Alles, was innerhalb irgend eines bestimmten Kreises von Menschen als Norm und Regel ihres äussern Zusammenlebens anerkannt, in Geltung sei. Statt dessen Recht nur als den Inbegriff derjenigen Normen zu definiren, durch welche der Staat das menschliche Zusammenleben regele, sei willkürlich und auch im Widerspruch mit dem heutzutage herrschenden Sprachgebrauche.“

Mejer knüpft seine Entgegnung an den Schluss des letzten Satzes, in dem er zuerst hervorhebt, die Berufung auf den Sprachgebrauch könne nicht als eine Art selbständigen Grundes gelten. Er würde zwar, fügt er hinzu, den Sprachgebrauch für sich selbst in Anspruch nehmen können, allein er unterlasse dies, da derselbe nach der Natur der Sache bequem und ungenau sei.

Diese Deduction muss ich in jedem einzelnen ihrer drei Sätze für unrichtig halten. Wenn Mejer mit dieser Geringschätzung des Sprachgebrauchs deutlich Ernst hätte machen wollen, so hätte er einfach sagen müssen: er nenne Recht im juristischen Sinne das und das. Dann wäre gegen ihn selbst gar nichts zu sagen, sondern es bliebe uns nur die Frage: warum nennt er das, was andere Leute auch Recht im juristischen Sinne nennen, nicht so? Und sehr leicht könnte sich dann herausstellen, dass wir über dasjenige, was ihn zu seiner Unterscheidung bestimmt, der Sache nach völlig einig sind. Denn dass ein Unterschied besteht zwischen dem, was Mejer ausschliesslich Recht nennt und dem, was ich ausserdem noch Recht nenne, dies leugne ich ja ganz und gar nicht; unsere Differenz würde sich also in Wahrheit nur darauf beziehen, ob es ange-

messen sei, in Rücksicht auf das Gemeinsame, Gleichartige beides unter einer Hauptfirma zu vereinigen, oder diese Firma nur für Eines zu gebrauchen.

Ob nicht selbst für Beantwortung dieser Frage der Sprachgebrauch die nächste Beachtung finden sollte, das bleibe vorläufig dahin gestellt. Jedenfalls aber muss diese Beachtung von demjenigen gefordert werden, der einfach und schlechtweg behauptet, Recht im juristischen Sinne sei das und das. Denn diese Behauptung kann gar nicht anders gedeutet werden, als dass es sich um dasjenige handele, was Juristen oder besser gesagt die juristische Wissenschaft als Recht bezeichnen. Demgemäss darf sie aber auch nur für richtig gelten, sofern die juristische Wissenschaft, wie sie dermalen ist, mit dem Worte „Recht" gerade den bestimmten Sinn, die bestimmte Vorstellung verbinden, welche Mejer hierbei voraussetzt. Und hierüber kann doch offenbar nur der Sprachgebrauch der gedachten Wissenschaft entscheiden. Unsere Streitfrage ist also in der That auch eine Frage des Sprachgebrauchs, ja sogar in erster Linie.

Doch der „Sprachgebrauch" selbst soll ja bequem und darum ungenau sein! — Wie? Auch der technisch-juristische, der wissenschaftliche, von dem hier allein die Rede ist? Das wäre das traurigste Armuthszeugniss, das unserer Wissenschaft ausgestellt werden könnte. Ganz so schlimm ist es doch wohl nicht. Fehlt es auch häufig genug an einem festen d. h. allgemeinen, durchweg anerkannten Sprachgebrauche, so fehlt es daran doch nicht überall. Daraus folgt aber: soweit ein allgemeiner Sprachgebrauch besteht, ist es geboten, von diesem nur aus ganz dringenden, ausdrücklich hervorzuhebenden Gründen abzugehen. Und zwar gilt dies (als Regel wenigstens) auch da, wo die Wissenschaft ein und dasselbe Wort in mehrfacher Bedeutung zu brauchen gewohnt ist; denn auch ein solcher allgemeiner Sprachgebrauch bezeichnet an und für sich nicht eine Bequemlichkeit oder Ungenauigkeit des Ausdrucks, sondern einen Mangel der Sprache selbst, welche darum an den Schriftsteller die dringende Forderung stellt, das was er mit dem fraglichen Worte

eigentlich will, wenn nöthig, durch besondere Zusätze oder Erklärungen sicher zu stellen, und umgekehrt an den denkenden Leser, dass er sich bemühe, aus dem gesammten Zusammenhange zu erkennen, welcher Sinn dem fraglichen Worte an der fraglichen Stelle innewohnt [2]).

Damit soll nicht geleugnet werden, dass die Prüfung, ob in Betreff eines gewissen Ausdrucks ein fester technischer Sprachgebrauch bestehe, ob demselben eine bestimmte Auffassung entspreche u. s. w., recht schwierig sein kann. Allein hieraus erwächst für den Schriftsteller nur um so gewisser die Verpflichtung, nicht selbst bequem und ungenau im Ausdruck zu sein, also auch jeden Schein zu vermeiden, als schliesse er sich an einen stehenden, allgemeinen Sprachgebrauch an, wenn er nicht an die Existenz eines solchen glaubt und solchen auch gegen sich gelten lassen will. Auf der anderen Seite ist gerade in unserem Falle der obige Nachweis leichter, als anderswo. Freilich werden wir noch lange nicht behaupten dürfen, dass unsere juristische Wissenschaft völlig einig sei über eine bestimmte Begriffsbestimmung oder Definition von „Recht". Wohl aber ist Folgendes gewiss. Für's Erste, dass die Wissenschaft bei „Recht im juristischen Sinne" ausschliesslich an das positive, zu irgend einer Zeit geltende, nicht an das sog. philosophische oder natürliche Recht denkt und demgemäss die Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft im engeren und eigentlichen Sinne nicht nur beiläufig oder theilweise von Recht im juristischen Sinne handelt, sondern gerade dieses Recht und nur dieses zu ihrem Gegenstande hat. Für's Zweite, dass diese Jurisprudenz eine Reihe herkömmlicher Einzeldisciplinen umfasst, deren Gegenstand eben hierdurch von ihr als Recht im juristischen Sinne prädicirt wird.

Hieraus folgt unmittelbar, dass ein fester Sprachgebrauch in Betreff des Wortes „Recht" mindestens insoweit besteht, als die letzterwähnte traditionelle Klassificirung reicht, dass mithin derjenige,

---

[2]) Vgl. meine Erörterung über den Gebrauch des Wortes »Kirche« in dieser Zeitschr. Bd. XI. S. 69. ff.

welcher den Gegenstand einer solchen juristischen „Disciplin" ganz oder doch zum grössten Theil als „Nichtrecht" bezeichnet, mit dem allgemeinen fachmännischen Sprachgebrauche in Widerspruch tritt. Ob er hierzu gute oder schlechte Gründe hat, ist eine Sache für sich; der Widerspruch selbst ist in dem einen, wie dem anderen Falle der gleiche. Nun liegt aber auf der Hand, dass es wirklich solche Disciplinen giebt, die bis jetzt ganz allgemein als Theile der Jurisprudenz angesehen, bezeichnet und behandelt werden, nach der Mejer'schen Ansicht vom juristischen Rechte aber entweder ganz ausgeschieden oder um grosse Partien, die sogar häufig für die wichtigsten gelten, verkürzt werden müssten. Den Beweis hierfür habe ich im Grunde schon in dem früheren Aufsatze sub num. 3. geführt. Ich habe daselbst hingewiesen auf die Thatsache, dass die Kirchenrechtsgeschichte von Niemand erst mit Constantin begonnen wird, dass das von aller Welt als Recht im juristischen Sinne aufgeführte Kirchenrecht des Mittelalters sicher nicht seine Geltung der Aufrechterhaltung durch den Staat verdankte, dass es auch Niemand einfällt zu sagen, katholisches Kirchenrecht gebe es nur für die Länder, wo der Staat die katholische Kirche recipirt hat, und auch für diese nur je insoweit als der Staat im Stande und willig ist, es aufrecht zu erhalten, wonach beispielsweise von einem wahren jus commune der katholischen Kirche gar nicht die Rede sein könnte.

Andere Beispiele eines festen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs, der im schneidenden Gegensatze steht zu der Ausdrucksweise meines verehrten Gegners, liefern Völkerrecht und Staatsrecht. Dass die Jurisprudenz das eine, wie das andere als zu ihrer Domaine gehörig betrachtet, dass auch die Juristen regelmässig bei dem heutigen europäischen Völkerrechte oder mindestens dem deutschen Staatsrechte an Rechtsgrundsätze, Rechtsnormen im juristischen Sinne zu denken pflegen, denen wahre Rechte und Rechtspflichten, dort der Staaten untereinander, hier theils der Reichsgewalt, theils der Bundesstaaten, theils der einzelnen Reichs- und Staatsangehörigen in ihrem mannichfaltigen Wechselverhältnisse entsprechen, — das bedarf wohl keiner weiteren Ausfüh-

rung. Angenommen immerhin, diese Ansicht sei aus irgend welchem sachlichen Grunde verwerflich, dem allgemeinen, ja vielleicht ausnahmslosen wissenschaftlichen (systematischen) Sprachgebrauche liegt sie unzweifelhaft zu Grunde. Ebenso gewiss aber ist damit die Mejer'sche Begriffsbestimmung im Widerspruche. Ein Staat, der im Sinne meines Gegners, d. h. als Obrigkeit die Völkerrechtsnormen realisiren, die Völkerrechtsverhältnisse aufrecht erhalten könnte, existirt bekanntlich nicht. Mithin wäre das Völkerrecht ganz aus der Reihe der Rechtsdisciplinen zu streichen. Dessgleichen müsste Mejer consequenterweise behaupten: alle diejenigen Normen, die für die Staatsgewalt selbst bloss Pflichten begründen, sind nur so lange Rechtsnormen als diese gerade Neigung hat, sie aufrecht zu erhalten, „rechtliche Schranken" der Staatsgewalt selbst könne es nicht geben [8]).

Nach alledem wird die Behauptung meines Herrn Gegners, dass er den Sprachgebrauch für sich anführen könne, eben so gewiss als erledigt angesehen werden dürfen, wie seine beiden anderen Sätze von der Bedeutungslosigkeit und Bequemlichkeit des Sprachgebrauchs. Aus dem Obigen folgt, dass ein fester wissenschaftlicher Sprachgebrauch gegen Mejer's Ansicht von Recht vorhanden ist, und die darin zum Mindesten liegende Präsumtion (in Betreff der Sache selbst) zu entkräften, würde daher vor allen Dingen seine Aufgabe sein müssen.

---

[8]) Dass Mejer dies bisher nicht angenommen, dass er bei seiner Einleitung in das (alte) deutsche Bundesrecht wohl nicht daran gedacht hat, blosses Nicht-Recht zu behandeln, dass er auch bis jetzt unsere Verfassungsgesetze nicht bloss als moralische Schranke für die Staatsgewalt, insbesondere die Reichsverfassung nicht bloss als moralische Schranke für die Reichsgewalt betrachtet, darf wohl kaum bezweifelt werden. Aber von seinem Prinzip aus liegt in alledem eine entschiedene Inconsequenz; mit seiner Lehre von der obrigkeitlichen Verfügung als dem Wesen der Gesetze und seiner Ablehnung jeder Theorie, die ihm wie eine Vertragstheorie aussieht (worüber unten §. VI.) ist eine Behandlung der gedachten Gebiete als Recht unverträglich. Wir werden im zweiten Artikel Gelegenheit haben, dies noch eingehender zu begründen, für die im Text gezogenen Schlussfolgerungen, die sich ausschliesslich auf den wissenschaftlichen Sprachgebrauch beziehen, reicht das Gesagte aus.

Eine andere Frage ist, ob nicht meine Anschauung vom Vereinsrecht über den festen Sprachgebrauch hinausgeht. Allein in dem „darüber hinausgehen" liegt keineswegs nothwendig ein Gegensatz oder Widerspruch, wie in dem vorher besprochenen umgekehrten Falle. Die Thatsache, dass in Bezug auf gewisse Dinge noch kein fester wissenschaftlicher Sprachgebrauch besteht, schliesst nicht aus, dass diese Dinge anderen, bekannteren, in Betreff deren ein solcher fester Sprachgebrauch besteht, so gleichartig sind, dass derselbe technische Ausdruck auch auf sie angewendet werden kann, oder vielmehr muss, sobald diese Gleichartigkeit erkannt ist. Um also auch mich des Widerspruchs mit dem technischen Sprachgebrauche zu überführen, würde es nicht genügen zu zeigen, dass für die Dinge von denen ich handle, kein fester Sprachgebrauch besteht, sondern mein Gegner würde gerade beweisen müssen, dass in Bezug auf sie wirklich ein fester, allgemeiner, wissenschaftlicher Sprachgebrauch besteht, der aber von dem meinigen verschieden ist. Und keinesfalls reicht hierzu der etwaige Nachweis aus, dass Vieles von dem, was mir als Recht erscheint, niemals Gegenstand rechtswissenschaftlicher Arbeit geworden ist. So gewiss nur „Recht" Anspruch hat, Gegenstand der Jurisprudenz zu sein, so wenig ist es erlaubt, Subject und Prädicat zu vertauschen und zu sagen, bloss was thatsächlich bereits Gegenstand unserer juristischen Wissenschaft sei, habe Anspruch als „Recht" prädicirt zu werden. Die Präsumption, welche die Thatsache, dass etwas ständiger Gegenstand der Rechtswissenschaft geworden ist, für dessen Rechtsqualität begründet, ist nicht zugleich eine Präsumtion gegen die Rechtsqualität dessen, was es zur Zeit noch nicht ist, vielleicht auch in der Zukunft nicht wird. Es ist auch gar vieles „Geschichte", was niemals Gegenstand der „Geschichtswissenschaft" war und niemals werden wird.

II.

Der zweite Einwand Mejers richtet sich direct gegen meine Behauptung, seine Ansicht von Recht beruhe auf einer (natürlich unbewussten) Verwechselung oder Vermengung dessen, was wir in abstracto Recht nennen

müssen, und dessen was diesem abstracten Rechtsbegriff in concreto entspricht, d. h. für eine bestimmte Rechtsgemeinschaft, vor einem bestimmten Tribunale, zu einer bestimmten Zeit Recht ist. (vgl. §. I. im Anf.) Eine eigentliche Widerlegung seiner hierher gehörigen Ausführungen würde jedoch müssig sein, da ich wenig odei nichts von dem wirklich behauptet habe, was mein Herr Gegner von mir behauptet glaubt. Vielmehr darf ich mich darauf beschränken, vorerst nochmals und zwar ausführlicher darzustellen, was ich mit jener Behauptung sagen wollte. Ich will der Kürze halber die Schuld des totalen Missverständnisses auf Seiten meines Gegners ganz auf mich nehmen. Nur muss ich zugleich bitten, dass auch die Leser dieser Blätter die scheinbaren oder wirklichen Widersprüche zwischen der Miscelle und meiner jetzigen Darlegung bei Seite lassen, und sich einfach an das Folgende halten.

Wie schon oben bemerkt ist und wie auch von gegnerischer Seite am allerwenigsten geleugnet wird, giebt es kein Recht im juristischen Sinne, das nicht wahrhaft als Recht in Geltung ist oder wenigstens einmal war. Mit der letzteren Alternative ist bereits angedeutet, dass die verlangte Geltung eine zeitlich beschränkte zu sein pflegt, eben so gewiss aber ist sie auch eine räumlich, dem Umfang nach beschränkte. Das will sagen: jeder einzelne Rechtsgrundsatz gilt zwar irgendwo, keiner aber gilt schlechtweg, ja selbst solche Rechtssätze, die uns ihrem Inhalte nach überall aufstossen, gelten formell immer nur je für ein beschränktes Gebiet. Hiernach kann die Frage, ob dasjenige, was von einer Seite als Recht behauptet wird, auch wirklich Recht im juristischen Sinne sei, einen doppelten Sinn haben. Sie kann etwa ausdrücken: besitzt das angebliche Recht die allgemeinen Merkmale, die zusammen den wissenschaftlichen, abstracten Begriff des Rechts ausmachen? Sie kann aber auch besagen: ist das angebliche Recht in concreto d. h. innerhalb ganz bestimmter, stillschweigend vorausgesetzter zeitlicher und räumlicher Grenzen gültiges Recht? In Wahrheit machen wir eine derartige stillschweigende Voraussetzung in 999 Fällen von 1000. So pflegen wir nament-

lich ganz constant zu sagen, der Richter habe das Recht, das Gesetz anzuwenden, während darunter doch stets nur ein bestimmtes concretes, nämlich das gerade für ihn in seiner Eigenschaft als richterlichen Beamten maassgebende Recht gemeint ist.

Es ist klar, dass unsere Frage in dem ersteren Sinne genommen und darum bejaht werden muss, wenn das angebliche Recht nur unter irgend welcher Voraussetzung oder in irgend welcher Beziehung dasjenige in sich vereinigt, was wir als unzweifelhafte Merkmale des Rechts ansehen dürfen. Mit anderen Worten: in abstracto oder schlechtweg kann der Titel „Recht" nicht schon demjenigen abgesprochen werden, was unter einer bestimmten concreten Voraussetzung oder in einer Beziehung zweifellos Nicht-Recht ist, sondern nur dem, was unter keiner denkbaren Voraussetzung und in keiner denkbaren Beziehung Recht ist. Der Fehler der gegnerischen Ansicht liegt darin, dass sie etwas, von der concreten Voraussetzung aus, unter welcher sie zunächst entstanden, ganz Richtiges als eine schlechthin, also auch unter ganz anderen concreten Voraussetzungen gültige Wahrheit in Anspruch nimmt.

Gewiss, vom Standpunkte des Staatskörpers oder specieller des staatlichen Gerichtshofes aus, in dessen Bezirk eine gewisse Vereinskirche liegt oder liegend gedacht wird, ist das Recht der letzteren an und für sich unleugbar Nicht-Recht. Als Staatsbürger ist natürlich jeder nur in soweit verpflichtet, als ihn das staatliche Recht verpflichten will. Für das staatliche Gericht sind die Statuten einer Vereinskirche als Recht nur vorhanden, sofern und soweit der Staat und sein Recht ihnen diese Bedeutung zuerkennen.

Fasst man nun die hier gemachte Voraussetzung als die einzige überhaupt zulässige oder, was dem Effect nach dasselbe ist, übersieht man über der uns geläufigen besonderen Voraussetzung die anderen möglichen, aber grade in unserer regelmässigen praktischen Thätigkeit als Juristen ungewöhnlicheren, so gehört nur noch ein Schritt dazu, um das staatliche Recht schlechtweg als das

Recht und demgemäss die Aufrechterhaltung durch den Staat als ein integrirendes Merkmal des allgemeinen abstracten Rechtsbegriffs zu betrachten. Diese Methode, um zu einem allgemeinen „Begriff des Rechts“ zu gelangen, verurtheilt sich freilich so entschieden selbst, dass sie bewusster Weise von Niemand gewählt werden wird. Unbewusst aber bildet sie die Grundlage fast aller der Theorien, die wie die Mejer'schen die Begriffe „Recht“ und „staatliches Recht“ identificiren. Oder wie soll ich es sonst verstehen, wenn mein Herr Gegner, wie auch seine Polemik gegen mich zeigt, immer wieder davon ausgeht, dass „staatliches Recht“ und „Recht“ überhaupt identisch sind, selbst dann, wenn diese Identität gerade den Gegenstand des Streites bildet? — Die Belege für die letztere Thatsache wird die fortschreitende Untersuchung liefern (bes. §. V).

III.

Um die von mir vertretene Ansicht, dass das reine Vereinskirchenrecht wahres „Recht im juristischen Sinne“ sei, als richtig zu erweisen, mag auf den ersten Anblick ein doppelter Weg als möglich erscheinen. Entweder man geht aus von einer bestimmten Definition von Recht schlechtweg (von einem bestimmten abstracten Rechtsbegriff), rechtfertigt diese gegen etwa zu vermuthende Einwürfe und beweist dann, dass unter diesen Begriff auch das freie Vereinskirchenrecht falle. Oder man verzichtet auf jede abstracte Begriffsbestimmung und beschränkt sich darauf die wesentliche Gleichartigkeit des staatlichen Rechtes, überhaupt des von Allen als Recht angesehenen Rechtes einerseits, und des von mir behaupteten, von gegnerischer Seite geleugneten Rechtes andererseits aufzuzeigen, d. h. zu beweisen, dass das Vereinskirchenrecht für die betr. Vereinskirche selbst resp. deren Vereinsglieder und insbesondere Vereinsorgane wesentlich dieselbe Bedeutung hat, dasselbe Bedürfniss erfüllt, dasselbe leistet, wie für den Staat resp. seine Unterthanen und Beamten das staatliche d. i. das eigene Recht.

Ich weiss nicht, ob mein Herr Gegner der Ansicht ist, dass ich zunächst den ersten Weg mit der Behauptung habe beschreiten wollen, abstract gesprochen sei „Alles

Recht, was innerhalb irgend eines bestimmten Kreises von Menschen als Norm und Regel ihres äusseren Zusammenlebens anerkannt, in Geltung" sei. Ausgesprochenermaassen aber erblickt er darin meine „Begriffsbestimmung von Recht im juristischen Sinne" und versucht darauf hin eine deductio ad absurdum. Mein Herr Gegner meint nämlich, nach dieser Begriffsbestimmung würden auch die innerhalb eines bestimmten Personenkreises geltenden Regeln gesellschaftlicher Umgangssitte zu den im juristischen Sinne so zu nennenden Rechtsregeln gehören. Da ich dies gar nicht sagen wolle, neben meiner Berufung auf den Sprachgebrauch auch nicht sagen könne, so vermisse er an dieser Stelle die Bestimmtheit „sei es des Ausdrucks, sei es des Gedankens".

Ich könnte darauf zunächst erwidern dass in jenem Satze der Nachdruck ganz und gar auf den Worten liegt, „innerhalb irgend eines bestimmten Kreises". Nur auf die Herausstellung dieser Allgemeinheit des Rechts im Gegensatze zu der ausschliesslichen Beschränkung auf den Staat kam es mir an. Dagegen habe ich damals nicht daran gedacht, mit jenem Satze eine völlig zutreffende Begriffsbestimmung von Recht im juristischen Sinne geben zu wollen. Schon darum nicht, weil ich mir nicht einbildete, im sicheren Besitze einer solchen zu sein, viel eher geneigt war, zu zweifeln, ob überhaupt zu solch sicherem Besitze zu kommen sei.

Nehmen wir indessen immerhin an, ich hätte wirklich eine „Begriffsbestimmung von Recht im juristischen Sinne" geben wollen, — den Einwand Mejers gegen diese Definition kann ich doch nicht gelten lassen. Zunächst muss ich bestreiten, dass ich die nach seiner Meinung nothwendige Schlussfolgerung nicht ziehen könne, weil dies zu meiner Berufung auf den Sprachgebrauch nicht stimme. Ich muss hier wiederholen, was ich schon am Schlusse von §. I. bemerkte: es ist denn doch etwas völlig Anderes, wenn Jemand (wie ich meinem Herrn Gegner vorwerfe) behauptet, dass nach dem Sinne einer bestimmten Wissenschaft gewisse Dinge nicht als Gegenstand derselben gelten können, die doch Sprachge-

brauch und Tradition dieser Wissenschaft wirklich dazu rechnen, oder wenn ich für etwas, was bisher nicht für einen Gegenstand derselben galt, die Gleichartigkeit mit dem, was bisher schon Gegenstand war, und darum auch die Erstreckbarkeit des für Letzteres üblichen Sprachgebrauchs auf das Erstere in Anspruch nehme. Denn immer kann dann mein Fehler nur darin bestehen, dass ich mich über die Berechtigung zur Subsumtion täusche; dagegen würde dadurch der bestehende Sprachgebrauch selbst in keiner Weise angefochten, während in dem andern Falle ein ganz anderer wissenschaftlicher Sprachgebrauch vorausgesetzt und behauptet wird, als er wirklich existirt.

Eine ganz andere Frage ist, ob ich Mejers Schlussfolgerung nicht aus anderen, sachlichen Gründen scheuen müsse. Mein Herr Gegner befindet sich aber auch hier in einer Selbsttäuschung, wenn er meint, dass ich den Regeln der in gewissen Personenkreisen herrschenden Umgangssitte in keiner Weise rechtliche Natur zuerkennen werde. Freilich verbergen sich unter dieser Collectivbezeichnung zwei ganz verschiedene Arten von Regeln. Erstens einfache Erfahrungsregeln oder Rathschläge darüber, was im Umgange gefällt und nicht gefällt, gewissermassen eine traditionelle Aesthetik der Umgangsformen. Und was bloss diesen Charakter hat, dem muss auch ich natürlich die Eigenschaft von Rechtsregeln absprechen. Aber darin liegt kein Widerspruch zu meiner Definition; vielmehr war die Schlussfolgerung Mejers, soweit sie sich auf diesen Theil der Umgangssitte mit erstreckte, eine falsche. Denn sie sind eben nicht Norm und Regel des Zusammenlebens.

Ich habe mit gutem Grunde diese beiden Ausdrücke zusammengestellt, weil sie den Nachdruck auf zwei verschiedene für das Recht gleich wichtige Merkmale legen: „Norm“ auf den Willen, der dadurch gebunden werden soll, „Regeln“ auf den Gegenstand, also hier das äussere Zusammenleben, das geregelt werden, d. h. seine Ordnung dadurch erhalten oder behaupten soll. Wenn meinem Herrn Gegner diese Verbindung gar zu unerträglich erscheinen sollte, so muss ich wenigstens verlangen, dass er dann die vagere „Regel“ elidirt, und nicht die „Norm“, da

in der That nur die Letztere die Gebundenheit des Willens, welche das Recht von jenen ästhetischen Regeln scheidet, in der gehörigen Weise andeutet. Ich sage „andeutet", nicht „vollständig zum Ausdruck bringt". Die Andeutung aber genügt vorläufig für denjenigen, dem unmittelbare Anschauung und Erfahrung auf dem Rechtsgebiete bereits zur Seite stehen. Es ist klar, dass die Paragraphen eines Complimentirbuchs nicht schlechtweg als Normen des geselligen Lebens bezeichnet werden können.

Dagegen ist es nicht minder meine Ueberzeugung, dass neben den obigen Regeln der Umgangssitte noch eine zweite Reihe von ganz ähnlichen Regeln steht, die wirklich Rechtsregeln sind. Regeln also, denen subjectiv aufgefasst ebenso viele rechtliche Befugnisse und Pflichten der zu dem betreffenden Kreise gehörigen Personen entsprechen. Mit anderen Worten: es giebt für den Privatverkehr innerhalb bestimmter Personenkreise, ebenso gewiss wie für den Verkehr der Staaten untereinander, ein eigenes „Ceremonialrecht", dessen Vorschriften von dem sonstigen Inhalt der Umgangssitte begrifflich wohl zu scheiden sind. Gern gestehe ich hierbei zu, dass die Grenze zwischen beiden Gruppen von Regeln nicht immer leicht zu ziehen ist, um so weniger, als bisher für diese Sonderung in allgemeinerer Weise gar nichts gethan ist. Das Prinzip ist jedoch ausgesprochen in dem, was ich als das Charakteristische der Normen im Gegensatze zu andern Regeln bezeichnete, d. h. in der Gebundenheit des Willens, die sie zugleich ausdrücken und tendiren.

Es ist wohl auch nur die (bei unbefangener Betrachtung sehr unnöthige) Scheu, Vorschriften von oft sehr äusserlichen und untergeordnetem Inhalt als „Recht" und damit zugleich Verstösse gegen dieselbe als „Unrecht" zu bezeichnen, welche die allgemein theoretische Anerkennung eines solchen Privatceremonialrechts z. Z. noch zurückhielt. Die Thatsache selbst gestehen Alle zu, die den Organen der bezüglichen Personenkreise die zwangsweise Durchführung auch nur einzelner derartiger Regeln oder die Bestrafung von Uebertretungen derselben zugestehen. Ueberdies steht die Beobachtung dieser Regeln zum Theil sogar

unter dem Schutze des allgemeinen bürgerlichen Strafrechts. Die „Beleidigung" im engern und eigentlichen Sinne — im Gegensatze zur übeln Nachrede und Verleumdung — ist in den weitaus meisten Fällen nichts Anderes als dolose Verletzung rechtlich gebotener Umgangssitte. Man kann auch nicht etwa sagen, erst durch das Strafrecht werde der grösste Theil der Umgangssitte zum Rechte. Denn das Strafrecht bestimmt ja gar nicht erst, was Beleidigung sei, setzt diesen Begriff vielmehr einfach voraus. Wohl aber bietet der letztere mit seinem herkömmlichen Inhalte den wichtigsten Anhalt für die Aufsuchung ungeschriebener Normen der Umgangssitte. Wie das internationale Ceremonialrecht, so ist auch das private als Recht schliesslich nur erkennbar daran, dass es entweder ausdrücklich vereinbart ist oder dass die betreffenden Grundsätze „auf einem entschiedenen Herkommen beruhen, mit dessen Nichtbeobachtung die allgemeine Ueberzeugung die Idee der Beleidigung verknüpft [4])."

IV.

So wenig stichhaltig die Einwendungen meines Herrn Gegners gegen meine „Begriffsbestimmung" sich erwiesen haben, so wenig kann doch m. E. bei Untersuchungen, wie der vorliegenden ein Zweifel darüber sein, dass nur der zweite der in §. III. im Anf. angeführten Wege, den ich im Gegensatze zu dem andern als analytischen bezeichnen könnte, sichere Aussicht auf Erfolg bietet. Um mein Thema wirklich zu beweisen, bleibt nur übrig zu zeigen, dass staatliches Recht und Vereinskirchenrecht wesentlich gleichartig sind, d. h. je für ihr eigenes Gebiet dasselbe bedeuten und wirken.

---

[4]) Hefftter, Lehrb. des Völkerrechts (S. 343. der 4. Aufl.). Vgl. Vattel, droit des gens, l. 2. c. 3. §§. 35. 38. 40. 46. 48. — Es liegt mir übrigens nichts ferner, als unter der Firma „Privatceremonialrecht" eine neue Rubrik in unser Privatrechtssystem einführen zu wollen. Wie ich schon oben bemerkt § I. a. E., wird vieles niemals im eigentlichen Sinne Gegenstand der Rechtswissenschaft werden, was dennoch Recht ist. Aufgabe der Wissenschaft ist in solchen Fällen nur das Vorhandensein einer eigenthümlichen Gruppe von Normen zu constatiren.

Mejer gesteht selbst zu, dass dieser Nachweis unsere Frage erledigen würde; er bestreitet nur meine Motivirung. Und zwar unterscheidet er hierbei zwischen drei Gründen, die ich in meinem früheren Aufsatze aufgestellt habe: 1. die Berufung auf die kirchliche Praxis; 2. die thatsächliche Unmöglichkeit, wesentliche formale Unterschiede insbesondere in Entstehung und Wirksamkeit staatlichen und rein kirchlichen Rechtes aufzufinden; 3. den Hinweis auf Art und Folgen der staatlichen Anerkennung kirchlicher Vereine.

Gegen alle drei Gründe zusammen, vorzugsweise aber gegen den dritten Grund macht mein Herr Gegner zunächst die allgemeine Bemerkung, dass der damit angetretene Beweis auf einem Missverständniss zu beruhen scheine, insofern er Verhältnisse berücksichtige, die nicht in Frage ständen.

„Wir haben hier, sagt er, „über einen Zustand zu verhandeln, in welchem der Staat seinen Angehörigen Gewissensfreiheit oder Bekenntnissfreiheit in dem Sinne gewährleistet, dass auf Grund derselben sie sich zu Religionsgesellschaften (Kirchen) zusammenschliessen und diese Vereine dem vereinenden Bekenntnisse gemäss einrichten können, wie sie wollen, so lange sie nur nicht dem Criminalgesetze oder der Vereinspolizei zum Einschreiten Grund geben. Wir verhandeln über einen Zustand, in welchem der Staat seinen Privatrechtsgrundsatz *quod pacta sunt servanda,* jenen Vereinskirchen, wie anderen Vereinen auch, aber nicht mehr als ihnen, zu Gut kommen lässt; kirchliche Einrichtungen also insoweit anerkennt und aufrecht erhält, als sie in das Herrschaftsgebiet jenes privatrechtlichen Grundsatzes fallen: weiter aber nicht. Dass der Staat unter solchen Umständen sich nicht befugt erachten kann, die solchergestalt von ihm aufrecht erhaltenen Verwillkürungen seinerseits zu ändern, versteht sich von selbst, beweist aber nichts für die Natur des Vereinsrechts; denn er hält nicht Stücke fremden Rechts, sondern seinen eigenen Rechtsgrundsatz dabei aufrecht, unter dessen Schutz die kirchlichen Verpflichtungen und Befugnisse gestellt, und dadurch der Natur rechtlicher Befug-

nisse und Pflichten theilhaftig geworden sind. Herr Dr. Bierling setzt anscheinend Beziehungen zwischen Staat und Kirche voraus, wie sie heutzutage zwischen der katholischen Kirche und dem placetirenden Staate bestehen. Das sind aber nicht Zustände freier Vereinskirche und daher stehen sie hier nicht in Betracht."

Hierauf habe ich erstens zu erwidern, dass mein Herr Gegner zwischen meinen „drei Gründen" nicht gehörig unterscheidet. Die ersten beiden Gründe haben zunächst in der That nur freies Vereinskirchenrecht einerseits und entschieden staatliches Recht andererseits im Auge. Der Vorwurf Mejer's würde also begründet sein, wenn ich bei deren Ausführung Dinge behauptet hätte, die nur für Verhältnisse recipirter Kirchen zutreffend sein würden. Dies ist jedoch nicht geschehen. Bei dem dritten Grunde aber handelte es sich gerade darum, hervorzuheben, dass die staatliche Anerkennung kirchlichen Rechts, wie weit sie auch gehen mag, d. h. insbesondere auch die Reception der bisherigen Freikirche den Charakter der kirchlichen Normen an sich nicht verändert. Hier war mithin die Rücksicht auf Verhältnisse, wie sie zwischen dem placetirenden Staate und der katholischen Kirche bestehen, nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten.

Für's Zweite verhält sich Mejer in Betreff des Freikirchenbegriffs selbst schwankend und willkürlich. Nach seiner oben mitgetheilten Ausführung können unter Vereinskirchen nur solche freie Vereinigungen von Bekenntnissgenossen verstanden werden, die jeder besonderen staatlichen Anerkennung (auch der Verleihung der Corporationsrechte, soweit solche nicht wie in Nordamerika von jedem Vereine unter gewissen Voraussetzungen gefordert werden können) entbehren. Sonach würden die Niedersächsische Conföderation, die preussischen Altlutheraner u. s. w. nicht freie Vereinskirchen sein. Im weiteren Verlaufe seiner Erörterung dagegen erkennt Mejer ausdrücklich die zuletzt genannten als Freikirchen an. Damit ist freilich nur von Neuem ausgesprochen, was Mejer auch sonst wiederholt bemerkt hat, dass die Freikirche nicht der Gegensatz zur recipirten Kirche im herrschenden Sinne, sondern zur

Landeskirche in seinem Sinne, d. h. der vom Staate regierten Kirche ist.

Wie diese beiden Auslassungen zu vereinigen sind, ist mir noch nicht recht erfindlich. Wollte ich indessen auch zugestehen, dass der Widerspruch seinen Grund darin hat, dass der Sprachgebrauch hier kein fester, sondern ein fliessender ist, so muss ich mich doch jedenfalls gegen eine doppelte Beschränkung verwahren, welche Mejer unserer Verhandlung auferlegen will. Einmal nämlich behauptet er, dass nur ein Zustand in Frage stände, in welchem der Staat Bekenntnissfreiheit und religiöse Vereinsbildung gewährleiste, und schliesst damit die Kirche der ersten drei Jahrhunderte und die protestantischen Kirchen unter dem Kreuz von der Betrachtung aus. Zugleich aber nimmt er für die katholische Kirche eine durchaus absonderliche Stellung in Anspruch, welche jede Schlussfolgerung von ihr auf andere Kirchen ausschliesst. Hiermit sucht er in Wahrheit zwei Verhältnisse zu beseitigen, die gerade für unsere Verhandlung von der höchsten Wichtigkeit sind. Unsere Streitfrage ist zunächst gar keine direct praktische. Was die eine oder andere Beantwortung derselben den bestehenden oder werdenden Freikirchen nützen oder schaden könne, interessirt mich augenblicklich gar nicht. Eben darum aber habe ich keinen Grund, meine Erörterung besonders durch die gegenwärtig vorliegenden thatsächlichen Voraussetzungen bestimmen zu lassen. Um so mehr sind für mich und meine Sache Zustände und Verhältnisse von Wichtigkeit, in denen entweder die unbedingte Selbständigkeit der Vereinssatzungen oder umgekehrt die Natur der staatlichen Anerkennung besonders klar vor Augen liegt. Und gerade dies sind die von Mejer bei Seite geschobenen. Nirgends so wie bei den staatlich reprobirten Religionsgemeinschaften wissen wir von vornherein, dass alle Normen des Gemeinschaftslebens nicht nur eigenes Product sind, sondern auch ihre ganze Macht aus der Gemeinschaft ziehen; nirgends so wie bei der katholischen Kirche finden wir an einem und demselben kirchlichen Gemeinwesen zugleich das vollständigste Freikirchenthum (z. B. im Gebiete der Vereinigten Staaten, in den Skandinavischen Län-

dern), wie die Eigenthümlichkeiten recipirter Kirchen vereinigt.

Zum Dritten endlich leidet die Berufung auf den Grundsatz „quod pacta sunt servanda" im Munde Mejer's an einem inneren Widerspruche. Denn sofern nur das Recht ist, was der Staat aufrecht erhält, oder wie Mejer sonst wohl sagt, „die Obrigkeit verfügt", so ist auch der Grundsatz „quod pacta sunt servanda" nur Recht, solange und soweit der Staat (die Obrigkeit) ihn aufrecht erhalten will. Von einer Gebundenheit an diesen Grundsatz kann also für den Staat selbst nicht die Rede sein. Hieraus folgt aber weiter: Ist eine gewisse Vereinbarung nur Recht vermöge jenes staatlichen Grundsatzes, so ist klar, dass eine Abweichung von jenem Grundsatze, um dem bestehenden Vereine eine andere Ordnung zu geben, kein Rechtsbruch, vielmehr schon die Aufstellung dieser Ordnung (weil Verfügung der Obrigkeit) zugleich Schöpfung neuen Rechtes ist. Und gerade das ist es, was ich entschieden leugnen muss. Der Staat kann, wie jeder andere menschliche Verband, unmittelbar und positiv nur sich selbst eine bestimmte Ordnung geben, einem anderen Verbande immer nur soweit dieser willig ist, sie aus seiner Hand anzunehmen, d. h. willig die gewünschte oder verlangte Ordnung zu der seinigen zu machen. Fehlt es an diesem Willen, so mag der Staat vielleicht den Verein total vernichten, falls er die Macht dazu hat, oder er mag versuchen, den Willen der Vereinsgenossen zu beugen, indem er sie als seine Unterthanen seine Macht fühlen lässt, aber ihr Vereinsleben wider oder ohne ihren Willen aus eigener Machtvollkommenheit ordnen kann er so wenig, als ein bestimmtes Wollen direct erzwingen.

V.

Halte ich Alles zusammen, was sonst noch mein Herr Gegner wider meine § IV. i A. zusammengestellten Beweisgründe geltend gemacht hat, so kann ich nur annehmen, dass derselbe überhaupt Ziel und Charakter meiner Beweisgründe unrichtig aufgefasst hat. Zur Gewissheit wird mir dies insbesondere durch seine Schlussfolgerung, dass mein „dritter Grund" nach seiner (im §. IV. mitgetheilten) „all-

gemeinen Bemerkung“ nur noch in Betracht kommen könne, meine Gesammtauffassung zu erklären, sowie durch den gegen meine beiden ersten Gründe gleichmässig erhobenen Einwand, sie könnten schon darum nicht als Beweise gelten, weil ich den Beweissatz auf alle Vereine gestellt und daher nicht in der Folge den Beweis von einem Vereine entnehmen könne.

Ich nehme den letzten Einwand voraus. Es ist wahr, ich habe meine Behauptungen über Vereinsordnungen und ihre rechtliche Bedeutung durchaus nicht auf kirchliche beschränkt. Daraus folgt jedoch nicht, dass ich für alle Arten von Vereinen den Beweis führen wollte. Mein nächstes Interesse galt immer nur den Vereinskirchen und eine Beschränkung meiner Motivirung auf diese lag um so näher, als es mir in jenem früheren Aufsatze nach seiner ganzen Anlage gar nicht auf Vollständigkeit ankommen konnte. Im Grunde ging meine Absicht überhaupt nicht sowohl auf eine Beweisführung, als darauf, die Gesichtspunkte anzudeuten, die m. E. für die Beweisführung in Betracht kommen, und zwar speciell in Rücksicht auf die Vereinskirchen.

Aber selbst wenn ich mehr hätte thun, wenn ich wirklich die Gleichartigkeit von staatlichem Recht und schlechthin allem Vereinsrecht damals hätte beweisen wollen, so würde doch die Anführung blosser Specialgründe für eine bestimmte Kategorie von Vereinen darum nicht schlechthin als unzulässig zu betrachten sein. Natürlich dürfen aus einem derartigen Specialgrunde nicht sofort Consequenzen für andere Kategorien gezogen werden. Er beweist zunächst nur für die betreffende species. Dass er dagegen auch für diese beweisunkräftig werden soll, bloss darum, weil nicht zugleich derselbe Beweis für die anderen species mit geliefert wird, das geht über meine Fassungskraft.

Angenommen nun, was freilich von Mejer bestritten und daher noch zu beweisen sein wird, — angenommen, sage ich, dass wirklich die kirchliche Praxis nachweisbar auf dem von mir behaupteten Standpunkte steht, also die Kirchenordnung von ihr wirklich ganz so aufgefasst und behandelt wird, wie der staatliche Richter das staatliche

Recht auffasst und behandelt, was fehlt dann noch zu dem gewünschten Beweise der Gleichartigkeit? Es versteht sich freilich von selbst, dass die Betrachtung der kirchlichen Praxis allein immer nur *eine* Seite *dieses* Beweises bilden kann. Von der andern muss der Nachweis kommen, dass auch wirklich die dadurch herausgestellte kirchliche Auffassung und Behandlungsweise der des staatlichen Richters in Betreff des staatlichen Rechtes, oder mit einem Worte derjenigen entspricht, die man bisher vorzugsweise als juristische betrachtet hat. Allein so war ja mein erster Grund von Anfang an verstanden, und ich sehe schlechterdings nicht ein, was Mejer alsdann noch zur Schlüssigkeit vermissen dürfte. Denn sofern im kirchlichen Leben die Kirchenordnung wirklich *allgemein wie Recht angesehen und behandelt* wird, dann *gilt* sie eben insoweit *als Recht.*

Ich wiederhole, dass *hierdurch* auch nach meiner Meinung noch *gar nichts für alle sonstigen* Arten von Vereinen bewiesen sein würde, nur müsste es erlaubt sein, auch für jede andere Art von Vereinen das Gleiche aus *ihrer speciellen Praxis* nachzuweisen. Dagegen verbaut sich mein Herr Gegner die Möglichkeit einer unbefangenen Beurtheilung jeder solchen Beweisführung dadurch, dass er immer und immer wieder unwillkürlich von seiner individuellen Vorstellung von Recht ausgeht und dieselbe mit allen Consequenzen auch mir unterstellt, während wir doch gerade über ihre Zulässigkeit verhandeln. So kann er denn behaupten, „*mir* sei die eingetragene Genossenschaft, der Clubb, die Freimaurerloge — die Sache bei voll freikirchlichen Zuständen *von Seiten des Rechtes* angesehen — kein andersartiger Verein wie die Kirche, — Eines, wie das Andere, ein Privatverein", während in Wahrheit diese Behauptung bloss dann richtig ist, wenn man die Worte „von Seiten des *Rechtes*" sofort für gleichbedeutend nimmt mit: „von Seiten des *staatlichen Rechtes.*" Denn nur von *dieser* Seite angesehen passt der Ausdruck „*Privatverein*", als für Exemplare einer dem Staate *entgegengesetzten* Gattung. Verglichen hingegen nach ihrer *inneren Ordnung*, auf die es hier

ausschliesslich ankommt, erscheinen jene Vereine nicht weniger verschieden untereinander, als vom Staate, — gleichartig nur in dem, was sie auch mit letzterem gemein haben.

Hiermit erledigt sich zugleich die Vermuthung Mejer's, „dass meine Meinung, für die Gerichte des Staates sei das Vereinsrecht Recht eines fremden Staates oder dem Rechte eines fremden Staates gleichzuachten, umfänglicher klinge, als sie gedacht sein dürfte.“ Er täuscht sich völlig, wenn er glaubt, dass ich momentan nur Vereine im Auge gehabt habe, die heutzutage zu besonderer, fast staatsartiger Macht gelangt sind. Meine Bemerkung ging vielmehr in der That auf Vereine aller Art, so wenig ich auch die Absicht hatte — und dafür beziehe ich mich auf das oben Gesagte — für alle Vereine zugleich einen Beweis zu erbringen. Aber freilich ist es mir ebensowenig in den Sinn gekommen zu behaupten, dass jeder Verein etwas „Staatsartiges“ sei, jeder Verein eine „gesetzgebungsberechtigte Obrigkeit“ habe. Offenbar hat meinen Herrn Gegner abermals die Voreingenommenheit für seine Ansicht, dass der Staat oder doch mindestens etwas Staatsartiges Voraussetzung alles Rechtes sei, verführt mir eine gleiche Anschauung zu unterstellen, während doch gerade die Richtigkeit jener Ansicht zwischen uns in Frage ist. Ich behaupte meinerseits nur, dass das, was den Staat gerade zum Staat macht, nicht die Grundlage alles Rechts sei, dass im Gegentheil das, was die staatliche Ordnung zum Rechte macht, im Wesentlichen bei jedem Vereine, insbesondere bei jeder Vereinskirche sich wiederfindet, oder mit andern Worten, dass die staatliche Ordnung nichts anderes ist, als eine eigenthümlich qualificirte Art rechtlicher Gemeinschaftsordnung.

Auch Mejer's Verhalten zu meinem „dritten Grunde“ beruht auf der im Vorstehenden aufgezeigten petitio principii. Was ich durch die Bezugnahme auf die staatliche Anerkennung, (unter der ich auch die Reception im modernen staatsrechtlichen Sinne mitverstehe), in meinem kurzen Aufsatze klarlegen wollte, war ein Doppeltes. Einmal, dass durch diese Anerkennung (die Anerkennung von Seiten

des Staats) die kirchlichen Vereins-Normen nicht staatliche werden (nicht ein jus speciale für die Kirche), also auch fernerhin die Fortbildung der Kirche verbleibt. Andererseits, dass das staatliche Recht auch für die anerkannte Kirche zunächst als ein fremdes erscheint, das im kirchlichen Gemeinschaftsleben nur zur Wirksamkeit gelangt durch die kirchliche Anerkennung. Es wird sich später noch Gelegenheit finden, diese Gedanken, auf deren Unabweisbarkeit ich schon oben („zum dritten" S. 274) hingewiesen habe, weiter auszuführen, namentlich auch die Bedenken zu beseitigen, die hiergegen etwa aus dem Conflicte der Pflichten, in welchen der Einzelne durch seine Doppelstellung als Staatsbürger und Kirchenglied kommen kann, abgeleitet werden sollten. Für jetzt genügt die Bemerkung, dass meine Ansicht augenscheinlich nicht durch einseitige Betonung des staatlichen Standpunktes widerlegt werden kann, dass es vielmehr nöthig sein würde, die Widerlegung vor allem aus der kirchlichen Auffassung heraus, aus dem kirchlichen Leben heraus zu führen. Wenn Mejer statt dessen bei der obigen Ausführung, auf Grund deren er meinen dritten Grund bei Seite schiebt, den kirchlichen Standpunkt geradezu ignorirt, so wird dies wiederum nur verständlich dadurch, dass er fortwährend durch die Brille seines Rechtsbegriffes sieht, dessen Berechtigung ja gerade den Gegenstand unseres Streites bildet.

Es mag erlaubt sein, zur Bestätigung des Gesagten schliesslich noch auf einige Bemerkungen Bezug zu nehmen, die Mejer im letzten Theile seines Aufsatzes zugleich an v. Scheurl, mit dem er sich vorher ebenfalls auseinanderzusetzen gesucht hat [5]), und an mich richtet. Er sagt da S. 302 f.: „Die römisch katholische Kirche behauptet, wie schon berührt ist, eben diejenige Befugniss der Rechtserzeugung im juristischen Sinne auch als Freikirche zu besitzen, welche von Scheurl und von Dr. Bierling allen

[5]) Die sehr lesenswerthe Erwiderung v. Scheurl's unter dem Titel »die Selbstständigkeit des Kirchenrechts« ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt. Speciell hieher gehört die mit meiner Ansicht durchaus übereinstimmende Verwahrung auf S. 76 (in Bd. XII.).

Freikirchen beigelegt wird. Bisher wo der Staat sie nicht als Freikirche ansah, hat er ihr dies Recht sowohl gerichtlich, wie polizeilich geschützt, entweder unbedingt, oder bedingt durch sein staatliches Placet. Gesetzt aber, es käme dazu, dass er seinen weltlichen Arm, also auch diesen Schutz, ihr aufkündigte; oder gesetzt nur, dass er einer ihrer kirchlichen Verordnungen sein Placet versagt. Nach meiner Anschauung würde er damit den betreffenden kirchlichen Normen den Charakter der Rechtsordnung sei es nehmen, sei es versagen: ihre Befolgung bliebe also blosse Gewissenspflicht. Nach der Anschauung meiner Herren Gegner, wenn ich sie richtig verstehe, wäre das von der Kirche Vorgeschriebene nichtsdestoweniger Recht in juristischem Sinne, der Staat aber wäre in der Lage, seine Ur- und Grundpflicht des Rechtsschutzes in Betreff dieses Rechtes nicht zu üben, also den Katholiken begründeten Anlass zur Klage zu geben. Sollte das wirklich so sein?"

Ich muss hierauf mit Ja und Nein antworten. Richtig ist, dass nach meiner Ansicht das von der Kirche Vorgeschriebene auch nach der Aufkündigung des Schutzes von Seiten des Staates Recht im juristischen Sinne ist oder bleibt. Daraus folgt aber nicht, dass dadurch der Staat in die Lage komme, „seine Ur- und Grundpflicht des Rechtsschutzes nicht zu üben"; denn dass „Ur- und Grundpflicht" des Staats Schutz d e s Rechtes schlechtweg d. h. a l l e s Rechtes sei, das ist keineswegs meine Meinung, vielmehr ist auch diese Voraussetzung Mejers nichts Anderes als eine Variation auf s e i n e Ansicht über das Verhältniss von Recht und Staat, also auf sein Beweis t h e m a, keinesfalls ein zulässiger Beweis g r u n d.

VI.

Ein einziger Einwurf bleibt noch zu erledigen, anscheinend der gewichtigste von allen.

Die zwei Brennpunkte, um welche jede eingehendere Untersuchung der Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit staatlicher und freikirchlicher Ordnung, des a l l g e m e i n a n g e n o m m e n e n und eines z u r D i s c u s s i o n g e s t e l l t e n Rechtes sich drehen wird, sind offenbar E n t s t e h u n g

und Wirksamkeit. Auf die erstere speciell bezieht sich der noch zu erledigende Einwurf den wir am besten mit Mejers eigenen Worten mittheilen. Er sagt S. 289:

„Eine Reihe nordamerikanischer und einige deutsche freikirchliche Statuten, die ich vor mir habe, besitzen sämmtlich einerlei Charakter. Sie sind nicht geschriebenes Gewohnheitsrecht, sondern Constitutionsacten kirchlicher Vereine, und zeigen, mit Ausnahme, wenigstens theilweise der preussischen separirt-lutherischen, wofür in der Kirchenregimentslehre des Breslauer Oberkirchencollegiums ein besonderer Grund vorliegt, Form und Wesen nicht des Gesetzes, sondern des Vertrages. Meines Wissens existiren keine andersartigen. Sollte das durch sie entstandene Vereinsrecht nach seiner Entstehung gleichartig mit dem Gesetzesrechte des Staates sein, so müssten sie entweder unter der Vertragsform dennoch das Wesen des Gesetzes, also der obrigkeitlichen Verfügung bergen, und dies halte ich, wie weiterhin darzulegen bleibt, im Allgemeinen für die Meinung v. Scheurls; oder das Wesen des Gesetzes müsste nicht das der obrigkeitlichen Verfügung sein, sondern das des Vertragsschlusses, und dies ist die Meinung Bierlings.“

Mejer beruft sich hierfür auf zwei Stellen aus meinem Buche „Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre“ S. 28 und 38 und fährt dann fort:

„Hier tritt auf dem Hintergrunde der bekannten Anschauung der historischen Schule von der Entstehung des Rechtes, deren heutige Allgemeingültigkeit ich nicht bestreite, die alte naturrechtliche Lehre von den Gesellschaftsverträgen wieder hervor, deren heutige Allgemeingültigkeit ich nicht einräumen kann. Die Stellung der Staatsobrigkeit wird mit deutlichen Worten auf das pactum subjectionis begründet, vermöge dessen der Gesammtwille ihr übertragen sei, — dass der Einzelne unter dem von diesem Gesammtwillen gegebenen Gesetze stehe, wird auf ein „sich Verpflichtethaben“ dieses Einzelnen, also auf das altbekannte pactum unionis zurückgeführt. Wir haben den ganzen Pufendorf, Thoma-

sius u. s. w.; nur dass von der ehedem angenommenen Einzigkeit dieser Urverträge abgesehen, und die Folgerung gezogen wird: weil der Staat bloss ein Privatverein ist, darum haben auch andere Privatvereine Staatsnatur; mindestens auf dem Gebiete der Rechtserzeugung."

„Dergleichen Verträge zu unterstellen, wo sie weder nachweisbar, noch auch — wie schon Kant nachgewiesen hat — nur möglich sind, hat seit geraumer Zeit die deutsche Jurisprudenz für unerlaubt gehalten: ich glaube nicht, dass sie heutzutage anderer Meinung ist."

„Die Frage kann sein, und wir werden diese Frage weiterhin zu erwägen haben, ob die Kirche, auch wenn der Staat sie als einfachen Privatverein behandelte, nicht dennoch ihrer eigenthümlichen Natur nach ein staatsartiger und desshalb ein rechtserzeugender Verein sei. Aber wenn man, wie Dr. Bierling, eine solche eigenthümliche kirchliche Natur nicht behauptet, sondern die freikirchlich gestellte Kirche rechtlich für einen Privatverein wie andere Privatvereine auch erklärt, so muss man einräumen, sie hat ebensowenig Macht, neue Rechtsnormen zu erzeugen, wie die anderen Privatvereine sie haben."

Diese Sätze bezeugen zunächst von Neuem die schon an zahlreichen Beispielen in § V. nachgewiesene Thatsache, dass mein Herr Gegner so total in den Banden seiner Ansicht von Recht befangen ist, dass es ihm geradezu unmöglich ist, sich auf einen andern Standpunkt zu stellen, als auf den staatlichen Standpunkt. Der dritte Absatz der mitgetheilten Erwiderung spricht wiederum einfach als Postulat aus, was mein Herr Gegner gerade mir gegenüber beweisen sollte (Vgl. § V. S. 276 ff.); er nimmt die Frage, die gelöst werden soll, von vorneherein als in seinem Sinne entschieden an. Und vielleicht noch eclatanter tritt dieser Grundfehler der Mejer'schen Polemik in der Behauptung hervor, dass ich aus der alten naturrechtlichen Theorie vom Staatsvertrage die Folgerung gezogen: „weil der Staat bloss ein Privatverein sei, darum hätten auch andere Privatvereine Staatsnatur, mindestens auf dem Gebiete der Rechtserzeugung." Ob und wieweit meine Ansicht wirklich mit Pufendorf, Thomasius u. s. w.

in eine Kategorie gebracht werden darf, darüber nachher. Angenommen aber auch, sie stimmte mit den Genannten ganz soweit überein, als mein Herr Gegner annimmt, jedenfalls habe ich nicht daraus etwas gefolgert, was ich selbst als eine augenscheinliche contradictio in adjecto ansehen müsste. „Privatverein“ ist, wie schon oben (S. 276) bemerkt, ein Begriff, der entstanden ist und zur Zeit nur Platz hat auf dem Boden des staatlichen Rechts. Genauer gesagt: „Privatverein“ ist die technische Bezeichnung für einen Verein, den der Staat (oder was dasselbe ist Jemand vom staatlichen Standpunkte aus) als Privatsache d. h. als Sache der Einzelnen, nicht als Sache des Ganzen, das will hier sagen: nicht als seine Sache, behandelt. Hätte ich nun wirklich behauptet, was mir mein Herr Gegner imputirt, so hätte ich den Staat als Nicht-Staat, den Privatverein als Nicht-Privatverein bezeichnet. Dass mir dies nicht in den Sinn gekommen, das brauche ich wohl kaum erst zu sagen. Ebenso wenig aber habe ich daran gedacht, wie dies doch in jenem Zusatze zu liegen scheint, für die nichtstaatlichen Vereine eine Rechtserzeugung im Mejer'schen Sinne in Anspruch zu nehmen, d. h. eine Erzeugung von Normen, die vom staatlichen Richter gleichwie staatliche behandelt werden müssten. Was ich in Wahrheit behaupte, ist nur, dass „Privatverein“ und „Verein überhaupt“ nicht identisch sind, dass vielmehr auch der Staat ein Verein ist, wenn auch in der Regel nicht ein mit Bewusstsein und aus freien Stücken geschaffener, dass endlich speciell die Fähigkeit der Rechtserzeugung nicht dem Staate ausschliesslich, sondern zugleich allen oder doch mindestens gewissen andern Vereinen, insbesondere den Vereinskirchen gleichfalls eignet.

Den letzten beschränkenden Zusatz („mindestens gewissen andern“) füge ich bei, weil schon der Nachweis eines einzigen Vereins ausser dem Staate genügen muss, um die Mejer'sche Ansicht als unrichtig nachzuweisen; ich will indessen jetzt so wenig als früher ein Hehl daraus machen, dass meine persönliche Ueberzeugung dahin geht, dass die Fähigkeit der Rechtserzeugung in allen Vereinen vorhanden ist. Denn, um es kurz zu sagen, scheint mir

Rechtsbildung überall möglich, wo irgend Menschen zusammenleben; vielleicht ist sogar zu behaupten, dass überhaupt ein menschliches Zusammenleben ohne alle Rechtsbildung undenkbar sei. An eine Begründung dieser weitergehenden Sätze kann ich jedoch vorläufig nicht denken.

Ich komme zu dem Vorwurfe, meine Ansicht von der Entstehung des Rechts, wie sie aus meinem früheren Buche über das „Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre“ erhelle, sei nur eine Aufwärmung des alten Naturrechts. Angenommen einmal, dieser Vorwurf sei begründet, so möchte ich vor allen Dingen gegen die Geringschätzung protestiren, mit welcher ein Theil der heutigen Juristenwelt die Pufendorf, Thomasius u. s. w. zu behandeln liebt. Auch Mejer glaubt Alles gethan zu haben, wenn er mich der Uebereinstimmung mit ihnen überführt hat; eine Widerlegung der alten Herren selbst achtet er gar nicht mehr für nöthig. Und doch hätte gerade die behauptete Uebereinstimmung bei meinem Herrn Gegner mindestens Zweifel wecken können, ob die deutsche Jurisprudenz nicht doch vielleicht im Eifer der Polemik gegen die Naturrechtstheorien das Kind mit dem Bade ausgeschüttet habe.

Am allerwenigsten dürfte es gerathen sein, zur Rechtfertigung der Ansicht, dass „solche Verträge weder nachweisbar, noch auch nur möglich sind,“ zumal speciell für das Letztere sich auf Kant zu berufen. Ich weiss nicht, was für eine Stelle Mejer im Auge hat, wenn er von einem solchen Nachweise Kants spricht; wohl aber weiss ich, dass derselbe Kant in seinen „metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ (S. 158 der Rosenkranz'schen Ausgabe Bd. 9) schreibt:

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen. Denn, da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muss sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemanden Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand gegen einen Anderen verfügt, immer möglich, dass er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in dem, was er über sich selbst beschliesst (denn volenti non

fit injuria). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille Aller, so ferne ein Jeder über Alle und Alle über einen Jeden ebendasselbe beschliessen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“

Und weiter (S. 161) sagt er: „Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmässigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem Alle, (omnes et singuli) im Volk ihre äussere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. des Volks als Staat betrachtet (universi), sofort wieder aufzunehmen, und man kann nicht sagen: der Staat, der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äusseren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt.“

Ob diese Sätze in vollem Einklang stehen mit andern Ausführungen Kants, insbesondere über das angebliche Urrecht und den unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit, das mag immerhin zweifelhaft sein. Aber auch bei erwiesenem Widerspruche würde er nicht aufhören, ein Anhänger der fraglichen Lehre zu sein.

Ein weiterer Grund, auch heute noch die Lehre vom Staatsvertrage nicht so kurzweg von der Hand zu weisen, liegt in der Thatsache, dass Mehrere der bedeutendsten Vertreter der Rechtsphilosophie nach Kant trotz der totalen Verschiedenheit ihrer sonstigen philosophischen Ansichten in dieser Lehre mehr oder weniger zusammentreffen. So hat Fichte nicht nur in seinem „Naturrecht“ von 1796 diese Vertragslehre aufs entschiedenste durchgeführt sondern auch später — trotz wiederholter Umgestaltung seiner Rechtsphilosophie — in der Hauptsache festgehalten; so haben auf der einen Seite Herbart und seine Schüler (Hartenstein, Thilo, Geyer u. A. m.), auf der andern Schopenhauer den Staatsvertrag gleich energisch in Schutz

genommen. Und wenn Ahrens, Mohl u. A. den Vertrag nur als mögliche oder secundäre, nicht aber als ursprüngliche Form der Staatsbegründung gelten lassen, so hat mein Herr Gegner wenigstens keinen Grund, diese Beschränkung speciell gegen mich herauszukehren [6]).

Mejer behauptet freilich, nach meiner Meinung sei das Wesen des Gesetzes nicht das der obrigkeitlichen Verfügung, sondern das des Vertragsschlusses. Die Wahrheit ist, dass meiner Ansicht nach Vertrag und obrigkeitliche Verfügung zwei gleichwerthige d. h. gleichermassen nur secundäre abgeleitete Formen der Rechtsentstehung sind, und dass ihre rechtliche Bedeu-

---

[6]) Dass Mejer selbst die Möglichkeit einer Staatsbegründung durch Vertrag läugnet, müsste man strenggenommen schliessen aus der oben besprochenen irrthümlichen Behauptung, Kant habe die Unmöglichkeit solcher Verträge nachgewiesen. Gar nicht abzusehen ist dann allerdings, wie er mit so zweifellosen Thatsachen, wie der Gründung des ersten Neu-England-Staates am Bord der Mayflower, sowie insbesondere der Bildung von Bundesstaaten fertig werden will. Der letztere Punkt ist von besonderer Wichtigkeit. Will man den Bundesstaat als Staat fassen, dann muss man die Möglichkeit der Entstehung von Staaten durch Vertrag unbedingt zugeben. Vgl. Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte Leipzig 1873. I. die vertragsmässigen Elemente der deutschen Reichsverfassung S. 31. ff. bes. 33. G. Meyer, Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung Leipz. 1872. S. 56 ff. Rüttimann, d. Nordamerikan. Bundesstaatsrecht, verglichen mit d. polit. Einrichtungen der Schweiz Zürich 1867. I. S. 27. ff. Fasst man dagegen den Bundesstaat nicht als Staat neben den Einzelstaaten, sondern nur als eine völkerrechtliche Verbindung von Staaten, so heisst dies vom Mejer'schen Standpunkte aus die rechtliche Natur des Bundesstaats überhaupt leugnen. Vgl. I. n. 3. — Dass mit der Thatsache der Entstehung eines Staates durch Vertrag gar nichts gesagt ist über die innere Natur des Staatsverhältnisses und speciell seine Wiederauflösbarkeit, dass die Grundsätze über obligatorische Verträge hier so wenig anwendbar sind, als bei der ja auch wesentlich durch Vertrag begründeten Ehe, das stelle ich nicht im Mindesten in Abrede. Im Gegentheil erkenne ich jedem Vertrage nur darum rechtliche Wirksamkeit zu, weil, soweit und solange der Grundsatz, dass »Verträge oder Versprechen zu halten sind« ein als äussere Lebensnorm anerkannter, geltender ist. S. unten n. 8. Desgleichen ist es mir niemals eingefallen, den Vertrag als die einzige oder auch nur als die ursprüngliche Form der Staats- oder Rechtsentstehung anzusehen, auf welche die übrigen zurückzuführen seien.

tung und Wirksamkeit auf einem und demselben Grunde ruht. Dieser Grund aber ist kein anderer als der für das Gewohnheitsrecht auch von Mejer zugestandene Gesammtwille, oder wie ich lieber sage, — da „Gesammtwille“ doch schliesslich nur ein halbsymbolischer Ausdruck für ein gewisses gleichartiges Verhalten einer Summe einzelner lebendiger Subjecte sein kann und überdies Vorstellen und Fühlen mindestens ebenso sehr dabei eine Rolle spielen wie das Wollen, — die thatsächliche allgemeine Anerkennung als Norm für das Zusammenleben. Das Recht ist Recht und nur darum Recht, weil es als Recht gilt d. h. als solches anerkannt ist [7]). Und eben darum ist jede Art obrigkeitlicher Verfügung nur Recht, weil sie eine auf Grund gewisser fortdauernd anerkannter Rechtssätze von dem hiernach berechtigten Subjecte erlassene Anordnung ist.

Nichts Anderes habe ich behauptet, als ich (Gesetzgebungsrecht evang. Landeskirchen S. 38) aussprach, dass im Gesetze „der vorauszusetzende Gesammtwille nicht unmittelbar, sondern nur insofern zum Ausdruck gelange, als die Organe der Gesetzgebung auf ihm beruhen und gleich-

---

[7]) Ob man mit mir die Anerkennung als Bestandtheil des Rechtsbegriffs oder nur als wesentlich zur Positivität des Rechts ansieht, das kann unter Umständen auf eine blosse Differenz im Ausdruck hinauskommen. Denn mein Rechtsbegriff ist ja in der That nur ein »Begriff vom positiven Rechte« und das was manch Anderer Rechtsbegriff nennt, ist nach meinem Sprachgebrauch nicht Antwort auf die erste meiner Einleitungsfragen: »was ist das Recht?« sondern vielmehr Antwort auf die zweite: »was soll das Recht?« Und so verstanden würde auch gegen den obigen Sprachgebrauch nichts weiter einzuwenden sein, als dass er sich für den Juristen, der es nur mit dem positiven Rechte zu thun hat, nicht wohl passt. Vor allen Dingen aber ist nie zu vergessen, — und gerade hier dürfte sich vielleicht auch eine sachliche Differenz kund geben — dass auch für die Untersuchung »was das Recht soll« das positive Recht nicht nur als eine gegebene feste Grösse, mit welcher unter allen Umständen gerechnet werden muss, sondern zugleich als der Ausgangspunkt zu betrachten ist. Keinesfalls kann die Anerkennung bloss in dem Maasse als ein schliesslich von selbst sich hinzufindendes Anhängsel aufgefasst werden, wie dies z. B. von Trendelenburg, Naturrecht 2. Aufl. S. 88. geschieht. Mehr darüber später.

zeitig allgemein die Pflicht anerkannt wird, die innerhalb der ertheilten Vollmachten von denselben erlassenen Anordnungen gleichwie directe Aeusserungen des Gemeinschaftsbewusstseins d. h. genau so zu beobachten, als wenn man sich speciell zu ihrer Befolgung verbindlich gemacht hätte.“ Allenfalls könnte man den Ausdruck ‚ertheilte Vollmachten‘ bemäkeln, der nicht in streng juristischer Bedeutung gebraucht war. Wenn dagegen Mejer behauptet, die Stellung der Obrigkeit werde da mit deutlichen Worten auf das pactum subjectionis gegründet, vermöge dessen der Gesammtwille ihr übertragen sei, so ist darauf hinzuweisen, dass ich nirgends von einem übertragenen Gesammtwillen, sondern nur von einem Ruhen der Gesetzgebungsorgane auf dem Gesammtwillen d. h. auf der allgemeinen Anerkennung als Gesetzgebungsorgane gesprochen habe. Und noch weniger kann ich gelten lassen, was Mejer ferner bemerkt: „dass der Einzelne unter dem Gesetze stehe, werde von mir auf ein „„sich verpflichtet haben““ dieses Einzelnen, also das allbekannte pactum unionis zurückgeführt“; denn damit ich als Pflicht empfinden kann, etwas ganz so zu beobachten, als wenn ich mich speciell dazu verpflichtet hätte, muss ich doch gerade mir bewusst oder zum mindesten muss es thatsächlich ausser Zweifel sein, dass ich mich in Wirklichkeit nicht verpflichtet hatte. Oder sollte mein Herr Gegner aus den Worten „als Pflicht anerkannt wird“ die Annahme eines „sich verpflichtet haben“ folgern? Dann müsste er mir jedenfalls erlauben, diese Annahme auch gegen ihn selbst zu machen, da ich doch sicher annehmen darf, dass auch von ihm „als Pflicht anerkannt wird,“ die Gesetze zu beobachten.

Es ist wahrlich nicht bloss Wortklauberei, um die es sich hier handelt. Ich will nicht darüber streiten, ob nicht die Worte ‚Vertrag‘ ‚sich vertragen‘ rein sprachlich betrachtet, ganz oder doch fast ganz dasselbe besagen können, was ich mit dem Worte „Anerkennung“ ausdrücke. Allein rathsam ist diese Terminologie schon darum nicht, weil es alsdann an einer unzweideutigen Bezeichnung für den andern, beschränktern, aber nicht minder wichtigen Begriff fehlen würde, und überdies läuft sie stets Gefahr, gerade

von Juristen missverstanden zu werden, denen es geläufig ist, mit dem Worte ‚Vertrag‘ Vorstellungen zu verbinden die mit dem ‚Vertrage‘ oder wie ich sage, mit der „Anerkennung,“ die der dauernde Grund alles Rechts ist, nicht verbunden werden dürfen. Jedenfalls nimmt mein Herr Gegner das Wort ‚Vertrag‘ in engerem Sinne, und habe ich daher Grund dieses Wort, wie bisher, so auch ferner ebenfalls bloss in engerem Sinne zu gebrauchen.

Um so entschiedener muss ich mich für die Zukunft gegen eine erneute Confundirung der Begriffe „Vertrag“ und „Anerkennung“ verwahren. Namentlich sind es folgende Unterschiede, die bei der Beurtheilung meiner Ausführungen, insbesondere auch bei der Lectüre der weiteren Artikel nicht ausser Acht gelassen werden dürfen:

1) Beim Vertrage, auch dem stillschweigenden (der sich vom ausdrücklichen nur in der Form der Willensäusserung unterscheidet) setzen wir stets Bewusstsein und freie Willensbestimmung der Betheiligten voraus. Beides ist bei der Anerkennung, wie ich dieselbe fasse, nicht nothwendig. Auch die unfreiwillige Anerkennung bleibt Anerkennung, und zwar umfasst dieselbe nicht nur die abgenöthigte, erzwungene, sondern auch die unbewusste, unwillkürliche Anerkennung.

2) Als Object des Vertrags pflegt in der Regel ein dadurch zu begründendes Rechtsverhältniss oder bestimmte Rechte im subjectiven Sinne behauptet zu werden, nicht aber die Constituirung von Grundsätzen für das Handeln. Ob dies zu billigen ist, ob nicht vielmehr selbst im Privatvertrage — von öffentlichrechtlichen Verträgen ganz zu schweigen — die Feststellung gewisser Grundsätze als das prius aufzufassen ist, kann hier noch nicht weiter erörtert werden. Wohl aber muss ich betonen, dass mir als Object der Anerkennung in erster Linie die Rechtssätze, Rechtsvorschriften oder Normen stehen, also dasjenige, was wir Recht im objectiven Sinne zu nennen pflegen.

3) „Vertrag“ bezeichnet stets eine momentane Form, einen momentanen Ausdruck gemeinsamen Willens. Dagegen ist die Anerkennung, die das Recht m. E. zum

Recht macht, nicht ein vorübergehender Act, sondern ein dauerndes, habituelles Verhalten in Beziehung auf die betreffenden (d. i. die anerkannten) Rechtsgrundsätze [8]).

Recht besteht nur so lange als es gilt, d. h. so lange es anerkannt (respectirt, geachtet, als bindend oder maassgebend angesehen, empfunden) wird. Dass wir dem vertragsmässigen Versprechen, der einmaligen Willenserklärung im Vertrage dennoch dauernde, rechtliche Wirksamkeit zusprechen müssen, hat seinen Grund nicht in dem Wesen des Versprechens oder der Willenserklärung an sich, sondern bloss in der stetig fortdauernden Anerkennung des Grundsatzes, dass Verträge, zu halten sind, bis ein ebenso anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt [9]).

---

[8]) Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft; er ist eine Form der Entstehung, Abänderung, Aufhebung sehr verschiedenartiger Rechtsverhältnisse, nicht selbst Rechtsverhältniss. Andererseits ist er, wie schon bemerkt, auch nach meiner Ansicht keineswegs eine schlechthin allgemeine Form, so dass etwa jedes Rechtsverhältniss durch Vertrag begründbar oder auch nur jedes durch Vertrag entstandene wieder durch Vertrag lösbar sein müsste. Daher der Ausdruck »Vertragsverhältniss« »vertragsmässiges Rechtsverhältniss« vielmehr eine ganz passende abkürzende Bezeichnung für diejenigen Rechtsverhältnisse ist, deren Wesen gerade darin besteht, durch Vertrag nicht nur begründet, sondern auch beliebig abgeändert oder ganz aufgelöst werden zu können. Dass ich meinerseits auch gar keine Veranlassung habe, diesen Unterschied in der Natur der Rechtsverhältnisse zu leugnen, folgt unmittelbar aus dem im Contexte über die Natur und insbes. den Grund der rechtlichen Wirksamkeit von Verträgen Bemerkten. Vgl. überdiess n. 9.

[9]) Damit ist auch die Behauptung Trendelenburgs (Naturrecht 2. Aufl. S. 88) widerlegt, »wo der Begriff der öffentlichen Anerkennung in erste Linie (bei der Charakteristik des Rechts) gestellt werde, führe er nothwendig zur Lehre vom Ursprunge des Rechts aus der Uebereinkunft.« Nein, gerade umgekehrt liegt die Sache: die fortgesetzte, thatsächliche Anerkennung des Grundsatzes, dass einer Uebereinkunft Folge gegeben werden müsse, macht allein die Uebereinkunft zu einer rechtlich wirksamen; und da dieser Grundsatz in der That fast überall nur mit Beschränkungen anerkannt ist, so gibt es auch nach jedem Rechte Fälle, wo eine Uebereinkunft rechtlich unwirksam ist. Jedenfalls liegt mir nichts ferner, als in der blossen Thatsache irgend einer Uebereinkunft, eines Versprechens oder Vertrags, überhaupt in irgend einer einzelnen Willensäusserung etwas schon an sich Bindendes zu

4) Im Vertrage müssen wir stets mindestens zwei Parteien und entsprechend zwei verschiedene Arten der Willensäusserung unterscheiden. Ohne Angebot und Annahme resp. Verlangen und Zugeständniss ist ein Vertrag undenkbar.

Dagegen folgt nicht nur aus N. 1 und 2, dass die Anerkennung von der ich rede, auch völlig einseitig möglich sein muss, sondern zugleich aus N. 3, dass die Anerkennung überhaupt nicht mit der Aeusserung derselben identisch sein kann. Sogar eine Anerkennung, die noch gar nicht zur Aeusserung gelangt ist, wird nicht geleugnet werden dürfen; nur ist damit noch nicht zugestanden, dass auch die Anerkennung eines Grundsatzes als Rechtsnorm ohne jede Aeusserung der Anerkennung zu Stande kommen könne.

Um es mit einem Worte zu sagen, Anerkennung (ohne weiteren Zusatz) ist mir ein stetiges, ununterbrochenes, habituelles respectiren, sich gebunden oder unterworfen fühlen in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand, insbesondere auf gewisse Grundsätze. Speciell rechtliche Anerkennung aber oder Anerkennung als Recht ist mir nach dem in § III Ausgeführten das dauernde Anerkennen von Grundsätzen innerhalb eines gewissen Kreises, einer gewissen Mehrheit zusammenlebender Personen als Norm und Regel dieses Zusammenlebens. —

Es wird, denke ich, keiner weiteren Worte mehr bedürfen, um mich des einen Anerkenntnisses meiner Herren Leser zu versichern, dass die Grundlage meiner Anschauung vom Rechte nicht der Vertrag, sondern etwas wesentlich Anderes ist. Damit ist auch das letzte Stück der Mejer'schen Gegendeduction erledigt. Ich kann diese Auseinandersetzungen jedoch nicht schliessen, ohne eine persönliche Bemerkung hinzuzufügen.

---

erblicken: das Bindende liegt immer nur in der dauernden Unterwerfung unter einen Grundsatz, der an diese Willensäusserung bestimmte Forderungen und Pflichten für uns knüpft, deren Nichterfüllung eine Negation jenes Grundsatzes und doch nicht zugleich eine Aufhebung der Unterwerfung unter denselben enthalten würde.

Nicht meine Ansicht aufrecht zu erhalten, sondern der Sache zu dienen, ist der Zweck der vorliegenden Blätter. Wenn dem die Ausdehnung der Polemik gegen einen einzelnen Gegner zu widersprechen scheint, so glaube ich behaupten zu dürfen, dass diess wirklich nur Schein ist. Es ist wahr, ich habe mich im vorstehenden Artikel in Darlegung und Vertheidigung meiner Ansicht zunächst durch die ganz bestimmte Reihenfolge der Gegenbemerkungen Mejers leiten lassen. Dass bei diesem Verfahren wesentliche Lücken bleiben müssen, versteht sich von selbst. Ich beanspruche auch gar nicht, meine Ansicht damit voll erwiesen zu haben; einen methodisch strengeren Beweis — und zwar von einer doppelten Seite her — sollen vielmehr erst die folgenden Artikel versuchen. Nichtsdesto weniger halte ich die in diesem ersten Artikel gethane Vorarbeit für sachlich wichtiger, als sie vielleicht äusserlich aussieht. In Wahrheit sind die Einwürfe, die ich zurückzuweisen, die Missverständnisse und falschen Voraussetzungen, die ich in den Anschauungen meines Herrn Gegners nachzuweisen hatte, fast durchweg von der Art, dass ich nur zu viel Grund habe, sie in sehr ausgedehntem Maasse auch bei Anderen vorauszusetzen. Die Auseinandersetzungen der folgenden Artikel haben aber nur dann Aussicht ihren Zweck zu erfüllen, wenn sie von vornherein gegen jene ganze Reihe von falschen Voraussetzungen geschützt werden. Ein näheres Eingehen auf dieselben war also unumgänglich.

V.

Das Verhältniss der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschliessung.

Kirchenrechtlich beleuchtet*)

von

Dr. Heinrich Heppe,
ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg.

Seitdem der Staat ein von dem kirchlichen Eherecht wesentlich verschiedenes Eherecht aufgestellt hat, sieht sich die Kirche mit der Frage beschäftigt, welche Stellung sie ihrem eigenen Eherecht zu dem des Staates zu geben, wie sie jenes mit diesem zu vermitteln hat. Dabei tritt nun sofort eine ganze Reihe der belangreichsten Einzelfragen zu Tage, über die sich die Kirche nothwendig ins Klare bringen muss; aber die brennendste dieser Fragen, — zugleich der Mittelpunkt aller übrigen, — ist doch die bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschliessung.

In der Auffassung und Beurteilung dieser Frage stehen sich nun die Ansichten zur Zeit schroff einander gegenüber. Es giebt eine Richtung kirchlichen Denkens und Lebens, welche den Gedanken zur Geltung bringen möchte, dass für die Kirche und für den kirchlichen Gesichtspunkt die bürgerliche Eheschliessung gar nicht in Betracht kommen könne und dass darum das kirchliche Trauungsformular durchaus unverändert zu lassen sei. Andere dagegen sind

*) Die Redaktion verweist hinsichtlich der Freiheit der Discussion kirchenrechtlichen Gegenstände in dieser Zeitschrift auf ihre Erklärung im Vorwort zum XI. Bande derselben.

der Ansicht, dass der Pfarrer, wenn er einen „Trauungsakt“ vorzunehmen habe, vor der Thatsache der bereits geschlossenen Ehe stehe, dass er das vor ihm erscheinende Paar nicht als Braut- sondern als Ehepaar anzureden und zu behandeln, dass er darum dasselbe nicht zu „trauen“, sondern es auf die Wege der christlichen Eheführung mit ermahnendem und erbauendem Zuspruch hinzuweisen und ihm den Segen der Kirche zu ertheilen habe. Eine mittlere dritte Ansicht, die viele Vertreter hat, will sodann eine solche Modification des kirchlichen Trauungsformulars, dass der Gegensatz der beiden angegebenen Auffassungen gar nicht berührt sondern umgangen und somit für die Beurteilung der Natur des kirchlichen Trauungsaktes in dem einen oder dem anderen Sinne freier Raum gelassen würde.

Es ist nun zu beachten, dass allen diesen Auffassungen der Gedanke eines Zustandekommens der Ehe durch (bürgerliche oder kirchliche) Trauung zum Grunde und dass darin eben das Fehlerhafte derselben liegt. Allerdings hat das neuere, durch die Praxis gewordene protestantische Kirchenrecht diesem Gedanken Vorschub geleistet, indem bisher faktisch die Ehen so geschlossen wurden, dass der Geistliche die Brautleute zu Eheleuten zusammensprach, sie „einander antraute“, und dass also die Substanz der Ehe durch den Trauungsakt, durch die trauende Thätigkeit zu Stande zu kommen schien. Allein das reine unverfälschte Kirchenrecht kennt gar nicht den Begriff der „Trauung“, indem es nur den Begriff der „Eheschliessung“ und zwar einer Eheschliessung durch die Nupturienten selbst hat.

Nach dem canonischen Recht beruht die Ehe durchaus auf dem consensus mutuus der Nupturienten. Durch beiderseitige Declarirung des consensus wird die Ehe wesentlich geschlossen und begründet, und durch die nachfolgende copula carnalis wird sie vollzogen und vollendet, so dass nun die volle Substanz (consummatio) der Ehe vorhanden ist.

Die Ehe ist aber eine Sache des öffentlichen Rechts, weil die Gesellschaft, die Menschheit an jeder einzelnen Ehe ein wesentliches Interesse hat. Daher ist es

nöthig, dass die Declarirung des consensus mutuus der Nupturienten publice, vor dem Forum der Oeffentlichkeit, in bestimmter Form erfolge.

Nun gehört der Christ zweien Gemeinschaften und Ordnungen des öffentlichen Lebens an, nämlich der Kirche und dem Staate. Darauf beruht die kirchenrechtliche Unterscheidung des matrimonium ratum und legitimum. Eine Ehe, welche durch Declarirung des consensus mutuus (seit dem Tridentinum in der kirchlich vorgeschriebenen Form) vor dem Forum der Kirche abgeschlossen ist, ist ein matrimonium *ratum;* und eine Ehe, die dem Staatsgesetz gemäss durch Declarirung des consensus mutuus der Nupturienten vor dem Forum des Staats abgeschlossen ist, ist ein matrimonium *legitimum.* Das eine und das andere matrimonium ist aber an sich noch nicht, was es werden und sein soll, nämlich matrimonium *consummatum.* Dieses wird es erst durch die zur Declarirung des consensus hinzukommende copula carnalis.

Die evangelischen Kirchenordnungen änderten an diesem aus dem fünfzehnten Jahrhundert überkommenen Rechtsstand gar nichts [1]). Allerdings bestimmen sie, dass die Brautleute sich in der Kirche zusammengeben, dass sie ihre Ehe vor der Gemeinde sollen mit Gebet und Segnung bestätigen lassen; allein nach der allgemeinen Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts gehörte die Ehebestätigung (Kirchgang, Einsegnung) nicht zum Wesen der Eheschliessung, indem dieses vielmehr in der Consenserklärung, in der (öffentlich declarirten) Verlobung lag. Dieses änderte sich jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts, indem in der kirchlichen Praxis Consenserklärung und Ehebestätigung bereits zu Einem Akte geworden waren. Die kirchliche „Trauung" war jetzt für das Volksbewusstsein zum Akt der Schliessung der Ehe — durch den trauenden Geistlichen geworden.

Durch diese Veränderung der Sitte und der Volksanschauung kann aber natürlich das Recht nicht verändert

---

[1]) Vergl. Dove, Richter's Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 970. ff. und Friedberg, Recht der Eheschliessung S. 225. ff., 274. ff.

sein. Dieses muss vielmehr nach wie vor an dem Satze festhalten, dass die Ehe auf dem consensus mutuus beruht, dass die Consenserklärung wesentlich Eheschliessung und dass die Ehe bestätigung ein unwesentliches Accessorium derselben ist.

Hieraus folgt also, dass in der bisherigen Praxis der Eheschliessung das rechtlich allein bedeutsame Moment des Trauungsaktes das von den Brautleuten gesprochene „Ja“ war. Durch dieses vor dem Forum der Kirche gesprochene „Ja“ wurde das matrimonium derselben ein matrimonium ratum und legitimum. Der dem Frömmigkeitsbewusstsein des Volkes entstammte Ausdruck „sich trauen lassen“ lautet also, in die Sprache des Kirchenrechts übertragen: „vor dem Forum der Kirche den consensus mutuus declariren“.

Fassen wir nun die Frage, wie das Verhältniss der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschliessung aufzufassen ist, näher ins Auge!

Indem der Staat die sogenannte Civilehe eingeführt hat, hat derselbe an der bisherigen Gesetzgebung (von Anderem abgesehen) zunächst weiter gar nichts geändert, als dass er geboten hat: 1) die öffentliche Declarirung des consensus mutuus der Nupturienten soll fernerhin vor dem Forum des Staates, vor Organen der Staatsgewalt erfolgen, damit das matrimonium als matrimonium legitimum gelten könne, und 2) diese Consenserklärung vor dem zuständigen Beamten soll erfolgen, ehe die Nupturienten sich in Angelegenheit ihrer Eheschliessung an die Kirche wenden und vor dem Forum der Kirche erscheinen.

Um das, was nun die Betreffenden, nachdem sie ein matrimonium legitimum abgeschlossen haben, vor dem Forum der Kirche thun, kann sich der Staat nicht kümmern, weil dieses ganz ausserhalb seiner Sphäre liegt. Die durch Erklärung ihres consensus mutuus vor dem Civilstandsbeamten in ein matrimonium legitimum Eingetretenen mögen nun auch vor den Kirchenbeamten, vor ihren Pfarrer hintreten und vor demselben und Angesichts der Gemeinde ihren consensus mutuus aussprechen, um erst vom Boden eines kirchlichen matrimonium ratum aus zum matrimonium consummatum überzugehen — wenn sie wollen; dem Staate

ist dieses ganz gleichgültig. Nicht aber kann es für die Nupturienten, insofern sie Angehörige der Kirche sind, gleichgültig sein.

Es kommt hier der ganze Lebensinhalt, der den Menschen zum Christen macht, das ganze Bewusstsein, das dem Christen eignet, in Betracht.

Der Staatsbürger, der zugleich Christ ist, weiss, dass es für ihn zwei öffentliche Ordnungen, Gewalten und Rechtssphären giebt, denen er angehört, in denen er lebt und denen er sich hingiebt, nämlich 1) der Staat und 2) die Kirche. Indem daher die Ehe eine Sache des öffentlichen Interesses und Rechtes ist, so weiss der christliche Staatsbürger auch, dass für ihn, wenn er in die Ehe eintreten will, seine Zugehörigkeit zu den beiden öffentlichen Gemeinschaften, in denen er lebt, wesentlich in Betracht kommt. Christliche Staatsbürger treten daher so in die Ehe, dass sie ihren consensus mutuus zur Verehelichung vor dem Forum des Staates und vor dem Forum der Kirche declariren.

Etwas ganz Aehnliches kam ja in der bisherigen Praxis bei der Schliessung von Mischehen vor, indem sich die Brautleute von einem evangelischen und katholischen oder auch von einem römisch- und einem griechisch-katholischen Geistlichen trauen liessen, d. h. vor dem Forum beider Confessionskirchen ihren Consens erklärten, — in welchem Falle dann die Nupturienten auch von dem die zweite „Trauung“ verrichtenden Geistlichen als Brautleute (nicht aber als Eheleute) behandelt wurden (bezw. noch behandelt werden).

Es wäre auch eine solche Combinirung der beiden Beziehungen, in denen christliche Brautleute stehen, und der beiden Akte, welche in ihrer Eheschliessung zusammenliegen, denkbar, dass sich dieselben, indem sie vor den Civilstandsbeamten hintreten, ihren Pfarrer mit zur Stelle brächten und ihren Consens — gleichsam in Einem Akt — vor diesem wie vor jenem erklärten — (etwa wie der gut katholische Ehegatte, indem er zur Entbindung seiner Frau die Hebamme bestellt, zugleich auch den Pfarrer zur sofortigen Vornahme des Taufaktes an dem eben geborenen Kinde zu sich kommen lässt).

Erscheint also ein christliches Paar mit der von dem Civilstandsbeamten ausgestellten Urkunde über geschehene Abschliessung des matrimonium legitimum vor dem Pfarrer, um sich von demselben „kirchlich trauen“ zu lassen, so ist die Sache nicht etwa die, dass die Betreffenden nicht bloss in bürgerlicher sondern auch in kirchlicher Ehe leben, oder aus jener in diese übergehen wollen. Denn die Ehe ist — Ehe. Die Ehe an sich beruht auf der freien Selbstentscheidung der Betreffenden, auf ihrem gegeneinander erklärten Entschluss, einander für die Dauer des Lebens als Ehegatten haben und behalten zu wollen, und gewinnt durch Declarirung dieses Consenses vor dem zuständigen Organ des Staates den Charakter einer legitimen, wirklichen und vollen Ehe. Dieses erkennt die Kirche (nach ihrem eigenen Rechte) rückhaltlos an. Daher kommt hier nicht etwa ein Unterschied von „Civilehe“ und „christlicher Ehe“ im Wesen der Ehe in Betracht (denn ein solcher Unterschied kann gar nicht gedacht werden); wohl aber sind die beiden öffentlichen Lebensordnungen, denen der christliche Staatsbürger angehört, und die beiden öffentlichen Lebensbeziehungen, die ihm anhängen, für die Schliessung der Ehe von Belang.

Die Sachlage ist daher in dem oben angegebenen Falle folgende:

Erscheint ein Paar mit der von dem Civilstandsbeamten ausgestellten Urkunde vor dem Pfarrer, um sich von demselben „kirchlich trauen“ zu lassen, und haben die Betreffenden noch nicht durch Ausübung der Geschlechtsgemeinschaft, durch die copula carnalis ihr matrimonium consummirt, — haben sie also das eheliche Gemeinschaftsleben noch nicht begonnen, — so sind dieselben als Solche zu betrachten, welche ihr matrimonium, ehe sie zur Vollziehung (consummatio) der Ehe, zum Beginn des ehelichen Gemeinschaftslebens übergehen, nicht nur Angesichts des Staates, sondern auch Angesichts der Kirche schliessen, welche also ihrer Eheschliessung nicht nur die Wirkungen eines staatsgesetzlich vollzogenen Akts sichern, sondern in demselben Akte der Eheschliessung auch ihre Zugehörigkeit zur Kirche documentiren wollen. Indem daher ein christliches Paar

vor den Altar nur in der Absicht hintreten kann, um auch vor dem öffentlichen Forum der Kirche seinen Consens zu declariren, und indem für den trauenden Geistlichen nur dieser Gesichtspunkt in Betracht kommen kann, so hat der Geistliche die Betreffenden lediglich als Solche, die in der Declarirung ihres consensus mutuus begriffen sind, d. h. als Nupturienten, als Brautleute zu betrachten. Die von dem Civilstandsbeamten ausgestellte Urkunde hat daher für den um die kirchliche Trauung angegangenen Pfarrer — der hiebei lediglich den kirchlichen Gesichtspunkt zu vertreten hat, — lediglich die Bedeutung, dass er durch dieselbe zur Entgegennahme des von den Nupturienten zu declarirenden consensus mutuus staatlicherseits ermächtigt wird.

Die neuere Gesetzgebung des Staats involvirt also in keiner Weise eine Aenderung der Natur und des Charakters dessen, was man „kirchliche Trauung“ zu nennen pflegt, sondern sie thut zweierlei: 1) sie verlangt für die rechtlichen Wirkungen einer Eheschliessung nur Declarirung des consensus mutuus vor dem Civilstandsbeamten, und 2) sie verbietet den Organen der Kirche, die Declarirung des consensus mutuus eines Brautpaares eher entgegenzunehmen, als dieses vor den Organen der Staatsgewalt geschehen ist.

Hieraus folgt, dass an den bisherigen kirchlichen Trauungsformularen, wenn nicht aus anderen Gründen an denselben Aenderungen vorzunehmen sind, um der neueren Staatsgesetzgebung willen gar nichts zu ändern ist.

Aber freilich muss dieses auf Einer Voraussetzung beruhen: es darf nicht notorisch bei dem betreffenden Paare zur Consenserklärung vor dem Civilstandesbeamten die copula carnalis hinzugekommen sein. Ist dieses letztere geschehen, so ist die *consummatio* matrimonii erfolgt, d. h. die Ehe ist alsdann ihrer vollen Substanz nach hergestellt, so dass dann der um die kirchliche Trauung angegangene Pfarrer die Betreffenden unmöglich als Brautleute behandeln kann. In diesem Falle kann daher die nachträgliche Declarirung des Consenses vor dem Forum der Kirche nur als Eingeständniss eines vorgekommenen Versäumnisses der

kirchlichen Pflicht aufgefasst werden, der gegenüber der Diener der Kirche sich so zu verhalten hat, dass er die Bussfälligkeit des vor ihm stehenden Paares ausspricht, dasselbe zu einer christlichen Führung der Ehe admonirt und ihm den göttlichen Segen anwünscht.

Aus dieser Erörterung der Frage ergiebt sich Folgendes: 1) Für die Trauung solcher Paare, welche, nachdem sie vor dem Civilstandesbeamten ihren consensus mutuus erklärt und ein matrimonium legitimum geschlossen haben, sofort, ohne sich kirchlich trauen zu lassen, zur consummatio der Ehe übergeangen sind und notorisch zusammengelebt haben, ehe sie sich entschliessen, den zuständigen Pfarrer um kirchliche Trauung anzugehen, sind besondere Trauungsformulare anzustellen oder sind die vorhandenen Formulare eigens zu redigiren; dagegen 2) sind für die Trauung aller derjenigen Paare, welche unmittelbar auf den Civilakt die kirchliche Trauung folgen lassen (also nicht notorisch vorher zur Consummirung der Ehe vorgehen), die kirchlichen Trauungsformularien durchaus unverändert nach wie vor zu gebrauchen und es ist darum auch das Brautpaar zu der Erwartung berechtigt, dass es als Brautpaar angesprochen werde, — und die vor dem Altar stehende Braut (der es als Christin nicht genügt, vor dem Civilstandesbeamten ihren Consens zur Eingehung der Ehe declarirt zu haben) ist berechtigt, daselbst mit dem Schmucke der Myrthe zu erscheinen.

Miscellen.

I.

Zur neuen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Oesterreich [1]).

Motivenbericht zu dem Entwurfe eines Gesetzes, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden."

(Schluss.)

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

In Ansehung der kirchlichen Ämter und Pfründen (I). wurden im Einklange mit den obigen Grundsätzen nur solche Bestimmungen getroffen, welche zur Wahrung staatlicher Interessen erforderlich erschienen. Der kirchlichen Autonomie wurde auch hier kein ihr angehöriger Gegenstand entzogen, nirgends eine die kirchliche Vorschrift verdrängende, sondern nur bisweilen eine mit derselben concurrirende staatliche Norm aufgestellt. So wurden nach grundsätzlicher Anerkennung dieses Standpunktes, im §. 1., zuvörderst im §. 2. nicht alle sondern nur jene Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, welche der Staat in seinem Interesse verlangt, daneben kann dann die Kirche ihre eigenen Gesetze befolgen und demgemäss die ihr nöthig erscheinenden Erfordernisse (z. B. das canonische Alter, einen bestimmten Weihegrad etc.) bestimmen.

Aus welchen Gründen der Staat überhaupt das Recht hat, gewisse Anforderungen an die Bewerber um kirchliche Ämter und Pfründen zu richten, ist bereits oben angedeutet worden (II), die hienach im §. 2 formulirten Erfordernisse gehen nicht über die Linie jener Grundsätze hinaus und entfernen sich anderseits auch nicht wesentlich von dem bisherigen Rechte. Das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft

[1]) Vergl. oben S. 165. ff. und den Text des »Gesetzes vom 7. Mai 1874. über die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche« Bd. XII. S. 261. ff. dieser Zeitschrift.

ist schon durch die Hofdecrete vom 12. October 1781. und 7. October 1783. und seither wiederholt vorgeschrieben worden, auch die Concordats-Gesetzgebung hat hieran nichts geändert, vielmehr ist durch die Ministerialverordnung vom 11. October 1859, Z. 1351, ausdrücklich erklärt worden, dass Ausländer, welche dem Stande der Weltpriester in einer österreichischen Diöcese einverleibt oder in einem österreichischen Ordenshause, dessen Glieder statutenmässig stabilitas loci geniessen, bleibend aufgenommen werden wollten, vorher die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben müssten.

Da ferners nach dem oben Ausgeführten (II) den Inhabern katholischer Kirchenämter (zum Mindesten jenen katholischer Seelsorge-Aemter) die Eigenschaft von öffentlichen Functionären zukommt, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Staatsbürgerschaft auch schon aus Artikel 3. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Auch bei der evangelischen Geistlichkeit wird seit der Wirksamkeit des genannten Gesetzes der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangt, ungeachtet dort §. 37. der Kirchenverfassung ausdrücklich die Berufung von Ausländern gestattet.

Das zweite Requisit (»ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten«) ist zwar nicht ausdrücklich in dem bisherigen Rechte gegründet, liegt aber gewiss auch in dem Geiste desselben. Verlangt schon die Kirche wegen der hohen Bedeutung des geistlichen Amtes von jedem Bewerber um ein solches vorzügliche Reinheit der Sitten (c. 7. de elect.; c. 29. X. de praeb. 3., 5.; c. 1. de aetate et qual. in Clement. 1., 6), so ist gewiss auch der Staat mit Rücksicht auf die den Geistlichen zugestandene öffentliche Stellung, sowie auf die ihren Hände anvertrauten öffentlichen Belange berechtigt, einerseits jene kirchliche Anforderung zu wiederholen, andererseits neben der moralischen auch die politische Untadelhaftigkeit zu verlangen.

In der That ist diese Anforderung von allen Staaten, welche in den letzten Decennien das staatlich-kirchliche Verhältniss neu geordnet haben, aufgestellt worden (vergl. z. B. die Verordnung der bayerischen Regierung vom 8. April 1852. Nr. 8., das badische Gesetz vom 9. October 1860, §. 8. etc.). Ja, in dem Breve vom 5. November 1855 hat der Papst selbst die österreichischen Bischöfe ermahnt, kirchliche Ämter und Pfründen nicht an solche Personen zu geben, welchen die Regierung eine Einwendung »circa res politicas« entgegensetzen könnte.

Das dritte im §. 2. bezeichnete Erforderniss bezieht sich auf die Fälle, wo der Staat neben der durch die zwei ersten Erfordernisse gegebenen allgemeinen Qualification für einzelne kirchliche Ämter noch eine besondere Qualification verlangt, wie diess z. B. nach §. 31. in Aussicht genommen ist.

Ueber die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen waren nach dem unter II. Ausgeführten, in einer doppelten Richtung Bestimmungen nöthig, nämlich:

1. insoweit, als diessfalls das Concordat Bestimmungen enthielt

und sich somit die Nothwendigkeit neuer Statuirung schon aus der Abrogation des Patents vom 5. November 1855. ergab;

2. insoweit, als auch materiell die Nothwendigkeit neuer Vorschriften bestand.

In dem Concordate finden sich Bestimmungen über die Besetzung der Erzbisthümer, Bisthümer und Canonicate, dann hinsichtlich der Ausübung des Präsentationsrechtes bei geistlichen, sowie bei Religions- und Studienfonds-Patronaten. (Art. XIX, XXII—XXV.) Demgemäss bestimmt der Entwurf zunächst im §. 3., dass »die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare in der bisherigen Weise erfolge.«

Die hiemit aufrecht erhaltenen Besetzungsnormen sind folgende:

Für sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer mit Ausnahme der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und der Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant nominirt der Kaiser. Es ist diess ein von jeher geübtes, von der Curie wiederholt, insbesondere bei der Errichtung neuer und bei der Neugestaltung alter Bisthümer urkundlich anerkanntes Allerhöchstes Privatrecht. Wie dieses Recht längst vor der Convention vom 18. August 1855. bestand, so ist es auch durch die letztere weder erworben, noch bestätigt worden, es wird desselben dort nur zu dem Ende gedacht, um daran die Zusage zu knüpfen, »dass sich Seine Majestät bei Auswahl der Bischöfe . . . . auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz (episcopi comprovinciales) bedienen werde.« In dieser Weise wird das gedachte allerhöchste Besetzungsrecht auch in Zukunft ausgeübt werden. Eine besondere Erwähnung desselben in den Entwürfen erschien schon desshalb unzulässig, weil es sich hiebei, wie bemerkt, um ein kirchliches Privatrecht des Allerhöchsten Kaisers und Herrn handelt, welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruht, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann.

Die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl der Capitularen besetzt, der Landesherr übt hierbei nur das Recht, missliebigen Candidaten die »Exclusive« zu geben. Der Vorgang bei Ausübung dieses Rechtes ist für Olmütz in den Capitelstatuten vom Jahre 1826. genau vorgezeichnet, in Salzburg wird derselbe Vorgang eingehalten. Die Besetzung der Bisthümer Gurk, (Klagenfurt) Seckau (Graz) und Lavant (Marburg) erfolgt noch immer in derselben Weise, wie sie in der behufs Regelung der inner-österreichischen Diöcesanverhältnisse vom Kaiser Josef II. mit dem damals noch souveränen Fürsterzbischof von Salzburg geschlossenen Convention vom 19. April 1786. festgestellt worden ist. Daselbst heisst es Punkt 5: »Solle einem jeweiligen Herrn Fürst-Erzbischofe von Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bisthum Seckau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative (d. h. in allen Erledigungsfällen) und auf das Bisthum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wo-

bei jedoch der Herr Fürst-Erzbischof jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hofe namhaft zu machen hat.« Nach der Säcularisation des Erzbisthums Salzburg wurde diese Besetzungsnorm ausdrücklich aufrecht erhalten und auch zum Gegenstande einer Vereinbarung mit Rom gemacht. (Vergl. die Allerhöchste Entschliessung vom 2. Juni 1822, welche auch des Rechtes des Salzburger Erzbischofes, die drei genannten Suffragane zu confirmiren gedenkt und dieses Recht überdiess auf den Bischof von Leoben, falls ein solcher in Zukunft vom Kaiser ernannt werden sollte, ausdehnt.)

In jenen, das Bisthum Gurk betreffenden Besetzungsfällen, in denen das Nominationsrecht des Salzburger Erzbischofes nicht eintritt, gilt das gewöhnliche Nominationsrecht des Kaisers. Dasselbe geht bis auf das Jahr 1535. zurück, zu welcher Zeit ein diessbezügliches Abkommen zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Hause Oesterreich getroffen wurde. Es versteht sich von selbst, dass dieses Nominationsrecht, sowie die in anderen Besetzungsfällen der drei Bisthümer von dem Kaiser ausgeübten Befugnisse dieselbe privatrechtliche Natur an sich tragen, wie die hinsichtlich der übrigen Bisthümer bestehenden kaiserlichen Ernennungsrechte.

Für die Besetzung der Canonicate an den erzbischöflichen und bischöflichen Cathedral- dann an den Collegiatcapiteln war, abgesehen von ganz speciellen Verhältnissen, wie z. B. bei dem Collegiatstifte Maria Saal in Kärnthen, wo die Propstei mit dem Bisthume Gurk unirt ist oder von statutarischen Bestimmungen, wie sie z. B. hinsichtlich der Wahl zu Canonicaten und Capiteldignitäten gelten, vor dem Concordate die landesfürstliche Ernennung die fast ausnahmslose Regel. Nur für einzelne Canonicate bestanden Privatpräsentationsrechte wie z. B. das Nominations- (Vorbenennungsrecht) der Wiener Universität für 4 Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien und für 2 Canonicate an dem Domcapitel zu Linz oder die Präsentationsrechte des Fürsten Dietrichstein zu der Dechantei und den Canonicaten bei dem Collegiatcapitel zu Nicolsburg oder freie Collationsrechte des Diöcesanbischofs wie z. B. die des Olmützer Erzbischofs für das Collegiatcapitel in Kremsier, des Olmützer und Wiener Erzbischofs für einzelne bestimmte Dignitäten der dortigen Metropolitan-Capitel. Das Concordat hat hierin nur die Aenderung eingeführt, dass es an sämmtlichen Metropolitan- und Suffragankirchen die Besetzung der ersten Würde (prima dignitas, wofür in Oesterreich gewöhnlich der Propst, nur ausnahmsweise der Dechant gilt), oder im Falle als diese einem Privatpatronate unterstehen sollte, die der zweiten dem Papste vorbehielt (Art. XXII).

Gleichzeitig wurde jedoch von der Curie die Zusicherung ertheilt, dass bei einer solchen Besetzung stets auf die von Seiner Majestät nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs empfohlene Person Rücksicht genommen werden würde, wesshalb auch die Landesbehörden an-

gewiesen wurden, die Besetzungsvorschläge für die reservirte Würde auch fernerhin ganz ebenso, wie für die übrigen Canonicate zu erstatten. (Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Jänner 1856, Z. 1371).

Gemäss §. 3 des Entwurfes wird es auch fernerhin bei dieser Art der Besetzung der Canonicate, somit auch der päpstlichen Verleihung der ersten Dignitäten der Metropolitan- und Cathedralcapitel in der bezeichneten Art und Weise verbleiben. Ohnehin sind damit die päpstlichen Verleihungsrechte auf das Minimum dessen reducirt, was in andern katholischen Ländern dem Papste zugestanden wird. So besetzt z. B. in Preussen der Papst nicht bloss die per obitum in curia romana in Erledigung kommenden Erzbisthümer und Bisthümer und alle Dompropsteien, sondern auch die in den sogenannten päpstlichen Monaten zur Erledigung gelangenden Canonicate; (für letztere schlägt die Regierung einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor) und diese Rechte sind um so bedeutsamer, als auch für die übrigen Canonicate regelmässig nicht die landesfürstliche Nomination, sondern das freie bischöfliche Collationsrecht eintritt (vgl. auch Art. 18 der preussischen Verfassungsurkunde). In Bayern ernennt der Papst den Propst, der König den Dechant, für die übrigen in den ehemaligen päpstlichen Monaten frei werdenden Canonicate tritt jetzt das landesfürstliche Nominationsrecht ein (während in drei Monaten dem Bischofe die freie Verleihung in anderen dreien dem Capitel das Designationsrecht zukommt).

Die Ernennung der bischöflichen Generalvicare war bisher nach Art. IV. lit. a des Concordates vollständig den Bischöfen überlassen; in Zukunft wird diessfalls ein staatlicher Einfluss insoweit Platz greifen, als die im 2. und 3. Absatze des §. 3. normirten Befugnisse der Regierung auch für die Ernennung der erwähnten kirchlichen Functionäre gelten werden.

Der Inhalt der Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des §. 3. ist vollständig neu, derselbe wird im Zusammenhange mit der analogen Bestimmung des §. 6 zu besprechen sein.

Die im Artikel XXIV des Concordats vorkommende Bestimmung über die — in Oestereich seltenen — Präsentationsrechte des Clericalpatrones entspricht dem canonischen Rechte, um so eher konnte dieselbe in dem Entwurfe übergangen werden. Es erscheint als innere kirchliche Angelegenheit, inwieweit der Clericalpatron sich an das ihn verbindende canonische Recht hält, und nach welchen Rücksichten er demzufolge sein Präsentationsrecht ausübt.

Im Artikel XXV des Concordats wird auch die Präsentation für die einem Religions- oder Studienfondspatronate unterstehenden Canonicate und Pfarreien an den Ternavorschlag des Ordinarius gebunden. Auch diese Bestimmung ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen worden. Das in Frage stehende Präsentationsrecht war auch vor dem Concordate nicht an den bischöflichen Vorschlag gebunden. Der Bischof

hatte zwar der zur Präsentation berechtigten Behörde die drei tauglichsten und würdigsten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührte, zu benennen (Hofdecret vom 7. April 1822), allein er musste zugleich alle übrigen verdienstlichen Mitbewerber um die erledigte Stelle in einer eigens vorgeschriebenen, von ihm zu unterfertigenden und dem Vorschlage beizulegenden Tabelle genau und umständlich namhaft machen (Hofdecrete vom 9. und 31. Jänner 1800, vom 24. Juni 1813), und der präsentirenden, oder zur kaiserlichen Präsentation vorschlagenden Behörde stand die Wahl zwischen allen zu ihrer Kenntniss gebrachten Bewerbern frei.

Indem nun in dem Entwurfe die Bestimmung des Art. XXV. übergangen wurde, ist künftig auch für in die Frage stehenden Präsentationen das allgemeine Patronatsrecht wieder hergestellt und wird es in dem administrativen Ermessen liegen, beziehungsweise von der kaiserlichen Anordnung abhängen, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu Theil zu werden hat.

Ausser den Bestimmungen der Artikel XXIV. und XXV. wird in dem Concordate von der Besetsung der niederen Kirchenämter nicht gehandelt. Es war daher derselben im Entwurfe nur insoweit zu erwähnen, als neue Besetzungsnormen fesgestellt werden sollten.

Eine solche neue Norm ist im zweiten Absatz des §. 4. gegeben. Daselbst werden alle vom Bischofe zu verleihenden, also alle niederen Kirchenämter, welche nicht unter einem Privatpatronate stehen und ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, der Präsentation durch die Staatsgewalt, respective durch die im Verordnungswege zu bezeichnenden staatlichen Organe vorbehalten. Diese Bestimmung beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes, dass die Beschaffung der Dotation für ein Kirchenamt den regelmässigen Acquisitionstitel für das Recht bildet, zu diesem Amte zu präsentiren. (Decret Grat. C. XVI. qu. 7. c. 31, 32.; concil. Trid. sess. XIV. c. 12. de ref., sess. XXV. c. 9. de ref.) Auf der anderen Seite ist es aus den unter II. ausgeführten allgemeinen Gründen höchst wünschenswerth, dass die Staatsgewalt auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter nicht bloss einen negativen, sondern, soweit diess ohne Beeinträchtigung der Grundrechte der Kirche möglich ist, auch einen directen positiven Einfluss zu üben in der Lage sei. Wenn es nun, wie im vorliegenden Falle zulässig erscheint, einen solchen Einfluss nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar im Einklange mit den kirchlichen Satzungen herzustellen, so hat die Staatsgewalt die Pflicht, die entsprechenden Normen zu erlassen. Ohnediess wird durch die neue Bestimmung nur ein Grundsatz allgemein durchgeführt, der auch der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nicht unbekannt war. Von diesem Grundsatze ist insbesondere bei der grossen josephinischen Pfarrregulirung Gebrauch gemacht worden, als für alle damals neuerrichteten Pfarren, welche in ihrer Dotation auf den Religionsfond ge-

wiesen waren, die landesfürstliche Präsentation eingeführt wurde. Hiedurch ist gerade für die zahlreichsten Fälle der Anschluss an die bestehenden Einrichtungen gegeben und erscheint somit die Bestimmung des §. 4. Absatz 2. nicht sowohl als Aenderung, sondern nur als Ergänzung des geltenden Rechtes.

Von dieser Bestimmung sind jedoch alle unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter, selbst bei einer concurrirenden Subvention aus öffentlichen Mitteln, ausgenommen. Diess beruht auf einem zweifachen Grunde:

Einmal ist bei solchen Kirchenämtern zwar nicht ein staatlicher, aber doch ein laikaler Einfluss auf die Besetzung vorhanden, es existirt also bereits eine Schranke der kirchlichen Gewalt, zweitens wären bei einer Ausdehnung der neuen Bestimmung auf die Privat-Patronatspfründen Eingriffe in erworbene Privatrechte denkbar, welche dort nicht eintreten können, wo dem neuen auf den Dotationstitel gestützten Präsentationsrechte nur das auf das allgemeine Kirchenrecht gegründete und dem zu Folge nur bei dem Mangel eines Privatbesetzungsrechtes eintretende Collationsbefugniss des Bischofs gegenübersteht. Auch diese Auffassung entspricht dem bisherigen Rechte. So ist z. B. in dem Hofdecrete vom 24. September 1785. die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen worden, die Patronate über die neuerrichteten Pfarrpfründen, ungeachtet der Dotation aus dem Religionsfonde, den Gutsobrigkeiten zu überlassen und ist die landesfürstliche Präsentation nur für den Fall vorbehalten worden, als sich die Obrigkeiten zur freiwilligen Uebernahme des Patronates nicht verstehen wollten. Die Regierung hat also auch damals, ebenso wie jetzt, erklärt, dass sie auf die durch die Dotation erworbenen Rechte zwar zu Gunsten eines Privat-Präsentationsrechtes, nicht aber zu Gunsten der libera collatio der Bischöfe verzichte. Für alle nicht unter einem öffentlichen oder Privatpatronate stehenden Kirchenämter niederen Ranges bildet, wie in dem ersten Absatze des §. 4. anerkannt ist, die libera collatio des Bischofs die Regel. Allein diess gilt nur in thesi, praktisch steht die weitaus grösste Mehrzahl aller weltgeistlichen Pfründen, stehen insbesondere fast alle Pfarrpfründen unter Patronatsrechten, so dass in der That fast überall collatio necessaria gilt. Den besten Beweis hiefür liefert der ältere österreichische Sprachgebrauch, welcher selbst dort, wo in Wahrheit ein freies Collationsrecht des Bischofs bestand, nur von einem bischöflichen Präsentationsrechte sprach. Es waltete eben die Vorstellung ob, dass alle Pfründen insbesondere alle Curatpfründen, unter einem Patronate stehen müssten.

Die Bestimmung des §. 5. erklärt sich daraus, dass in dem Patente vom 5. November 1855. ausdrücklich von der Concursbewerbung um Canonicate und Pfarreien die Rede ist (Art XXII und XXIV). Damit ist jedoch damals kein neues Recht eingeführt, sondern ein längst bestehendes bestätigt worden. Die älteren Vorschriften enthalten über den diessfälligen Vorgang sehr genaue und eingehende Bestimmungen,

bei denen es im Wesentlichen auch nach dem Concordate verblieben ist. Zwar wird daselbst hinsichtlich der Pfarreien ausdrücklich auf das Concilium von Trident verwiesen, nach dessen Beschlüssen die Concurs-Bewerbung vor sich zu gehen habe, allein auch hiedurch ist keine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden, da auch schon die älteren österreichischen Vorschriften im Allgemeinen mit den tridentinischen Einrichtungen übereinstimmten. Eine genaue Darstellung derselben findet sich bei Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besondern österreichischen Kirchenrechte S. 142. ff. An dieser Stelle ist nur hervorzuheben, dass auch die unter Privatpatronaten stehenden Seelsorgepfründen nur im Concurswege besetzt werden können (die entgegengesetzte ältere Uebung wurde mit den Hofdecreten vom 11. März 1782. und vom 12. März 1783. ausdrücklich behoben) und dass überhaupt von allen weltgeistlichen Pfründen nur die nicht mit Seelsorge verbundenen (beneficia simplicia) und auch diese nur mit Ausnahme der Canonicate einer Concursausschreibung nicht bedürfen. Von den Regularbeneficien sind alle einem kirchlichen Orden incorporirten ohne Concurs zu besetzen, wie diess im Wesen des Incorporations-Verhältnisses liegt, dagegen sind solche Beneficien, die nur dem Patronate eines Ordens unterstehen, an die allgemeine Regel gebunden. (Hofdecret vom 11. September 1785.). Ebenso ist der Concurs auszuschreiben, wenn ein Orden in den Fall kommt, seine incorporirten Pfarren wegen Abgang geeigneter Ordenspriester mit Weltgeistlichen zu besetzen; auch ist in diesem Falle der Orden, da sein Besetzungsrecht alsdann die Natur eines clericalen Präsentationsrechtes annimmt, an die Vorschlagsterna des Ordinariats gebunden (Hofdecret vom 21. August 1816.). Es erhellt aus der Formulirung des §. 5., dass diese und ähnliche derzeit bestehende Vorschriften auch künftig im Wesentlichen aufrecht verbleiben werden und dass es sich bei den dort in Aussicht genommenen administrativen Normen nur um eine im Einverständnisse mit den Ordinariaten vorzunehmende zeitgemässe Revision des bestehenden Rechtes handeln kann.

Eine besondere Consequenz des staatlichen Aufsichtsrechtes, von welchem oben unter II. die Rede war, enthält der §. 6. für die niederen, der schon oben erwähnte 2. und 3. Abschnitt des §. 3. für die höheren Kirchenämter. Nach der letzteren Bestimmung ist in allen Fällen, wo die Besetzung eines der im Abschnitt 1. des §. 3. erwähnten Kirchenämter nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten Wahl beruht, die in Aussicht genommene Person der Regierung zum Behufe einer allfälligen Einsprache bekannt zu geben. Dessgleichen sind nach §. 6. die von Privatpatronen vorgeschlagenen, sowie die für Pfründen liberae collationis oder für die ständige Versehung incorporirter Pfründen in Aussicht genommenen Personen der Landesbehörde anzuzeigen und wird auch dieser letzteren das Recht ertheilt binnen 30. Tagen nach geschehener Anzeige gegen die betreffende Person Ein-

sprache zu erheben (sogenanntes Recht des staatlichen Veto). Mit diesen Bestimmungen soll kein neues materielles Erforderniss für die Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, sondern den Staatsbehörden nur Gelegenheit geboten sein, das Vorhandensein der im §. 2. bezeichneten Erfordernisse wahrzunehmen. Demzufolge wird auch die den Behörden zustehende Einsprache nur durch den Mangel dieser Erfordernisse motivirt sein können.

In diesem Umfange hat das betreffende Recht seine Wurzeln schon in den bisherigen Verhältnissen. In dem päpstlichen Breve vom 5. November 1855. an sämmtliche österreichischen Bischöfe heisst es in der schon oben bezogenen Stelle: »cum autem ...... inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis.« Als zulässiger Grund dieser Einsprache wird dann speciell bei den Seminarprofessoren, hinsichtlich welcher dasselbe Einvernehmen mit der Regierung angeordnet wird, ein Anstand »circa res politicas« angegeben. Abgesehen von dieser ausdrücklichen päpstlichen Erklärung, deren Bedeutung auch nach Lösung des Concordats gewiss nicht in Abrede gestellt werden kann, wird das Recht der staatlichen Einsprache bei Anstellung von katholischen Geistlichen bisher noch in Dalmatien und — im beschränkteren Umfange — in Galizien geübt. In Dalmatien sind die Bischöfe in allen Fällen, wo nicht von der Regierung selbst präsentirt wird, verpflichtet, die für ein Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen und mit der Verleihung erst dann vorzugehen, wenn die Erklärung des Statthalters vorliegt, dass gegen die betreffende Person keine Einsprache erhoben werde. Dieser Vorgang ist zuerst durch das italienische Concordat vom 16. September 1803. eingeführt worden, laut dessen Art. 12. die Bischöfe gehalten sind, Kirchenämter nur an der Regierung genehme Personen (personae gratae) zu verleihen. In Galizien besteht eine Art staatliches Veto bei den von Privatpatronen mit Nichtbeachtung der bischöflichen Vorschlagsterna vorgenommenen Präsentationen. In Folge der Ereignisse des Jahres 1846. wurde nämlich für Galizien die singuläre Vorschrift erlassen, dass sich die Privatpatrone bei ihren Präsentationen für erledigte Pfründen neuerdings an die schon mit den Hofdecreten vom 9. Februar 1784. und vom 12. Februar 1788. eingeführte Ordinariatsterna zu halten hätten (Allerhöchste Entschliessung vom 6. März 1847.). Nach Einführung des Concordats beschwerten sich die Kirchenpatrone über diese den Kirchengesetzen widerstreitende Beschränkung, die Sache wurde später im Landtage zur Sprache gebracht und führte schliesslich zu einer Verhandlung mit der Curie. Auf Grund derselben wurde dann mit der Allerhöchsten

Entschliessung vom 22. Juli 1866. angeordnet, dass in Fällen, wo der Privatpatron einen vom Bischofe zwar als geeignet erkannten, aber in die Vorschlagsterna nicht aufgenommenen Priester präsentirt, der Bischof dem Präsentirten die kirchliche Einsetzung nur dann zu gewähren habe, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, dass ihrerseits kein Anstand obwalte.

Diese particulären Verhältnisse werden durch die Bestimmung des §. 3. Absatz 2. und 3. und des §. 6. zur allgemeinen Norm erhoben. Die Rechtfertigung hiefür ist dieselbe, wie bei §. 1. und 2. Wenn der Regierung das Recht zusteht, ihrerseits Erfordernisse zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen aufzustellen, so kann ihr auch nicht verwehrt sein, einen Vorgang anzuordnen, durch welchen die Wahrnehmung jenes Rechtes in jedem einzelnen Falle sichergestellt wird. Besonders wichtig ist eine solche Bestimmung für die niederen Kirchenämter. Bei den höheren ist grösstentheils durch die hier der Regierung (beziehungsweise dem Kaiser) zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Ausschliessungsbefugnisse vorgesorgt, es handelt sich also hier nur um jene wenigen Fälle wo ausnahmsweise auch ein beneficium majus unter der libera collatio steht, diese Fälle trifft der §. 3, Abs. 2. und 3. Von weitaus grösserer Tragweite erscheint das staatliche Veto für die niederen Kirchenämter, für welche die libera collatio der Ordinarien weit häufiger eintritt, ja principiell, wie bemerkt, die Regel bildet. Auf diese letzteren Fälle bezieht sich der §. 6.

Uebrigens sind in allen Staaten, welche ihr Verhältniss zur Kirche in der letzten Zeit neu geordnet haben, ähnliche, bisweilen noch weiter gehende Bestimmungen getroffen worden, so in dem badischen Gesetze vom 9. October 1860, §. 9, und in dem württembergischen vom 30 Jänner 1862, Artikel 4, etc.

Es versteht sich von selbst, wird aber zum Ueberflusse in §§. 3. und 6. in fine ausdrücklich bemerkt, dass gegen einen rechtskräftigen Einspruch der Regierung die Besetzung nicht stattfinden darf. Erfolgt sie dennoch, so gilt sie für den Staatsbereich als nicht geschehen, das Amt noch immer als erledigt. Es wird daher die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporal-Installation (§. 7.) nicht stattfinden, die Einkünfte des Beneficiums werden auch fernerhin als Intercalarien in den Religionsfond eingezogen, die Matriken dem neuen Pfarrer nicht übergeben werden, die Regierung wird in Gemässheit des §. 12. die Wiederbesetzung fordern und dieselbe nach §. 60. erzwingen können u. s. w. Zugleich wird nach Analogie des sofort näher zu besprechenden §. 8. in fine seitens der Behörden Vorsorge dafür zu treffen sein, dass die Bevölkerung vor den mit dem Ledigstehen des Beneficiums verbundenen Nachtheilen bewahrt werde, dass also die Matriken fortgeführt, Ehen geschlossen werden können u. s. f.

§. 7. behandelt die canonische Investitur, sowie die in Oesterreich neben derselben übliche Installation. Zunächst wird die Einsetzung in die mit den kirchlichen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen

Befugnisse als innere kirchliche Angelegenheit dem competenten kirchlichen Oberen überlassen, im Gegensatze hiezu wird der staatlichen Cultusverwaltung das Recht gewahrt, hinsichtlich aller selbstständigen weltgeistlichen Seelsorgepfründen, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken.« Durch diese Bestimmungen fällt nicht nur die eigentliche canonische Investitur (institutio s. restitutio authorizabilis), sondern auch die bei uns neben derselben noch übliche sogenannte Spiritual-Installation (Hofdecret vom 31. December 1812.) in den kirchlichen Bereich, ja selbst die Einsetzung »in die mit dem Amte verbundenen Einkünfte,« denn auch die letztere, die sogenannte Temporal-Installation wird nicht der ausschliesslichen Competenz, sondern nur der Mitwirkung der Staatsbehörde vorbehalten. Ueberdiess wird auch diese Mitwirkung nur bei solchen Kirchenämtern angeordnet, an denen der Staat, sei es in Folge ihrer Wichtigkeit oder in Folge der ihm hinsichtlich derselben obliegenden Rechte oder Pflichten ein besonderes Interesse nimmt.

Damit ist sowohl den maassgebenden allgemeinen Gesichtspunkten genügt als auch der bisherigen geschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen. Der Staat darf sich nicht an Stelle der Kirche setzen, daher auch nicht in die innerste kirchliche Angelegenheit, die »spiritualia,« einmengen; andererseits beruht der äussere kirchliche Rechtsbestand, insbesondere der kirchliche Besitz, auf den Einrichtungen und dem Schutze des Staates. Wie oben unter II. näher ausgeführt wurde, verleiht der Staat der Kirche die sie zum Commercium befähigende juristische Persönlichkeit, er sorgt für die Integrität des kirchlichen Vermögens, ergänzt aus eigenen Mitteln das für die kirchlichen Bedürfnisse Nöthige u. s. w. Es ist gewiss gerechtfertigt, wenn diese Abhängigkeit alles kirchlichen Besitzstandes vom Staate auch bei Einführung der kirchlichen Amtsträger in den ihnen zufallenden Theil desselben entsprechenden Ausdruck findet; auch kann der Staat nur bei einer solchen Einrichtung die Sorge dafür übernehmen, dass der kirchliche Functionär die ihm übergebene Vermögenssubstanz intact erhalte und bei dem Austritt aus dem Amte wieder zurücklasse. Ebenso wie in diesen allgemeinen Erwägungen sind die Bestimmungen des §. 7. auch in der kirchlichen Entwicklung begründet. In Oesterreich waren die Bischöfe früher von der Mitwirkung bei der Temporal-Installation ganz ausgeschlossen (Hofdecret vom 15. Jänner 1800), dieselbe vielmehr bei landesfürstlichen und Religionsfond-Pfarren den Kreisämtern (eventuell der Staatsgüter-Administration), bei Privatpatronats-Pfarren dem Patron oder Vogtherrn (»nach Verschiedenheit der Observanz«) vorbehalten (Hofdecrete vom 23. Jänner 1812, vom 29. März 1785, Kreisamts-Instruction vom 21. Jänner 1783, vom 29. Jänner 1800., vergl. auch tract. de jur. incorporal. Tit. 1, §. 15). Im Gegensatze hiezu stellt das Concordat im Artikel XXVII den Satz auf: »dass das Recht auf den Genuss

der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt,« und dass daher »Alle, welche für eine, wie immer beschaffene, grössere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders, als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können.« In praxi wurde jedoch die Ingerenz der Patronatsherren noch immer zugelassen, ja anlässlich der Ausführung des Artikels XXX des Concordates durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October, Ministerialverordnung vom 15. October 1858., Z. 1282., ausdrücklich bestimmt, dass die neuernannten Pfründenbesitzer nach erlangter canonischer Einsetzung durch den vom Bischofe dazu Bevollmächtigten, jedoch unter Mitwirkung des Patrons oder seines Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung, in den Genuss der Pfründengüter einzuführen sein (§. 20. der mit obiger Ministerialverordnung bekannt gegebenen Vorschriften des österreichischen Episcopates über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens). In diesen neuen Bestimmungen lag insofern ein Fortschritt, als nicht blos der Staat oder der Patron, sondern gewiss auch die Kirche an dem Besitzstande der einzelnen Beneficien Interesse hat, und als somit die frühere gänzliche Ausschliessung der kirchlichen Oberen von dem Acte der Temporalien-Uebergabe nicht gerechtfertigt war.

Ebensowenig ist es aber gerechtfertigt, den Staat gänzlich auszuschliessen, wesshalb nunmehr nach §. 7. eine Mitwirkung beider eintreten soll. Die bisher vorgeschriebene Intervention des Patrons kann beibehalten werden, da der letztere sein specielles Interesse an der Integrität des Pfründenvermögens hat (z. B. mit Rücksicht auf die den Patron entlastende Baupflicht der über die Congrua dotirten Pfründner), allein diese Intervention, welche nur auf privatrechtlichen Gründen beruht, kann die aus öffentlichen Rüksichten eintretende Mitwirkung der Staatsverwaltung nicht ersetzen. Früher war dies insofern anders, als die meisten Pfarrpatrone zugleich die Gutsobrigkeiten waren, gegenwärtig ist dagegen die Stellung der Patrone durchaus eine privatrechtliche.

In der nach dem Schlusssatze des §. 7. im Einvernehmen mit den Bischöfen zu erlassenden Verordnung wird auch festzusetzen sein, welche Mitwirkung künftig den Privatpatronen bei dem Installations-Acte zukommen soll. Eben dort wird auch bestimmt werden, was als Temporal-Installation bei jenen Beneficien zu gelten habe, bei denen eine eigentliche Einführung in das Pfründengut nicht vorkommen kann, wie z. B. in dem Falle, wo die Pfründe nur Geld-Einkünfte besitzt (Hofdecret vom 23. Jänner 1812).

Zu §. 8. ist Folgendes zu bemerken:

Nach §. 26, lit. e, des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852. hat die strafgerichtliche Verurtheilung wegen eines Verbrechens »bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe, sowie die Unfähigkeit, ohne

ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen« zur gesetzlichen Folge.

Hinsichtlich der Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen enthält zwar das Strafgesetz keine ähnliche ausdrückliche Bestimmung, allein nach §. 268 erscheint zweifellos, dass das Hofdecret vom 20. April 1820, Z. 10. 470, welches Geistliche und Seelsorger im Falle der Verurtheilung wegen schwerer Polizei-Uebertretungen in derselben Weise wie Beamte zu behandeln, also regelmässig mit dem Verluste des Amtes zu bestrafen befahl, auch nach Kundmachung des Strafgesetzes in Geltung geblieben ist.

Bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Concordats führten, wurde seitens der Curie auf die Abrogirung dieser Bestimmungen besonderes Gewicht gelegt, was zur Folge hatte, dass dieselben fast gleizeitig mit dem Zustandekommen des Concordates ausser Kraft gesetzt wurden. Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1855. wurde nämlich genehmigt; »Dass die Entsetzung eines katholischen Geistlichen von seiner Pfründe, wenn er eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, nicht schon als eine kraft des Gesetzes mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbechens verbundene Wirkung einzutreten habe, sondern dass die k. k. Strafgerichte jedes wider einen katholischen Geistlichen wegen eines Verbrechens geschöpfte Strafurtheil, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, vor Vollziehung der Strafe nach Vorschrift der Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853. dem Bischofe, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, auch zu dem Zwecke bekannt zu geben haben, damit der Bischof nach Beschaffenheit des Falles wegen der Entfernung des verurtheilten Geistlichen von seiner kirchlichen Pfründe die erforderliche Verfügung treffen könne«.

Weiters wurde mit dieser Allerhöchsten Entschliessung genehmigt, dass eine gleiche Verständigung wie an den Bischof auch an den Landeschef des Kronlandes zu erstatten sei, in welchem sich die Pfründe befindet. Der Landeschef sollte hierüber in den Fällen, in welchen ihm das Verbleiben eines verurtheilten Geistlichen an dem Ort seiner bisherigen Wirksamkeit oder dessen Belassung im Besitze der Pfründe oder des kirchlichen Amtes aus öffentlichen Rüksichten bedenklich erschiene, wegen der Entfernung oder gänzlichen Entsetzung mit dem Bischofe das Einvernehmen pflegen, nöthigenfalls die Weisung des Cultusministeriums einholen.

Schliesslich wurde genehmigt, dass in ganz gleicher Art auch bei Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen vorzugehen sei.

Diese Allerhöchste Entschliessung wurde nicht im Reichsgesetzblatte verlautbart, sondern lediglich mit Justizministerial-Verordnung den sämmtlichen Strafgerichten, im Wege der Oberlandesgerichts-Präsidien, und den Staatsanwaltschaften, im Wege der Oberstaatsanwaltschaften, dann dem obersten Gerichtshofe bekannt gegeben, während vom Cultusministerium im gleichen Wege die Verständigung der Landeschefs und der Ordinariate veranlasst wurde. Eine weitere Publicirung wurde

nicht für nöthig gehalten, weil es sich dabei nur um eine das Verhalten der Gerichte betreffende, die übrige Bevölkerung nicht weiter berührende Norm handelte. In der That wurde die letztere allseitig für verbindlich gehalten, nicht bloss die Gerichte hielten sich an sie, sondern auch die gesetzgebenden Factoren. Diess lässt sich wenigstens aus dem Umstande schliessen, dass die sogenannte Strafgesetznovelle vom 15. November 1867. (R. G. Bl. Nr. 131.) bei der Aufzählung der Folgen einer Verurtheilung wegen Verbrechen etc. den Pfründenverlust mit Stillschweigen übergeht (§. 6), was um so auffallender und für die Auffassung der legislativen Körperschaften um so bezeichnender ist, als die taxative Aufzählung der Urtheilsfolgen in dem citirten §. 6. dem Abgeordnetenhause angehört, in dem correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage fand sich an Stelle derselben nur ein allgemeiner Ausdruck.

Anlässlich der neuen Gesetzgebung musste auch der Fortbestand der erwähnten Bestimmungen in Erwägung gezogen werden. Die Regierung ging hiebei von der Voraussetzung aus, dass mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1855. nicht das materielle Recht, sondern nur das judicirende Organ geändert werden sollte. Die Intention der Allerhöchsten Entschliessung war offenbar nicht dahin gerichtet, dass künftig straffällige Geistliche in ihren Pfründen verbleiben sollten, sondern nur dahin, dass der Ausspruch hierüber den Ordinarien zu überlassen sei. An diesem Standpunkte muss auch die gegenwärtige Gesetzgebung festhalten.

Es entspricht den Grundsätzen derselben, dass die Entsetzung von der Pfründe ebenso wie die Einsetzung in dieselbe als innere kirchliche Angelegenheit den Ordinariaten überlassen wird. Die Regierung kann einen Geistlichen ebensowenig a b s e t z e n, als sie ihn — von besonderen Rechten abgesehen — e r n e n n e n kann. Allein wie die Regierung das Recht hat, hinsichtlich der E r n e n n u n g ihre besonderen Forderungen zu stellen, so kann sie solche auch hinsichtlich der Absetzung stellen. Wie sie verlangen kann, dass der Geistliche nicht gegen ihren Widerspruch die Pfründe e r h a l t e, so kann sie auch verlangen, dass ihm dieselbe nicht gegen ihren Widerspruch b e l a s s e n werde. Die Frage stand also nur dahin, ob diesbezüglich der bestehende Zustand genüge oder nicht, und in letzterem Falle, wie die Voraussetzungen zu formuliren wären, unter denen künftig die Regierung berechtigt sein soll, von dem hiezu competenten kirchlichen Oberen die Entsetzung von der Pfründe zu verlangen?

Die bisherige Einrichtung, wornach es lediglich dem bischöflichen Disciplinar-Erkenntnisse anheimgestellt bleibt, ob der Pfründenverlust als disciplinäre Folge der strafgerichtlichen Verurtheilungen eintritt oder nicht, hat sich in der Praxis als nicht genügend erwiesen. Der Regierung liegen eingehende statistische Daten über die seit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. August 1855 vorgekommenen strafgerichtlichen Verfolgungen katholischer Geistlicher und über die diesbezüglichen bischöflichen Disciplinar-Amtshandlungen vor. Aus diesen Daten

ergibt sich, dass die Ordinariate insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (sogenannte politische Delicte) handelte, nicht mit der erforderlichen Strenge vorgingen. Obgleich nämlich in dem Zeitraume von 1855—1871. im Ganzen 124. Fälle von strafgerichtlichen Verfolgungen der erwähnten Art vorkamen, wovon 112. mit einer Verurtheilung endigten, liess sich doch kein einziger Fall constatiren, in welchem von den Ordinariaten der Pfründenverlust ausgesprochen wäre. Nur in 15 Fällen kam es überhaupt zu einer dem strafgerichtlichen Urtheile nachfolgenden kirchlichen Disciplinarstrafe. Dies ist um so auffälliger, als unter den betreffenden strafbaren Handlungen sehr schwere Delicte vorkamen (so 6 Fälle von Majestätsbeleidigung, 14 Fälle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, 24 Fälle des Vergehens der Aufwiegelung u. s. w.).

Zugleich wurde constatirt, dass in Fällen nicht politischer Delicte die Disciplinar-Behandlung zwar auch noch ziemlich gelinde, aber vergleichsweise doch viel strenger war; nach den vorliegenden Ausweisen kamen nämlich bei der gleichen Zahl von Verurtheilungen nicht politischer Art doch 7 Disciplinar-Erkenntnisse auf Entsetzung von der Pfründe und 37 Disciplinar-Erkenntnisse auf andere Strafen vor. Nach allen dem erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass die Beurtheilung der straffälligen Handlungen durch die Ordinariate überhaupt eine zu nachsichtige ist, dass sie aber insbesondere in den Fällen nicht genügt, in denen der Staat ein eigenes Interesse an der Entfernung des straffälligen Geistlichen hat, nämlich bei den sogenannten politischen Delicten. Demgemäss kann das Erkenntniss über den Pfründenverlust nicht länger den Ordinariaten überlassen bleiben, sondern es ist bestimmt auszusprechen, in welchen Fällen der Staat die Entfernung von der Pfründe (respective von dem kirchlichen Amte) verlangt.

Diese Fälle sind im §. 8. bezeichnet. Die Grundsätze, nach denen dieselben formulirt wurden, leuchten von selbst ein. Der Staat kann nicht zugeben, dass Jemand, der nicht einmal die gemeine Unbescholtenheit mehr besitzt, einen so wichtigen Vertrauensposten fortführe, wie es der eines Amtsträgers der katholischen Kirche ist. Demzufolge muss die Entfernung von der Pfründe in allen Fällen erfolgen, in denen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen ebenso entehrender Vergehen oder Uebertretungen vorgekommen ist. Welche Vergehen oder Uebertretungen hienach die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehen, wurde theils im Einklange mit den Bestimmungen der sogenannten Strafgesetznovelle vom 15. November 1867., theils mit Rücksicht auf die Stellung und Obliegenheiten der kirchlichen Amtsträger festgesetzt. Nach dem letzteren Gesichtspunkte mussten insbesondere solche Delicte, mit denen ein öffentliches Aergerniss verbunden ist, den Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht oder Unsittlichkeit gleichgestellt werden. Endlich konnte bei Seelsorgern in jenen Fällen, wo es sich um Contraventionen gegen die öffentliche Ordnung handelt, noch einen Schritt weitergegangen und wenigstens

die Entfernung von der **Ausübung des Amtes** selbst dann verlangt werden, wenn das constatirte Verschulden nicht bis zu einer strafgerichtlich zu ahndenden Handlungsweise gediehen ist. Der Seelsorger übt sein Amt unter öffentlicher Autorität aus, seine ansehnliche Stellung, sein bedeutender Einfluss auf die Bevölkerung beruht zum grossen Theile auf eben dieser ihm vom Staate verliehenen Autorität. Umsoweniger kann der Staat zulassen, dass diese von ihm verliehene Stellung gegen ihn benützt werde. Er kann den besonderen Schutz seiner Gesetze, die Unterstützung seiner Behörden, die Theilnahme an öffentlichen Handlungen, überhaupt die bevorzugte politische Stellung nicht Personen gewähren, deren Verhalten constatirtermaassene in staatsfeindliches ist.

Es versteht sich übrigens nach dem Wortlaute des §. 8. von selbst, dass auch in Fällen dieser Art nicht bloss die subjective Ansicht einer Behörde maassgebend sein soll, sondern dass zwar nicht ein strafgerichtliches, aber doch ein quasi disciplinargerichtliches Erkenntniss verlangt wird. Es muss eben das vorliegende Verschulden formell erhoben und festgestellt sein (§. 8. verbis »sich schuldig gemacht hat«). Das betreffende Verfahren wird im Verordnungswege festzustellen sein.

In den Fällen, wo die auf Grund des §. 8. verlangte Entfernung von dem Amte oder von dessen Ausübung seitens der kirchlichen Behörde nicht vollzogen wird, ist nach dem Schluss-Alinea in derselben Weise vorzugehen, wie oben bei §. 6. für die Fälle einer gegen den staatlichen Einspruch erfolgten Ernennung angegeben worden ist. Daneben verbleibt selbstverständlich der Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, die Entfernung mit den im §. 60. bezeichneten Zwangsmitteln zu erzwingen.

§. 9. behandelt den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit der Seelsorger weltgeistlichen Standes. In diesem Falle ist bisher nach österreichischem, wie nach gemeinem Kirchenrechte die Regel die, dass der dienstuntauglich gewordene Pfarrer einen Provisor oder Hilfspriester erhält, dessen Unterhalt zunächst aus dem Pründeneinkommen, insoweit dasselbe 500 fl. übersteigt, sonst aus dem Religionsfonde bestritten wird. Von der früher üblichen Versetzung auf weniger beschwerliche Pfarren ist es jetzt meist abgekommen (Hofdecret vom 26. December 1788, Nr. 3, vom 15. März 1792, Nr. 1—3, Allerhöchste Entschliessung vom 25. März 1802, Hofdecret vom 9. Februar 1807). Nach dem Entwurfe wird es im Wesentlichen hiebei verbleiben, nur wird jetzt auch »die Uebernahme in den Deficientenstand nach Verzichtleistung auf die Pfründe«, die bisher nur als Ausnahme stattfand, als regelmässige Behandlung dienstuntauglicher Seelsorger eintreten. Es sind eben Fälle denkbar, in denen die Belassung der Emeriten in dem Pfründenbesitze zur Unbilligkeit gegen den Provisor würde, wie z. B. bei einer frühe eintretenden Dienstuntauglichkeit, welche voraussichtlich zu einer viele Jahre lang andauernden Provision nöthigen würde u. s. w. Die vorausgehende Verzichtleistung auf die Pfründe wird in Uebereinstimmung

mit dem kirchenrechtlichen Grundsatze gefordert, nach welchem der investirte Beneficiat das Beneficium nur in Folge seiner Resignation oder eines Disciplinarerkenntnisses verlieren kann.

In der im zweiten Absatze des §. 9. normirten Verpflichtung des Religionsfondes besteht der sogenannte Tischtitel (titulus mensae s. pensionis), demzufolge den Ordinanden die Zusage des Unterhaltes aus dem Religionsfonde für den Fall ertheilt wird, als sie diesen Unterhalt anderswoher nicht erlangen können. (Hofdecret vom 7. Jänner 1792). Dieser Titel ist bei uns der regelmässige Ordinationstitel, die zugesagte Pension beträgt 200 fl. Zur Ertheilung dieses Titels ist der Religionsfond schon durch die im Jahre 1784. stattgefundene Einziehung des in den deutschen Erblanden früher bestandenen Emeritenfondes verpflichtet.

Im §. 10. wird der Fälle gedacht, in denen ein geistlicher Functionär aus einem andern Grunde als dem §. 9. verhindert ist, sein Amt zu versehen. Da es sich hier meist nur um Fälle einer vorübergehenden Verhinderung handeln wird, wurde das erforderliche Einschreiten dem Ordinariate überlassen und die Zustimmung der Regierung nur für den Fall verlangt, dass die für nöthig erachtete Maassregel eine Belastung eines öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fondes, oder eine bleibende Belastung der zu providirenden Pfründe nach sich ziehen sollte.

Die Bestimmung des §. 10. beruht übrigens auch auf dem in dem Entwurfe nicht ausdrücklich normirten, hier jedoch nicht zu übergehenden Grundsatze, dass überhaupt die Ernennung aller Hilfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicäre oder wie sie sonst heissen mögen, den Ordinariaten zusteht. Dieser Grundsatz entspricht nicht nur dem bisherigen Rechte (Hofdecret vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5.), sondern auch den allgemeinen Gesichtspunkten, welche für die neue Gesetzgebung maassgebend waren. Der Staat hat sich mit der kirchlichen Amtsführung nur insoweit zu befassen, als diese nach Aussen auftritt, diess ist aber nur bei den selbstständigen Seelsorgern der Fall, welche allein das von ihnen bekleidete Amt repräsentiren. Die Thätigkeit der Hilfspriester wird nach Aussen durch den kirchlichen Functionär, welchem sie beigegeben sind, vollständig gedeckt, sie ist daher auch — abgesehen von einer stets das Individuum treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch diesen Functionär zu vertreten. Hiernach erscheint die Anstellung und das amtliche Verhältniss der Hilfspriester als eine innere kirchliche Angelegenheit, deren Regelung den Kirchenbehörden überlassen bleiben muss. Insbesondere muss denselben auch das Recht zustehen, die Hilfspriester beliebig, d. h. »wenn es die Nothwendigkeit und der Nutzen der Seelsorge verlangt«, von einer Station auf eine andere zu versetzen (sogenannte amovibilitas ad nutum, Hofdecret vom 17. März 1791. §. 3. Nr. 4). Einem Missbrauch dieser Befugnisse wird übrigens durch die Bestimmung des Schlussabsatzes, der zu Folge auf Bestellung ständiger Administratoren die Vorschriften

des §. 6. und 8. Anwendung finden, sowie durch die sofort näher zu besprechende Bestimmung des §. 12, ungerechtfertigten Anstellungen überdiess sowohl durch den herrschenden Priestermangel, als auch durch den Umstand vorgebeugt, dass die meisten Hilfspriester aus dem Religionsfonde besoldet werden und dass daher ihre Anstellung in diesem Punkte die Mitwirkung der Staatsverwaltung voraussetzt (Hofdecret vom 14. Jänner 1836, Z. 613).

Die Bestimmung des §. 11. erscheint erforderlich, um die Staatsverwaltung in die Lage zu versetzen, in jedem einzelnen Falle die ihr in den §§. 1—6. vorbehaltenen Rechte, sowie die Befolgung des §. 12. wahrzunehmen.

Die im §. 12. gegebene Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die ordentliche Besetzung der kirchlichen Aemter im öffentlichen Interesse liegt. Ausserdem muss einem Missbrauche des Rechtes der Ordinarien, die Provisoren zu ernennen, vorgebeugt werden. Da nämlich die vom Staate aufgestellten Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Aemter sich auf die Provisoren als auf blosse Hilfspriester nicht beziehen (s. o.), so wäre es nicht undenkbar, dass jene staatlichen Vorschriften durch beliebige Verlängerung der Provisionen eludirt würden. Ein solcher Vorgang wäre insbesondere hinsichtlich der gering dotirten Pfründen, deren Intercalarien auf den Gehalt des Provisors aufgehen, zu besorgen. Derartigen Missbräuchen tritt die Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 6 und 8 auf dauernd angestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes, sowie die allgemeine Vorschrift des §. 12. entgegen. Das in dem zweiten Absatze des letzteren zugelassene Dispensrecht ist durch die Betrachtung gefordert, dass es in Folge des herrschenden Priestermangels bisweilen wirklich unmöglich sein kann, die Wiederbesetzung innerhalb der Frist des §. 12 vorzunehmen.

§. 13. tritt dem Missbrauche entgegen, die Nachfolge in kirchliche Aemter und Pfründen durch Privatübereinkommen zu bestimmen. Hieher gehören insbesondere die Fälle der bedingten Resignation (gegen Ausbedingung eines Jahrgeldes) oder mit dem Vorbehalte der Wiederabtretung (resignatio cum jure accessus, ingressus aut regressus überhaupt die resignatio in favorem tertii), dann der eigenmächtige Aemtertausch. Alle derartigen Vorgänge widersprechen dem Begriffe des kirchlichen Amtes, auch sind sie sowohl durch das gemeine Kirchenrecht, als durch die älteren österreichischen Vorschriften untersagt (cap. un. de rerum permutatione in VI., cap. un. eod. in Clement., Concil. Trident. sess. 25. cap. 7, de ref., Bulle Pius V. Quanta ecclesiae Dei, Hofdecret vom 6. und Patent vom 28. April 1783.) Die besondere Erwähnung dieses Verbots in dem Entwurfe gründet sich darauf, dass der Staat in Folge der neuen staatlichen Anforderungen an die Inhaber kirchlicher Aemter und Pfründen ein erhöhtes Interesse daran hat, derartige Privatverträge, die ja zur Elusion jener Anforderungen führen könnten, hintanzuhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass ein seinem Inhalte nach

unanstössiges Uebereinkomen, z. B. über einen Beneficientausch, durch die hinzutretende Zustimmung der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden den Charakter eines Privatvertrages verliert und hienach ungehinderte Geltung erlangen kann.

Die Bestimmungen in Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge (II) sind zum grossen Theile schon bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes besprochen worden. Hier ist nur noch Folgendes zu bemerken:

§. 14. enthält die aus den allgemeinen Grundsätzen (II) sich ergebende Regel, dass die Erzbischöfe und Bischöfe, soweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen verwalten. Zu dieser Regel enthalten dann die unmittelbar folgenden Bestimmungen die Ausnahmen, insoweit nämlich durch dieselben das dem bischöflichen Regimente anheimgegebene innere kirchliche Gebiet näher bestimmt oder eine besondere staatliche Evidenz über dasselbe angeordnet wird. Eine Detaillirung der in der bischöflichen Amtsgewalt liegenden Befugnisse, wie sie im Art. III und IV des Concordats enthalten war, wurde aus dem Gesichtspunkte unterlassen, dass sich der Staat mit den einzelnen kirchlichen Angelegenheiten nur insoweit befassen soll, als er hinsichtlich derselben einen besonderen Einfluss in Anspruch nimmt.

Die Bestimmung des §. 15. ist in der Erwägung gegründet, dass der Religionsfond ein öffentliches Vermögen bildet, daher auch nur für solche kirchliche Personen in Anspruch genommen werden kann, welche zur Erfüllung der dem Clerus zufallenden öffentlichen Aufgaben geeignet sind.

Zu §. 16. ist folgendes zu bemerken:

Nach dem älteren österreichischen Staatskirchenrechte bedurften alle päpstlichen Anordnungen, »sie mögen in Form der Bullen, Breven, Constitutionen oder was immer für einer Gestalt abgefasst sein, sie mögen was immer für Gegenstände oder Personen betreffen«, vor ihrer Kundmachung der landesfürstlichen Genehmigung (Hofverordnungen vom 12. September 1767., vom 20. März 1781., vom 7. November 1794.). Ausserdem bedurften dieser Genehmigung: die Ablassverleihungen (Verordnung vom 27. November 1781.), die Gesuche um Verleihung eines päpstlichen Indults oder einer vom Papste zu verleihenden Dignität, die päpstlichen Facultäten für die Bischöfe, endlich alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Metropoliten und Suffraganbischöfe (Hofverordnungen vom 5. Mai, 26. August, 30. September 1782, vom 17. März 1791 u. m. A.) Die ertheilte landesfürstliche Genehmigung war jederzeit widerruflich (Hofdecret vom 17. März 1791.); ausgenommen von derselben waren einzig und allein jene Decrete der römischen Pönitentiarie, »welche das Gewissen allein betreffen, wenn Gefahr am Verzuge oder eine Beschämung der Personen zu besorgen ist«. (Hofdecret vom 23. Juli 1783.).

Ohne die Genehmigung durften alle vorbezeichneten Erlässe »weder



eingeführt, noch gedruckt, am allerwenigsten kundgemacht werden«. (Hofdecret vom 7. November 1794.). Diese Einrichtung, in welcher das landesfürstliche Recht, das sogenannte Placet bestand, war damals in fast allen europäischen Staaten eingeführt. Sie stammt aus dem Mittelalter, wo sie durch die ausserordentliche Machtstellung der katholischen Kirche geboten war, in dem modernen Polizeistaate wurde sie beibehalten, weil sie der allgemeinen politischen Auffassung entsprach. Das Placet enthält in der That nur die Anwendung der damaligen Auffassung der Staatspolizei auf die katholische Kirche. Wie damals der Staat seine Aufgabe darin erblickte, allem schädlichen Wesen zuvorzukommen, so erfasste er auch das Placet als ein geeignetes Präventivmittel, um einen missliebigen kirchlichen Einfluss jederzeit zu paralisiren. Es lag in der Natur der Sache, dass diese Einrichtung in demselben Maasse aufgegeben wurde, in welchem sich die herrschende Staatsauffassung änderte. Wie in andern staatlichen Bereichen der Grundsatz der Repression an Stelle des der Prävention trat, so musste der Staat auch der Kirche gegenüber seine Machtvollkommenheit darauf reduciren, Ungehöriges eher zu betrafen, als zu verhindern. In keinem Falle ging es an, alle kirchlichen Acte wegen der Möglichkeit, dass in einzelnen derselben Ungehöriges versucht wurde, der staatlichen Censur und Genehmigung zu unterstellen. Demgemäss haben viele Staaten das Placet entweder ganz aufgegeben oder doch im Umfange beschränkt. So bestimmt z. B. die preussische Verfassungsurkunde, Artikel 16.: »Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.« Der in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Ausnahme Kurhessens publicirte Erlass vom 1. März 1853. bestimmte im §. 2., dass solche »allgemein kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlässe, welche rein geistliche Gegenstände betreffen«, der Staatsbehörde nur zur Einsicht mitzutheilen wären, das Placet wurde nur für jene »allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen« beibehalten, »wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt«, sowie für sonstige Erlässe, »welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen«. Dagegen ist in Bayern das Placet auch in der Verordnung vom 8. April 1852. noch beibehalten worden (Abs. 3.), nur für die »Jubiläums- und Ablassverkündigungen, dann für die Fastenpatente« wurde dasselbe »bis auf Weiteres im Voraus ertheilt«. Auch die der neuesten Zeit angehörende, auf Einschränkung der kirchlichen Gewalt gerichtete Bewegung (s. o. unter I.) greift hie und da wieder zum Placet zurück. (Badisches Gesetz vom 9. October 1860. §. 15.)

Wie das staatskirchliche System, dem das Placet angehört, so bestand auch dieses selbst in Oesterreich bis zum Jahre 1850. Die Leopoldinischen Reformen behielten dasselbe ausdrücklich bei (Hofdecret



vom 17. März 1791., §. 3. Nr. 1. und 5.). Auch die damit in Verbindung stehende Einrichtung der k. k. Agentie in Rom wurde beibehalten (Hofdecrete vom 30. Juli 1807., Z. 14230 und vom 25. December 1815., Z. 30072.). Erst mit der Verordnung vom 18. April 1850., R. G. Bl. Nr. 156. (s. oben unter I.) wurde der Verkehr der inländischen Bischöfe und Gläubigen mit Rom freigegeben (§. 1. cit.) und ebenso den Bischöfen gestattet »über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen«, die Bischöfe wurden nur verpflichtet, »von ihren Erlässen, insofern sie äussere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen (§. 2. cit.)«. Ungefähr dieselben Bestimmungen finden sich auch im Concordate (Artikel II., III.), nur die Mittheilung der bischöflichen Erlässe an die Regierungsbehörden »notitiae dumtaxat causa« ist nicht im Concordat selbst, sondern nur in dem mehrerwähnten apostolischen Breve vom 5. November 1855. zur Pflicht gemacht.

Auch die gegenwärtige Gesetzgebung konnte nicht wieder auf das Placet zurückkommen. Nach den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen (II.) ist die Ausübung der Kirchengewalt nicht grundsätzlich allgemein, sondern nur ausnahmsweise und im Einzelnen dem staatlichen Einfluss zu unterwerfen. Diess folgt nicht nur aus dem Geiste der heutigen Staatsauffassung, sondern auch aus der positiven Anordnung unserer Staatsgrundgesetze. Wenn der Satz, dass die katholische wie jede andere anerkannte Kirche »ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet«, überhaupt noch einen dispositiven Inhalt behalten soll, so kann nicht angenommen werden, dass jede Ausübung des kirchlichen Regiments an die staatliche Genehmigung gebunden sei. Ueberdiess ist das Placet praktisch werthlos. Es erscheint wie eine veraltete Waffe, welche durch die geänderte Kampfweise ihre Brauchbarkeit verloren hat. Seine eigentliche Bedeutung bewahrte das Placet nur solange, als die päpstlichen und bischöflichen Erlässe wirklich erst durch die officielle Verlautbarung bekannt wurden und auf anderem Wege nicht bekannt werden konnten, dagegen ist dasselbe bei den heutigen Einrichtungen des Verkehrs und der öffentlichen Mittheilung nur eine formelle Schranke, welche nicht das Bekanntwerden selbst verhindert, sondern nur die rechtlichen Wirkungen desselben abschneiden soll, zu diesem Ende bedarf es aber offenbar nicht der Formalität einer für alle kirchlichen Functionen geforderten staatlichen Genehmigung. Uebrigens haben die neueren Erfahrungen in allen den Staaten, in denen das Placet noch beibehalten ist, die practische Bedeutungslosigkeit desselben hinreichend dargethan.

Dagegen wurde im §. 16. des Entwurfes die Nothwendigkeit der Mittheilung aller bischöflichen Erlässe, Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc. an die Landesbehörde gleichzeitig mit der Publication



beibehalten. Eben weil der Standpunkt der Prävention aufgegeben wird, muss der Regierung Gelegenheit verschafft werden, jede ihr erforderlich erscheinende Repression zu üben.

Auf demselben Gesichtspunkte beruht die Bestimmung des §. 17. Es folgt aus der Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Ordnung, dass ein Gottesdienst, welchem sich öffentliche Rücksichten entgegenstellen, unterbleiben muss.

Auch die Anordnung des §. 18. ergibt sich aus der Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung. Es ist ein Missbrauch des geistlichen Amtes, wenn bie Amtsgewalt zu dem Zwecke angewendet wird, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Der Staat verlangt von der Kirche nicht mehr wie zur Zeit des Josephinismus, dass sie dem Staatszwecke diene, aber er verlangt, dass sie die staatliche Ordnung nicht beirre oder störe. In diesem Sinne bestimmt Art. 14. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen darf, in demselben Sinne statuirt Artikel 15. eodem, dass die anerkannten Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Die oberste staatsbürgerliche Pflicht aber ist die Befolgung der Gesetze und ebenso erscheint die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur als eine Consequenz der Staatsgesetze, denen die Kirche, beziehungsweise die kirchliche Gewalt unterworfen ist. Es ist daher unzulässig, dass z. B. eine kirchliche Censur angedroht wird, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruchs, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt irgend Jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu welcher ihn die Gesetze berechtigen oder verpflichten. Der gleiche Missbrauch liegt vor, wenn die kirchliche Amtsgewalt, insbesondere die kirchliche Disciplinargewalt angewendet wird, um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlichen Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung, einen bestimmten Wahrspruch u. s. w. herbeizuführen. In allen diesen Fällen liegt eine Beirrung der öffentlichen Ordnung durch die kirchliche Gewalt vor. Häufig wird zwar hiergegen der Schutz der Strafgesetze oder anderer öffentlichen Einrichtungen ausreichen, für manche Fälle bedarf es aber einer besonderen Norm. Dieselbe liegt künftig in der Bestimmung des §. 18. vor, ihre Beobachtung wird nöthigenfalls auf die im §. 60. bezeichnete Art zu erzwingen sein.

Aeusseren Zwang zu üben ist ausschliesslich das Recht des Staates, da nur er zur Handhabung der die Zwangsgewalt in sich schliessenden Rechtsordnung berufen ist. Die Kirche verfügt über ihre eigenen, sehr wirksamen Zuchtmittel, würde sie neben denselben auch noch zum äusseren Zwange berechtigt sein, so wäre sie in Wahrheit mächtiger als der Staat (Zeller a. a. O. S. 122.). Hierauf beruht

die Bestimmung des §. 19. Dieselbe ist übrigens auch in positiven gesetzlichen Anordnungen gegründet, insbesondere in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862., R. G. Bl. Nr. 87, welches nach Artikel 8. des Staagrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als integrirender Bestandtheil dieses letzteren anzusehen ist. Den Anordnungen dieses Gesetzes würden Leibes- und Freiheitsstrafen, welche in Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt vollzogen würden, direct widersprechen. Geldstrafen enthalten in sich selbst noch keinen Zwang, hier könnte erst die Einbringung zu Zwang führen, es genügt demnach, wenn zu letzterem Zwecke keine staatliche Hilfeleistung gewährt wird. (§. 27.). Eine specielle Anwendung des Grundsatzes, dass bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt kein äusserer Zwang vorkommen darf, enthielt bezüglich der Freiheitsstrafen schon die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1869. R- G. Bl. Nr. 134. Diese Verordnung, welche unter dem 7. August 1869., R. G. Bl. Nr. 135., auch auf alle Regularen beiderlei Geschlechts ausgedehnt wurde, bestimmt ausdrücklich: »Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt, ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862., R. G. Bl. Nr. 87., nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthalts angeordnet wird, woraus folgt, dass eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt .... nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.« Eben diese Vorschrift wird jetzt durch §. 19. in doppelter Richtung generalisirt, einmal durch die Ausdehnung auf alle äusseren Zwangsmittel, dann durch die Ausdehnung auf die gesammte kirchliche Disciplinargewalt, nicht blos auf die über Cleriker, sondern auch auf die über Laien.

Die Bestimmung des §. 20. ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass sich an alle daselbst erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen. (S. o. unter II.) In Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche wird mit der Errichtung einer neuen Diöcese oder Parochie immer auch ein neuer öffentlicher Wirkungskreis erschlossen, die Aenderung der Pfarrbezirke ändert auch die öffentlichen Einrichtungen zur Evidenzhaltung der Civilstands-Verhältnisse, die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde, einer neuen Pfründe bringt ein neues Rechtssubject in den öffentlichen Verkehr u. s. w. Dem zufolge war selbst in dem Concordate für alle diese Fälle die Zustimmung der Regierung vorbehalten (Artikel IV. c und VIII.).

Im §. 21. ist auf den praktisch sehr häufig vorkommenden Fall Rücksicht genommen, dass ungeachtet einer eingetretenen Umpfarrung

die Leistungen der Parochianen noch fortwährend an den früheren Pfarrer entrichtet werden. Diess erscheint insbesondere dort als Unbilligkeit, wo es sich nicht um eine Leistung aus einem speciellen, insbesondere dinglichen Titel z. B. Zehnten, sondern um Leistungen handelt, welche den Parochianen als solchen, d. i. vermöge des Pfarrverbandes, insbesondere für pfarrliche Functionen obliegen, z. B. Stolgebühren. Auch der Staat hat ein Interesse an der Beseitigung dieses Verhältnisses, denn da dasselbe hauptsächlich zu Ungunsten der seit 1783. errichteten, der sogenannten »neuen« Pfarren vorkommt, so ist es regelmässig der Religionsfond, welcher den hiedurch verursachten Abgang an der Congrua des neuen Pfarrers zu decken hat. Nichtsdestoweniger haben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Dismembrationen der erwähnten Art nicht hinreichend erleichtert. Bei der Josephinischen Pfarregulirung selbst wurde, um dieselbe leichter durchzuführen, der Grundsatz aufgestellt, dass die neuen Pfarren nicht auf Kosten der alten dotirt, vielmehr die letzteren in ihren bisherigen Einkünften erhalten werden sollten (Hofdecret vom 16. August 1783., vom 21. Jänner 1788. u. m. A.), welcher Grundsatz noch ausdrücklich hinsichtlich der Zehenten (Hofdecret vom 9. December 1787.) und sogar hinsichtlich der Stolgebühren (Hofdecret vom 1. December 1783.) wiederholt wurde. Allmählich zeigte sich jedoch das Missliche einer Einrichtung, welche einerseits den neuen Pfarrern die Mühewaltung der alten aufbürdete, ohne ihnen die entsprechende Entlohnung zukommen zu lassen, andererseits die Parochianen zu Leistungen an die früheren Pfarrer verhielt, »welche der gemeine von den alten Vorurtheilen nicht freie Mann nach seinen beschränkten Begriffen nur seinem eigenen Pfarrer schuldig zu sein glaubt.« (Helfert Kirchenvermögen, II. Theil, S. 22.).

Demgemäss wurde zunächst bestimmt, dass die neuen Pfarrer regelmässig die Stolgebühren selbst zu beheben und dafür den früheren Pfarrern nur eine Pauschalabfindung zu verabreichen hätten. (Hofdecret vom 12. Juli 1805). Allein auch diese Einrichtung, die überdiess später zum Theile wieder zurückgenommen wurde (Hofdecret vom 10. September 1807.), genügte nicht, es wurde daher mit Hofdecret vom 5. Jänner 1815. allgemein verordnet, dass im Falle der Erledigung alter Pfarren, wo der Nachfolger ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, zu untersuchen sei, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Aufbesserung des Einkommens der neuen Pfarre auszuscheiden (zu »exscindiren«) sei. Insbesondere sollte diess von jenen Gaben gelten, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich nur Demjenigen, der diese leistet, bestimmt haben, wohin die Stolgebühren, aber auch Zehnten und Grundstücke gehörten, wenn sie bei einer Pfarre nicht ad locum, sondern wegen der in einer gewissen Gemeinde verrichteten Dienste gestiftet seien, indem in einem solchen Falle auch die Absicht des Stifters nicht erfüllt werde, wenn die stiftungsmässigen Einkünfte von Jemanden genossen werden, der nicht einmal mehr das Recht hat, jene Dienste zu leisten.

Später wurde überdiess bestimmt, dass Stolgebühren in jedem Falle zu Gunsten der neuen Pfarren zu exscindiren wären, nur hinsichtlich der Frage, ob ausserdem noch andere Einkünfte der alten Pfarre ausgeschieden werden könnten, sollte noch eine besondere Untersuchung und Prüfung der Titel stattfinden. Die Entscheidung wurde der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ordinariate, bei getheilter Meinung aber der Hofkanzlei vorbehalten. (Hofdecret vom 13. Mai 1819., vom 2. Juni 1820. und vom 27. Juni 1821). Diese letzteren Vorschriften würden an sich wohl zur Beseitigung der fraglichen Missstände genügt haben, allein sie wurden an vielen Orten nicht durchgeführt, theils wegen des Umstandes, dass immer ein Erledigungs Fall abgewartet werden musste, theils wegen der Schwierigkeit und Umständlichkeit der angeordneten Prüfung der Bezugstitel. Wie dann das Concordat in Wirksamkeit trat, war vermöge der Bestimmung in Art. IV. lit. c desselben zu solchen Exscindirungen die Zustimmung der kirchlichen Behörden erforderlich, die Ordinariate zeigten sich aber jeder solchen Maassregel grundsätzlich abgeneigt. In Folge dessen war es der Staatsverwaltung in den letzten 20 Jahren nicht möglich, auch nur solche Exscindirungen durchzuführen, durch welche einem neuen Pfarrer die Congrua verschafft werden konnte, ohne dass das Einkommmen des alten erheblich vermindert worden wäre. Selbst die Exscindirung von Stolgebühren wurde nicht immer zugegeben.

Hier gesetzliche Abhilfe zu schaffen, ist der Zweck der Bestimmung des §. 21. An der Competenz der staatlichen Gesetzgebung hiezu ist nicht zu zweifeln. Auch abgesehen von dem oben erwähnten pecuniären Interesse des Religionsfondes kann dem Staate nicht verwehrt sein, gewisse Grundsätze hinsichtlich der Dotation der kirchlichen Aemter festzusetzen. Von ihm hängt der äussere Rechtsbestand dieser Aemter und insbesondere der Schutz des Einkommens derselben ab, es ist daher kein Uebergriff von seiner Seite, wenn er diessfällige kirchliche Einrichtungen, welche er nicht billigen kann, nicht aufrecht erhält. Für den Staat ist das Pfründeneinkommen nicht Privatgut, sondern die Dotation eines öffentlichen Amtes, vom diesem Gesichtspunkte ist es aber nicht zu rechtfertigen, wenn das Amtseinkommen Jemanden verbleibt, dem das Amtsrecht und die Amtspflicht abgenommen worden ist. Im Uebrigen verbürgt der ausdrückliche Vorbehalt privatrechtlicher Titel und besonderer Vereinbarungen, dass die neue Bestimmung nicht zu einem Eingriffe in Privatrechte führen kann. Ebenso ist durch den Schlusssatz des §. 21., wornach in Fällen früher vorgekommener Umpfarrungen die Exscindirung bis zum nächsten Pfründenwechsel verschoben bleibt, allen Rücksichten der Billigkeit genügt.

§. 22. des Entwurfes beruht auf ähnlichen Erwägungen wie §. 21. Wie die Bestimmungen dieses letzteren nicht blos auf die Fälle beschränkt sind, in denen ein öffentlicher Fond von der Exscindirung Vortheil zieht, so ist umgekehrt die im §. 22. normirte Entlastung der öffentlichen Fonde nicht blos auf die Fälle von Exscindirungen be-

schränkt. Demzufolge enthält §. 22. nicht blos einen Unterfall des §. 21, sondern auch eine wesentliche' Erweiterung dieses letzteren. Es handelt sich im §. 22. überhaupt darum, Leistungen aus öffentlichen Fonden, welche desshalb [nicht mehr] gerechtfertigt erscheinen, weil sie durch eine Aenderung in den Dotationsverhältnissen der Pfründen überflüssig gemacht werden können, zurückzunehmen.

Der Staat hat zwar in Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche auch auf die materiellen Bedürfnisse derselben Bedacht zu sein, allein diese Verpflichtung findet ihre Grenze in der näheren Pflicht der Kirche selbst, für ihre ungenügend dotirten Glieder zu sorgen. Diese Pflicht entspricht dem Grundsatze von der **Solidarität der kirchlichen Interessen**, welcher Grundsatz in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt zur Geltung gelangte, und auf welchem insbesondere der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge beruht. Es kann daher an dieser Stelle lediglich auf die Motive zu diesem Entwurfe Bezug genommen werden. Nur das Eine ist hervorzuheben, dass die in §. 22. normirten Maassregeln nur nach Einvernehmung der Ordinariate und nur in solchen Fällen verfügt werden können, wo sie sich ohne Beschädigung der gesetzlichen Congrua und ohne Alterirung einer stiftungsmässigen Anordnung durchführen lassen. Hiedurch ist hinlänglich sicherstellt, dass die Anwendung des §. 22. auf die Fälle beschränkt bleiben wird, in denen sie nothwendig und zulässig erscheint. Dessgleichen ist auch hier den Rücksichten der Billigkeit durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass derlei Aenderungen in den Dotationsverhältnissen regelmässig nur bei Gelegenheit eines Pfründenwechsels durchgeführt werden sollen.

Zu den §§. 23—27. ist zu bemerken: Die kirchlichen Abgaben sind entsprechend der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche nicht auf die Einbringung im gewöhnlichen Civilrechtswege verwiesen, sondern werden wie andere öffentliche Abgaben von Verwaltungswegen eingebracht. Der Staat ist aber nicht gehalten, ein derartiges Privilegium, Abgaben zuzugestehen, welche ohne seine Mitwirkung festgestellt worden sind. Diess gilt insbesondere von den üblichen Gebühren für pfarrliche Functionen, welche nicht der Gemeinde, sondern den Einzelnen administrirt werden (Stolgebühren). Hier könnten beliebige kirchliche Festsetzungen zu schwerer Bedrückung der Kirchenangehörigen führen. Indem daher §. 23. freiwillige Leistungen oder specielle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Verpflichtungen nicht ausschliesst, fordert er für alle kirchlichen Abgaben, für deren Einbringung die administrative Execution in Anspruch genommen wird, die Zustimmung der Regierung. Diess ist auch der Standpunkt des bisherigen Rechts. Die derzeit in Kraft stehenden Stolordnungen, »Stoltaxpatente«, erscheinen sogar direct als landesfürstliche Directiven. Es erklärt sich diess daraus, dass sie alle noch aus der Zeit des Josefinischen Staatskirchenrechts datiren. Wenn nun auch dieser Standpunkt

nicht mehr festgehalten werden kann, indem die kirchlichen Abgaben offenbar als innere kirchliche Angelegenheit erscheinen und ihre Festsetzung demzufolge den Kirchenbehörden zusteht, so muss doch umsomehr daran festgehalten werden, dass die Frage der Executionsfähigkeit dem äusseren Bereiche angehört, und dass die Kirche, welche diessbezüglich ein über den allgemeinen Rechtsbestand hinausgehendes Privilegium beansprucht, sich auch besondere Verpflichtungen, insbesondere die Mitwirkung der Regierung bei Festsetzung der Abgaben, gefallen lassen muss.

Im Concordate ist zwar der kirchlichen Abgaben nicht ausdrücklich erwähnt, nichtsdestoweniger erschien die Einbeziehung dieses Gegenstandes in die neue Gesetzgebung geboten, um den obigen Standpunkt ausdrücklich zu wahren. Diess war um so nothwendiger, als es sich hier um sehr praktische, mit dem täglichen Leben zusammenhängende Angelegenheiten handelt. Im Uebrigen war die Regierung bemüht, zeitgemässen Neuerungen die Wege zu eröffnen, ohne bewährte, bestehende Einrichtungen aufzugeben. So entspricht der Schlusssatz des §. 23. älteren, jedoch nicht immer eingehaltenen Vorschriften (Hofdecret vom 28. Juni 1754. und die meisten Stoltax-Patente). Die Bestimmung des §. 24. erschien schon desshalb angezeigt, weil die meisten derzeit in Geltung stehenden Stolordnungen einer zeitgemässen Revision bedürfen, dieselben datiren zumeist aus dem vorigen Jahrhunderte, die Taxansätze entsprechen nicht dem heutigen Geldwerthe und verleiten desshalb beständig zu Ueberschreitungen, die Abstufungen der Ansätze sind auf veraltete Unterscheidungen gegründet. Die im §. 26. normirte Competenz ist selbst während der Wirksamkeit des Concordates nicht aufgegeben worden, umsomehr muss an derselben derzeit im Interesse der Bevölkerung festgehalten werden.

In §. 27. ist die künftige Statthaftigkeit des s. g. brachium saeculare geregelt. Schon aus den bei §. 19. erörterten Gesichtspunkten folgt, dass der weltliche Arm der Kirche nicht zur Ausübung ihrer Disciplinargewalt zur Verfügung gestellt werden darf. Wenn die Kirche zu diesem Ende überhaupt nicht äussern Zwang in Anwendung bringen darf, so darf sie solchen Zwang weder selbst üben, noch vom Staate in ihrem Namen üben lassen. Damit ist aber nur der Staatszwang zur Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht auch jede Ausübung von Staatszwang aus Anlass kirchlicher Disciplinar-Acte ausgeschlossen. Es kann allerdings nicht der Tenor des Disciplinarerkenntnisses selbst durch staatlichen Zwang realisirt, wohl aber den Folgen dieses Erkenntnisses auf diesem Wege zur Geltung verholfen werden. Diess folgt aus der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Diciplinargewalt. Demzufolge hat also der Staat z. B. bei Vollstreckung einer Disciplinarhaft nicht mitzuwirken, wohl aber hat er, wenn ein Disciplinarerkentniss auf Absetzung ergangen ist, und der betreffende Geistliche sich weigert, das Amtsgebäude zu verlassen, die Amtschriften und Amtschlüssel auszufolgen etc. diesen Con-

sequenzen des zuständig gefällten Erkenntnisses Geltung zu verschaffen. Dessgleichen folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt, dass der Staat der Kirche den nöthigen Beistand bei den zuständig geführten kirchenämtlichen Untersuchungen leisten muss, dass er z. B. vorgeladene Zeugen zum Erscheinen verhält u. s. w. Auf diese beiden Fälle, wo der staatliche Beistand der Kirche zur Ausübung ihr vom Staate selbst zuerkannten Gewalten unerlässlich ist, wurde das brachium saeculare im §. 27. des Entwurfes beschränkt, dasselbe aber auch diessbezüglich durch den Nachweis der Rechtmässigkeit der durchzuführenden kirchlichen Verfügungen (also durch den Nachweis der Zuständigkeit, der Einhaltung der vorgeschriebenen Processformen etc.) bedingt.

Wo ausser den Fällen des §. 27. ein staatlicher Beistand zu Gunsten kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen eintritt, handelt es sich niemals um Fälle der kirchlichen Disciplinar- sondern nur um solche einer nicht disciplinären kirchlichen Amtsgewalt und ist der staatliche Beistand entweder die Folge der staatlichen Zustimmung zu der durchzuführenden kirchlichen Anordnung (wie z. B. in dem Falle des §. 23.) oder eine einzelne Consequenz allgemeiner staatlicher Einrichtungen (wie z. B. der staatliche Schutz der Gotteshäuser und des Gottesdienstes). Wo sonst noch scheinbar ein Fall des brachium obwaltet, handelt es sich in Wahrheit nicht um die Durchführung kirchlicher, sondern nur um die staatlicher, einen kirchlichen Anspruch anerkennenden Judicate (z. B. wenn Abgaben an kirchliche Functionäre durch die administrativen Organe eingetrieben werden).

Uebrigens verdient hervorgehoben zu werden, dass die Beschränkung des staatlichen Beistandes auf Fälle, wie die im §. 27. normirten, erst der neuesten Auffassung des kirchlich-staatlichen Verhältnisses angehört. Die älteren Vorschriften beschränkten sich durchaus auf die Anforderung des Nachweises, dass der kirchliche Vorgang ein rechtmässiger war, unter dieser Voraussetzung waren die kirchlichen Erkenntnisse (einschliesslich der Disciplinar-Erkenntnisse) ganz ebenso exequirbar wie die staatlichen (vergleiche z. B. §. 19. ff. des sächsischen Mandats vom 19. Februar 1827, §. 73. der hannover'schen Verfassung vom 6. August 1840, §. 16. des Baden'schen Gesetzes vom 9. October 1860., auch noch Art. 32. des Mühlfeld'schen Religions-Edictes).

§. 28. behandelt den Recurs an den Staat (recursus ab abusu, appel comme d'abus), eine der Proeminenzen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, an deren wechselvoller Gestaltung allein alle geschichtlichen Wandlungen jenes Verhältnisses erkannt werden können (vergleiche Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Abth. I. und II). Dieses Rechtsmittel wird im §. 28. auf den einzig zulässigen Fall, nämlich auf die Verletzung eines Staatsgesetzes beschränkt. In der weiteren Ausdehnung desselben, wie sie in anderen Gesetzgebungen vorkommt (Organische Artikel zum französischen Concordat vom 18. Germinal X. Nr. 6., bayerisches Religions-Edict vom

26. Mai 1818, §. 52. ff., bayerische Ministerialverordnung vom 8. April 1852. Nr. 6., Verordnung der oberrheinischen Regierungen vom 30. Jänner 1830, §. 36., preussisches Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt vom 13. Mai 1873., §. 10. ff. u. w. A.) ist es ungerechtfertigt. Wegen Verletzung von Kirchengesetzen hat nicht der Staat einzuschreiten, ebensowenig kann der Recurs auf »allgemeine Rechtsgrundsätze« gegründet werden, da dieselben, solange sie nicht in einem Staatsgesetze anerkannt sind, nur eine subjective Ansicht bezeichnen. Der Staat hat nichts Anderes zu wahren, zu handhaben, geltend zu machen, als sein eigenes Gesetz, es kann daher auch nur wegen Verletzung eines solchen an den Staat Berufung ergriffen werden. Nur auf diese Art wird für das fragliche Rechtsmittel eine präcise, unzweifelhafte, jeder Willkür vorbeugende Grenze gewonnen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass unter den Staatsgesetzen, wegen deren Verletzung nach §. 28. Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden kann, auch das vorliegende Gesetz »über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche« selbst begriffen ist, so dass das Rechtsmittel für alle jene kirchlichen Verhältnisse gesichert erscheint, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht.

§. 29. entspricht den bisherigen Gesetzen und der Natur der Sache.

In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes (III §. 30.) wird auf ein besonderes, die diessfälligen staatlichen Anforderungen feststellendes Gesetz verwiesen. Dass dessenungeachtet dieses Verhältnisses in dem Entwurfe Erwähnung geschieht, gründet sich darin, dass der Entwurf seiner unter I auseinandergesetzten Bestimmung zufolge das ganze System der äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse zu umfassen hat, wesshalb in demselben auch solcher unter diesen Begriff fallender Verhältnisse gedacht werden musste, deren Regelung einem Specialgesetze vorbehalten blieb.

Belangend die Frage des kirchlichen Bildungswesens konnte die Regierung nicht im Zweifel sein, dass gerade hier wichtige staatliche Interessen obwalten, und dass auch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden kann, hinsichtlich der Vorbildung derjenigen Personen, denen dereinst das öffentliche Amt eines Seelsorgers anvertraut werden soll, besondere Anforderungen zu stellen. Dessenungeachtet musste vorläufig die Beschreitung des legislativen Weges aus praktischen Rücksichten unterbleiben. Der in allen Diöcesen herrschende ausserordentliche Priestermangel lässt es ganz unmöglich erscheinen, in dem gegenwärtigen Augenblicke mit neuen Anforderungen an die Candidaten des priesterlichen Standes hervorzutreten. In manchen Diöcesen ist der sogenannte numerus fixus des weltgeistlichen Standes nicht zu einem Drittel erreicht, in einigen müssen geringer dotirte Pfründen Jahre lang aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleiben u. s. w. Solchen Verhältnissen gegenüber muss abgewartet werden, welche Folgen die

neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Clerus nach sich ziehen wird, bevor die derzeitigen Anforderungen an die Priesterschafts-Candidaten erhöht werden können.

In Ansehung der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften (IV. §. 31) wird lediglich auf die »für solche Genossenschaften überhaupt« geltenden besonderen Bestimmungen verwiesen, womit vor Allem der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf »über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften« gemeint ist; dass dessen ungeachtet in dem Entwurfe dieser Genossenschaften gedacht wurde, beruht ebenfalls nur auf dem oben (zu III) angegebenen systematischen Grunde. Im Einzelnen sind es die im Artikel XXVIII., zum Theile auch XXIX des Concordates, dann die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3., Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858., R. G. Bl. Nr. 95., normirten Verhältnisse, welche durch die Verweisung des §. 31. aus dem Kreise der in dem Entwurfe behandelten kirchlichen Angelegenheiten ausscheiden.

Auch in Ansehung des kirchlichen Patronates (V) wird in der Hauptsache einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten (§. 32). Dass dieselbe nur in der obligatorischen oder facultativen Aufhebung dieser Einrichtung bestehen kann, ist zweifellos. Das Patronat, als einzig verbliebener Rest aus der Zeit allgemeiner Geltung kirchlicher Rechtsbegriffe, entbehrt längst jedes Zusammenhanges mit den übrigen rechtlichen Einrichtungen. Die kanonischen Bestimmungen beruhen auf der Voraussetzung, dass der Patron entweder leisten muss, oder das Patronat — zur Strafe — verliert, diese Alternative ist gegenwärtig verschwunden; die Heimsagung der Patronate, wenigstens der Realpatronate — erscheint unzulässig. Dadurch aber haben jene kanonischen Bestimmungen eine Härte angenommen, welche ihnen selbst zur Zeit ihrer Entstehung nicht eigen war, welche aber heutzutage, wo die Schätzung der die Patronatslasten äquivalirenden Rechte eher gesunken als gestiegen ist, besonders drückend erscheint.

So wird denn auch hier das, was ursprünglich »Wohlthat« war, längst als »Plage« empfunden, und, vereinzelte Fälle ausgenommen wären alle Patronatsherren sehr zufrieden, dieser ihrer »Rechte« ledig zu werden. Dazu kommt, dass dort, wo das Patronat einem Nicht-Katholiken zusteht, die für diesen Fall auch durch Artikel 9. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868. noch aufrecht erhaltene Verpflichtung zu den Patronatsleistungen als Läsion der Gleichberechtigung der Confessionen, ja, da es sich dabei um Förderung eines fremden Cultus handelt, als Gewissenszwang empfunden wird. Wo das Patronat einem Nichtchristen zusteht, wird sogar nach der noch immer in Kraft stehenden kais. Verordnung vom 18. Februar 1860., R. G. Bl. Nr. 45., die Patronatsleistung ungeachtet der auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Nichtchristen suspendirten Ausübung der Patronatsrechte gefordert, so dass hier nicht einmal der Schein eines Aequiva-

lentes jener Leistung besteht. Endlich spricht für die Aufhebung des Patronates, dass dasselbe, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, meist mit der Grundobrigkeit verbunden war und dass daher schon die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes auch zur Beseitigung des Patronates hätte führen sollen. In der That ist damals die Aufhebung des letzteren ins Auge gefasst, ja dieselbe in so nahe Aussicht genommen worden, dass mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849., Z. 3965., angeordnet ward, bis auf Weiteres »alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbarsten der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen«, eine Anordnung, von welcher es selbstverständlich in Folge der unterbliebenen Regelung des Patronatsverbandes längst wieder das Abkommen gefunden hat.

Ungeachtet aller dieser für die Regelung, respective Aufhebung des Patronatsverhältnisses sprechenden Gründe konnte der im §. 32. in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Zeit noch nicht eingebracht werden, da mit dieser legislativen Arbeit grosse, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten verbunden sind. Es handelt sich insbesondere um zwei wichtige Fragen: die erste ist die nach dem Modus der obligatorischen oder facultativen Aufhebung: sollen die Patronatslasten mit oder ohne Entschädigung übernommen werden, zu wessen Gunsten und Lasten soll das Entschädigungs-Capital ausgemittelt, wie dessen Verwendung für die kirchlichen Zwecke, insbesondere den Bauzweck, sichergestellt werden? die zweite Frage ist die, wem das bisherige Präsentationsrecht des Patrons zu übertragen wäre? Dieses Recht repräsentirt zur Zeit den einzigen laicalen Einfluss auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter, soll derselbe einfach, wie die Consequenz des kanonischen Rechts verlangen würde, zu Gunsten der libera collatio der Ordinarien aufgegeben werden? Dazu kommt die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Schon nach den älteren Vorschriften war das Patronatsrecht nicht überall gleich (so bestand z. B. in Galizien eine Concurrenz der Obrigkeiten, welche anderswo den Patronatsherren oblag, galiz. Gubernialdecret vom 17. Jänner 1812., Z. 704), seither ist in einigen Ländern auf Grund des §. 18, II 2. der Landesordnungen vom 26. Februar 1861. eine Regelung des Patronats-Verhältnisses vorgenommen worden, welche zwar überall zu einer Reduction der Patronatsleistungen geführt, jedoch im Einzelnen die bestehenden Verschiedenheiten noch vermehrt hat (s. die betreffenden Landesgesetze unten bei §. 57).

Aus Alledem ergeben sich Schwierigkeiten, welche die sofortige Beschreitung des Gesetzgebungsweges verhindern. Die Regierung hat jedoch die nöthigen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen und sie gibt sich der Erwartung hin, dass es ihr gelingen werde, das im §. 32. in Aussicht gestellte Gesetz in nicht allzuferner Zeit zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen. Nach der Absicht der Regierung werden jedoch nur die G r u n d s ä t z e der geplanten Reform von der Reichsgesetz-

gebung festzustellen, dagegen alle näheren Bestimmungen auf Grund des citirten Paragraphs der Landesordnungen und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis den Landtagen zu überlassen sein.

Ungeachtet demzufolge die Regelung des Patronatsverhältnisses in der Hauptsache verschoben bleiben muss, hielt es die Regierung doch für nöthig, eine einzelne, besonders drückende Rechtsfolge des Patronatsverbandes schon jetzt zu beseitigen. Während sich nämlich nach gemeinem Kirchenrecht die Patronatslast stets auf die concrete patronirte Kirche (die sog. ecclesia materialis) bezieht, pflegt man bei uns diese Last auf die Kirche in abstracto, d. h. auf eine solche Kirche zu beziehen, wie sie die Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) eben benöthigt. Während also nach Kirchenrecht der Patron die Kirche nur in dem Umfange und Zustande zu erhalten hat, in welchem sie von ihm erbaut wurde, wird bei uns der Patron auch für Neu- und Erweiterungsbauten in Anspruch genommen, selbst für solche, die nur durch die vermehrte Population, also nur durch die gesteigerten Bedürfnisse der Gemeinde nöthig geworden sind. Hierin liegt eine offenbare Unbilligkeit und eine drückende Erweiterung der Patronatslasten über ihren kanonischen Umfang. Es ist ganz irrationell, dass ein Gutsbesitzer bloss desshalb, weil sein Vorfahrer vor so und so viel Hundert Jahren eine kleine Kirche erbaute, nunmehr gehalten sein soll, an Stelle derselben eine zehn Mal grössere herzustellen und zu erhalten. Hier musste zum Mindesten auf die kanonische Bestimmung zurückgegangen werden, was auch im 2. Absatze des §. 32. geschehen ist. Es war diess um so leichter möglich, als die bisherige Uebung sich — abgesehen von einzelnen Bestimmungen in neuern Landesgesetzen, wie z. B. §. 11. des schlesischen Kirchenconcurrenzgesetzes vom 15. November 1863. — nicht sowohl auf eine deutliche gesetzliche Vorschrift, als vielmehr auf eine mehr oder weniger berechtigte Interpretation, sowie auf die allgemeine bei uns übliche Auffassung stützt, wonach das Patronat nicht als ein aus besonderen Titeln erwachsenes und genau begrenztes kirchliches Privatrecht, sondern als ein allgemeines öffentliches Schutz- und Pflichtenverhältniss angesehen wird. Mit Rücksicht hierauf genügte es, dass im 2. Absatze des §. 32. der richtige Grundsatz ausgesprochen wurde. Schon hiedurch ist die Consequenz gewonnen, dass künftig bei Neu- und Erweiterungsbauten der Patron nur zu jener Beitragsquote verhalten werden kann, welche ihn beim Wiederaufbau der Kirche in dem früheren Umfange getroffen haben würde.

§. 33. enthält eine Competenzbestimmung, welche durch die Abrogation des Artikels XII des Concordates nothwendig geworden ist. Nach besagtem Artikel XII entscheidet über das Patronatsrecht — wie diess auch die Vorschrift des gemeinen Rechts ist, c. 3. X. de judic. 2., 1. — das kirchliche Gericht, nur bei Streitigkeiten über die Nachfolge in laikale Patronate wird die Judicatur der staatlichen Gerichte zugelassen. Die letztere Competenz soll auch fernerhin beibe-

halten werden, dagegen soll an Stelle der nach dem Concordate dem geistlichen Richter vorbehaltenen jene der staatlichen Cultusverwaltung (im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden) treten.

Für diese Zuständigkeit hat sich schon dermalen in einzelnen Fällen das Reichsgericht ausgesprochen, jedenfalls spricht für diese Competenzbestimmung nicht bloss der Umstand, dass die hier in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse der Cultusverwaltung am geläufigsten sind, sondern auch die allgemeine Erwägung, dass es sich hier um Acte der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, welch' letztere bei uns ordentlicher Weise von den Verwaltungsbehörden ausgeübt wird.

Nach denselben Rücksichten wurde auch die im §. 34. erwähnte Competenz bestimmt.

Mit der im Abschnitt VI angeordneten Constituirung katholischer Pfarrgemeinden geschieht einer der wichtigsten Schritte zur prakttischen Verwirklichung der Grundsätze unseres interconfessionellen Rechtes. Während nämlich unsere confessionellen Minderheiten, Protestanten und Juden, längst in eigene Cultusgemeinden vereinigt sind, hat die Thatsache, dass in der weitaus grössten Anzahl der Ortsgemeinden die Katholiken nahezu die gesammte Bevölkerung bilden, bisher von der Constituirung katholischer Pfarrgemeinden abgehalten, so dass es bei der herkömmlichen Vertretung der katholischen Cultusinteressen durch die Ortsgemeinde-Repräsentanz verblieb. Allein dieses Verhältniss ging wohl zu einer Zeit an, wo es neben dem katholischen keinen andern gleichberechtigten Cultusverband gab, vielmehr auch die »Akatholiken« de jure dem katholischen Pfarrverbande angehörten und der Jurisdiction des katholischen Pfarrers unterstanden, dagegen erscheint es bei der jetzigen gesetzlichen Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen als eine Anomalie, dass die Repräsentanz der Ortsgemeinde mit den Cultusangelegenheiten einer einzelnen Confession, wenn auch der Allerzahlreichsten, befasst wird. Ueberdiess hat dieser Zustand auch ungehörige praktische Consequenzen. Insbesondere kann, so lange derselbe fortdauert, die im Artikel 9. des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868. normirte Freiheit von Leistungen zu Cultuszwecken Andersgläubiger nicht zur Geltung kommen. So lange nämlich in Folge der cumulirten Vertretung die Vorsorge für den katholischen Cultus als eine Angelegenheit des Gemeindehaushaltes behandelt wird, werden die nicht katholischen Insassen des Gemeindegebietes stets — sei es direct oder indirect — zur Beisteuer für die katholischen Cultusinteressen herangezogen werden können, direct in der Weise, dass ein Theil der allgemein aufgetheilten Gemeindeumlagen für katholische Cultuszwecke verwendet, indirect so, dass für diese Zwecke Gemeindegut aufgebraucht wird, (wie diess z. B. durch §. 8. in fine des galiz. Kirchenconcurrenzgesetzes vom 15. August 1866. ausdrücklich gestattet ist).

Wenn gleichwohl in dem Entwurfe (§. 35—37.) nur einige allge-

gemeine Bestimmungen über die Constituirung der Pfarrgemeinden gegeben, alle näheren Festsetzungen aber der Landesgesetzgebung überlassen wurden (§. 37.), so lag der Grund hiefür sowohl in der gesetzlichen Bestimmung des §. 18. resp. 19. II., 2. der Landesordnungen, als auch in der Natur der hier in Betracht kommenden, in den einzelnen Ländern durchaus verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse. Ausserdem war für die Zuweisung an die Landtage noch speciell der Gedanke maassgebend, dass es in Anbetracht der so überwiegenden Mehrzahl der katholischen Bevölkerung in vielen Ländern kaum nöthig sein wird, überall eigene Organismen zur Vertretung der Pfarrgemeinden zu schaffen, sondern dass es da und dort zulässig erscheinen kann, dieses Mandat einerseits den Repräsentanten der Ortsgemeinden, andererseits dem Kirchenconcurrenzausschusse zu übertragen — dem ersteren etwa in der Art, dass die katholischen Mitglieder der Gemeindevertretung hinfort in dieser letzteren einen engeren, mit Ausrichtung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinde beauftragten Körper zu bilden haben, den letzteren einfach so, dass ihr bisheriges nur auf die Angelegenheiten der Kirchenfabriken lautendes Mandat auf alle Pfarrgemeindesachen ausgedehnt wird. Da nun aber hinsichtlich dieser für die neue Vertretung in Aussicht genommenen Grundlagen — Gemeinde und Pfarrconcurrenz — dermalen in jedem Lande ein besonderes Recht gilt, da insbesondere Pfarrconcurrenz-Ausschüsse in vielen Ländern noch gar nicht bestehen und da endlich bei der Verwendung dieser älteren Organismen für den neuen Zweck auch ganz specielle lokale Verhältnisse, (z. B. ob Orts- und Pfarrgemeinde zusammenfallen oder aber ob mehrere Pfarren in Einer Ortsgemeinde sich befinden oder mehrere Ortsgemeinden zusammengepfarrt sind) zu berücksichtigen sein werden, konnte hier, sollte nicht ein wahres Caleidoskop neben einandergeltender Bestimmungen geschaffen werden, nicht im Wege der Reichsgesetzgebung vorgegangen, sondern musste auf die Landes-Legislative verwiesen werden.

Zu den Bestimmungen in Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes (VII) wird bemerkt: Durch Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war die Regierung angewiesen, die Kirche in der durch das Concordat überkommenen freien Verwaltung des Kirchenvermögens zu belassen, es musste aber hiebei auch dem Staate jener Einfluss vorbehalten werden, welcher ihm sowohl nach der Stellung der katholischen Kirche als öffentliche Corporation, als auch nach seinen besonderen Leistungen für den kirchlichen Zweck gebührt. Ausserdem war die Regierung bemüht, eine Reihe unklarer, diesem Gebiete angehörender Verhältnisse, welche bisher mehr nach schwankenden Uebungen, als nach einem festen Rechte behandelt wurden, unter präcise Bestimmungen zu bringen.

Die derzeitige Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen beruht auf den Artikeln XXIX—XXXIII des Concordates. Bis dahin stand die-

selbe unter einer sehr engen staatlichen Aufsicht. Nach dem Josephinischen Staatskirchenrechte »hören die Kirchengüter nicht auf, Güter des Staates zu sein« (vgl. das Lehrbuch des Naturrechtes von Martini, §. 237); demgemäss war damals nur der factische Wirthschaftsbetrieb den kirchlichen Organen überlassen, dagegen durch detaillirte Directiven für diesen Betrieb, sowie durch eine überall eingreifende und alle wichtigeren Angelegenheiten an sich ziehende Staatsaufsicht dafür gesorgt, dass die Kirchengüter genau so verwaltet und verwendet wurden, wie es die Regierung wünschte. Die Ordinarien hatten nur das Recht, in die kirchliche Dos, sowie überhaupt in die Verwaltung des Kirchenvermögens, den diessfälligen Rechnungsstand und die frommen Stiftungen Einsicht zu nehmen, dann das Recht, bei Acceptation der letzteren mitzuwirken, dagegen war ihnen auch aufgegeben, die untergeordneten kirchlichen Organe zur Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen anzuhalten. (Hofdecret vom 17. März 1791., §. 3., Nr. 6., vom 23. Jänner 1796., vom 26. August 1799. u. v. A.). Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung war bei den Landesstellen, den Kreisämtern und der Kameral-Gefällenverwaltung, die unmittelbare Beaufsichtigung stand in den meisten Ländern den Patronaten, in einigen altösterreichischen Provinzen den Kirchenvogteien zu, einer selbstständig gedachten, praktisch aber mit dem Kichenpatronate oder der Grundobrigkeit, regelmässig mit beiden zusammenfallenden Instanz, welche aus sehr verschiedenen historischen Wurzeln erwachsen war. (Vgl. über alle diese Verhältnisse Helfert's Kirchenvermögen, insbesondere 2. Band, Seite 144. ff.).

Durch die oben citirten Bestimmungen des Concordates wurde dieser Zustand der Dinge beseitigt und die Kirche in die freie Verwaltung ihres Vermögens restituirt. In dieser Beziehung bestimmte insbesondere Artikel XXX, dass der Verwaltung der Kirchengüter von Denjenigen zu führen sei, »welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt«. Behufs Ausführung dieser Norm wurden von der im Jahre 1856. in Wien tagenden Versammlung des österreichischen Episcopates Vorschriften, »betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens«, vereinbart und dieselben unter dem 16. Juni 1856. dem Cultus-Minister mit der Bitte vorgelegt, »die zur Ausführung derselben nöthigen Einleitungen zu treffen und desshalb an die Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen zu erlassen«. Diese Weisungen erfolgten auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858. mit dem Rundschreiben des Cultus-Ministers vom 15. Oktober 1858., Z. 1282. Mit der citirten Allerhöchsten Entschliessung wurde die Ermächtigung zur Publication der bischöflichen Vorschriften ertheilt, zugleich aber das künftige Maass weltlicher Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung festgestellt. Demzufolge wurden mit dem Rundschreiben vom 15. Oktober 1858. zwar die citirten Vorschriften den Landesbehörden zur

Darnachachtung mitgetheilt, zugleich aber auch alle Ordinariate von dem Inhalte der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858. verständigt.

Auf diesen Bestimmungen beruht das Detail der derzeitigen kirchlichen Vermögensverwaltung. Nur in einzelnen Ländern sind diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen, nämlich in Galizien und in Böhmen. In Galizien konnte bis nun die genaue Sonderung des Kirchengutes von dem Pfründenvermögen nicht bewerkstelligt werden und desshalb erschien die Organisirung einer Kirchenvermögensverwaltung bis nun nicht ausführbar. In Böhmen verfügte das vormalige Staatsministerium unter dem 27. Februar 1862., Z. 2211. in Folge einer im Herrenhause gestellten Interpellation, dass einstweilen die Mitwirkung der Organe der Regierung zu der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Kirchenpatrone an die neu organisirten Verwaltungen dieses Vermögens zu unterbleiben habe, wesshalb in Böhmen bis nun in Sachen der Kirchenvermögensverwaltung und des kirchlichen Stiftungswesens die Regierung den durch die früheren bürgerlichen Gesetze normirten Einfluss übt. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen ist der gegenwärtige Zustand im Wesentlichen der, dass die gesammte Gebarung mit dem Kirchenvermögen den Kirchenvorstehern und Pfründenbesitzern unter der Oberaufsicht der Bischöfe und einer gewissen, sehr beschränkten Mitaufsicht der für die kirchlichen Bedürfnisse subsidiarisch Verhafteten (also auch der Kirchengemeinde) zusteht.

Den Kirchenpatronen ist ein besonderer, ihrem privatrechtlichen Interesse an der Integrität des Kirchenvermögens entsprechender Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt (insbesondere das Recht, allen Verwaltungshandlungen auf Verlangen beigezogen zu werden, sich über jede Veräusserung oder grössere Belastung, dann über jede an die bischöfliche Genehmigung gebundene Maassnahme oder Ausgabe, sowie über die Kirchenrechnungen zu äussern, das Recht der Anzeige und Beschwerde beim Bischofe, die Aufsicht über die sogenannten sarta tecta, die Vertretung der Kirche, endlich die Intervention bei der Temporalien-Uebergabe aus Anlass eines Pfründenwechels). Alle diese Rechte stehen auch der Staatsverwaltung hinsichtlich der unter einem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen und Pfründen, dann der Religions- und Studienfonds-Patronate zu, ausserdem ist ihr nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalarerträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, sonach (da die Fälle, in denen das Intercalareinkommen nicht dem Religionsfonde zufällt, zu den seltenen Ausnahmen gehören), bei Erledigung fast aller kirchlichen Pfründen der vom Bischof ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen und das Recht eingeräumt, falls sie es für nöthig erachtet, einen zweiten Verwalter zur Wahrung des Intercalar-Interesses zu ernennen. Dessgleichen sind die Intercalarrechnungen der Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Endlich ist von den Jahresrechnungen aller Kirchen der Landesbehörde ein Auszug vorzulegen und hiebei eine allfällige Vermehrung und Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden, erhält die Landesbehörde ein ungestempeltes Exemplar der Stiftungsurkunde.

Die Verwaltung des Religionsfondes wird nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858. von den staatlichen Behörden im »Namen der Kirche« geführt. Abgesehen von dieser, dem Artikel XXXI des Concordates entsprechenden Anerkennung und geringfügigen einzelnen Zugeständnissen ist in der Verwaltung des Religionsfondes nichts geändert worden und steht dieselbe noch immer den Landesbehörden zu, (Hofdecret vom 17. Jänner 1792)., und besteht die Einflussnahme der Bischöfe auf dieselbe lediglich in der Gestattung, sich bei der Feststellung des jährlichen Voranschlages des genannten Fonds durch einen Commissär vertreten zu lassen. (Hofdecret vom 17. März 1791., §. 3., Nr. 7., über das Detail vgl. Helfert Kirchenvermögen, 1. Bd., S. 353. ff).

Die Rechte und Pflichten der einzelnen kirchlichen Organe in Betreff der Vermögensverwaltung, dann die diessfälligen Instanzenverhältnisse sind zwar überall nach den oben erwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856 bis 1858 geregelt, doch bestehen innerhalb des allgemeinen Rahmens derselben für jede Diöcese noch besondere Vorschriften.

An diese Verhältnisse haben sich die Bestimmungen des Entwurfes nach Maassgabe der obenbezeichneten Gesichtpunkte anzuschliessen. Es versteht sich von selbst, dass auch hiebei von bestehenden Einrichtungen, die sich praktisch bewährt haben, nur insoweit abgegangen werden soll, als diess durch besondere Gründe gerechtfertigt werden kann.

In den Bestimmungen des §. 38. wird der principielle Standpunkt der Staatsgewalt gegenüber dem äussern Rechtbestande der Kirche (zu welchem die Gesammtheit der kirchlichen Vermögensverhältnisse gehört) gewahrt und sofort dafür gesorgt, dass die Staatsbehörden sich Gelegenheit verschaffen können, die staatlichen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Kirchenvermögens jederzeit wahrzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass behufs der hier angeordneten Evidenz besondere administrative Vorschriften zu erlassen sein werden. (§. 52.).

Die Vorschrift des §. 39. findet sich bereits in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. Oktober 1858., musste hier aber desshalb wiederholt werden, weil sie in manchen Ländern, z. B. in Galizien und der Bukowina noch immer nicht durchgeführt ist. Andererseits muss auf der Trennung des eigentlichen Kirchen- von dem Pfründenvermögen (d. i. des Vermögens der Gotteshäuser und der kirchlichen Anstalten von dem der kirchlichen Aemter, beneficia) schon desshalb beharrt werden, weil nicht nur die vom Staate zu schützende Widmung beider-

seits eine andere ist, sondern weil auch hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen und Verpflichtungen der Patrone und Gemeinden bestehen.

§. 40. entscheidet eine Frage, welche bisher sowohl auf dem Gebiete des gemeinen als auf dem des particulären österreichischen Kirchenrechtes für streitig galt. Die getroffene Entscheidung, mit welcher übrigens die Bestimmungen der in neuerer Zeit zu Stande gekommenen Landesgesetze über Kirchen- und Pfarrbauten im Einklange stehen, entspricht ebenso den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie der herrschenden administrativen Praxis. Unter den im zweiten Absatze erwähnten subsidiär Verpflichteten sind vorzüglich die Kirchenpatrone und die Kirchengemeinden gemeint.

Der Grundsatz des §. 41. (und 42) findet sich bereits im §. 2. der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856., aber ohne genügende Durchführung. Inbesondere wurde daselbst der Kirchengemeinde keine andere Vertretung als die herkömmliche durch die sogenannten Kirchenväter (Kirchenkämmerer, Zechpröbste, vitrici) zugestanden.

Diese Kirchenväter, deren in der Regel nur zwei sein sollen, werden nach §. 4. der citirten Vorschriften von dem geistlichen Kirchenvorsteher »mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde« vorgeschlagen und von dem Bischofe auf eine wenigstens einjährige Functionsdauer bestellt. Sie sollen »stets rechtschaffene, vollkommen verlässliche und wo möglich auch wohlhabende Männer sein«. Ihre Bestellung ist jederzeit wideruflich. (§ 4. cit.)

Das Ungenügende dieser Einrichtung fällt in die Augen Ehedem war die Ernennung der Kirchenväter wenigstens an die Zustimmung der Kirchenvogtei gebunden, in einigen Ländern bei Kirchen und Pfründen des öffentlichen Patronates sogar die Bestätigung durch das Kreisamt oder die Landesstelle vorbehalten, dagegen steht gegenwärtig dem Kirchenvorsteher selbst die Benennung jener Organe zu, welche zur Controle seiner Geschäftsführung berufen werden sollen. Andererseits war gerade früher, bei der überall eingreifenden Staatsaufsicht, die Controlirung der Kirchenvorsteher viel weniger geboten als derzeit, wo denselben um so viel grössere Verwaltungsbefugnisse eingeräumt sind. Hiernach erschien der Regierung eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen unerlässlich; wenn sie sich gleichwohl auf Feststellung der im §. 41. und 42. normirten Grundsätze beschränkt und die nähere Ausführung derselben im §. 43. der Landesgesetzgebung überlassen hat, so geschah diess nur desshalb, weil einerseits in den einzelnen Ländern, respective Diöcesen, verschiedenartige factische Verhältnisse obwalten, andererseits hier ein Detail in Frage kommt, welches den Landeslegislativen zugewiesen ist (nach dem bereits mehrmals citirten §. 18. II. 2, respective §. 16. II. 2, der Landesordungen vom 26. Februar 1861. sind u. A. als Landesangelegenheiten erklärt: »Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten») und auch nur im

Zusammenhange mit anderen bisher von der Landesgesetzgebung geordneten Cultusangelegenheiten (z. B. den kirchlichen Concurrenzverhältnissen, den Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinden hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Fabrikgüter) geregelt werden kann.

Im §. 44. wird für die Verwaltung des Bisthums-Capitales und Klostervermögens auf die bestehenden statutarischen Bestimmungen verwiesen (vergleiche die Allerhöchste Entschliessung vom 8. October 1858., bezüglich des Klostervermögens, vergl. den unter Einem vorgelegten Entwurf zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Corporationen).

Die in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen genügen, in Verbindung mit der allgemeinen Regel des §. 38. und insbesondere mit der Vorschrift des weiter unten zu besprechenden §. 51. dieses Gesetzes vollständig zur Wahrung der staatlichen Aufsicht und des staatlichen Einflusses.

§. 45. entspricht den allgemeinen Grundsätzen der neuen Gesetzgebung. In Gemässheit dieser Grundsätze werden die Bischöfe überhaupt nicht gehindert sein, auch in Zukunft die ihnen zur Wahrung der kirchlichen Aufsicht nöthig erscheinenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erlassen, es werden nur hier, wie überall, neben den kirchlichen auch die vom Staate von seinem Standpunkte und in seinem Interesse gegebenen Vorschriften zu beobachten sein. Das Eingreifen des Staates ist auch hier nur durch die öffentlichen Rücksichten bedingt und auf dieselben beschränkt, weiter, als dieser Gesichtspunkt reicht, mischt er sich nicht ein und überlässt er die betreffende Ordnung, als innere kirchliche Angelegenheit, den kirchlichen Behörden.

§. 46. enthält eine im Interesse des allgemeinen Verkehres getroffene Bestimmung, welche übrigens zum Theile auch der bestehenden Uebung entspricht, und jedenfalls zur Durchführung des in den §§. 41. und 42. normirten Grundsatzes nöthig war.

Die Bestimmung des §. 47. entspricht jener des §. 14. der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856., behält aber die Mitaufsicht der Patrone und die dem §. 38. entsprechende Oberaufsicht des Staates ausdrücklich vor.

§. 48. restituirt insoferne das vor dem Concordate bestandene Recht, als er die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung ausdrücklich dem Cultusminister vorbehält. Nach diesem älteren Rechte stand die Staatsaufsicht über alle Stiftungen ohne Unterschied den politischen Behörden zu, bei geistlichen war lediglich das Einvernehmen mit den Ordinariaten vorbehalten (Hofdecret vom 21. Mai 1841., Z. 15759.: »die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörde und derjenigen, welche die Stiftung geniessen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht

den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu.«). Demzufolge hatten die Bischöfe sich über die Acceptation, Reduction oder Permutation der geistlichen Stiftungen zu äussern, die Einhaltung der Stiftungsobliegenheiten seitens der geistlichen Personen zu überwachen etc. (Helfert, Kirchenvermögen I. Band, S. 110. ff.).

In Gemässheit des Art. XXX und XXXIV. wurde in den mehrerwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, §. 6. ausdrücklich normirt; »Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können«. Weitere Bestimmungen über die Gebarung mit den kirchlichen Stiftungen waren in den §§. 7, 8, 9, getroffen. Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858. wurde, wie schon erwähnt, hinsichtlich der Stiftungen, welche zu »Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden«, lediglich die Mittheilung eines Stiftsbriefpares an die Landesbehörde vorbehalten. Selbst die häufig streitige Frage, ob eine Stiftung nach ihrem Inhalte als eine geistliche oder profane erscheine (ob z. B. die vom Stifter angeordnete Betheilung gewisser Personen oder das gleichzeitig angeordnete Gebet dieser letzteren für sein Seelenheil als principale stifterische Absicht anzusehen sei), wurde im Einklange mit der grundsätzlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Concordate der gegenseitigen Einigung der Staats- und Kirchengewalt überlassen. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 3. August 1859., Z. 20652., wurde lediglich für einen einzelnen Fall erklärt, dass die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858. als geistliche Stiftungen nur jene ansehe, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen errichtet worden sind. Es ist von selbst klar, dass dieses Verhalten vom Standpunkte des Entwurfes nicht genügt, dass vielmehr in Zukunft in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen Superiorität der staatlichen Ordnung die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung, respective dem Cultusminister, vorbehalten bleiben muss. Abgesehen hievon entspricht dem gegenwärtigen Standpunkte der Regierung in dieser Materie mehr das bisherige, als das ältere Recht. Reinkirchliche Stiftungen, z. B. die so überaus zahlreichen Messenstiftungen, sind nicht blos zum ausschliesslichen Vortheile, sondern auch ausschliesslich zu Lasten der kirchlichen Personen, denen die Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten obliegt, errichtet, es ist daher nur correkt, wenn auch die Stiftungstutel der Kirche überlassen bleibt. Die Fortführung der Staatstutel würde den Behörden nur einen ebenso ungerechtfertigten als lästigen Geschäftszuwachs zuführen. Für die Evidenz über die Integrität des Stiftungsvermögens ist durch die auf alles kirch-

liche Vermögen, also auch auf gestiftetes sich beziehende Vorschrift des §. 38. genügend gesorgt.

§. 49. entspricht dem bisherigen Rechte und ergänzt dasselbe nur in dem Punkte, dass die Anzeige der vorgekommenen Veränderung sofort erfolgen muss. Im Uebrigen erscheint die Bestimmung dieses Paragraphes nur als Mittel zur Wahrung der im §. 38. normirten staatlichen Befugnisse.

§. 50. enthält eine in der Natur der Sache und zum Theile auch in dem bisherigen Rechte gegründete Norm, hinsichtlich welcher nur die klare Feststellung noththut. (Vergleiche auch die §§. 8. und 14. der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856.) Auch das Schluss-Alinea bezieht sich auf eine bestehende, jedoch nicht gehörig geregelte Praxis. Bei Darleihen von Kirche zu Kirche wird nämlich schon jetzt sowohl nach gemeinem als nach österreichischem Kirchenrechte nicht auf Ausweisung der sonst nöthigen Pragmatikalsicherheit gesehen (conc. Trid. sess. 21. c. 4. de ref.; Hofdecrete vom 29. Jänner, 1. April, 10. Mai, 19. August 1783 und v. A.). Dazu kommt in einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen in Folge der dort fortbestehenden Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Patronats-Aemter, die Uebung, dass das Vermögen aller unter demselben Patronate stehenden Kirchen nicht nur cumulativ verwaltet, sondern auch rechtlich als ein Vermögen angesehen wird, (sogenannte Concretal-Kirchenvermögen).

Aehnliche Verhältnisse bestehen in Salzburg.

In Folge dessen werden in beiden Ländern, insbesondere aber in Böhmen bei Bauherstellungen an einzelnen Compatronatskirchen alle Kosten aus dem eben erwähnten Gesammtvermögen bestritten, während hiefür nach dem Gesetze nur das Vermögen der baubedürftigen und der mit ihr im canonischen Verbande stehenden Filialkirchen (gleichviel ob desselben oder eines anderen Patronats) aufzukommen hat. Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt, vielmehr wiederholt erklärt, dass eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darleihen erscheine, und dass eben desshalb diese Beiziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse. Dieser Standpunkt wird im §. 50. festgehalten, während gleichzeitig dadurch, dass bei Darleihen von Kirche zu Kirche der Ausweis der Pragmatikalsicherheit nicht gefordert ist, die Fortdauer der bisherigen Uebung unter Aufklärung der obwaltenden Rechtsverhältnisse und unter Beschränkung auf Kirchen derselben Diöcese möglich gemacht wird.

Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni 1860., R. G. B. Nr. 162. und vom 13. Juni 1860., R. G. B. Nr. 175. enthalten die näheren Bestimmungen über das Instanzverhältniss, in welchem die im Art. XXX des Concordats ausdrücklich vorbehaltene Zustimmung der Staatsver-

waltung zu Veräusserungen und grösseren Belastungen der Kirchengüter ausgeübt wird, sowie über die diessbezüglichen Formalien. Da diese Bestimmungen den staatlichen Interessen vollkommen genügen, werden dieselben im §. 51. ausdrücklich aufrecht erhalten, mit einziger Ausnahme jener Bestimmungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen. Diese Ausnahme ist (abgesehen davon, dass die canonischen Bestimmungen im Betreff der Veräusserungen und Belastungen kirchlichen Gutes vor dem Concordate in Oesterreich niemals zur Anwendung gekommen waren), dadurch gerechtfertiget, dass die Staatsgewalt es immer nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun hat, dabei werden jedoch die Bischöfe nach den allgemeinen Grundsätzen (II) nicht gehindert sein, auch fernerhin in allen Fällen, in denen sie es für nöthig halten, die Zustimmung der päpstlichen Curie zu einzelnen Veräusserungs- und Belastungsacten nachzusuchen, nur wird von diesem inneren kirchlichen Acte nicht mehr die Giltigkeit der Geschäfte für den äusseren Rechtsbereich abhängig sein.

Zu §. 53, welcher eine wesentlich neue Bestimmung enthält, ist Folgendes zu bemerken: Bisher wurde in Oesterreich der Heimfallsanspruch des Staates an vacantem Kirchengut, welcher Anspruch im gemeinen Rechte als Controvers gilt (Schulte: Kirchenrecht, 2. Theil, S. 495. ff.) unbestritten ausgeübt. Allein dieser Anspruch widerstreitet eben jenem Grundsatze von der Solidarität der kirchlichen Interessen, aus welchem, wie bemerkt, in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt Consequenzen gezogen sind, und auf welchem insbesondere der Gesetzentwurf wegen Regelung der Religionsfonds-Beiträge basirt. Jener Grundsatz stützt sich nämlich im Wesentlichen darauf, dass vermöge der schwankenden Begriffe über das Eigenthum am Kirchenvermögen keine solche Individualität der einzelnen kirchlichen Rechtssubjecte, und demzufolge auch keine solche Selbstständigkeit derselben gegen einander angenommen werden kann, wie diess bei anderen physischen oder juristischen Personen der Fall ist, dass vielmehr das Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten immer auch für den kirchlichen Gesammtzweck gewidmet ist, und desshalb subsidiär auch für diesen in Anspruch genommen werden kann. Wie nun aus diesem Grundsatze auf der einen Seite die Consequenz abgeleitet wurde, dass die einzelnen kirchlichen Anstalten zu ausgiebiger gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, und dass der Staat nur dort einzutreten habe, wo diese gegenseitige Unterstützung nicht ausreicht, so muss der Staat auf der andern Seite auch die Consequenz gelten lassen, dass er auf das Vermögen der einzelnen Anstalten, welche zu bestehen aufhören, insolange keinen Anspruch erheben könne, als derselbe von dem Subsidiärberechtigten, dem kirchlichen Gesammtzwecke, benöthigt wird. Auf dieser Schlussfolgerung beruht das im §. 53. normirte Caducitätsrecht des bei uns den kirchlichen Gesammtzweck repräsenti-

renden Religionsfondes auf alles vacant werdende kirchliche Vermögen. Diese in der Gerechtigkeit gegründete Norm ist übrigens auch nicht ohne Wurzel in unserer bisherigen Rechtsentwicklung, insbesondere waren seinerzeit ähnliche Grundsätze dafür maassgebend, dass nach der — principiell auf dem staatlichen Heimfallsrechte beruhenden — Inkamerirung des Vermögens der durch Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster aus den inkamerirten Vermögenschaften ein eigener, den kirchlichen Gesammtzwecken gewidmeter Fond (eben der Religionsfond) errichtet wurde.

Auch die übrigens an die Zustimmung des Ordinariates gebundene Maassregel, welche in dem zweiten Absatze des §. 53. normirt ist, beruht, wie von selbst einleuchtet, auf dem Grundsatze der solidarischen kirchlichen Interessen.

Ebenso beruht hierauf die Bestimmung des §. 54. Mit derselben ist übrigens nicht eine allgemeine Revision des kirchlichen Vermögensstandes nach dem Gesichtspunkte der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der verschiedenen Bewidmungen, sondern nur die Abstellung einzelner besonders hervorstechender Missstände bezielt. So kommt es z. B. nicht selten vor, dass einzelne kleine Kirchen oder Kapellen, die nicht einmal Pfarrkirchen sind, Gnadenorte, Wallfahrtskirchen u. dgl. ein nicht unbedeutendes, durch Schenkungen und Sammlungen entstandenes Vermögen besitzen, dessen Interessen, da die Bedürfnisse einer solchen kirchlichen Anstalt selbstverständlich sehr geringe sind, zum grössten Theile ohne Verwendung bleiben und daher fortwährend aufgesammelt und capitalisirt werden, so dass das Vermögen dieser Anstalten beständig anwächst, während mitunter die Pfarre, in welcher sie gelegen sind, nicht ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken kann.

Solche Verhältnisse sollen durch die Bestimmung des §. 54, welche im Uebrigen mit allen gegen Willkür schützenden Vorbehalten ausgestattet ist (insbesondere auch das Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate erheischt) abgestellt werden.

Die Bestimmungen der §§. 55. bis 57. regeln das Verfahren und die Competenz in Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken. Dieselben entsprechen im Allgemeinen der gegenwärtigen Praxis und erscheinen nur wegen der Mangelhaftigkeit und Unklarheit der bisherigen Vorschriften nothwendig. Die letzteren sind theils nur für einzelne Länder erlassen, theils erscheinen sie namentlich im Punkte der administrativen Competenz so ungenügend, dass sie wiederholt zu Competenz-Conflicten Anlass gegeben haben. Die neuen Competenzregeln entsprechen den allgemeinen bei uns geltenden Grundsätzen über das gegenseitige Verhältniss der administrativ richterlichen und der civilgerichtlichen Zuständigkeit. Die neuen Bestimmungen über das Verfahren werden wenigstens für das hier in Betracht kommende Gebiet administrativer Streitigkeiten den allseitig empfundenen Mangel von Vorschriften für die verwaltungsgerichtlichen Proceduren zum Theile

beseitigen, eingehendere Bestimmungen werden erst im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über den Verwaltungsgerichtshof getroffen werden können. Die specielle Bestimmung des §. 57. bezieht sich auf die schon oben erwähnten Landesgesetze, welche in den Jahren 1863. bis 1868. auf Grund des §. 18. II. 2. der Landesordnungen zu Stande kamen und theils materielle theils formelle Vorschriften über die kirchlichen Concurrenz-Verhältnisse enthalten. Im Einzelnen gehören hieher:

Für Kärnthen die Landesgesetze vom 28. Mai 1863, vom 27. Juli 1864.; für Vorarlberg die Landesgesetze vom 25. Juni 1863. und 16. März 1866.; für das Küstenland: die Landesgetze vom 9. Juli 1863. und 18. October 1868.; für Krain das Landesgesetz vom 20. Juli 1863.; für Schlesien die Landesgesetze vom 15. November 1863. und 18. Jänner 1867.; für Görz das Landesgesetz vom 29. November 1863; für Mähren das Landesgesetz vom 2. April 1864.; für Steiermark: das Landesgesetz vom 28. April 1864.; für Galizien die Landesgesetze vom 15. August 1866. und 2. Februar 1867.

Die im §. 57. selbst enthaltene Bestimmung über das Verfahren entspricht der bisherigen Praxis, sowie den Landesgesetzen, wo solche bestehen.

In §. 58. werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen aufrecht erhalten. Dieselben gehen bekanntlich dahin, dass der Instestatnachlass der an einer Kirche stabil angestellten Geistlichen (Bischöfe, Canoniker, Pfarrer, Localcapläne, einfache Beneficiaten, Chorvikäre und gestiftete Capläne) zu je einem Drittel der betreffenden Kirche, den Armen und den Verwandten, jener nicht stabil angestellter Geistlicher (Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, Aushilfspriester, Votivanten oder Messeleser, Angestellte in weltlichen Aemtern) zu einem Drittel den Armen, zu zwei Dritteln den Verwandten zufällt (Hofdecrete vom 29. April, 6. 7. und 8. Mai 1789., vom 6. Februar 1792., vom 17. September und 27. November 1807., vom 29. Jänner 1816.).

In §. 59. wird die bisherige Einziehung der Intercalarien erledigter geistlicher Aemter in den Religionsfond (Hofdecrete vom 28. October 1783, vom 20. August, 28. September 1787, vom 24. März 1801, u. v. A, dann Artikel XXXII des Concordats) aufrechterhalten und — im zweiten Absatze — auf einen bisher ausgenommenen Fall ausgedehnt (Vergl. auch §. 29. des Gesetzesentwurfes über die Regelung der Religionsfondsbeiträge.)

In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung (VIII, §. 60) wurden dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche hinsichtlich anderer Selbstverwaltungskörper, die zugleich privilegirte öffentliche Corporationen sind (wie z. B. die Ortsgemeinden) gelten.

In dem ganzen Entwurfe — abgesehen von §. 26 — wurde die Aufstellung specieller Sanctionen für die einzelnen Contraventionsfälle verm den und diessfalls lediglich die allgemeine Anordnung am

Schlusse des §. 60. aufgenommen. In der That würden derartige specielle Sanctionen dem Gesetze nur ein gehässiges Aussehen geben, während sie andererseits — Angesichts der bestehenden, insbesondere in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, gegründeten — administrativen Gewalten eher eine Verminderung als eine Vermehrung der staatlichen Machtvollkommenheit bedeuten würden.

II.

Norddeutsches Bundes- (jetzt Deutsches Reichs-) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung *). Vom 3. Juli 1869.

(Bundesgesetzbl. 1869. S. 292.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

*) Bereits, das Norddeutsche Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzblatt 1867. S. 55.) hatte in §. 1. bestimmt:

»Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen .... der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden«.




ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. E. R. BIERLING IN GREIFSWALD, DR. E. HERRMANN IN BERLIN, DR. P. HINSCHIUS IN BERLIN, DR. B. HÜBLER IN BERLIN, DR. F. MAASSEN IN WIEN, DR. O. MEJER IN GÖTTINGEN, DR. A. VON SCHEURL IN ERLANGEN, DR. J. F. VON SCHULTE IN BONN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

GEHEIMEM JUSTIZRATHE UND ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU GÖTTINGEN, MITGLIEDE DES HERRENHAUSES, MITGLIEDE DES KÖNIGLICHEN GERICHTSHOFES FÜR KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN IN BERLIN, AUSSERORDENTLICHEM MITGLIEDE DES LANDES-CONSISTORIUMS ZU HANNOVER ETC.

UND

DR. EMIL FRIEDBERG,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE ZU LEIPZIG ETC.

XIII. BAND.
HEFT IV.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1876.



Inhalt.

Seite

Die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrecht. Von Dr. A. v. Scheurl, ord. Professor der Rechte zu Erlangen . . 345

Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Baiern unter Maximilian I. (1595—1651.). Von Dr. Felix Stieve zu München 372

Miscellen.

I. Über eine St. Galler Canonensammlung. Von W. E. Knitschky in Jena 397

II. Eine Lücke des Reichscivilehegesetzes. Von A. v. Scheurl 400

III. Zu den mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche. Rechtfertigung gegen Prof. v. Amira in Freiburg. Von Prof. Dr. Ph. Zorn in Bern 402

IV. Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung . 409

V. Königlich Preussisches Gesetz vom 18. Juni 1875. über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Mit Bemerkungen von R. W. Dove 421

VI. Königlich Preussisches Gesetz vom 31. Mai 1875., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche 423

VII. Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juli 1875., betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden 425

VIII. Königlich Preussisches Gesetz vom 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 425

IX. Königlich Preussische Verordnung vom 27. September 1875. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden 438

X. Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juni 1876. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen 439

XI. Der Abschluss der Verfassung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen von Preussen 442

VI.

Die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrecht

von

Dr. A. v. Scheurl,
ord. Professor der Rechte zu Erlangen.

Man wird als wesentlichen Zweck und Erfolg des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung (in seiner Beziehung auf die Ehe, die ja aber die bei Weitem vorherrschende, ja man kann sagen das ganze Gesetz beherrschende Beziehung desselben ist) die vollständige Ablösung des Eheschliessungsrechts von dem Kirchenrechte bezeichnen können. Die Ablösung des ganzen Eherechts von dem Kirchenrechte ist dadurch so eingeleitet, dass ihr baldiger vollständiger Vollzug durch die Reichs-Civilrechtsgesetzgebung unbedingt nothwendig geworden ist, wie sie auch an sich ausser Frage steht.

Da fragt es sich nun aber vor Allem, was unter der Ablösung des Eherechtes vom Kirchenrechte eigentlich zu verstehen sei?

Bisher war, wenigstens im Bereich des gemeinen Rechtes, unser ganzes Eherecht — das reine Eherecht nämlich, abgesehen von dem die Vermögenswirkungen der Ehe betreffenden Rechte, vornehmlich aber das die Eingehung und Auflösung der Ehe bestimmende Eherecht, blosser Bestandtheil des Kirchenrechts. Es waren dafür, wenige Ausnahmen abgerechnet, nur kirchliche Rechtssatzungen maassgebend; selbst bei den Protestanten war dafür im Ganzen das canonische Recht in Geltung geblieben, nur modificirt

durch Gesetze, welche zwar von den Landesherren, aber von diesen als Trägern des Landes-Kirchenregiments, nach dem Rathe kirchlicher Organe und in der Form kirchlicher Verordnungen erlassen waren, theilweise auch modificirt durch neues Gewohnheitsrecht von kirchlichem Charakter. Es galt dieses Eherecht gleichmässig im Bereich des Staates und im Bereich der Kirche. Der Staat hatte kein eigenes, von ihm als solches festgestelltes Eherecht. Auch wo er die Ehegerichtsbarkeit den Kirchengerichten abgenommen und seinen Gerichten übertragen hatte, hatten diese nach dem kirchlichen Eherecht Recht zu sprechen.

Kraft des neuen Reichsgesetzes hört nun auch im Bereich des gemeinen Rechtes, wenigstens ein Haupttheil — man darf wohl sagen: der Haupttheil — des Eherechts auf, in dieser Art Bestandtheil des Kirchenrechts zu sein. Das im Bereich des Staates geltende, von den Organen des Staates anzuwendende, für die sämmtlichen Staatsangehörigen als solche rechtsverbindliche Eheschliessungsrecht ist ausschliesslich das durch dieses staatliche Gesetz festgestellte Eheschliessungsrecht. Alles kirchliche Recht, welches die Eheschliessung betrifft, hat für den Bereich des Staates keinerlei Geltung mehr, ausser in soweit es sie stückweise dadurch behält, dass die Verweisung des Gesetzes im §. 36 auf „Vorschriften des Landesrechts“ für Territorien, in welchen die dort gemeinten Verhältnisse nach dem Kirchenrecht zu beurtheilen sind, die Bedeutung einer Verweisung auf dieses hat. Dagegen entzieht das Gesetz durch die Bestimmung des §. 77: „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen“, dem katholischen Kirchenrechte seine staatliche Geltung auch hinsichtlich der Eheauflösung, zwar vorerst nur in einer einzelnen, aber höchst wichtigen Beziehung.

In diesem Sinne hat das Reichsgesetz für seinen Geltungsbereich die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrechte theils schon vollständig durchgeführt, theils wenigstens ihre volle Durchführung in unaufhaltsamer Weise eingeleitet.

In einem grossen Theile des Deutschen Reiches war diese Ablösung schon früher in verschiedener Art durch die Einführung partikulärer bürgerlicher Gesetzbücher erfolgt, so namentlich in Preussen durch die Einführung des Allgemeinen Preussischen Landrechts und in Ländern, welche eine Zeitlang unter französischer Herrschaft gestanden hatten, durch Einführung des Napoleonischen Civilgesetzbuchs. Durch das neue Reichsgesetz erfolgt sie nun in dem eben bezeichneten Umfang für das ganze Deutsche Reich gleichmässig. Auch wird sie durch dasselbe für manche Theile des Deutschen Reichs, in welchen sie schon stattgefunden hatte, in so fern vervollständigt, als hier dabei noch der Zusammenhang des Eherechts mit dem Kirchenrechte bestanden hatte, welcher darin liegt, dass das bürgerliche Ehegesetz die Rechtsgültigkeit der Eheschliessung bei Gliedern der christlichen Kirchen von dem Vollzug derselben in der Form kirchlicher Trauung abhängig macht. Denn für diesen Act ist seiner Natur nach das Kirchenrecht massgebend, und so findet dann unter jener Voraussetzung immer noch ein, wenn auch nur indirekter, äusserlicher Zusammenhang zwischen dem Eherecht und dem Kirchenrechte statt. So lange nicht von Allen die Ehen auch ohne kirchliche Trauung rechtsgültig geschlossen werden können, lässt sich die Ablösung des Eherechts vom Kirchenrechte, auch wenn sie übrigens im weitesten Umfange vollzogen ist, noch nicht als vollständig durchgeführt bezeichnen.

Keineswegs aber gehört dazu auch die Lösung jeden inneren Zusammenhangs des neuen bürgerlichen Eherechts mit dem bisherigen kirchlichen Eherechte. Es kann jenes mit diesem vermöge seines Inhalts in einem sehr innigen Zusammenhange bleiben, ohne dass deshalb behauptet werden dürfte, es sei die Aufgabe der Ablösung des Eherechts vom Kirchenrechte ihrem wahren Sinne nach nur noch in mangelhafter, unvollkommener Art gelöst worden.

Denn um was es sich hiebei in Wahrheit handelt, das ist nichts Anderes, als dass eine eingetretene Verrückung der richtigen Grenzen zwischen dem Machtgebiete des Staates und dem Machtgebiete der Kirche in Beziehung auf

das Rechtsinstitut der Ehe wieder aufgehoben, und folgeweise dem Eherecht als Ganzem wieder die ihm der Natur der Sache nach zukommende Stellung im Rechtsorganismus gegeben werde, die es eben dann nicht einnimmt, wenn es blosser Bestandtheil des Kirchenrechts geworden ist. Hiebei kann es dann aber sehr wohl den Inhalt, welchen es in dieser unrichtigen Stellung gehabt hatte, nahezu vollständig behalten; ja es soll ihn behalten, soweit er sich als der bürgerlichen Ordnung wahrhaft entsprechend darstellt. In der That steht auch der Inhalt des durch das neue Reichsgesetz festgestellten bürgerlichen Eheschliessungsrechts mit dem des bisher auch für den Staatsbereich in Geltung gewesenen gemeinen kirchlichen Eherechts, zumal des protestantischen, in ziemlich weit gehender Uebereinstimmung.

Zur vollständigen Einsicht in die eigentliche Bedeutung und zur richtigen Würdigung des Werthes der jetzt erfolgten oder doch eingeleiteten Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrechte wird es uns verhelfen, wenn wir uns den Gang der Dinge vergegenwärtigen, durch welchen das Eherecht Bestandtheil des Kirchenrechts geworden war, und die Uebelstände uns vor Augen stellen, welche bei der gegenwärtigen Sachlage aus jenem Zustande hervorgingen.

Nur sehr allmählich ist die Kirche dazu gelangt, die Ehegesetzgebung der Hand des Staates zu entwinden und in die ihrige zu bringen; sehr lange lag ihr selbst der Gedanke, dies zu unternehmen, fern, wenn schon sie von ihren ersten Anfängen an sich bewusst wurde, in Beziehung auf das in ihrem räumlichen Wirkungskreise bestehende Eherecht nicht unthätig bleiben zu dürfen.

Denn eine zweifache Art des Thätigwerdens der Kirche in Beziehung auf das Eherecht ist ihrem Wesen und Beruf entschieden entsprechend. Die eine besteht darin, dass sie ihren Gliedern zum rechten Gebrauch des bestehenden Eherechts Anleitung gibt; die andere darin, dass sie auf dessen Gestaltung durch die staatliche Rechtssatzung zeugend, mahnend, berathend Einfluss übt. Diese zweite Art, in der die Kirche dem Eherecht gegenüber thätig zu werden

veranlasst sein kann, setzt voraus, dass es so, wie sie es gegenwärtig in Geltung findet, mit ihrer Idee von der Ehe noch nicht oder nicht mehr in Einklang steht; nicht so auch die erstere Art, in welcher sie auch einem solchen Eherecht gegenüber thätig zu werden sich für berufen halten kann, das als rechtliche Normirung der Ehe mit ihrer Idee derselben nicht in Widerspruch steht, da auch das vollkommenste Recht nothwendig eine Freiheit gewährt, die von denjenigen, welchen es sie einräumt, manchfach eine gewisse Selbstbeschränkung verlangt, wenn ihr Gebrauch durchaus ein den Anforderungen der Sittlichkeit genügender sein soll.

Hauptsächlich aber freilich wird auch diese Thätigkeit der Kirche eben dadurch veranlasst, dass das Eherecht mit der inneren Bestimmung der Ehe, wie sie die Kirche auffasst, theilweise in Widerspruch steht. Die Kirche wird dann von denjenigen, welche ihr als vollberechtigte Mitglieder angehören wollen, fordern, dass sie sich in soweit des Gebrauchs der ihnen von Seite des Staats durch das Eherecht gegebenen Freiheit gänzlich enthalten. An dem Eherecht selbst ändert dadurch die Kirche nichts; es wird dadurch die rechtliche Geltung der Ehen, welche einzelne ihrer Glieder nun doch jener Forderung zuwider schliessen, nicht beeinträchtigt, und ebensowenig werden dadurch Ehen bei rechtlichem Bestand erhalten, welche dem Eherechte gemäss, aber dem kirchlichen Verbote zuwider aufgelöst worden sind.

Die Kirche wird aber, wie gesagt, sich vor allem gedrungen fühlen, auf Vervollkommnung des Eherechts Einfluss zu üben, wo dieses den ethischen Anforderungen, welche nach ihrem Verständniss des göttlichen, die Ehe betreffenden Willens nicht sowohl den Einzelnen in Beziehung auf ihr Verhalten bei der Eingehung und Führung der Ehe, als vielmehr dem Staate in Beziehung auf die Erhaltung derselben als Instituts bei dem ihrer Bestimmung entsprechenden Bestande gelten, zu wenig zu genügen scheint. Es steht ihr dafür das Zeugniss von dem, was sie als göttlichen Willen hinsichtlich der Ehe erkannt zu haben überzeugt ist, es steht ihr dafür der Versuch zu Gebot, durch Mahnungen, welche

sie an die Staatsgewalt richtet, diese zu bewegen, dass sie den göttlichen Willen sich bei der Gesetzgebung zur Richtschnur dienen lasse, und wenn die Staatsgewalt selbst ihren Rath für Verbesserung des Eherechts begehrt, wird sie bereitwillig diesem Begehren entsprechen. Auch mit allem diesem aber unternimmt sie nicht selbst eine Aenderung des Eherechts, sondern es bleibt, so gross auch der Erfolg solcher Thätigkeit der Kirche sein mag, doch immer die Staatsgewalt die eigentliche Urheberin jener Aenderung. Das neue Eherecht ist dann nicht darum ein kirchliches oder ein Bestandtheil des Kirchenrechts, weil es seinem Inhalte nach auf dem Zeugnisse, auf der Mahnung oder dem Beirathe der Kirche beruht.

Es ergiebt sich aber ganz von selbst, wie leicht sich aus jenen naturgemässen Thätigkeiten der Kirche bezüglich des Eherechts eine selbstständige, umfassende kirchliche Ehegesetzgebung im eigentlichen Sinne des Worts und ein Zurücktreten der staatlichen Thätigkeit für Gestaltung des Eherechts hinter dieser kirchlichen Ehegesetzgebung entwickeln kann, zumal wenn dabei noch folgende wichtige Momente in das Auge gefasst werden.

Das erste derselben ist das ebenfalls ganz in der Natur der Sache begründete, man kann wohl sagen: pflichtmässige Bestreben der Kirche, ihre Glieder daran zu gewöhnen, dass sie ihre Ehen im Angesicht der Kirche und unter kirchlicher Mitwirkung schliessen, ein Bestreben, das bereits in der ältesten Zeit rege geworden ist. Es gehörte das zu der auf Anleitung des rechten Gebrauchs des Eherechts gerichteten Thätigkeit der Kirche, da dieses in Beziehung auf die Form der Eheschliessung volle Freiheit gewährte, die Christen also sich nur dieser Freiheit auf eine dem christlichen Ethos entsprechende Weise bedienten, wenn sie ihre Ehen mittelst einer kirchlichen Feierlichkeit, durch einen immer bestimmter sich gestaltenden gottesdienstlichen Akt zu schliessen sich gewöhnten.

Das andere Moment finde ich darin, dass nach dem antiken Eherecht der rechtliche Bestand der Ehe niemals unmittelbarer Gegenstand eines Rechtsstreites und richterlichen Erkenntnisses werden konnte, indem nach demselben

die Ehe überhaupt gar nicht selbst als ein eigentliches Rechtsverhältniss, sondern nur als ein für eigentliche Rechtsverhältnisse, wie namentlich die väterliche Gewalt, zur Grundlage dienendes sittliches Verhältnis behandelt wurde, wie denn in der That das Wesen der Ehe sie unfähig macht, als ein reines Rechtsverhältniss behandelt zu werden, vielmehr jedenfalls nur ein verhältnissmässig geringer Theil dessen, was ihr Wesen ausmacht, wahrhaft geeignet ist, Stoff für rechtliche Gestaltung zu werden.

Diese beiden Momente zusammen mussten die Entwicklung einer selbstständigen kirchlichen Ehegesetzgebung mächtig fördern; das erstere geradezu, während das andere zumeist nur einer Art von kirchlicher Ehegerichtsbarkeit Raum gab, an die sich dann aber auch wieder eine allmähliche Ausdehnung der kirchlichen Ehegesetzgebung mit Nothwendigkeit anknüpfte. Auch eine Wechselwirkung jener beiden Momente auf einander ist leicht begreiflich.

Wenn auch die Kirche von Anfang oder doch von sehr früher Zeit an Ehescheidungen ausser wegen Ehebruchs, Wiederverheirathungen nach erfolgter Ehescheidung bei Lebzeiten des andern Theils, Eheschliessungen zwischen gewissen Verwandten oder Verschwägerten, die sich nach dem bürgerlichen Gesetz mit einander verheirathen durften u. s. w. unbedingt missbilligte und sogar, soweit es mittelst Handhabung der Kirchenzucht geschehen konnte, bei ihren Gliedern verhinderte, nicht bloss ihre Mitwirkung zu den in solcher Weise ungeachtet der rechtlichen Erlaubtheit von ihr für unzulässig erklärten Eheschliessungen versagte, (indem sie vielmehr kaum in den Fall kam, dies zu thun, weil diese ihre Mitwirkung damals noch gar nicht, oder doch nicht regelmässig begehrt wurde), so musste doch nothwendig in gleichem Maasse, als Letzteres zu festerer Sitte sich gestaltete, das Bedürfniss dringender werden, die kirchlich anzuerkennenden Ehetrennungsgründe und die aus dem christlichen Ethos sich ergebenden Ehehindernisse genau zu bestimmen; denn es handelte sich dabei nun nicht mehr bloss um Normen für kirchliche Zuchtübung, sondern zugleich und in erster Linie um Normen für die Statthaftigkeit einer wichtigen kirchlichen Amtshandlung. Die Frage, ob diese statthaft

sei, konnte dann auch im einzelnen Fall eine Art von richterlichem Verfahren veranlassen; es musste sich ferner hieran die Gewöhnung knüpfen, zu einer die Wiederverheirathung freigebenden Ehetrennung nur auf Grund eines solchen Verfahrens und eines die Ehetrennung für erlaubt oder beziehungsweise für nothwendig erklärenden kirchlichen Ausspruches zu schreiten. Und wiederum ergab sich ein besonderer Beweggrund für das Halten darauf, dass für die Eheschliessung eine kirchliche Mitwirkung nachgesucht werde, gerade daraus, dass dann um so weniger kirchlich zu missbilligende Eheschliessungen zu besorgen waren, je genauer die Forderung befolgt wurde, sie nicht ohne kirchliche Mitwirkung und folglich auch nicht ohne kirchliche Prüfung ihrer Zulässigkeit zu vollziehen. Beiläufig wird bei der Beachtung dieses Entwicklungsganges des kirchlichen Eherechts es auch sehr einleuchtend, wie z. B. die Impotenz aus einem Grunde straffreier Ehescheidung zu einem Ehehinderniss werden konnte oder vielmehr musste. Die Ehetrennung aus diesem Grunde war mit der Unauflöslichkeit der Ehe dann, aber auch nur dann zu vereinigen, wenn man die Impotenz, beziehungsweise die Unbekanntschaft damit unter den Gesichtspunkt eines die volle Gültigkeit der Einwilligung in die Eheschliessung beeinträchtigenden Umstandes stellte. Die Trennung der Ehe konnte dann auf Grund einer Ungültigkeitserklärung der Eheschliessung gestattet werden, wenn über das ursprüngliche, aber dem andern Theile unbekannte Vorhandensein der Impotenz Gewissheit erlangt war, und es konnte nun dem Ehetheil, welcher sich von dem andern impotenten getrennt hatte, die kirchliche Trauung unbedenklich gewährt werden, obschon vom Standpunkt des bürgerlichen Eherechts aus die vorangegangene Trennung als Ehescheidung aufzufassen war, die Kirche aber eine eigentliche Ehescheidung schlechthin für unzulässig erachtete.

Es wird sich nach diesen Darlegungen behaupten lassen, dass es nicht der Ausbildung des Dogmas von der Sakramentsnatur der Ehe zwischen Getauften bedurft hätte, um eine kirchliche Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung überhaupt zu begründen. Von grösster Wichtigkeit aber

musste dieses Dogma für die Geltendmachung des Anspruchs der Kirche auf ausschliessliche Zuständigkeit für die Uebung der Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung werden. Denn dass der Brauch eines Sakraments ganz durch kirchliche Vorschriften zu ordnen, und die durch solche aufgerichtete Ordnung desselben auch in aller Weise von der Kirche zu handhaben sei, erscheint als selbstverständlich. Bloss die in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit, ja relative Unmöglichkeit vollständiger Anwendung des allgemeinen Sakramentsbegriffes auf die Ehe, zumal zum Behuf allseitiger praktischer Durchführung, macht es erklärlich, dass selbst die allgemeine Anerkennung jenes Dogmas doch noch einer gewissen Bestreitung des Anspruchs der Kirche auf ausschliessliche Berechtigung zur Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit Raum liess. Uebrigens bildete für die Anerkennung eines wenigstens fast ausschliesslichen Rechts der Kirche auf die Gesetzgebung in Ehesachen einen vermittelnden Uebergang auch der vorausgegangene allmählich zunehmende Erfolg, welchen die Bemühungen der Kirche erlangt hatten, bestimmenden Einfluss auf die staatliche Ehegesetzgebung zu gewinnen, wie dieser schon im Römischen Reiche seit Constantin und dann ebenso in der Fränkischen Monarchie hervortrat.

Schritt vor Schritt hatte es sich ganz von selbst ergeben, dass die Kirche von Belehrungen über den rechten Brauch des Eherechts zu Vorschriften darüber fortschritt; dass sie zur Uebung einer Art von Ehegerichtsbarkeit gelangte, ohne dadurch mit dem Staate, der seinerseits eine solche zu üben keinen Anlass fand, zusammenzustossen, oder auch nur als Mitbewerberin ihm gegenüberzutreten; ferner dass sie eine Form der Eheschliessung einführte, wodurch nur die von dem Staate in dieser Hinsicht ganz freigegebene Wahl für die Glieder der Kirche geleitet wurde; dass sie endlich auch in andern Beziehungen, in welchen der Staat volle rechtliche Handlungsfreiheit einräumte, in zunehmendem Maasse für ihre Glieder Rechtsvorschriften über die Ehe aufstellte, oder die Staatsgewalten zur Erlassung von eherechtlichen Vorschriften nach ihrem Sinne vermochte, und dass endlich dann der allgemeine

Glaube, die Ehe unter Christen habe die Bedeutung eines Sakraments, es aus diesem Grunde gewissermaassen als selbstverständlich erscheinen liess, es müsse die Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung völlig oder doch fast völlig der Kirche überlassen werden. Dagegen war es nun eben so selbstverständlich, dass auch als die Kirche in den ausschliesslichen Besitz der Ehegesetzgebung gelangte, sie davon keineswegs zu einer völligen Umgestaltung des bestehenden weltlichen Eherechts Gebrauch machte, sondern von demselben einen grossen Theil in ihr Eherecht unverändert aufnahm, weil derselbe mit ihrer Auffassung der Ehe sich in Einklang befand. Auch dieses trug dann wiederum dazu bei, dass das kirchliche Eherecht um so leichter volle staatliche Geltung gewann.

So wenig nun aber erst die Ausbildung und Befestigung des Dogmas von dem Sakrament der Ehe diese zu einem Gegenstande kirchlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gemacht hatte, eben so wenig hörte sie bei den Protestanten sofort schon aus dem Grunde auf, dieses zu sein, weil die reformatorische Lehre jenes Dogma verwarf. Mancherlei Gründe wirkten zusammen, dies zu verhindern, obwohl Luther es von vornherein entschieden wollte, und auch dem gemäss, was hinsichtlich der Ehe, sowie hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen protestantische Kirchenlehre wurde, es folgerichtig gewesen wäre, dass die Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung im Ganzen wenigstens im Gebiete der Reformation sofort von der Kirche auf den Staat übergegangen wäre. Dass es unterblieb, hatte in Deutschland vor Allem schon darin seinen Grund, dass hier das protestantische Kirchenwesen mit dem Staat in eine solche Verbindung kam, bei der es zunächst an einem hinreichenden Antrieb fehlte, den Lehrsatz, dass die Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung an sich zum Amte der bürgerlichen Obrigkeit gehöre, durch Aufhebung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung durchzuführen: man trat dadurch, dass man die Ehegerichtsbarkeit den Konsistorien beliess, und mittelst kirchlicher Verordnungen das Eherecht reformirte, mit jenem Lehrsatze in sofern gar nicht in Widerspruch, als ja die

Konsistorien von den Landesherren bestellt und beaufsichtigt, und auch die kirchlichen Verordnungen von den Landesherren erlassen wurden. Dazu kam das zum Theil ängstliche und eben deshalb von Luther oft heftig getadelte, aber über diesen Tadel obsiegende Festhalten am canonischen Rechte, welches so nachdrücklich die Ehesachen für kirchliche erklärte, und endlich die ungeachtet der Verwerfung des Dogmas von der sakramentalen Eigenschaft mit so grossen Eifer und Ernst auch von Luther festgehaltene Hochhaltung der religiösen Bedeutung der Ehe, welche jedenfalls eine gewisse fortwährende Mitwirkung der Kirche bei der richterlichen und gesetzgeberischen Behandlung der Ehesachen als sehr angemessen und räthlich, ja sogar nach der damals herrschenden Anschauung gewissermaassen als nothwendig erscheinen liess. Einseitiger, äusserlicher Beherrschung durch die Kirche war das Rechtsinstitut der Ehe im Gebiete der Reformation von vornherein entzogen; daran konnte man sich in der That in den rein protestantischen deutschen Ländern genügen lassen. Für die in katholischen Territorien lebenden Protestanten brachte überdies der Umstand, dass das Eherecht Bestandtheil des Kirchenrechts blieb, und die Ehegerichtsbarkeit allgemein als der Kirche zukommend betrachtet wurde, den grossen Vortheil, dass sie dadurch in Beziehung auf die Ehesachen am besten vor der Unterwerfung unter katholisches Eherecht und katholische Gerichte geschützt waren. Den analogen Vortheil gewährte derselbe Umstand den Katholiken in protestantischen Territorien.

Uebrigens behielten auch lange Zeit noch die Anschauungen der beiden Kirchen eine zu grosse und allgemeine innerliche Macht über die Gemüther und das Denken ihrer Glieder insgesammt, als dass das Eherecht, wenn die Ehegesetzgebung sofort im Reformationszeitalter von der Kirche auf den Staat übergegangen wäre, wesentlich anders reformirt worden wäre, als es für die protestantischen Staaten durch Landes-Kirchenordnungen, für die katholischen durch das Trienter Concil geschah.

Eine auffallende und merkwürdige Erscheinung ist es hiebei, dass erst nach der Reformation und sogar auf deren

Antrieb ein Moment an Erstarkung und Festigkeit zunahm, von welchem wir uns oben vergegenwärtigten, dass es von grosser Bedeutung für den beherrschenden Einfluss der Kirche auf das Rechtsinstitut der Ehe ist, das ist die Sitte der kirchlichen Schliessung der Ehe. Und gerade bei den Protestanten wurde allmählich sogar die kirchliche Trauung zur unerlässlichen Bedingung der Rechtsgültigkeit der Ehe; das Concil von Trient machte diese wenigstens davon abhängig, dass die Eheeinwilligung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde, hiezu hauptsächlich durch die von protestantischer Seite angeregte Missstimmung über die Geltung heimlich geschlossener Ehen bewogen.

Das Räthsel, wenn wir von einem solchen hiebei reden wollen, findet seine Lösung darin: es war kirchliche Eheschliessung mit öffentlicher Eheschliessung ziemlich gleichbedeutend geworden, weil die Sitte der kirchlichen Eheschliessung längst sehr allgemein geworden war, und es eine andere feierliche Form der Eheschliessung, d. h. des die vollen Wirkungen der Ehe hervorbringenden Aktes, ausser der kirchlichen nicht gab. Das Dringen auf öffentliche Eheschliessung war also nach der Sachlage nichts anderes, als Dringen auf kirchliche Eheschliessung, und die Zögerung der alten, vorreformatorischen Kirche, die Gültigkeit der Eheschliessung davon für abhängig zu erklären, dass sie in kirchlicher Form geschlossen worden, war nichts anderes, als eine Zögerung, heimlich geschlossenen Ehen die Anerkennung der Gültigkeit zu verweigern. Diese Zögerung hatte aber keinen andern Grund, als den der Furcht, dadurch ein Sakrament anzutasten, weil die Ehe ja von jeher kraft ihrer Erhebung zu einem solchen durch Christus unter Christen ein Sakrament gewesen sein sollte, was sie doch in der Anfangszeit der Christen dann nie hätte sein können, wenn dazu etwas Anderes, als der formlos erklärte Consens erforderlich wäre, indem diese ohne eine kirchliche Feierlichkeit ihre Ehe schlossen. Andererseits hatte das endliche Zustandekommen des protestantischen Gewohnheitsrechtssatzes von der Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung für die Rechtsgültigkeit der Eheschlies-

sung keinen andern Grund, als dass man auf protestantischer Seite sich kaum eine andere Form öffentlicher Eheschliessung ausser der kirchlichen als möglich zu denken vermochte.

Die Geschichte des Beschlusses, welchen das Tridentinische Concil über die Form der Eheschliessung mit so unendlicher Mühe zu Stande brachte [1]), ist in hohem Grade geeignet, es recht anschaulich zu machen, wie verkehrt es ist, der Kirche völlig die Gesetzgebung über das Rechtsinstitut der Ehe zu überlassen, und kaum minder ist die Geschichte der Bildung des protestantischen Gewohnheitsrechts gleichen Betreffs geeignet, zu der Einsicht zu führen, wie es eben so verkehrt ist, die innerliche Entwicklung des Eherechts lediglich theologischer Leitung anheimzugeben.

Jenes Concil konnte und wollte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass für die bürgerliche Ordnung eine fest bestimmte feierliche Form der Eheschliessung Bedürfniss sei, fand sich aber stets durch theologische Bedenken, welche einseitig die dogmatisch feststehende Sakramentseigenschaft der Christenehe im Auge hatten, gehindert, jenem Bedürfniss genügende Befriedigung zu gewähren.

Die protestantischen Theologen, Luther an der Spitze, hätten eigentlich folgerichtig sofort die ganz unter ihrem Einflusse stehende landeskirchliche Gesetzgebung bestimmen müssen, die Rechtsgültigkeit der Eheschliessung von der Beobachtung der üblichen öffentlichen Form, also der kirchlichen Trauung für abhängig zu erklären. Aber obwohl sie die Christenehe nicht als Sakrament betrachteten, hielten sie doch in ihrer Beurtheilung dessen, wodurch die Anerkennbarkeit einer Verbindung zwischen Mann und Weib als Ehe bedingt sei, sich für so streng an die heilige Schrift gebunden, dass sie nicht einmal so viel wagen zu dürfen glaubten, blossen Verlöbnissen, wenn sie nur unbedingt und nicht ohne elterliche Einwilligung — also in diesem Sinne öffentlich — abgeschlossen waren, die Anerkennung als Ehen zu versagen, weil sie in der h. Schrift

1) Vgl. darüber hauptsächlich Friedberg's Recht der Eheschliessung S. 107—127.

auch bloss durch ein solches Eheversprechen begründete Verhältnisse als Ehen bezeichnet zu finden meinten. So bedurfte es erst des Durchdringens der Einsicht in die juristische Nothwendigkeit, zwischen Verlöbniss und Eheschliessung den im römischen Recht mit vollster Bestimmtheit durchgeführten, im canonischen Recht wieder einigermaassen verdunkelten Unterschied zu machen, damit sich endlich das feste protestantische Gewohnheitsrecht bilden konnte, nur durch die kirchliche Trauung geschlossene Ehen als rechtsgültig geschlossene anzuerkennen.

Die Anerkennung dieses Rechtssatzes aber: — die Gültigkeit der Eheschliessungen ist (bei Gliedern der christlichen Kirchen) dadurch bedingt, dass sie durch einen kirchlichen Akt erfolgt sind —, seine Anerkennung von Seiten des Staates, bedeutet für diesen, er mag sich dessen bewusst sein oder nicht, den Verzicht auf völlige Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrechte. Das kann nur so lang verborgen bleiben, als entweder das bürgerliche Eherecht, welches an die Stelle des kirchlichen Eherechts getreten ist, seinem Inhalte nach in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesem bleibt, oder die Kirchen, deren Mitwirkung zu den Eheschliessungen es fordert, gegen dessen Abweichungen von dem Eherecht, das sie aufgestellt haben, oder das unter ihrer Mitwirkung aufgestellt worden war, sich gleichgültig verhalten. Aber das einmal von dem Kirchenrechte abgelöste Eherecht kann, wenn es etwa auch von Anfang an in jener Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Eherecht ist, nicht lange dabei bleiben, und dann können sich auch die Kirchen nicht lange dagegen gleichgültig verhalten. Eben so wenig lässt sich irgend längere Zeit der Versuch durchführen, die kirchliche Trauung in Fällen der Verweigerung zu erzwingen. Man muss dann entweder wieder das kirchliche Eherecht durchweg gelten lassen, oder in das bürgerliche Eherecht die Bestimmung aufnehmen, dass die Ehen nicht durch einen kirchlichen Akt geschlossen werden müssen, um als rechtsgültig geschlossen zu gelten, sondern zu diesem Behuf auch durch einen bestimmten bürgerlichen Akt geschlossen werden können. Das Einfachste ist, eine bürgerliche Eheschlies-

sungsform vorzuschreiben, deren Anwendung für die Rechtsgültigkeit jeder Ehe eben so nothwendig, als hinreichend sein soll.

Gerade deshalb nun, weil nur mittelst einer solchen Bestimmung, die dann aber unvermeidlich Wirkungen bedenklicher Art mit sich führt, die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrechte wirklich durchführbar ist, kann diese selbst als bedenklich erscheinen. Und schon darin liegt eine, freilich auch von andern Gesichtspunkten aus sich ergebende Aufforderung, eben so sorgfältig, als unbefangen die Wirkungen zu betrachten, welche schliesslich unter den heutigen Verhältnissen dadurch herbeigeführt wurden, dass das Eherecht Bestandtheil des Kirchenrechts geworden und in einem nicht unbedeutenden Theile des Deutschen Reichs bis jetzt geblieben war. Denn dies führt am einfachsten zur Beseitigung der Bedenken, auf welche aus jenem Grunde die völlige Ablösung des Eherechts vom Kirchenrechte stossen kann.

Unläugbar ist die Beherrschung der Ehe durch das Kirchenrecht, wo sie bisher fortdauerte, im Ganzen der Würde der Ehe zu gute gekommen, welche durch die in manchen bürgerlichen Ehegesetzen herrschende allzugrosse Begünstigung der individuellen Freiheit zum Theil schwer geschädigt worden ist. Aber wenn schon dieses nicht ohne Einschränkung anerkannt werden kann, so steht das in Zusammenhang mit dem jener zuzugebenden guten Wirkung gegenüberstehenden Missstande, dass das Eherecht als Bestandtheil des Kirchenrechts nothwendig ein anderes für katholische, ein anderes für protestantische Angehörige desselben Staates sein musste, und dass folgeweise die im Uebrigen für beide Theile gleiche bürgerliche Rechtsordnung, welcher doch die Ehe vornehmlich angehört, und in welcher sie selbst einen so hohen Rang einnimmt, gerade in dieser Beziehung für die katholischen und die protestantischen Staatsbürger ungleich gestaltet war. Dies musste sich namentlich in Beziehung auf die Katholiken bemerklich machen, deren individuelle Freiheit durch die Ehesatzungen der katholischen Kirche so viel mehr eingeschränkt war, als die der Protestanten durch das für sie geltende

Eherecht, während, wie heutzutage die Dinge stehen, Viele von jenen bei Weitem nicht mehr von der innerlichen Hingebung an ihre Kirche beseelt sind, um dieses ihnen von ihr auferlegte Joch willig zu tragen. Es konnte vielfach durch Dispensationen geholfen werden, und es geschah dies auch; aber es war doch auch das meist mit ziemlichen Beschwerden verbunden, und je leichter dispensirt wurde, als um so unverständlicher erschien es, dass doch die Einholung dieser Dispensationen auch von Seiten des Staates erfordert wurde, damit er die Erlaubtheit der Eheschliessung bezeuge und sie zulasse. Lösung des Ehebandes war für Katholiken gar nicht zu erreichen, und dass deshalb auch bei immerwährender Scheidung von Tisch und Bett die Erlaubniss zur Wiederverheirathung, wenn man nicht desshalb zu einem Konfessionswechsel sich entschliessen wollte, unter keiner Bedingung zu erlangen war, das gereichte der Würde der Ehe insofern zuweilen sehr zum Nachtheil, als es in solchen Fällen nicht allzuselten zu unsittlichen geschlechtlichen Verbindungen verleitete. Vornehmlich aber hatte diese Verschiedenheit des Eherechts oft fast unerträgliche Wirkungen bei den gemischten Ehen, die doch bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Zustände nothwendig sehr häufig vorkommen müssen.

Meines Dafürhaltens muss eine unbefangene Würdigung dieser Uebelstände zu der Ueberzeugung führen, dass es bei uns in der Gegenwart eine unerlässliche Aufgabe des Staates ist, durch selbstständige, auf seinem freien Ermessen beruhende Gesetzgebung das Eherecht zu ordnen, ohne Scheu vor der Nothwendigkeit, dann die Schliessung der Ehen durch einen bürgerlichen Akt wenigstens zu erlauben, wenn nicht zu gebieten, wobei jedoch, wenn er nur in seiner Gesetzgebung der Würde der Ehe die auch von seinem Standpunkt aus gebührende Rechnung trägt, es jedenfalls nur verhältnissmässig selten sich ergeben kann, dass die Eheschliessung von Gliedern der Kirche lediglich durch einen bürgerlichen Akt geschlossen werden muss, weil dann eben nur selten die Kirchen genöthigt sein können, für Ehen, welche in Gemässheit des bürgerlichen Eherechts geschlossen werden wollen, die kirchliche Trauung zu versagen.

In solcher Art aber das Eherecht zu ordnen, und dafür zu sorgen, dass nur soweit es das wirkliche Bedürfniss fordert, durch die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrechte die christliche Volkssitte kirchlicher Eheschliessung der Gefahr einer Lockerung ausgesetzt werde, das betrachte ich allerdings als eine sittliche Anforderung, welche der Staat bei seiner Ehegesetzgebung um so bereitwilliger anerkennen sollte, je mehr er mit Recht sein neues Thätigwerden in dieser Richtung als eine Berufserfüllung ansieht.

Der Staat hat den Beruf, nicht die Kirche, die Rechtsordnung der Ehe selbstständig zu regeln, weil das in Beziehung auf alle dem natürlichen, weltlichen Leben angehörenden Verhältnisse seines Amtes ist; darum darf er ohne Scheu diese Regelung der Kirche ab und wieder an sich nehmen; aber als würdig dieses Berufs muss er sich dadurch zu erweisen bedacht sein, dass er sich hiebei die Würde und Heiligkeit der Ehe, dieser Wurzel aller Verbindungen der Menschen unter einander, nicht weniger am Herzen liegen lässt, als die Kirche es that, indem sie die Ehegesetzgebung überkam. Und die Volkssitte, die Ehe nicht ohne einen kirchlicheu Akt zu schliessen oder wenigstens anzutreten, ist ohne Frage eines der wichtigsten Beförderungsmittel zur Aufrechterhaltung der Würde und Heiligkeit, welche der Ehe zuzuerkennen ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus kann ich noch immer nicht umhin, es zu bezweifeln, ob es wohl gethan war, dass das Reichsgesetz nicht bloss die Eheschliessung in bürgerlicher Form ermöglicht, sondern es im Gegentheil unmöglich gemacht und Jedermann die rechtliche Freiheit entzogen hat, die Ehe mittelst kirchlicher Trauung zu schliessen; denn in der That fehlt jetzt diese rechtliche Freiheit den Gliedern der Kirche, da sie ja nur nach geschlossener Ehe sich an die Kirche wenden dürfen, um von ihr einen Act zu begehren, der jedenfalls nicht mehr eigentlicher Eheschliessungsact sein kann. Doch kann ich es nicht als hierher gehörig ansehen, weiter auszuführen, wiefern m. E. es völlig genügt hätte, die kirchliche Trauung nicht eher zu gestatten, als bis durch ein staatliches Organ die gesetzliche Zulässigkeit der Eheschliessung festgestellt war, auch etwa

die bürgerlichen Rechtswirkungen derselben erst von dem Zeitpunkt der Eintragung in das bürgerliche Standesregister an eintreten zu lassen, und daneben für deren Eintritt auch die Erklärung des Eheconsenses vor dem Standesbeamten für hinreichend zu erklären. Ich weiss sehr wohl die Gründe zu würdigen, welche bewogen haben, hiebei nicht stehen zu bleiben, und wünsche aufrichtig, dass die Erfahrung die Grundlosigkeit meiner Besorgnisse hinsichtlich übler Folgen der obligatorischen Einführung der bürgerlichen Eheschliessung darthun möge, wie ich auch beifügen kann, dass diese meine Besorgnisse nicht so ängstliche sind, wie die vieler Anderer, mit welchen ich sie an sich theile.

Ebenfalls von jenem Gesichtspunkte aus bedenklich finde ich aber auch die selbst im Vergleich mit dem protestantischen gemeinen Kirchenrecht sehr weit gehende Beschränkung der Eheverbote wegen Verwandtschaft, welche das neue Reichsgesetz enthält. Man konnte sich zwar dafür zum Theil mit Recht auf die herrschende Dispensationspraxis berufen, welche der Strenge des Kirchenrechts in jener Beziehung bisher schon wenig Bedeutung mehr gelassen hatte. Gleichwohl muss ich bekennen, dass mir namentlich die unbedingte Freigebung der im Mosaischen, wie im Römischen Rechte gleichmässig verbotenen Ehe zwischen Neffe und Tante, die einen wesentlich anderen Charakter hat, als die Ehe zwischen Oheim und Nichte, mit dem sittlichen Wesen der Ehe und mit den schon dem gesunden natürlichen Pietätsgefühle gebührenden Rücksichten als kaum vereinbar erscheint. Doch dürfte auch hierüber eine weitere Erörterung zu sehr ausserhalb des Plans dieser Abhandlung liegen.

Der richtigste und dringendste Anlass zur Bethätigung eines edlen Wetteifers mit der kirchlichen Gesetzgebung in richtiger Fürsorge für Bewahrung der Würde und Festigkeit des ehelichen Verhältnisses wird sich der Reichsgesetzgebung darbieten, wenn es gelten wird, in einem vollständigen Reichs-Ehegesetze das Ehescheidungsrecht zu regeln. Das gemeine Ehescheidungsrecht der protestantischen Kirche in seiner letzten Entwickelung, in der es, wie mir scheint, dazu gelangt war, die richtige Mitte zwischen der

übertriebenen Strenge des canonischen Rechts und der sittenverderblichen Nachgiebigkeit des in dieser Hinsicht so übel berufenen Preussischen Allgemeinen Landrechts zu treffen, würde dafür in der Art das empfehlenswertheste Vorbild sein, dass nur darnach gestrebt würde, seine Grundsätze, die man sich völlig aneignen könnte, durch die einzelnen Bestimmungen zum Theil besser, als es durch die Consistorialpraxis geschehen war, auszuführen. Gewiss darf man nicht fürchten, dass gerade hierbei als das Ziel der Ablösung des Eherechts vom Kirchenrechte die grösste Abweichung von diesem in Beziehung auf den Inhalt angesehen, oder die durch Einführung der bürgerlichen Eheschliessungsform verminderte, ja im Grunde beseitigte äussere Nöthigung, auf die kirchlichen Anschauungen von der Ehe Rücksicht zu nehmen, dazu missbraucht werde, die Ehescheidung über das wirkliche Bedürfniss hinaus zu erleichtern; dazu ist die Uebereinstimmung zwischen den anerkannt Urtheilsfähigsten, die sich über diesen Gegenstand in dem letzten Menschenalter haben vernehmen lassen, in der Verwerfung übermässiger gesetzlicher Erleichterung der Scheidung zu gross und gewichtig. Natürlich wird es hierbei aber auch gelten, die genaueren Bestimmungen über gewisse sogenannte trennende Ehehindernisse, die eigentlich richtiger als Gründe für die Anfechtung der Gültigkeit der Eheschliessung bezeichnet würden, wohin z. B. das s. g. Ehehinderniss des Irrthums gehört, so zu gestalten, dass auch dadurch verwerfliche Ehetrennungen, bei welchen nur der Name der Ehescheidung umgangen würde, nach Möglichkeit verhütet werden.

Das vorliegende Reichsgesetz hat sich jeder Bestimmung darüber enthalten, ob und in welcher Art etwa das von ihm für den Bereich des Staats seiner Wirksamkeit entkleidete kirchliche Eherecht noch kirchliche Geltung behalten sollte. Und es war dies vollkommen richtig, da es ja eben lediglich für die bürgerliche Rechtsordnung Bestimmungen treffen sollte und wollte. Aber die Rechtswissenschaft kann jene Frage nicht unbeantwortet lassen, und wenn auch die endgültige Entscheidung darüber den Kirchen obliegt, so können doch eben diese von ihr ver-

langen, dass sie ihnen dafür mit gutachtlichen Auslassungen vorangehe.

Die katholische Kirche freilich wird kaum ein Bedürfniss dieser Art empfinden. Indem sie die Ehe zwischen Getauften durchaus von dem Gesichtspunkte aus betrachtet, dass es sich dabei um ein Sakrament handle, wofür sie auch als Kirche nie anerkannt hat, dass es den „bürgerlichen Contrakt“ zur Materie habe, wird sie es als selbstverständlich ansehen, dass sie das von ihr festgestellte Eherecht nach wie vor in seinem ganzen Umfange für den kirchlichen Bereich als Disciplinarrecht streng aufrecht zu erhalten, und nur durch das Mittel der Dispensationen etwaige Schwierigkeiten, auf die sie dabei stossen könnte, zu überwinden habe.

Dagegen wird die protestantische Kirche es nicht durchweg so leicht finden können, sich darüber schlüssig zu machen, in wie weit, ja ob sie nur überhaupt den Bestimmungen über die Ehe, welche bisher in der Form von kirchlichen Vorschriften Geltung hatten, nun aber für den Staatsbereich diese nicht mehr besitzen, noch für ihr amtliches Handeln rechtsverbindliche Kraft zuzuerkennen habe?

Dass die bestehenden landeskirchlichen Vorschriften über die Form der kirchlichen Trauung und über das kirchliche Aufgebot nur mit mehr oder weniger wesentlichen Abänderungen noch in Anwendung kommen können, ist bereits allgemein anerkannt.

Den Eheverboten des protestantischen Kirchenrechts könnte an und für sich insgesammt in der Art fortwährend kirchliche Geltung zugeschrieben werden, dass sie, auch soweit sie durch das bürgerliche Gesetz aufgehoben sind, doch noch die Wirkung hätten, die Kirche zu berechtigen, jede mit Nichtachtung derselben von Kirchengliedern vollzogene Eheschliessung als ahndungswürdige Verletzung der Kirchenordnung zu behandeln, und folglich vor Allem die kirchliche Trauung dafür zu verweigern, wenn nicht zuvor eine kirchliche Dispensation, wo diese als zulässig erschiene, nachgesucht und erlangt wäre. Aber genau genommen würden diese Eheverbote, wenn ihnen in solchem Sinn noch kirchliche Geltung beigelegt würde, doch schon eben des-

halb nicht nur in einem beschränkteren Bereich, als bisher, sondern auch in dem ihnen gebliebenen Geltungsbereich eine wesentlich andere Geltung haben, als bisher: sie würden sich offenbar nicht mehr mit denselben Worten ausdrücken lassen, es müsste ihnen für die ausschliesslich kirchliche Geltung, die sie nun haben sollten, auch eine andere Fassung gegeben werden.

Wollte man jedoch das als eine blosse Subtilität betrachten und daher davon absehen, so bliebe immer noch der sehr erhebliche Zweifel übrig, ob es nicht bei manchen jener bisherigen kirchlichen Eheverbote zu sehr an hinreichenden inneren Gründen fehle, ihnen auch nur in der oben bezeichneten Art noch kirchliche Rechtsverbindlichkeit beizulegen, nachdem sie für die bürgerliche Rechtsordnung ihre Geltung völlig verloren haben.

Dieser Zweifel drängt sich aber besonders bei solchen kirchenrechtlichen Eheverboten auf, von welchen nach feststehender Uebung die kirchliche Dispensation ohne alle Schwierigkeit lediglich gegen Entrichtung einer Geldtaxe ertheilt, und darauf hin unbedenklich auch die kirchliche Trauung gewährt zu werden pflegte. Wo die Kirche auf diese Weise in allen einzelnen Fällen, wenn nur darum besonders nachgesucht wurde, als zulässig behandelte, was durch allgemeine kirchliche Vorschriften verboten war, möchte es sogar als unzweifelhaft zu betrachten sein, dass es an genügenden Gründen fehle, diese Vorschriften, nachdem die durch sie verboten gewesenen Ehen von dem bürgerlichen Gesetze unbedingt für rechtlich zulässig erklärt worden sind, für den kirchlichen Bereich noch als in der Art rechtsverbindlich zu behandeln, dass zur Erlangung der kirchlichen Trauung kirchliche Dispensationen sollten nachgesucht werden müssen, die man natürlich dann doch nach wie vor gegen blosse Geldopfer gewähren würde.

Allerdings könnte man einwenden, aus dem eben Bemerkten folge zwar, dass es angemessen sei, dergleichen kirchliche Eheverbote jetzt auch durch kirchliche Verordnungen aufzuheben, aber nicht, dass schon von selbst ihre Rechtsverbindlichkeit auch für den kirchlichen Bereich als erloschen betrachtet werden dürfe. Aber gerade diesem

Einwand gegenüber wäre dann geltend zu machen, dass die neue Art, in der jetzt dergleichen kirchliche Eheverbote allein noch kirchliche Geltung haben könnten, doch nicht so selbstverständlich wäre, um eine sie aussprechende und genauer bestimmende kirchliche Verordnung überflüssig zu machen, eben deshalb aber es offenbar als das Richtigere erscheine, die fernere kirchliche Geltung aller nicht in das bürgerliche Ehegesetz aufgenommenen oder durch dasselbe im Allgemeinen bestätigten kirchenrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Ehe als davon abhängig zu betrachten, dass sie durch neue kirchliche Verordnungen mit bestimmter Bezeichnung ihres nunmehrigen Sinnes als fortgeltend verkündigt würden.

Freilich würde bei manchen hierher gehörigen kirchenrechtlichen Bestimmungen die Nothwendigkeit, dass sie bei dem amtlichen Handeln der Kirche auch fernerhin so beobachtet würden, wie es nun noch geschehen kann, sich so sehr von selbst verstehen, dass man wohl eine ausdrückliche kirchliche Vorschrift hierüber für entbehrlich ansehen könnte. Jedermann wird hierbei sofort an das kirchenrechtliche Ehehinderniss der Religionsverschiedenheit denken. Aber ausser diesem werden sich jedenfalls nur sehr wenige namhaft machen lassen, deren fernere kirchliche Geltung als gleich selbstverständlich bezeichnet werden könnte. Andererseits würde bei allen ehemaligen kirchenrechtlichen Ehehindernissen, die als relativ dispensabel und relativ indispensabel galten, stets eine grosse Unsicherheit bestehen, ob ihre kirchliche Geltung noch anzunehmen sei oder nicht.

Man muss bedenken, dass das ganze Eherecht der protestantischen Kirche durchweg auf dem Wege des Einverständnisses zwischen Staat und Kirche, für Länder, in welchen die Staatsangehörigkeit ganz mit der Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche zusammenfiel und unter Voraussetzung der Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung für Eheschliessung festgestellt worden ist: dann wird man kaum mehr bezweifeln können, dass so weit es mit dem neuen Reichsgesetz nicht in Einklang steht, auch seine kirchliche formelle Geltung als völlig erloschen betrachtet werden muss, so wenig auch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung

seiner materiellen kirchlichen Geltung, soweit diese der Kirche als nothwendig oder angemessen erscheint, mittelst neuer kircher Verordnungen zu beanstanden sein wird.

Es ist meines Erachtens sehr zu wünschen, dass die zuständigen Organe unserer evangelischen Landeskirchen sich dies klar machen, und nicht zu lange zögern, die dadurch angezeigte gesetzgebende Thätigkeit zu üben, deren Aufgabe keineswegs darin besteht, ein vollständiges neues kirchliches Eherecht zu schaffen, wohl aber erschöpfend diejenigen Normen aufzustellen, die für das amtliche kirchliche Handeln in Betreff der Ehe in soweit erforderlich sind, als die Bestimmungen des bürgerlichen Ehegesetzes dafür unzulänglich oder unpassend sind. Bei der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von welchen aus Staat und Kirche in Gemässheit der Verschiedenheit ihres allgemeinen Berufes die Ehe zu betrachten und zum Gegenstand ihrer das Gemeinschaftsleben ordnenden Thätigkeit zu machen angewiesen sind, wäre es ein grosser Irrthum, wenn man in einer derartigen kirchlichen Ehegesetzgebung, selbst wo sie Bestimmungen aufstellte, welche von Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts wesentlich abwichen, eine Art von Auflehnung der Kirche gegen den Staat sähe. Im Gegentheil ist das die allein richtige Auffassung: der Staat selbst fordert eben dadurch die Kirche zu einer selbstständigen Ehegesetzgebung für ihren Bereich, wenn auch in bestimmt begrenztem Umfang auf, dass er jetzt seinerseits es unternimmt, für die bürgerliche Ordnung das Eherecht in völliger Unabhängigkeit von der Kirche zu gestalten; er kann dies nur in der Erwartung thun, dass die Kirche auf jenem Wege gewissermaassen seine Thätigkeit ergänze.

Der Staat handelt richtig, zumal bei seiner heutigen Beschaffenheit, wenn er bei seiner Eheordnung, die jetzt die gleiche für alle seine Angehörigen sein soll, ohne Unterscheidung, zu welcher Religionsgenossenschaft, ja ob sie überhaupt zu irgend einer sich halten, lediglich die Beziehung, welche die Bestimmung der Ehe auf die bürgerliche Gesellschaft hat, und wenn er dabei das Wesen der Ehe so wie es das von dem Christenthum beeinflusste, aber

nicht durchdrungene sittliche Volksbewusstsein auffasst, im Auge behält; aber er hat es dann der Kirche zu überlassen, dass sie bei ihrer Eheordnung auch der Beziehung der Ehe auf das Reich Gottes, für das auch sie unter Christen eine Pflanzstätte sein soll, und dem christlichen Bewusstsein von dem, was sie überhaupt nach dem göttlichen Willen zu sein bestimmt ist, die gebührende Rechnung trage. Indem die Kirche Allen, welche sich von ihr dienen lassen und sich zu ihr halten wollen, auch die Mittel zu der Heiligung des inneren Menschen darbietet, welche höheren sittlichen Anforderungen gewachsen macht, kann sie von diesen eben deshalb, wenn sie den vollen Genuss der kirchlichen Rechte in Anspruch nehmen, auch eine Heilighaltung der Ehe fordern, welche die allgemeine bürgerliche Rechtsordnung nicht in gleicher Weise verlangen kann. Nur werden allerdings Volkskirchen, wie es unsere evangelischen Landeskirchen sind, und sein sollen, sich zu hüten haben, dass sie nicht ihre Anforderungen in dieser einen Beziehung zu hoch spannen, als dass dieselben mit dem allgemeinen Charakter ihrer Kirchenordnung im richtigen Einklang blieben. Aber wenn sie nicht schlechthin die bürgerliche Eheordnung auch für ihr amtliches Handeln an ihren Gliedern maassgebend sein lassen wollen — und hoffentlich wird das keine von ihnen wollen — so müssen sie auch ihren Gliedern bestimmt vorhersagen, welche bürgerlich gestattete Eheschliessungen sie als kirchenordnungswidrig behandeln, und für welche sie daher namentlich die kirchliche Trauung versagen zu müssen glauben, Wollten sie dafür sich die Entschliessung von Fall zu Fall vorbehalten, so würde daraus eine Unsicherheit bei den Kirchengliedern insgemein sich ergeben, die besonders auch zur Vermehrung der Fälle beitragen könnte, in welchen die bürgerliche Form der Eheschliessung als genügend betrachtet, und von dem Nachsuchen um die kirchliche Trauung völlig Umgang genommen würde, obgleich diese wohl gewährt werden könnte und auf Begehren auch gewährt würde. Eben dies aber wird doch jede Kirche sich verpflichtet fühlen, möglichst zu verhüten.

Die Bejahung der Frage, ob das Ehescheidungs-

recht der protestantischen Kirche neben einem davon abweichenden bürgerlichen Ehescheidungsrechte Anspruch auf materielle Geltung behalte, über die bekanntlich einstmals so lebhaft verhandelt wurde, würde nach der Einführung der bürgerlichen Eheschliessungsform, wie sie jetzt erfolgt, ist, weit unbedenklicher sein, als sie es damals war, und desshalb auch, wenn man nur dabei unter dem kirchlichen Ehescheidungsrecht nicht das der Kirchenordnungen der Reformationszeit, sondern dasjenige verstünde, welches unmittelbar vor Einführung der neuen bürgerlichen Ehegesetzgebungen in wirklicher Geltung war, auch weit weniger Widerspruch finden. In der That ist die Frage meines Dafürhaltens in dem Sinn zu bejahen, dass die landeskirchlichen Eheordnungen, deren Erlass ich für empfehlenswerth halte, jenes kirchliche Ehescheidungsrecht als maassgebend für ihre Bestimmungen darüber betrachten sollten, welcherlei Ehescheidungen die Kirche missbilligen und unter welchen Voraussetzungen sie Geschiedenen bei neuen Eheschliessungen die kirchliche Trauung verweigern müsse. Es schiene mir jedenfalls vollkommen gerechtfertigt, Letzteres überall da zu thun, wo nach jenem Rechte die Ehescheidung, beziehungsweise die Wiederverheirathung unzulässig war. Aber es hätte meines Erachtens auch andererseits nicht genügende Gründe für sich, jetzt in der kirchlichen Missbilligung von Ehescheidungen und darauf erfolgenden Wiederverheirathungen jenes Kirchenrecht zu überbieten. Allzu grosser Eifer für Widerherstellung altkirchlicher Sittenstrenge dürfte in der Gegenwart hier leicht mehr Schaden stiften, als wahrhaft heilsam wirken. Nur müsste dabei nicht versäumt werden, den Gewissen derjenigen Geistlichen, welche die Aussprüche der h. Schrift über Ehescheidung so verstehen, dass sie nur die wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung im eigentlichen Sinn, ja auch wohl nur jene, als schriftgemäss zu betrachten vermögen, wo sie deshalb zu Trauungen, welche dann nach der Kirchenordnung begehrt werden können, sich nicht herbeilassen wollten, die volle Schonung angedeihen zu lassen, welche ihnen jetzt weit leichter gewährt werden kann, als es bei der früheren bürgerlichen Gesetzgebung möglich war. —

Die reichsgesetzliche Ablösung des Eherechts vom Kirchenrechte, zumal wenn sie zu vollständiger Durchführung gediehen ist, wird auch nicht ohne Einfluss auf die wissenschaftliche Darstellung des Rechts bleiben können, wenn sie gleich, wie eine genauere Erwägung ergeben wird, nicht wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, dazu führen kann, die Darstellung des reinen Eherechts ganz aus der Darstellung des Kirchenrechts in die des Civilrechts zu übertragen.

Vor Allem aber wird es schon jetzt nicht mehr angehen, in Pandekten-Lehrbüchern und Pandekten-Vorlesungen die Lehre von der Eheschliessung und von den Ehehindernissen unter Verweisung auf das Kirchenrecht einfach zu übergehen. Man wird darin das Eheschliessungsrecht des Reichsgesetzes vortragen müssen, ohne sich aber auf die Mittheilung der ausdrücklichen Bestimmungen desselben beschränken zu können; vielmehr wird man diese aus dem Römischen Recht, wie es durch das canonische Recht und das protestantische Kirchenrecht, beziehungsweise durch Gewohnheitsrecht für den Bereich des gemeinen Rechts modificirt worden ist, erläutern müssen, und nur für die kirchlichen Eheschliesungsformen und die eine innerkirchliche Geltung behaltenden Ehehindernisse kirchlichen Ursprungs noch auf das Kirchenrecht verweisen können. Es wird sich aber empfehlen, wenn es auch nicht in gleicher Weise nothwendig ist, ebenso jetzt schon die Lehre von der Auflösung der Ehe nach dem in jener Art modificirten Römische Recht wieder in die Darstellung des Pandektenrechts aufzunehmen. Vielleicht hätten beiderlei Lehren nie so vollständig davon ausgeschlossen werden sollen, als es, in neuerer Zeit wenigstens, zu geschehen pflegte.

In der lehrenden Darstellung des katholischen Kirchenrechts wird das Eherecht dieser Kirche noch ebenso vollständig vorgetragen werden müssen, wie bisher, nur unter Ausführung der Veränderung in der Art seiner Geltung, welche sich aus der neuen Reichsgesetzgebung ergibt.

Auch bei dem selbstständigen Vortrage des protestantischen Kirchenrechts aber wird einstweilen doch das kirchliche Eherecht noch als ein Ganzes dargestellt, und nur die

modificirende Einwirkung des Reichsgesetzes auf dasselbe entwickelt werden müssen, bis die oben behandelte Frage, welche Bewandtniss es mit der Fortdauer seiner wenigstens materiellen Geltung für den Bereich der Kirche habe, auch soweit es seine staatliche Geltung verloren hat, zu endgültiger Entscheidung gediehen ist. Das kirchliche Ehescheidungsrecht muss jedenfalls jetzt noch vollständig auch bei der Darstellung des protestantischen Kirchenrechts abgehandelt werden. Schliesslich aber wird diese freilich, von geschichtlichen Ausführungen abgesehen, die Lehre von dem Eherecht im Ganzen an die Darstellung des Civilrechts abzutreten, und sich darauf zu beschränken haben, die Rechtsvorschriften über das kirchliche Aufgebot und die kirchliche Trauung, die Grundsätze über den kirchenordnungsmässigen Gebrauch der durch das bürgerliche Recht eingeräumten rechtlichen Freiheit in Beziehung auf Eheschliessung und Ehescheidung, und die Rechtsbestimmungen über die kirchlichen Folgen zu entwickeln, welche die Missachtung dieser Grundsätze nach sich ziehen soll.

Geschrieben im November 1875.

VII.

Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Baiern unter Maximilian I. (1595—1651).

Von

Dr. Felix Stieve zu München.

Der durch die vatikanischen Dekrete heraufbeschworene Kampf zwischen Staat und Kirche hat dem Verhältnisse, welches beide in älterer Zeit zu einander einnahmen, unmittelbares Interesse für die Gegenwart verliehen. Dem hierdurch entstandenen Bedürfnisse, jenes Verhältniss kennen zu lernen, hat Friedberg in seinem umfassenden Werke über „die Gränzen zwischen Staat und Kirche" genügt. Nachträge zu Friedberg's Darstellung, welche einzelnen wichtigen Punkten Ergänzungen oder helleres Licht bringen, dürften jedoch noch immer willkommen sein.

Vor allem wendet sich unsere Aufmerksamkeit naturgemäss denjenigen Fürsten zu, welche in ihrem Leben und in ihrer Regierung als besonders eifrige und entschiedene Anhänger und Vorkämpfer der kurialistischen Ideen erscheinen.

Zu diesen gehört der Herzog und spätere Churfürst von Bayern, Maximilian I. Die gleichzeitigen Jesuiten sahen in ihm das Ideal eines „guten" Fürsten verwirklicht und bis auf unsere Tage trägt er bei ultramontanen Schriftstellern den Beinamen des „Katholischen". In der That gaben ihm auch die Lehren und Anschauungen der Jesuiten während seines ganzen Lebens die Richtschnur für sein Handeln und sein Wirken. Wie er sich selbst mit mönchischer Strenge in ihrem Geiste zu heiligen suchte, so

waren ihm die von ihnen gedeuteten Gesetze Gottes auf staatlichem Gebiete die höchsten und den obersten Zweck des Staates fand er mit ihnen darin, dass derselbe den Dienst Gottes, die Kirche und das Seelenheil der Unterthanen zu schützen und zu fördern habe.

Nichtsdestoweniger übte aber auch Maximilian, wie Friedberg im Einzelnen nachgewiesen hat, auf kirchlichem Gebiete eine Summe von Rechten aus, welche die kurialistischen und jesuitischen Theorieen den Laien unbedingt vorenthalten oder gar kanonische und päpstliche Satzungen unter Androhung des Bannes verwehren. Ja er verachtete und bekämpfte den Bann der Bischöfe, wenn derselbe Ansprüche durchdrücken sollte, die ihm als Eingriffe in sein fürstliches Machtgebiet erschienen, und verwahrte sich im Jahre 1599. sogar dagegen, dass die päpstliche Kurie den in einem solchen Falle vom passauer Kapitel verhängten, vom salzburger Metropoliten aber wieder aufgehobenen Bannspruch ihrerseits zur Revision ziehe.

Im folgenden Jahre gieng der Herzog, wie ein bisher unbekanntes Aktenstück zeigt, noch einen Schritt weiter. Er gab nämlich dem eben zu Rom weilenden Probste von Landshut, Dr. theol. Balthasar König am 12. August 1600. folgenden Auftrag [1]):

Beschlieslich sollet J. Ht. ir auch fürbringen, das unss vor einer kurzen Zeit hero von etlichen unseren nechstbenachperten bischoven, deren chrisamb (!) sich in unser Fürstenthumb erstrecket, dise ungelegenheit widerfare, das sie sich understanden in solchen fällen, welche die temporalität berüeren, und in casibus dubiis ac controversis, welche durch ordenliches recht müessen entschaiden werden, unerachtet des reichs abschieden und ordnungen, auch von alters üblichen herkommens, darauss wir für unser person nie geschritten auch noch nicht zu schreiten begern, unsere beampten und underthonen de facto zu excommunicirn, und also in iren selb sachen partei und richter zu sein. Weches wass es für ein gefährliche sach und scan-

[1]) Die Instruktion findet sich im Reichsarchiv zu München, Bairische Dekretensammlung, VII. n. 19½ Orig.

dali plena seie, haben J. Ht. selbs leichtlich zu ermessen, als die am allerbösten wissen, wassmassen unser fl. hauss Bayrn seit der zeit des leidigen abfals in Teutschland von der wahren römischen apostolischen kirchen bei derselben eiferig und standhaft verharret, und ehe ir eusserstes daran gestrecket, als das es sich von dem apostolischen stuel hette lassen abwendig machen, dabei wir auch mit göttlicher hilf je und alzeit biss in unser ende gedenken zu verharren, und umb dessenwegen haben wir dergleichen thättligkeit und unbefuegten process, darüber sich auch unser widerwertige und von der catholischen kirchen ausgetrettene zu ärgern, wider die unserigen für zunemmen gar nicht verdient.

Ob uns dann wohl solche unbilliche, unbefuegte und von rechts wegen unbindige excommunicationen nicht hetten anfechten zue lassen, sonder herentgegen dasjenige wüsten für zunemmen, dardurch wir uns und die unserigen dergleichen übertrangs leichtlich könten entschütten, jedoch aus sonderbarn bedenklichen ursachen und allerhand ärgernuss auch böse nachreden zu verhüeten, so bitten wir und begern, J. päbst. Ht. wölle uns ein privilegium gnedigist erthailen, dass auf jeden zuetragenden fahl, darin die rechtsverstendige sagen und erkennen, dass es casus in jure dubius seie, darüber dess ordenlichen richters erkandnuss zu erwarten und aber ainer oder der ander ordinarius oder deren officialn solches rechtlichen ausstrags unerwartet mit der excommunication wider uns oder unsere beampten und underthonen procedirn und verfahren würden, solche excommunicationen an inen selbs nichtig und uncreftig, wir auch und die unserigen mit derselben nicht verhaftet, noch ichtwas darauf zu geben schuldig, sonder allerdings davon frei und ledig, auch unsere gegenthail zu ausstrag der strittigen sachen an den ordenlichen richter crafft solches privilegii gewisen und sich an demselben vernüegen zu lassen schuldig sein sollen.

Und habt ir bei disen puncten auch diss mitlaufen zue lassen: wan sich die ordinarii oder deren officialn also beharrlich understehen sollten, mit irem geistlichen schwert und dergleichen excommunication so unbefuegter und unverdinter weiss wider die unserigen zu verfaren und die

sachen so grob zu machen, das sie unss etwan ainssmals zu ainem andern und dahin bewegen möchten, dass wir zu unserm weltlichen schwert greifen und unss auch die unserigen vor solchem gewalt, dass wir oft leichtlich thuen könten, defendiren und verthädigen müesten, darzue wirss aber nicht gern wolten gelangen lassen, und haben es J. päpst. Ht. selbs durch erthaillung aines dergleichen privilegii vätterlich zu verhüeten.

Es findet sich nicht, welche Antwort Clemens VIII. ertheilte. Schwerlich war sie eine gewährende, denn mit dem „ordentlichen Richter", welcher über die Competenz entscheiden sollte, war ohne Zweifel das Reichskammergericht, also eine weltliche Behörde, gemeint. Maximilian aber begegnete auch später den Bannflüchen der Bischöfe wie früher.

In seiner Ausübung der jura circa sacra und in seiner Vertheidigung des fürstlichen Machtgebietes darf man indes nicht einen inneren Widerspruch mit seinen religiösen Anschauungen erblicken. Er gründete sein Vorgehen vielmehr einerseits auf eine sorgfältige Scheidung des Geistlichen und Weltlichen bei kirchlichen Personen, Gütern und Angelegenheiten, auf das aus ältester, gut katholischer Zeit stammende Herkommen und auf die Zugeständnisse, welche seinem Vater Wilhelm V. im Conkordate von 1583. für die Aufgabe seiner der Curie und den Jesuiten allzu bedenklich erscheinenden Befugnisse gemacht waren; anderseits leitete ihn die oben erwähnte Auffassung des fürstlichen Amtes, durch welches er sich zum Patron und Schirmvogt der Kirche bestellt fühlte [2]).

Von dieser Auffassung ausgehend, dachte er sogar einmal daran, die im Conkordate aufgegebene Ausübung der Strafgewalt über die Geistlichkeit seines Landes an Stelle der lässigen Ordensoberen und Bischöfe wieder in die Hand zu nehmen.

Am 1. März 1607. erliess er nämlich folgendes De-

---

[2]) Vgl. meinen Ursprung des dreissigjährigen Krieges I, 60 ff., wo ich versucht habe, Maximilians kirchliche Richtung und Stellung zu zeichnen.

kret [3]), dessen ungewöhnliche Schlussformel zeigt, wie sehr ihm die Sache am Herzen lag:

Die f. Dt. herzog Maximilian in Bairn, unser genedigister her, last hiemit dero geistlichen, gehaimen und hofräten, Georgio Lautherio probsten bei unser lieben frauen alhie, Johan Gailkürcher und Cristof Gewolden nachvolgende mainung g. vermelden, nemblichen: es seie inen den räten sambt und sonders guetten tails unverporgen, inmassen es dan laider in und ausser lants vast erschollen und lautner, in was geferlichen und erbarmlichen stant s. Clarae zu Anger gotshaus alhie vor wenig jaren geraten und unverhindert der grossen müe, vleiss und uncosten, so hechst ermelt J. F. Dt. mit und neben dero hochgeerten hern vattern unserm auch g. fürsten und hern herzog Wilhelmen in Bairn mit ainem rechten furstlichen eiffer on allen verdruss aufgewent, dannoch disem ergerlichen unwesen bishero nit abgeholffen werden mögen. Wiewol nun solches villeicht aus ainer sondern unerforschlichen verhengnus gottes geschehen und bishero beharlich gewert mag haben, so tragen dannoch J. F. Dt. nit ain claine beisorg, es dörfte dises unhails diss nit die wenigste ursach sein, dass die superiores ordinis utriusque sexus die wichtigkeit dieses handels nit allain für sich selbs nit genuegsam verstanden, sonder auch dasjenig, was inen von andern guetherzigen treuer mainung zuverstehen ist geben worden, mit solchem eiffer und ernst nit angenomen und zue werk gezogen haben, wie es die grosse gefar der sachen erfordert hat, sonder (dessen man zimblich guette nachrichtung hat) in mainung, die weltliche nachreden zuverhuetten und den guetten namen dises gotteshaus zue Anger und ganzen ordens zuebehalten sich nur beflissen, dasjenig was etwan bei tag und nacht diss orts fürübergangen, zu übersehen und als vil immer möglich gewesen, zuverhüetten, das hechstgedachten J. F. DDt. nichts zu gehör komme, wie dan ausser dessen, was von dem noch anwesendem commissario P. Jacobo Farcinio und seinem gewesten mitcommissario P. Sylvestro Mollio J. F. Dt.

[3]) Reichsarchiv München, Baierische Dekretensammlung VIII, n. 5. Orig.

nach und nach offenbaret worden, der weniger tail fürgelofner ärgerlichen fäl mit solchem grunt und umbstenden, wie zue abhelffung solchen übls vonnötten gewest, referirt oder entteckt worden. Und erscheint solcher jezangedeutter unverstant und unvleiss superiorum ordinis aus dem gleich hantgreiflich, was sich in neuligkait mit dem F. Blasio Femel als gewesten prediger zue Anger und ainer noch in disem closter vorhandenen schwester zuegetragen, das nemblich der Blasius wider sein gelübd und ordensregul sich im weltlichen dermassen vertüeft, das er etlich viel hundert gulden als ain aigenthumb hinder sich und in sein gewalt gebracht, under ainem falschen namen ausgeliehen und züns davon eingenomen hat, welches zweifelsone nit geschehen wer, da auf sein thuen und lassen ein solch wachsam aug von den superioribus geworffen und seine händl, die er hie in der stat und andern orten gefüert, also observirt worden weren, wie billich geschehen het sollen. Daraus dan leicht ervolgt, dass er gleichsam genzlich verzweiflet, sein habitum und ordensklaider mutirt ganz und gar von unser waren und allain seligmachenden religion gewichen und pflicht vergesner weis zue ainem nit klainem spot und verklienerung dises heil: ordens apostatiert oder apostatirn hat wellen. Was dan fur starcke suspiciones et indicia böser hochsträflicher verbrechen et collusionis mit jeztberürtem Blasio wider ain obangedentte schwester herfürkommen, deren haben sich die rät auch vast alle sambt, insonderhait aber dessen zuerinnern, das in beratschlagung derjenigen indicien, so disfals vorhanden darfür gehalten worden, man könte in foro exteriore mit ir ad eruendam veritatem procedirn, bei welchem process sich auch besorglich noch vil complices suspectorum criminum befünden wurden.

Wan dan zue recht heilsamblich versehen, dass in etlichen, zuemaln in solchen fälen, die zuvorderist und stracks die ehr Gottes und den gemainen nuz betreffen, der geistlichen obrigkeit kuntlichen unvleiss und nachlessigkait, zuemaln do sie etlichmaln ermant, gewarnet und in officium excitirt worden, von der weltlichen obrigkait nit allain ersezt, sondern auch nichts was zur ausreittung solchen erger-

lichen in gemain schedlichen unwesens, wie dis orts lang empor gangen und noch kein bestendigs aufhören ist, gehört, underlassen sol werden: als ist hechstgedachter J. F. Dt. gnedigster befelch, wil und mainung, das die rät diss alles was jezt erzelt, darumb sie auch merers tails guet wissen haben, mit ainem rechten eiffer zue gemüet füern sich on allen verzug zusammen verfüegen und zwar nit allain dises Angerischen wesens halber, sonder in gemain beratschlagen sollen, ob und welchergestalt, auch wie weit J. Dt. in craft habender lantsfürstlichen obrigkait sich disfals (zu verstehen in casibus notoriae et notabilis publiceque perniciosae negligentiae praelatorum) ires ampts gebrauchen und was sie im rat fünden, so zue entlicher austilgung dergleichen bösen händel vonnötten, unverhindert der geistlichen personen und ort exemptionen und freihaiten executive an die hant nemen mögen, oder aber do man darfür haltet, dass J. f. Dt. landsfürstliche macht und gwalt sich so weit nit erstrecken thue, ob und wie solcher gwalt und macht bei der päpstl. Heiligkeit zuebegeren und zu erhalten, auch was für mitl weg und motiva J. f. Dt. an die hant zegeben, dardurch disem übl dermalnainsten gesteurt und also (was das gotshaus alhie zue Anger belangen thuet) demselben zue rue und zu dem guetten namen den es vor disem weit und brait gehabt wider geholffen werden mechte.

Dan ainmal ist J. f. Dt. nit gemaint, wüssens auch vor Gott und in irem gewissen nit zuverantworten, der unordnung und ergerlichen fällen, die ein zeit hero zwar nit allain in disem sondern in andern mer J. f. Dt. protection underworffenen und von iren gotseligsten vorfaren zue eren Gottes und dem gemainen wesen zue guettem gestiften clöstern fürübergangen und bei jezt verspürenten unvleiss und schläfferigem aufmerken der praelaten und vorsteher noch zue besorgen sein, lenger zuezesehen, sonder weil die Superiores ordinum an vilen orten bishero das irig bei den sachen aintweders gar nit oder dermassen saumbselig gethan, iren undergebnen religiosen den zaum des closterlichen gehorsams und fürgeschribner regul vil zu lang gelassen und also occasiones oder gelegenhait geben haben, das die religiosi an mer orten dises J. Dt. fürstenthumbs

schier ires gefallens nit allain beim tag sonder auch bei der nacht aus- und einlauffen, winkelmalzeiten besuechen, danzen und springen beiwonen, in leichtfertigkait geraten, auswendige correspendentias halten, proprietarij werden und in summa gar zue weit von irer regul kommen. Disem allem nach lasset es sich ansehen, wann ein regierender lantsfürst sein autoritet nit interponirn und obangezeigten inconvenientien nit furbawen sol mögen, dass schwerlich ein bestendige bösserung und dasjenig ervolgen würd, was die hoche notturft zu vortsezung der eren Gottes und underhaltung recht geschafner clösterlichen disciplin erfordert, seitemaln laider mer als kunt und offenbar, dass die superiores den schuldigen vleiss solche excessus zu erfaren, nit anwenden und nachdem sie offenbar, der gebür und verdienst nach nit abstraffen. Das aber schier noch mer zue beclagen, erscheinen solche mengl nit allein apud superiores religiosorum, sonder auch bei den ordinariis dioecesanis, welche in excessibus clericorum notandis et reformandis dermassen unaufmerkig uneifferig und kalt, dass dahero die wahr catholische religion bei den nechst angrenzenden widersachern irenthalben ainen bösen namen bekombt und ungeacht J. f. Dt. deswegen den ordinariis oftermal zuegeschrieben, ir officium excitirt et exemplariter peccantes exemplariter zue straffen ermant, so hat man doch solche bösserung nie gespürt, dass J. f. Dt. dise clag geübrigt zue sein bishero erkennen mögen.

All und jede dise oberzelte mengl und gebrechen sollen die rät mit sondern vleiss zue herzen und gemüet fueren und mit eheistem J. f. Dt. ein underthenigst ausfüerliches schriftliches guetachten geben welcher gestalt sie vermainen, das dise ergernussen hinfüro abgeschnitten und nit allain dem Angerischen unwesen zu ainem rechten bestant geholffen, sonder auch die religiosi nit allain in hieiger J. f. Dt. hauptstat, sonder in ganzem dero fürstenthumb in ain rechte monastericam disciplinam zuebringen und bestendig zu erhalten weren, dan auch, wie die notorii et scandalosi defectus et negligentiae ordinariorum corrigirt werden mechten. In disem geschicht J. f. Dt. genedigste mainung, die auch solchen zuverlessigen der rät vleiss mit gnaden zu erkennen

g. eingedenk sein wöllen. Act. München den ersten Martij a. 1607.

Von den Räthen, deren Gutachten Maximilian so erforderte, war Gewold ein intimer Freund der Jesuiten [4]), Lautherius war von diesen allerdings einmal ketzerischer Gesinnung verdächtigt worden [5]), in den späteren Akten erscheint er jedoch als eifriger Anhänger der am Hofe maassgebenden Anschauungen und dass er des Herzogs wie der Jesuiten volles Vertrauen wieder gewonnen hatte, beweist der Umstand, dass er seit langen Jahren mit dem Vorsitze im geistlichen Rathe betraut war. Ueber Gailkircher's religiöse Richtung fehlen mir Nachrichten, indes dürfen wir ihn wohl unbedenklich für einen Gesinnungsgenossen der Mitbeauftragten halten, da er nicht das natürliche Bestreben kundgab, dem Wunsche des Herzogs entgegenzukommen, sondern mit jenen ein Gutachten [6]) abgab, welches ganz und gar dem kurialistischen Standpunkte entsprach.

Es lautete nämlich dahin:

Durchleichtigister etc. Beigefüegtes E. f. Dt. an uns genedigist ertailtes decret haben wir mit schuldigster reverenz empfangen, abgelesen und auf vorgehabtes vleissiges nachgedenken uns zusamen verfüeget, auch von der sachen consultiert und geben E. f. Dt. dero g. begeren gemes nachfolgendes gehorsambistes guetachten.

Und zwar anfenklich ist es nit vonnötten, E. f. Dt. mit vieler und langer erzälung zu erinnern, was es mit den gaistlichen ratione fori für ein gelegenhait, das sie nemblichen von allem weltlichen gerichtszwang eximirt und allein iren geistlichen heubtern und vorstehern subordinate unterworffen seien. Gleichwol ist herentgegen aus den geistlichen

---

[4]) Vgl. J. Friedrich: Ueber die Geschichtsschreibung unter dem Kurfürsten Maximilian I., Vortrag in der Kgl. Bayr. Akad. d. W. 1872, S. 7.

[5]) Ueber diesen merkwürdigen Handel wird mein Freund, A. v. Druffel demnächst der Oeffentlichkeit Bericht erstatten.

[6]) Reichsarchiv München. Altbairische Landschaft XIV. M. I, n. 108. f. 214. Späte Copie. In ungenauem Auszuge theilweise bei P. Ph. Wolf: Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, I, 433 ff.

rechten und deroselben lerern auch dis kundbar, das ein weltliche obrigkait in etlichen sich begebenden, auch irer art und aigenschaft halben darnach qualificirten, sowol civil- als criminal-handlungen und fälen unerachtet der hievor angeregten exemtion dannoch ein jurisdiction und gerichtszwang über die geistlichen hat, hiervon an underschidlichen orten tractiert und gehandlet würd, als in c. principes saeculi 23. q. 5; in casu deficientiae potestatis ecclesiasticae und wan die geistliche obrigkeit zu schwach ist, dasjenige wider ire clericos religiosos zu exequirn, was sich von geistlichen rechtswegen gebüret, so haists alsdan, potestas hoc impleat per disciplinae terrorem, und dis umb so vil mer alweiln (wie in dem bald darauf volgenden cap. regem officium geschriben stehet, dieses der weltlichen obrigkaiten beruef und ambt ist, und in dem vorgesagten cap. principes saeculi stehen dise schöne wort: cognoscant principes saeculi Deo se debere rationem reddere propter ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt, nam sive augeatur pax et disciplina ecclesiae per fideles principes, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati ecclesiam suam credidit. Ein anderer fal würd angezogen in dem cap. filiis vel nepotibus 16 q. 3 et gloss. ibid. in verb. regis, cum judex ecclesiasticus deses est, wan die geistliche obrigkeit hinlessig ist und ir ambt nit thuet. Wir wollen umb kürze willen dis orts underlassen zu erzälen, was anderer orten die rechtslerer hiervon schreiben; von mererlai dergleichen fälen handlen als Steffanus Auffrerius in tractat. de potestat. saecular. super eccles. in person. eccles., Bernhardus Laurenti in tractatu casuum, quibus judex saecularis potest manus in personas clericorum sine metu excommunicationis imponere, Alphonsus Alvarez in speculo summor. Pontif. cap. 35 et seq. Bartholom. Chassand. in consuetud. Burgund. Rub. 1. §. 5. et potissimum in vers. secundo fallit. n. 50, Petrus Belluga in speculo principum rubr. 11. §. videndum, und anderwerts dahin wir uns plöslich referirt haben. Ob sich aber ein weltliche obrigkait der jurisdiction und gerichtszwang über die Geistlichen auch in denen nechstangeregten und dergleichen andern fälen für sich selbsten zu unterfachen und

über die geistlichen zurichten habe, oder ob nicht villeicht mer ein besondere austruckliche concession, zuelass und bewilligung oder einraumbung des obersten haupts der geistlichen hierzue erfordert werde, da seien etliche fürnembe rechtsgelerte der mainung, das kainer weltlichen obrigkait dergleichen gebüre, wie bei dem hievor angezognem Petro Belluga in speculo principum zusehen und Jacobus Simanca in catholicis institutionibus tit. 36 de judicibus saecularibus n. 3 leret, quod judicum saecularium officium in praedictis causis, non in cognoscendo sed in exequendo consistat.

Wir hielten underthenigst darfür, das es zum sicheristen und thuenlichisten, auch gewissens halber am besten zuverantworten, von dem höchsten haubt und allgemainen vorsteher der catholischen kürchen, der päbstl. Heil. dergleichen zuerlangen, sicuti testibus supra allegatis, Steffano Aufrerio, Bernhardo Laurenti, Alphonso Alvarez, Chassan. aliisque summus Pontifex potest et solet principi saeculari concedere licentiam, et authoritatem judicandi de clericis certi loci; dessen unter andern ein exempl ist, das vor diser zeit pabst Adrianus VI. E. Dt. in Gott ruenden loblichsten uranherrn herzog Wilhelmen in Baiern und dessen bruedern herzog Ludwigen ein indultum corrigendi notabiles excessus clericorum in Bavaria mit gewiser mas ertailet, und wollen wir nicht zweifln, wan jezige päpstl. Heil. in der sachen genuegsamblich und mit allen umbstenden informirt und dergleichen von J. Heil. solle begert werden, obwoln die geistliche hoche obrigkait, bevorab diser zeit auf die immunitates et exemptiones clericorum stark gehet und von denselben nichts entziechen noch einhalt daran thuen lassen, (sicuti negocium Venetum testatur) das es J. Heil. cum propter circumstantias intervenientes tum propter praesens tempus et modum agendi auf mass und weis, wie es J. Heil. gefellig und für nuzlich ansehen thete, gern bewilligen und deswegen commissionem apostolicam sive facultatem ertailen wurden.

Ob es aber dannoch auch rätlich eben zu diser zeit bei päbstl. Heil. mit dergleichen begern fürzukomen und anzuhallten das bedunket uns nachvolgender ursachen und

umbstenden willen, etwas zweifelig und vor allen dingen wol zuerwegen sein.

Dann erstlich praesuponirt dergleichen begern, und hat gleichsamb sein fundament, negligentiam ordinariorum et respective aliorum praelatorum, seu superiorum cuiuscunque ordinis religiosi, bei deren subjectis es nicht recht solle zuegehn. Und anfenklich von den ordinariis zumelden, so müsten E. Dt. unter andern auch deroselbsten Sermum. D. patruum tanquam Frisingensem et amitinum Passaviens. episcopos und also ire nechste bluetsfreunt anclagen, quod videretur durum.

Furs ander so mues die geclagte negligentia in terminis und zu genüegen probirt werden, darzue dan auch vil gehoret, ja ein leichter behelf könte sie ab omni praesumtione negligentiae aut desidiae purgirn, geschweigens das sy auch desjenigen, was etwan ire vicarij und officiales irer unwissent und wider iren willen übersehen und der sachen nit recht thuen, sowol als andere fürsten und herren irer beamten hinlessigkait und unrecht thuen, nichts zuentgellten haben.

Drittens so würd dies vor allen dingen erfordert, ut ordinarii et alii superiores fuerint admoniti et requisiti, facere officium, et quod non attenta illa sedula admonitione ac requisitione neglexerint seu desierint officium suum facere. Wie es mit solcher vorgehender admonition und requisition aigentlich beschaffen, das ist uns gleichwol unbewust, das aber wissen wir dannoch zimblicher massen, das eben sy die hern ordinarij wan inen ein fal zuegeschriben und sie erindert worden das irige darbei gethan und zimbliches ernstliches einsehen und straf fürgenomben haben, wie es an vorgewestem probst zu S. Nicla bei Passau, mit vilen unterschiedlichen geistlichen im stift Regenspurg, mit dem von Beyersperg, freisinger bistumbs und anderwerz mer erschinen und im werk ervolget.

Sollte man dan mit der probation an- und nicht zugnüegen besten, so wer es fast schimpflich und an vilem guetten, da es sonsten in anderweg zu schaffen, verhinderlich.

Uber das so möchte man noch zur zeit durch dergleichen clag die ordinarios und andere zu gegenclagen verursachen,

als wan si an iren immunitatibus, privilegiis und freiheiten mit steur, anlagen und in andere weg beschwert wurden, und also vor J. Heil. oder dero hierzue deputirten nuncio oder legaten per viam reconventionis in grosse weütleiffigkeit geraten, und hete man deren jezt angedeüten ungelegenheiten allen desto ehender und unfelbarlicher zuerwarten, alweiln one allen zweifl J. päpstl. Heil. auf E. Dt. clag und fürbringen die interessenten mit irer veranwortung und gegennotturft anhören und alsdan erst etwas entliches werden statuiren wollen.

Am fünften, wan dergleichen clag sowol wider die ordinarios als andere superiores religiosorum furgenomben werden, so hat es je das ansehen und den namen, als wan alle gaistliche in disem lant nicht fromb und nicht nuz weren, quod sine magna diffamatione totius ordinis clericalis nec non absque gravi scandalo praesertim apud vicinos adversarios dici aut fieri non potest.

Müessen die fromben und gueten eben sowol darunter leiden, dern dannoch, gott sey es gedankt, noch vil sein und die der bösen billich nit zu entgelten haben. J. Dt. als ein lobwürdigister catholischer eiferiger fürst, wolten selbsten nicht, das es zu einem solchen käme, sonder sein vielmer des gemüts und mainung wie der grosse erste christliche kaiser Constantinus, qui libere affirmavit, si oculis suis religiosum hominem aut sacerdotem flagitium admittere videret, eum purpura sua obtecturum, ne ab alio hominum ullo cerneretur.

Lezlich und in specie den mit dem closter zu Anger proponirten fal betr. vernimbt man dannoch sovil, das es ein guette zeit hero und sonderlich, seit hero die Obermayrin verstorben, still worden und man nichts mer gehört, das also zu Gott zu hoffen, es werde nunmer dis unwesen ein end haben und dis closter widerumb zu seiner alten rue und gutem beruef komben. Zu deme auch der jezige vatter guardiano P. Koler ein exemplarischer eiferiger und solcher man ist, der ser streng in der disciplin und steif ob der regl helt, der auch seinen undergebenen religiosis utriusque sexus das wenigiste nicht ubersehen thuet und dannenhero was etwan durch die hievorigen vel per facul-

tatem aliquam et inanimadvertentiam vel etiam per timiditatem mag ubersehen worden sein, überflüssig widerumben herein bringen und erstatten würdet, sonderlich wan man ime darzue verholfen ist und anzaig gibt, wo es etwan mangle und wer disfals verdechtig, schuldig und zu corrigiren seie.

Hielten also, doch one masgebung underthenigist für das ratsambiste, das dise sachen noch zur zeit nicht an J. Heil. zubringen, sonder zuvorderst dem guetten rat in disem fal zu volgen were, welchen R. P. Martinus de Rio in seinen disputationibus magicis lib. 5 sect. 16 dem judici saeculari in crimine assassinatus contra clericum etiam non degradatum, sicuti de jure liceret, procedere volenti, conscientiae securitatem suadens, gibt und treulich ratet: urgere ecclesiasticum forum quatenus juste et honeste poterit, ad faciendum scilicet id, ad quod ratione officij tenetur. Werden versehentlich die hern ordinarii und andere superiores auf solche vorgehende admonition, requisition und wan si der sachen beschaffenhait berichtet, welche si anders nicht, als zum besten gemaint aufnemben und E. Dt. darumben danksagen werden, an allem gebürenden vleis, einsehen und bestraffung der delinquirenden nichts lassen erwinden und bleibt man also gegen einander in guettem verstand und vertreuligkait. Auf den unverhoften fal aber je nochmalen mangl erscheinen solte, alsdan hetten E. Dt. sich des vorangedeutten wegs billich und one lengers verwartten zugebrauchen, die sachen mit allen iren umbstenden an J. päpstl. Heil. gelangen zu lassen und dasjenige zu begeren, was in so beschafenen fälen zu fürkomung eines mereren übls dienstlich und die notturft erhaisçhet. Sollen E. f. Dt. wir zu erfordertem underthenigistem guetachten nicht verhalten. Thuen benebens deroselben uns zu gnaden gehorsambist bevelhen. Actum München den 9 Martii anno 1607.

E. f. Dt.

underthenig. und gehorsambiste
hierzue deputirte rat
Georg Lautherius, probst,
Joan Gailkürcher,
Christoph Gebaldus.

Maximilian gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, doch fühlte er durch dessen Ausführungen über die geistliche Immunität und durch die unter Nummer 4 gemachte Andeutung, dass auch dies bisherige Verfahren bezüglich der Kirchengüter nicht wohl zu rechtfertigen sei, sein Gewissen beunruhigt. Er verfolgte daher die Frage in einem weitern Schriftstücke [7]). Dasselbe ist in lateinischer Sprache abgefasst. In dieser verkehrte der Herzog mit seinen Räthen niemals, dagegen mit den Jesuiten fast ausnahmslos. Letztere pflegte er überdies in allen wichtigeren, religiöse Dinge betreffenden oder berührenden Angelegenheiten um Rath zu fragen [8]). Mithin dürfte die Vermuthung berechtigt sein, dass seine Fragen an den Beichtvater P. Buslidius oder andere münchner Jesuiten gerichtet wurden. Sie sind für Maximilians Auffassung höchst charakteristisch und auch insofern merkwürdig. als bei den Konkordatsverhandlungen i. J. 1583 eine ähnliche Begründung der fürstlichen Rechte von römischer Seite zurückgewiesen worden war [9]).

Die Anfrage lautete nun folgender Maassen:

„Inter alia jura regalia, quae Serenisimo Boiariae Duci competunt, requiritur quoque jurisdictio ista, quam Sua Serenitas in clericos eorumque bone in dominiis suis existentia ab antiquissimo tempore exercet. Quod quidem jus regale idem est cum eo, quo Christianissimus Galliarum Rex in regno suo utitur, et non aliunde nisi ex participatione juris Caroli Magni et successorum ejusdem, qui Boiariam simul cum Franciae regno per 160 annos continuos tenuerunt, originem traxit. Idque hactenus absque contradictione Pontificum in viridi observantia fuit. Reperiuntur vero nonnulli, quibus videtur ejusmodi regale jus privilegio clericorum, per quod de jurisdictione saeculari eximuntur, plane esse contrarium, nec titulo in jure fundato inniti, atque adeo Serenissimum Ducem hand tuta salvaque con-

---

7) Reichsarchiv München. A. a. O. f. 218 vr. Theilweise gedruckt bei Wolf a. a. O. I, 433 Anm. mit der unrichtigen Angabe, dass es die Fragstellung für das Gutachten v. 9. März sei.

8) Vgl. die merkwürdigen Aktenstücke in meinem Ursprung etc. I., 65. Anm. 15.

9) Vgl. Friedberg, Gränzen etc. Beil. I.

scientia jurisdictione ista in clericos et bona illorum uti posse.

Qua dubitatione emergente pro majori securitate Suae Serenitatis nec non luculentiori deductione praetacti juris ejusdem de subnotatis capitulis quaeritur:

I. Utrum contra privilegia exemtionis clericorum a jurisdictione laicorum tale jus regale, cujusmodi in Gallia aliisque provinciis viget et quale Serenissimum Boiariae Ducem in dominiis suis exercere supra assertum fuit, alicui imperatori, regi, principi aut domino saeculari competere possit?

II. An reipublicae christianae intersit, ejusmodi regalia saecularibus dominis permitti.

III. Utrum ad validitatem ejusmodi juris regalis consuetudo ab antiquissimo aut etiam longo tempore sufficiat, an vero privilegium peculiare aliusve titulus ad id fulciendum requiratur?

IV. Quaenam sub isto jure regali veniant exercenda aut qui actus speciales sub eo comprehendantur?

V. In quantum et quousque, quove pacto princeps saecularis ejusmodi regali jure contra clericos et bona illorum tuta conscientia et salvis immunitatibus clericorum uti posset?"

Die Antwort, welche Maximilian erhielt, liegt nicht vor, wie denn die meisten Gutachten der Jesuiten für ihn in den sonst musterhaft vollständigen Akten vermisst werden. Ich wage nicht, die Lücke durch Vermuthung auszufüllen, da Maximilian trotz aller Verehrung für die Jesuiten dennoch auch ihnen gegenüber die seltene Selbstständigkeit seines Charakters bewahrte und ihren Rathschlägen nicht immer folgte.

Eine eigentliche Strafgewalt über die Geistlichen übte der Fürst, soviel ich sehe, auch in der Folge nicht aus, obgleich er den geistlichen Oberen oft genug durch Verhaftung der Uebelthäter oder deren Entfernung von ihren Aemtern vorarbeitete [10]) oder durch scharfe Befehle und

---

[10]) Dazu mochte sich Maximilian als Landesherr berechtigt glauben, wenn durch die Vergehen das Wohl seines Landes geschädigt wurde, wie das beim Uebelhausen der Aebte und Pfarrer z. B. der

Mahnungen den Weg wies. Dagegen machte er in allem, was das „Zeitliche" betraf, die herkömmlichen Fürstenrechte nach wie vor in vollem Umfange geltend und wies sogar das Eingreifen der geistlichen Oberen in kirchlichen Dingen mit Schärfe zurück, wenn er dadurch sein Machtgebiet verletzt erachtete.

Es möge gestattet sein, ein höchst bezeichnendes Beispiel letzterer Art aus dem Jahre 1630 hier mitzutheilen.

In der von Maximilian 1607 auf ein kaiserliches Achtsurtheil hin eroberten Reichsstadt Donauwörth hatte der Statthalter Dandorf, nachdem er die seit der Einnahme vorzugsweise durch „politische Mittel" geförderte Katholisirung der Stadt mit „neronischer Tyrannei" vollendet, einen jesuitischen Musterstaat eingerichtet [11]). Unter anderem durfte, wenn an den Samstagen und an den Vorabenden kirchlicher Feste um 3 Uhr Nachmittags zur Vesper geläutet war, kein Laden mehr offen gehalten, kein Kauf auf der Schranne abgeschlossen, kein Salz oder Getreide, welches gekauft worden, aufgeladen werden; kein Handwerker durfte mehr arbeiten, ja kein Schmied auch nur einem Durchreisenden ein Pferd beschlagen, und sogar aus den Wirthshäusern schaffte man die Gäste. Stets wurden ferner die Wirthshäuser um 10 Uhr Abends geschlossen; man duldete nicht, dass die Gäste lärmend redeten und lachten, und wurden die Bürger in ihren Häusern lustig und laut, so traf sie harte Strafe. Endlich wurden sogar die Dienstboten gestraft, wenn sie an Sonn- und Festtagen nur die Nachmittagspredigt, nicht aber auch das Hochamt besuchten. Und als die protestantischen Bürger von Augsburg den Gottesdienst ihres Bekenntnisses, welcher bei ihnen nach dem Restitutionsedikt unterdrückt worden war, in der Grafschaft Oettingen aufsuchten, liess Dandorf sie, um von seinen Bürgern jede Verführung fernzuhalten, nicht

---

Fall war; die Bestrafung überliess er in den mir näher bekannten Fällen stets der geistlichen Obrigkeit.

[11]) Ausführlich habe ich die Katholisirung Donauwörths auf Grund der bairischen Akten und der Berichte von mitwirkenden Jesuiten in meinem Ursprung etc. I. 261—279, 330—343, 447—484 dargestellt, wo auch für das Folgende die Belege zu finden sind.

in Donauwörth übernachten, sondern durch die Stadtknechte von einem Thor zum andern begleiten.

Als Maximilian endlich das Treiben seines Statthalters erfuhr, befahl er, neben anderen den Wohlstand der Stadt gefährdenden Bedrückungen auch die eben erwähnten kirchenpolizeilichen Maassnahmen abzustellen, und gebot sogar, an den Feiertagen den Müllern das Mahlen und nach der Nachmittagspredigt das Verladen von Salz zu gestatten.

Dandorf, welcher sein heiliges Werk und zugleich durch die gegen ihn eingeleitete Untersuchung seine Stellung gefährdet sah, wandte sich um Hülfe an den Bischof Heinrich von Augsburg, zu dessen Sprengel Donauwörth gehörte.

Heinrich, einer der eifrigsten Anhänger der Jesuiten, schwelgte damals in jenem übermüthigen Siegesgefühl der katholischen Partei, dessen Ausdruck und Frucht das Restitutionsedikt war. Liess er doch durch zwei Jesuiten seiner Hochschule zu Dillingen den Nachweis führen, dass wegen des Protestes, welchen sein Vorgänger Kardinal Otto von Truchsess beim Abschlusse des Religionsfriedens erhoben, dieser für sein Stift keine Verbindlichkeit habe! Solcher Stimmung entsprechend schrieb er nun am 15. Mai 1630 dem Churfürsten:

Zu dem glücklichen Fortgange des Bekehrungswerkes in Donauwörth seien bisher die Statthalter mit ihrem rühmlichen Fleisse und Eifer nächst dem Segen Gottes ein nicht wenig erspriessliches Mittel gewesen, und hoffe er, dass dies noch ferner der Fall sein werde, wenn man dem Wasser seinen rechten Lauf lasse. Ihm seien aber von Eichstätt her Befehle des Churfürsten für Dandorf mitgetheilt worden, „wellich ein vihler leuth händen kommen und mit selzamen glossen, aber nicht ohne schmälerung E. G. hochansehnlicher reputation herumbgehen. Und dieweil dann etliche derselben gaistliche sachen betreffen und also beschaffen, das unsers darfürhaltens auf deren beharrung die Burger zu Donauwörth thailss von ihrem angefangnen löblichen eufer merklich abgehalten, thailss aber, sonderlich die übrige noch kalte und im glauben schlechtlich fundierte christen daselbst, noch mehrers in irer seel seeligkeit gehindert

werden möchten, also haben wiir unser als ordinarii schuldigkeit zue sein erachtet, E. Gn. dienstlicher wolmeinung dise nothwendige erinderung zue thun". 1) werde dem Statthalter vom Churfürsten verwiesen, dass er nicht gestatte, an Feierabenden und Feiertagen Salz zu laden. „Nun können wiir nicht sehen, warumb er statthalter hierinnen unrecht gethon, indem er das gebott Gottes und der christlichen kürchen, wie allen weltlichen obrigkeiten gebürt, manüteniert und hant gehabt; so hat auch das salzladen ausser merklicher lantsnoth hierinnen kein sonderbares privilegium; dessgleichen seind die salzlader und andere salzofficier nicht weniger der gaistlichen unterweisung, gebets und predighörens, vesper- und abents-gebets bedörftig und sonsten den feiertag zu halten verbunden, alss andere arme hantwerksleuth und arbeiter, dann es auch opus servile ist und ad quaestum gericht werden kan; zudeme ist es auch vleissig bei den alten christlichen vorelteren gehalten worden und an vihlen orten unserer dioecess noch in löbl. brauch, dass man die feierabent zu rechter zeit anfange und das dessentwegen gegebne zeichen zu abents nach drei uhrn ungevahr in gebürende obacht nemme; hat auch je und alzeit Gott glick und seegen darzue mitgetheilt, wann man seine und seiner hl. kürchen gebott in gezümmende obacht genommen". — 2) werde gerügt, dass der Statthalter die durch Donauwörth reisenden Augsburger nicht einkehren, sondern wie die Juden durch die Stadt begleiten lasse. Er meine, Dandorf thue dies nur jenen Augsburgern gegenüber, welche zur Schmälerung seiner, des Bischofs, geistlichen Gerichtsbarkeit haufenweise und zum grossen Aergernis der Donauwörther und anderer Nachbarn zu den Prädikanten im Oettingischen ausgelaufen seien, dort genachtmahlt, Hochzeit und Kindertaufe gehalten und jene Gegend mit allerlei ketzerischen Büchlein und bösen Reden verhetzt hätten, was der Statthalter billig durch ernstliche Mittel abzustellen suchen müsse. — 3) werde getadelt, dass an Samstagen und Feierabenden die Läden um 3 Uhr gesperrt werden müssen. An vielen Orten werde dieser löbliche Gebrauch stark gehalten und derselbe sei „den sacris canonibus und statutis synodalibus" der Diö-

cese gemäss; er bitte also, dass der Chf. es dabei lasse, „dann eben so ring gleich anfangs recht catholische alss nur halb catholische burger geziglet werden, und werdet sonder zwaifels Gott mit seinem hl. seegen diser burgerschafft solches reichlich erstatten". — 4) wenn der Statthalter darauf halte, dass die Müller an den Feiertagen nicht mahlen, scheine ihm ebenfalls wol gethan, und sehe er nicht, weshalb den Müllern mehr als anderen Handwerkern knechtliche Arbeit zu gestatten; auch bedürften die Müller geistlicher Ermahnung zur Haltung des siebenten Gebotes bisweilen viel mehr als andere Handwerker. — 5) Dem Statthalter werde verboten, den Wochenmarkt auf Freitag zu legen, wenn auf Samstag ein Feiertag treffe. „Hie künden E. Gn. wiir abermahls wolmainlich nit verhalten, das durch solliche inhibition die ehr und der dienst Gottes merklich geschmölert würdet", denn dadurch werde veranlasst, dass weder die Krämer und Handwerker in der Stadt noch die Bauern, welche früh morgens sich aufmachen müssten, den Tag in die Kirche kämen. — 6) werde dem Statthalter als Schuld beigemessen, dass er in den Wirthshäusern und Bürgerwohnungen das laute Reden und Lachen verbiete. Ohne Zweifel gehe Dandorf's Absicht dahin, das grobe, volle und unsinnige Geschrei, Toben, Schwören, Gotteslästern und Zanken, welches in den Wirths- und zuweilen auch in den Privathäusern sehr gemein sei, abzustellen und die Ehrbarkeit zu erhalten, denn leider sei es weltkundig, dass heutzutage Gott nirgends mehr beleidigt werde als in den Wirthshäusern. Dazu sehe die weltliche Obrigkeit an etlichen Orten des schnöden zeitlichen Gewinns halber durch die Finger, oder wenn sie strafen wolle, müsse es bei den geldsüchtigen Wirthen nur ein wenig laut geredet oder gelacht heissen. Es könne jedoch einmal vor Gottes Richterstuhl nicht verantwortet werden und bitte er daher den Churfürsten auch in dieser Hinsicht dringend, dem Statthalter in Sachen, welche die Ehre Gottes und die christliche Zucht beträfen, die Hand wie bisher offen zu lassen. Diese und andere dergleichen Klagen gegen Dandorf rührten ohne Zweifel aus Anstiftung des bösen Feinds und etlicher Werkzeuge desselben, welchen Dandorfs Eifer in die Augen

gestochen, theils von den geldgierigen Wirthen, theils von noch halb oder ganz unkatholischen Bürgern her, denn gewiss werde der Churfürst die Statthalterschaft so lange Jahre hindurch nur einem Manne aufgetragen haben, der zwischen laut Reden oder Lachen und Schreien, Fluchen u. s. w. wol zu unterscheiden wisse. Er zweifle auch durchaus nicht daran, dass der Churfürst nie anders gesinnt gewesen, als dass zu Donauwörth alles Gute möglichst befördert und alle Aergernisse verhütet werden möchten, „dero höchstlöblichster eifer nit allain von vihlen jaren hero unss wol bekant und sonderbar geliebt, sondern bei der ganzen weiten und braiten welt mer, alss wir sagen künden, höchs gerüembt und gebrüsen würdet; welches uns auch desto mer zu diesem schreiben bewögt, dieweil wir vermörkt, das durch dise in unterschidlichen orthen aussgesprengte donauwörtische puncten die leuth dahin persuadiert, alss wann von dem statthalter zu Donauwörth in disen und andern gaistlichen und religionssachen zuvil geschehen, und dahero seien sie auch in das künftig seine verordnungen zu halten nit schuldig, dardurch der statthalter allen seinen respect mit verschimpfung E. Gn. hochansehenlichen authoritet verliehren wurde“. Da er glaubwürdig vernehme, dass der chfl. Salzschreiber zu Donauwörth ein ziemlich ärgerliches Leben führe und dadurch der Bürgerschaft nicht wenig schädlich sei, so bitte er um Untersuchung und Abhülfe.

Maximilian war ein sehr empfindlicher Herr und leicht loderte sein Jähzorn auf. Unter allen Umständen würde ihn eine so hochmüthige und schulmeisternde Sprache, wie sie der Bischof führte, empört haben, von Heinrich aber kränkte sie ihn doppelt, weil derselbe ihn stets als Hort des Katholizismus gepriesen und oft genug in demüthigster Weise um Schutz und Hülfe angefleht, in neuerer Zeit aber schon mehrfach mit dem Vollgefühl des Kirchenfürsten zu ihm gesprochen hatte [12]). Er betrachtete die Katholisirung

[12]) S. die Antwort des Churfürsten. In dem Protokoll oder vielmehr Copialbuch des geistlichen Rathes (Reichsarchiv München) findet sich ein Befehl des Chft. v. 12. Mai 1630., über die Klage des Bischofs, dass seine bischöflichen Rechte durch die chft. Beamten verletzt

Donauwörths als sein Werk und war sich mit hohem Stolze bewusst, dass kein deutscher Fürst grösseren Eifer für die Kirche bewiesen hatte als er, und dass vornehmlich er die tiefe Schädigung jener im Reiche verhütet und der katholischen Partei die Herrschaft errungen hatte. Der Bischof aber schrieb jetzt das Verdienst der Bekehrung Donauwörths dem Statthalter zu und beschuldigte ihn, gottlose und dem Katholizismus schädliche Maassregeln angeordnet zu haben. Das erschien ihm als Undank und als Beleidigung. Endlich fühlte er seine fürstliche Hoheit und Macht, worüber er so eifersüchtig wachte, durch Heinrichs Einmischung angetastet.

Er war sofort entschlossen, den Bischof in nachdrücklicher Weise abzufertigen. Um aber sachlich und im Gewissen gänzlich gesichert zu sein, und gewohnt, in allen wichtigen religiösen Angelegenheiten den Rath der Jesuiten zu hören, befahl er den Räthen, welche die Donauwörther Sachen bearbeiteten, über die zu entwerfende Antwort nicht nur mit dem Vorsitzenden des geheimen Rathes, Bartholomäus Richel [13]), sondern auch mit dem P. Conzen, und dem Rektor des münchner Jesuitenkollegs Rücksprache zu nehmen. Letztere zögerten einige Wochen mit ihrer Aeusserung und empfahlen schliesslich, „das dise puncten, welche herr bischove in seinem schreiben anriert, nit in specie, sonder nur generaliter solte verantwortet werden". Es mochte ihnen bedenklich erscheinen, Verfügungen zu rechtfertigen, welche ihnen ihrem Systeme nach ebenso wie dem Bischofe verwerflich dünken mussten, und anderseits wagten sie auch wieder nicht, dem erzürnten Herzoge die Fügsamkeit gegen den bischöflichen Verweis und Zurücknahme der Maassregeln anzurathen, welche er durch landesfürstliche Interessen geboten erachtete und wahrscheinlich mit ihrer gefälligen Zustimmung [14]) angeordnet hatte.

---

würden, eine Untersuchung anzustellen, zugleich aber auch nachzufragen, ob nicht der Bischof sich Eingriffe in die chft. Rechte erlaube.

[13]) In meinem Ursprung I, 483 Anm. 2. ist mir das Versehen begegnet, R. zu den Jesuiten zu rechnen, da ich das h. (herr) vor s. Namen übersah.

[14]) Vgl. des Chf. Antwort.

Die Antwort an Heinrich, welche darauf von den churfürstlichen Räthen entworfen wurde, war scharf genug. Gleichwohl genügte sie dem Churfürsten nicht, welcher schon in der sie fordernden Verfügung hatte befehlen lassen, es solle dem bischofe bemerkt werden, „das I. chft. Dt. an Ihrem orth das religionwesen ohne anderwertige erinnerung Ir angelegen sein lassen". Er konnte sich gleichsam nicht genug thun in den Grobheiten und bissigen Ausfällen, womit er das Schreiben eigenhändig spickte. Dann strich er freilich in gewohnter Besonnenheit die bittersten Stellen wieder aus, doch fügte er dafür andere Verschärfungen hinzu und so behielt das Schreiben das Gepräge einer in jener Zeit der Ceremonien und Devotion ganz ausserordentlichen Derbheit.

Es lautete nämlich, wie folgt:

Unser etc. Wir haben E. Fr. schreiben unterm dato 15 mai zu recht empfangen und ablesent daraus sovil vernommen, als sollen wir durch unlengst beschechne nothwendige abstellung etlicher bei unserer statt Tonauwörth bishero vorübergangenen ungelegenhaiten den sachen zuvil gethon haben, und thailss selbiger abstellungspuncten also beschaffen sein, das auf deren beharrung unsere [15]) burger zu T. thailss von ihrem angefangenem eifer merklich abgehalten, thailss auch noch mehrers an ihrer seeligkait gehündert werden mechten. Nun ist zwar nit ohne, das wir aus gewissen erheblichen ursachen bewegt worden, bei besagt unserer statt T. etliche unleidenliche excessus abzestellen; gleichwie wir aber die ehr Gottes und seiner hl. kirchen, auch alles dasjenige, so darzue gedeulich und befürderlich mer sein kann, uns jederzeit aufs höchste haben angelegen sein lassen, wir auch dessen widerigen niemallen (ausser was anjezo durch E. Fr. beschechen wolte) bezichtiget worden [16]), alss kinden

[15]) Dass M. so nachdrücklich »unsere burger, unsere statt, unser statthalter« sagt, sollte wohl auch dem B. andeuten, dass seine Einmischung unberechtigt sei.

[16]) Als ihm das Schreiben zum ersten Mal vorgelegt wurde, schaltete der Chf. hier ein: »auch wünschen wolten, das wiir bei thails ordinariorum nit oft umb exercierung ires bischoflichen ambts und abstellung der scandalorum anmahnen dörften.« Er strich jedoch die Worte wieder.

wir uns auch in disem fall dahin nit bekennen, das wir durch unser mit reiffem bedacht und (sovil die in irem schreiben angezogne puncten betrifft) mit einverstehn vornemmer theologen bei unserer statt T. gethone anstalt in ainem oder andern das wenigist solten verhandlet haben, dardurch Gott oder sein hl. kirchen were verlezt worden; wolten auch wünschen, das aller ohrten dergleichen sazungen, welche zu erhaltung der ehr Gottes und seiner hl. kirchen angesechen seint, also steif und eiferig beobachtet und so ernstlich darauf gehalten [17]) wurde, alss es unsere beambte von uns im bevelch haben. Wie wir dann auch des übermessigen zechen halber vorlengsten schon solche anordnung gethon, (wie unser lengst vor E. Fr. erinderung ausgangne lantsgebott gnugsam zu erkennen geben, wie wiir dann auch wie landkündig) [18]) also darob halten lassen, das nit leichtlich dergleichen ungelegenhaiten, warvon sie in ihrem schreiben beim letsten puncten anregung thuen und dardurch unsern noch anwesenden statthalter zu Tonawörth von seiner hierin verüebter austeritet zu entschuldigen vermainen, vermerkt werden. (Ess were auch wol gut, das die geistliche obrikeit nit allain dessen andere weltliche obrikeiten irer diocesen, wo dergleichen verbott, wie in unsern landen, nit ist, gleich sowol als unss (da ess etwa weniger notwendig) sonder auch ire aigne undergebne geistliche dahin ermanten und anhielten, das sie den unserigen und andern in dergleichen fellen ein bössers exempel und nit selbst oft darzu anlass und anraizung geben) [19]). Hetten sich also E. Fr. sonderlich in disem puncten vorhero besser und begründter informiern lassen, (wie wiir unss dann zu

[17]) Anfangs schaltete der Chf. hier bei der zweiten Vorlegung des Schreibens ein: »auch von E. Fr. dieselben sowol alss wiir darzue erindert wurden«, strich den Zusatz aber wieder.

[18]) Eighd. Zusatz des Chf. bei der zweiten Vorlegung. Anfangs fügte er hinter »geben« noch hinzu: »Zudem diss ein werk, das mer das politische regiment alss die religion und das geistliche beriert, auch bei thailss geistlichen länder mer alss den weltlichen im schwung geet, desswegen die geistliche obrikeiten wol glegenheit hetten, iren eufer in abstellung dergleichen ubermass zu erweisen«; er strich jedoch die Stelle wieder.

[19]) Zusatz des Chf. bei der zweiten Vorlegung.

derselben versehen wollen, sie werden hinfüro unss mit dergleichen gegen unss ganz unnotwendigen ermahnungen verschonen und sich nit also auf eines jeden hüzigen kopfs suggestion darzu bewegen lassen)[20]. Wolten wir etc.

Datum Minchen den 20. junii anno 1630.

Den Statthalter hatte der Churfürst in seinem Zorne nicht nur durch die wegen seiner Tyrannei und Eigenmächtigkeit verhängte Amtsentsetzung, sondern noch durch weitere Strafe züchtigen wollen. Auf das Gutachten seiner Räthe scheint er jedoch davon abgestanden zu sein.

Die getroffenen Anordnungen blieben in Kraft. Eine Erwiderung oder weitere Mahnung des Bischofs von Augsburg aber findet sich nicht, die Prälaten wussten, dass Maximilian in Bezug auf seine landesfürstlichen Rechte nicht mit sich scherzen lasse.

---

[20]) Zusatz des Chf. bei der ersten Vorlegung. Ursprünglich schrieb er hinter »dergleichen« statt »gegen unss« »unzeitigen und« ferner hinter »ermahnungen« — »deren wiir bishero von andern ordinariis alss unnotwendig geubriget gewest, auch Gott lob ganz unnotig gewest«. — »darzu bewegen« schrieb eine andere Hand statt des chfl. „verlaiten«. — Der Chf. schloss ursprünglich mit den Worten: »Damit wiir unss dergleichen füreilenden procedierens, so bei E. Fr. und dero räten unss ein zeithero in anderen fellen nicht gar neu, zu beklagen nit ursach haben«.

Miscellen.

I.

Ueber eine St. Galler Canonensammlung.

In dem Cod. Sangallensis 679 in quarto saec. IX., welcher die Sammlung Halitgars von Cambrai enthält, folgt auf diese von derselben Hand eine kleine systematische Canonensammlung (p. 152—216), welche ihren Stoff fast ausschliesslich der Dionysio-Hadriana entlehnt hat. Dieselbe würde daher auch keiner besonderen Erwähnung werth sein, wenn sie nicht in engerm Zusammenhange mit der Aachener Admonitio vom Jahre 789 (Monum. Germ. Legg. T. I. p. 53 seq.) stände und geeignet wäre, einige Citate derselben richtiger zu bestimmen, als es nach der Ausgabe Sirmonds (Concilia antiqua Galliae T. II. p. 129 seq.), die dem Abdruck in den Monumentis zu Grunde liegt, möglich ist. Die Sammlung zerfällt in LIV. Titel, welche aus einem oder mehreren Excerpten bestehen, im letzteren Falle folgen regelmässig die einzelnen Canonen in derselben Ordnung auf einander, in der sie sich in der Hadriana finden. Dass sie aus dieser entnommen sind, ergiebt sich aus der Inscription mehrerer Excerpte z. B.

XXXII. *De uirginibus can. africanorum cap. XI.*
Virgine sacre cum a parentibus . . . . .

XXXIII. *De falsis memoriis martyrum can. africano c. 1.*
Item placuit ut altaria = conc. Africanum der Hadriana c. 50.

Unrichtige Bezeichnungen der Quelle, aus welcher der Canon entnommen, kommen nur selten vor z. B.

VIIII. (2) *Item de eodem in canon in antioceno cap. VII.*
Chorepiscopum non liceret . . = conc. Ancyranum c. 12.

Das conc. Gangrense erscheint stets unter dem Namen des conc. Cartaginense, wohl nur durch ein Versehen des Abschreibers. Unrichtige Angaben der Capitelzahlen finden sich dagegen in den Inscriptionen sehr häufig, doch sind die Fehler meistens derart, dass sie sich aus Flüchtigkeit der Abschreiber leicht erklären lassen.

Die Sammlung trägt in der Gestalt, in welcher sie uns vorliegt, schon deutliche Spuren einer Vermehrung über ihren ursprünglichen

Bestand hinaus. Nicht nur hat der Text einen Titel (LIII.) mehr, als das ihm vorangehende Inhaltsverzeichniss, sondern es enthalten auch einzelne Titel Canonen mit selbstständigem Rubrum, während im allgemeinen die mehreren Canonen eines und desselben Titels die Ueberschrift »*Item de eodem*« tragen. Es sind dies:

XXVIIII. (1) *De trinitate predicanda can. cartagi. cp. II.*
Universum concilium dixit . . .
(2) *Item de eodem de prohibenda auaritia can. cartag. cap. V.*
Aurelius episcopus dixit auaritiae cupiditas.
(3) *Item de eodem de his qui in periculo reconciliantur cp. VII.*
Aurelius episcopus dixit. si quisquam in periculo . . .
(4) *Item de edem (!) concli De his qui in accusatione sunt maiores natu veniunt et ut episcopum nullo criminoso liceat accusari cp. VIII.*
Numidius episcopus acrisulitanus (!) dixit . . . .

XLII. (1) *Quod non liceat alterius sponsa ad matrimonia (!) iura sortiri. In decreta siritii capitula IIII.*
De coniugali autem uelatione (!) . . . .
(2) *Item in eodem de monachis et uirginibus propositum non seruantibus cap. VI.*
Preterea monachorum quosdam . . . .

XLIII. (1) *De pace post confectam (!) mysteria danda can. innocenti pp. cp. I.*
Pacem igitur asseris . . . .
(2) *Item de eodem de nominibus ante precem sacerdotis non recitandis cap. II.*
De nominibus uero recitandis . . . .

Da diese Rubra im Inhaltsverzeichnisse nicht erwähnt sind so müssen wir die betreffenden Excerpte als spätere Einschiebungen betrachten. Auch sonst finden sich Canonen, die mit den übrigen desselben Titels nicht in rechtem Zusammenhange stehen und vielleicht ebenfalls nachträglich hinzugefügt sind. Eine ähnliche Vermehrung scheint stattgefunden zu haben, bevor unsere Sammlung als Vorlage bei Abfassung der Aachener Admonitio benutzt wurde, wenigstens finden sich in letzterer einige Capitel, die in dieser fehlen und umgekehrt. Dass aber die Admonitio 1—59 wirklich aus ihr geschöpft hat, lässt sich bei der genauen Uebereinstimmung des Inhalts und der Reihenfolge der Capitel nicht bezweifeln. Es entsprechen sich nämlich:

Admon. 1—21.	coll. cod. Sangall. 1—XXI.
22.	fehlt.
23. 24.	XXII. XXIII.
25.	LII.
26. 27.	XXIV. (1). (2).
28.	LIIII. [1]

[1]) Allerdings stimmt das Rubrum von XXV.: (Ut clerici inter se negocia abuerint a suo episcopo deiudicentur non a secularibus) zu dem

Admon. 29—31.	coll. Cod. Sangall.	XXVI—XXVIII.
32—35.		XXVIIII. (1). (2). (3). (4).
36.		fehlt.
37. 38.		XXX. XXXI.
39.		fehlt.
40—43.		XXXII—XXXV.
44.		fehlt.
45—47.		XXXVI—XXXVIII.
48. 49. 50.		XL. XXXVIIII. XLI.
51. 52.		XLII. (1). (2).
53. 54.		XLIII. (1). (2).
55—59.		XLIIII—XLVIII.

(coll. Sangall. XLVIIII. enthält Auszüge aus den Statutis ecclesiae antiquis, hier bezeichnet als conc. Africanum, und aus den Concilien von Orleans, Macon, Epaon und Agde; L., LI. und LIIII. enthalten je ein Excerpt aus conc. Antiochenum (XXIIII.) und Cartagin. (XVII. leg. XVIII; XXXIII. leg. XXXII.).

Bekanntlich enthält die Admonitio nur Verweisungen auf diejenigen Canonen, welche als Belegstellen dienen sollen, nicht den Text dieser selbst. Hinzugefügt ist derselbe in der Ausgabe Sirmonds und nach ihm bei Pertz aus einem Cod. Aquitanicus, welcher aber die Canonen der griechischen Concilien nicht der Dionysio-Hadriana entnommen hat, sondern die von Chalcedon in der versio prisca, die übrigen in der isidorischen Version bringt. Aber auch abgesehen hievon entsprechen diese Belegstellen nicht immer ganz den Citaten der Admonitio. So verweist dieselbe z. B. gleich im ersten Capitel auf: *concilium Nicenum, simul et Chalcedonense necnon et Antiochenum atque Sardicense;* die Sirmondschen Texte aber enthalten kein Excerpt aus dem conc. Chalcedonense, was freilich auch unmöglich, da sich unter den Beschlüssen desselben keiner findet, der zu dem Inhalt jenes Capitels passt. In der coll. Sangall. aber lautet der erste Titel:

1. *De excommunicatis in niceno concilio cap. V.*
2. De examinatione presbiteri in ceno concilio cap. VIIII.[2])
Si quis a proprio episcopo . . . = conc. Antioch. c. 6.
(3) *De eodem calcidonense concilio capitulo VIII.*
(4) *Item de eodem in sardicense concilio capitulo XVII.*

Es war also hier versehentlich, vielleicht erst später, ein Canon aufgenommen, der mit den übrigen desselben Titels nur noch in einem ganz entfernten Zusammenhange steht, und ging von hier aus in die Admonitio über. Weitere Verbesserungen[3]) sind:

Inhalte von Admon. c. 28, aber es folgt das Excerpt decr. Innocentii c. 10, während sich conc. Chalcedon. c. 9 in LIII. finden.

[2]) Der Abschreiber hat schon hier versehentlich Rubrum und Inscription von tit. II. hingeschrieben, die er dann dort wiederholt.

[3]) Den Belegen zu Admon. c. 2. 4. 6—9. 13. 14. 17. 21. 25—31. 33. 34. 40. 48. 50—55. 58. 59. entsprechen genau die Excerpte der betreffenden Titel der coll. Sangallensis. In den übrigen nicht besonders

Zu den Belegen für c. 5 ist zu ergänzen decr. Leonis c. 3.

In tit. X. enthält die coll. Sangall. nicht nur conc. Antioch. c. 11, sondern auch c. 12, auf welches auch die letzten Worte in der Admonitio c. 10 hinzudeuten scheinen.

Zu c. 11. bringt die Sirmondsche Ausgabe als Belege: conc. Sardicense c. 8 und Innocentii epist. 7, an deren Stelle auf Grund des Cod. Sangall. zu setzen ist conc. Laodicense c. 19 u. decr. Innocentii c. 9.

Zu c. 19 verlangt der Text der Admonitio die Ergänzung der Belegstellen durch conc. Laodicense c. 57, welches sich denn auch in der coll. Sangall. findet; daneben erscheint hier allerdings anstatt conc. Sardicense c. 6 als zweites Excerpt can. apostolorum c. XXXVI. (also mit Umkehrung der Reihenfolge der Dionysio-Hadriana und dem Rubrum nicht entsprechend.)

Der Text Sirmonds zu c. 35 enthält nur den letzten Theil des angezogenen Canon, ganz findet sich derselbe in unserer Sammlung XXVIIII. (4).

In coll. Sangall. XXX. fehlt can. apostolorum c. 32, den die Sirmondsche Ausgabe zu c. 37 beibringt; im Text der Admonitio wird auf denselben nicht verwiesen.

Zu c. 47 wird als Belegstelle conc. Gangrense c. 7 angeführt, passender ist das Excerpt der coll. Sangall. XXXVIII. (1) conc. cartaginense [leg. Gangrense] cap. VIII.

Zu c. 56 ist aus coll. Sangall. XLV. zu ergänzen: conc. Sardicense c. XVIII., ebenso zu c. 57 aus XLVI. decr. Leonis c. 1.

W. E. Knitschky.

II.

Eine Lücke des Reichscivilehegesetzes.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Febr. 1875 bestimmt im Art. 33: »Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden

---

erwähnten Titeln bietet sie einen oder einige Canonen mehr; ganz abweichend coll. Sangall. XII. conc. Antiochenum c. XXIIII. (st. 21); XV. conc. africanum VII. (vielmehr 28— st. conc. Laodicenum c 29); XX. can. cartagin. cap. XXIIII. (st. conc. Laodicenum c. 59); XXII. (1) can. apostolorum cap. VII., (2) canon in niceno cap. XII; (3) canon calcidonense cap. IIII.; (4) can. cartaginen. cap. XV. (2 und 4 gehören dem Inhalte nach gar nicht hierher — st. conc. Chalcedonense c. 6, decr. Leonis c. 1); XXVIIII. (1) can. cartagin. cp. II. (st. professio fidei conc. Carthaginensis); XXXI. can. cartaginens. cap. XX. (st. conc. Carthaginense c. 15. = XXII. (4)); XXXIII. can. antiocian. c. XXI. (st. conc. Africanum c. 38).

Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht.«

Hiernach ist die Ehe zwischen einem Wittwer oder geschiedenen Ehemanne und der von seiner ehemaligen Ehefrau ausserehelich erzeugten Tochter, und es ist ebenso auch die Ehe zwischen Geschwistern verboten, wovon das eine von ihrem gemeinschaftlichen Vater in der Ehe, das andere ausser der Ehe erzeugt worden ist, weil Ehen zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, wie zwischen halbbürtigen Geschwistern verboten sind ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht.

Wird aber hier die illegetima cognatio und affinitas der legitima gleichgestellt, so muss folgerichtig auch ein Verbot der Ehen zwischen solchen Personen gewollt sein, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der andern ausserehelich Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Es ist gewiss für das allgemein menschliche, geschweige denn für das christlich sittliche Bewusstsein mindestens ebenso unerträglich, dass ein Mann eine Frauensperson ehelichen dürfe, mit deren Mutter er in früherer Zeit den Beischlaf vollzogen, die er vielleicht sogar zur Beischläferin gehabt hatte, als dass er ein Mädchen heirathen dürfe, das seine Ehefrau vor der Ehe mit einem Dritten erzeugt hatte, oder dass der eheliche Sohn eines Mannes seine von diesem ausserehelich erzeugte Schwester zur Frau nehmen dürfe.

Wenn aber wirklich — und gewiss kann das leicht vorkommen — ein Mann die Tochter seiner ehemaligen Beischläferin, die sie mit einem Dritten erzeugt hatte, oder ein Mann die ehemalige Beischläferin seines Vaters, wenigstens eine Person, mit welcher sein Vater einmal Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatte, ehelichen wollte, so wäre nicht abzusehen, wie eine dieser beabsichtigten Ehen nach dem Reichsgesetz verwehrt werden könnte, weil nach demselben nur dann die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern (im weiteren Sinne des Worts) verboten ist, wenn dieses ihr Verhältniss zu einander auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt, nicht aber auch, wenn es bloss auf ausserehelichem concubitus beruht. Auch würde man allerdings eine Person, mit welcher der Vater des Mannes, der sie ehelichen wollte nur einmal Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hätte, nicht seine Stiefmutter nennen können.

Demnach scheint hier in dem Gesetze eine unläugbare, aber leicht auszufüllende, und doch gewiss nicht unwichtige Lücke vorzuliegen.

Dass es sich hier nicht um ein bloss theoretisches, unpraktisches Bedenken handelt, beweist der Umstand, dass der Evangelische Oberkirchenrath zu Berlin sich bewogen gefunden hat, durch einen Erlass vom 2. Juni 1855 den evangelischen Geistlichen die Einsegnungen von Verbindungen zu untersagen, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten der andern ausserehelich Geschlechtsgemeinschaft gepflogen

hat (s. **Richters** Lehrbuch des Kirchenrechts 7. Aufl. §. 276. Anm. 24). Dies würde nicht geschehen sein, wenn nicht die Erfahrung gemacht worden wäre, dass die Absicht, solche Verbindungen einzugehen, in der Wirklichkeit vorkommt.

v. **Scheurl.**

III.

Zu den mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche.

Rechtfertigung gegen Prof. v. **Amira** in Freiburg.

In meiner Schrift: »Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts« (München, Ackermann. 1875) habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, dass die Kämpfe des französischen Königs Philipp des Schönen gegen Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) und des deutschen Kaisers Ludwig des Bayern gegen Papst Johann XXII. (1316—1334) nach ihrer principiellen Ausprägung bereits einen Vorläufer haben in dem Kampfe, welchen der norwegische König Sverrir in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts gegen die Erzbischöfe von Nidarós führen musste. (1188—1202).

Meine Auffassung wird mit harten Worten als unrichtig erklärt in einer Recension meiner Schrift, welche von Prof. v. Amira verfasst, sich in Nr. 10 der Jenaer Literaturzeitung (Nr. 134) findet. v. Amira wirft mir vor, fortwährend meine subjectiven politischen Anschauungen von heute in das 12. Jahrhundert zu übertragen und ziemlich unverblümt wird aus diesem Vordersatz der Schluss gezogen, die ganze historische Darlegung sei heutigen politischen Ansichten zu Liebe gefälscht und darum gründlich verfehlt. »Es ist«, so urtheilt v. Amira, »als könnte der Verf. sich nicht überzeugen, dass seine persönlichen politischen Meinungen mit denen vergangener Geschlechter auch nicht das Geringste zu schaffen haben. Er behandelt auf Schritt und Tritt den Staatsbegriff, wie er im Mittelalter mit dem Kirchenbegriff zusammenstiess, als wäre er der unserige. Dass mit jenem in den drei letzten Jahrhunderten ein durchgreifender Wandel vor sich gegangen, scheint sich Z. nicht zum Bewusstsein gebracht zu haben.« So komme es, dass die weltliche Gewalt stets mein Lob, die geistliche stets meinen Tadel erhalte; beim vorliegenden Stoffe aber sei dies ganz besonders verfehlt, denn König Sverrir, der hauptsächlich im Kampfe mit der Kirche stand und der deshalb mit meinem überschwänglichsten Lobe bedacht werde, sei nichts als ein ganz gemeiner Freibeuter gewesen. Es sei aber insbesondere unrichtig, dass Sverrir hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche andere Principien vertreten habe, »als welche das christliche Abendland zu seiner Zeit überhaupt beherrschen. Hiernach, so belehrt uns Herr v. Amira, sind geistliche und weltliche

Gewalt die Spitzen einer und derselben Staatsordnung, sich nicht ausschliessend, sondern unterstützend. Spielraum war bei dieser Anschauung zwar für einen Rangstreit der beiden Mächte, für einen Streit ferner über die Grenzen ihrer Gebiete, kein Raum aber für ein Zurückführen des kirchlichen Rechts auf den »Staat« als die »alleinige Quelle des Rechts«, was nach S. 278 als Nutzanwendung auf die Gegenwart aus jenen Kämpfen »in hellem Lichte hervorleuchten« soll. Das theokratische Staatsprincip seiner Zeit aufzugeben fiel dem Sverrir in alle Weite nicht ein; er hütete sich wol als Ketzer zu erscheinen.«

Dies der hauptsächlichste principielle Einwand, welchen v. Amira gegen meine Darstellung erhebt. Was derselbe weiterhin an Unebenheiten des Ausdrucks, an Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten der Uebersetzung zusammenträgt, mag hier unerörtert bleiben, obwol ich die gemachten Ausstellungen keineswegs alle für richtig anzuerkennen vermag und gegen eine Entstellung meiner Ausdrucksweise, wie sie hinsichtlich der Stellen auf S. 121 und 122 beliebt wurde, mich entschieden verwahren muss. Es mögen hier nur wenige Bemerkungen Platz finden gegenüber dem principiellen Einwande, welchen mein Recensent erhebt; auch diese Bemerkungen sollen nur vorläufige sein, hervorgegangen aus dem Stande der Nothwehr gegen die apodictische, heftige Art, in welcher v. Amira gegen meine Darstellung loszufahren für gut findet. Eine ausführliche Darlegung behalte ich mir vor, indem ich hoffe, in kurzer Frist den Lesern dieser Zeitschrift eine eingehende Vergleichung des Anectodon Sverreri, der Rechtfertigungsschrift König Sverrirs, mit den um ein Jahrhundert späteren Schriften der südlichen Papstgegner, besonders dem Defensor Pacis des Marsilius vom Padua, vorlegen zu können.

Der von Amira erhobene principielle Einwand aber gegen meine Darstellung, sowie die dabei zum Besten gegebene Charakteristik König Sverrirs sind gänzlich verfehlt; der erstere beruht auf einer bedauerlichen Unkenntniss der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche, einer Unkenntniss, die dadurch nicht weniger bedauerlich wird, dass v. Amira seine unrichtigen Behauptungen in eine möglichst schroffe Form einzukleiden für gut findet.

Das Staatsprincip des Mittelalters war in der That ein theokratisches, wie auch v. Amira bemerkt; darin liegt aber nicht, wie v. Amira kurz zuvor sagt, dass »geistliche und weltliche Gewalt die Spitzen derselben Staatsordnung« sind, sondern, wie schon der Ausdruck »theokratisch« besagt, dass die eine Gewalt nämlich die geistliche über die andere, die weltliche herrsche; wo aber einer über das andere herrscht, ist kein Raum für zwei »Spitzen«, das theokratische Staatsprincip schliesst vielmehr das andere, dass geistliche und weltliche Gewalt die Spitzen derselben Staatsordnung seien, geradezu aus. Man ist darüber einig, dass dieses theokratische Staatsprincip wesentlich auf Grund der pseudoisidorischen Decretalen sich ausbildete und von den gewaltigen Päpsten, welche das Decretalsystem praktisch zur Allein-

herrschaft zu bringen sich zur Lebensaufgabe gesetzt hatten, auch in der That auf's Entschiedenste festgehalten wurde [1]). So leitet Gregor VII., um die Superiorität der Kirche über den Staat zu begründen, die Staaten vom Teufel ab [2]); so weist Bonifaz VIII. in der Bulle Unam Sanctam ausdrücklich die Theorie von den zwei »Spitzen«, von der Gleichberechtigung der beiden Schwerter zurück, und erklärt, dass das weltliche Schwert dem geistlichen unterworfen sein müsse [3]). Die Lehre von der Gleichberechtigung der beiden Schwerter, wie sie im Sachsenspiegel vorgetragen ist, kam nicht zu dauernder Geltung; der Ausdruck der Zweischwerterlehre, welcher in der Praxis der richtige war [4]), findet sich im Schwabenspiegel.

Die Nachweise für diese nicht allein behauptete, sondern auch bis ins 13. Jahrhundert praktisch durchgeführte Superiorität der Kirche über den Staat, wie sie sich insbesondre auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit ausprägte, sind von Dove [5]) und Friedberg [6]) in so reicher Fülle erbracht worden, dass ich mich begnügen kann, auf die einschlägigen Schriften dieser Schriftsteller zu verweisen.

Es ist also v. Amira zuzugeben, dass im Mittelalter das »theokratische« Staatsprincip herrschte; wenn aber mein Herr Recensent in einem Athem von der Herrschaft dieses »theokratischen« Staatsprincipes und der Herrschaft des Principes, dass geistliche und weltliche Gewalt die »Spitzen« derselben Staatsordnung also coordinirte Gewalten seien, redet, so muss ich die Ausgleichung dieses fatalen Widerspruches seiner Verantwortung überlassen.

Man ist ferner darüber einig, dass die ziemlich unbeschränkte Herrschaft dieses theokratischen Staatsprincipes bis zum Ende des 13. Jahrhunderts ohne principielle Anfechtung blieb. Sein grossartigster Vertreter war Innocenz III. »Aber, sagt Dove [7]), schon am Ende seines Jahrhunderts in dem Streite zwischen Bonifaz VIII. und Philipp von Frankreich trat dem päpstlichen Ideale das wachgewordene Bewusstsein des Staates entgegen«. Ein Vorläufer der in diesen Kämpfen von staatlicher Seite aufgestellten Theorie über das Verhältniss von Staat und Kirche war die Zweischwertertheorie des Sachsenspiegels, die Lehre von den zwei »Spitzen« der Staatsordnung, der geistlichen und der weltlichen, wie sie schon bei Friedrich Barbarossa hervortritt. In den Kämpfen zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. aber und ebenso in den Kämpfen zwischen Ludwig dem Bayern und Johann XXII. ist das mittelalterliche theokratische Staatsprincip völlig

---

[1]) Gieseler Kirch.Gesch. II, 1. 2. S. 203. — Richter-Dove K. R. (7. Aufl.) S. 111. — Mejer K. R. S. 78 ff. Ranke Päpste I, S. 23.

[2]) Mansi Sacr. Conc. coll. t. XX. p. 331.

[3]) C. 1. de mai. et obed. Extr. comm. I, 8.

[4]) Mejer a. a. O.: der päpstliche Gesichtspunkt — — »der aber entschieden die Praxis beherrschte.«

[5]) De jurisd. eccl. Diss.

[6]) De finium intra civ. et eccl. regund. jud. Diss. bes. S. 26 f.

[7]) Lehrb. S. 113. Vgl. Ranke Päpste I. S. 23. 26.

aufgegeben und auch die Zweischwerterlehre nur scheinbar festgehalten; den Kern jener Kämpfe bildet vielmehr die Theorie von der Superiorität des Staates über die Kirche; indem die Kirche das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit bestritten[8]) und von ihr gefordert wurde, dass sie sich der weltlichen Ordnung zu fügen habe, trat ein neues Staatsprincip hervor, welches den directen Gegensatz zu dem mittelalterlich theokratischen Staatsprincip darstellte[9]). Während man bis jetzt annahm, die ersten Aeusserungen dieses neuen Staatsprincipes seien — abgesehen von den ohne Erfolg gebliebenen Beschlüssen von Clarendon (1164) — jene Kämpfe in Frankreich und Deutschland gewesen, es sei insbesondere der Defensor Pacis des Marsilius von Padua die erste umfangreiche wissenschaftliche Vertretung jenes Principes[10]), habe ich den Nachweis versucht, dass dieselben Gedanken, welche jene Kämpfe in Frankreich und Deutschland erfüllten, schon um ein Jahrhundert früher in den Kämpfen zwischen König Sverrir und seinen Erzbischöfen sehr klar hervortraten. v. Amira hat durch seine Bemerkungen diesen Nachweis nach meiner Ueberzeugung nicht zu erschüttern vermocht. Es ist weder ein theokratisches Staatsprincip noch die Lehre von den zwei »Spitzen« oder zwei Schwertern, welche König Sverrir vertritt, sondern in der Praxis seines Regimentes, wie auch in seiner Rechtfertigungsschrift tritt mit aller nur wünschenswerthen Klarheit der Gedanke von der Superiorität des Staates über die Kirche hervor, der Umstand, dass Sverrir sich wol hütete, als Ketzer zu erscheinen, was übrigens in dieser Fassung gar nicht richtig ist[11]), ändert daran nicht das Geringste. Wenn im Anectodon Sverrirs ausgeführt[12]) ist: Gott selbst habe der weltlichen Gewalt den Schutz und die Aufsicht über die Kirche übertragen, deswegen müssten auch die Könige von den Dienern der Kirche Gehorsam fordern; wenn weiter gesagt wird: aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber der Kirche folge, dass der Clerus ohne alle Ausnahme dem Könige zum Gehorsam verpflichtet sei; wenn weiter geklagt wird, der Clerus wolle sich wie die Pharisäer zur Zeit Christi nicht den gleichen Pflichten

[8]) Ueber diese Lehre des Defensor Pacis vgl. Friedberg in Ztschr. f. K.R. VIII. S. 130.

[9]) Ranke a. a. O. S. 28: »die kirchliche Richtung hatte aufgehört, das Leben der europäischen Nationen so durchaus zu beherrschen, wie das früher geschah: die Entwicklung der Nationalitäten, die Ausbildung des Staates trat mächtig hervor«.

[10]) Gieseler K.Gesch. III. 1. 2. S. 198. — Dove a. a. O. — Mejer a. a. O. S. 110. — Friedberg in Ztschr. f. K.R. VIII, S. 137.

[11]) Sverrir lässt im Anectodon nur die Ungerechtigkeit des über ihn verhängten Bannes nachweisen, ferner aus dem canonischen Recht darlegen, dass eine ungerechte Sentenz ungiltig sei und dass man ihr nicht zu gehorchen brauche; im übrigen erklärt er lediglich den Clerus dafür verantwortlich, wenn sein Ungehorsam gegen die weltliche Gewalt zu einem Schisma führen sollte.

[12]) Vgl. hiezu insbesondere Keyser a. a. O. I. S. 313, dessen Darstellung in den hauptsächlichsten Punkten mit der meinigen übereinstimmt.

unterziehen wie das Laienvolk, behaupte vielmehr für sich Freiheit von dem den weltlichen Fürsten zu leistenden Gehorsam, während doch aus den Worten der hl. Schrift und dem Beispiele Christi selbst hervorgehe, dass Gott niemand von dem Gehorsam gegen die weltliche Gewalt befreit habe, selbst damals nicht, als diese weltliche Gewalt in den Händen heidnischer Fürsten war; wenn ferner energisch betont wird, dass Angesichts der vielen Aussprüche der hl. Schrift sich derjenige gewisslich Schaden an seiner Seele thue, der dem König den Gehorsam weigere, da doch der König sein Regiment kraft göttlichen Auftrages und sein Scepter an Gottes Statt führe; wenn ferner gegenüber der clericalen Behauptung, das Königthum habe früher zu Gunsten des Clerus auf gewisse Rechte verzichtet, erklärt wird, die weltliche Gewalt habe auf diese Rechte nach göttlichem und menschlichem Recht gar nicht verzichten können und ein derartiger Verzicht, wenn wirklich geleistet, sei ungiltig gewesen; wenn der König fernerhin sagt, der verbannte Erzbischof könne auf seinen Stuhl zurückkehren, wenn er den Landesgesetzen gehorchen wolle; wenn weiterhin aus päpstlichen Bullen hervorgeht, dass der König auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit verbot; wenn für den König auf Grund seiner Schutz- und Aufsichtspflicht gegenüber der Kirche eine richterliche Competenz über die Vertreter der geistlichen Gewalt beansprucht wird; wenn endlich der Königsspiegel ausdrücklich betont, das bischöfliche Schwert dürfe lediglich in spiritueller Weise geführt werden, äussere Macht aber habe nur das königliche Schwert: so liegt hierin m. E. ein evidenter Widerspruch gegen das theokratische Staatsprincip sowol als gegen die Zweischwertertheorie, ein Widerspruch, der im südlichen Abendlande erst um ein Jahrhundert später hervortrat und literarisch insbesondere im Defensor Pacis des Marsilius von Padua seinen Ausdruck fand.

Darin liegt aber auch bereits ein moderner Staatsgedanke, nämlich der Gedanke der Souveränetät des Staates. Der Gedanke der Souveränetät der Kirche über den Staat war consequent, der Gedanke, der Zweischwertertheorie aber von der doppelten Souveränetät der zwei »Spitzen«, der geistlichen und der weltlichen Gewalt war inconsequent; er vermochte deshalb auch in Wirklichkeit nur in geringem Maasse durchzudringen und es wurde den grossen Päpsten des Mittelalters nicht schwer, jene Theorie einer doppelten obersten Gewalt mit Erfolg zu bekämpfen [13]). Der Gedanke, den Sverrir und der Defensor Pacis vertreten, hält nur scheinbar an der Zweischwertertheorie fest; in Wirklichkeit ist er der consequente Gedanke von der Superiorität des Staates. An diesem Gedanken halten wir aber auch heute noch fest als an dem Fundamente der staatlichen Ordnung; trotz der hämischen Bemerkungen meines Herrn Recensenten über subjective Uebertragung politischer Ansichten von heute in das Mittelalter, trotz des

[13]) Bonifac VIII.: nonne duo principia nituntur ponere, qui dicunt temporalia spiritualibus non subesse (Du Puy histoire du Différend etc. S. 65).

Vorwurfs gröblicher Unkenntniss der Umgestaltung des Staatsbegriffes in den drei letzten Jahrhunderten, trotz der Behauptung, die historische Wahrheit geradezu in ihr Gegentheil verkehrt zu haben, trotz dieser »vernichtenden Kritik« muss ich daran festhalten: das Staatsprincip, welches Sverrir vertritt, ist weder ein theokratisches, noch das Princip der zwei gleichberechtigten »Spitzen«, welche beiden Principien mein Herr Recensent unter einander zu werfen für gut findet: das Staatsprincip Sverrirs ist vielmehr, wie aus dem Anectodon und aus anderweitigen Nachrichten hervorgeht, lediglich das Princip der Superiorität des Staates über die Kirche, wie es ein Jahrhundert später auch in Frankreich und Deutschland sich Bahn bricht; dieses Princip aber bildet auch heute noch unsere Staatsgrundlage und muss heute ebenso, wie dies von Sverrir, von Philipp dem Schönen, von Ludwig dem Bayern geschah, gegenüber der römischen Kirche vertheidigt werden; Sverrir vertrat somit nach dieser Hinsicht »im Wesentlichen«, welche Worte mein Herr Recensent in seiner einschlägigen Bemerkung auszulassen beliebt, die gleichen Grundsätze über Staat und Staatshoheit, welche wir auch heute noch festhalten. Nach anderer Seite hin aber bin ich mir nicht bewusst, den heutigen Staatsbegriff »auf Schritt und Tritt« in das Mittelalter zurückverlegt und dadurch die historische Wahrheit gefälscht zu haben. Wenn ich jenes Princip Sverrirs so ausdrückte: »dass der Staat die alleinige Rechtsquelle sei«, so mag sich über die Formulirung dieses Satzes rechten lassen; unpassend ist aber jedenfalls die Bemerkung v. Amiras, »Sverrir sei ein viel zu guter Jurist gewesen, um Derartiges zu behaupten«, denn jener Satz wird von Juristen vertreten, welche vielleicht auch v. Amira als »gute« anerkennt [14]). Wenn ich Gedanken der heutigen Zeit über das Verhältniss von Staat und Kirche im Mittelalter verfolgen zu können glaube, so berechtigt dies doch m. E. nicht zu den maasslosen Vorwürfen v. Amiras; und ob es nicht die erste und eigentliche Aufgabe des Rechtshistorikers sei, die Spuren heutiger Rechtsanschauungen und heutiger Rechtsinstitutionen möglichst weit in der Geschichte zurückzuverfolgen, das mag hier unerörtert bleiben.

Nur wenige Worte seien noch verstattet über die von v. Amira vorgetragene Characteristik König Sverrirs. Sie ist eine völlige Carrikatur der historischen Wahrheit, gemacht zu dem Zwecke, um meine Anschauung über Sverrirs Kampf gegen die Kirche um so besser widerlegen oder vielmehr lächerlich machen zu können. Die Charakteristik Sverrirs, welche Amira gibt, widerspricht geradezu dem von den norwegischen Historikern gezeichneten Bilde König Sverrirs. Wäre aber letzterer nur ein gemeiner, gewissenloser Freibeuter ohne Liebe zum Vaterlande gewesen, so wäre nicht abzusehen, wie die norwegischen Historiker dazu kommen sollten, jenem König und seiner Regierung so hohe Anerkennung zu zollen [15]). Was sind nach Amira wol die

[14]) Vgl. bes. Mejer in Ztschr. f. K.R. XI, S. 278. ff.

[15]) Ich verweise hier nur auf Keyser, den norske Kirkes Historie S. 252. ff.

Gründe, dass die norwegischen Historiker ebenfalls sich des schweren Fehlers schuldig machten, einen »der verwegensten und gewissenlosesten Abenteurer, welchen die Geschichte gesehen hat«, einen »Freibeuter«, »von dunkler Herkunft, ohne Liebe zum Vaterlande« etc., als einen grossen König, der eine verdienstvolle Regierung über Norwegen führte, darzustellen? Schon von hieraus ergeben sich sehr erhebliche Bedenken gegen v. Amira's heftige Verurtheiluug König Sverrirs. Ich habe in meiner Darstellung ebenfalls betont, dass Sverrir von dunkler Herkunft und in den Mitteln zur Erreichung seines Zweckes nicht wählerisch war; dass Sverrir aber eine formell und materiell rechtsbeständige Staatsverfassung, welche den Staat gänzlich dem Belieben der Kirchenfürsten preisgab, umstürzte, vermag ich ihm nicht, wie v. Amira zum schweren Vorwurf zu machen, sondern kann darin nur ein Verdienst erblicken, das sich Sverrir um das norwegische Staatswesen erwarb [16]). Ich muss auch den Bemerkungen v. Amiras gegenüber durchaus an der von mir gegebenen Charakteristik Sverrirs festhalten; Sverrir war ein Abenteurer und bediente sich nicht selten verwerflicher Mittel; sein Kampf gegen König Magnus jedoch zeugte von hervorragender Kraft des Geistes und Energie des Willens, sowie von ausgezeichnetem Feldherrntalent; sein Kampf gegen die Kirche endlich ist bewundernswerth durch die klare Ausprägung und Durchführung des Principes der Superiorität des Staates über die Kirche. v. Amiras Ausfälle gegen diese meine Anschauung haben dieselbe in keiner Weise zu berichtigen vermocht. Auch Werlauff sagt von Sverrir: »*virtutibus* ac vitiis aeque insignis«; ich habe Sverrirs »vitia« nicht übersehen, wol aber v. Amira Sverrirs »virtutes«. Wird man beispielshalber von Napoleon I., dessen Charakter merkwürdige Züge der Aehnlichkeit mit dem von K. Sverrir bietet, sagen können, er sei nur gewissenloser Abenteurer und Freibeuter gewesen? Napoleon war in der That auch Abenteurer und ohne Edelmuth gegen besiegte Feinde; ist darum beispielshalber sein Werk der Rechtsorganisation in Frankreich nicht ein in alle Ewigkeit unvergänglicher Ruhm jenes »Abenteurers«? Ganz ähnlich verhält es sich mit K. Sverrir auch.

Sollte nicht v. Amira besser gethan haben, sich bei seiner Kritik nur an Grammatik und Wörterbuch der altnorwegischen Sprache zu halten?

---

[16]) Ebenso Keyser a. a. O. S. 253. v. Amira beschuldigt mich hinsichtlich meines Urtheils über den Eid des K. Magnus von 1164 der Uebertreibung; nirgends finde sich etwas von einem Lehensnexus. Wenn die Thronfolge dahin geregelt wird, dass es vom Belieben der Kirche abhängig gemacht wird, ob ein Erbberechtigter succediren dürfe; wenn die Krone dem heiligen Olaf geopfert werden muss: dann dürfte die Berechtigung wol gegeben sein, den Träger dieser Krone als einen »Lehensträger der Kirche« zu bezeichnen, auch ohne dabei den technischen Rechtsbegriff des Lehensnexus im Auge zu haben. Der Uebersetzungsfehler, den mir v. Amira hinsichtlich der in Frage stehenden Stelle vorwirft — »die wichtigste Stelle, wo von einem Vorzug der Erstgeburt in der Thronfolgeordnung die Rede ist«! — ändert am Sinn nicht das Geringste.

Obwol ich gegen die von ihm nach dieser Richtung zusammengetragenen Unrichtigkeiten und die daran geknüpfte Kritik ebenfalls eine Reihe von Einwendungen zu erheben hätte und obwol kaum mit Unrecht diese Forderung gestellt werden dürfte, der Herr Recensent habe zur Begründung seiner Schlussbemerkung die Folgen sprachlicher Unrichtigkeiten auf die historische Untersuchung wenigstens in einzelnen Fällen erörtern müssen, zumal da gerade in denjenigen Fällen, wo der Herr Recensent mich mit »widersinnig« und ähnlichen Liebenswürdigkeiten bedient, der Sinn keine Aenderung durch die ungenaue Uebersetzung erlitt, so ist doch in dieser Hinsicht v. Amira zur Fällung eines Urtheils zweifellos competent; seine Bemerkungen über die mittelalterliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche dagegen müssen gegen seine Competenz, nach dieser Richtung ein Urtheil abzugeben, begründete Zweifel hervorrufen. Zum mindesten wird verlangt werden dürfen, dass der Herr Recensent sich einigermaassen klar werde über den Unterschied des theokratischen Staatsprincipes und des davon durchaus verschiedenen Principes der zwei Schwerter oder zwei »Spitzen«; sodann wird der Herr Recensent, der mir Unkenntniss der Entwickelung des Staatsbegriffes in den drei letzten Jahrhunderten vorwirft, gut thun, sich einige Kenntniss von der Umgestaltung des Staatsbegriffes, wie sie Ende des 13. Jahrhunderts zuerst in Frankreich und bald darauf in Deutschland bemerkbar wird, zu verschaffen. Vielleicht wird er dann auch den Kampf K. Sverrirs mit der Kirche nicht mehr, vorgefassten subjectiven Meinungen zu Liebe, so verkehrt beurtheilen, wie er das in der in Frage stehenden Recension thut.

Bern, im März 1876. Ph. Zorn.

IV.

Deutsches Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register. -- §. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. — Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. — §. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein

Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen. — Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. — Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. — §. 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. — Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. — In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. — Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte. — §. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. — Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. — Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. — Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt. — §. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last. — Die in §. 6 Absatz 2. und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. — Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. — Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last. — §. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert. — §. 9. In Standesamts-

bezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maassstabe der Seelenzahl vertheilt. — §. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet. — §. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der untern Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. — Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. — Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. — §. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen. — §. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. — Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1. den Ort und Tag der Eintragung: 2. die Bezeichnung der Erschienenen; 3. den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat; 4. den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6. die Unterschrift des Standesbeamten. — Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. — Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. — §. 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. — Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung

dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. — Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden. — §. 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 12. bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. — Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. — Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen. — §. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. — Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Anszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. — Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten. —

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. — §. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. — Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. — §. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. — §. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. — §. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet,

sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. — §. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. — Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. — Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. — §. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. — §. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. — Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt worden. — §. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. — §. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. — §. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. — Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat. —

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschliessung.

§. 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit

der Eheschliessenden erforderlich. — Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. — §. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch der Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. — Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. —§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. — §. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Die Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. — §. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. — §. 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. — Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig. — §. 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. — §. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. — Dispensation ist zulässig. — §. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maassgebend. — Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe. — §. 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. — Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. — §. 38. Die Vorschriften, welche

die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss. — Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. — §. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. — §. 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen. —

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschliessung.

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. — §. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. — Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist. — §. 43. Auf schriftliche Ermächtignng des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden. — §. 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen. — Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann. — §. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. — Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden, 2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. — Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. — §. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines

gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. — Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. — Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. — §. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. — Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. — §. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen. — §. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind. — §. 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen. — Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen. — §. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist. — §. 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: »ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen,« durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre — §. 53. Als Zeugen sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen. — §. 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden; 2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4. die Erklärung der Eheschliessen-

den; 5. den Ausspruch des Standesbeamten. — Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. — §. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken. — Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundnng vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt. —

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. — §. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. — §. 58. Die §§. 19. bis 21. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. — Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde. — §. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei; 5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. -- Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. — §. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. —

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken. — §. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren

Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. — §. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61. und 62. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. — §. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. — Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen. —

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung. — §. 66 Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. — Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozessweg verweisen. — Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung. —

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. — §. 68. Wer den in den §§. 17. bis 20., 22. bis 24., 56. bis 58. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. — Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61. bis 64. zuwiderhandelt. — Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen — §. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in

diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. — §. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben. — §. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. — §. 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn. — In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz. — Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt. — §. 83. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen. — §. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche 1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; 2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen. — Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots. — §. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen maassgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. — Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maassgebend war. — §. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnisssachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. — §. 77. Wenn nach dem bisherigen

Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. — Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozessverfahren beantragen. — §. 78. Ehestreitigen, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befassten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maassgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt. — Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675. Absatz 1. und 2. der Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat. — Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozessordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Prozessordnung. — §. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77. im Verordnungswege früher einzuführen. — §. 80. Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit. — §. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maassgabe Anwendung, dass der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. — Ein Gleiches gilt für den Fall, dass auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind. — §. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. — §. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen. — §. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht. — §. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstan-

des von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt. — Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschliessungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49. und 54. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen. — II. An Gebühren kommen zum Ansatz: 1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen höchstens ein und eine halbe Mark, 2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluss der Schreibgebühren eine halbe Mark. — Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

V.

Königlich Preussisches Gesetz vom 18. Juni 1875. über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. [1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

---

1) In dem Titel II. »Von den Rechten der Preussen« lauteten die Artikel 15. 16. 18. der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat ursprünglich:

Art. 15. »Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

Art. 16.: »Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.«

Einziger Artikel.

Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Art. 18. »Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.«

»Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militäir und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.«

Durch das Gesetz vom 5. April 1873 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Band XII. S. 110. f.) erhielten die Artikel 15. und 18. folgende veränderte Fassung:

Art. 15. »Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.«

»Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.«

Art. 18. »Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.«

»Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär oder an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.«

»Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.»

Der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung der Artikel 15., 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. enthielt noch folgenden Satz: »Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates.« Der Satz hat aber nicht die Zustimmung der Häuser des Landtages gefunden und zwar aus guten Gründen. Denn die Fassung desselben hätte jedenfalls auch für die (freilich in den Debatten von dem Cultusminister abgelehnte) Deutung Raum gelassen, dass der Staat die Quelle alles Rechtes, auch der innerkirchlichen Ordnungen sei. Diese letzteren, welche für den geschichtlichen Bestand der Kirche als ethischer Grösse unentbehrlich sind, sind nämlich (mit Rücksicht auf die begriffsmässige Aufgabe des Rechts überhaupt) ebenfalls als Rechtsordnung zu charakterisiren. Denn das Recht stellt dasjenige besondere Gebiet des sittlichen Lebens dar, welches die sittliche Entwicklung des Menschen gegen Hemmungen und Störungen durch die Willkür Anderer schützen, andererseits aber ihr den fördernden Einfluss eines sittlichen Gemeinlebens sichern soll. Diese Aufgabe ist auch innerhalb der gottesdienstlichen Gemeinschaft zu lösen, da innerhalb derselben mit der Gemeinsamkeit des religiösen Handelns zugleich die Freiheit und Selbstständigkeit des Glaubens und Bekennens jedes einzelnen Gliedes erreicht werden soll. Folgt hieraus, dass die Rechtsordnung zu den nothwendigen Bedingungen auch des Bestandes der Kirche (als ethischer Grösse) gehört, so muss anerkannt werden, dass die Gesetzgebung des Staates, welcher zwar die

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

VI.

Königlich Preussisches Gesetz vom 31. Mai 1875., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vor-

---

höchste Macht innerhalb des äusseren menschlichen Gemeinlebens (souveräne Macht) aber nicht omnipotent ist, nicht die Quellen auch des innerkirchlichen Rechts ist. Denn die (rechtliche) Kirche ist eine selbständige Lebenssphäre mit eigenthümlichen ethischen Aufgaben und die den letzteren entsprechenden Functionen (Kirchenregierung) sind deshalb keine Staatsfunktionen. Der Staat hat nur kraft der ihm begriffsmässig (als höchster Macht über allen Machtverhältnissen des menschlichen Gemeinlebens) eignenden Kirchenhoheit den rechtlichen Kirchen innerhalb dieses Gemeinlebens das besondere Bethätigungsgebiet für die Erfüllung ihrer religiös-ethischen Aufgaben an seinem Volke zu begränzen und zu sichern, ohne für die Art dieser Gränzziehung vor einem andern Richter verantwortlich gemacht werden zu können, als vor dem Gerichte Gottes in der Geschichte. Eine Staatsgewalt, welche für das unveräusserliche Hoheitsrecht im Kampfe mit den römischen Praetensionen kraftvoll eintritt, thut wohl daran, wenn sie Alles vermeidet, was den Anschein gewähren könnte, als sollte von Staats wegen auf die überwundenen Doctrinen des achtzehnten Jahrhunderts von der Omnipotenz der Staatsgewalt und der staatlichen Gesetzgebung zurückgegriffen werden. Ueberdiess erscheint jener vorgeschlagene, glücklicher Weise aber nicht zum Gesetz gewordene Satz als ein Rückfall in den Doctrinarismus der Jahre 1848—1850., welcher meinte, Probleme, die, wie die Gestaltung des Verhältnisses des Staats zur Kirche, durch die Geschichte von Jahrhunderten gestellt sind, durch eine vieldeutige Formel von wenigen Zeilen lösen zu können. Die vorgeschlagene Formel war kaum mehr werth, als die vieldeutige Formel, welche der ursprüngliche Wortlaut des Artikels 15. der Preussischen Verfassungsurkunde enthielt.

R. W. Dove.

schrift des §. 2. nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniss gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§. 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben inbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3. zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal.

VII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juli 1875, betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§. 2.

Die Ertheilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1) der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2) nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, dass die Gemeinde den von ihr Behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3) in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 7. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

VIII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maassgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1. findet auch auf Missionspfarrge-

meinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§. 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;

2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;

3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.;

4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§. 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§. 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;

2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;

3) in dem Falle des §. 39. aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§. 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§. 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für aussergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§. 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§. 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§. 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.

§. 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§. 3.) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§. 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in §. 5. Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf 3 Jahre.

§. 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden.

§. 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1) von der bischöflichen Behörde,

2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister.

3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,

4) durch Beschluss der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§. 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl

durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im §. 14, Nr. 2. genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im §. 5, Nr. 2. und 3. bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§. 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§. 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§. 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§. 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§. 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so gross sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Ober-Präsidenten herabgesetzt werden.

§. 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Gemeindeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;



2) bei Veräussserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschliessung von Vergleichen;

6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 ℳ︀ übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 ℳ︀ hinaus, erweitern;

7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;

8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaassstabes; lezterer ist entweder nach Maassgabe der direkten Staatssteuer oder Kommunalsteuer festzusetzen;

9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

12) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§. 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§. 14. und 15. sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss.

§. 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§. 5, Nr. 2. und 3.) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 17. und 18. sinngemässe Anwendung, jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§. 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben. oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;

2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;

3) welche im Konkurse sich befinden;

4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach §. 26. von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§. 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§. 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§. 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§. 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder

2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder

3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten).

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§. 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§. 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. gegeringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahl-

berechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§. 36. In dem Falle des §. 35. werden die der Gemeindevertretung nach §. 7. zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§. 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Ealle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 13. bis 23. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe Anwendung.

§. 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Ober-Präsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§. 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentiren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§. 27. bis 29. vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§. 40. Ausser der im §. 39. festgesetzten Befugniss zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zu-

stimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfang, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2. genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§. 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muss sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im §. 21. angeordeten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§. 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Ober-Präsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§. 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tage nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) der Ober-Präsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§. 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Versäumung der Frist für ertheilt zu erachten, oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§. 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungs - Präsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§. 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss die nach erfolgter Auflösung neugewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungs-Präsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§. 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§. 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§. 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Ober-Präsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§. 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei Anleihen im Sinne des §. 21. Nr. 4;

4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;

5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;

6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude;

8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses wiederspricht;

9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§. 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§. 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die

gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen.

§. 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzutheilen.

§. 55. Welche Staatsbehörden die in den §§. 48, 50. bis 52, 53, 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht ausuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

§. 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§. 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Ober-Präsidenten nicht binnen 30. Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§. 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§. 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im §. 57. Absatz 1. festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, dass eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungs - Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muss die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, dass die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10 Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muss derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

IX.

Königlich Preussische Verordnung vom 27. September 1875. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen in Gemässheit des §. 55. des Gesetzes über die Vermögens-

verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875., auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 48., 50. bis 52., 53. und 54. des Gesetzes vom 20. Juni 1875. angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräussernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
   bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2.),
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4.),
   bei der Anlegung von Begräbnissplätzen (§. 50. Nr. 5.);
2) von dem Ober-Präsidenten
   in den Fällen des §. 50. Nr. 7.;
3) von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten)
   in den übrigen Fällen des §. 50., so wie in den Fällen des §. 48. und der §§. 51. bis 54.

Art. 2. Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar
   gegen Verfügungen des Ober-Präsidenten — Artikel 1. Nr. 2. — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
   gegen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) — Artikel 1. Nr. 3. — an den Ober-Präsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

X.

Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juni. 1876. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,

2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875. betroffen werden,

wird nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§. 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1) zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;

6) zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;

7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;

8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. ausserhalb der Kirchengebäude;

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Ober-Präsidenten vorher angezeigt werden;

9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);

10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke.

In dem Falle zu 10. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreissig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§. 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein

derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§. 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§. 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1) Leistungen, welche aus dem im §. 1. bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,

2) Ansprüche des im §. 1. bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§. 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4. beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im §. 5. sub 1. erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Ober-Verwaltungsgericht.

§. 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen.

§. 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§. 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§. 4., 5., 7. und 8. enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Ausserdem können die zu Zwecken des im §. 1. bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maassregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. anzuordnen. [Vgl. diese Zeitschr. Bd. XII. S. 249.]

§. 10. Welche Staatsbehörden die in den §§. 2. bis 5. und 7. bis 9. angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 11. Wegen der Schenkungen und letzwilligen Zuwendungen bewendet es b. d. Gesetze v. 23. Feb. 1870. [Vgl. Zeitschr. Bd. X. S. 477. F.]

§. 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1875. [Vgl. oben S. 424.]

§. 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im §. 1. bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§. 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal.

XI.

Der Abschluss der Verfassung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen von Preussen.

1. Königlicher Erlass vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Nachdem in Gemässheit Meines Erlasses vom 10. September 1873. eine ausserordentliche Generalsynode den von dem Evangelischen Ober-

Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festgestellten und von Mir genehmigten Entwurf einer General-Synodalordnung berathen hat, ertheile Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse der als Anlage beifolgenden General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie hierdurch Meine Sanktion und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Das wichtige Werk einer selbstständigen Verfassung für die evangelische Landeskirche ist hiermit in allen ihren Entwicklungsstufen begründet; überall sind den Gemeindegliedern wesentliche Befugnisse der Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.

Ich vertraue auf die Barmherzigkeit Gottes, an dessen Segen Alles gelegen ist, dass auch diese neue Ordnung dienen wird zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Herstellung des kirchlichen Friedens und zur Anregung eines kräftigen und erspriesslichen Zusammenwirkens aller Betheiligten für die Wahrung des evangelischen Glaubens und guter Sitte.

Soweit es zur Ausführung der General-Synodalordnung nicht noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, wegen deren Herbeiführung von Mir das erforderliche veranlasst ist, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wegen dieser Ausführung die weiteren Einleitungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, dass die Vorschriften des §. 7. Nr. 6. der General-Synodalordnung über das förmliche Disciplinarverfahren auf diejenigen Disciplinaruntersuchungen, welche am Tage der Verkündigung dieses Erlasses bereits eingeleitet sind, keine Anwendung finden, diese Untersuchungen vielmehr nach dem bisherigen Verfahren zu Ende zu führen sind.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 20. Januar 1876.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

2. General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

§. 1. Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Der Bekenntnissstand und die Union in den genannten Provinzen und den dazu gehörenden Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht berührt.

I. Zusammensetzung.

§. 2. Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1) aus 150 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gewählt werden;
2) aus sechs Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitätsstädten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn eines aus ihrer Mitte wählt;
3) aus den General-Superintendenten der im General-Synodalverbande stehenden Provinzen;
4) aus dreissig vom Könige zu ernennenden Mitgliedern.

Die Berufung der Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von sechs Jahren.

§. 3. Die zufolge §. 2. Nr. 1. zu wählenden Mitglieder werden auf die acht Provinzialsynoden dergestalt vertheilt, dass die Synode

der Provinz Preussen	24,
„ „ Brandenburg	27,
„ „ Pommern	18,
„ „ Posen	9,
„ „ Schlesien	21,
„ „ Sachsen	24,
„ „ Westfalen	12,
„ Rheinprovinz	15

Mitglieder wählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass

1) ein Drittheil aus den innerhalb der Provinz in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen,
2) ein Drittheil aus solchen Angehörigen der Provinz gewählt wird welche in Kreis- oder Provinzialsynoden oder in den Gemeindekörperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben,
3) die Wahlen für das letzte Drittheil sind an diese Beschränkungen nicht gebunden, sondern können auch auf andere angesehene, kirchlich erfahrene und verdiente Männer gerichtet werden, welche der evangelischen Landeskirche angehören.

Alle Gewählten müssen das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 4. Königlicher Verordnung bleibt es vorbehalten, die Aussonderung der Residenzstadt Berlin und ihrer Umgebung aus dem Synodalverbande der Provinz Brandenburg, die Einrichtung einer besonderen Provinzial- (Stadt-) Synode Berlin und die Vertheilung der Zahl der Mitglieder anzuordnen, welche demnächst die Synoden der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin nach dem Maassstabe der in ihnen vorhandenen evangelischen Bevölkerung in der Generalsynode zu entsenden haben.

Ueber die einzelnen hierzu erfoderlichen Bestimmungen sind die

vereinigten Kreissynoden von Berlin und die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg zu hören.

Veränderungen der hiernach getroffenen Anordnungen, welche durch spätere landesgesetzliche Feststellung eines besonderen provinziellen Verbandes für die Stadt Berlin und ihre Umgebung bedingt werden sollten, erfolgen gleichfalls durch Königliche Verordnung.

II. Wirkungskreis.

§. 5. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregimente des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschliessen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbstständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Theilen der evangelischen Gesammtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirchen zu helfen, und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung der Kirchenregierung, in Gemässheit dieser Ordnung, Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesammtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.

Gesetzgebung.

§. 6. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige, kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments, erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet.

Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen.

Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlass desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündigung in dem unter Verantwortlichkeit des Evangelischen Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 7. Folgende Gegenstände unterliegen ausschliesslich der landes-

kirchlichen Gesetzgebung:

1) die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit;
2) die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen;
3) die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen.

   Soll die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfolgen, so bedarf es der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode.

   Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sakramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden, gleichviel, ob die Aenderung durch landeskirchliche oder provinzielle Gesetzgebung beschlossen ist.

   Durch vorübergehende Verhältnisse bedingte und daher nur zeitweilige liturgische Anordnungen werden mit Ermächtigung des Königs vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffen.

   Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Generalsynode, für den provinziellen Gebrauch nach ertheilter Billigung der Provinzialsynode, durch Verfügung des Kirchenregiments. Gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu;
4) die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage;
5) Aenderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. und dieser Ordnung, sowie Aenderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist;
6) die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disciplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener. Bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung der Disciplinargewalt bei Dienstvergehen der Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendiener finden auf das förmliche Disciplinarverfahren, sowie auf die vorläufige Dienstenthebung gegen dieselben die Bestimmungen der §§. 22., 23. Nr. 1., 24., 27., 28., 31. bis 45. und 48. bis 54. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Sammlung S. 465.) mit der Maassgabe Anwendung, dass die in dem genannten Gesetze dem Disciplinarhofe und den Provinzialbehörden beigelegten Befugnisse von den Provinzialkonsistorien nach den für das Verfahren bei den Provinzialbehörden vorgeschriebenen Bestimmungen zu üben sind, die dem Disciplinarhof beigelegte gutachtliche Thätigkeit fortfällt und die Zuständigkeiten des Mi-

nisterial- beziehungsweise Staats-Ministerialressorts dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zukommen;

7) Die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter;

8) die kirchlichen Bedingungen der Trauung.

§. 8. Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen.

§. 9. Es hängt vom Ermessen der Kirchenregierung ab, über Gesetzesvorschläge, welche sie der Generalsynode zu machen beabsichtigt, zuvor die Provinzialsynoden, beziehungsweise die ausschliesslich betheiligten, zu gutachtlicher Aeusserung zu veranlassen. Bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen (§. 7. Nro. 3.) soll diese Anhörung der Provinzialsynoden in der Regel geschehen.

§. 10. Veränderungen der revidirten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz können, wie bisher, von den Provinzialsynoden dieser Provinzen beschlossen und durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft gesetzt werden.

Werden Bestimmungen der genannten Kirchenordnung durch ein von der Kirchenregierung beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz betroffen, so müssen die Synoden der beiden Provinzen, bevor der Gesetzesvorschlag an die Generalsynode gelangt, gutachtlich gehört werden.

Gehen solche Gesetzesvorschläge von der Generalsynode aus, so sind die Gutachten der genannten Provinzialsynoden vor der Einholung der Königlichen Sanktion zu veranlassen.

Aeussern sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Veränderung ihrer Kirchenordnung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betreffenden landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen.

Kirchliche Vermögensrechte und Besteuerung.

§. 11. Die Generalsynode übt eine Kontrole über die vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen, und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung. Der Generalsynode, und in den Jahren, in welchen sie sich nicht versammelt, dem Synodalvorstande ist die Jahresrechnung über diese Fonds zur Prüfung und Ertheilung der Entlastung vorzulegen.

§. 12. Von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds und der

im Staatshaushalts-Etat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel giebt der Evangelische Ober-Kirchenrath auf Grund der Nachrichten, welche er darüber vom Minister der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, der Generalsynode Kenntniss. Sobald solche Fonds oder Mittel in die Verwaltung der Kirche übergehen, erweitert sich die synodale Kenntnissnahme zur Kontrole (§. 11).

§. 13. Anordnungen der Kirchenregierung wegen Einführung neuer, regelmässig wiederkehrender, sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Generalsynode.

§. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung.

Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maassstabe repartirt, welcher vorläufig durch Königliche Verordnung aufgestellt, endgültig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird.

Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden nach den in den §§. 72., 73. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. aufgestellten Normen, für die Provinzen Rheinland und Westfalen nach Maassgabe des §. 135. der Kirchenordnung vom 5. März 1835., einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialklassen und von diesen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath abgeführt.

§. 15. Auch die Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen können durch ein Kirchengesetz zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden.

Dies ist nur zulässig bei Kirchenkassen, sofern die etatsmässige Solleinnahme derselben die etatsmässige Sollausgabe um mehr als ein Drittheil der letzteren, und wenigstens um dreihundert Mark jährlich, übersteigt, bei Pfarrpfründen, sofern der jährliche Ertrag derselben ausschliesslich des Wohnungswerths auf mehr als sechstausend Mark sich beläuft. Diese Beiträge dürfen zehn Prozent des jährlichen Ueberschusses der Solleinnahme der Kirchenkasse und des über die Summe von sechstausend Mark hinausgehenden Pfründenertrages nicht überschreiten.

Anträge und Beschwerden.

§. 16. Die Generalsynode kann durch Anträge, welche sie beschliesst, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maassregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfniss entsprechend erachtet. Auf jeden solchen Antrag muss ein Bescheid, im Falle der Ablehnung mit den Gründen derselben, ertheilt werden.

§. 17. Behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung steht der Generalsynode auch der Weg der Beschwerde offen. Gegenstand derselben sind Verletzungen kirchengesetzlicher Vorschriften durch Verfügungen der Kirchenbehörden,

welche im kirchlichen Instanzenwege keine Abhülfe gefunden haben. Die von der Generalsynode darüber gefassten Beschlüsse gehen an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zur Prüfung und Bescheidung.

Wahrung der Einheit der Landeskirche.

§. 18. Der Generalsynode werden die von den Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse vorgelegt. Findet die Generalsynode, dass ein Beschluss der Provinzialsynode mit der Einheit der evangelischen Landeskirche in Bekenntniss und Union, in Kultus und Verfassung nicht vereinbar ist, so ist demselben die kirchenregimentliche Bestätigung zu versagen. Ist solche bereits ertheilt, so hat die Kirchenregierung ihn ausser Kraft zu setzen.

Verhältniss zu anderen Kirchengemeinschaften.

§. 19. Die Generalsynode nimmt Kenntniss von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Theilen der Deutschen evangelischen Kirche, beschliesst über die der weiteren Entwickelung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und betheiligt sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der Deutschen evangelischen Kirche.

Zur Theilnahme der Landeskirche an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere denen von internationaler oder interkonfessioneller Art, bedarf es der Zustimmung der Generalsynode.

Wahl des Präsidiums, des Synodalvorstandes und Synodalraths.

§. 20. Die Generalsynode wählt beim Beginne ihrer jedesmaligen Versammlung (§ 29.) und für die Dauer derselben ihr Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten und vier Schriftführern.

§. 21. Am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung (§. 24.) wählt die Generalsynode den Synodalvorstand und Synodalrath auf eine Synodalperiode von sechs Jahren. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

§. 22. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben und aus fünf Beisitzern. Für die Beisitzer werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren in den Vorstand berufen werden. Scheiden bei nicht versammelter Synode sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich für die Restzeit einen Vorsitzenden

Der Synodalvorstand tritt ausser Funktion, sobald die nächste ordentliche Versammlung der Generalsynode ihr Präsidium gewählt hat.

§. 23. Zum Synodalrath wählt die Generalsynode achtzehn Mitglieder, welche zusammen mit dem Vorstande den Synodalrath bilden.

Von den Gewählten müssen je drei den Provinzen Preussen, Brandenburg und Sachsen, je zwei den Provinzen Pommern, Schlesien, Westfalen und der Rheinprovinz, eines der Provinz Posen, angehören. Für dieselben werden Ersatzmänner gewählt, welche bei Verhinderung der ersteren zur Funktion berufen werden.

Der Synodalrath endet seine Funktion mit der Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode.

III. Versammlungen der Generalsynode.

§. 24. Die Generalsynode tritt auf Berufung des Königs und zwar alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen. Zu ausserordentlicher Versammlung kann sie nach Anhörung des Synodalvorstandes jederzeit berufen werden.

Dem Könige steht es zu, jederzeit die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen.

§. 25. Während der Versammlung der Synode findet in allen evangelischen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine Fürbitte für die Synode statt.

§. 26. Als Königlicher Kommissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments bei der Synode fungirt der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths. In Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung ernennt der König einen andern Kommissar.

Der Königliche Kommissar ist befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Er kann Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit seiner Beihülfe und vorübergehenden Vertretung beauftragen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und die von ihm ernannten Kommissarien sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern sie es im Interesse des Staates für erforderlich erachten.

§. 27. Die Synode regelt ihren Geschäftsgang. Bis dies geschieht, ist eine provisorische Geschäftsordnung maassgebend, welche der Evangelische Ober-Kirchenrath ertheilt.

§. 28. Der Präsident der Synode leitet die Verhandlungen und handhabt die äussere Ordnung.

§. 29. Der Vorsitzende des Synodalvorstandes eröffnet die Synode, berichtet über die bisherige Wirksamkeit des Synodalvorstandes während der verflossenen Synodalperiode, sowie über die Verhandlungen der während derselben Zeit abgehaltenen Provinzialsynoden, soweit sie für die gesammte Landeskirche von Bedeutung sind; er berichtet ferner über die Legitimation der Synodalmitglieder und leitet die Wahl des Präsidiums.

Die Versammlung beschliesst über die Legitimation ihrer Mitglieder.

§. 30. Die Mitglieder werden nach Konstituirung des Präsidiums von dem Präsidenten mit dem in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. §. 63. vorgeschriebenen Gelöbniss verpflichtet.

§. 31. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt.

Jede einzelne Sitzung beginnt mit einer kurzen Schriftvorlesung

und Gebet und schliesst mit einem Segenswunsch. Die Synode wird mit Gebet geschlossen.

§. 32. Die Verhandlungen sind öffentlich. Eine vertrauliche Berathung kann durch Beschluss der Synode verfügt werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheiten sich ergeben, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer absoluten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Kommissionen genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Einer zweimaligen Berathung und Beschlussfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze (§. 6.) oder um Bewilligung neuer Ausgaben (§§. 14., 15.) handelt.

Aenderungen der Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen in der Generalsynode beschlossen werden.

§. 33. Das Präsidium sorgt für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle. Bei der Aufzeichnung kann es von Mitgliedern der Synode unterstützt werden, welche sich auf Einladung des Präsidiums diesem Geschäfte unterziehen.

IV. Synodalvorstand und Synodalrath.

§. 34. Als selbstständiges Collegium hat der Vorstand der Generalsynode den folgenden Wirkungskreis:

1) Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen.
2) Er beschliesst über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzeren Art gehen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Ober-Kirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in der Generalsynode ausarbeiten (§. 6).
3) Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmässig der beschliessenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlass provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt als auch ihrem Inhalte zustimmt und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode

zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, ausser Wirksamkeit zu setzen.

4) Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, soweit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimationen und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts (§. 29).

5) In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle.

6) Er verwaltet die Generalsynodalkasse (§. 38.) und übt die ihm in §. 11. zugewiesenen Funktionen.

Verlangt der Synodalvorstand, bevor er sich in Angelegenheiten der unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Art schlüssig macht, eine gemeinschaftliche Berathung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, so hat der letztere eine solche zu veranstalten.

§. 35. Der Synodalvorstand wird zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm selbstständig bei nicht versammelter Synode obliegen (§. 34.), nach Vereinbarung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath von seinem Vorsitzenden nach Berlin berufen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Synodalvorstandes bedarf es der Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Erledigung einzelner Geschäfte im schriftlichen Wege ist ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden zulässig.

Der Synodalvorstand regelt seinen Geschäftsgang durch seine Beschlüsse. Es steht ihm frei, aus seiner Mitte für bestimmte Geschäfte Ausschüsse zu bilden oder auch einzelne Mitglieder mit solchen zu beauftragen.

§. 36. Mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath wirkt der Synodalvorstand zusammen:

1) wenn in der Rekursinstanz entweder über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, oder über die wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntniss der Kirche angefochtene Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte, oder in einer wegen Irrlehre gegen einen Geistlichen geführten Disciplinaruntersuchung Entscheidung abgegeben werden soll;

2) bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der landeskirchlichen Gesetze erforderlichen Instruktionen;

3) bei den dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zustehenden Vorschlägen für die General-Superintendenturen;

4) bei Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten;

5) in anderen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung

von vorzüglicher Wichtigkeit, in welchen der Evangelische Ober-Kirchenrath die Zuziehung des Synodalvorstandes beschliesst.

Die Mitwirkung des Vorstandes findet in der Weise statt, dass die Mitglieder desselben, nach vorheriger Mittheilung der Gegenstände der Berathung, auf Berufung durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als ausserordentliche Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenraths mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. In der Ausfertigung solcher Beschlüsse ist ihrer Mitwirkung Erwähnung zu thun. Dem Erforderniss der Mitwirkung ist entsprochen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes Theil genommen haben.

§. 37. Der Synodalrath (§. 23.) wird in jedem Jahre einmal in Berlin versammelt, um mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Die Versammlung des Synodalraths kann in den Jahren ausfallen, in welchen die Generalsynode sich versammelt.

V. Kosten.

§. 38. Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode sowie der Vorstände derselben und der von den letzteren bestellten Ausschüsse und Kommissionen wird eine General-Synodalkasse gebildet. Diese erhält ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck gewidmet sind, durch die Beiträge der Provinzialsynodalkassen. Für die Vertheilung dieser Beiträge über die einzelnen Provinzen und die Beschaffung der auf diese entfallenden Summen sind die Bestimmungen des §. 14. Satz 2. und 3. maassgebend. Die Abführung geschieht an den Vorstand der Generalsynode.

§. 30. Der Synodalvorstand legt die Rechnung der Generalsynodalkasse. Die Prüfung und Entlastung dieser Rechnung erfolgt durch die Generalsynode.

Beschliesst die Generalsynode auf den Antrag ihres Vorstandes die Verwaltung der Synodalkasse durch den Evangelischen Oberkirchenrath, so erfolgt sie bei diesem; Rechnungslegung und Entlastung richten sich dann nach den Vorschriften des §. 11.

§. 40. Den Mitgliedern der Generalsynode, ihres Vorstandes und des Synodalrathes gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten und werden nach den vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorläufig zu bestimmenden, definitiv mit der Generalsynode zu vereinbarenden Sätzen aus der Generalsynodalkasse bestritten.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 41. Die Neuregelung der Ressortverhältnisse zwischen den

Staatsbehörden einerseits und den Kirchenbehörden andererseits bleibt staatlicher Anordnung vorbehalten.

§. 42. Die §§. 50., 59., 61. und 62. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 43. bis 46.

§. 43. Die Kreissynode besteht aus:

1) dem Superintendenten der Diözese als Vorsitzenden.

Unter mehreren zur Synode gehörigen Superintendenten gebührt der Vorsitz dem im Ephoralamt älteren;

2) sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. Geistliche an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben, Militärgeistliche und ordinirte Hülfsgeistliche sind nur befugt, mit berathender Stimme an der Synode Theil zu nehmen. Zweifel über den Umfang der Theilnahmeberechtigung einzelner Geistlichen entscheidet das Konsistorium;

3) der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder. Die Hälfte derselben wird aus den derzeitigen Aeltesten oder aus der Zahl der früheren Aeltesten gewählt, in der Weise, dass jede Gemeinde so viele Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. — Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises, das erste Mal nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes durch Anordnung des durch den Provinzialsynodalvorstand verstärkten Konsistoriums, demnächst endgültig nach Anhörung der Kreissynode durch Beschluss der Provinzialsynode bestimmt.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen; wo verfassungsmässig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Kreissynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Kreissynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach §. 63. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben. Die Gewählten müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Seitens der Kirchenregierung ist darauf hinzuwirken, dass durch Theilung der grösseren Diözesen eine übermässig grosse

Zahl der zu einer Kreissynode gehörigen Mitglieder vermieden werde.

§. 44. Die Provinzialsynode wird zusammengesetzt aus:

1) den von den Kreissynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten;
2) einem von der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau) zu wählenden Mitgliede dieser Fakultät;
3) den vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten Theil der nach Nr. 1. zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigen soll.

Die Berufung aller Synodalmitglieder erfolgt für eine Synodalperiode von drei Jahren.

§. 45. Jeder Kreissynodalbezirk ist ein Wahlkreis, seine Kreissynode der Wahlkörper. Ist jedoch in der Provinz eine grössere Anzahl von Kreissynoden vorhanden, so ist durch Vereinigung mehrerer Kreissynoden zu einem Wahlverbande die Zahl der Wahlkreise auf fünfunddreissig, in den Provinzen Brandenburg und Sachsen auf vierzig zu verringern. In dem Wahlverbande bilden die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper.

Die Anzahl und die Begrenzung der durch Zusammenlegung von Kreissynoden gebildeten Wahlkreise wird bis zur anderweiten kirchengesetzlichen Regelung durch Königliche Verordnung bestimmt.

Die Zahl der von den Kreissynoden und Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten (§. 44. Nr. 1.) beträgt das Dreifache der in der Provinz vorhandenen Wahlkreise.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 46. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in jedem Wahlkreise

1) ein Abgeordneter aus den innerhalb des Wahlkreises in geistlichen Aemtern der Landeskirche angestellten Geistlichen;
2) ein Abgeordneter aus solchen Angehörigen des Wahlkreises gewählt wird, welche in Kreissynoden oder in den Gemeindekörperschaften desselben als weltliche Mitglieder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben;
3) das letzte Drittheil der Abgeordneten wird von den an Seelenzahl stärkeren Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt. Diejenigen Wahlkörper, welche hiernach eines oder mehrere dieser Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, demnächst endgültig durch Beschluss der Provinzialsynode bestimmt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Ober-Kirchenraths.

Die weltlichen Mitglieder müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 47. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Kreissynoden und Kreissynodalvorstände, Provinzialsynoden und Provinzialsynodal-Vorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung gebildeten Synoden und Synodalvorstände in Wirksamkeit treten.

§. 48. Bis zur Konstituirung des Präsidiums der ersten Generalsynode werden die dem Synodalvorstand oder seinem Vorsitzenden beigelegten Funktionen durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath oder dessen Präsidenten ausgeübt.

§. 49. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderliche Instruktion wird von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniss mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

3. Königlich Preussisches (staatliches) Gesetz vom 3. Juni 1876., betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. (Ges. Samml. 1874. S. 151) und in der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Synodalorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maassgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 53. Nr. 5);

2) des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb des Bezirks (§. 53. Nr. 6);

3) der Kreis-Synodalkasse, des Kreis-Synodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 53. Nr. 7);

3) der statutarischen Ordnungen (§. 53. Nr. 8).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 52. Absatz 3. 4. gefasst.

Art. 3. Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreis-Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 53. Nr. 8., §. 65. Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, dass die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874. und diesem Gesetz nicht zuwider seien.

Art. 5. Der Kreis-Synodalvorstand übt in Bezug auf die nach §. 53. Nr. 5. und 6. der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 55. Nr. 6).

Art. 6. Die Rechte, welche nach den Artikeln 2. bis 5. der einzelnen Kreissynode und deren Vorstande zustehen, werden in dem Fall des §. 57. Absatz 1. den vereinigten Kreissynoden und deren Vorständen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt, wenn die Vereinigung mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden erfolgt.

Art. 7. Wenn der Wirkungskreis einer Kreissynode oder einer nach §. 57. Absatz 1. gebildeten Vereinigung von Kreissynoden, sowie ihres Vorstandes nach Absatz 2. dieses Paragraphen mit Rücksicht auf eigenthümliche Einrichtungen oder Bedürfnisse des Kreises erweitert werden soll, so ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des bezeichneten Absatzes maassgebend sind. Auf die Feststellung desselben findet Art. 4. dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 8. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden,

1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluss zu fassen;

2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:

a) Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren,

b) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck drei Prozent der Summme der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staats-Ministeriums.

Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maassstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuss die Vorschrift des §. 31. Nr. 6. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3. Absatz 3. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. Anwendung;

3) eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten.

Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Art. 9. In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemein-

samen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel 8. bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Art. 4. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. für gemeinsame Angelegenheiten durch das Konsistorium erklärt werden.

Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§. 65. Nr. 5.);

2) der Synodalwittwen- und Waisenkassen, der provinziellen Fonds und Stiftungen; der Kreis-Synodalkasse und der Provinzial-Synodalkasse (§. 65. Nr. 6.);

3) neuer kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7.);

4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialsynode oder alljährlich in der Provinz einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 65. Nro. 8.)

Die Befugniss, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 70. Absatz 1. 2. gefasst.

Art. 11. Die von der Provinzialsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken (§. 65. Nr. 7. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.) werden auf die Kreis-Synodalkassen nach Maassgabe der in den §§. 72. 73. daselbst aufgestellten Normen repartirt.

Sowohl der Beschluss über die Bewilligung der Ausgabe als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaassstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Art. 12. Die Bestimmungen der §§. 71. bis 74. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. über die Kosten der Kreis- und Provinzialsynoden kommen zur Anwendung, sobald die neuen Synodalorgane gemäss den §§. 43. bis 46. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. gebildet sind.

Art. 13. Kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staats-Ministeriums festzustellen, dass gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Absatz 4. des §. 6. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. findet auch auf provinzielle kirchliche Gesetze Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch in dem Bezirk der Kirchenordnung vom 5. März 1835. für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Art. 14. Die Generalsynode übt die ihr in der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der unter die Verwaltung und Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths gestellten kirchlichen Fonds (§§. 11. 12.);

2) neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke (§. 14.);

3) der Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§. 15.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 32. Absatz 2. und 4. gefasst.

Art. 15. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden (§. 14. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876), und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen (§. 14. Absatz 2. daselbst) bedürfen, bevor sie dem Könige znr Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staats-Ministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die Königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaassstabes (§. 14. Absatz 2.) ist von dem Staats-Ministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Art. 11. zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maassgabe des §. 135. der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden findet Art. 11. Absatz 2., und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Art. 3. Anwendung.

Art. 16. Die Gesammtsumme der auf Grund der Art. 10. Nr. 3. und 14. Nr. 2. zu beschliessenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Art. 17. Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden (§. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876.), dürfen die Pfründeninhaber in ihren schon vor Erlass dieses Gesetzes erworbenen Rechten nicht schmälern, müssen die Heranziehung in den einzelnen Kategorien der Kirchenkassen oder Pfründen nach gleichen Prozentsätzen anordnen, und bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn das Gesetz ordnungsmässig zu Stande gekommen ist und der Inhalt desselben dem §. 15. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. und diesem Artikel entspricht.

Kirchengemeinden, welche den Nachweis führen, dass sie die vollen Ueberschüsse ihrer Kirchenkasse zu bestimmten, innerhalb der nächstfolgenden Jahre zu befriedigenden Bedürfnissen nicht entbehren können, sind von dieser Beitragspflicht zeitweilig zu entbinden.

Die Beiträge können im Wege der Administrativ-Exekution beigetrieben werden.

Zur Abwendung der Exekution steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Empfang der Zahlungsaufforderung die Beschwerde dahin zu, dass die Heranziehung nicht dem Gesetz entspricht, oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse nach Absatz 3. von der Beitragspflicht zu entbinden ist.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Art. 18. Der General-Synodalvorstand übt die ihm in den §§. 11. 12. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zugewiesenen Rechte und verwaltet die General-Synodalkasse (§. 34. Nr. 6.).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 35. Absatz 2. gefasst.

Art. 19. Die Vertretung der evangelischen Landeskirche in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes (§. 36. Nr. 4. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876.). Die Befugniss zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Schriftliche Willenserklärungen, welche die Landeskirche Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, dass der General-Synodalvorstand bei dem Beschluss mitgewirkt hat, der Unterschrift des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths oder dessen Stellvertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Art. 20. Für die Kosten der Generalsynode, deren Vorstände, Ausschüsse und Kommissionen, sowie des Synodalraths, kommen die §§. 38. bis 40. der General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. zur Anwendung.

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. §. 7. Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militair und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz Nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äusseren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;

2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;

3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben;

4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;

5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;

6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;

7) die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) bei der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;

4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;

5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;

6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen;

7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen ausserhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Art. 10. Nr. 4.;

8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmässigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie ausserordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeinde-Kirchenrath oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungs-Streitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3. 5. und 8. des Gesetzes vom 25. Mai 1874. und in den Artikeln 3. 4. 7. 8. 11. 17. Absatz 6., Artikel 23. 24. 27. dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Abschnitt 2—5. und der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876. entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XII.

Königlich Preussisches Gesetz vom 3. Juni 1876., betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die nach dem allgemeinen Landrecht §§. 283. bis 287., Titel 11., Theil II, sowie die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochialexemtionen werden mit allen ihren Folgen vom 1. Januar 1877. ab aufgehoben.

§. 2. Bestehen an einem Orte mehrere Parochien, so haben die bisherigen Eximirten, sofern sie nicht bereits früher einer bestimmten Parochie zugewiesen oder dauernd beigetreten sind, das Recht, bis zum 31. Dezember 1876. diejenige Parochie zu wählen, welcher sie als Mitglieder dauernd beitreten wollen. Die Wahl geschieht durch ausdrückliche Erklärung bei dem Gemeinde-Kirchenrath oder Kirchenvorstand.

Wird die Wahl nicht innerhalb der Frist ordnungsmässig ausgeübt, so gelten die Eximirten als Mitglieder derjenigen Parochie, innerhalb welcher ihre Wohnung belegen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Verweisung.

Das Königlich Preussische Gesetz vom 4. Juli 1875., betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen ist in dem Ergänzungsbande (III.) dieser Zeitschrift S. 478. ff. abgedruckt. Die Redaction.

XIII.

Königlich Preussischer Erlass vom 27. September 1873., betreffend die Amtsentsetzung von evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten im vormaligen Kurfürstenthum Hessen.

Mitgetheilt
von
R. W. Dove.

In Kurhessen reichte die Disciplinargewalt der Consistorien über die Geistlichen bis zur zeitweiligen Suspension ab officio et salario (über untere Kirchendiener bis zur Absetzung). Behufs der Absetzung von Geistlichen musste nach der Verordnung vom 29. Juni 1821. §. 46. die Stellung vor Gericht erfolgen (s. G. L. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, Cassel 1861. §. 155. 166.). Da aber in Folge der Veränderungen im Gebiete der Gerichtsverfassung im Jahre 1867. die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Disciplinarvergehen der Geistlichen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, aufgehört hatte, so konnten evangelische Geistliche im vormaligen Kurhessen wegen Disciplinarvergehen überhaupt ihres Amtes nicht entsetzt werden, bis der Königliche Erlass vom 27. September 1873. Abhülfe traf. Derselbe lautet:

»Nachdem durch die Verordnung vom 26. Juni 1867. über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. de 1867. S. 1085.) die aus §. 46. der Kurfürstlich hessischen Verordnung vom 29. Juni 1821. über die Umbildung der Staatsverwaltung in dem Kurfürstenthum Hessen abgeleitete Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, in Fortfall gekommen ist, inzwischen auch durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198.) die Grenzen festgestellt sind, innerhalb deren die Kirchen die Disciplinargewalt über die Kirchendiener selbstständig auszuüben befugt sind, so bestimme Ich zur Beseitigung der Zweifel über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zur disciplinarischen Verfolgung solcher Amtsvergehungen der Geistlichen und Kirchendiener, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen, auf Ihren Bericht vom 24. September dieses Jahres für den Amtsbereich des Konsistoriums in Cassel, was folgt:

Für Disciplinarsachen gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen solcher Amtsvergehungen, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, bildet die entscheidende Disciplinarbehörde in erster Instanz das Konsistorium in Cassel, und in zweiter Instanz der Minister der geist-

lichen Angelegenheiten als die dem letztern vorgesetzte kirchliche Behörde. Das Verfahren regelt sich nach den wegen der Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte überhaupt bestehenden Bestimmungen, unter Beachtung der wegen Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt durch das Gesetz vom 12. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 198.) gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Dieser Mein Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 27. September 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.«

XIV.

Königlich Preussisches Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juni 1875.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen über die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Vom 1. Oktober 1875. an wird die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben.

§. 2. Jedoch ist da, wo für Trauungen ausserhalb der Kirche bisher eine höhere Gebühr bestanden hat, für solche Trauungen eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen.

Dem Pastor ist bei Haustrauungen freier Transport zu gewähren,
entweder mittelst gestellter angemessener Fuhre,
oder durch Vergütung der Auslage für die von dem Pastor selbst beschaffte Fuhre.

§. 3. Insofern bei den Trauungen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, z. B. Orgelspiel, Verabfolgung von Brautkränzen, Brautkronen, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4. Der den Stellen, bezw. deren Inhabern oder bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen verursachte Ausfall ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen, und wenn nicht im Falle der Unzuläng-

lichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden zu ersetzen, soweit und so lange nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt.

§. 5. Der Berechnung des zu ersetzenden Ausfalls ist der Durchschnitt der wirklichen Einnahme in den 3 Jahren vom 1. Oktober 1871 bis 1. Oktober 1874. zu Grunde zu legen.

Wo diese nicht zu ermitteln steht, ist die Entschädigung nach Maassgabe der Taxe für die durchschnittliche Anzahl der in jenen 3 Jahren vorgekommenen Aufgebots- und Trauungsfälle festzustellen, mindestens aber der betreffende Betrag nach den am 1. Januar 1875. geltenden Dienstanschlägen zu gewähren.

§. 6. Von 6 zu 6 Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls von der Kirchenregierung dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstande mit der Wirkung verlangt werden, dass der ursprünglich festgestellte Ersatzbetrag im Verhältniss des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird.

Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluss an die zunächst vorhergehende öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden.

§. 7. Die Feststellung der Höhe des zu ersetzenden Ausfalls bezw. der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Bezugsberechtigten und des Kirchenvorstandes durch die Kirchenregierung. Dieselbe bestimmt zugleich die Termine für die zu leistenden Zahlungen.

§. 8. Wo nach besonderer Belegenheit einzelner Fälle, namentlich bei Personalgemeinden, ein Ersatz des Ausfalls weder auf dem im §. 4. vorgesehenen Wege, noch in sonstiger Weise beschafft werden kann, sind die Gebühren vorläufig insoweit beizubehalten, als die Wahrung wohlerworbener Rechte der Bezugsberechtigten oder nach Erachten der Kirchenregierung das kirchliche Interesse, namentlich die Sicherung eines genügenden Stelleneinkommens solches erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 16. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Inhalt.

A. Abhandlungen.

Seite

I. Bis in welches Jahrhundert hinauf lässt sich die Ceremonie der Papstkrönung verfolgen? Von R. Zöpffel, Professor in der evangelisch-theologischen Facultät zu Strassburg i. E. 1

II. Anfänge des Wittenberger Consistoriums. Von Dr. O. Mejer, Geheimem Justizrath und ordentlichem Professor der Rechte zu Göttingen . . . .

III. Der kirchenrechtliche Begriff der Ordination und die Maassregelung der »renitenten« Geistlichen im ehemaligen Kurhessen. Von Dr. H. Heppe, ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg 241

IV. Das Wesen des positiven Rechts und das Kirchenrecht. Von Dr. E. R. Bierling, ordentl. Professor der Rechte in Greifswald. Erster Artikel 256

V. Das Verhältniss der kirchlichen Trauung zur bürgerlichen Eheschliessung. Kirchenrechtlich beleuchtet von Dr. Heinrich Heppe, ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg 292

VI. Die Ablösung des Eherechts von dem Kirchenrecht von Dr. A. v. Scheurl, ord. Professor der Rechte zu Erlangen 345

VII. Beiträge zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Baiern unter Maximilian I. (1595—1651.). Von Dr. Felix Stieve zu München 372

B. Miscellen.

Gesetz vom 13. Mai 1871., betreffend die von Italien dem heiligen Stuhle und der katholischen Kirche ertheilten constitutionellen Garantien 124

Die neue Diöcesaneintheilung von Elsass-Lothringen. Mitgetheilt von R. W. Dove 128

Protokoll vom 7. October 1873., betr. die Festsetzung der Diöcesangränzen zwischen Deutschland und Frankreich . 129

Zur Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den alten Provinzen von Preussen. Pfarrwahlrecht in den sechs östlichen Provinzen. Mitgetheilt von R. W. Dove . . . 131

Königlicher Erlass vom 2. December 1874., betr. das in §. 32. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. vorgesehene Pfarrwahlrecht 133

Seite

Die neue Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums Hessen vom 6. Januar 1874 136
Grossherzogliches Edict vom 6. Januar 1874., die Verfassung der evangelischen Kirche des Grossherzogthums betreffend 136
Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz vom 7. Mai 1874., mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden 159
Kaiserlich Oesterreichisches Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften . 162
Zur neuen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche in Oesterreich. Mitgetheilt von R. W. Dove 165
Regierungsvorlage zu dem Gesetz, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden 166
Motivenbericht zu dem Entwurfe des Gesetzes 174
(Schluss) 300
Zur kirchenrechtlichen Praxis in Bayern 204
Grossherzoglich Hessische Gesetze über das Verhältniss von Staat und Kirche vom 23. April 1875 212
1. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend 212
2. Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend 214
3. Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen 219
4. Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend 223
5. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffend 225
Instruction des Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 26. Juli 1873. für die durch das Gesetz vom 11. Mai 1873. angeordnete wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes 228
Cirkular der Preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen etc. vom 26. August 1874., betreffend das polizeiliche Einschreiten gegen Hemmungen des Strassenverkehrs, Belästigung des Publikums etc. bei Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten etc. 231
Allgemeine Verfügung des Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. Mai 1875., betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Veräusserung von kirchlichen Immobilien 234
Königlich Preussisches Gesetz vom 12. Juni 1874., betreffend die Verhältnisse der Mennoniten 237

Seite

Königlich Preussisches Gesetz vom 22. April 1875., betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen 238

Norddeutsches Bundes- (jetzt Deutsches Reichs-) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869 344

Über eine St. Galler Canonensammlung. Von W. E. Knitschky 397

Eine Lücke des Reichscivilehegesetzes. Von A. v. Scheurl . 400

Zu den mittelalterlichen Lehren über das Verhältniss von Staat und Kirche. Rechtfertigung gegen Prof. v. Amira in Freiburg. Von Prof. Dr. Ph. Zorn in Bern 402

Deutsches Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung 409

Königlich Preussisches Gesetz vom 18. Juni 1875. über Aufhebung der Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Mit Bemerkungen von R. W. Dove . . . 421

Königlich Preussisches Gesetz vom 31. Mai 1875., betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche 423

Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juli 1875., betreffend die Ertheilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden . 425

Königlich Preussisches Gesetz vom 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden . 425

Königlich Preussische Verordnung vom 27. September 1875. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden . 438

Königlich Preussisches Gesetz vom 7. Juni 1876. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen 439

Der Abschluss der Verfassung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen von Preussen 442

1. Königlicher Erlass v. 20. Januar 1876., betreffend die Einführung einer General-Synodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie 442
2. General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 . . . 443
3. Königlich Preussisches (staatliches) Gesetz vom 3. Juni 1876., betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie 456

Königlich Preussisches Gesetz vom 3. Juni 1876., betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen 463

Verweisung 463

Königlich Preussischer Erlass vom 27. September 1873., betreffend die Amtsentsetzung von evangelischen Geistlichen und Kirchenbeamten im vormaligen Kurfürstenthum Hessen. Mitgetheilt von R. W. Dove 464

Seite

Königlich Preussisches Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Aufgebote und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juni 1875 465

Beigegeben und mit besonderer Paginirung versehen ist Emil Friedberg, Actenstücke die altkatholische Bewegung betreffend nebst Nachträgen zu der Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil. Bogen 16 17.

[Der Schluss der Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend (Bogen 18. ff.) wurde als Ergänzungsband (III.) der Zeitschrift ausgegeben].


THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES

OF CALIFORNIA LOS ANGELES THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY

OF CALIFORNIA LOS ANGELES THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY

